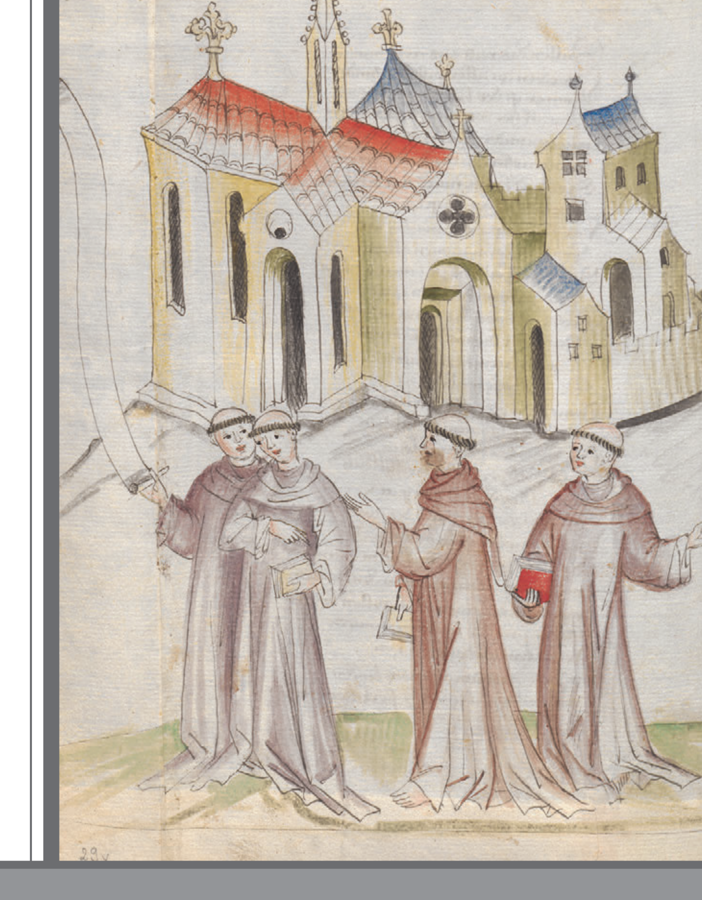
böhlau

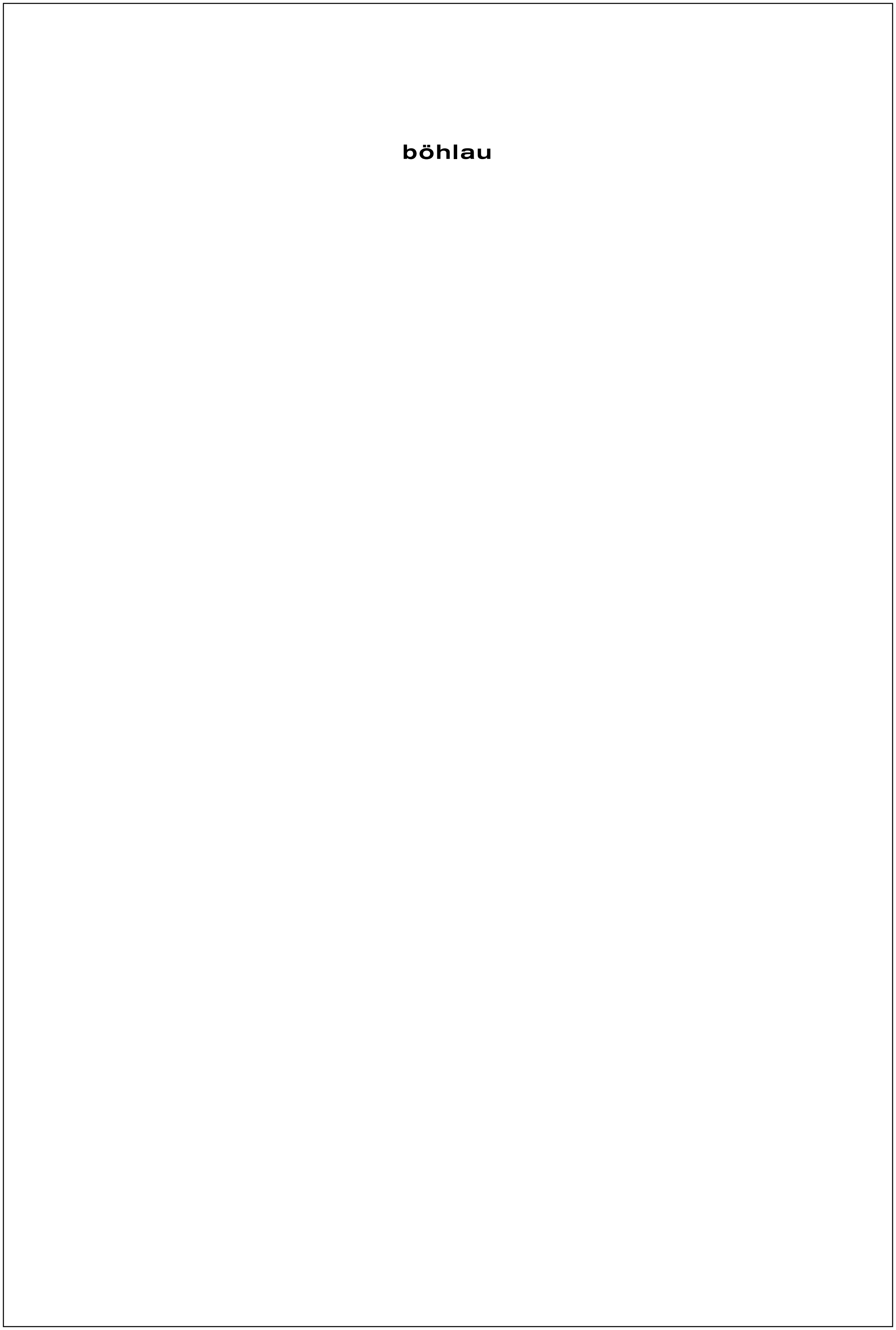


Milena Svec Goetschi

Klosterflucht und Bittgang

Apostasie und monastische Mobilität im 15. Jahrhundert

BAND 7 | ZÜRCHER BEITRÄGE ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT


böhlau

ZÜRCHER BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT BAND 7

HERAUSGEGEBEN VOM
HISTORISCHEN SEMINAR DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

KLOSTERFLUCHT UND BITTGANG

Apostasie und monastische Mobilität im 15. Jahrhundert

VON
MILENA SVEC GOETSCHI



2015
BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Das E-Book wurde publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
im Herbstsemester 2012 auf Antrag von Prof. em. Dr. Ludwig Schmugge und
Prof. Dr. Claudia Zey als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über http://portal.dnb.de abrufbar.

Umschlagabbildung:
Vorderseite: Mönche vor Kloster, Federzeichnung koloriert; Hugo von Trimberg,
Der Renner; Miniatur, Wien 1426. © Österreichische Nationalbibliothek, cod. 3086, f. 29v.
Rückseite: Siegel der Pönitentiarie (Detail), das an die Littera der Barbara von Reischach
angehängt ist. © Staatsarchiv des Kantons Thurgau, StATG 7’44’9 (B).

Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Korrektorat: Sabine Jansen, Köln
Gesamtherstellung: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst, Köln
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50152-5

Inhalt

Kirchen- und ordensrechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Bittschriften an den Papst

Fallstudien

Anhang

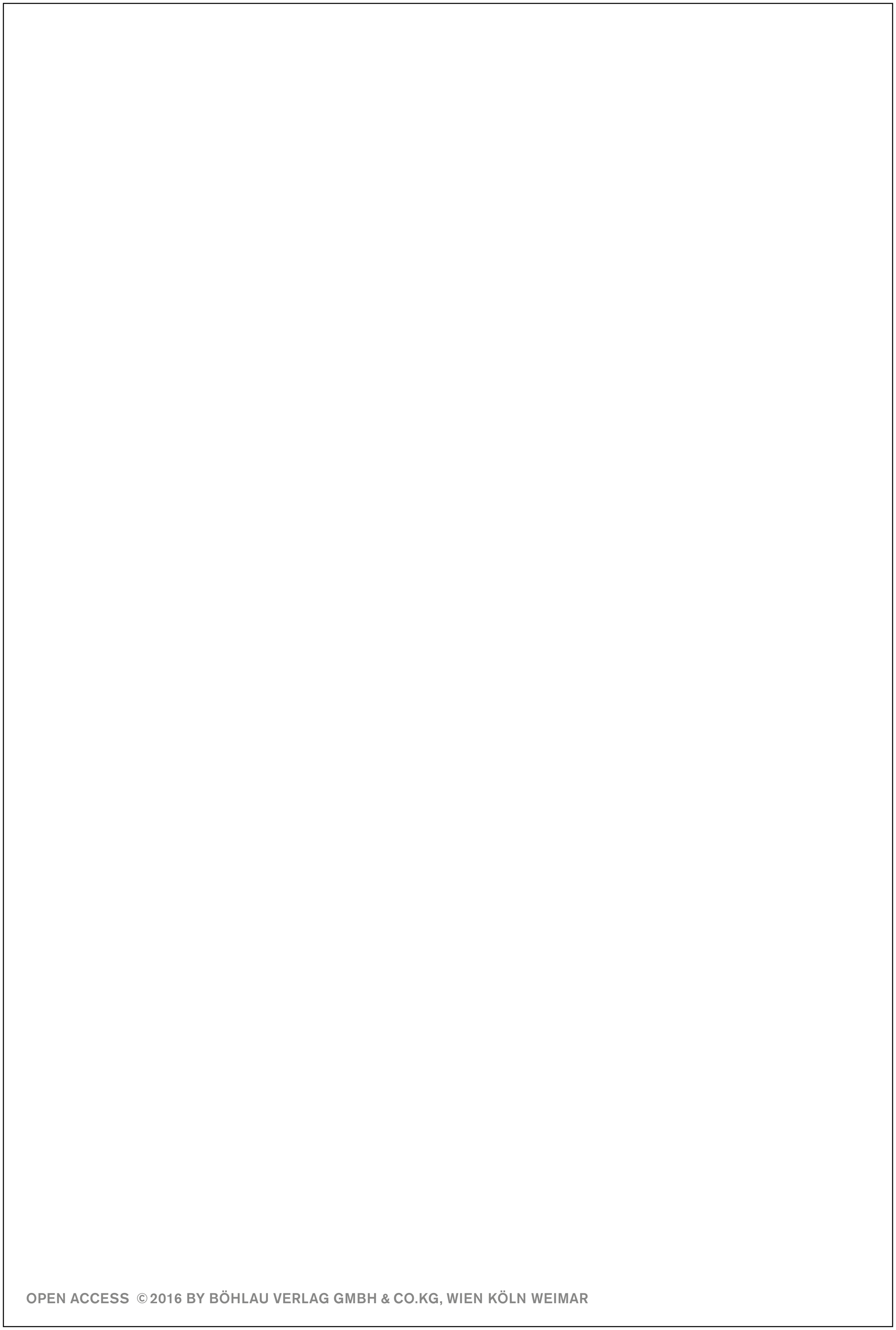
The reule of Seint Maure or of Seint Beneit –
By cause that it was old and somdel streit
This ilke Monk leet olde thynges pace,
And heeld after the newe world the space.
He yaf nat of that text a pulled hen,
That seith that hunters ben nat hooly men,
Ne that a monk, whan he is recchelees,
Is likned til a fissh that is waterlees –
This is to seyn, a monk out of his cloystre.
But thilke text heeld he nat worth an oyster;
And I seyde his opinion was good.
What sholde he studie and make hymselven wood,
Upon a book in cloystre alwey to poure,
Or swynken with his handes, and laboure,
As Austyn bit? How shal the world be served?
Lat Austyn have his swynk to him reserved!

Die Regel des heiligen Maur oder des heiligen Benedikt –
weil sie alt und ziemlich streng war,
ließ derselbe Mönch die alten Dinge links liegen
und richtete sein Leben nach der neuen Welt.
Er achtete nicht auf den Text,
der besagt, daß Jäger keine Heiligen sind
und daß ein Mönch, wenn er zügellos lebt,
einem Fisch gleicht, dem das Wasser fehlt –
das soll heißen: wenn einem Mönch das Kloster fehlt.
Doch dieser Text scherte ihn nicht;
und ich sagte, daß seine Auffassung gut sei.
Weshalb sollte er studieren und sich verrückt machen,
im Kloster immer über einem Buch sitzen
oder mit den Händen schuften und sich abrackern,
wie Augustinus es befiehlt? Wie soll der Welt gedient werden?
Laß doch dem Augustinus seine Plackerei!

Geoffrey Chaucer, Canterbury Tales, General Prologue[1]

---

1 Chaucer, Canterbury Erzählungen, herausgegeben von Fritz Kemmler, S. 2223.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbstsemester 2012 von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation angenommen. Für die Publikation wurde sie etwas überarbeitet. Als ich den Begriff ‚Pönitentiarie' während meines Studiums das erste Mal hörte, wusste ich weder, was ich mir genau darunter vorzustellen hatte, noch, dass ich mich einige Jahre meines zukünftigen Lebens intensiv mit diesem kurialen Amt befassen würde.

Ich hatte das grosse Glück, meine Studien- und einen Teil meiner Assistenzzeit unter der Ägide meines akademischen Lehrers, Prof. em. Dr. Ludwig Schmugge, einer der wohl renommiertesten Kapazitäten in der Erschliessung der Pönitentiarie-Register, verbringen zu dürfen. Ihm gebührt mein besonderer Dank. Ich durfte stets von seinem profunden fachlichen Rat, seinem grossen Wissen über mittelalterliche Geschichte und Kirchenrecht und von seinen eigenen Erkenntnissen über kuriale Abläufe profitieren. Er war mir ein vorzüglicher Mentor und Vorgesetzter, der mich stets wohlwollend gefördert und gefordert hat, dessen Begeisterung und Interesse für mittelalterliche Forschung stets ansteckend wirken. Die Forschungswochen im Geheimen Vatikanischen Archiv in Rom waren ein wichtiger Lebensabschnitt, an den ich mich immer gerne erinnere.

Ebenfalls grossen Dank schulde ich der Zweitgutachterin, Prof. Dr. Claudia Zey, die mich nach der Emeritierung von Ludwig Schmugge freundlicherweise als Assistentin übernahm und in deren Team ich eine neue akademische Bleibe fand. Ihre hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik haben diese Arbeit sehr bereichert.

Danken möchte ich auch meinen Kollegen und Kolleginnen, deren wertvolle Hinweise, Ratschläge und Korrekturen diese Arbeit nachhaltig verbessert haben. Namentlich sind zu nennen: Dörthe Führer-Wilkens, M. A., lic. phil. Uta Fink, Dr. des. Philippe Goridis, Dr. Julian Führer, lic. phil. Sophie Caflisch, Dr. Roland Zingg, Dr. Gerald Schwedler, alle vom Historischen Seminar der Universität Zürich, Dr. Hannes Steiner (Staatsarchiv Thurgau), lic. phil. Daniel Rutz, Dr. Martin Hannes Graf, Dr. Silvan Freddi (Staatsarchiv Solothurn) und Prof. Dr. Kirsi Salonen (Turku).

Eine schwierige und langwierige Arbeit bildete die Identifizierung der unzähligen Klöster, die in den Suppliken genannt werden. An der römischen Kurie wurden die den Schreibern meist nicht geläufigen Ortsnamen manchmal in einer sehr eigenwilligen (und vermutlich vielfach sich auch nach ungefährem Gehör richtenden) Schreibweise erfasst. Es war deshalb nicht immer einfach (und manchmal auch unmöglich), die Klöster mit den wenigen zur Verfügung stehenden Angaben klar zu identifizieren, zumal sich das Untersuchungsgebiet auf einen grossen geographischen Raum erstreckt und auch Klöster berücksichtig werden, die auf heute polnischem, tschechischem oder ungarischem Boden stehen. Schwierig wurde es auch dann, wenn es sich um Klöster handelte, die nicht mehr existent sind und für welche die Quellenlage dürftig

bis fehlend ist. Dr. Hildo van Engen (Streekarchief Langstraat Heusden Altena) war mir bei der Identifizierung mancher niederländischer Klosternamen sehr behilflich; Aleksandra Filipek-Misiak, M. A. (Universität Breslau) half mir bei der Zuweisung einiger polnischen Ortsnamen.

Bei meinen zahlreichen Archivbesuchen wurde mir immer viel Hilfsbereitschaft von Seiten der Leitenden und Angestellten der Archive entgegengebracht, mündliche und schriftliche Anfragen wurden stets mit sehr viel Kompetenz und Engagement beantwortet. Namentlich zu nennen sind das Vatikanische Archiv in Rom, die Staatsarchive von Augsburg, Thurgau, Solothurn, Zürich, Basel-Stadt und Luzern, die Stiftsbibliothek in St. Gallen, das Stadtarchiv in Memmingen, die Universitätsbibliothek Graz, das Stadtarchiv Winterthur und das Archiv des Klosters Ottobeuren (hier speziell Pater Ulrich Faust OSB, heute in Marienberg, Italien).

Dorothee Rheker-Wunsch, Julia Beenken und Franziska Creutzburg vom Böhlau-Verlag betreuten die Drucklegung stets vorzüglich und in kompetenter Weise, dies gilt auch für Sabine Jansen, die das Korrektorat übernahm. Grosser Dank gebührt den Herausgebern der „Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft", die meine Dissertation in die Publikationsreihe des Historischen Seminars der Universität Zürich aufgenommen haben sowie dem Schweizerischen Nationalfonds für die finanzielle Unterstützung bei der Buchpublikation.

Ich danke ferner ganz herzlich Susanne Goetschi und lic. phil. Stefanie Luginbühl, die mir manche Arbeitsstunde ermöglich haben, da ich meine Kinder in guter Obhut wusste.

Es ist mir nicht möglich, alle Personen, die mich beim Entstehen dieser Arbeit unterstützt und begleitet haben, persönlich aufzuzählen – an dieser Stelle ein kollektives Danke!

Meiner Familie gehört der grösste Dank – meinem Ehemann lic. phil. Stefan Goetschi, der mir mit Lektorat, Rat, Unterstützung, Ausdauer und Liebe zur Seite stand, meinen zwei wundervollen Kindern Jan David und Magdalena Alva, die oftmals auf meinen Knien sassen, während ich meine Dissertation tippte, und die das Wort ‚Pönitentiarie' schon im Kleinkindalter aussprechen konnten – Ich danke für das Verständnis, wenn Mama manchmal mit abwesendem Blick vom Abendessen weglief, um einen Gedankengang zu Ende zu bringen.

Meinen Eltern war es nicht vergönnt, diese Arbeit zu erleben. Ich bin ihnen in grosser Dankbarkeit verbunden: meinem Vater, Václav Svec, dessen Erzählungen über seine alte böhmische Heimat mein historisches Interesse geweckt hatten; meiner Mutter, Charlotte Svec-Hugentobler, die mir immer mit viel Liebe und Vertrauen zur Seite stand und noch im Krankenbett das Manuskript dieser Arbeit las. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Zürich, den 15. Mai 2015 Milena Svec Goetschi

1. Einleitung

In einer schlichten Sammelhandschrift mit Holzdeckelband aus dem 15. Jahrhundert, deren Provenienz sich in der Zisterze Neuberg an der Mürz in der Steiermark verorten lässt, findet sich eine kurze, fiktionale Erzählung mit der vielsagenden Titelzeile *De apostatis capitulum terribile*.[1] Erzählt wird die Geschichte eines abtrünnigen Bettelmönches, dessen Ordensflucht ihn buchstäblich Höllenängste erleiden lässt. Die didaktische, halb auf Erden, halb visionär im Fegefeuer angesiedelte Mirakel-Erzählung bedient sich zwar des Übernatürlichen als Erzählmittel, ihre ethisch-moralische Funktion liegt jedoch in erster Linie in der Prävention eines durchaus irdischen Problems – der Klosterflucht (*apostasia a religione,* Ordensabfall).

> Es ist von einem Apostaten zu lesen, einem Minderbruder, der aus seinem Orden geflüchtet war und sich während dreier Tage in einer Einöde verirrte. Der Hunger plagte ihn, doch es war keine Menschenseele zu entdecken, die er um etwas Speise hätte bitten können. Endlich gewahrte er eine auf einem hohen Berg gelegene Burg. Da er keinen Weg finden konnte, der in die Festung hineinführte, und er sich schon nahe der Burg befand, begann er laut zu rufen, man möge ihm etwas zu essen geben. Und siehe da, ein einzelner Mann stand im oberen Teil der Befestigung und zeigte ihm mit dem Finger, an welcher Stelle er den Weg zum Aufstieg finden konnte. Als er die Festung betrat, fand er diese völlig leer vor und konnte keinen Menschen entdecken, weder Mann noch Frau. Als er nun in der Burg herumging und sich umschaute, erblickte er eine Menschenmenge, die auf ihn zukam, angeführt von einem Mann mit einem flammenden Schwert. Der Rest der Menge folgte diesem je zu zweien, die Gesichter zur Erde gerichtet und ohne ein Wort zu sprechen. Ein zweiter jedoch folgte ihnen mit einer blutverklebten Lanze. Als jener Ordensflüchtige dies sah, begann er zu fragen, was es damit auf sich habe. Und es wurde ihm durch Zeichen offenbart, dass jene alle bereits verstorbene Apostaten wären. Als sie eine Halle betreten hatten, wurden ihnen, wie um zu essen, Plätze an eisernen Tischen zugewiesen. Da rief derjenige, der in der Mitte sass: „Verfluchet!" so wie es Sitte der Religiosen ist zu sagen: „Lobpreiset![2]". Darauf riefen die anderen alle mit lauter Stimme: „Verflucht sei der Tag, an dem wir geboren wurden!" Der andere Mann erhob erneut seine Stimme: „Verfluchet!", worauf ihm die Menge wieder antwortete: „Verflucht sei der Gott, der uns erschaffen hat und dass sein Blut für uns unnütz ist!" Als diese Schmähung vollbracht war, wurde ihnen ein feurig glühender Pokal mit kochendem Pech gereicht und jeder Einzelne musste trinken, ob er

1 UB Graz, Ms 856f. 219r–v. Die Sammelhandschrift besteht hauptsächlich aus geistlichtheologischen Traktaten, einigen Mirakelberichten sowie Hilfsmitteln zur kirchlichen Praxis wie z. B. dem Ablasswesen: *Hic sunt indulgencie ecclesiarum urbis Romanae, scripte per fratrem Henricum Schäbel monasterii Novimontis professum anno domini 1428,* f. 169–173. Zur Handschrift siehe auch Kern, Handschriften UB Graz, Bd. 2, Nr. 856; S. 82–84; Mairold, Handschriften UB Graz, Bd. 3, Nr. 856, S. 81 und Mairold, Katalog der datierten Handschriften UB Graz, Bd. 1, S. 89–90 und Bd. 2 (Tafeln), S. 127 (Abb. 158), 133 (Abb. 168), S. 196 (Abb. 278).

2 *Benedicite*! Segenswunsch, Tischgebet, siehe auch Rapp, Christentum IV, S. 181.

wollte oder nicht. Und sogleich entwich ihrer aller Nasen und Ohren Flammen sowie Feuer. Als der Franziskaner dies erblickte, erschrak er zutiefst und wich von dannen. Kaum hatte er den Fuss des Berges erreicht, verschwand die glühende Festung sogleich im Abgrund. Er hörte die Seelen derer, die in der Festung waren, laut schreien: „Wehe uns, die wir niemals zurückgekehrt sind!“ Und so kehrte der Franziskaner in sein Ordenshaus zurück und tat Busse, verbesserte seine Lebensführung, verblieb in seinem Orden und verrichtete gute Werke bis ans Ende seines Lebens. Amen.[3]

Der Neuberger Codex im Quartformat ist eine Gebrauchshandschrift und wurde offensichtlich häufig benutzt – vom dunkelbraunen Lederüberzug mit Blindlinien und Stempeln sind nur noch Reste erhalten. Der Schreiber der Handschrift war ein gewisser Heinrich Schebel oder Schäbel. Nach eigenen Angaben war er im Jahre 1428 ein 61jähriger Zisterziensermönch in Neuberg, als er vermerkte: *Scriptor huius libelli dictus est Henricus Schäbel de Vischach prope Novam civitatem* [= Wiener Neustadt] *in Styria monachus et sacerdos monasterii Novimontensis*.[4] Heinrich nahm die kurze Geschichte des Apostaten in seine Sammelhandschrift wohl auf, um ein *exemplum*[5] zu statuieren, sei es als belehrende und erbauende Lektüre im Unterricht der Novizen, sei es zur Abschreckung gefährdeter Mitbrüder. Vermutlich war es kein Zufall, dass der frevlerische Mönch der Mirakelgeschichte kein Zisterzienser, sondern ein Franziskaner war. Allerdings war keine Ordensgemeinschaft vor dem Abfall von Mitbrüdern gefeit, ein Umstand, der auch dem Schreiber bekannt sein musste.[6]

3 Übersetzung der Verf., die Transkription befindet sich im Anhang, S. 355.

4 UB Graz, Ms 856f. 169r. Eine namentliche Nennung findet sich auch auf f. 156v: *Ego frater Heinricus dictus Schebel scripsi anno dni 1428 anno etatis mee LXI*; f. 227v: *Et ego fr. Henricus dictus Schäbel scripsi et correctus (sic!) anno d[omi]ni 1431*. Eine Beschreibung der Handschrift findet sich mittlerweile auch online im Handschriftenkatalog Graz, Nr. 856 <http://sosa2.uni-graz.at/sosa/katalog/> [Stand: 15. Mai 2015]. Das steirische Zisterzienserkloster Neuberg, im Jahre 1327 von Herzog Otto dem Fröhlichen gegründet, präsentierte sich im 15. Jahrhundert in einem guten Zustand, sowohl in Bezug auf die Bausubstanz wie auch auf die Klosterführung. Die Mönche von Neuberg standen unter Abt Sigismund Gartner aus Krieglach (1418–1428) und Abt Paul aus Wien (1428–1445) „auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit“. Siehe Pickl, Neuberg, S. 300–301.

5 Die Begriffe *exemplum* und Mirakel wurden sprachwissenschaftlich breit untersucht und unterschiedlich definiert. Im Mittelalter waren die Abgrenzungen zwischen literarischen Gattungen fliessend. Exempla sind in der Regel kurz gehaltene narrative Texte mit belehrender Absicht. Exemplarische Mirakelerzählungen wie z. B. Eucharistiewunder, Visions und Jenseitsberichte, die ein didaktisch belehrendes Ziel verfolgen, werden den Exempla gleichgestellt. Anders verhält es sich bei nicht exemplarischen Vitenerzählungen, die in erster Linie dazu dienen, das Leben eines Heiligen literarisch zu ehren. Siehe dazu Oppel, Exemplum, S. 109–114. Zum neueren Stand der Mirakelforschung und Begriffsdefinitionen siehe Berlioz und Beaulieu, Exempla wie auch Schürer, Exemplum, S. 51–52.

6 Es finden sich Geschichten ähnlichen Inhalts auch in Verbindung mit anderen Ordensgemeinschaften. Siehe z. B. Tubach, Index exemplorum, Nr. 307, S. 30: A Cistercian Monk is

In der gleichen Sammelhandschrift ist neben weiteren Exempla[7] auch eine Abschrift einer einzelnen Wundergeschichte des Zisterzienserpriors Caesarius von Heisterbach überliefert.[8] Der *Dialogus miraculorum* des Caesarius, als einzigartige Sammlung exemplarischer Mirakelerzählungen und in der Art eines didaktischen „Lehrgesprächs zwischen dem *novitius interrogans* und dem *monachus respondens* aufgebaut",[9] hat u. a. auch die Klosterflucht zum Thema.[10]

Entlaufene Mönche prägten auch eine der Visionen des Mönches Edmund aus der kleinen Benediktinerabtei Eynsham nahe Oxford. Edmund, 1194 in das Kloster eingetreten, erkrankte bald darauf schwer. Zu Ostern 1196 besserte sich sein Zustand zunächst; am Morgen des Karfreitags fanden ihn seine Mitbrüder jedoch blutverschmiert und bewusstlos auf dem Boden vor dem leeren Abtstuhl liegend. Seine Bewusstlosigkeit dauerte zwei Tage und Nächte und liess ihn in eine mystische Ekstase fallen, die ihm, seinen Erzählungen nach, den Geist für das Befinden der Seelen im Jenseits öffnete.[11] So berichtete er (in biblischer Anlehnung[12]) von ordensflüchtigen Religiosen, die nach ihrem Gelübde in den weltlichen Schmutz zurückkehrten

---

saved from apostasy by a vision of his dead mother. (Catalog of Romances in the Departement of Manuscripts in the British Museum, Bd. 3. ediert von J. A. HERBERT, London 1910. H377 #59); Nr. 3324 (H495 #204): Ein Mönch wird vom Teufel in Abtsgestalt versucht, das Kloster zu verlassen. Der Mönch vertreibt ihn durch das Läuten der Klosterglocken.

7 UB Graz, Ms 856f. 217v: *Miraculum de s. Mathya apostolo*. Beginn: *Quidam nobilis et honestus homo, cum secundum conswetudinem apostolicam sibi forte eligere vellet* […].

8 UB Graz, Ms 856f. 6v–36v: *Quedam miracula de dyalogo Cesarii [Heisterbacensis]*. Beginn: *Miles quidam cum demones esse dubitaret […].* In der gedruckten Ausgabe zu finden unter *De Henrico milite, qui daemones esse non credens per nigromanticum illos vidit*, in: CAESARIUS von HEISTERBACH, Dialogus, Dist. 5, c. II.

9 WAGNER, Caesarius von Heisterbach, Sp. 1363–1366.

10 Beispielsweise Erzählungen von Mönchen, Novizen und Nonnen, die sich des Vergehens der Klosterflucht schuldig gemacht haben oder zumindest durch den Teufel in Versuchung geraten sind, ihr Kloster heimlich zu verlassen. CAESARIUS von HEISTERBACH, Dialogus, Dist. 1, c. XIV *De miserabili morte Leonii novicii apostatantis*; Kap. XV *De horrenda morte Beneconis novicii, et quod non liceat redire ad saeculum post votum*; Dist. 2, Kap. II *De monacho apostata, qui in bello confossus, elegit duo milia annorum in purgatorio*; Kap. III *Item de monacho apostata, qui in miraculo sancti Bernardi contritus, extra ordinem mortuus, et in clericali habitu sepultus, effossus in tonsura et habitu monachi apparuit*; Dist. 4, Kap. LV *De monacho in Ottirburg, qui per versiculum Diabolus egredietur ante pedes eius, a tentatione apostasiae liberatus est*; Cap. LVI *De sanctimoniali, quae dum nocte vellet ire ad saeculum et caput ostio illideret, a tentatione liberate est.*

11 DINZELBACHER, Visionsliteratur, S. 122; EHLEN, MANGEI und STEIN, Visionsliteratur [Einleitung], S. IX–XII.

12 Vulg., Prov. 26,11:*[…] sicut canis qui revertitur ad vomitum suum sic inprudens qui iterat stultitiam suam […]* sowie 2 Petr. 2,22. Zur Rezeptionsgeschichte dieser Redewendung siehe auch TPMA, Bd. 6, S. 232–235.

wie ein Hund zu seinem Erbrochenen: *Fugitiui de sacris professionibus, quibus diuino se famulatui deuouerant, et post uotum insipienter contra fas tractantes, ac vomitum mundanarum sordium uomitum ritu canino repetentes*.[13] Reue, Besinnung in der Todesstunde und Beichte konnten sie nicht vor dem Fegefeuer, aber immerhin hie und da vor der ewigen Verdammnis in der Hölle bewahren. Ihre Apostasie bezahlten sie jedoch mit schwerer und langer Marter.[14]

Diese klösterlichen Gebrauchstexte sind nicht nur von literarischem Wert, sondern bieten in ihrer didaktischen Funktion auch Hinweise auf ihre Anwendung, Rezeption, ihren Leserkreis sowie die beabsichtigte Wirkung. Die Klosterflucht wurde im klösterlichen Alltag thematisiert – selbst in Konventen, in denen Zucht und Klosterführung regeltreu eingehalten wurden, wie es das Neuberger Beispiel dokumentiert. Die Auseinandersetzung mit entlaufenen Mönchen in der mittelalterlichen Exempel-Literatur zeigt, dass Apostasie ein ernstzunehmendes Problem des klösterlichen Alltags war. Die Erzählungen spiegeln, wenn auch durch literarische Stilmittel verfremdet, reale Probleme und Lebenssituationen wider.

Im 14. Jahrhundert entstanden zwei vergleichbare Novellensammlungen, die bis heute zur Weltliteratur zählen: Unkeusche Nonnen und Mönche, die sich nicht an die Klausurvorschriften halten, sind Protagonisten in Giovanni Bocaccios 1353 erschienenem ‚Il Decamerone'.[15] Geoffrey Chaucer porträtierte ca. 1380–1390 in ‚The Canterbury Tales' sowohl Mönch als auch Bettelmönch auf wenig schmeichelhafte Weise: Ersterer lege keinen Wert auf Klosterregeln, gebe sich lieber der Jagd hin, als im Kloster über Büchern zu sitzen; über den zweiten liest man, er sei bei den ehrenwerten Frauen sehr beliebt, nehme die Beichte wohlwollend ab und die Absolution sei bei ihm angenehm.[16]

Während Reformation, Säkularisation und Romantik bildete das Motiv flüchtiger und delinquenter Ordensleute weiterhin einen beliebten Topos in der abendländischen weltlichen Literatur. Prominente fiktive Beispiele sind etwa die unglückliche Nonne Suzanne Simonin in ‚La Religieuse' von Denis Diderot[17] (1760–1796), der lasterhafte

---

13 Salter, Cartulary, S. 347. Siehe auch Dinzelbacher, Visionsliteratur; Text 16. Adam: „Visio monachi de Eynsham" (12. Jh.), S. 124–125. Weitere Editionen der Handschrift bieten Thurston, Visio monachi de Eynsham und Huber, Visio monachi de Eynsham.

14 Salter, Cartulary, S. 347; Dinzelbacher, Visionsliteratur; Text 16. Adam: „Visio monachi de Eynsham" (12. Jh.), S. 124–125.: *Amarissima uix penitudo et resipisciencia in extremis, adiuncta confessione, tales quidem inderdum a gehennali suspendit interitu, sed ipsa eorum apostasia nimiis et diutissimis cruciatibus punitur.*

15 Boccaccio, Decameron.

16 Chaucer, Canterbury Tales; Chaucer, Canterbury Erzählungen, herausgegeben von Fritz Kemmler, S. 20–26 (zweisprachige Ausgabe).

17 Diderot, Religieuse.

Ambrosio in ‚The Monk' von Matthew Gregory Lewis[18] (anonym erschienen 1796) oder der entlaufene und mordende Mönch Medardus in E. T. A. Hoffmanns ‚Die Elixiere des Teufels'[19] (1815–1816). Die Beliebtheit solcher devianter literarischer Figuren kommt wohl nicht von ungefähr: Je höher der Aufstieg, desto tiefer der Fall, sprich, je frömmer, sittlicher und vorbildlicher der propagierte Lebenswandel, desto ergötzlicher und empörender erscheint das Scheitern.

Klosterflucht wird auch in Sprichwörtern thematisiert. *Sicut enim piscis ex aqua eductus statim moritur; ita et monachus perit, si foris cellam suam voluerit tardare* – die Folgerung, dass der Mönch ins Kloster gehöre wie der Fisch ins Wasser, hat eine breite Überlieferung.[20] Eine nordische Variante des Sprichwortes macht deutlich, weshalb ein Mönch ausserhalb seines Klosters der Religion absterbe – dies geschehe durch eitles Geschwätz und das Verweilen bei weltlichen Leuten.[21] Jenseits der schützenden Klostermauern ereilt ihn, wenn auch nicht immer der physische, so doch der moralische Tod. Martin Luther bemerkte noch 1530 in seinen Tischreden, ein Fisch sei nirgends besser aufgehoben als im Wasser, ein Mönch im Kloster und ein Dieb am Galgen.[22] Luther, als *monachus excucullatus* aus kirchenrechtlicher Warte betrachtet selbst abtrünnig und Apostat,[23] sah seinen Status mit einem gewissen Stolz: *Solcher Apostata und verlauffen Muench bin ich auch, und wils auch sein, und ist mein hohester rhum einer fuer Gott und jnn meinem gewissen*.[24]

---

18 Lewis, Monk.

19 Hoffmann, Elixiere.

20 Siehe dazu TPMA, Bd. 8, S. 225–227; ‚Mönch'. Überliefert wird das Sprichwort u. a. in Dinzelbacher, Visionsliteratur; Text 16. Adam: „Visio monachi de Eynsham" (12. Jh.), 781B; Abaelard, ep. VIII, ediert von McLaughlin, Abelard's Rule, S. 284. Abaelard beruft sich bei diesem Zitat auf den heiligen Antonius. Eine ähnliche Redewendung findet sich auch bei Gratian, c. 2.16.1.8: *quia sicut piscis sine aqua caret uita, ita sine monasterio monachus*.

21 Heilagra manna, Bd. 1,113,24 (Antonius Saga).

22 Luther WA TR 1, Nr. 976, S. 493,32.: *Ein fissch ist nirgend besser quam in aqua, monachus in monasterio, fur in patibulo*.

23 Lorenzo von Brindisi (1559–1619), Ordensgeneral der Kapuziner und *Doctor apostolicus*, bedachte Luther in seiner Schmähschrift mit den harten Worten: *Lutherus enim Catholicis alius non est quam homo sordidus, nullis non affectibus obnoxius, nullis non vitiis maculatus, impudenti ore monachus excucullatus, et incestis sacrilegis que nuptiis uxoratus, vir Belial, homo exlex, divinarum humanarumque legum refuga; non alius quam infamis apostata et transfuga, desertor Ecclesiae, homo de coelo lapsus in coenum, hoc est, ex catholica religione in haeresim, non alius est quam infamis haereticus et haeresiarcha omnium maxime deplorandus.* Siehe Laurentius a Brundusio (Giulio Cesare Russo), Lutheranismi hypotyposis, pars I: Hypotyposis Martini Lutheri, S. 374.

24 Luther WA 38, Schriften 1533/36, Die kleine antwort auff H. Georgen nehestes buch, Doct. Mart. Luther, S. 146.

Der Blick auf narrative Quellen zeigt deutlich, dass der ‚entlaufene Mönch' ein bis in die Neuzeit verbreiteter Allgemeinplatz ist, sich die öffentliche Wahrnehmung jedoch in erster Linie auf literarische Figuren stützt und nicht auf historische Personen. So ist beispielsweise die Figur des Bruders Tuck, des Gefährten Robin Hoods, bereits jungen Lesern ein Begriff und verkörpert sämtliche Stereotypen eines entlaufenen oder verstossenen Mönches: Er trägt zwar Kutte und Tonsur, liebt aber weltliche Vergnügen, ist gefrässig, trinkfest und abenteuerlustig.[25]

Es stellt sich nun die Frage, ob sich für diesen dichterischen Topos historische Entsprechungen finden lassen und ob ‚reale' mittelalterliche Zeugnisse von Klosterflucht überliefert wurden. Um die Antwort gleich vorwegzunehmen: Man findet sie zu Hauf. Reiches Quellenmaterial bieten die Archivbestände der spätmittelalterlichen päpstlichen Registerüberlieferung, allen voran die Supplikenregister der Pönitentiarie, dem päpstlichen Buss-, Beicht- und Gnadenamt, treffend auch als „Well of Grace"[26] oder päpstlicher Gnadenbrunnen bezeichnet, sowie die Register von Kanzlei und Kammer. Die registrierten Bittbriefe legen auch nach Hunderten von Jahren Zeugnis über die Gesuche, die Nöte und die Schicksale Tausender Einzelpersonen aller sozialen Schichten ab, die sich mit ihrem Anliegen an den Heiligen Stuhl gewandt hatten – unter ihnen auch viele entlaufene und exkommunizierte Ordensangehörige. Ihre Bittschriften bilden den hauptsächlichen Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

1.1 Fragestellung und Aufbau

Wie bereits einführend erläutert, liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit auf der Klosterflucht *(apostasia a religione)*. Die Flucht war aber nicht die einzige Möglichkeit monastischer Mobilität. Eine legale Alternative, ein Kloster hinter sich zu lassen und in ein anderes Kloster des gleichen oder eines anderen Ordens geschickt zu werden, bot der Kloster- respektive Ordenswechsel *(transitus ad alium ordinem)*. In dieser

25 Die literarische Figur des Bruder Tuck hat ein historisches Vorbild: Die erste Erwähnung datiert aus dem Jahr 1417, als ein Haftbefehl von Henry V. erging, einen „Frere Tuck" und andere Übeltäter zu fassen, denen u. a. Mord, Totschlag, Raub, Plünderung, Treuebruch und Erpressung in Surrey und Sussex zur Last gelegt wurde. 1429 wurde der Missetäter begnadigt und er wird als „Robert Stafford of Lyndefeld, Sussex" aufgeführt. Um 1475 ist „Friar Tuck" eine beliebte Figur in Volksschauspielen, im 16. Jahrhundert wird er genannt in ‚Robin Hood and the Sheriff' sowie in ‚Robin Hood and the Friar' und taucht als Charakter in den May Games auf. In ‚Ivanhoe' von Sir Walter Scott (1819) ist er ein Eremit. Siehe Wiles, Plays, S. 24–25; Dobson und Taylor, Rymes, S. 41–42, 159–164; Singman, Hood, S. 83–88; Pollard, Hood, S. 95 und 197.

26 Thomson, Well, S. 99: So bezeichnete der Engländer John Paston die Pönitentiarie 1473 in einem Brief an seinen Bruder.

Arbeit werden sowohl rechtliches wie auch widerrechtliches Verlassen des Konvents bzw. erlaubter wie auch unerlaubter Übertritt in ein anderes Ordenshaus untersucht. Es wird dargelegt, dass Apostasie und Transitus im spätmittelalterlichen Klosteralltag nicht als isoliert voneinander auftretende Phänomene zu betrachten sind, sondern miteinander in Zusammenhang stehen.

Die Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial findet auf zwei Ebenen statt. Erstens werden Fälle von Apostasie und Transitus in der kurialen Registerüberlieferung ausgewertet. Anhand dieses Quellenmaterials sollen folgende Fragen beantwortet werden: Was lässt sich zu Häufigkeit, Informationsgehalt und Erkenntniswert der Bittschriften, die Apostasievergehen oder Transituswünsche zum Inhalt haben, aussagen? Wie sieht beispielsweise die Verteilung von Geschlecht und/oder Ordenszugehörigkeit aus? Verändert sich im Laufe der verschiedenen Pontifikate die Anzahl der Apostasiefälle? Dabei soll aufgezeigt werden, welche Faktoren Apostasie und Transitus begünstigten oder auslösten und ob sich anhand der Suppliken Gemeinsamkeiten respektive vergleichbare Indikatoren feststellen lassen. Welche Fälle von Apostasie wurden ordensintern geregelt? Unter welchen Umständen wurde an die römische Kurie suppliziert?

Zweitens wird lokales Quellenmaterial beigezogen. Von Interesse ist, ob die Aussagen der Bittsteller an der Kurie mit den Erkenntnissen *in partibus*[27] übereinstimmen oder ob sich markante Unterschiede aufzeigen lassen. Welche Möglichkeiten boten sich den entlaufenen Religiosen vor Ort? Wie reagierte die Ordensobrigkeit in den *partes* des christlichen Weltkreises auf Apostaten und welche Präventions- und Sanktionsmassnahmen wurden ergriffen? Lässt sich eine Diskrepanz zwischen kirchenrechtlichen Normen und praktischer Handhabung erkennen? Entsprachen sich Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit oder wichen sie voneinander ab? Geklärt werden soll zudem, ob ein Kausalzusammenhang zwischen Observanz, Klosterreform und Apostasie besteht.

Schliesslich soll auch der schwierigen Frage nachgegangen werden, ob Klosterflucht im Spätmittelalter tatsächlich so verbreitet war, wie von Kleruskritikern der Frühen Neuzeit propagiert wurde, oder ob es sich eher um ein marginales Phänomen handelte.

Die Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert. Nach der Einführung in Materie, Quellenlage und Forschungsstand sowie der Klärung zentraler Begriffe werden in einem ersten Teil die normativen Richtlinien im Umgang mit Apostasie und Transitus erläutert wie auch die Rechtswirkung der Profess und die spätmittelalterliche Jurisdiktionspraxis aufgezeigt. Im zweiten Teil werden die Bittschriften der kurialen Registerüberlieferung zu Apostasie und Transitus quantitativ und qualitativ ausgewertet. Die seriellen Quellen, die formal und inhaltlich ähnlich aufgebaut sind, eignen sich ideal

27 Gemeint ist in den *partes* der Christenheit, ‚draussen in den christlichen Landen', in diesem Fall im Deutschen Reich.

für eine quantitative Auswertung. Die Gruppe der Entlaufenen präsentiert sich heterogen und setzt sich aus Personen beiderlei Geschlechts und unterschiedlicher sozialer Herkunft zusammen, die verschiedenen Orden und religiösen Lebensgemeinschaften angehören (monastische Orden, Bettelorden, Kanoniker und Stiftsdamen, Beginen und Begharden) und aus allen Diözesen des römisch-deutschen Reiches stammen. Trotz der Heterogenität der Gruppe lassen sich gemeinsame Nenner finden, die Apostasie und Transitus begünstigten. Bei der Bündelung potentieller Fluchtfaktoren wird unterschieden zwischen internen, innerklösterlichen Faktoren auf der einen Seite (Reformmassnahmen, Subordinationsprobleme, Keuschheitsdelikte, Konflikte und Gewalttätigkeiten, Profess unter Zwang, Nichteinhaltung des Professalters oder der Probationszeit) und externen Faktoren auf der anderen Seite (wie ein vom Abt nicht bewilligtes Studium an einer Universität, unbewilligte Pilgerreisen, kriegerische Handlungen, die sich auf den klösterlichen Bereich ausdehnten). Im dritten Teil liegt der Schwerpunkt in der umfassenden Aufarbeitung ausgewählter lokaler Fallstudien im geographischen Raum der ehemaligen Diözese Konstanz und des Bistums Augsburg. Ein Anhang listet zudem 995 Einträge von Personen auf, die sich wegen Apostasie oder Transitus (erlaubt und unerlaubt) an die Kurie gewandt hatten (geordnet nach Diözesen und Klöstern), was ein wertvoller Ausgangspunkt für weitere Forschungsarbeiten darstellt. Ergänzt wird der Anhang durch die Abbildung und Transkription einer Original-Littera der Pönitentiarie.[28] Die Littera bildet das lokale Gegenstück zur ebenfalls registrierten kurialen Supplik.[29] Ein weiteres historisch wertvolles Dokument ist ein bischöfliches Delegationsmandat (Generalvikar Hieronimus von Weiblingen für die Klingentaler Nonne Ursula Schaffner, Staatsarchiv Basel-Stadt) mit inserierter Littera.[30] Ebenfalls angehängt wurde das Transkript und die Abbildung einer exemplarischen Mirakelerzählung zu Apostasie aus einer Sammelhandschrift der Zisterze Neuberg in der Steiermark (Universitätsbibliothek Graz).[31] Ein ausführliches Personen- und Ortsregister rundet die Arbeit ab.

1.2 Quellen

Das methodologische Vorgehen, einerseits die Suppliken quantitativ auszuwerten und andererseits Fallstudien *in partibus* heranzuziehen, hat sich in der neueren Forschung, die sich mit Pönitentiarie und Kanzlei beschäftigt, bewährt und als sinnvoll

28 Provenienz St. Katharinental, StTG 7'44'9 (B).
29 APA 31 162^{v}.
30 StBS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.
31 UB Graz, Ms. 856f. 219^{rv}.

erwiesen.[32] Die Synthese kurialer Suppliken und lokalen Quellenmaterials erweitert das Untersuchungsspektrum. So ist es die „Kombination der Überlieferungsformen [...], die dem Historiker eine gewisse Kontrolle ermöglicht und ihm die Grundvorstellung von der Verhältnismässigkeit der Überlieferung gibt".[33]

1.2.1 Kuriale Registerüberlieferung

Die *Sacra Poenitentiaria Apostolica*, das päpstliche Buss-, Beicht- und Gnadenamt, gehörte im Spätmittelalter neben der Kanzlei und der Kammer zu den wichtigsten kurialen Ämtern. Die Bittbriefe entlaufener oder mit ihrem Orden unzufriedener Religioser in den Supplikenregistern der Pönitentiarie wie auch der Kanzlei und Kammer des Archivio Segreto Vaticano in Rom bieten deshalb reichhaltiges Quellenmaterial für die vorliegende Untersuchung.

Ein Grossteil der Suppliken wurde in knapper Form gemäss *stilus curiae* registriert, jedoch bieten die längeren und freier gehaltenen Einträge der deklaratorischen Suppliken einen lebendigen und bildhaften Einblick in das mittelalterliche (Kloster-) Leben und weisen durchaus eine gewisse literarische Qualität auf.[34] Die realen Bittsteller stehen den fiktionalen Protagonisten der Exempel und Mirakel in nichts nach: Abenteuerlich sind ihre Vergehen, menschlich ihre Nöte. Selbst der Teufel kommt nicht zu kurz, wird er doch von den Petenten oftmals als die treibende Kraft beim Begehen eines Deliktes genannt.

An der Kurie herrschte im Spätmittelalter, um es mit einem modernen Begriff zu sagen, Hochkonjunktur. Gläubige aller Stände aus allen Gebieten des *orbis christianus* suchten in Rom um Recht oder Gnade nach. Der Historiker Johannes Haller beschrieb vor hundert Jahren das Treiben an der päpstlichen Kurie folgendermassen:

> „Am Hof des Papstes strömte alles zusammen, Hoch und Niedrig, der pauper clericus, der seine erste Pfründe sucht, der Pfarrer oder Domherr, der eine bessere Stelle erhalten oder einen Anspruch an der Rota durchsetzen will, und der Bischof, der die Hofluft und die hohe Politik nicht entbehren kann."[35]

---

32 Es sei auf die internationalen Fachtagungen verwiesen, die diese Vorgehensweise untersucht und bevorzugt haben. Die Ergebnisse finden sich z. B. in den Tagungsbänden von Salonen und Krötzl, Curia; Jaritz, Jørgensen und Salonen, Long Arm.

33 Esch, Überlieferungs-Chance, S. 540.

34 Einen ähnlichen Eindruck („fictional qualities") erhielt auch Nathalie Zemon Davis bei ihrer Untersuchung frühneuzeitlicher ‚royal letters of pardon and remission for crimes': „[...] while chuckling and shaking my head as though I had the ‚Decameron' in my hands." Davis, Fiction, Einleitung, S. vii.

35 Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 170.

An der Pönitentiarie hingegen ging es weniger um Pfründen und Privilegien: Hier fanden sich in erster Linie „Sünder und Verbrecher, Ausgestossene und Exkommunizierte“ ein.[36] Eine Gruppe unter den vielen Bittstellern bildeten dabei die exkommunizierten Apostaten. Sie erflehten vom Papst in Gestalt der päpstlichen Behörde Absolution, Dispensation und Wiedereingliederung in ihr ursprüngliches Ordenshaus oder die Versetzung in ein anderes Kloster des gleichen oder eines anderen Ordens. Die Bittgesuche an den Papst erfolgten teilweise aus Eigeninitiative, teilweise auf Geheiss ihrer Ordensoberen.

1.2.2 Supplikenregister

Die Erfassung und die Auswertung von Bittschriften von Apostaten und Apostatinnen deutscher Zunge bilden den Schwerpunkt dieser Untersuchung. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den im *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG)[37] registrierten Suppliken der Bittsteller, die sich in den Pontifikatszeiten Eugens IV., Nikolaus’ V., Calixts III., Pius’ II., Pauls II., Sixtus‘ IV. und Innozenz‘ VIII. an die römische Kurie gewandt hatten, im Zeitraum von 1431 bis 1492. Zusätzlich werden auch unpublizierte Registereinträge späterer Pontifikate berücksichtigt, wenn sie für die Arbeit von Belang sind. Die in den Supplikenregistern erhaltenen Abschriften der Bittschriften erlauben eine Auswertung der positiv beschiedenen und bewilligten Gesuche,[38] unbekannt ist die Zahl der tatsächlich eingegangen Bitten, die u. a. wegen Formfehlern zurückgewiesen wurden. In der neueren Forschungsdiskussion konnten Beweise erbracht werden, dass nicht alle an der Pönitentiarie behandelten Suppliken tatsächlich auch registriert wurden. Für die Diözese Como konnte Ostinelli Fälle nachweisen, die zwar an der Pönitentiarie eingereicht, jedoch nicht in den Registern verzeichnet wurden.[39] Anzunehmen ist aber, dass ein Grossteil der bearbeiteten Bittschriften auch in die kuriale Registerüberlieferung aufgenommen wurde.

Die Supplikenregister der Pönitentiarie sind noch nicht lange der Forschung zugänglich. Dies liegt daran, dass das Archivmaterial der Pönitentiarie bis Anfang des letzten Jahrhunderts als verschollen galt – einmal wiederentdeckt, wurden die Akten

36 Schmugge, Kirche, S. 136.

37 Repertorium Poenitentiariae Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Poenitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches; in der Folge abgekürzt als RPG. Zum Untersuchungszeitraum siehe Kapitel 5.1.

38 Auf uns gekommen sind einzig die bewilligten Gesuche, abgelehnte Bittschriften wurden nicht registriert. Siehe Schmugge, Illegitimität, Einleitung, S. 4–5.

39 Siehe dazu Ostinelli, Penitenziaria, S. 77–78 und auch Salonen, Penitentiary, S. 27.

der Pönitentiarie bis 1983 von kirchlicher Seite mit der Begründung zurückgehalten, dass eine öffentliche Zugänglichkeit das Beichtgeheimnis tangiere.[40]

Parallel zur Pönitentiarie gingen auch bei Kanzlei und Kammer Bittgesuche ein. Aus diesem Grund werden in dieser Arbeit auch die entsprechenden registrierten Gesuche in den Supplikenregistern von Kanzlei und Kammer berücksichtigt, die im *Repertorium Germanicum* (RG) in Regestform publiziert sind.[41]

Das vatikanische Geheimarchiv hatte über die Jahrhunderte hinweg auch Verluste zu beklagen, so 1527 durch die Plünderungen der Landsknechte Karls V. während des Sacco di Roma oder 1803 durch die Eroberungspolitik Napoleons I.[42] Die genaue Anzahl der verlorenen Registerbände der Pönitentiarie lässt sich nicht beziffern und die Schätzungen divergieren selbst in der neueren Forschung.[43]

---

40 Diese Bedenken wurden bereits von Göller entkräftet. So liege kein Material *pro foro interno* vor, sondern einzig und allein Aufzeichnungen *pro foro externo*, die nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses stehen. Siehe Göller, Archiv, S. 15 und zur allgemeinen Diskussion Schmugge, Kirche, S. 15–17.

41 Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation; in der Folge abgekürzt als RG. Zum Untersuchungszeitraum siehe Kapitel 5.1.

42 Ritzler, Verschleppung, S. 156–159; Schmugge, Kirche, S. 13; Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 5. Der französische Kaiser verfügte den Abtransport sämtlicher Bücher und Dokumente nach Paris, da er sämtliche europäischen Archive in Paris vereinigen wollte. Von den 3239 Kisten mit insgesamt 200.435 Dokumenten, darunter auch das Archivgut der Pönitentiarie und der Kanzlei, gelangten in den Jahren 1815–1817 nur 2220 Kisten nach Rom zurück. Dabei muss festgehalten werden, dass die grössten Verluste erst bei der Rückführung nach der Restauration entstanden – und dies leider teilweise gerade durch diejenigen päpstlichen Kommissare, die mit dem Rücktransport betraut worden waren. Aus finanziellen Gründen sollten gewisse Archivalien nach der endgültigen Verbannung Bonapartes vernichtet werden, um die Transportkosten nach Rom zu sparen. Eine vollständige Vernichtung konnte zwar verhindert werden, trotzdem wurde ein nicht unwesentlicher Teil des Archivmaterials zweckentfremdet: Es wurde in Papierfabriken zu Makulatur verarbeitet oder diente auf den Fisch oder Fleischmärkten als Einwickelpapier. Weitere Verluste ergaben sich durch das Kentern von mit Archivgut beladenen Schiffen auf dem Lago di Garda – der wenig sichere Wasserweg galt als kostengünstiger als der Transport auf dem Landweg. Genaue Angaben zu vorhandenen und fehlenden Registerbänden der Pönitentiarie finden sich in den einzelnen RPG-Bänden zu den jeweiligen Pontifikaten.

43 So beziffert Schmugge den Verlust im Zeitrahmen von 1410–1458 mit einem Dreiviertel der Bestände und stützt seine Argumentation auf die Bandnummerierung, da der erste Band aus der Amtszeit Pius' II., heute die Nummer 7, einstmals unter der Nummer 25 aufgeführt worden sei. Siehe Schmugge, Kirche, S. 14. Dem widerspricht Salonen mit dem Argument, dass die Nummerierung der alten Bestände nicht chronologisch geführt wurde. Siehe dazu Salonen, Penitentiary, S. 24, Anm. 22.

Die Bittgesuche wurden schriftlich eingereicht und waren an den Papst adressiert *(Beatissime Pater exponit(ur) sanctitati vestre (pro parte) N. N.*[44]*)*, formal gemäss *stilus curiae* abgefasst. Die Bittsteller wurden in der *Expositio* mit Tauf- und Familiennamen sowie eventuellen Zunamen aufgeführt, die Aufschluss über die geographische Herkunft gaben, weiter folgten Angaben über den *ordo* und den Weihegrad *(presbiter monachus professus, diaconus, subdiaconus, canonicus professus, monialis professa* etc.*)*, das Herkunftskloster, die Ordenszugehörigkeit und Diözese. Wenn im Bittgesuch explizit betont wurde, dass die supplizierende Person zum Laienstand gezählt werden sollte – und eben gerade keinem Orden zugehörig sei, auch wenn dies rechtsunkundige Personen böswillig behaupten würden[45] – so fehlen in der Regel *ordo*, Weihegrad, Kloster und Ordenszugehörigkeit; stattdessen wurden der soziale Status *(*z. B. *nobilis)*, der ‚Zivilstand' *(mulier)*, der Herkunftsort und die Diözese aufgeführt. In der Narratio folgte die Schilderung des Sachverhalts. Wurde die bittstellende Person in der Urkunde mehrere Male genannt, so kürzte man in der Regel den Namen durch den ersten Buchstaben des Vornamens ab. Bei Mehrfachnennungen von Kloster und Orden verwendete man in der Folge *predicto/predicta* stellvertretend.

Die Gunst des Papstes wurde in der *petitio/supplicatio* erbeten. Bei den Apostaten lag dabei der Schwerpunkt auf der Bitte um Absolution *(de absolutione)*, um Dispens *(de dispensatione)* oder um Lizenz *(de licentia)* (z. B. wenn ein Klosterwechsel gewünscht wurde). Die Suppliken schlossen mit der Signatur, der juristischen Verfügung, die vom Papst, vom Grosspönitentiar oder einem seiner Stellvertreter getroffen wurde und nannte unter Umständen weitere Entscheidungsinstanzen wie z. B. den Auditor oder enthielt Kommissionsmandate mit einer genauen Anweisung, wie vor Ort zu verfahren sei.[46]

Suppliken, die Klosterflucht oder Ordenswechsel thematisieren, wurden in den Pönitentiarie-Registern unter den Rubriken *De diversis formis* und *De declaratoriis* erfasst.[47] Die Einträge in der Materie *De diversis formis* sind meist kurz und for-

44 Siehe dazu Salonen und Schmugge, Sip, S. 89. Die aktive Form *exponit* wurde sehr wahrscheinlich dann verwendet, wenn sich der Bittsteller persönlich an der Kurie einfand, *exponitur pro parte*, wenn er sich vertreten liess.

45 Häufig findet sich in deklaratorischen Suppliken in etwa folgende Wendung: *[…] ab aliquibus tamen simplicibus et iuris ignaris ac ipsius emulis asseritur dicto ordini et monasterio propter premissa obligatam esse et propterea in dicto matrimonio remanere non posse; ad ora igitur talium et aliorum sibi super hoc obloqui volentium emulorum obstruenda […]*, siehe z. B. RPG V, Nr. 2001, 2179; RPG VI, Nr. 3811; RPG VII, Nr. 2455. Vergleiche dazu auch Tamburini, Dispense, S. 20.

46 Die zu untersuchenden Sachverhalte wurden an Kommissare *in partibus* delegiert, z. B. an den Diözesanbischof oder seinen Generalvikar. In den Statuten und Regeln der Pönitentiarie finden sich dazu klare Regeln. Siehe Göller, Pönitentiarie I/2, S. 73.

47 Zur Einteilung in die verschiedenen Materien siehe RPG IV, Einleitung, S. XV–XVII.

melhaft gehalten – dieser Umstand könnte zum voreiligen Schluss führen, dass der Erkenntniswert der kurialen Überlieferung über die individuellen Schicksale der Petenten minim sei. Dem ist nicht so. Die kurialen Supplikenregister bieten einen ausserordentlichen Fundus an Einzelschicksalen, die ohne Registrierung niemals überliefert worden wären. Sie ermöglichen es zudem, die Zahl derjenigen Apostaten zu benennen, die an der päpstlichen Kurie systematisch erfasst wurden. Die Suppliken der Rubrik *De diversis formis* ähneln sich in Form und Inhalt und sind deshalb optimale serielle Quellen für eine quantitative Auswertung. Inhaltlich ergiebiger in Bezug auf die Schilderung des individuellen Vergehens sind sicherlich die deklaratorischen Suppliken *(De declaratoriis)*. Sie weisen gegenüber den Suppliken unter der Rubrik *De diversis formis* eine ausführlichere Narratio auf.[48]

Die kuriale Registerüberlieferung präsentiert sich als ein reicher Fundus an vielfach noch unbekanntem kirchen-, sozial- und landesgeschichtlich relevantem Quellenmaterial des deutschsprachigen Raumes im Spätmittelalter.

Sowohl RPG wie auch RG erschliessen die Registerserien in Regestform; komplexere Inhalte werden jedoch im RPG, gerade bei den deklaratorischen Suppliken, in der Regel im Wortlaut wiedergegeben.[49] In dieser Arbeit werden die üblichen und häufig wiederkehrenden Abkürzungen der Regestenwerke übernommen,[50] in gewissen Fällen wurden sie jedoch aus Gründen der Lesbarkeit von der Verfasserin aufgelöst und die Ergänzungen in eckige Klammern gesetzt.

1.2.3 Originalsuppliken

Es war möglich, eine Supplik *sola signatura* zu gewähren, d. h., es wurde nach der Genehmigung keine spezielle *Littera* ausgestellt, sondern der Supplik selbst wurde Rechtskraft verliehen, indem sie mit den entsprechenden Signaturen versehen und dem Petenten wieder ausgehändigt wurde – ein Verfahren, das weniger Kosten verursachte, jedoch vermutlich nur in Einzelfällen Anwendung fand.[51] Erhalten sind

48 Dies war notwendig, da der Sachverhalt oftmals nicht in eine Formel passte und deshalb freier formuliert wurde.

49 Siehe auch Bünz, Sammelrezension zu Risberg/Salonen und Esch: „Bei beiden Vorhaben handelt es sich um ausgeklügelte Regestenwerke, die den Inhalt der Register nach einem mittlerweile gut erprobten, standardisierten Schema erschließen und regestieren (wobei das RPG manche Materien, die besonders kompliziert sind, auch auszugsweise abdruckt)."

50 Zum Beispiel Ordenskürzel, *dioc.* für *Diözese* etc.

51 Siehe Frenz, Papsturkunden, S. 87; Salonen, Penitentiary S. 95–96 und Schmugge, Penitentiary Documents S. 165.

jedenfalls nur wenige Exemplare, so z. B. eine von SALONEN in der Universitätsbibliothek von Helsinki aufgefundene *sola signatura* gültige Supplik.[52]

1.2.4 *litterae ecclesiae*

Ebenso selten wie Originalsuppliken sind die *litterae ecclesiae*. Pilger, die lange Administrationswege der päpstlichen Kurie umgehen wollten, hatten die Möglichkeit, bei Minderpönitentiaren in den drei römischen Hauptbasiliken die Beichte abzulegen. Die Minderpönitentiare waren gemäss päpstlich delegierter Fakultät bevollmächtigt zu absolvieren und bescheinigten den Beichtakt unter Einhaltung des Beichtgeheimnisses mit einer *littera ecclesiae*, die dem Pilger unmittelbar nach der Beichte ausgestellt wurde und die er an seinem Heimatort zur Beglaubigung vorweisen konnte. Es ist aber kaum anzunehmen, dass sich entlaufene Ordensangehörige dieses Weges bedienten, da die Lösung von der Apostasie dem Papst (oder seiner stellvertretenden Behörde) vorbehalten war.

1.2.5 Litterae der Pönitentiarie

Die Litterae, die Urkunden, die die Bittsteller nach Hause brachten und mit denen sie in nicht wenigen Fällen wieder Einlass in ihre Ausgangsklöster erbaten, sind vermutlich zu einem Grossteil im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen, als Makulatur genutzt oder vernichtet worden. Die Urkunden hatten nur einen persönlichen Wert und verloren nach dem Tod der Supplikanten ihre Bedeutung. Die Litterae, die erhalten blieben, wurden bislang von der Forschung kaum beachtet, da es sich um Privaturkunden handelt.[53] Seit die Pönitentiarieforschung zunehmend in den Blickpunkt des wissenschaftlichen Interesses gerückt ist, wurden bereits einige Originallitterae der Pönitentiarie in verschiedenen Ländern aufgefunden und es werden zweifelsohne

52 Siehe dazu die Abbildung und die Ausführungen bei SALONEN, Penitentiary, S. 94 und 423. Es handelt sich um die Originalsupplik des *armiger* Philippus Yverson und seiner Ehefrau Helena, die sich wissentlich und öffentlich trotz eines zu nahen Verwandtschaftsgrades ehelich verbunden hatten (*se quarto affinitatis gradu invicem fore attinentes matrimonium inter se publice per verba de presenti contraxerunt*). Zur Verbreitung von *sola signatura* rechtskräftigen Bittschriften siehe SALONEN und SCHMUGGE, Sip, S. 93–94 sowie 114–119.

53 Bislang wurden die Litterae der Pönitentiarie respektive deren Abschriften in den lokalen Archiven kaum als solche erkannt oder es wurde ihnen wenig Beachtung geschenkt, da es sich nicht um ‚typische' Papsturkunden handelt. Siehe dazu auch SCHMUGGE, Penitentiary Documents, S. 166: „As the litterae did not fit easily into the system of medieval documents built up by modern charterspecialists as Bresslau and others, they were often put aside or overlooked."

in den nächsten Jahren weitere als solche erkannt.[54] Im Rahmen dieser Arbeit konnte eine sehr gut erhaltene Littera der Pönitentiarie im Staatsarchiv des Kantons Thurgau ausgemacht werden. Sie ist mit dem offiziellen Siegel versehen und ihre Provenienz ist dem Klosternachlass von St. Katharinental zuzuordnen.[55] Im Staatsarchiv der Stadt Basel ist ein Transsumpt[56] des Generalvikars des Bischofs von Basel an eine Nonne aus Klingental erhalten, in welches der Text der Pönitentiarie inseriert wurde.[57]

1.2.6 Lokale Quellen

Um den historischen Sachverhalt rekonstruieren zu können, wurden, da die Supplikenregister lediglich die Sicht der Bittsteller wiedergeben, lokale Quellen hinzugezogen. Es ist jedoch kein leichtes Unterfangen, Spuren flüchtiger Ordensangehöriger in lokalen Archiven nachzugehen. Dabei gilt die Regel, dass sich nicht gezielt suchen, sondern nur glücklich finden lässt. Von einem Grossteil der Apostaten zeugen nur noch die Einträge in den kurialen Registerbänden, andere Hinweise über sie gingen im Verlaufe der Jahrhunderte verloren – oder wurden bereits von Zeitgenossen als nicht überlieferungswürdig befunden und zerstört. Gleichwohl konnte für diese Arbeit etliches Quellenmaterial aus dem Bereich der ehemaligen Diözese Konstanz wie auch aus dem Bistum Augsburg zusammentragen werden, um so, in Verbindung mit der kurialen Registerüberlieferung, dem Phänomen der Klosterflucht schärfere Konturen zu verleihen.

Die geographische Eingrenzung der Fallstudien auf Gebiete der heutigen Schweiz und des süddeutschen Raumes ergab sich durch die Quellenfunde. Die Auswahl der Fallstudien wurde durch rein überlieferungstechnische Parameter vorgegeben – eine weiterführende, induktive Untersuchung war jeweils nur möglich, wenn die Quellensituation sowohl an der römischen Kurie wie auch in lokalen Archiven günstig war und sich ein Vergleich überhaupt anbot. Die Auswahl der Fälle erfolgte in der Regel über einen absteigenden Untersuchungsprozess (Top-Down-Recherche), d. h. in Frage kommende Suppliken der kurialen Register wurden ausgewählt und es wurde

---

54 Wie Stichproben zeigen, sind zahlreiche Litterae *in partibus* erhalten, sie werden in den Findmitteln jedoch nicht immer als solche aufgeführt. Angesichts dieses Desiderats sei auf das Projekt von Ludwig Schmugge verwiesen, ein *Repertorium documentorum Poenitentiariae* zu erstellen mit dem Ziel, Dokumente der Apostolischen Pönitentiarie in Urkundenbüchern und lokalen Archiven zu finden und zu sammeln.

55 Thurgauer Staatsarchiv in Frauenfeld, StTG 7'44'9 (B). Siehe dazu auch Svec, Apostasie und Transitus, S. 183–200 und Kapitel 8.5.1.

56 Im Transsumpt wird ein Urkundeninhalt in eine neue Urkunde aufgenommen und besitzt die gleiche Rechtskraft wie die ursprüngliche Urkunde.

57 Staatsarchiv der Stadt Basel; Klosterarchiv Klingental, Nr. 2460. Siehe dazu Kapitel 8.6.2.

in der Folge versucht, die Bittsteller in den vermuteten Archiven *in partibus* aufzuspüren. Dieses Vorgehen birgt in sich die Gefahr aufwendiger, jedoch vergeblicher archivalischer Nachforschungen und Leerläufe, da die ‚Überlieferungschance' einerseits in vielen Fällen nicht gegeben ist, andererseits aber gerade die ‚Überlieferungszufälle' manchmal einen reichen und unerwarteten Niederschlag an Schriftlichkeit bescheren.[58] Gelingt es, die Spur der Petenten von der Kurie zurück in ihre Heimat zu verfolgen und *in partibus* eine Parallelüberlieferung zu finden, lassen sich die Prozesse des Supplikenwesens nachzeichnen und der inhaltliche Gehalt der jeweiligen Supplik überprüfen. In einzelnen Fällen wurde auch der umgekehrte Weg gegangen und es fand eine ‚Bottom-Up-Suche' statt: Lokale Quellen stellten die Ausgangslage dar, anschliessend wurden Entsprechungen dazu in den kurialen Registern gesucht.

In vielen Fällen gilt das Entweder-Oder-Prinzip: Entweder hat sich ein Registereintrag erhalten, aber keine lokalen Quellen, oder aber man findet Hinweise auf Klosterflucht *in partibus*, aber es fehlt jeglicher Nachweis in den kurialen Registerbänden, sei es, weil sich die Flüchtigen nicht an den Heiligen Stuhl gewandt hatten oder weil der betreffende Registerband nicht überliefert wurde. In Einzelfällen tritt eine Parallelüberlieferung auf und es finden sich nicht nur die Registerabschrift, sondern auch die Littera sowie weiterführende Hinweise auf die Klosterflucht in den lokalen Quellen. Gerade die Ottobeurer Fallstudie[59] bietet durch einen enormen schriftlichen Niederschlag die Möglichkeit, die Umstände einer Flucht, Sanktionierungsmassnahmen und Prozesswesen vor Ort einer genauen historischen Betrachtung zu unterziehen.

1.3 Forschungsstand

Es gibt kein umfassendes Standardwerk über Apostasie im römisch-deutschen Reich des Spätmittelalters, das sowohl die kuriale Registerüberlieferung wie auch lokale Quellen als Grundlage hat und ein umfassenderes Quellencorpus für einen längeren Zeitraum untersucht. Im Gegensatz dazu existiert für die englischen Verhältnisse die exzellente Studie von Logan,[60] deren Quellengrundlage jedoch keine Pönitentiariesuppliken berücksichtigt.[61] Die Quellensituation für die englischen Verhältnisse unterscheidet sich insofern von denjenigen des Reichs, als der Einbezug des weltlichen Arms einheitlich organisiert war und deshalb besser belegt ist. Englische Klosterobere

58 Zu den Begriffen ‚Überlieferungschance' und ‚Überlieferungszufall' siehe von Esch, Überlieferungs-Chance, S. 529–570.

59 Siehe dazu Kapitel 8.2.

60 Logan, Religious; Logan, Renegade Religious.

61 Für Pönitentiarie-Suppliken von Bittstellern aus England und Wales siehe Clarke und Zutshi, Supplications.

wandten sich direkt an die königliche Kanzlei mit der Bitte, der König möge die Strafverfolgung einleiten. Durch die enge Zusammenarbeit von Geistlichkeit und weltlichem Arm bei der Strafverfolgung wurden Apostaten frühzeitig und systematisch erfasst. „The procedure that developed in England and lasted for over two and a half centuries for the arrest of apostate religious, men and women, was without parallel in medieval Europe as a highly formalized and institutionalized way of dealing with religious apostasy."[62] Mit Apostasie in England befasste sich auch Harper-Bill.[63] Cassidy-Welch[64] hat die Zisterzienser Nordenglands des 13. Jahrhunderts im Fokus, deren Vorstellungen von Abgeschiedenheit und Raum, Freiheit und Transzendenz. Im Hinblick auf neuere Forschung im Zusammenhang mit Transitus auf englischem Boden sei auf das Forschungsprojekt von Schenk[65] verwiesen.

Eine umfassende und quellenreiche Studie über *monacazione forzata* in der frühen Neuzeit (Untersuchungszeitraum 1668–1793) verfasste kürzlich Jacobson Schutte.[66] Sie zeigt anhand vieler Fallbeispiele auf, dass eine erzwungene Profess auch nach dem Tridentinum möglich war und oftmals in Apostasie mündete.

Sucht man Forschungsliteratur zu Apostasie im deutschsprachigen Gebiet des 15. Jahrhunderts, so finden sich Aufsätze jüngeren Datums zu Apostasiefällen in den Pönitentiarie-Registern, z. B. von Svec,[67] Salonen,[68] Bünz,[69] Jaritz,[70] Schlotheuber.[71] Esch[72] beschreibt im Rahmen von Einzelschicksalen auch die

62 Logan, Religious, S. 97.

63 Harper-Bill, Apostasy.

64 Cassidy-Welch, Spaces.

65 Schenk, Changing Habits. Er untersucht den monastischen Transitus in England unter Einbezug der hervorragend überlieferten bischöflichen Registerbestände in Verbindung mit der kurialen Registerüberlieferung.

66 Schutte, Force. Ihr Quellencorpus umfasste 978 Fälle von Religiosen, die darum baten, von ihren Gelübden befreit zu werden. Der geographische Schwerpunkt liegt auf Italien, Spanien, Frankreich, Portugal und Malta, mit einzelnen Fällen für die südlichen Niederlande, das Deutsche Reich, Polen und Russland (Siehe Schutte, Force, S. 327). Im Gegensatz zu der Situation, auf der die vorliegende Untersuchung basiert, wandten sich die Bittsteller und Bittstellerinnen nicht mehr an die Pönitentiarie. Im Konzil von Trient wurde festgelegt, dass Religiose, die das Kloster verlassen wollten, sich in den ersten fünf Jahren zuerst an den Ordinarius ihres Bistums oder an die lokalen Superioren wenden sollten. Nach den genannten fünf Jahren fiel die Jurisdiktion über *monacazione forzata* der Sacra Congregazione del Concilio oder der Rota zu.

67 Svec, Apostasie und Transitus; Svec Goetschi, Thief.

68 Salonen, Monaci; Salonen, Fame.

69 Bünz, Mönche.

70 Jaritz, Monasterium.

71 Schlotheuber, Klagen.

72 Esch, Geschichten, S. 99–111.

Nöte entlaufener Mönche. Der Supplement-Band zum RPG IV von Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser[73] enthält aufschlussreiche Angaben über die Suppliken und den Geschäftsgang der Pönitentiarie im Allgemeinen und im Besonderen zur Zeit Pius' II.

Zu Apostasie finden sich auch institutionengeschichtlich ausgerichtete Studien. Füser[74] stellt für das 12.–14. Jahrhundert die von der sozialen Norm abweichenden Mönche des Cluniazenser- und Cisterzienserordens und die diesbezügliche Sanktionspraxis in den Vordergrund. Um dieses Phänomen auszuwerten, zieht er einen soziologischen Ansatz heran und untersucht aus dieser Forschungsperspektive die Typologie religiöser Orden und die Institutionalisierung des Ordenswesens. Auch Mayali[75] betrachtet Apostasie unter dem sozialgeschichtlichen Aspekt und zeigt die Reaktionen der Gesellschaft auf den flüchtigen Mönch auf.

Für die Klöster Chorin, Lehnin und Zinna belegt Heinrich[76] die Klosterflucht einiger Mönche und verfolgt den weiteren Werdegang der Flüchtigen anhand regionaler Quellen. Da der Zustand des Klosters einen Einfluss auf das Leben der Insassen hat, ist auch die Literatur über die Klosterreformen des Spätmittelalters von Interesse. Elm[77] hat dieses Forschungsgebiet eingehend bearbeitet. Klosterflucht geht vielmals auch mit dem Wunsch nach Mobilität und Freiheit einher. Mehrere Arbeiten von Schmugge befassen sich daher mit der Mobilität und dem Pilgerwesen im Mittelalter.[78]

Weitere wertvolle Hinweise fanden sich in seinen diversen Arbeiten, welche die Suppliken der Pönitentiarie zum Thema haben.[79] Nach den grundlegenden Arbeiten von Göller[80] und der älteren Pönitentiarieforschung[81] weckte 1983 die Öffnung

73 Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister.
74 Füser, Mönche.
75 Mayali, Vagabondage.
76 Heinrich, Klosterflucht.
77 Elm, Verfall und Erneuerung; Elm und Feige, Verfall; Elm, Reformbemühungen.
78 Schmugge, Falsche Pilger; Schmugge, Mobilität.
79 Die wichtigsten Publikationen zum Thema: Schmugge, Pilger; Schmugge, Falsche Pilger; Schmugge, Schleichwege; Schmugge, Illegitimität; Schmugge, Kirche; Schmugge, Deutsche Pilger; Schmugge, Consciences; Schmugge, Mönche; Schmugge, Johannes von Ytstein; Schmugge, Female Petitioners; Schmugge, Kanonistik (2000); Schmugge, Suppliche; Schmugge, Niccolò V; Schmugge, Kanonistik (2005); Schmugge, Penitentiary Documents; Schmugge, Beobachtungen; Schmugge, Dispense matrimoniali; Schmugge, Ehen; Schmugge, Medieval Conscience; Salonen und Schmugge, Sip.
80 Göller, Pönitentiarie; Göller, Archiv; Göller, Murner.
81 Die klassischen Untersuchungen stammen u. a. von Denifle, Taxrolle; Eubel, Registerband; Lea, Formulary; Lea, Taxes; Haskins, Sources; Lang, Beiträge; Majic, Pönitentiarie; Tamburini, L'archivio; Tamburini, Registro; Tamburini, Note; Tamburini, Registro

des Pönitentiarie-Archives für die Forschung erneut internationales wissenschaftliches Interesse und führte zu zahlreichen Aufsätzen, Monographien, Tagungen und Sammelbänden.[82]

Um sich der Problematik von Apostasie und Transitus anzunähern, brachten auch die Untersuchungen von VODOLA[83] über Exkommunikation, von JARITZ[84] über die Möglichkeit des Transitus innerhalb der Orden und von POTTHOFF[85] über die Rechtsfolgen der Einkleidung und der Profess neue Einsichten.

Einen dezidiert rechtswissenschaftlichen Zugang zu Apostasie und Transitus bieten einige ältere Arbeiten von RIESNER,[86] HOFMEISTER,[87] KONRAD[88] und OLSEN.[89] Diese rechtsgeschichtlichen Untersuchungen zeigen, dass eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Apostasie (und Transitus) für den deutschsprachigen Raum oftmals nur auf der rein normativen Ebene erfolgen konnte, weil allein anhand der Überlieferung einschlägiger Einzelfälle eine methodologisch stringente Aussage über die Gesamtproblematik kaum zu leisten war. FÜSER sieht hier ein Desiderat, da es unter dieser Perspektive kaum gelinge, Ausmass und Bedeutung von Devianz im Ordenswesen auch nur annähernd zu erfassen.[90] Eine neuere, kirchenrechtlich ausgerichtete gundlegende Studie zum „Recht der Religiosen in der Kanonistik" im 12. und 13. Jahrhundert bietet DANNEBERG, der in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsentwicklung im Umgang mit Transitus und Apostasie eingeht.[91]

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der Versuch unternommen, diese Lücke zu schliessen, indem a) Bittschriften deutschsprachiger Apostaten an den Papst eingehend seriell ausgewertet wurden, wobei sich durch die reiche Quellenlage die Möglichkeit bot, Einzelfälle in einen übergreifenden Kontext zu setzen, b) diese Aussagen anhand lokalen Quellenmaterials exemplarisch überprüft, angereichert und

---

di bolle; TAMBURINI, Storia; TAMBURINI, Dispense; TAMBURINI, Santi; MEYER, Pönitentiarie-Formularsammlung.

82 In der neueren Zeit vor allem die bereits erwähnten Arbeiten von SCHMUGGE (siehe Anmerkung 79) wie auch SALONEN, Penitentiary; SALONEN und KRÖTZL, Curia; OSTINELLI, Penitenziaria; MEYER, RENDTEL und WITTMER-BUTSCH, Päpste; JARITZ, JØRGENSEN und SALONEN, Long Arm; RISBERG UND SALONEN, Auctoritate papae; SALONEN und SCHMUGGE, Sip.

83 VODOLA, Excommunication.

84 JARITZ, Ordinem.

85 POTTHOFF, Habitus.

86 RIESNER, Apostates.

87 HOFMEISTER, Übertritt.

88 KONRAD, Transfer.

89 OLSEN, Perfection.

90 FÜSER, Mönche, S. 268.

91 DANNENBERG, Recht.

ergänzt wurden, c) die kurialen und lokalen Überlieferungen in Verhältnis zu den Normen von Kirchen- und Ordensrecht gesetzt werden konnten.

1.4 Theoretische (Vor-)Überlegungen

Das Spannungsfeld zwischen Delikt, Verfolgung und Ahndung wird in der vorliegenden Arbeit hauptsächlich im Rahmen einer quellennahen, historisch-kritischen Analyse bearbeitet. Grundlegende Erkenntnisse werden aus einem reichen Quellencorpus und gut belegten Fallstudien gezogen; ein Vorgehen, das in der vergleichsweise noch jungen Forschung zu den Registerbänden der Pönitentiarie üblich und bewährt ist. Nichtsdestotrotz erfordert Apostasie als deviantes, abweichendes Verhalten gegen rechtliche und gesellschaftliche Normen einführend auch einige theoretisch-soziologische Überlegungen, um den Untersuchungsgegenstand adäquat einzuordnen.[92]

Zu Beginn dieser Einleitung wurden im Rahmen eines kleinen literatur- und kulturwissenschaftlichen Exkurses die historischen und gesellschaftlichen Wahrnehmungsmuster und unkritisch rezipierten Stereotypen im Zusammenhang mit Entlaufenen aufgezeigt. Diese spiegeln die Verortung der Personengruppe wider: Flüchtige Religiosen befanden sich am Rande der Gesellschaft, wenn nicht sogar ausserhalb der Sozietät – denn die mittelalterliche Gesellschaft wurde durch christliche und kirchenrechtliche Normen reguliert. Wer aus dem Kloster entfloh, erhielt das Stigma des Abweichlers, oftmals auch des Kriminellen, des gesellschaftlichen Aussenseiters; im besten Fall haftete ihm der romantisierend-abenteuerliche Nimbus des Outlaws an. Gegen die Normen verstossend, standen Entlaufene ausserhalb der dominierenden gesellschaftlichen ‚Normalität'. Zwar gehörten sie gemäss kanonischem Recht auch im gebannten Zustand noch der Kirche an, jedoch erfuhren sie eine Ausgrenzung durch die Gemeinschaft der Gläubigen.

Ein Regelwerk ist das *sine qua non*, das Devianz überhaupt erst ermöglicht. Wo Gruppen oder Gesellschaften Verhaltensmuster standardisieren und von ihren Mitgliedern Konformität verlangen, ruft normabweichendes Verhalten eine soziale Reaktion wie Isolierung, Verfolgung und Bestrafung der betreffenden Person hervor. Normverletzungen haben soziale Kontrollen zur Folge, die sich in weiteren Regulierungen und Sanktionsmassnahmen niederschlagen.[93] Es handelt sich um ein Phänomen, das gesellschafts-, kultur- und epochenübergreifend auftritt und somit eine universale Komponente hat. Welches Verhalten als deviant angesehen wird, variiert hingegen und wird durch die normierenden Personengruppen definiert – ‚deviantes Verhalten

92 Devianz ist ein zentrales Forschungsfeld der Soziologie.

93 Zur soziologischen Definition der Begrifflichkeiten Devianz und sozialer Kontrolle siehe z. B. Peuckert, Verhalten, S. 108; Peters, Devianz, S. 19–25; Ogien, Sociologie, S. 47–58.

ist das Verhalten, das Menschen so bezeichnen'[94], gemäss dem soziologischen Etikettierungsansatz, dem sogenannten Labeling Approach.[95]

Mit der Durchsetzung der zönobitischen Lebensform – Glaubenskommunitäten, die in praktisch geschlossenen Systemen weltabgewandt lebten und dem Vaterabt und Kloster Gehorsam und Stabilität schuldeten – wurde aus dem Akt des eigenmächtigen Verlassens des Klosterareals ein Delikt. Als Gedankenspiel – hätte sich im Verlaufe der Entwicklung des abendländischen Mönchtums eine andere Lebensform wie beispielsweise das Sarabaitentum durchgesetzt und wäre die monastische Mobilität weniger reguliert worden, hätte dies auch die Wahrnehmung von abweichendem Verhalten von den herrschenden kirchenrechtlichen Normen verändert. Monastische Devianz ist in diesem Sinne keine konstante Grösse, sondern ein Konstrukt der religiösen Sozialisation.

Lemert relativierte den strengen Etikettierungsansatz, gemäss dem Devianz nur durch gesellschaftliche Zuschreibung erfolgt, dahingehend, dass er eine Einteilung in primäre und sekundäre Devianz unternahm. Primäre Abweichungen sind demzufolge zwar von der Gesellschaft unerwünscht, werden jedoch verharmlost oder entschuldigt und führen nicht zu einer radikalen Ausgrenzung. Sekundäre Abweichungen beinhalten Regelverletzungen und dissoziales Verhalten; sie lassen sich nicht mehr bagatellisieren und führen zu negativer Reaktion, Stigmatisierung und sozialer Isolation.[96] Sekundäre Devianz zeichnet sich auch dadurch aus, dass eine Rollenzuschreibung durch eine soziale Reaktion erfolgt. „Ein Devianter ist jemand, dessen Rolle, Status, Funktion und Selbstdefinition wesentlich durch das Ausmaß seiner Devianz bestimmt werden, durch den Grad deren sozialer Sichtbarkeit, durch seine besondere Exponiertheit gegenüber der sozialen Reaktion und Art und Stärke der sozialen Reaktion."[97]

---

94 Gemäss dem Klassiker der Soziologie abweichenden Verhaltens von Becker, Outsiders, S. 9: „The deviant is one to whom the label has successfully been applied; deviant behavior is behavior that people so label."

95 Eine Person wird deviant, wenn sie von der Gesellschaft mit einem dementsprechenden Etikett oder ‚Label' versehen wird. Dieses Erklärungsmodell abweichenden Verhaltens hat seinen Vorläufer in Tannenbaum, Crime. Der Historiker Tannenbaum nannte diesen Prozess ‚dramatization of evil' und folgerte S. 17: „The young delinquent becomes bad because he is defined as bad." Der Labeling-Approach wurde in der soziologischen Forschung weitergeführt von Lemert, Pathology; Becker, Outsiders; Goffman, Stigma; Matza, Becoming Deviant;im deutschen Sprachraum hauptsächlich durch Sack und König, Kriminalsoziologie.

96 Lemert, Deviance, S. 40–41: „The secondary deviant, as opposed to his actions, is a person whose life and identity are organized around the facts of deviance." Vergleiche auch Peuckert, Verhalten, S. 119–120.

97 Lemert, Pathology, S. 23. Siehe dazu auch Lamnek, Theorien, S. 220–223.

Wendet man diesen dichotonomischen Ansatz mit der gebotenen Vorsicht auf den spätmittelalterlichen Klosteralltag an, dann lassen sich kleinere Regelverletzungen wie Insubordinationen, beispielsweise Albernheiten oder Gelächter, den primären Devianzen zuordnen. Deren Sanktion lag in der Kompetenz des Klosteroberen und hatte meist kaum weitreichendere Konsequenzen als z. B. ein Verbot der Teilnahme am gemeinsamen Essen, des Singens eines Psalms oder Antiphons oder des Haltens der Lesung.[98] Solche Übertretungen ergaben sich im klösterlichen Zusammenleben unweigerlich; sie wurden bestraft, auch mit Isolation und körperlicher Züchtigung, jedoch nach angemessener Busse auch wieder vergeben. Mehr noch: Normbrüche sind systemimmanent und bilden geradezu die Grundlage des fixierten Rechts.[99]

Wiederholtes Auftreten von primärer Devianz konnte auf Dauer zu sekundärer Devianz führen; nicht selten gehen einer Klosterflucht innerklösterliche Streitigkeiten voraus, wie in dieser Arbeit noch aufgezeigt werden wird. Eine mögliche Eskalation primärer Devianz konnte die Klosterflucht sein: Apostasie muss gemäss dieser Einteilung als sekundäre Devianz angesehen werden, die Konsequenzen waren tiefgreifender. Der Abt konnte keine Absolution gewähren, sondern musste die deviante Person an eine höhere Instanz, den Papst, verweisen – diese Dichotomie im Umgang mit monastischer Devianz wird im Verlauf dieser Arbeit ausführlich dargelegt werden. Ordenspersonen, die unerlaubterweise einen weltlichen Lebensstil führten, sahen sich zudem auch einer starken sozialen Reaktion ausgesetzt; ihre Sünden wurden moralisch stärker gewichtet als diejenigen von Laien, die sich nicht durch ein Gelübde in den Dienst Gottes gestellt hatten.

Ein Mönch auf der Flucht, von der Gesellschaft als deviant etikettiert und mit dem Bann belegt, hatte oftmals keinen anderen Reaktionsspielraum, als dem Stereotyp in der Folge weiterhin zu entsprechen und erneut gegen Normen und Gesetze zu verstossen – ein Abweichler, der ausserhalb seiner angestammten Gesellschaft, Funktion und Rolle existieren wollte, konnte dies nicht mittels legaler Mittel tun.[100]

Das Verbrechen ist nach Durkheim eine normale gesellschaftliche Erscheinung und basiert auf Handlungen, die aus Einzelinteresse erfolgen und somit

98 RB 24,3–7. Zur sekundären Devianz siehe auch Rüther, Stellung, S. 28–29 oder Lamnek, Theorien, S. 220–223; Wiswede, Soziologie, S. 161–164.

99 Vergleiche dazu auch Füser, Mönche, S. 32: „Und es entspricht der Totalität klösterlicher Existenz, daß auch Normbrüche und Sanktionen als Teil dieser Zeremonie integriert werden, wie die Festlegung von detailliert bestimmten Bußgesten in der Regel und Consuetudines nahelegen."

100 Er wird beispielsweise kirchliche Handlungen vollziehen, die ihm verboten, jedoch existenzsichernd sind. Siehe dazu in der vorliegenden Arbeit S. 53.

Kollektivgefühle und moralisches Empfinden verletzen.[101] In seiner Theorie ‚der Normalität des Verbrechens' gebraucht er sinnigerweise eine Klosteranalogie:

> „Man stelle sich eine Gesellschaft von Heiligen, ein vollkommenes und musterhaftes Kloster vor. Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes werden hier freilich unbekannt sein; dagegen werden dem Durchschnittsmenschen verzeihlich erscheinende Vergehen dasselbe Ärgernis erregen wie sonst gewöhnliche Verbrechen in einem gewöhnlichen Gewissen. Befindet sich diese Gesellschaft im Besitze der richterlichen und Strafgewalt, so wird sie jene Handlungen als Verbrechen erklären und demgemäß behandeln."[102]

Fischer/Wiswede beschreiben Abweichung und Konformität als „zwei Seiten derselben Medaille",[103] d. h. Gruppen oder Gesellschaften benötigen beides, um zu funktionieren. Normen sind demgemäss zwar kontext- und epochenabhängig, verfügen jedoch über Funktionen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Gruppe entsprechen: Sie bieten Orientierung, selektionieren und reduzieren mögliche Verhaltensmuster zu Gunsten ‚erstrebten Handelns', wirken institutionell stabilisierend, dienen der „Koordination in Interaktionsbeziehungen" und erlauben eine mögliche Prognose für das „wahrscheinlichste Verhalten des Interaktionspartners".[104]

Gerade die Vertreter der strukturell-funktionalen Theorie[105] haben sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit deviantes Verhalten nicht nur eine systemzersetzende (dysfunktionale), sondern auch eine systemerhaltende (funktionale) Wirkung hat.[106] Denn die Sanktionierungen von Übertretungen ermöglichen gleichzeitig auch soziale Kontrolle und Normverdeutlichung.

Klosterflucht wirkte sich in erster Linie dysfunktional auf eine Kommunität aus, sie brachte Unruhe ins Kloster, war ein *scandalum* für den Orden. Die kirchenrechtlichen Sanktionen und die Verfolgung devianter Ordenspersonen hatten jedoch auch einen funktionalen, systemstärkenden Effekt. Durch die Machtdemonstration der kirchlichen Institution wurden einerseits die Delinquenten selbst gemassregelt, gleichzeitig dienten die Bestrafungsmassnahmen aber auch der Prävention und Abschreckung, indem Normen in Erinnerung gerufen wurden und womöglich andere Normübertretungen verhindert wurden. Zudem kann die moralische Entrüstung

---

101 Durkheim, Regeln, S. 158.

102 Durkheim, Regeln, S. 158.

103 Fischer und Wiswede, Grundlagen, S. 443.

104 Siehe Fischer und Wiswede, Grundlagen, S. 544.

105 Siehe Peuckert, Verhalten, S. 108. Die strukturellfunktionalistische Theorie wurde vor allem von Talcott Parsons geprägt. Niklas Luhmann entwickelte die Theorie weiter und betitelte seine Systemtheorie in Abgrenzung zu Parsons als funktionalistischstrukturell. Wichtige Erkenntnisse lieferte in dieser Hinsicht auch Robert K. Merton. Vergleiche dazu Merton, Theorie, S. 174–176.

106 Siehe dazu auch Peuckert, Verhalten, S. 108.

über den Normbruch auch das Kollektivgefühl einer Gruppe stärken[107] – gemäss DURKHEIMS berühmter Maxime „abweichendes Verhalten vereinigt die aufrechten Gemüter und lässt sie zusammenrücken".[108] Die Bestrafung der Abweichler diente also auch der Bestätigung der Rechtschaffenen.[109] Diese Erkenntnis ist jedoch kein Novum des soziologischen Diskurses, sondern floss bereits in eine Dekretale Innozenz' III. ein: [...] *ne nil obedientia prodesse videretur humilibus, si contemptus contumacibus non obesset* – weil den Demütigen ihr Gehorsam wenig zu nützen scheine, wenn den Verstockten ihre Missachtung [der päpstlichen Schlüsselgewalt = Häresie] nicht schade.[110]

Im Abschluss an die theoretischen Überlegungen sollen nun zwei klassische soziologische Modelle für abweichendes Verhalten im Zusammenhang mit Klosterflucht angewendet werden, das erste mit einem ätiologischen, das zweite mit einem prozessualen Erklärungsansatz.

Bereits FÜSER[111] hat versucht, MERTONS Anomie-Modell auf klösterliche Verhältnisse anzuwenden. MERTONS Ziel war es aufzuzeigen, „auf welche Weise einige sozialstrukturelle Gegebenheiten bestimmte Personen in der Gesellschafteinem Druck aussetzen, sich eher abweichend als konform zu verhalten".[112] MERTON nannte fünf mögliche Reaktionstypen auf Anomie:[113]

---

107 Siehe auch PEUCKERT, Verhalten, S. 111.

108 DURKHEIM, Division, S. 70: „Le crime rapproche donc les consciences honnêtes et les concentre."

109 Vergleiche auch COSER, Functions, S. 33–38.

110 X 1.5.1. Innozenz III. an den Dekan und das Kapitel von Sens im Zusammenhang mit Vergehen gegen das Interdikt. Diese vielzitierte Wendung findet sich auch im Exkommunikationsritus unter der Rubrik *VIII. Ordo excommunicandi et absolvendi* im römischen Pontifikale (zur Vollstreckung der *maior excommunicatio*): *Cum ego N. talem primo, secundo, tertio et quarto ad malitiam convincendam legitime monuerim, ut tale quid faciat, vel non faciat, ipse vero mandatum hujusmodi contempserit adimplere, quia nil videretur obedientia prodesse humilibus, si contemptus contumacibus non obesset, idcirco auctoritate Dei omnipotentis patris, et filii, et spiritus sancti, et beatorum apostolorum Petri et Pauli, et omnium sanctorum, exigente ipsius contumacia, ipsum excommunico in hiis scriptis, et tamdiu ipsum vitandum denuntio, donec adimpleverit quod mandatur; ut spiritus ejus in die judicii salvus fiat*. Abgedruckt u. a. in: ANDRIEU, Le Pontifical de Guillaume Durand, c. VIII,1, S. 610 sowie BOISSONNET, Dictionnaire alphabéticométhodique des cérémonies et des rites sacrés 1, S. 470. Zu Exkommunikationsformularen und flüchen siehe weiterführend SCHWEDLER, Dampnate memorie, S. 179–188.

111 FÜSER, Mönche, S. 25.

112 MERTON, Sozialstruktur, S. 285–286.

113 MERTON, Sozialstruktur, S. 292, definierte den Anomie-Begriff allgemeiner als DURKHEIM (Zustand von Regel, Normlosigkeit in einer Gruppe), nämlich als das Ungleichgewicht zwischen kulturellen Zielen und institutionalisierten Mitteln: „Als Anomie wird schließlich der Zusammenbruch der kulturellen Struktur bezeichnet, der besonders dort erfolgt, wo eine scharfe Diskrepanz besteht zwischen kulturellen Normen und Zielen einerseits und den sozial strukturierten Möglichkeiten, in Übereinstimmung hiermit zu handeln, andererseits. Nach dieser

1. Konformität: Der Anpassungstyp hat am wenigsten Probleme, im gesellschaftlichen Spannungsfeld zu bestehen. Er verhält sich gemäss den zentralen gesellschaftlichen Richtlinien und es findet keine Devianz statt. Eine solche Verhaltensweise ist geradezu ideal für eine Ordensperson, da sie sich in der klösterlichen Hierarchie unterordnen und regelkonform verhalten muss. Religiöse Normen werden verinnerlicht.

2. Innovation: Hier erfolgt die Anpassung über die Anwendung institutionell unerlaubter, aber wirksamer Mittel. Auf die Verhältnisse in einem Kloster angewandt, würde dies bedeuten, dass das klösterliche Lebensmodell zwar weitgehend auf Akzeptanz stösst, gewisse Normen jedoch Anpassungen erfahren, z. B. Regelwidrigkeiten werden von der Kommunität stillschweigend toleriert, das Kloster verweltlicht, statt des gemeinsamen Dormitoriums werden einzelne Gemächer beansprucht und es findet eine Besitzanhäufung trotz Armutsgebot statt.[114]

3. Ritualismus: Eigene Ansprüche werden gesenkt, Ziele aus den Augen verloren, trotzdem findet ein Festhalten an Normen statt, sei es aus einem inneren Zwang oder aus Routine heraus. In einem Kloster würde dies bedeuten, dass Rituale lediglich zum Selbstzweck zelebriert werden.

4. Apathie (Desinteresse, Rückzug): MERTON nennt hier Personen, die in einer Gesellschaft leben, ohne Teil von ihr zu sein, die das allgemeine Wertesystem nicht teilen und Aussenseiter sind, deren Verhalten nicht mit den institutionellen Normen übereinstimmen und welche die kulturellen Ziele aufgegeben haben.[115] Entlaufene Ordenspersonen könnten zu dieser Gruppe gezählt werden, da sie durch die Exkommunikation aus der Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen werden, jedoch immer noch der Kirche angehören.

Da die Klosterflucht teilweise auch mit kriminellen Handlungen wie Mord und Totschlag einhergeht, weisen Apostaten auch Merkmale der letzten Typologisierung auf, nämlich 5. Rebellion: Dieser Reaktionstyp steht völlig ausserhalb der bestehenden Sozialstruktur und ist von den herrschenden Zielen und Normen entfremdet.[116] FÜSER schlägt für Klosterflüchtige eine eigene Reaktionsgruppe vor, da ihr Verhalten „über die Formen der Anpassung weit hinausgeht“ und sie sich dem Zugriff der totalen Institution entziehen.[117] Dieser Gedanke ist zwar nicht abwegig, trotzdem

---

Konzeption können kulturelle Werte sogar zu Verhalten führen, das zu den Forderungen dieser Werte selbst in Widerspruch steht.“ Siehe dazu auch LAMNEK, Theorien, S. 114–124; PEUCKERT, Verhalten, S. 115–116; OGIEN, Sociologie, S. 89–92; WISWEDE, Soziologie, 113–116.

114 FÜSER, Mönche, S. 25, nennt (Kloster)Reform als innovative Anpassung. Diese Zuordnung ist aber problematisch, weil gemäss Merton die Innovation explizit als kriminelles, regelwidriges Verhalten definiert und Reform grundsätzlich positiv konnotiert ist.

115 MERTON, Sozialstruktur, S. 309–30.

116 MERTON, Sozialstruktur, S. 312.

117 Siehe FÜSER, Mönche, S. 25.

stellt sich die Frage, inwieweit sich Flüchtige der Institution tatsächlich aller Totalität entziehen konnten respektive wollten – oftmals verblieben sie auf der Flucht im Habit, Priestermönche spendeten Sakramente, religiöse Rituale wurden eingehalten. Die Bittbriefe an den Papst um Absolution und Rückkehr in ein Kloster zeigen, dass die Flucht für die meisten Petenten letztlich eher als Rebellion gegen die Institution denn als abschliessender Bruch zu verstehen ist. Es ist aber anzumerken, dass solchen starren Typologisierungen, auch wenn sie hilfreich bei der Systematisierung von Phänomenen sind, immer auch etwas Unbefriedigendes anhaften, da Mischformen und Residualkategorien nicht berücksichtigt werden.

Die zweite Theorie, das ‚Karriere-Modell' von Becker[118] untersucht abweichendes Verhalten nicht mit einem ätiologischen Ansatz, sondern als Prozess. Karrieren von Abweichlern beginnen nach Becker erstens mit dem Begehen eines nicht konformen Akts, einer wissentlich oder unwissentlich erfolgten Regelübertretung. Die deviante Person macht nun zweitens im Rahmen des Strafverfahrens die Erfahrung, öffentlich von der Gesellschaft als Abweichler gebrandmarkt zu werden.[119]

Begehen einer Regelverletzung
öffentl. Zuschreibung des Etiketts ‚abweichend'
Prozess der Verallgemeinerung (master status)
Stigmatisierung
self fulfilling prophecy, abweichende Identität
Eintritt in die Abweichlergruppe

Stufenmodell ‚deviant careers' nach der Theorie von Howard S. Becker[120]

Diese Etikettierung wird an der Person haften, so kommt es drittens nach Beckers Theorie zu einer Verallgemeinerung. Auf das Beispiel des entlaufenen Mönches gemünzt bedeutet dies, dass ihm Abt und Mitbrüder nach seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Kloster oder nach einem Übertritt in ein anderes immer mit dem Vorbehalt begegnen würden, sich als ehemaliger Apostat auch zukünftig des gleichen Vergehens (oder auch anderer!) schuldig machen zu können. Dies, weil er eine Person sei, die in der Vergangenheit gezeigt habe, keinen Respekt vor den Regeln zu haben.[121] Das Merkmal ‚Apostat' erhält Priorität vor allen anderen Zuschreibungen (master

118 Becker, Outsiders, S. 19–40.

119 Becker, Outsiders, S. 31: „One of the most crucial steps in the process of building a stable pattern of deviant behavior is likely to be the experience of being caught und publicly labeled as a deviant."

120 Das graphische Modell wurde mit Abänderungen nach der Vorlage in Peuckert, Verhalten, S. 121, erstellt.

121 Vergleiche für diese Zuordnung auch Becker, Outsiders, S. 33.

status[122]) wie z. B. ‚Mönch' oder ‚Priester' und wird damit zum kontrollierenden und letztendlich identifizierenden Attribut.

Die Person erfährt also viertens Stigmatisierung, Isolation und Benachteiligung. Für den entlaufenen Mönch äusserte sich dies in einem Rang- und Statusverlust, steht er doch nach seiner Wiedereingliederung in den Konvent an letzter Stelle der klösterlichen Hierarchie, noch hinter den Novizen.[123] Ständige negative Zuschreibung und gesellschaftliche Vorverurteilung können einen Automatismus auslösen, weitläufig bekannt unter dem Fachterminus ‚selbsterfüllende Prophezeiung': Die ständige Reduktion auf das abweichende Verhalten kann deshalb fünftens erneut zu Devianz und einer kriminellen Identität führen. In diesem Zusammenhang erwähnenswert sind die Mehrfach-Entlaufenen, wie sich in der Registerüberlieferung einige finden lassen.[124] Man kann sie als notorische Ausreisser abstempeln oder die berechtigte Frage stellen, ob sie auch an einem neuen Ort auf ihr deviantes Verhalten reduziert wurden und dadurch eine erneute Flucht provoziert wurde. Gewisse Petenten gaben in ihren Bittschriften zu erkennen, dass sie im Kloster Anfeindungen ausgesetzt waren und wohl auch als Aussenseiter galten. Solche zwischenmenschlichen Interaktionen finden in den meisten Fällen wenig bis keinen schriftlichen Niederschlag und sind deshalb kaum systematisch auszuwerten.

Der sechste und letzte Schritt ist nach Becker der Eintritt in eine Gruppe von Abweichlern, eine Subkultur Gleichgesinnter. Durch die Gruppenidentität erfährt das gesellschaftlich nichtkonforme Handeln eine Rechtfertigung. Durch die Gruppenzugehörigkeit erhält der Einzelne Zugang zu Erfahrungswerten und Strategien.[125] Überträgt man diesen Reaktionsschritt auf das Beispiel entlaufener Religiosen, lassen sich gewisse Parallelen ausmachen: In Fällen, in denen Ordensleute in Gruppen oder teilweise in fast vollständigen Konventen flüchteten, legitimierten sie ihr deviantes Verhalten mit dem in ihrer Wahrnehmung nach geschehenen Unrecht (z. B. eine Klosterreform). Sie funktionierten auch ausserhalb der Klostermauern als Gemeinschaft, profitierten von alten Netzwerken und verfügten teilweise auch über genügend

---

122 Becker, Outsiders, S. 33: „The status of deviant (depending on the kind of deviance) is this kind of master status. One receives the status as a result of breaking a rule, and the identification proves to be more important than most others. One will be identified as a deviant first, before other identifications are made. The question is raised: 'What kind of person would break such an important rule?' And the answer is given: 'One who is different from the rest of us, who cannot or will not act as a moral human being and therefore might break other important rules.' The deviant identification becomes the controlling one."

123 Siehe in der vorliegenden Arbeit S. 79.

124 Siehe in dieser Arbeit S. 102.

125 Becker, Outsiders, S. 38–39.

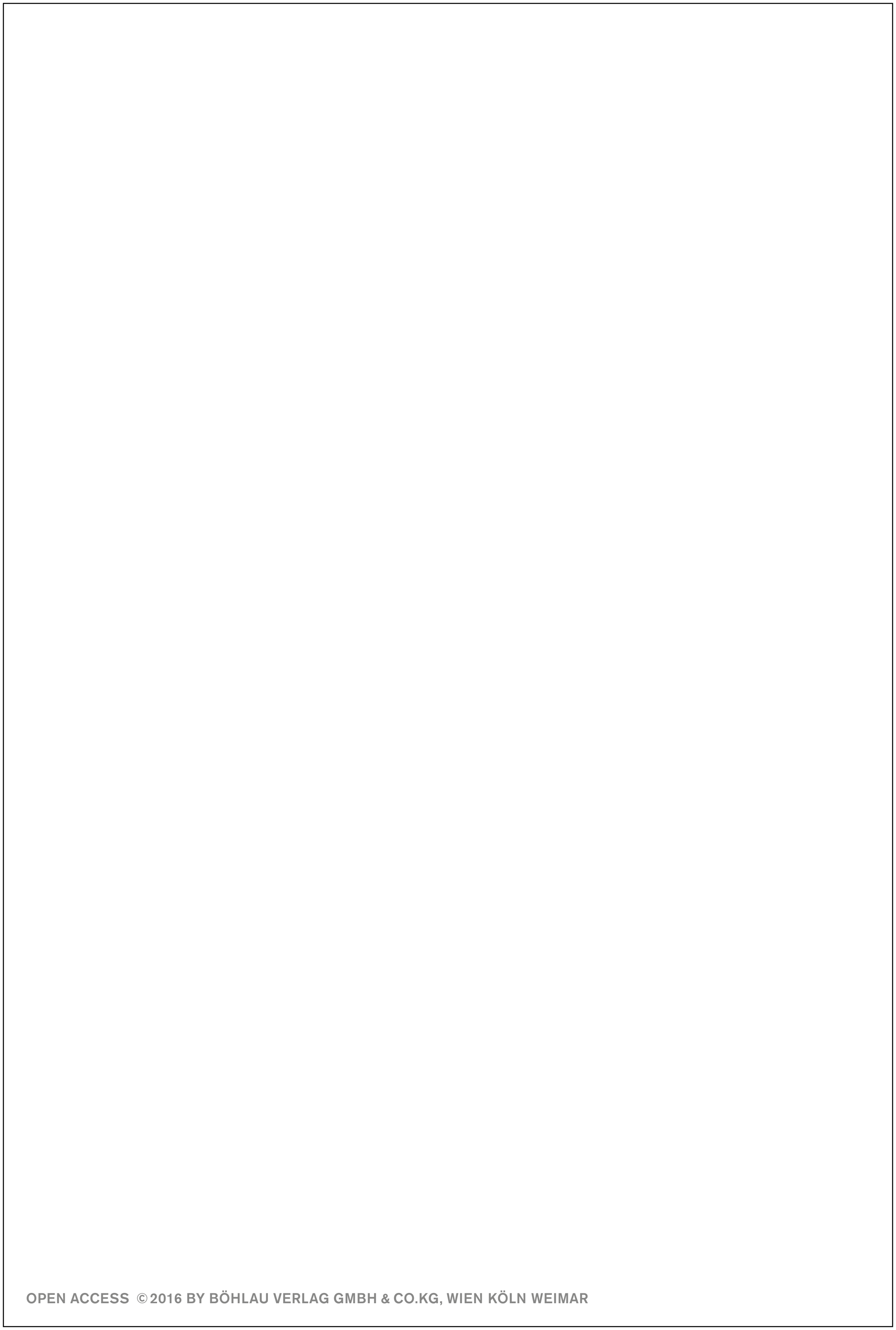
finanzielle Mittel, um trotz ihres exkommunizierten Status ausserhalb des Klosters existieren zu können.[126]

Eine Frage, mit der sich diese Arbeit beschäftigen wird, ist die nach dem Handlungsspielraum entlaufener Religiosen, also wie stark sie durch ihre Flucht determiniert und in ihren Möglichkeiten begrenzt waren und ob Apostaten tatsächlich eine Existenz am Rande oder abseits der Gesellschaft führten und nicht auch integrative Handlungen ihnen gegenüber stattfanden.

126 Siehe in der vorliegenden Arbeit die Fallbeispiele in Kapitel 8.



Kirchen- und ordensrechtliche Grundlagen und Bestimmungen



2. Einführung und Begriffsklärung

Die Stellung von Ordensangehörigen war rechtlich einerseits durch das Kirchenrecht, Konzilsbeschlüsse und päpstliche Dekretalen geregelt, andererseits durch das Eigenrecht der betreffenden Orden, bestehend aus Regeln, Konstitutionen und Traktaten.[1] Hierarchisch gesehen unterstand das Ordensrecht dem kanonischen Recht, da es durch päpstliche Privilegierung approbiert und legalisiert wurde. Göttliches Recht stand an der Spitze, gefolgt von kirchlichem respektive päpstlichem Recht, Ordensregeln und Satzungen.[2]

Die monastische Rechtsentwicklung wurde nicht nur vom kanonischen Recht beeinflusst, sondern auch vom weströmischen Privat- und Staatsrecht sowie dem öffentlichen Recht auf der einen Seite und der oströmischen Gesetzgebung auf der anderen Seite.[3]

Wenn in der Folge die schriftlich fixierten Normen in Hinblick auf Apostasie und Transitus aufgezeigt werden, so ist zu bedenken, dass Normen kein exaktes Abbild der Rechtswirklichkeit sind, sondern das Idealbild der Rechtsetzung. Eine Legislative, die durch strikte Normen reguliert ist, kann auch ein Indikator für eine Gesellschaft mit gehäuften Vergehen sein.[4]

Alle *crimina ecclesiastica* der Kleriker und Ordensleute unterstanden der kirchlichen Strafgewalt. Das *privilegium fori* befreite Geistliche von der weltlichen Gerichtsbarkeit und gewährte ihnen in Zivil- und Kriminalsachen einen eigenen Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter.[5] Kleriker jedoch, die vom Tragen des Habits und der Tonsur abliessen, konnten diese Privilegien verlieren.[6]

---

1 Siehe Elm, Religiöse Orden, Rechtsstellung, Sp. 696.

2 Siehe Melville, Ordensstatuten, S. 706–711.

3 Jacobs, Regula Benedicti, S. 159–269. Jacobs zeigt die Übernahme römischer Rechtsgedanken in die Regula Benedicti auf, so. z. B. das Dispensrecht, den Rechtsgrundsatz *ignorantia iuris nocet*, die Strafschärfung bei Straftaten im Amt, das Vertrags, Schenkungs, Urkundungsrecht, die römischrechtlichen Mündigkeitsvorschriften u. s. w.

4 Oder auf heutige Verhältnisse zugespitzt: Geschwindigkeitsbegrenzungen im Strassengesetz basieren auf einer gesellschaftlichen Konvention und einer schriftlich fixierten Norm, bieten aber kein exaktes Abbild der realen Strassenverhältnisse. Wenngleich ein grosser Bevölkerungsanteil die Gesetze einhält, sind Übertretungen an der Tagesordnung.

5 X 2.1; X 2.2; X 3.1.16; zum *privilegium fori* siehe auch Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 1, S. 246–250; Puza, Privilegium fori, Sp. 228–229.

6 X 5.9.1 und X 5.39.45 (nach dreimaligem Ermahnen).

2.1 *apostasia a religione*

„Apostata ist solch schaͤndl. Wort, daß in Griechenland kein heßlicherer Name ausgesonnen werden koͤnnen, bedeutet einen Ueberlaͤufer, Abtruͤnnigen, Rebellen, einen Abgefallenen, Ketzer.“[7] Das griechische Wort *apostasia* (ἀποστασία) bedeutet im Wortsinn den gänzlichen Abfall vom christlichen Glauben.[8] Im Gegensatz dazu bedeutet Häresie den Abfall vom rechten christlichen Glauben. Der Kommentator von Johannes Cassianus, der Benediktinermönch Alard Gazet (Gazaeus), kam im Vergleich von Apostasie und Häresie zum Schluss, *si quidem apostasia a fide recedit absolute et totaliter, haeresis vero non nisi quoad aliquid*.[9] Somit können sich Häretiker trotz ihrer – aus der Sicht der Kirche – unbotmässigen Auslegung der Heiligen Schrift immer noch innerhalb des christlichen Glaubens bewegen, während Apostaten moraltheologisch betrachtet die äusserste Form des Unglaubens und der Gottferne leben.[10]

Aus kirchenrechtlicher Sicht bedeutet Apostasie die eigenmächtige, strafbare Lösung aus einer unwiderruflichen Bindung.[11] Dabei unterschied man drei Formen von Apostasie: *prima a fide; secunda a religione seu monachatu; tertia ab ordine, seu clericatu*[12] – also 1. Glaubensabfall, 2. Ordensapostasie (Bruch des Ordensgelübdes, „wenn einer aus dem Kloster springet“[13]), 3. Rücktritt aus dem geistlichen Stand.[14] Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der *apostasia a religione*, der Ordensflucht.[15] Damit sämtliche Voraussetzungen für das Delikt erfüllt waren, musste tatsächlich auch ein Abfall vom Orden stattfinden und das Kloster mutwillig verlassen werden, wie Suárez (*1548 †1617) festhielt: *Suppono secundo apostasiam a religione, de qua sola hic loquimur, non committi sine desertatione religionis*; *itaque quantumvis aliquis*

7 So zu lesen im Zedler, Universal-Lexicon II, Sp. 915.

8 Vergl. Kramer, Apostasie, I. Moraltheologie, Sp. 780–781. Zur weiteren Wortgeschichte siehe Logan, Religious, S. 9–10, Anm. 2.

9 Siehe Kommentar des Benediktinermönches Alardus Gazaeus zu Johannes Cassianus, De incarnatione Christi contra Nestorium haereticum libri septem (PL 50), liber 6, c. 10, Sp. 166.

10 Scheuermann, Apostasie, II. Kirchenrecht, Sp. 780–781 780.

11 Scheuermann, Apostasie, II. Kirchenrecht, Sp. 780–781 780.

12 Kommentar des Benediktinermönches Alardus Gazaeus zu Johannes Cassianus, De incarnatione Christi contra Nestorium haereticum libri septem (PL 50), liber 6, c. 10, Sp. 166.

13 Zedler, Universal-Lexicon II, Sp. 915.

14 Sägmüller, Lehrbuch (1914), S. 714–715; Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 297. Parallel dazu können auch folgende Begriffe verwendet werden: *apostasia perfidiae*, *apostasia a monachatu*, *apostasia a clericatu*. Siehe dazu Scheuermann, Apostasie, II. Kirchenrecht, Sp. 780–781.

15 F. Lucii Ferraris Prompta bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, nec non ascetica, polemica, rubricistica, historica, Sp. 542: *Apostasia a religione proprie loquendo est criminosa discessio a religione cum animo non amplius redeundi ad regulare institutum*.

sit incorribilis, vel rebellis oboedentiae, si in conventu perseveret, apostata non est.[16] Als geringste Form der Apostasie nennt SUÁREZ, wenn ein Religioser sein Kloster zwar ohne Wissen des Klostervorstehers verlässt, jedoch sonst einhält, was zu einem gebührenden und gewöhnlichen Ausgang gehört, nämlich, dass es tagsüber geschieht, durch die gewöhnliche (Haupt-)Pforte und lediglich für einen kurzen Zeitraum. Als schwerwiegenderes Delikt galt das Verlassen des Klosters durch andere Pforten, oder *per aliam extraordinariam viam*, also z. B. das Klettern über die Mauer. Noch gravierender war das Verlassen des Ordenshauses in der Nacht.[17]

2.2 Profess

Der Professakt beinhaltete seit Benedikt von Nursia das mündliche Versprechen *(promissio)*, die schriftliche Beurkundung *(petitio)*, die Übergabe der Urkunde, die Vermögensentäusserung, die Einkleidung und die Aufbewahrung der *petitio* im Archiv des Klosters.[18] Durch die *donatio* gab sich der Mönch oder die Nonne Gott ganz hin, es fand ein symbolischer Besitzwechsel statt.[19] Die Profess stand im übertragenen Sinn für das Bekenntnis zu den evangelischen Räten Armut, Keuschheit und Gehorsamkeit sowie für den Eintritt in den Mönchsstand *(professio sacra)* im eigentlichen Sinn.[20] Gemäss der Regel Benedikts verpflichtete sich der Mönch zum Gehorsam *(oboedientia)* gegenüber dem Vater-Abt,[21] zum Streben nach gottgefälligem

16 SUÁREZ, Opera Omnia 16, Buch 3: *De Religiosis deserentibus vel mutantibus aliquo modo statum suum, et de obligationibus eorum*, c. 1,12, S. 281.

17 SUÁREZ, Opera Omnia 16, Buch 3: *De Religiosis deserentibus vel mutantibus aliquo modo statum suum, et de obligationibus eorum*, c. 1,12, S. 278: *Primus et minimus est quando quis egreditur e monasterio sine scientia Praelati, servando, in reliquis, omnia quae in ordinario et quotidiano egressu servari solent, id est, de die, et per communem januam, et ab (sic!) breve tempus. [...] gravior etiam erit culpa, ut si non per consuetam januam, aut nec per januam, sed per aliam extraordinariam viam fiat egressio [...]. Multo tamen erit gravius si sit de nocte, quia nunquam excusabitur [...].* In einigen Pönitentiariesuppliken wird ebenfalls explizit erwähnt, dass die Flucht in der Nacht unternommen wurde, z. B. RPG II, Nr. 10 und 11*: [...] quod olim dictum monasterium de nocte furtive non petita nec obtenta sui superioris lic[entia] habitum suum non tamen animo apostatandi dimittendo exivit*; RPG V, Nr. 1478: *[...] <exponit quod> olim dictum monasterium tam de die quam de nocte sine licencia exivit habitu n[on] tamen animo apostatandi sepe dimittendo et reassumendo*; RPG V, Nr. 1046: *[...] olim de nocte cland[estine] habitu dimisso a prefato mon[asterio] exivit*.

18 MEIER, Rechtswirkungen, S. 116–117.

19 JACOBS, Regula Benedicti, S. 68: „Die benediktinische Juridität machte ferner deutlich, daß der Novize nach der endgültigen Aufnahme nicht mehr sui iuris sein wird."

20 MEIER, Rechtswirkungen, S. 25.

21 Im Wortsinn: *abbas* = Vater.

Leben *(conversio morum)* und zur beständigen Zugehörigkeit zu einer Kommunität *(stabilitas loci)*.[22] Neben dem spirituellen Element wohnte der Profess auch ein normatives Element inne: Sie war ein Rechtsgeschäft, eine Eigentumsübertragung, ein Vertrag *sui generis* zwischen Professe und Gott.[23] Die Rechtskraft der Regel und ihre Tragweite wurden dem Novizen deshalb während der Probationszeit durch wiederholtes Vorlesen der Regel verdeutlicht, *ut sciat ad quod ingreditur [...] quod ei ex illa die non liceat egredi de monasterio*.[24] Damit die Profess rechtsgültig war, musste sie aus freiem Willen und ohne Zwang abgelegt werden, von einer Person im rechtsfähigen Alter und nach einer einjährigen Probationszeit.[25] Die Willensfreiheit endete mit dem Ablegen der feierlichen Gelübde[26] – *nota, quod vovere est voluntarium, sed adimplere est necessarium*.[27]

Sowohl aus theologischer wie auch aus kirchenrechtlicher Sicht gab es keine Lösung aus einer rechtsgültigen Profess. Dennoch gibt es auch hier keine Regel ohne die berühmte Ausnahme. In diesem Zusammenhang ist SCHREINERs Untersuchung über Dispense vom Gelübde der Keuschheit im Hoch- und Spätmittelalter zu nennen.[28] Als Streitpunkt in der kontrovers geführten kanonistischen Diskussion, an der sich u. a. Petrus Damiani, Baldus de Ubaldis, Thomas von Aquin und Papst Innozenz IV. beteiligten, erwies sich die Frage, ob ein Kanoniker oder Mönch aus Gründen der Dynastiesicherung gänzlich oder temporär vom Gelübde der Keuschheit entbunden werden oder eine Ehe auf Zeit führen durfte. Befürworter einer Dispensierbarkeit des Keuschheitsgelübdes im Falle des Aussterbens einer Dynastie argumentierten damit, dass der allgemeine Nutzen *(communis utilitas)* höher zu bewerten sei als das persönliche Wohl *(privatum bonum)*. Die Gegner ihrerseits hielten an der Unauflösbarkeit der Profess fest. Innozenz IV. erweiterte den Kompetenzbereich des Papstes mit der Anordnung, dass allein der Papst kraft seiner *plenitudo potestatis* über die Dispensgewalt verfügte.[29] SCHREINER wies Fälle von Kanonikern und Mönchen nach, die ihr Ordenshaus verlassen durften und Ehen eingingen, um den Fortbestand

22 RB 58,17.

23 Siehe dazu auch DANNENBERG, Recht, S. 151.

24 RB 58,12–15.

25 Siehe dazu die Kapitel 7.1.2 und 7.1.3.

26 Zur kirchenrechtlichen Unterscheidung zwischen einem einfachen Gelübde (*votum simplex*) und einem feierlichen Gelübde (*votum sollemne*) siehe ausführlich DANNENBERG, Recht, S. 154–168. Einfache Gelübde hatten Privatcharakter, feierliche Gelübde wurden öffentlich in einer Kirche oder an einem geweihten Ort in die Hände eines Abtes, eines Bischofs, eines Klerikers abgelegt.

27 Glossa Ordinaria ad X 3.34.6. Siehe dazu auch HELMHOLZ, Spirit, S. 232–237.

28 SCHREINER, Dispens.

29 SCHREINER, Dispens, Sp. 1079–1087. Vergleiche zur päpstlichen Machtfülle auch WEIGAND, Dispensmöglichkeit; WYDUCKEL, Princeps, S. 94–101; BUISSON, Potestas, S. 79–80.

der Familie zu sichern. Es handelt sich dabei aber wohl eher um Ausnahmen – auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass bei einflussreichen adeligen, fürstlichen und königlichen Geschlechtern Dispense erteilt werden konnten (ob kirchenrechtlich erlaubt, ist eine andere Frage). Jedoch wurden diese sowohl in der theologischen und kirchenrechtlichen Diskussion stets kontrovers wahrgenommen. SCHREINER konstatiert ein Desiderat, wenn er schreibt: „Inbegriff von Forscher- und Finderglück wäre es, in den päpstlichen Supplikenregistern einmal eine Bittschrift zu finden, in der ein Mönch adeliger, fürstlicher oder königlicher Abkunft um Dispens vom Gelübde der Keuschheit nachsucht. Diese Supplik, die den Diskussionen spätmittelalterlicher Kanonisten und Legisten einen beweiskräftigen Rückhalt in der geschichtlichen Realität geben könnte, müsste gesucht und noch gefunden werden."[30] Eine solche Supplik wurde jedoch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht gefunden. Es war also auch im Spätmittelalter kein Leichtes, vom Ordensgelübde dispensiert zu werden. Zwar lassen sich in den Supplikenregistern einige Mönche ausmachen, die zur Erhaltung der Linie von ihren Eltern aus dem Kloster zurückgeordert wurden und deshalb an den Papst supplizierten. In ihren Suppliken wurde jedoch immer darauf verwiesen, dass sie eben gerade keine rechtmässige Profess abgelegt hätten,[31] um den Vorwurf der Apostasie zu entkräften. Einen etwas anderen Fall bildet der bereits siebzigjährige Petrus Beysturzer, der erst in den Deutschorden eingetreten war, nachdem sich der Umstand ergeben hatte, dass seine Ehefrau *per Turcos capta et ad infidelium partes ducta fuisset*.[32] Von Altersschwäche geplagt und seiner ehelichen Stütze im Alter beraubt, sei er *a quodam fratre commendatore seu preceptore* geradezu getäuscht und verführt worden, in die Kommende einzutreten und eine Profess abzulegen, obwohl er, Petrus, weder Intention noch Absicht verspürt habe, in diesem Ordenshaus zu verbleiben. Der Komtur hatte finanzielle Interessen am Eigentum des Petrus und scheute sich nicht davor, diesen auch mit unlauteren Mitteln dazu zu bewegen, dem Ordenshaus das Vermögen zu überlassen. Aufgrund seiner körperlichen Schwäche bat Petrus nun darum, das Ordenshaus verlassen zu dürfen, da er die Last des

---

30 SCHREINER, Dispens, Sp. 1100.

31 ASV Reg. Suppl. 710 151[vs]: Blickerus de Semmungen, *laic[us] Wormat[iensis] ex utr[oque] parente de mil[itari] genere,* trat mit zwanzig Jahren in die Kartause Güterstein ein, verblieb dort aber nur acht Tage und betonte, weder einen Habit angenommen noch eine Profess abgelegt zu haben. Als einziger Sohn sei er von seinem alten Vater in die Welt zurückgerufen worden. Zur gleichen Person siehe auch Supplik RPG VI, Nr. 3526. Ähnlich argumentierte auch Johannes de Osten, *ex utr[oque] parente de baronum genere procreatus*, RPG I, Nr. 476. Er trat mit fünfzehn Jahren in den Johanniterorden ein, nahm die Ordenstracht an und verblieb acht Jahre dort, allerdings ohne die Profess abzulegen. Während dieser Zeit empfing er die höheren Weihen. Da er ohne seine Eltern um Rat zu fragen ins Kloster eingetreten war, drohten ihn diese zu enterben, weshalb er darum bat, das Kloster verlassen zu dürfen.

32 RPG VI, Nr. 3423.

Ordenslebens nicht mehr tragen könne, und in säkularer Kleidung nach Hause zu seinen Söhnen zurückkehren zu dürfen, um diesen einerseits gute Sitten beizubringen und um deren Güter zu erhalten.[33] Auch wenn Petrus das Kloster verlassen wollte, um seine Nachkommen abzusichern, ging es auch in dieser Argumentation nicht darum, vom Keuschheitsgelübde befreit zu werden. Die genannte Ehe war vor der Profess geschlossen worden und die Ehefrau galt als vermisst, aber nicht unbedingt als tot – womit das Sakrament der Ehe als bindend angesehen werden konnte. Zudem hatte ihn der Ordensobere zum Klostereintritt verführt. Die Altersschwäche des Petenten mochte ein weiterer Grund gewesen zu sein, die Bitte zu gewähren.

Die genannten Suppliken unterstreichen, dass die Pönitentiarie Klosteraustritte nur dann gewährte, wenn sich aufgrund einer stringenten Argumentation nachweisen liess, dass bei Klostereintritt oder Profess rechtliche Fehler oder Zuwiderhandlungen unterlaufen waren. Ohne gewichtigen Grund galt das Kirchen- und Ordensrecht und die Petenten wurden nicht dispensiert, sondern der Obhut ihres Ordens anvertraut.

2.3 Habit

Der Einkleidung von Mönchen und Nonnen wurde ein grosser Symbolwert beigemessen. Gemäss der *Regula Benedicti* bestand die Zeremonie aus dem Ablegen der weltlichen Kleidung und der Annahme der Mönchskutte bei den Männern und des Schleiers bei den Frauen. Der Zeitpunkt der Einkleidung variierte im Spätmittelalter. Die Novizen trugen je nach den *consuetudines* des Klosters teilweise eine Art Kutte ohne Skapulier oder Kapuze.[34] Beim Professritus der Nonnen symbolisierte die Verschleierung *(velatio)* die Vermählung mit Christus. Wie bei den Klerikern die Tonsur und bei den Mönchen der Habit galt der Schleier bei den Nonnen als äusseres Merkmal der Entsagung. Mit dem Ablegen der weltlichen Kleidung und der Annahme der Mönchskutte oder des Schleiers bekannten sich Ordensleute zum mönchisch-asketischen Leben.[35] Der Einkleidung haftete deshalb eine grosse Symbolhaftigkeit an: Die *susceptio habitus* beinhaltete nicht nur die Annahme der rechtlichen Konsequenzen der Profess und die Unterordung subjektiver und säkularer Bedürfnisse zu Gunsten

33 RPG VI, Nr. 3423: *[…] cum autem prefatus exponens in domo predicta cum sana conscientia remanere et propter sui corporis debilitatem onera eiusdem ordinis tollerare non possit, habeatque filios, pro quorum regimine et bonorum custodia in domo sua honeste cum habitu regulari dicti ordinis poterit remanere: supplicat exponens ipsum pro maiori solacio anime sue ac filiorum predictorum eruditione et bonorum suorum conservatione, ut in domo sua propria in habitu vitam honestam deducendo remanere et filios bonis moribus instruere ac earum bona conservare possit.*

34 Constable, Ceremonies, S. 771–834.

35 Potthoff, Habitus, S. 18–19.

der Befolgung von Regeln und Satzungen des Ordens, sondern bedeutete durch die Annahme des „heiligen Kleides“[36] auch ein rituelles Sterben für die Aussenwelt. Das Ritual der Mönchwerdung beinhaltete das Ablegen der weltlichen Kleidung und das Schneiden der Tonsur, entsprach einer zweiten Taufe und bedeutete eine *abrenuntiatio saeculi*.[37] Es ist unschwer zu erkennen, als wie verwerflich die Wiederannahme weltlicher Kleidung nach einer Flucht gelten musste. Der Religiose, der sich Gott zum Geschenk gemacht hatte, machte von seinem ursprünglichen Eigentumsrecht Gebrauch, kehrte von einem besseren Dasein zurück in die Welt.

Die Frage, ob der Habit oder die Profess den Mönch ausmache, trug bei zu einer Rechtsunsicherheit und einer daraus resultierenden Diskussion unter mittelalterlichen Kanonisten. Trotz des von Papst Innozenz III. geprägten Rechtssatzes *monachum non faciat habitus, sed professio regularis*[38] blieb die Bedeutung der *susceptio habitus*[39] ungeschmälert. Der Habit war ein Distinktionszeichen, er bezeugte nicht nur den geistlichen Stand, sondern durch die jeweilige Farbgebung auch die Ordenszugehörigkeit: der schwarze Habit der Benediktiner, das weisse Ordenskleid der Zisterzienser, die ärmliche und gräulich-bräunliche Kutte und die Barfüssigkeit der Franziskaner, das weisse Skapulier und der schwarze Mantel der Dominikaner, der weisse Habit der Regularkanoniker.[40]

Der Tatbestand der Apostasie war deshalb bereits erfüllt, wenn sich flüchtige Religiose ihres Ordensgewands entledigten.[41] Strafbar machten sich aber auch Ordensleute, die zwar ihren Habit trugen, aber versteckt unter weltlicher Kleidung. Eine Verhüllung des Ordenshabites kam formal einer Ablegung gleich.[42] Auch in den Suppliken-texten wird stets aufgeführt, ob der Habit bei der Flucht ausgezogen *(habitu derelicto* respektive *habitu dimisso)* oder anbehalten wurde *(habitu retento)*.

2.4 *professio tacita*

Die Profess macht den Mönch und deshalb ist die Folgerung im Prinzip richtig: Wo keine (öffentliche und feierliche) Profess, da keine Apostasie.[43] Dass aber in Ausnahmefällen der Habit den Mönch machen konnte, darauf wies bereits Logan hin, als

36 Vergleiche Oppenheim, Mönchskleid, S. 248.
37 Angenendt, Religiosität, S. 526 und Potthoff, Habitus, S. 20.
38 X 3.31.13.
39 Siehe dazu Potthoff, Habitus, S. 7–79; Lassalle, L'habit, S. 5–23.
40 Siehe dazu ausführlich Sickert, Klosterbrüder, S. 159–175.
41 IV.3.24.2. Siehe dazu ausführlicher Kapitel 3.2.
42 Schmid, Apostasie, S. 30.
43 Siehe auch Kapitel 7.1.3.

er die *professio tacita* erwähnte.[44] Diese stillschweigende Profess oder ein Gott im Stillen gegebenes Versprechen ist die ursprünglichste Form einer Profess und wurde erst später durch den zeremoniellen Ritus *super altare* oder durch die bei den Regularkanonikern und Mendikaten übliche *professio in manibus* ersetzt.[45] Die *professio tacita* unterschied sich von der *professio expressa* darin, dass der Wille des Profitenten allein durch sein Verhalten wie z. B. Tragen des Professenhabits mehr als ein Jahr (wenn sich dieser nicht vom Novizenhabit unterschied),[46] Anwesenheit bei Kapitelsitzungen, Fehlen von Protestäusserungen etc. erschlossen wurde und nicht durch rituelle Äusserungen oder explizite Handlungen, Schriftstücke oder bejahende Gestik ihren Ausdruck fand.[47]

Das Handlungsbewusstsein wurde bei einer *professio tacita* vorausgesetzt und trug zu deren Gültigkeit bei. Die Rechtsfolgen der *professio expressa* und der *professio tacita* waren dieselben und beide Gelübde galten als feierlich.[48] Diese rechtliche Gültigkeit der *professio tacita* findet auch in der kurialen Registerüberlieferung der Pönitentiarie ihren Niederschlag. In Suppliken von Petenten, die Formfehler bei der Profess wie fehlende Mündigkeit, Nichteinhaltung des Probationsjahres oder Zwang als Druckmittel aufführten,[49] finden sich Zusätze wie z. B. *cum autem dictus exponens in dicto monasterio nullam professionem seu obedientiam tacitam neque expressam fecerit seu emiserit*[50] oder *nolens ulterius in monasterio et ordine predictis remanere et nulla per eam tacita vel expressa professione emissa.*[51]

44 Logan, Religious, S. 20–21.

45 Rüther, Profeß, Sp. 240–241.

46 X 3.31.22; VI 3.14.1; Clem. 3.9.2 sowie Hourlier, Religieux, S. 189. Mit dem Tragen eines sich von der Ordenstracht unterscheidenden Novizenhabits (*habitus distinctus*) wurde deutlich sichtbar gemacht, dass es noch nicht zu einer *unitas in vestibus* und somit zu einem feierlichen Gelübde gekommen war. Problematischer wurde es in Gemeinschaften, bei denen Ordens und Novizenhabit identisch waren. Siehe Dannenberg, Recht, S. 258 und 276–279. Gemäss X 3.31.9 durfte das Kloster wieder verlassen werden, wenn innerhalb des Probationsjahres lediglich ein Novizenhabit getragen wurde.

47 Meier, Rechtswirkungen, S. 239; Potthoff, Habitus, S. 65–66.

48 VI 3.15.1: *[…] illud solum votum debere dici solenne […] quod solennisatum fuerit per susceptionem sacri ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis*. Siehe auch Potthoff, Habitus, S. 45–46.

49 Siehe Kapitel 7.1.2 sowie 7.1.3.

50 z. B. RPG VII, Nr. 2605.

51 z. B. RPG VII, Nr. 2507.

2.5 Apostaten, flüchtige Mönche, Vaganten und Vagabunden

In den Quellen werden für flüchtige Ordensleute die Termini *apostatae*, *fugitivi*, *vagantes, vagabundi* und *gyrovagi* benutzt. Dabei werden diese Termini meist als Synonyme verwendet, insbesondere *apostata* und *fugitivus*. Weder in der *Regula Benedicti* noch in der etwas früher aufgezeichneten *Regula Ferioli* wird der Ausdruck *apostata/apostasia* gebraucht. In der Regula Benedicti findet sich einzig der Ausdruck *fratres exeuntes de monasterio*.[52] In Kapitel XX der *Regula Ferioli* mit dem Titel *De vagis sive fugitivis monachis* wird der *fugivitus* folgendermassen definiert: *Fugitivum vero monachum, deserentem disciplinam et perdentem se, velut contemptorem placuit revocare*.[53] Der Dekretist Stephan von Tournai schrieb um 1160 in seiner Summe zum Decretum Gratiani: *Hodie etiam apostata dicitur qui post susceptum religionis habitum ad secularem conversationem revertitur.*[54]

Streng kanonistisch gesehen sind die Begriffe *fugitivus/apostata* nicht äquivalent. Der Kanonist Hostiensis (ca. *1200 †1271) definierte *fugitivi* folgendermassen: *[…] qui per se exierunt, non eiecti. Dicitur enim fugitivus qui extra monasterium mansit, ut abbati se celaret, etiam si postea poenitentia ductus ad monasterium rediit.*[55] Der *fugitivus* verliess nach dieser Definition sein Kloster aus eigener Schuld, verstiess somit gegen den Befehl des Abtes und brach die Regel.[56] Er verliess zwar sein Ordenshaus ohne Bewilligung, jedoch mit der Absicht, in absehbarer Zeit in dieses zurückzukehren. Es handelte sich dabei also um eine Art temporäres Verlassen ohne die Absicht eines Abfalls. Verliess eine Ordensperson das Kloster vorübergehend, z. B. aus Leichtsinn, so war ihre Flucht rechtlich weniger verwerflich, als wenn sie nach der Profess den Entschluss gefasst hätte, das Kloster für immer zu verlassen. Demgegenüber handelte der Apostat mutwillig und aus einer notorischen Verstocktheit *(contumacia)* heraus. Der Rechtsgelehrte Oldradus de Ponte († 1335) zog die Trennlinie zwischen *fugitivus* und *apostata* dahingehend, dass letzterer sich willentlich und radikal vom Orden abwandte und gänzlich in die Welt zurückkehrte.[57] Die kirchenrechtliche Definition

---

52 RB 29: *Si debeant iterum recipi fratres exeuntes de monasterio*.

53 S. Ferreoli Uticensis Episcopi Regula ad Monachos (PL 66), c. 20, Sp. 965–966. Zur Regel des Hl. Ferréol, Bischof von Uzès (†581), siehe weiterführend Holzherr, Regula Ferioli.

54 Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani, herausgegeben von Johann Friedrich Schulte, S. 76. Siehe im Decretum Gratiani dazu: D. 50 c. 69; C 16. q. 1. cc. 11, 12, 17; C. 20.q. 3. cc. 1, 2, 3, 4; C 27. q. 1. cc. 1, 18, 19. Siehe vergleichend auch Logan, Religious, S. 9–10.

55 Im Kommentar zum Dekret *Ne Religiosi* Gregors IX. Henricus de Segusia [Hostiensis], Lectura in quinque libros Decretalium, Bd. 2, ad X 3.31.24, f. 123v.

56 Siehe dazu auch Leclercq, Documents, S. 89–91.

57 *[…] ad seculum totaliter se convertit.* Oldradus de Ponte, Consilia et Quaestiones, cons. 202 *De apostatis. et de elec*. Zu Oldradus siehe auch Mayali, Vagabondage, S. 138.

für *apostasia a religione* ist deshalb genau genommen „ein dauerndes widerrechtliches Verlassen des Klosters ohne die Intention einer Rückkehr",[58] der Religiose wurde zu einem *notorius apostata excommunicatus*.[59] Das Ausziehen des Habits wirkte sich erschwerend auf die Tat aus, jedoch schützte das Festhalten an der Ordenstracht nicht vor dem Verdikt der Apostasie, denn auch hier galt: Die Kutte allein macht noch keinen Mönch.[60] Die intentionale Flucht aus dem Kloster zog unweigerlich die Exkommunikation und den Verlust der Ordensprivilegien nach sich. Mittelalterliche Päpste, Bischöfe und Ordensobere unterschieden jedoch laut Logan nicht streng zwischen *fugitivi*, *vagabundi* und *vagantes* innerhalb der flüchtigen Religiosen – „they were simply *apostatae*".[61] Somit wurden die Termini *apostata* und *fugitivus* praktisch inhaltsgleich in ihrer Verwendung. Auch *fugitivi* konnten unter besonders schweren Umständen der Exkommunikation verfallen.

Diese Generalisierung muss für die kuriale Praxis etwas relativiert werden. So werden nämlich in einigen Suppliken nicht nur Aussagen über die Flucht gemacht *(olim monasterium illicentiatus exivit*[62]*)*, sondern es finden sich auch formelhafte Zusätze wie *habitum non tamen animo aposta[ta]ndi dimittendo*[63] oder häufig auch *ex quadam animi levitate monasterium illicentiatus habitu retento exivit*.[64] Damit wird klar unterschieden zwischen einer Flucht ohne Rückkehrabsicht und einem temporären Verlassen des Klosters aus Leichtsinn oder anderen nicht ganz so schwerwiegenden Motiven. Allerdings wirkte sich dieser Einschub in der Regel nicht begünstigend auf das Strafmass aus: Die genannten Bittsteller verfielen gleichwohl dem Kirchenbann und mussten absolviert werden.

---

58 Sägmüller, Lehrbuch (1914), S. 840. Gemäss Füser, Mönche, S. 263 wurde diese klare Unterscheidung erst durch den Codex Iuris Canonici von 1917 sanktioniert, can. 644 § 1–3. Aber bereits Sägmüller, Lehrbuch (1914), S. 840 rezipierte diese Distinktion, allerdings ohne genauere Quellenangabe.

59 Extrav. comm. 3.8.1. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung Martins IV. (1281–1285). Mendikanten, die unter dem Vorwand, in einen Nicht-Mendikanten-Orden einzutreten, in der Welt herumwanderten, sollten, auch wenn sie die Erlaubnis zu einem Ordenswechsel hätten, innerhalb von 15 Tagen in ihren Orden zurückkehren.

60 Vergleiche dazu auch Suárez, Opera Omnia 16, Buch 3: *De Religiosis deserentibus vel mutantibus aliquo modo statum suum, et de obligationibus eorum*, c. 1,17–18, S. 283 sowie Gotti, Theologia Scholastico-Dogmatica, Bd. 2,2,1, S. 165.

61 Logan, Religious, S. 9.

62 Dies ist die Wendung, die in dieser Form oder leicht abgewandelt in den meisten Apostasie-Suppliken verwendet wird.

63 Siehe dazu RPG II, Nr. 10 und 11; RPG III, Nr. 7; RPG V, Nr. 1306; RPG VI, Nr. 2067, 2377, 2588, 2601, 2740; RPG VII, Nr. 2164.

64 So u. a. in der Supplik RPG II, Nr. 1062.

2.6 *excommunicatio latae sententiae*

Die Exkommunikation bedeutete den Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen, nicht aber aus der Kirche.[65] In der Tradition des Kirchenrechts hatte die Anwendung der kirchlichen Strafgewalt ihren primären Zweck in der Besserung des Delinquenten und nicht in der Vergeltung. So wurde der Rechtsbegriff der *poenae medicinales* geprägt.[66] Seit dem 13. Jahrhundert hatte hinsichtlich dieser Gewichtung auf Besserung auch die Bezeichnung *censurae* Eingang in die Rechtssprache gefunden. Da gewisse Strafen aber sowohl als Besserungs- wie auch als Vergeltungsstrafen verhängt wurden, konnte keine klare Abgrenzung zwischen den Begrifflichkeiten *poenae medicinales* und *poenae vindicativae* gezogen werden.[67] Unterschieden wurde zudem zwischen kleiner *(excommunicatio minor)* und grosser Exkommunikation *(excommunicatio maior)*. Während die kleine Exkommunikation lediglich vom Empfang der Sakramente und vom Erhalt kirchlicher Ämter ausschloss,[68] so hatte die grosse Exkommunikation grössere Auswirkungen – der davon Betroffene wurde von der Predigt und vom Messopfer ausgeschlossen, es wurden ihm Sakramente, Sakramentalien und ein christliches Begräbnis verwehrt.[69]

Ordensgeistliche wurden unfähig, kirchliche Ämter, Würden oder höhere Weihen zu empfangen; eine trotzdem vorgenommene Verleihung war nichtig,[70] zudem durften sie auch keine Sakramente spenden,[71] ausgenommen die Taufe, Busse, Kommunion und Krankenölung an einem Sterbebett – wobei aber der Umfang dieser Ausnahmeregelung nicht klar festgelegt war.[72] Der Kirchenbann bedeutete den Verlust von Einkünften aus kirchlichen Ämtern.[73] Für einen Ordensgeistlichen auf der Flucht bedeuteten diese Einschränkungen finanzielle Einbussen aufgrund fehlenden Einkommens und des Verbots, als Priester Stolgebühren zu empfangen. Wie es sich in den Suppliken zeigt, verstiessen viele Mönche gegen diese Bestimmungen, feierten Messen, teilten Sakramente aus, empfingen höhere Weihen – und wurden irregulär.[74]

---

65 Für eine weitere Vertiefung ins Thema sei hier auf die grundlegende Arbeit zu Exkommunikation im Mittelalter von Elisabeth Vodola hingewiesen. Siehe Vodola, Excommunication.

66 Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 387.

67 Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 387.

68 X 2.25.2; X 5.27.10; VI 5.11.3 sowie Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 355–356.

69 X 5.39.28, 32, 38, 59; Clem. 5.10.2 Siehe auch Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 355–356 und Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 356.

70 X 5.27.7–8.

71 X 5.27.3–6, siehe auch Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 356.

72 Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 392.

73 X 2.28.53.

74 Siehe dazu auch das folgende Kapitel 2.7.

Während bei den *poenae ferendae sententiae* die Strafe nach der Tat erst durch eine mit Strafgewalt ausgestattete Autorität verhängt werden musste, wurde bei den *poenae latae sententiae* die Kirchenstrafe bereits mit dem Begehen der Straftat *(ipso facto)* wirksam.[75] Das Ablegen des Habits und die Klosterflucht zog die der Lösegewalt des Papste *speciali modo* reservierte *poena latae sententia* nach sich.[76]

Die in den Suppliken der Pönitentiarie standardisierten Termini für unerlaubtes Verlassen lauteten z. B. *illicentiatus/illicentiata exivit*, *sine licentia sui superioris exivit*; *absque sui superioris licentia exivit*; *illicite exivit monasterium*. In einigen Fällen wurden auch konkretere Wendungen wie z. B. *illicite exivit quare excommunicacionis sentenciam incurrit*[77] gebraucht, die explizit auf den direkten Zusammenhang von unerlaubtem Weggang und Exkommunikation hinweisen.

Verharrte ein Exkommunizierter in seiner Kontumaz, so konnte die Sentenz durch *aggravatio* oder *reaggravatio* verstärkt werden mit der kanonistischen Begründung, dass mit der Schuld auch die Strafe wachse.[78]

2.7 *irregularitas*, *inhabilitas* und *incapacitas*

Mit dem Begriff Irregularität wurden alle sittlichen, körperlichen, geistigen und sozialen Hindernisse, sowohl zeitlich begrenzter wie auch dauerhafter Natur, bezeichnet, die nach Kirchenrecht dem Empfang der Weihen entgegenstehen oder die Ausübung der Weihe hindern. Die Terminologie *irregularis* stand ursprünglich für *alienus a regula*.[79] Zu den Weihen wurden nur Würdige, das heisst von Verbrechen, Infamie und jeglicher Irregularität freie Kleriker zugelassen.

Entlaufene Religiose, die ein Leben gemäss ihrer Ordensregel gelobt hatten, wurden durch die Flucht irregulär. Ihre Weihen blieben zwar weiterhin gültig, es war ihnen aber nicht mehr erlaubt, diese auszuüben.[80] Diese kanonische Praxis hatte folgenden Hintergrund: Beim priesterlichen Amt wurde zwischen Amtsgewalt und Amtsausübung unterschieden. Die Amtsgewalt wiederum war eine dreifache, eine *potestas aptitudinis* (Fähigkeit, kraft des empfangenen Weihesakraments das Messopfer zu feiern), eine *potestas habilitatis* (Besitz eines Kirchenamtes, um die Amtsbefugnis

75 Plöchl, Geschichte. Bd. 2, S. 388.
76 VI 3.24.2. Zu den verschiedenen Exkommunikationsformen siehe ausführlicher Vodola, Excommunication, S. 28–35.
77 So z. B. bei RPG V, Nr. 1692.
78 Vergleiche dazu ausführlicher Hageneder, Aggravatio und in der praktischen Anwendung in dieser Arbeit im Fallbeispiel Ottobeuren, Kapitel 8.2.
79 Zur Geschichte der Begrifflichkeit siehe ausführlich Gillmann, Geschichte, S. 49–86.
80 X 5.28.2.

ausüben zu können) und eine *potestas regularitatis* (Befähigung, auf Grund eines verdienstvollen Lebens, persönlicher Unversehrtheit und hinreichender Bildung das Messopfer feiern zu dürfen).[81] Machte sich der Priester eines Vergehens schuldig, so wurde ihm einerseits die Ausübung seines Amtes verboten, andererseits verlor er sowohl die *potestas regularitatis* wie auch die *potestas habilitatis* – die *potestas aptitudinis* blieb ihm jedoch unter allen Umständen erhalten, denn sie wurde durch das Weihesakrament direkt von Gott empfangen.[82] Die *inhabilitas* und *incapacitas*, die aus aus der Irregularität erwuchsen, waren kanonischer Natur. Ein inhabiler Kleriker konnte weder Pfründen oder Pensionen noch Weihen oder Würden empfangen.[83]

Irregulär konnte man sein, wenn man die Voraussetzungen nicht erbrachte, die für das Priesteramt notwendig waren oder wenn schwere Vergehen gegen das Kirchenrecht vorlagen. In der Praxis des Kirchenrechts bildete sich die Zweiteilung in *irregularitas ex defectu* (Mangel ohne eigenes sittliches Verschulden) und in *irregularitas ex delicto* (Mangel, hervorgerufen durch eigenes sittliches Veschulden), unter Letzteres fallen auch die *irregularitates ex apostasia*, *ex abusu ordinationis* (rechtswidriger Weiheempfang), *ex abusu ordinis*[84] (Missbrauch der Weihegewalt) sowie *ex capite violatae censurae* (wissentlich und frevelhaft ausgeübter feierlicher Weiheakt in Missachtung der Zensur, so. z. B. der Exkommunikation) – dies die häufigsten Irregularitäten, die sich flüchtige Religiose zuziehen konnten. Alle Flüchtigen wurden zudem bereits mit dem mutwilligen Verlassen ihres Ordenshauses irregulär. Wie es sich in den Quellen zeigt, zogen sich die Apostaten auf ihrer Flucht oder auf ihrem Weg an die päpstliche Kurie noch weitere Mängel zu. Irregularitäten *ex homicidio et mutilatione* gesellten sich dazu, wenn sich ein Apostat einem Heer oder einer Söldnertruppe anschloss oder in tätliche Auseinandersetzungen geriet und vorsätzlich

---

81 Die Dreiteilung der Amtsgewalt bei Rufinus, in seiner Summa zum Decretum Gratiani, siehe Rufinus, Summa Decretorum, herausgegeben von Heinrich Singer, S. 161–162: *Item potestas triplex est: aptitudinis, habilitatis et regularitatis. [...] Potestas aptitudinis est, qua sacerdos ex sacramento ordinis quod accepit habet aptitudinem cantandi missam. Potestas habilitatis est, qua ex dignitate officii quam adhuc habet habilis est ad cantandam missam. Potestas regularitatis est, qua ex vite merito, ex integritate persone, ex sufficienti eruditione dignus est missam canere.* Siehe weiterführend auch Chodorow, Theory, S. 198–199; Gillmann, Geschichte, S. 56.

82 C. 24 q. 1 dict. post c. 37: § 1 *[...] Plerumque offitii potestas uel accipitur, ueluti a monachis in sacerdotali unctione, uel accepta sine sui executione retinetur, ueluti a suspensis, quibus amministratio interdicitur, potestas non aufertur*. Siehe auch Chodorow, Theory, S. 198–199; Gillmann, Geschichte, S. 56.

83 Dumas, Irrégularités, Sp. 42–66 sowie Naz, Inhabilité, Sp. 1361–1363. Dumas führt auf Sp. 47 weiter aus: „L'inhabilité qui naît de l'irrégularité est perpetuelle. Par l'irrégularité se distingue du simple empêchement, qui par sa nature et temporaire et peut disparaître par l'effet de causes contingentes extrinsèques."

84 X 5.28.1.

jemanden tötete, einen Mord befahl oder beratend oder unterstützend dabei anwesend war.[85] Kontakt mit Häretikern machte ebenfalls irregulär. Priestermönche, die auf der Wanderschaft Messen feierten und Sakramente spendeten, machten sich des *excessus* schuldig.[86] In den Supplikentexten wird dieser Umstand jeweils vermerkt, z. B. *ad Romanam curiam venit quare excommunicationis sententiam incurrit et sic ligatus missas et alia divina officia celebravit quare irregularitatis maculam contraxit; petit absolvi et secum super irregularitate dispensari*[87] oder im Standardausdruck *sic ligatus divina celebravit* respektive *missas celebravit*.[88]

In den Supplikenregistern der Pönitentiarie finden sich einige Apostaten, die unerlaubt weitere Weihen empfangen hatten, so z. B. der Augustinerchorherr Martinus Spengler aus dem Elsässer Stift Marbach in der Diözese Basel.[89] Er hatte sein Ordenshaus gegen den Willen seiner Ordensoberen verlassen, sich zum Priester weihen lassen und seine Weihen auch ausgeübt *(in seculum redivit, in quo se fecit ad presb[iteratus] ord[inem] prom[overi] et in eodem ministravit)*. Nach einiger Zeit kehrte er aus ungenannten Gründen in sein Stift zurück. Seinen Angaben zufolge war er bei der Flucht etwa anfang zwanzig, zu jung, um die Priesterweihe empfangen zu dürfen. Durch diesen Umstand war er auch mit einem *defectus aetatis* behaftet. In seiner Supplik bat er deshalb zusätzlich darum, mit Erreichen des 24. Altersjahres das Priesteramt ausüben zu dürfen. Martinus wurde absolviert und dispensiert, jedoch enthielt die Supplik die Klausel, dass er bis zum Alter von 25 Jahren vom Altardienst suspendiert würde.[90]

Der Priestermönch Cristianus Semer aus dem Kloster St. Lambrecht in der Weststeiermark, machte sich auf seiner Wanderschaft noch anderer Delikte schuldig, die ihn irregulär werden liessen: Er versuchte, seinen finanziellen Nöte mit Falschgeld beizukommen, das er selbst fabriziert und auch verwendet hatte.[91]

85 X 5.12.1/6/18. Siehe auch Kapitel 7.2.3 sowie Svec Goetschi, Thief, S. 95–111.

86 Bull. Rom. Taur. IV, S. 326–328, hier 328, § 8: *Insuper memoratis prelatis eorumdem apostatarum, dictos apostatas, ad religionem suam pristinam vel aliam Mendicantium, ut praetangitur, redeuntes, absolvendi hac vice, iuxta formam Ecclesiae, ab excommunicationis sententia, in quam apostatando taliter inciderunt; et cum eis super irregularitate, quam occasione apostasiae huiusmodi vel alias, forsan sic ligati divina officia celebrandi.*

87 RPG IV, Nr. 1257 (im Regest) respektive APA 8 180r.

88 Ein in den Supplikenregistern der Pönitentiarie häufig auftretender Terminus, als Beispiel RPG III, Nr. 233 und RPG V, Nr. 1076.

89 RPG IV, Nr. 1242.

90 RPG IV, Nr. 1242: *[...] suspendatur a ministerio altaris usque ad xxv annum.*

91 RPG VI, Nr. 2325: *[...] vagando per mundum certam monetam falsam fecit seu fabricavit et ea usus fuit.*

Irregularitäten beruhen auf kirchlichem Recht und sind deshalb dispensabel durch den Papst.[92] Durch die Absolution und die Aufhebung der Zensuren war die Irregularität nicht beseitigt, Apostaten mussten deshalb von diesem Makel ausdrücklich dispensiert werden, um höhere Weihen zu empfangen oder ihre Weihen wieder ausüben zu dürfen.

2.8 Transitus

Der Transitus ist der Übertritt in ein anderes Kloster des gleichen Ordens oder in ein Kloster eines anderen Ordens *(transitus ad aliam religionem; transitus ad alium ordinem)*. Zwar verpflichteten sich Ordensleute durch die *stabilitas loci*, bis an ihr Lebensende in ihrer Ordensgemeinschaft zu verbleiben *(usque ad mortem in monasterio perseverantes)*.[93] Trotzdem war es im Mittelalter möglich, die Profess in einem anderen Ordenshaus als dem ursprünglichen zu erneuern. Die Mehrfachprofess verwandelte „die von einem Mönch gelobte stabilitas […] wieder in mobilitas".[94]

Da sich Klosterwechsel und Gelübde nur bedingt vereinbaren liessen, war der Transitus bereits früh Gegenstand von Kritik und Kontroverse. Schon ihm frühen Mönchtum wurde davor gewarnt, dass man es den Mönchen nicht zu leicht machen sollte, ihr Kloster zu wechseln. Taten sie es trotzdem, benötigten sie dazu die Erlaubnis ihres Abtes.[95] Auch in der Benediktsregel wurde zu einer restriktiven Handhabung fremder Mönche geraten: Brüder aus entlegenen Provinzen sollten als Gast aufgenommen werden. Bat der fremde Mönch um Aufnahme, sollte dies geschehen, so er sich würdig erwies. Auf jeden Fall sollte sich der Abt aber davor hüten, einen Mönch aus einem ihm bekannten Kloster dauernd aufzunehmen, falls dieser nicht ein Empfehlungsschreiben oder die Zustimmung seines Abtes vorweisen konnte. Denn: „Was du nicht willst, das man dir antut, das füge auch keinem anderen zu".[96] Seit dem Konzil von Adge (506) waren die genannten Empfehlungsschreiben Pflicht, bei einem Fehlen des Schreibens war der neue Abt befugt, den Mönch zurückzuschicken.[97]

---

92 Siehe Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 210, 225–227 und Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 290–299.

93 RB, Prologus, 50.

94 Wollasch, Mönchsgelübde, S. 537.

95 Siehe dazu Hofmeister, Übertritt, S. 420 und ausführlich auch Konrad, Transfer, S. 1–4.

96 RB 61,13–14: *Caveat autem abbas, ne aliquando de alio noto monasterio monachum ad habitandum suscipiat sine consensu abbatis eius aut litteras commendaticias, quia scriptum est: Quod tibi non vis fieri, alio ne feceris.* Vgl. dazu Tob 4,16; Mt. 7,12; Lk 6, 31. Weiterführend zur Goldenen Regel siehe auch TPMA, Bd 12, S. 45–47.

97 C. 20 q. 4 c. 3.

Durch diese Richtlinien war der Abt einerseits dazu angehalten, Wandermönche aus unbekannten Gegenden zu integrieren und sie aus ihrem unsteten Leben in die Beständigkeit zu führen, andererseits hatte es aber für ihn als höchste Priorität zu gelten, mit benachbarten Klöstern in Eintracht zu leben. Der Transitus war zwar nicht eigentlich erlaubt, wurde in der Praxis aber doch häufig durchgeführt – diese Diskrepanz zeigt sich auch im c. 21 des Konzils von Nicäa: *Non oportet monachum, vel monacham, monasterium proprium relinquere et ad alia proficisci. Quod si contigerit hoc, recipi hunc hospitio necesse est*.[98]

Die Aufnahme eines fremden Mönches bedurfte zudem nicht nur der *licentia transeundi* des ursprünglichen Abtes sowie der Einwilligung des Abtes des neuen Ordenshauses, sondern zuweilen auch der Beratung des Konventes, in den der Mönch übertreten wollte, wie aus dem 9. Jahrhundert überliefert wurde.[99] Mit der cluniazensischen Klosterreform und der Ausbildung des Zisterzienserordens im 11. Jahrhundert entwickelten sich erneute Kontroversen um den Transitus. Reformklöster wie Cluny, Déols und Fleury erhielten von Papst Johannes XI. das Privileg, Mönche aus nichtreformierten Klöstern aufzunehmen,[100] eine Praxis, die zu einem späteren Zeitpunkt gerade von den Zisterziensern kritisiert wurde. Der Zisterzienserabt Bernhard von Clairvaux warf dem Abt von Cluny, Petrus Venerabilis, vor, dass die cluniazensischen Äbte auch Brüder aus ihnen bekannten Klöster aufnähmen – und dies ohne die notwendige Erlaubnis des für sie zuständigen Abtes *(alterius et noti monasterii monachos sine permissione abbatis proprii aut litteris commendatitiis)*.[101] Es handelte sich um Bernhards Neffen Robert von Châtillon, der in den Cluniazenserorden übergetreten war. Bernhard beschwor Robert, zu den Zisterziensern zurückzukehren, da sein Vorgehen Apostasie sei, *quod de tunicis ad pelliceas, de oleribus ad delicias quod denique ad divitias de paupertate transieris*.[102] Allerdings belegen Quellen, dass Bernhard selbst einen flüchtigen Prämonstratenserkanoniker ohne Erlaubnis und somit gegen den Willen dessen Priors, Philipp von Harvengt, aufnahm[103] und auch anderen

98 COD Alberigo/Wohlmuth, Bd. 1, S. 154.

99 Vergleiche Hofmeister, Übertritt, S. 420.

100 Joannis Papae XI, Epistolae et privilegia (PL 132), Sp. 1055–1056; JL Nr. 3584; JL Nr. 3585; JL 3606.

101 The Letters of Peter the Venerable, edited, with an Introduction and Notes, by Giles Constable, Nr. 28, S. 52–101.

102 Bernardus [Claraevallensis], Sämtliche Werke, Bd. 2, ep. 1, S. 246.

103 PL 203, ep. 10, S. 77–85 wie auch Roby, Harvengt, 73–77. Philipp von Harvengt stützte sich auf päpstliche Privilegien Innocenz‘ II. für Prémontré und Bonne Espérance, die besagten, dass Kanoniker nur mit der Erlaubnis ihres Priors und des Kapitels in andere Orden übertreten konnten. Siehe JL Nr. 7878; Innocentii II pontificis Romani Epistola et Privilegia (PL 119), Nr. 105, Sp. 350–351 und JL 8271; Innocentii II pontificis Romani Epistola et Privilegia (PL 119), Nr. 556, Sp. 623.

Mönchen und Kanonikern aus ihm bekannten Ordenshäusern Aufnahme gewährte.[104] Diese auf den ersten Blick inkonsequente Haltung lässt sich dadurch begründen, dass aus Bernhards Blickwinkel der Zisterzienserorden höherwertig und strenger war und somit das Zurückschicken eines Ordensgeistlichen von einer *religio arctior* in eine *religio laxior* einer formalen Apostasie gleichgekommen wäre.[105]

Für Bernhard von Clairvaux gab es auf der einen Seite den abtrünnigen, flüchtigen Mönch, auf der anderen Seite denjenigen, der aus Liebe zu seinen Gelübden das Kloster wechselte. In einem Brief an den Abt Simon der Abtei Saint-Nicholas-aux-Bois machte er den Unterschied deutlich: Ersterer handle aus Furcht und Abneigung *(qui timore aut odio religionis de monasterio fugit)*, Letzterer aus Liebe und Sehnsucht zum Mönchsleben *(qui eiusdem amore et desiderio transit ad aliud)*.[106] Der Gedanke, dass ein Klosterwechsel nur dann legitim sei, wenn er aus vernünftigen Gründen geschehe, zur Erbauung der Seele oder um die Ordensregeln besser einzuhalten, wurde bereits 1031 am Konzil von Bourges geäussert.[107]

Im *dialogus duorum monachorum*[108] wird die Thematik des Transitus ebenfalls, wenn auch mit tendenziöser Absicht, aufgegriffen. Der Schreiber, Idung von Prüfening, hatte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts selbst einen Übertritt von den Cluniazensern zu den Zisterziensern vollzogen und schrieb den Dialog als Rechtfertigungsschrift. Im fiktiven Zwiegespräch erläuterte der Zisterziensermönch seinem cluniaziensischen Bruder, dass die Ordnung von dessen Kloster derjenigen der Zisterzienser nachstehe. Aus diesem Grund sei es zwar gestattet, vom Cluniazienser- in den Zisterzienserorden zu wechseln, nicht aber von diesem in den Cluniazenserorden zurückzukehren – sonst handle es sich um Apostasie. Um dieser Aussage die nötige Autorität zu verleihen, verwies Idung auf Bernhard von Clairvaux.[109]

---

104 Dimier, Bernard, S. 51–52. Gegenüber den Mönchen von Flay und Abt Hildegar beteuert Bernhard, dass ihm die Abtei nicht bekannt gewesen sei und dass es nur verboten sei, Mönche von Klöstern aufzunehmen, die ihm selbst und nicht irgendjemandem bekannt seien. Und da es kein Kloster gebe, das nicht irgendjemandem bekannt sei, bliebe ihm keines, von dem er rechtmässig Mönche aufnehmen könne. Siehe Bernardus [Claraevallensis], Sämtliche Werke, Bd. 2, Ep. 67, S. 568.

105 Roby, Harvengt, S. 76 sowie Picasso, S. Bernardo, S. 181–200.

106 Bernardus [Claraevallensis], Sämtliche Werke, Bd. 2, ep. 84, S. 676.

107 Mansi 19, Sp. 506: *Ut canonici et monachi de monasteriis suis, ubi prius intitulati sunt, nisi causa rationabilis necessitatis, vel aedificationis animae, vel ordinem melius observandi, ad aliud monasterium non transeant [...]*. Siehe dazu auch Hefele-Leclercq, Histoire 4/2, S. 955.

108 Huygens, Idung. Siehe auch Bühler, Klosterleben, S. 250–257.

109 Huygens, Idung, S. 120–121. *Cluniacensis. Vos vultis nostrum ordinem vestro ordini in religione esse inferiorem. Cisterciensis. Ipsum vult abbas Clarevallensis, quem tu dicis esse laudatorem tui ordinis. Affirmat, dum laudat, de vestro ordine in nostrum transire licere, retransire minime licere, quia hoc esset apostatare.*

Für den Mönch Julian von Vézelay (ca. 1080 – ca. 1160) galt das Band der Profess selbst bei einer nachlässigen Klosterführung als unzerreissbar. Unter keinen Umständen war für ihn ein Klosterwechsel der richtige Weg zu einem frömmeren Leben. Stattdessen gab er dem Mönch, der über eine Flucht nachsinne, den Rat, in sich zu gehen und herauszufinden, ob er ein guter oder ein schlechter Mönch sei. Falls er ein guter Mönch sei, solle er den anderen Mönchen ein gutes Vorbild sein, indem er bleibe; falls er ein schlechter Mönch sei, so solle er sich die besseren Mitbrüder zum Vorbild nehmen. Nicht der Ort sei zu wechseln, sondern der Lebenswandel.[110]

Die Rechtslage zum Übertritt von Mönchen, Nonnen, regulierten Kanonikern und Kanonissen war aufgrund zahlreicher und widersprüchlicher Ausnahmeregelungen kompliziert.[111] Eine gemeinrechtliche Regelung konnte sich nicht durchsetzen. Der Klosterwechsel blieb umstritten und galt als Ausnahme von der Regel: Er sollte nur dann gestattet werden, wenn der Mönch durch die grosse Armut des Klosters dazu gezwungen wurde, wenn sich der Abt und die Mitmönche nicht mehr an die Regel hielten oder wenn äussere Bedrängnis wie Krieg das Verbleiben im Kloster verunmöglichte.[112] Angesichts dieser strittigen Rechtslage galt es bei einem Transitus die Vorschriften strikte zu beachten, um nicht mit dem Vorwurf der Apostasie konfrontiert zu werden.

Wenn Religiose aus Liebe zu ihrem Gelübde in ein anderes Kloster übertreten wollten, in dem die Observanz der Regel strenger befolgt wurde, war es auch im Spätmittelalter weiterhin möglich, das Ordenshaus *arctioris vitae causa* zu verlassen.[113] Der *transitus ad alium ordinem* sollte grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn der neue Orden gleich streng oder strenger war. Da Kanonikerorden als weniger streng galten als monastische Orden,[114] war es Mönchen nicht gestattet, Kanoniker zu werden.[115] Gratian hatte sich für ein Übertrittsverbot für Regularkanoniker auch *ad strictiorem vitam* in mönchische Gemeinschaften ausgesprochen,[116] eine Haltung, die von den Kommentatoren teilweise geteilt wurde, gegen die es aber bereits früh

110 Lebreton, sermons, S. 132–135: *Certe tu qui fugam meditaris aut bonus es, aut malus es. Si bonus es, necessarius es aliis. Si malus es, necessarii sunt tibi alii. Vidi saepe in dissolutis monasteriis optimos fratres, et pessimos in bene ordinatis. Noli ergo locum mutare, sed mores, et tanto regi tuo gloriosius militabis, quanto erit commilitonum tuorum uita corruptior, nec corrumpere tamen poterit bene morati animi tui sanctum propositum.*

111 Siehe dazu ausführlich Dannenberg, Recht, S. 288–329.

112 Wollasch, Mönchsgelübde, S. 537.

113 C. 20 q. 4 ante c. 1 wie auch X 3.31.18.

114 Vergleiche auch Roby, Harvengt, S. 70.

115 C. 19 q. 3 c. 1.

116 C. 19 q. 3 c. 1–3.

auch Kritik gab, da der Übertritt ins Mönchtum von den Kritikern als Steigerung der *vita religiosa* angesehen wurde.[117]

Das generelle Übertrittsverbot von Kanonikern in monastische Orden erfuhr denn auch Lockerungen und unter Papst Alexander III. (1159–1181) wurde der Übertritt erlaubt, *si locus, ubi nunc permanet, maioris religionis [...] exsistat*.[118] Innozenz III. weitete diese Bestimmung in der Dekretale *Licet* von 1206 weiter aus, indem er einerseits einen generellen Übertritt aller Orden *ad arctiorem vitam* erlaubte und es andererseits einem Religiosen, der die Erlaubnis zu einem Übertritt zwar erbeten, aber nicht erhalten hatte, gestattete, in einen strengeren Orden zu wechseln.[119]

Der Kartäuserorden, der die Observanz der Regel am striktesten einhielt, schirmte sich bereits im 12. Jahrhundert vor der Aufnahme fremder Mönche ab: 1156 beschloss das Generalkapitel, keine Zisterzienser oder Prämonstratenser aufzunehmen. Doch bereits 1180 wurde dieser Entscheid revidiert. Von nun an war es den Kartäuserprioren gestattet, Zisterzienser und Prämonstratenser aufzunehmen *si fuerint notae personae, et idoneae et sine infamia [...] non tamen passim et leviter, et litteras commendatitias habuerint [...]*.[120] Das zisterziensische Generalkapitel fasste 1195 den Beschluss, Kartäusermönche nicht ohne die Empfehlung und Zustimmung ihrer Ordensoberen aufzunehmen. Im Gegenzug dazu sollten von Kartäusern keine Zisterzienser ohne die Zustimmung des zisterziensischen Generalkapitels aufgenommen werden.[121]

Mit dem Aufkommen von Mendikantenorden veränderte sich die rechtliche Situation erneut. Das Generalkapitel der Zisterzienser erklärte 1223 alle Mönche und Konversen, die zu den Franziskanern oder Dominikanern wechselten, zu *fugitivi,*[122] 1251 wurde diese Bestimmmung ausgeweitet, indem Zisterzienser, die in den Benediktinerorden oder in andere Gemeinschaften übertraten, exkommuniziert wurden.[123]

---

117 Siehe Melville, Abgrenzung, S. 241–243, der sich mit der Übertrittsproblematik und der mittelalterlichen Debatte befasst, welches die bessere und striktere Lebensform sei, die *vita monastica* oder die *vita canonica*. Vergleiche dazu auch Olsen, Perfection, S. 355–357.

118 X 3.31.10.

119 X 3.31.18.

120 Supplementa ad Consuetudines Basilii, ediert von James Hogg, Nr. 57, S. 228 sowie Laporte, Ex Chartis Capitulorum (Typoscript), Nr. 2654, S. 393, zit. nach: Jaritz, Ordinem, S. 34.

121 Canivez, Statuta I für das Jahr 1195, Nr. 34, S. 187: *De Cartusiensibus pacis charitatisque gratia, statuimus, ut nullum de eorum Ordine sine ipsorum licentia recipiamus, et ipsi de nostris sine assensu nostro nullum recipiant.* Siehe dazu auch Waddell, Statutes, S. 332.

122 Canivez, Statuta II für das Jahr 1223, Nr. 12, S. 24: *Monachi vel conversi qui ad Ordinem Praedicatorum vel Fratrum Minorum transierint, habeantur pro fugitivis.*

123 Canivez, Statuta II für das Jahr 1251, Nr. 5, S. 361: *Cum grande periculum nostro Ordini posset evenire, si personae nostri Ordinis transeuntes ad nigros, sive ad alios Ordines, possent ibi remanere contra votum suum et privilegia Ordini indulta, praecipitur abbatibus universis ut regulari*

Da Tendenzen feststellbar waren, dass Mendikanten in Gemeinschaften wechselten, deren Lebensführung als weniger streng und angenehmer galt,[124] unterband Martin IV. 1281 diese Übertritte mit der Dekretale *Viam ambitiosae*. Mendikanten war es nunmehr unter Androhung der Exkommunikation verboten, in Orden zu wechseln, die keine Bettelorden waren, vor allem nicht in monastische Orden (explizit aufgeführt wurden Benediktiner, Zisterzienser, Kamaldulenser, Vallombrosaner und Augustiner-Kanoniker), sogar wenn sie über eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls, eines Legaten oder Nuntius, der Pönitentiarie oder einer anderen Autorität verfügten.[125] Der einzige Orden, in den sie übertreten durften, war der Kartäuserorden, der als der strengste Orden galt. Eine Ausnahmeregelung gab es für diejenigen Mendikanten, die bereits in monastische Orden eingetreten waren – ihnen wurde erlaubt, dort zu bleiben. Wer aber eine Lizenz als Vorwand nahm, um mit oder ohne Habit herumzuschweifen, wurde ermahnt, innerhalb von fünfzehn Tagen in sein Ordenshaus zurückzukehren – ignorierte er diese Warnung, sollte er nach dieser Frist als *notorius apostata* exkommuniziert werden.[126]

Bereits wenige Jahre später ergriff der Kartäuserorden aber seinerseits Massnahmen, um die Übertritte von Mendikanten und Ordenspersonen monastischer Orden zu regulieren: Säkulare Priester und Angehörige anderer Ordensgemeinschaften sollten nicht zur Profess zugelassen werden, da sie nicht für die Einhaltung einer strengen Ordensobservanz und eines einsamen Lebens geschaffen seien und dem Orden durch diese Praxis Skandale widerfahren seien.[127] In den Generalkapitelstatuten von 1309, 1319, 1363, 1368, 1404 und 1434 finden sich Restriktionen gegenüber Mendikanten. 1363 wurde festgelegt, dass ehemalige Mendikanten keine Stimme in der Kommunität haben sollten.[128]

---

monitione praemissa excommunicent eos, et excommunicatos denuntient, et ea quae asportaverunt efficaciter repetant, et eos ad se revocent, si sibi viderint expedire.

124 Rüther, Transitus, Sp. 943–944.

125 Extrav. comm. 3.8.1. *[…] auctoritate apostolica ex certa scientia tenore praesentium declaramus et etiam decernimus, statuentes, quod de cetero nullus religiosus ordinum Mendicantium quorumcunque, cuiuscunque gradus, status, conditionis vel religionis exsistat, quantumcunque et qualitercunque possit et debeat virtute cuiuscunque licentiae, etiam indulti apostolici seu poenitentiarii nostri curam gerentis, vel alia quavis auctoritate hactenus, etiam per literas apostolicas facultatum quarumvis tam legatorum vel nunciorum sedis apostolicae, quam alia auctoritate, maxime de transferendis fratribus aut aliquibus praesertim ordinum Mendicantium professoribus […] admitti aut recipi […].*

126 Extrav. comm. 3.8.1.

127 Laporte, Ex Chartis Capitulorum (Typoscript), Nr. 2661, S. 394, zit. nach: Jaritz, Ordinem, S. 35: *[…] quoniam per tales personas olim multi in ordine scandala pervenerunt.*

128 Jaritz, Ordinem, S. 35. Er führt jedoch aus, dass es auch Ausnahmen gab: „But in 1386 a monk of the Charterhouse of Strasbourg, who came from another Order, was allowed to take offices, except from becoming Prior."

Das strikte Verbot Martins IV., das sämtliche Gnadenerweise und Lizenzen von Seiten des apostolischen Stuhles wie auch der Pönitentiarie untersagt hatte, erfuhr unter Papst Clemens V. (1305–1313) eine Lockerung. Bettelordensangehörige, die in einen Nicht-Mendikantenorden übergetreten waren – *etiam auctoriate apostolica transibunt* – waren zwar unfähig, Prior zu werden, administrative Ämter oder Würden einzunehmen und Seelsorge zu betreiben, noch hatten sie eine Stimme im Kapitel, sie durften aber dort verbleiben.[129] Eine Verfügung Benedikts XII. von 1335 sah vor, dass Mendikanten nur mit päpstlicher Erlaubnis in den Benediktinerorden übertreten durften.[130] Eugen IV. gestattete 1439 Zisterziensermönchen den Übertritt nur in den Kartäuserorden, selbst wenn die betroffenen Mönche über eine Littera der Pönitentiarie verfügten.[131]

Auch wenn die Bestimmung dazu diente, unerlaubte Übertritte zu limitieren und zu bestrafen, so wird doch deutlich, dass Rom zu diesem Zeitpunkt Gnadenbriefe mit Übertrittslizenzen gewährte und Bettelordensangehörige, die mit einer päpstlichen Lizenz in einen Nicht-Mendikantenorden eintraten, zwar benachteiligt wurden, aber ihr Übertritt dennoch rechtens war.[132] Wenn auch Mendikanten der Zutritt in die Mönchsorden meist verwehrt oder zumindest erschwert war,[133] galt bereits im Spätmittelalter der Grundsatz, dass es keine Regel ohne Ausnahme gab. Der Papst stand kraft der ihm verliehenen *plenitudo potestatis* über dem Kirchenrecht. Mit dem sprunghaften Anstieg der Vergabe von Dispensen und Indulgenzen im 15. Jahrhundert erfuhren auch die strengen Bestimmungen zu Kloster- und Ordenswechsel Lockerungen.[134] Diese Entwicklung lässt sich anhand der kurialen Registerüberlieferung anschaulich aufzeigen.[135] Wechsel in gleich strenge oder strengere Orden waren also grundsätzlich möglich, für einen Übertritt in einen weniger strengen Orden dagegen benötigte man eine Dispens des Papstes.[136] Als Oberhaupt der Kirche konnte er vom Kirchenrecht dispensieren, vorausgesetzt, es fanden sich gute Gründe wie körperliche Schwäche oder Krankheit, die ein Verbleiben in der strengen Observanz erschwerten.[137]

---

129 Clem. 3.9.1.

130 Bull. Rom. Taur. IV, S. 328 sowie Heimpel, Vener, Bd. 2, Anm. 40 und 41.

131 Bull. Rom. Taur. V, S. 39.

132 Siehe auch Konrad, Transfer, S. 26: „[...] permissions for transfer were being granted by Rome. This seems clear from the fact that transfers from Mendicant to non-Mendicant Orders were penalized without being declared to be invalid."

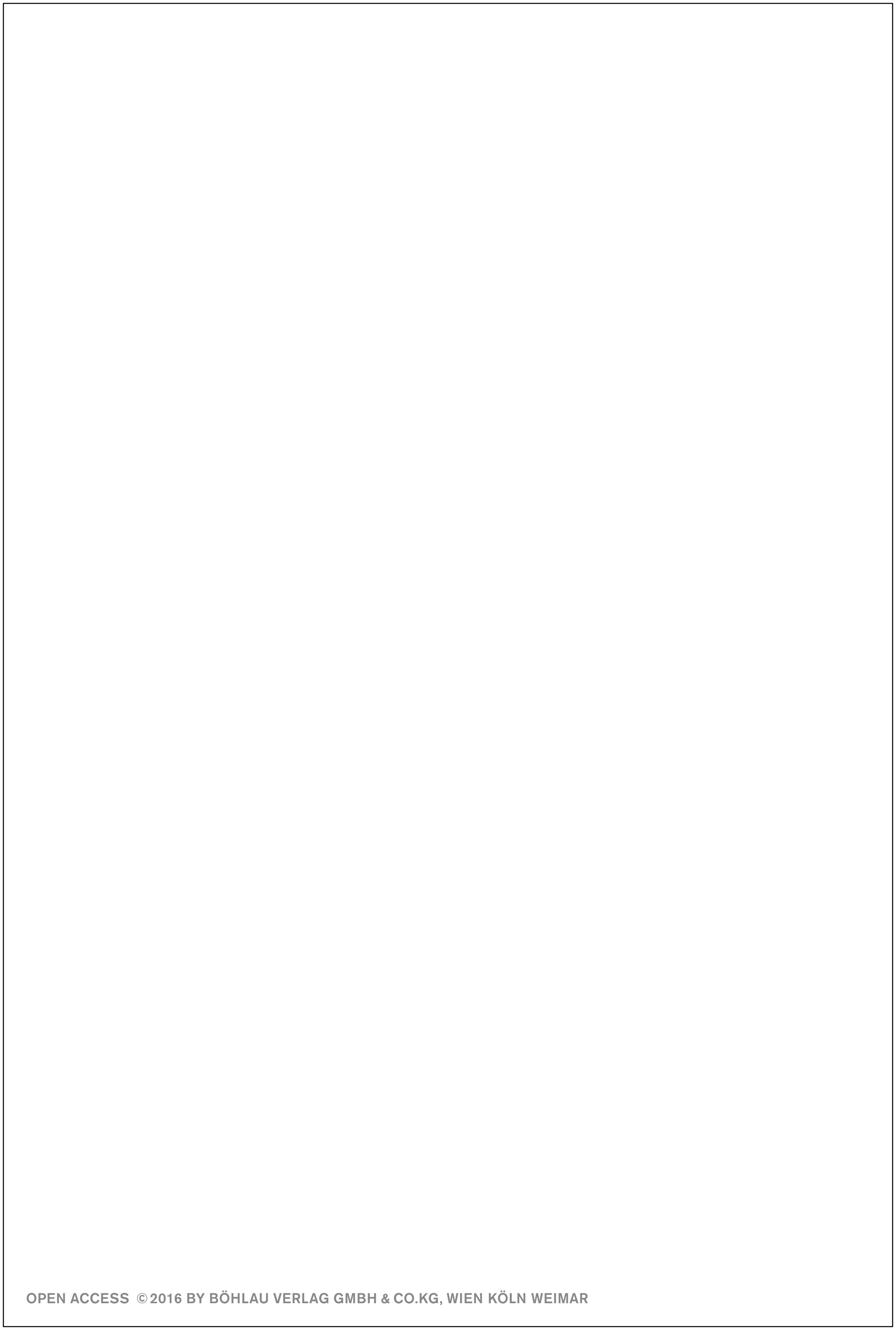
133 Vgl. Logan, Religious, S. 44 und Jaritz, Ordinem, S. 35–36.

134 Jaritz, Ordinem, S. 39.

135 Siehe dazu Kapitel 6.

136 Glossa Ordinaria ad X 1.11.11: *Eo saluo quod si relicto monachatu, ordinem quis assumat, non poterit secum dispensari, nisi per Papam.*

137 Schmid, Uebertritt, S. 25.



3. Normen und Sanktionen

Je strikter ein Regelwerk, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit von Devianz und Normverstoss. Petrus Lombardus hielt in den Sentenzen fest, dass es keine Sünde ohne vorangegangenes Verbot gebe.[1] Es erstaunt deshalb nicht, dass sich gerade in strikt reglementierten monastischen Gemeinschaften immer auch deviante Mitglieder finden lassen. Kurz gesagt: Seit es Bestrebungen von Menschen gibt, in mönchischen Gemeinschaften *nudus Christum nudum sequi*,[2] gibt es wiederum auch Abtrünnige, die der Konsequenz dieser Weltentsagung nicht gewachsen waren. Die strengen Anforderungen, die an das Ordensleben gestellt wurden, führten bereits in der Frühzeit monastischer Bewegungen zu einem Spannungsfeld zwischen ideellen und realen Lebensentwürfen[3] und die monastische *inoboedientia* äusserte sich in Rebellionen, in Verletzungen der evangelischen Räte, in Keuschheitsdelikten, in Diebstahl, Blutfluss und Tötungsdelikten oder in Klosterflucht.[4]

Vagierende Ordensleute waren kein ausschliessliches Phänomen des Spätmittelalters – sie sind so alt wie das Ordenswesen selbst. Der Schwerpunkt des folgenden Überblicks liegt auf den normativen Gesetzgebungen des Corpus Iuris Canonici und auf dem Ordensrecht, da diese Rechtsmaximen die juristische Grundlage für die Suppliken der Pönitentiarie bildeten. Normierende Reglementierungen und disziplinarische Kanones gegen Apostaten wurden allerdings bereits an den spätantiken und frühmittelalterlichen Konzilien ergriffen und sind in der Literatur ausführlich von Riesner besprochen worden.[5] Schon früh sind exemplarische Einzelschicksale von Apostaten überliefert, zu erwähnen sind z. B. der abtrünnigen Mönch Venantius,

1 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quatuor, Lib. II. Dist. 35, c. 1, S. 734: *Non enim consisteret peccatum, si interdictio non fuisset*.

2 Diese im 12/13. Jahrhundert häufig gebrauchte Wendung wird ursprünglich Hieronymus zugeschrieben. Siehe Sancti Eusebii Hieronymi epistulae III, epistula 125 (ad Rusticum monachum), S. 142. Vergleiche dazu weiterführend Bernards, Nudus nudum Christum sequi, S. 148–151.

3 Füser, Mönche, S. 11 (sowie Anm. 65) konstatiert: „Daß im mittelalterlichen Mönchtum und Ordenswesen zwischen explizit formulierten religiösen Zielen und Leitideen und deren tatsächlichen Konkretionen in den Klöstern aufgrund der vielfältigen Verwobenheit mit dem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeld ein Bruch besteht“ und weist auf die damit einhergehende Auseinandersetzung in der Forschung hin, die sich in Buchtiteln wie „Ideals and Reality“ (Bouchard) oder „Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit“ (Lekai) u. a. spiegelt.

4 Siehe dazu auch Melville, Rebell.

5 Vergleiche dazu Riesner, Apostates, S. 9–26, der umfänglicher auf die frühen Normen und Bestimmungen im Zusammenhang mit Apostasie eingeht.

Patricius von Syrakus,[6] oder der Sachse Gottschalk von Orbais, der gegen seine erzwungene Profess erfolgreich vor einer Mainzer Synode klagte.[7]

Obwohl die Apostaten durch das *privilegium fori* der kirchlichen Rechtssprechung unterstanden, war es bereits im Frühmittelalter üblich, den weltlichen Arm *(brachium saeculare)* beizuziehen, wenn es darum ging, der Flüchtigen habhaft zu werden.

3.1 *Decretum Gratiani*

In den im *Decretum Gratiani* zusammengetragenen Rechtsquellen finden sich etliche Hinweise auf den Umgang mit Apostaten und Ordensflüchtigen.

Witwen, die den religiösen Habit angenommen hatten und diesen dann wegen einer erneuten Heirat wieder ablegten, sollten exkommuniziert werden.[8] Oblaten, die von ihren Eltern im Kindesalter dem Kloster dargebracht wurden, durften dieses weder verlassen noch in späteren Jahren heiraten[9] – eine Praxis, die seit dem Hochmittelalter eigentlich nicht mehr praktiziert werden durfte. Allerdings war Oblation bei gewissen Orden wie z. B. den Benediktinern noch bis ins Spätmittelalter üblich und wurde erst mit dem Tridentinum endgültig abgeschafft. An der Pönitentiarie gehörten Suppliken mit Klagen über verfrühte und deshalb unrechtmässige Einkleidungen zum spätmittelalterlichen Alltag.[10]

Eine weitere Causa betraf eine Anordung Papst Alexanders II. (1061–1073), der in Berufung auf das Konzil von Chalkedon und auf die Normen des Heiligen Benedikts Mönchen verbot, ihr Kloster zu verlassen und durch Dörfer, Burgen und Städte zu streichen.[11] Mönche, die nach Ablegung der Profess in die Welt zurückkehrten, sollten zudem nicht zum klerikalen Amt zugelassen werden.[12]

6 Gregor I. 591 in seinem Brief an den ehemaligen (und verheirateten) Mönch Venantius, den er ermahnte, ins Kloster zurückzukehren. CChrL 140, Gregorii Magni, Registrum Epistularum, Liber I, S. 39–41. Ältere Editionen der Briefe Gregors: Mansi 9, Sp. 1033–1054; PL 77, S. 486–489; MGH EE 1, I, 33 S. 45–47.
7 Siehe Hödl, Gottschalk, Sp. 1611–1612, Vielhaber, Gottschalk, 13–16.
8 C. 27 q. 1 c. 1.
9 Um die Verbindlichkeit der Oblation siehe C. 20 q. 1 c. 2–10. Siehe dazu auch Kapitel 7.1.2.
10 Siehe dazu Kapitel 7.1.3.
11 C. 17 q. 1 c. 11: *[…] uicos, castella, ciuitates peragrare prohibemus*. Vergleiche auch C. 16 q. 1 c. 17.
12 D. 50 c. 69f., in Bezug auf Kapitel 25 des 2. Konzil von Arles.

3.2 Dekretalenrecht

Papst Alexander III. (1159–1181) untersagte in einem Schreiben an die französischen Erzbischöfe und an andere Prälaten, vagabundierende Zisterziensermönche und Konversen, die in einem anderen Kloster die Profess abgelegt hatten, ohne die Erlaubnis ihres Abtes aufzunehmen. Stattdessen sollten die Bischöfe die Flüchtigen ermahnen und gegebenenfalls durch kirchliche Strafen zur Rückkehr in ihre Professklöster zwingen.[13] Eine Dekretale Innozenz' III. von 1198 verurteilte den Ungehorsam von Mönchen, Kanonikern und anderen Religiosen, die gegen die Klausur verstiessen, Geld anhäuften und sich nicht scheuten, sich an Höfen von Fürsten und Mächtigen niederzulassen. Die Religiosen sollten angehalten werden, in ihre Ordenshäuser zurückzukehren und das Geld in die Hände ihrer Prälaten zu überantworten, die dieses nach Rat des Abtes zum Wohle des Ordenshauses verwenden sollten. Leisteten die Mönche dieser Aufforderung nicht Folge, so sollten sie zuerst ermahnt und darauf von Amt und Pfründen suspendiert werden, ohne weitere Appellationsmöglichkeit.[14] Auf Anfrage des Erzbischofs von Tours erlaubte Honorius III. 1218, dass *apostatae*, die im Gewahrsam weder durch Drohungen noch ‚Schmeicheleien' dazu bewegt werden konnten, ihren Habit wieder anzuziehen, von den Bischöfen *sub gravi custodia* in Kerkerhaft genommen werden durften, bis sie von sich aus in den Ordensstand zurückzukehren wünschten.[15] Derselbe Papst bestimmte in einem Schreiben an den Erzbischof von Lyon auf dessen Anfrage, dass ein Mönch, der irgendeine heilige Weihe während seiner Apostasie erhalten hatte, diese ohne Dispens des Heiligen Stuhles nicht ausüben dürfe, auch dann nicht, wenn er vom Abt wieder versöhnlich aufgenommen worden sei und Busse geleistet habe.[16] Gregor IX. erliess mit der Dekretale *Ne religiosi*, welche an die Oberen der flüchtigen Ordensmitglieder gerichtet war, die Anordnung, jährlich nach den Flüchtigen suchen zu lassen und sie *absque gravi scandalo* zur Rückkehr ins Kloster zu zwingen. Die entlaufenen und ausgeschlossenen Ordensleute sollten wieder in den Orden aufgenommen werden, sofern sich dies mit der Ordensregel vereinbaren liesse. Äbte und Priore wurden unter Androhung von Kirchenstrafen gezwungen, die Flüchtigen erneut in die Gemeinschaft zu

---

13 X 3.31.7.

14 X 1.31.7: *[…] per suspensionem officii et beneficii appellatione remota.*

15 X 5.9.5: *A nobis expetiit tua fraternitas edoceri, quid de apostatis sit agendum, quum in custodia detinentur, qui minis vel blanditiis nullatenus possunt induci, ut abiectum monachalem habitum reassumant. Ad quod tibi breviter respondemus, quod tales, si volueris, poteris sub gravi custodia carcerare, ita, quod solummodo vita sibi misera reservetur, donec a suae praesumptionis nequitia resipiscant.*

16 X 5.9.6: *Consultationi tuae breviter respondemus, quod monachus, aliquem sacrum ordinem in apostasia recipiens, quantumlibet suo fuerit reconciliatus abbati, et receperit poenitentiam, absque tamen dispensatione Romani Pontificis ministrare non poterit in ordine, sic suscepto.*

integrieren, allerdings mit der Klausel *salva ordinis disciplina*.[17] Diese Klausel befreite die Oberen dann von einer Aufnahme, wenn die zu integrierenden Ordensleute sich für die Kommunität und die Observanz der Regel als schädlich erweisen sollten.[18] In diesem Fall forderte Gregor die Versetzung der Delinquenten in ein anderes Ordenshaus. Die Oberen wurden befugt, gegen obstinate Apostaten die Exkommunikation auszusprechen. Die Exkommunikation sollte von den Pfarrklerikern *(ab ecclesiarum praelatis)* so lange öffentlich verkündigt werden, bis die Entlaufenen von sich aus in ihr Kloster zurückzukehren wünschten.[19]

Zu diesem Zeitpunkt wurden Apostaten noch nicht automatisch durch ihre Flucht exkommuniziert, sondern der Bann musste nachträglich ausgesprochen werden. Diese Praxis wurde 1298 durch Papst Bonifaz VIII. massgeblich verändert. Er belegte das Ausziehen des Habits grundsätzlich mit der *excommunicatio latae sententiae*[20] – d. h. die Exkommunikation erfolgte *ipso facto*, also mit der Tat selbst. Die Dekretale *Ut periculosa* verbot allen Mönchen, ob mit feierlicher oder stillschweigender Profess, sich in Schulen oder Universitäten ihres Habits zu entledigen. Ebenfalls exkommuniziert wurden Religiose, die ohne Erlaubnis ihres Prälaten aufgrund eines Beschlusses des Konvents oder der *maior pars* ein Studium an einer Universität begannen, sowie Magister und Doktoren, die solche Apostaten als Hörer in den Disziplinen Recht und Medizin wissentlich zuliessen.[21]

Mit dem Dekret *Periculoso*[22] unterstellte Bonifaz VIII. 1298 alle Nonnen jeglicher Regelzugehörigkeit der strengsten Klausur. Keine Nonne sollte fortan mehr

17 X 3.31.24: *Ne religiosi, vagandi occasionem habentes, salutis propriae detrimentum incurrant, et sanguis eorum de praelatorum manibus requiratur: statuimus, ut praesidentes capitulis celebrandis secundum statutum concilii generalis, seu patres, abbates, seu priores fugitivos suos et eiectos de ordine suo requirant sollicite annuatim. Qui si in monasteriis suis recipi possunt secundum ordinem regularem, abbates seu priores eorum monitione praevia per censuram ecclesiasticam compellantur ad receptionem ipsorum, salva ordinis disciplina. Quod si hoc regularis ordo non patitur, auctoritate nostra provideant, ut apud eadem monasteria in locis competentibus, si absque gravi scandalo fieri poterit, alioquin in aliis religiosis domibus eiusdem ordinis ad agendam ibi poenitentiam talibus vitae necessaria ministrentur. Si vero huiusmodi fugitivos vel eiectos inobedientes invenerint, eos excommunicent, et tamdiu faciant ab ecclesiarum praelatis excommunicatos publice nunciari, donec ad mandatum ipsorum humiliter revertantur.*

18 Siehe dazu auch Logan, Religious, S. 122.

19 X 3.31.24.

20 Die Exkommunikation *latae sententiae* beim Ablegen des Habits blieb bis 1918 (Ablösung des Corpus Iuris Canonici durch den Codex Iuris Canonici) in Kraft. Siehe dazu Riesner, Apostates, S. 31.

21 IV.3.24.2.

22 VI 3.16.1. Siehe dazu Makowski, Law. Die Arbeit beschäftigt sich mit der Entstehung des Dekrets, mit seiner Bedeutung und Wirkung sowie mit seinen Kommentatoren. Es handelt sich dabei um eine Antwort Bonifaz' an einen unbekannten Fragesteller, der den Papst fragte,

das Kloster verlassen, sich ausserhalb der Klostermauern aufhalten oder Verwandte besuchen können, ausser eine schwere Krankheit lasse ihr Verweilen innerhalb der Gemeinschaft nicht zu *absque gravi periculo seu scandalo*.[23] Auch weltlichen, unautorisierten Personen, ob unehrbar oder ehrbar, wurde der freie Zutritt in den Klausurbereich der Ordenshäuser und der Kontakt mit Nonnen verboten, ausser es bestand dazu ein stichhaltiger Grund und die nötige Lizenz. Keine Nonne sollte in anderen Klöstern als solchen des Mendikantenordens aufgenommen werden, es sei denn, ihre Klöster verfügten über die Möglichkeiten, sie mit Gütern, Einkommen und ohne Mangel zu versorgen. Musste eine Äbtissin oder eine Priorin das Kloster in Lehensangelegenheiten verlassen (z. B. um den Lehenseid abzulegen), so benötigte sie dazu angemessene Begleitung und hatte sich nach Verrichtung der Huldigung und des Lehenseids unverzüglich wieder im Kloster einzufinden – vorausgesetzt, sie konnte sich in dieser Angelegenheit nicht von einem Prokurator vertreten lassen. Damit Äbtissinen und Priorinnen das Kloster nicht wegen gerichtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten verlassen mussten, sollten Prokuratoren oder *atornati* in ihrem Namen handeln können. Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe wurden mit der Androhung der ewigen Verdammung dazu aufgefordert, die strikte Klausur in allen Frauenklöstern einzuführen.[24]

Mit der Bestimmung *Periculoso* wurden Nonnen restriktiv in ihrem Freiraum beschnitten, für Mönche gab es keine vergleichbare Regelung. Die strikte Klausur engte jedoch nicht nur den Bewegungsradius weiblicher Religioser ein, sondern begrenzte nach Makowski auch ihre Einnahmemöglichkeiten und störte das ökonomische Gleichgewicht: „It severly limited the capacity of nuns to solicit funds from outside benefactors, to conduct schools within conventual precincts, or to engage in any kind of revenue-producing labor outside the cloister."[25]

Benedikt XII. regelte in der Konstitution *Pastor bonus* (1335) ebenfalls den Umgang mit flüchtigen Religiosen.[26] In Anlehnung an das Johannesevangelium[27] setzte er das Gleichnis des guten Hirten und rief die betroffenen Ordensoberen dazu auf, sich

---

wie denn die Nonnen zu leben hätten. Makowski, Law, S. 21 charakterisiert die päpstliche Antwort nicht als Dekretale: „Since Periculoso does not appear to have been a decretal letter – a papal rescript sent in response to a specific query or dispute – and since it appears for the first time not in the papal registers but as canon in the Liber Sextus, the immediate reason for its issuance may never be known."

23 VI 3.16.1.

24 VI 3.16.1.

25 Makowski, Law, S. 3.

26 Bull. Rom. Taur. IV, S. 326–328.

27 Joh 10,11.14.

mit Fleiss zu bemühen, verlorene Schafe wieder einzusammeln.[28] Er habe Kenntnis erhalten von Apostaten aus verschiedenen *partes* der Christenheit, die an die Apostolische Kurie strömten, weil sie nicht mehr in ihren Klöstern und Orden verweilen könnten. Seine Sorge betraf ihr Seelenheil und das Schreiben war von pragmatischer und nachsichtiger Natur. Wenn er auch die Ordensoberen dazu aufrief, entlaufene Religiose zu suchen und wieder einzufangen, so forderte er sie gleichzeitig dazu auf, bei den Strafen Milde walten zu lassen und Nachsicht mit der Schwachheit des menschlichen Fleisches zu haben, *quia nimia rigoris vel poenalis seu poenitentialis asperitas, ob fragilitatem carnis humanae non aedificat, sed corrumpit*.[29] Apostaten, die unerlaubt einen Transitus vollzogen, eine zweite Profess abgelegt hatten oder einen anderen Ordenshabit trugen, wurden dazu angehalten, *infra trium mensium spatium computandum a die, qua haec intentio*, in ihr erstes Ordenshaus zurückzukehren.[30] Benedikt XII. ermahnte die Oberen unter Androhung von Kirchenstrafen, Religiose nicht zu verstossen, sondern sie wieder aufzunehmen. Aber auch Benedikt XII. verwendete dieselbe relativierende Klausel *salva ordinis disciplina* wie bereits einer seiner Vorgänger, Gregor IX.

Mendikanten, die nicht wie die Benediktiner der strengen *stabilitas loci* verpflichtet waren,[31] sollten, falls sie in ihrem angestammten Ordenshaus nicht angemessen aufgenommen werden konnten, in ein anderes Ordenshaus desselben Ordens oder eines Bettelordens wechseln.[32]

Bereits Martin IV. hatte 1281 in der erwähnten Dekretale *Viam ambitiosae*[33] den Übertritt von Mendikanten in andere Orden als Bettelorden respektive in den Kartäuserorden verboten, ungeachtet, ob sie über Lizenzen des Apostolischen Stuhls, von Legaten oder der Pönitentiarie verfügten. Sollte ein Mendikant unter Vorwand eines Klosterwechsels mit oder ohne Habit in der Welt herumwandern, so gebot er ihm, binnen 15 Tagen in seinen Orden, den er mit oder ohne Lizenz verlassen hatte, zurückzukehren, auf dass er nicht ein *notorius apostata* werde.[34]

Clemens V. befasste sich am Generalkonzil von Vienne (1311–1312) nebst der Templerfrage auch mit vagabundierenden und waffentragenden Mönchen. Es sei ihm

---

28 Bull. Rom. Taur. IV, S. 326–328: *Pastor bonus, diligens, operosus et pervigil, oves suas errabundas et devias, ne lacerentur et devorentur lupinis a morsibus, ad caulam reducere satagens, sollicite et prudenter super illas, et alias suae custodiae deputatas, instituit studiosas excubias, sibi ab eis spiritualiter et temporaliter salutares.*

29 Bull. Rom. Taur. IV, S. 328 und Hofmeister, Strafen, S. 442.

30 Bull. Rom. Taur. IV, S. 327.

31 Zur erlaubten/unerlaubten Mobilität in Mendikantenorden siehe Sickert, Extra oboedientiam, S. 163–165 sowie Sickert, Klosterbrüder, S. 191–196.

32 Bull. Rom. Taur. IV, S. 327.

33 Siehe S. 62.

34 Extrav. comm. 3.8.1.

zu Ohren gekommen, dass gewisse Mönche gelegentlich das Joch der Regelobservanz abwerfen und ihre Klöster unter dem Vorwand verlassen würden, *se in eis secure morari non posse [...] vel alio colore quaesito* und vagabundierend an Fürstenhöfe zögen.[35] Sie konspirierten zudem gegen ihre Klosteroberen, wenn ihnen diese die erbetene Pension oder Unterstützung versagten, indem sie diese des Verrats und anderer Untaten bezichtigten und somit für deren Verhaftung und Brandschatzung der Klöster sorgten. Bisweilen würden sie sich sogar ganz oder wenigstens zu grossen Teilen der Klostergüter bemächtigen. Aus diesem Grund vebot Clemens V. Mönchen oder Regularkanonikern ohne Verwaltungsaufgaben, sich ohne ausdrückliche Erlaubnis ihrer Vorgesetzten an Fürstenhöfe zu begeben. Verstiessen sie gegen diese Anordnung und fügten dadurch ihren Klöstern Schaden zu, so wurden sie *ipso facto* exkommunziert. Clemens V. nahm auch die Vorgesetzten in die Pflicht und trug ihnen auf, es nicht zu unterlassen, ihre Mönche gewissenhaft vom Aufsuchen besagter Fürstenhöfe sowie von jeglichem Vagabundieren und Herumstreifen abzuhalten und sie gegebenenfalls ernsthaft zurechtzuweisen. Ebenfalls *ipso facto* der Exkommunikation verfallen sollten Mönche, die innerhalb der Klostermauern ohne Erlaubnis ihrer Vorgesetzten Waffen aufbewahrten.[36]

Johannes XXII. belegte 1325 alle Religiosen mit der Exkommunikation *latae sententiae*, die sich ohne die Erlaubnis ihrer Oberen in Gegenden jenseits des Meeres begeben würden, *in quibus pauci fideles respectu infidelium commorantur* (womit er zweifelsohne das Heilige Land respektive das Pilgerziel Jerusalem. meinte, das sich zu diesem Zeitpunkt in muslimischer Hand befand).[37]

Die kirchliche Strafgewalt über Kleriker und Ordensleute beinhaltete kirchliche Zensuren und Drohmittel, die exekutive Verfolgung von delinquenten Religiosen wurde jedoch dem *brachium seculare* übertragen, dem weltlichen Arm. Die *vis armata*, das Recht der Kirche, den Gebrauch weltlicher Zwangsmittel anzuordnen, bedeutete, dass Laien aufgefordert werden konnten, im Dienste der Kirche allenfalls auch mit Waffengewalt zu agieren.[38] Äbte wurden nicht nur dazu angehalten, die entlaufenen Religiosen wieder einzufangen, es wurde ihnen zudem erlaubt, nötigenfalls die Hilfe des weltlichen Arms in Anspruch zu nehmen und Kerker zu errichten.[39]

Papst Paul II. erteilte am 29. Januar 1467 dem damaligen Abt Ludwig Oschwalt sowie den künftigen Äbten der Zisterze Salem die Vollmacht, alle Mönche und Religiosen, die sich ohne die Erlaubnis ihrer Ordensoberen an Fürstenhöfen oder anderen,

---

35 COD Alberigo/Wohlmuth, Bd. 2, S. 371–371; Clem. 3.10.1.

36 COD Alberigo/Wohlmuth, Bd. 2, S. 371–371; Clem. 3.10.1.

37 Extrav. comm. 3.8.2.

38 Siehe auch Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 347.

39 Zur Anrufung des weltlichen Armes siehe auch Füser, Mönche, S. 316–317 und Hofmeister, Strafen, S. 434.

auch exemten Orten aufhielten, einzufangen, zu verhaften und in die Klausur des Klosters zurückzuführen. Ausgenommen davon waren diejenigen, welche über einen Ablass oder eine Lizenz verfügten.[40]

Von dieser *licentia arrestandi* ausgenommen waren also ausdrücklich all diejenigen Mönche, die ihr Kloster kraft apostolischer Bewilligung und Erlaubnis (temporär) verlassen hatten oder über eine päpstliche Dispens verfügten, eine weltliche (Pfarr-)Pfründe innezuhaben.[41] Vorausgegangen war dieser Bulle der Abfall einiger Klosterinsassen. Nachdem bereits 1461 einem Konversen gestattet worden war, aus dem Orden auszuscheiden,[42] flüchtete 1467 eine unbestimmte Anzahl von Mönchen aus dem Kloster.[43]

3.3 Juristische Maximen und Klauseln

Die Supplikentexte der Pönitentiare unter der Rubrik *De diversis formis* präsentieren sich zwar auf den ersten Blick als kurze, formelhafte Registereinträge, offenbaren aber bei näherer Betrachtung Passagen, deren Zusammenhänge sich dem Leser ohne rechtliche Kenntnisse durch den blossen Text nicht erschliessen und die zu Fehldeutungen führen können. Dieser Umstand kann gar nicht genug betont werden, bedenkt man, dass das Pönitentiariematerial für die Forschung erst seit Ende des Zwanzigsten Jahrhunderts erschlossen ist respektive immer noch erschlossen wird und somit als Quellenbasis von einer breiteren Öffentlichkeit erst langsam wahrgenommen wird. Obwohl bereits mehrere Arbeiten auf die vielen versteckten juristischen Verweise aufmerksam machen,[44] werden zuweilen in der Praxis aus Mangel an rechtlichen Kenntnissen falsche Schlüsse aus den Supplikentexten gezogen oder die Maximen falsch interpretiert. Noch deutlicher wird diese Diskrepanz zwischen Literalsinn und rechtlichem Kontext in den sehr viel ausführlicheren Suppliken unter der Rubrik *De*

40 Codex Diplomaticus Salemitanus, Bd. 3, Nr. 1399, S. 439: *[…] quoscunque monachos et religiosos dicti monasterij fugitivos seu apostatas aut absque (abbatis) licentia in curiis principum vel terris comunitatum aut aliis quibusvis locis etiam exemptis vagantes, preterquam si super hoc ab apostolica sede indulta vel licentiam habuerint aut ex ipsius sedis dispensatione beneficia secularia obtinuerint, capiendi et arrestandi ac ad claustrum dicti monasterij reducendi*. Siehe auch RG IX, Nr. 5471.

41 Zu der Möglichkeit, den Orden erlaubterweise zu verlassen und als Weltkleriker ein Benefizum zu erhalten, siehe Logan, Religious, S. 54–63.

42 RPG IV, Nr. 1293. Es handelt sich dabei um den Konversen Petrus Gitzensteiger.

43 Siehe Kaller, Salem, S. 359.

44 Massgebend sind hier vor allem die Arbeiten von Ludwig Schmugge, so Schmugge, Kirche; Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister; Schmugge, Kanonistik (2000); Schmugge, Kanonistik (2005).

declaratoriis, die zahlreiche Allegationen auf Rechtsgrundsätze ohne jegliche Quellenverweise beinhalten.[45]

3.3.1 Juristische Maximen

Betrachtet man die Suppliken, die Apostasiedelikte behandeln, so richtet sich das Augenmerk an erster Stelle auf die Maxime *metus, qui potest cadere in constantem virum*.[46] Dieser Grundsatz, der in den Liber Extra aufgenommen wurde und besagt, dass Furcht sogar den Willen des beständigsten und charakterfestesten Mannes bezwingen kann, hat seine Wurzeln in den römischen Digesten[47] und geht auf ein Edikt des Prätors Octavius zurück: Danach gewährte man Geschäften, die durch Zwang *(vis)* oder Erregung von Furcht *(metus)* zustande gebracht wurden, keinen Rechtsschutz.[48] Auch wer aus einem erpresserischen Geschäft zu einer Leistung verpflichtet war, erhielt gegen die Klage des Gläubigers eine *exceptio metus*.[49]

Dem Rechtsgrundsatz kam auch im kanonischen Recht grosse Bedeutung zu, wenn man bedenkt, dass die monastische Einkleidung erst nach reiflicher Überlegung, im entscheidungsfähigen Alter (bei Knaben 14 und bei Mädchen 12 Jahre)[50] und aus freiem Willen geschehen sollte. Nach Dekretalenrecht galt: *Nullus tondeatur, nisi in legitima aetate et spontanea voluntate.*[51] Die Frage, wie viel Zwang notwendig sei, um den Willen zu brechen, gab bereits Anlass zu zeitgenössischen kanonistischen Debatten. Musste der Zwang physischer Natur sein oder genügten auch psychologische

---

45 Siehe dazu auch SCHMUGGE, Kanonistik (2005), S. 103–105. Schmugge deutet die Tatsache, dass die „Allegation dieser Rechtsgrundsätze [...] in den Suppliken stets ohne Quellenangaben der jeweiligen Fundstellen im römischen bzw. kanonischen Recht [erfolgt]" dahingehend, dass diese Rechtsmaximen bereits in das allgemeine spätmittelalterliche Rechtsdenken Einzug gehalten hatten.

46 X 1.40.4; X 4.1.15; X 4.1.28. In den Supplikentexten findet man auch die weibliche Formulierung *per vim et metum qui cadere potuit in constantem mulierem [professionem emisit]*, so z. B. in RPG VII, 2525.

47 Dig. 4,2,6: *Metum autem non vani hominis, sed qui merito et in homine constantissimo cadat, ad hoc edictum pertinere dicemus*.

48 Dies bedeutete, dass die zivilrechtliche Gültigkeit der Geschäfte zwar nicht beeinträchtigt wurde, führte aber zur prätorischen Unwirksamkeit im Wege der Einrede (*exceptio metus causa*). Das Edikt (Dig. 4,2,1) lautete: „*Quod metus causa gestum erit, ratum non habeo*" – was aus Furcht geschehen ist, werde ich nicht als rechtsgültig anerkennen. Siehe dazu auch MAYER-MALY, Privatrecht, S. 92–93 und HONSELL, Recht, S. 46, 174–176.

49 KASER, Privatrecht (Studienbuch), S. 56.

50 X 3.31.8.

51 X 3.31.1.

Druckmittel, um die Definition zu erfüllen? Galt eine Profess als gültig, wenn Mädchen dem Druck ihrer Eltern aus Gehorsam nachgaben? Zwar gab es Stimmen, die eine Profess als nichtig ansahen, wenn die freie Entscheidungsfindung durch psychischen Druck erfolgte, für einen Grossteil der Kanonisten genügte aber Zwang, der kein körperliches Bedrohungselement aufwies, nicht als Weihehindernis.[52] Wieviel physischen Zwang ein standhafter Mann (respektive eine standhafte Frau) ertragen konnte, bevor der Wille gebrochen wurde, lag immer im Ermessensspielraum des zuständigen Richters. Es erstaunt deshalb nicht, dass in den Supplikenregistern der Pönitentiarie die (meist elterlichen) Zwangsmittel in allem Detailreichtum beschrieben wurden, um den Zwang an der Kurie möglichst überwältigend erscheinen zu lassen.[53] Vermochten Religiose mittels Beweisen glaubhaft zu belegen, dass die Profess *per vim et metum* erfolgt war, so konnte diese für ungültig erklärt werden. Trat an der Kurie das Verdachtsmoment auf, dass Novizen oder Novizinnen unter Zwang und Gewaltandrohung zur Profess genötigt worden waren, wurde ihre Supplik von der Kurie entweder an den zuständigen Ordinarius oder an einen anderen delegierten Richter weitergeleitet mit dem Kommissionsvermerk, die vorliegenden Fakten zu überprüfen und bei Rechtmässigkeit im Sinne der Petenten zu entscheiden.[54]

Der delegierte Richter musste jedoch vom Bittsteller akzeptiert werden. Brachte ein Petent berechtigte Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters vor, so konnte dieser unter dem Vorbehalt der *recusatio iudicis* abgelehnt werden und galt als *iudex suspectus*.[55] Es ist zu vermuten, dass die Petenten an der römischen Kurie im Sinne einer Einrede selbständig Personen vorschlugen, die mit der Sache betraut werden sollten. So wurde 1475 die Angelegenheit des Benediktinermönchs Nicolaus Contractus aus der Diözese Metz an den Bischof von Basel delegiert, *cum suum superiorem habeat suspectum*.[56]

Wenn es zu beweisen galt, dass die Profess unrechtmässig erfolgt war, lag es meist im Interesse der Petenten, mittels päpstlichem Gnadenbrief eine Untersuchung vor Ort in Gang zu bringen. Denn oftmals sahen sich die Petenten praktisch von ihrer Umwelt gezwungen, einen schriftlichen Beweis ihrer Unschuld zu erbringen, berichten sie doch in den Bittbriefen von *emuli* und rechtsunkundigen Personen, die Gerüchte in Umlauf brächten, z. B. dass sie weiterhin dem Kloster angehören würden, dass ihre im Anschluss geschlossene Ehe nicht rechtskräftig sei etc. Aus diesem

52 Siehe dazu auch HELMHOLZ, Spirit, S. 252–254.
53 Siehe dazu ausführlicher Kapitel 7.1.2.
54 So z. B. bei RPG V, Nr. 1987: *Committatur ordinario et si vocatis vocandis premissa vera esse invenerit, declaret ut petitur*.
55 Siehe dazu vor allem FOWLER, Recusatio, S. 717–785; NÖRR, Prozessrecht, S. 15–19; SCHMUGGE, Kanonistik (2005), S. 105 sowie MEDUNA, Studien, S. 33–34.
56 RPG VI, Nr. 2484. Ähnliche Fälle im RPG IV, Nr. 1756; RPG VI, Nr. 3761, 3762; RPG VII, 2525. Siehe auch SCHMUGGE, Kanonistik (2005), S. 105.

Grund wünschten die Petenten eine päpstliche Bescheinigung darüber, dass sie niemals eine Profess abgelegt hätten, damit sie die genannten Personen ein für alle Mal zum Schweigen bringen könnten.[57] Diese *emuli* werden nicht näher beschrieben. Es ist anzunehmen, dass damit andere Erbberechtigte aus dem familiären Umfeld oder Ordensobere gemeint waren, die sich mit diesen Anschuldigungen gegen rechtliche und finanzielle Ansprüche von Seiten der Petenten zur Wehr setzten.

War ein Klerikermönch bei vorsätzlichen kriminellen Aktivitäten wie Mord, Raub, Plündern oder Brandstiftung *(homicidiisque, spoliis et rapinis et etiam incendiis*[58]*)* in eigener Person anwesend, so hatte dies die Irregularität und die Inhabilität zur Folge. Die Schuldfrage stellte sich selbst dann, wenn ein Kleriker am Tod eines Menschens nur indirekt die Verantwortung trug, der Totschlag also zufällig erfolgte. So schrieb der spanische Theologe und Kanonist Martin de Azpilcueta in seinem *Commentarium De furto notabili, et de homicidio casuali* über den zufälligen Totschlag, dass ein Kleriker sich die Irregularität zuziehe, der, während er einen fremden Baum fälle, zufällig jemanden töte. Dies selbst dann, wenn er eine so grosse Sorgfalt aufgewendet habe, nicht zu töten, die ausgereicht hätte, eine Irregularität zu vermeiden, wenn dasselbe geschehen wäre, während er seinen eigenen Baum gefällt hätte.[59]

Die Irregularitäten wurden durch die Absolution allein nicht beseitigt, sondern die betroffenen Kleriker benötigten dafür zusätzliche päpstliche Dispens(e). Die solchermassen in Gewaltdelikte und Kriegshandwerk verstrickten Priestermönche argumentieren in der Regel nach dem gleichen Schema. Es sei wohl wahr, dass sie sich in einem solchen gewalttätigen Milieu aufgehalten hätten, jedoch hätten sie selbst vorsätzlich keinerlei Hand dazu geboten, jemanden zu töten, noch dazu Rat, Beihilfe oder Begünstigung dargeboten.[60] Dieser Zusatz war wichtig, denn nicht nur

---

57 Als Beispiel RPG IV, Nr. 1748: *Cum autem, Pater Sancte, numquam illius mentis fuerat se facere aliquem fratrem professum, sed semper reclamavit, nihilominus ab aliquibus simplicibus et iuris ignaris et ipsius exponentis emulis asseritur ipsum premissorum occasione fratrem professum esse et dicto monasterio et ordini obligatum fore. Ad obstruendum igitur ora talium et aliorum sibi super hoc in futurum obloqui volentium emulorum, supplicat Sanctitati Vestre dictus exponens, quatenus ipsum premissorum occasione nullam professionem emisisse neque dicto monasterio et ordini in aliquo obligatum fore, sed quod libere et licite in seculo remanere possit et valeat ab aliquibus simplicibus et iuris ignaris et ipsius exponentis emulis asseritur ipsum premissorum occasione fratrem professum esse et dicto monasterio et ordini obligatum fore, sed quod libere et licite in seculo remanere possit et valeat.*

58 RPG II, Nr. 878. Siehe dazu ausführlich Svec Goetschi, Thief.

59 Siehe dazu Martin de Azpilcueta, *Commentarius De furto notabili, et de homicidio casuali*, Opera Omnia, Bd. 1, S. 774, col. 2, § 10: *[...] irregularitatem incurri a clerico, qui caedendo alienam arborem casu aliquem interimit, quamuis ab eo tanta diligentia posita sit, ne interficeret, quanta fuisset ad vitandam irregularitatem satis, si propriam arborem caedendo idem contigisset.*

60 Als Beispiel RPG II, Nr. 878: *[...] neminem tamen manu propria interfecit neque ad interficiendum quemquam consilium, auxilium prestitit aut favorem.*

vorsätzlicher Mord führte zur *irregularitas ex delicto homicidii*, sondern auch Anstiftung und Beihilfe.[61] Ob diese Angaben jeweils der Wahrheit entsprachen, konnte nur *in partibus* durch delegierte Richter entschieden werden. Dabei gilt: Je weiter die Entfernung zum Kriegsschauplatz war und je spärlicher die Zeugen, desto verharmlosender konnte das eigene Handeln dargestellt werden, ohne dass Konsequenzen zu befürchten waren.

Im Gegensatz zur vorsätzlichen Tötung waren Notwehr und Selbstverteidigung erlaubt und zogen nicht die Exkommunikation nach sich. Die Maxime *vim vi repellere omnes leges omniaque iura permittant*[62] fand auch in den Supplikentexten Anwendung.[63]

3.3.2 Klauseln

Die Frage stellt sich, ob die Supplikeninhalte die tatsächlichen Begebenheiten abbilden oder ob Petenten an der päpstlichen Kurie eine beschönigende Version der Ereignisse vorbringen konnten – der letztere Fall würde die Forschung vor ernsthafte methodologische Probleme im Rahmen der Quellenkritik stellen. Im Prinzip war es möglich, an der Kurie falsche Angaben zu machen, allerdings darf man nicht vergessen, dass die registrierten deklaratorischen Bitten immer an den zuständigen Ordinarius oder an Richter vor Ort delegiert wurden, d. h. dass Unstimmigkeiten und Unwahrheiten im Rahmen der Untersuchung jederzeit aufgedeckt werden konnten und der Gnadenakt an Gültigkeit verlor. In einer Untersuchung *in partibus* standen sich in der Regel gegnerische Parteien gegenüber, die ein grosses Interesse daran hatten, Falschaussagen zu überführen und Beweise für die Schuld der anderen Partei zu liefern. Im Fallbeispiel des Klosters Ottobeuren[64] soll diese Prozessflut aufgezeigt werden. Insofern hatten die Petenten in der Regel ein pragmatisches Interesse daran, ihre Suppliken möglichst authentisch zu gestalten, wollten sie nicht riskieren, dass die teuer bezahlte Littera ungültig wurde – Ausnahmen bestätigen vermutlich wie immer die Regel.

Die römischen Dikasterien hatten an der Kurie kaum Möglichkeiten, den Wahrheitsgehalt der Aussagen zu ermitteln, deshalb stellte die wahrheitsgetreue Schilderung der Vorgeschichte *(mentio specialis)* in der Narratio die Bedingung für die Gültigkeit der Gnade dar – die *veritas precum* wurde vorausgesetzt. Diese Praxis ging auf das römische Recht zurück, Reskripte nur unter Vorbehalt der Richtigkeit der Angaben

61 X 5.12.1, 6, 18; X 5.14.2; VI 5.4.3.
62 X 5.39.3 und VI 5.11.6.
63 Siehe Schmugge, Kanonistik (2005), S. 104.
64 Siehe dazu Kapitel 8.2.

gelten zu lassen.[65] Wurde bewusst gelogen oder wurden Tatsachen verschwiegen, so machte sich der Petent der Erschleichung *subreptio* bzw. *obreptio* schuldig und der Gratialbrief verlor seine Rechtskraft.[66] Die Kurie selbst schützte die päpstlichen Delegationsreskripte vor einer derartigen Erschleichung von Gnaden, so z. B. mit dem Vorbehalt *si ita est*, der in den Pönitentiarie-Suppliken häufig auftaucht. Häufig finden sich in den Bittschriften der Apostaten auch *Non-obstantibus*-Klauseln, die besagten, dass früher ergangene Privilegien, Urkunden (auch päpstliche) wie auch Statuten und Konstitutionen von Orden, die die Ausführung des Gratialbriefes beeinträchtigen könnten, in Bezug auf diesen ungültig seien.[67]

Päpstliche Litterae wurden tatsächlich auch gefälscht, wie ein Beispie aus der Diözese Prag zeigt: Im Jahr 1460 wurde Wenzelslaus de Crimilaw (Český Krumlov, Krumau), *doctor in decretis* und Dekan aus Prag damit beauftragt, einen Prämonstratenser namens Lucas aus Horšovský Týn (Bischofteinitz) wieder einzufangen, *qui ab eodem ord[ine] apostatando litt[eram] ap[ostolicam] falsificavit*.[68]

3.4 Ordensrecht: Präventions- und Sanktionsmassnahmen

Die Orden wurden vom apostolischen Stuhl dazu verpflichtet, die delinquenten und flüchtigen Mitglieder zu suchen und notfalls mit Gewalt wieder einzugliedern. Auch im Regelwerk, den Statuten oder Consuetudines der verschiedenen Orden finden sich Vorkehrungen, die verhindern sollten, dass Anreize oder Möglichkeiten zur Flucht oder zu irregulärem Leben geschaffen wurden.

Wenn auch das Strafmass für Apostasie innerhalb der verschiedenen Orden unterschiedlich festgesetzt wurde, so ist durchgängig festzustellen, dass generell härtere Strafen auferlegt wurden, wenn sich der Apostat länger als drei respektive zehn

65 Cod. Iust. 1,23,7: *[…] si preces veritate nituntur*, nach einer Verfügung des oströmischen Kaisers Zeno von 477.

66 Siehe dazu ausführlicher die Arbeiten von Meduna, Studien, S. 39–62 sowie Hageneder, Reskripttechnik; S. 192–193, Hageneder, Rechtskraft, S. 403–404 sowie Hageneder, Probleme, S. 65–70.

67 Siehe dazu auch Bull. Rom. Taur. IV, S. 326–328, § 9: *Non obstantibus quibuscumque statutis et consuetudinibus quorumlibet ordinum, ecclesiarum, monasteriorum et aliorum locorum praedictorum, iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis vel etiam privilegiis, indulgentiis aut literis apostolicis seu aliis quibuscumque, per quae praesentibus non expressa vel totaliter non inserta, effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differi: et de quibus quorumque totis tenoribus de verbo ad verbum plenam et expressam oporteret in nostris literis fieri mentionem.* Zu Nonobstanzien auch Hageneder, Rechtskraft, S. 416.

68 RG VIII, Nr. 5761.

Tage ausserhalb des Ordenshauses aufgehalten oder wenn er gar seine Ordenstracht abgelegt hatte.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen für entlaufene Religiose waren für alle Orden die gleichen. Die einzelnen Orden ihrerseits konnten in ihren Regelwerken einerseits jedoch selbständig präventive Normen setzen, die Klosterflucht – wenn nicht verhindern – so doch erschweren konnte, andererseits standen ihnen auch gewisse Freiheiten bei der Wahl der Sanktionen und Bussformen zur Verfügung. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen in den Regel-, Statutenwerken und Gewohnheiten aufgezeigt werden. Natürlich stellt sich die Frage, inwieweit diese meist im Früh- und Hochmittelalter fixierten Gesetze und Normen die spätmittelalterliche Strafrechtspraxis abbilden respektive noch in Gebrauch waren. Da im klösterlichen Alltag sehr viel Wert auf die Überlieferung und Einhaltung von Regeln, Traditionen und Gewohnheiten gelegt wurde, fanden die ‚alten' Normen mit gewissen Anpassungen auch im Klosteralltag des 15. Jahrhunderts Anwendung und waren die angestrebten Ideale jeder Klosterreform.

Monachorum quattuor esse genera, manifestum est – so steht es im 1. Kapitel der Benediktsregel *De generibus monachorum*.[69] An erster Stelle werden die Coinobiten aufgeführt, deren Lebensform anzustreben sei. Sie würden regelkonform in einem Kloster und unter einem Abt ihren Dienst verrichten. Weiter nennt die Regel das Anachoretentum, positiv konnotiert, jedoch mit der Einschränkung, dass nur für den Kampf gegen das Böse gewappnet sei, wer vorher eine längere Zeit im Kloster verbracht habe. Die Sarabaiten, die ein völlig regelloses Leben in einer kleinen Gemeinschaft ohne hierarchische Struktur führen würden, werden hingegen scharf verurteilt: *mentiri Deo per tonsuram noscuntur*. Die vierte Mönchsgattung, die Gyrovagen, ziehen jedoch den stärksten Tadel auf sich. Diese seien Vagabunden und unbeständig: *semper vagi et numquam stabiles, propriis voluntatibus et guilae inlecebris servientes, et per omnia deteriores sarabaitis*.[70]

Religiose konnten nicht vorgeben, sich vor einer Klosterflucht der Tragweite des Vergehens nicht bewusst gewesen zu sein. Auch in der Regula Benedicti galt der römische Rechtsgrundsatz *ignorantia iuris nocet*[71] oder die ins Deutsche übertragene Maxime ‚Unwissenheit schützt vor Strafe nicht'. Mit dem Ablegen der Profess und der damit verbundenen Annahme der evangelischen Räte verpflichteten sich die Novizen, einen symbolischen Klostertod zu sterben und verfügten von diesem Tag an nicht mehr über den eigenen Leib,[72] die *stabilitas loci* bildete die Basis der meisten Orden, mit Ausnahme der männlichen Mendikanten.

69 RB 1,1.

70 RB 1,1–1.11.

71 Dig. 22,6,9 pr.

72 RB 58,25: *[…] quippe qui ex illo die nec proprii corporis potestatem se habiturum scit.*

Die Klosterregeln waren ein zentraler Bestandteil des monastischen Lebens. Novizen sollte der gesamte Regeltext nach Ablauf von zwei Monaten ein erstes Mal vorgelesen werden, weitere Vorlesungen erfolgten nach Ablauf von sechs respektive weiteren vier Monaten. Die Novizen sollten so den Regeltext verinnerlichen und sich bewusst werden, dass sie das Kloster nach der Profess nicht mehr verlassen dürften.[73] Gemäss Benedikt sollte also von Anfang an darauf geachtet werden, dass die Regeln und Gesetze in all ihrer Tragweite bekannt waren.[74] Zudem wurde die Regel sowie andere monastische Texte jeweils im Kapitelsaal während der Mahlzeiten vorgelesen.

In den cluniazensischen Statuten von 1200 wurde das Verfahren für Ausgangsbewilligungen geregelt: Verliess ein Mönch für einen längeren Zeitraum das Kloster, so musste er über eine schriftliche Ausgangserlaubnis des Abts oder Priors verfügen. In diesem Schriftstück sollten Grund, Zielort und Zeitpunkt, an dem die Rückkehr ins heimische Kloster bzw. die Ankunft am Zielort erfolgen sollte, aufgeführt werden. 1301 und 1304 wurden diese Bestimmungen dahingehend erweitert, dass auch Mönche, die in andere Orden übertreten wollten, über eine solche schriftliche Erlaubnis verfügen sollten.[75]

Flüchtige sollten gemäss Regeltext dreimal wieder aufgenommen, danach aber für immer abgewiesen werden.[76] Im 15. Jahrhundert, dem Untersuchungszeitraum dieser Arbeit, hielt sich jedoch nicht jeder Abt oder jede Äbtissin streng an diese Regel: Es finden sich in den Supplikenregistern immer wieder Mönche und Nonnen, denen die Rückkehr bereits nach der ersten Flucht verweigert wurde oder die Angst davor hatten, in ihr Professkloster zurückzukehren. Der Einfluss, den *fugitivi* oder *apostatae* auf die Kommunität ausüben konnten, galt als schädlich. Obwohl der Abt in erster Linie gütig und väterlich auftreten sollte, erlaubte bereits die Regula Benedicti ein strenges Zurechtweisen von unbotmässigen Untergebenen – das Übel und die Sünde sollten gleich zu Beginn an der Wurzel beschnitten werden.[77]

Wieder aufgenommene Religiose rückten gemäss der Benediktsregel an die letzte Stelle der Klosterhierarchie.[78] Die monastische Rangordnung richtete sich weder nach der Anciennität noch nach der sozialen Stellung vor dem Klostereintritt, sondern nach dem Zeitpunkt der Professablegung. Sie regelte die Platzordnung im Chor ebenso

73 RB 58,9–16.

74 Siehe dazu auch Jacobs, Regula Benedicti, S. 110–112.

75 Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, herausgegeben von [Gaston] Charvin, Bd. 1, § 35, S. 46; § 58, S. 78 sowie § 22, S. 104. Siehe dazu auch Füser, Mönche, S. 314.

76 RB 29.

77 RB 2, über das Wesen des Abtes. Vergleiche dazu auch Suárez, Opera Omnia 16, Buch 3: *De Religiosis deserentibus vel mutantibus aliquo modo statum suum, et de obligationibus eorum*, c. 2,18, S. 294.

78 RB 29: *[...] in ultimo gradu recipiatur.*

wie die Reihenfolge, in der Mönche zum Friedenskuss, zur Kommunion und zum Psalmenvortrag gehen konnten.[79] Der Abt konnte kraft seines Amtes diese Rangordnung verändern und flüchtige Mönche bestrafen.

Wurden flüchtige Ordensleute wieder aufgegriffen und in das Professkloster zurückgeführt oder in ein anderes Kloster versetzt, so erwarteten sie nebst der Busse auch Bestrafungen wie Amtssuspension, Fastenstrafen, körperliche Züchtigung sowie zeitlich befristete Isolierungshaft im Klosterkerker bis hin zur endgültigen Ausstossung aus der Gemeinschaft.[80] Die *Expositio* des Abtes Smaragdus, in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts verfasst, gilt in der Forschung als der älteste Kommentar zur Benediktsregel. Laut Smaragdus sollte kein Abt Mönche aus anderen Klöstern aufnehmen, sondern die Flüchtigen unverzüglich mit gebundenen Händen dem Abt des Ausgangsklosters zurückschicken. Fänden die Apostaten zudem keine Zuflucht mehr in anderen Klöstern, so würden sie mit der Zeit aus eigenem Antrieb in ihr ursprüngliches Kloster zurückkehren.[81] In den *Consuetudines* der Benediktiner finden sich zusätzliche Bestimmungen, wie mit reuigen Apostaten zu verfahren sei. So wurden in den Dekreten des Mönchs Lanfranc und den *Consuetudines* des Klosters Le Bec die Strafen aufgeführt, die ein Abgefallener nach der Rückkehr ins Kloster zu erdulden hatte. Zuerst musste er sich einige Zeit im Gästehaus aufhalten. Danach wurde er *nudus et discalceatus* in das Kapitel gerufen, wobei er die gefaltete Kukulle über dem linken Arm und die Rute in der Hand trug *(ferens cucullam plicatam super sinistrum brachium et virgas in manibus)*. Nachdem er von zwei Mitbrüdern gezüchtigt worden war, durfte er die Ordenstracht wieder anziehen. Danach musste er sich weiterhin demütig erniedrigen, fasten, den Kopf verhüllen, sich in Klausur begeben und durfte mit niemandem sprechen.[82] Eine analoge Vorgehensweise findet sich auch in den cluniazensischen *Consuetudines* Ende des 11. Jahrhunderts[83] und blieb bis ins Spätmittelalter in Gebrauch, so. z. B. in den *Consuetudines* der Trierer Abteien St. Matthias und St. Maximin, verfasst vom Reformabt Johannes Rode (†1439). Der abgefallene Religiose wurde bestraft, indem er sowohl im Kapitel wie auch im Chor den letzten Platz innehatte, sogar noch hinter den Novizen, solange, bis sich der Abt seiner erbarmte.[84]

79 RB 63.

80 Zu Strafvollzug und Sanktionssystem in der Benediktsregel siehe Jacobs, Regula Benedicti, S. 116–123, zur Ausstossung siehe O'Leary, Religious und zum Verhältnis Kloster – Kerker siehe Penco, Monasterium.

81 Smaragdi abbatis expositio in regulam S. Benedicti, herausgegeben von Kassius Hallinger, c. XXVIIII.

82 Decreta Lanfranci monachi Cantuariensibus transmissa, herausgegeben von Kassius Hallinger, c. XXI.

83 Ordo Cluniacensis per Bernardum, ediert von Marquard Herrgott, S. 252–255.

84 Consuetudines et observantiae monasteriorum sancti Mathiae et sancti Maximini Treverensium ab Iohanne Rode abbate conscriptae, herausgegeben von Petrus Becker, c. XVI. *[…] ut*

Weiter gab es auch Strafen, bei denen der Flüchtige nicht nur vor seinem Konvent Busse leisten sollte, sondern auch vor der christlichen Gemeinschaft. So findet sich im Formularbuch von Heinrich von Hewen, Bischof von Konstanz, für das Jahr 1462 ein Urteilsspruch, der regelte, wie man mit einem Mönch verfahren sollte, der vom Kloster abgefallen war und Sakrilegien und Diebstahl begangen hatte: Nach dem Urteil des Bischofs sollte er mit einer papierenen Mitra versehen werden, auf der seine Vergehen geschrieben standen und damit zur Strafe vor den Türen des Klosters stehen, eingekerkert werden und nur mit Brot und Wasser versorgt werden.[85] Eine derartige Einflussnahme des Bischofs auf klosterinterne Züchtigungsformen war in erster Linie bei nicht exemten Klöstern möglich, jedoch auch bei exemten Abteien, wenn diese im Rahmen der spätmittelalterlichen Klosterreformen in den Einflussbereich des Ordinarius gerieten. Ein gutes Beispiel dafür liefert das Kloster Ottobeuren, das als Fallstudie an anderem Ort ausführlich behandelt wird.[86]

Der Umgang mit flüchtigen Religiosen war auch auf den Generalkapiteln der Zisterzienser ein zentrales Thema. Laut den Statuten von 1195 mussten sich auch diejenigen Äbte vor dem Generalkapitel verantworten, die einem ihrer Mönche ohne gewichtigen Grund erlaubt hatten, das Kloster per Pferd zu verlassen und damit der Apostasie Vorschub geleistet hatten.[87] In der *Summa Cartae Caritatis* von 1123/24[88] findet sich unter der Überschrift *de monacho vel converso fugitivo* die Bestimmung, dass ein Mönch oder ein Konverse, der heimlich aus seiner Gemeinschaft flüchtend sich in ein anderes Kloster begeben würde, zur Rückkehr überredet werden solle. Weigere er sich, Folge zu leisten, solle es ihm nicht gestattet werden, eine weitere Nacht im Gastkloster zu verbringen und es sei ihm der Habit zu entziehen.[89]

Viele Bestimmungen in den zisterziensischen Statuten gehen auf Benedikt von Nursia zurück, so z. B. die Degradation bei der Wiederaufnahme flüchtiger Mönche, die Suspension, die dreimalige Wiederaufnahme in den Konvent. Ferner sollten

---

sit ultimus omnium et sic semper sit in capitulo et in choro et in omnibus locis extremus, videlicet omnium, etiam novitiorum.

85 REC IV, Nr. 12472, S. 278.

86 Siehe dazu Kapitel 8.2.

87 Canivez, Statuta I, Für das Jahr 1195, Nr. 16, S. 184: *Nulli detur licentia equitandi nisi pro certa et evidenti neccesitate domus. Abbas qui huiusmodi licentiam dederit, veniam petat in capitulo generali; prior vel quilibet alius qui huiusmodi licentiam dederit, tribus diebus sit in pane et aqua.*

88 Zum Datierungsproblem siehe zusammenfassend Goez, Quellen, S. 45–66, insbesondere Tabelle S. 64.

89 Les plus anciens textes de Cîteaux, herausgegeben von Jean de la Croix Bouton und Jean-Baptiste van Damme, c. VIII, S. 121: *Si quis monachus vel conversus de aliquo nostro coenobio occulte fugiens ad aliud devenerit, suadetur ei ut revertatur. Si renuerit plus una nocte ibidem manere non permittatur. Et monacho quidem habitus si cum eo inventus fuerit auferatur, nisi priusquam ad nostrum ordinem venerit, monachus fuisse constiterit.*

wiedereingegliederte Mönche während drei Jahren nach ihrer Rückkehr keine neue Kleidung erhalten, der Zugang zu klösterlichen Ämtern war ihnen versperrt. Als Ehrenstrafen galten die Bestimmung, dass der Büsser sein Essen ein Jahr lang auf dem Boden des Refektoriums sitzend einnehmen musste, sowie die ‚Bartstrafe', die besagte, dass zurückgekehrte Mönche auf jegliche Rasur verzichten mussten und damit den bärtigen Konversen gleichgestellt waren und an Ansehen verloren.[90]

In den *Consuetudines* der Kartäuser wurde festgehalten, dass einem entlaufenen Bruder die Erlaubnis zu geben sei, sich in ein anderes Ordenshaus zu begeben, wenn der Abt und die Gemeinschaft gegen eine Wiederaufnahme seien.[91] Analog zu den Zisterziensern wurden auch auf den Generalkapiteln der Kartäuser Präventions- und Strafmassnahmen wie z. B. Kerkerhaft und Fastenstrafen ergriffen.[92] Auch die Vergütung von Kosten, die durch eine Flucht respektive durch die Aufnahme flüchtiger Ordensbrüder anfielen (Kleidung, Reisekosten, Unterhalt), wurden vom Generalkapitel der Kartäuser geregelt.[93] Das Kapitel mahnte säumige Prioren, auch

90 Zu diesen und anderen Bestimmungen in den cisterciensischen Statuten siehe ausführlicher Füser, Mönche, S. 289–302.

91 Holstenius-Brockie, Codex II, c. 78, S. 331: *Sin autem dabitur ei licentia, ad aliquam religiosam eundi domum, in qua suam possit animam salvam facere.*

92 Sargent und Hogg, The Chartae of the Carthusian General Chapter (AC 100:2), 1415/16, S. 15. Zu Apostasie bei den Kartäusern vergleiche auch Zermatten, Formes, S. 124–129.

93 Sargent und Hogg, The Chartae of the Carthusian General Chapter (AC 100:3), 1445/Grünau, S. 176: *Priori domus Noue Celle in Grunau non fit misericordia. [...] Et prior dicte domus soluat Priori Montelli decem ducatos cum dimidio pro indumentis domini Evaldj vna com expensis in regressu ad dictam domum Noue Celle fiendis.*

1446/Grünau, S. 200: *Et quia Prior predictus non misit ad presens Capitulum ducatos decem cum dimidio Prior Montelli tradendos pro indumentis domini Evaldj professi sui vna cum expensis in regressu ad dictam domum Noue Celle fiendis, strictius jniungimus sibi quatenus Priori Nuremberge Visitatorj indilate tradat alias taliter prouidebitur in futuro Capitulo quod cedet omnibus ad exemplum.*

Sargent und Hogg, The Chartae of the Carthusian General Chapter (AC 100:4), 1448/Grünau, S. 43: *Priori domus Noue Celle in Grunaw non fit misericordia. Et soluat Priori domus Pontignianj tres florenos Renenses quos exposuit pro vestitura cuiusdam fugitiui, monachi prefate domus Noue Celle professi et mittat eos in futuro Capitulo consignandos Reuerendo Patri Cartusie.*

1448/Tückelhausen, S. 43: *Priori domus Celle Salutis in Tukelhausen non fit misericordia. Et Prior dicte domus soluat Priori Treuerensi duos florenos Renenses quos exposuit pro expensis itineris cuiusdam conuersi fugitiui dicte domus quem dictus Prior Treuerensis ad eos Remisit [sic].*

1453/Tückelhausen, S. 161: *Et dictus prior vna cum conuentu suo dominum Johannem de Weyssemborg propter suorum demeritorum enormitatem iuste incarceratum apud se cum omni diligentia et pacientia in carcere retineat sub expensis domus sue professionis ad Ordinis voluntatem. [...].*

1454/Tückelhausen, S. 184: *Et frater Johannes de Wissenburg monachus ibidem incarceratus mittatur per Priorem suum de Nuremberga cum custodia et cautela sufficienti ad domum Orti*

seit längerer Zeit Entlaufene wieder einzufangen und in das Kloster zurückbringen zu lassen.[94]

Eine präventive Massnahmen zur Verhinderung von Flucht und Apostasie war die Abschottung der Brüder vor Gefahrenquellen der säkularen Welt, so dem Kontakt zu Frauen oder dem Aufenthalt an für Religiose zweifelhaften Orten, z. B. Tavernen oder Bädern. Da gerade Mendikanten keine Stabilitätsverpflichtung oblag, war ihr Ausgangsradius erweitert und sie wurden nicht durch Klausur vor weltlichen Reizen geschützt. In der *Regula Bullata* von 1223 bestimmte Franziskus von Assisi, dass es den Franziskanern verboten sei, verdächtige Beziehungen und Konversationen mit Frauen zu haben. Auch durften die Brüder kein Frauenkloster betreten, ausser sie hatten eine spezielle Bewilligung des Heiligen Stuhls.[95]

Bei den Augustinern galt die Bestimmung, dass Mönche zu zweit ausgeschickt wurden und immer zusammenbleiben mussten.[96] Augustinern war es grundsätzlich erlaubt, sich bei gesundheitlichen Problemen auf medizinischen Rat hin in Bäder zu begeben, aber auch dann galt die Regel, zu zweit oder zu dritt zu reisen. Auch sollte die Reisebegleitung nicht nach eigener Wahl erfolgen, sondern vom Oberen bestimmt werden.[97]

Die Bestrafungen für Apostasie lehnten sich im Prämonstratenserorden eng an das Regelwerk der Benediktiner an, allerdings war gemäss der ältesten Statuten von 1134 auch eine Wiederaufnahme nach viermaligem Entlaufen möglich. Kehrte ein entlaufener Prämonstratenser innerhalb von vierzig Tagen nicht zurück, wurde er exkommuniziert. Handelte es sich bei einem Entlaufenen um einen Kleriker, wurde er in den Laienstand zurückversetzt, so lange, wie es Abt und Kapitel bestimmten; handelte es sich um einen Laien, so verblieb er auf dem letzten Platz in der Hierarchie.[98]

Christi hospitatum ibidem expensis domus sue professionis in Nuremberga iuxta informationem factam ad partem Priori de Buxham.

94 So zum Beispiel den Prior der Kartause Michelsberg bei Mainz. Sargent und Hogg, The Chartae of the Carthusian General Chapter (AC 100:4) 1448/Michelsberg, S. 44: *Et seriose monemus eundem quatinus debitam adhibeat diligentiam ad Reducendum (sic!) quemdam fugitiuum monachum domus sue Hertungum nomine, qui in scandalum Ordinis iam pluribus annis prout Generali Capitulo nostro scribitur stetit cum parentibus suis in domo paterna.*

95 Regula Bullata, c. XI: *[…] ne habeant suspecta consortia vel consilia mulierum, et ne ingrediantur monasteria monacharum praeter illos, quibus a sede apostolica concessa est licentia specialis; nec fiant compatres virorum vel mulierum nec hac occasione inter fratres vel de fratribus scandalum oriatur.*

96 Regula s. Augustini, c. III, Nr. 2: *Quando proceditis, simul ambulate; cum veneritis quo itis, simul state.*

97 Regula s. Augustini, c. V, Nr. 7.

98 Siehe Les premiers statuts de l'ordre de Prémontré. Le Clm. 7.174 (XII[e] siècle), herausgegeben von Raphaël van Waefelghem, S. 49–50 und Les statuts de Prémontré au milieu du XIIe siècle, herausgegeben von Pl. F. Lefèvre et. W. M. Grauwen, S. 42–43, c. 9:

De hiis qui apostataverint: Quicumque apostataverit, si infra quadraginta dies non redierit, excommunicabitur. Si vero misertus sui redierit, depositis vestibus in claustro, nudus cum virgis in capitulum veniet, et prostratus culpam suam dicet, et humiliter veniam petet, et quamdiu abbati placuerit pene gravioribus culpis debite subiacebit, et in capitulo nudum se representabit, et in omnibus dominicis diebus infra hoc tempus penitencie ante hostium, ubi processio transitura est, prostratus iacebit, et ubique in conventu novissimus erit […]. Quod si iterum, stimulante diabolo, ruptis caritatis et obediencie vinculis, effugerit, et iterum redierit, extra claustrum depositis vestibus, nudus cum virgis in capitulo veniam postulabit, et sicut supra dictum est postea penitebit. Si vero tercio, perurgente dyabolo (sic!), fugitivus evaserit, et postea […] redierit, extra portam vestes deponet et nudus cum virgis in capitulo […] veniet […]. Quod si quarto, furore dyaboli arreptus, dicesserit, et postea redierit, si clericus fuerit, nequaquam ultra in officio clerici, sed inter laicos erit, quamdiu abbati et capitulo visum fuerit. Si vero laicus fuerit, in vilissimo officio, et omnium laicorum novissimus erit […].

4. Delegierte Absolutions- und Dispensvollmachten

Im Prinzip konnte von der Exkommunikation *latae sententiae* nur der Papst lossprechen. In bestimmten Fällen ermächtigte dieser jedoch rangniedrigere kirchliche Würdenträger mittels Fakultäten, an seiner Stelle zu dispensieren oder zu absolvieren. Es handelte sich dabei um eine limitierte Delegation der Dispens- oder Absolutionsgewalt.

4.1 Bischöfe

Dem betreffenden Bischof wurde die Fakultät zur Erteilung von Dispens und Absolution erteilt.[1] Gerade Nonnen, die wegen der strikten Klausur ihr Kloster nicht verlassen und sich in eigener Person an die Kurie begeben konnten, stand kaum ein anderer Weg offen, um eine Dispens oder eine Absolution zu erhalten.

4.2 Päpstliche Legaten

Fakultäten konnten auch päpstlichen Legaten erteilt werden. Ein Legat wurde mit bestimmten ausserordentlichen Vollmachten ausgestattet und zur Erfüllung einer klar umschriebenen, zeitlich begrenzten Mission ausgesandt – sie erhielten „geliehene Kompetenzen".[2] Als *alter ego*[3] des Papstes standen ihm besondere Ehrenvorrechte zu.[4]

Der päpstliche Legat Nikolaus von Kues erhielt für seine deutsche Legationsreise in den Jahren 1451/1452 Vollmachten, die das Seelenheil betrafen.[5] Als Nikolaus V. den deutschen Kardinal Kues während seiner Legationsreise am 13. August 1451 zusätzlich zum Legaten für England ernannte, übersandte er ihm im gleichen Jahr etwa 20 weitere Bullen mit Dispens-, Absolutions-, Provisions- und Gunstvollmachten, darunter auch die Fakultät, „aus ihren Klöstern entwichene Ordensleute zu absolvieren bzw. von der Irregularität zu dispensieren, so dass sie wieder kirchliche Benefizien und von Mitgliedern ihres Ordens verwaltete Ämter übernehmen können".[6]

1 Vgl. Plöchl, Geschichte Bd. 2, S. 62–64.
2 Müller, Gesandte, S. 44.
3 Oder auch „Augen des Papstes", siehe Zey, Augen, S. 77–108. Zu Legaten siehe u. a. Zey und Märtl, Frühzeit sowie Maleczek, Legaten.
4 Plöchl, Geschichte Bd. 2, S. 108–112.
5 Meuthen, Legationsreise, S. 421: *[...] cum facultatibus animarum salutem concernentibus.*
6 Meuthen, Legationsreise, S. 435.

Als sich der päpstliche Legat Bessarion im Jahre 1460 auf Legationsreise nach Deutschland begab mit der Mission, einerseits den Reichsfrieden zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Erzherzog Albrecht VI. von Österreich wiederherzustellen und andererseits eine allgemeine Beteiligung des Kaisers und der Reichsstände an dem von Papst Pius II. geplanten Kreuzzug gegen die Türken zu erreichen,[7] verfügte er unter anderem über die Fakultät *personae que ex claustris et mon[asteriis] ad seculum redierunt* zu absolvieren.[8] So brachten die Legaten „in ihrer Reisetasche oft ganze Pakete von Gnaden mit".[9] Mit diesen Einnahmen finanzierte ein Legat unter anderem seine Reise.[10]

Die Abschrift eines solchen Legatenbriefes für einen Apostaten findet sich in den *Historia Ecclesiastica* des protestantischen Theologieprofessors Johann Heinrich Hottinger (*1620 †1667) aus Zürich.[11] Der Dominikaner Johannes Adelschwiler, genannt Köchlin, wandte sich 1512 an den päpstlichen Legaten Julius' II., Kardinal Matthäus Schiner.[12] Johannes war mit elf Jahren von seinem Vater in ein Dominikanerkloster gedrängt und zum Bleiben gezwungen worden. Mit dreizehn Jahren musste er gegen seinen Willen die Profess ablegen, nachdem auch Verwandte, die er um Vermittlung gebeten hatte, den Vater nicht hatten umstimmen können. Nach dessen Tod legte er sofort Protest ein und verliess das Kloster, wodurch er sich den Makel der Apostasie zuzog.[13] Matthäus Schiner delegierte die weitere Untersuchung an Johannes

7 Strnad, Bessarion, S. 872–873.

8 Fakultät für den Kardinal Bessarion am 12. Januar 1460, siehe RG VIII, Nr. 513.

9 Meuthen, Legationsreise, S. 433.

10 Vgl. Meuthen, Legationsreise, S. 433 und RG II, Tellenbach, Einleitung, S. 72.

11 Hottinger, Historiae Ecclesiasticae, Bd. 5, S. 450–453. Er kritisierte damit die Praxis der Klöster, Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Es findet sich eine weitere Abschrift einer päpstlichen Littera für eine andere Entlaufene, Magdalena Jägerin, aus dem Dominikanerinnenkloster Clusa (Altenstadt) in der Diözese Chur, S. 455–457.

12 Matthäus Schiner (*1465 †1522), ab 1499 Bischof von Sitten (Wallis), 1511 zum Kardinalpriester von Pudentiana, 1512 zum päpstlichen Legaten bei den Eidgenossen und zum Administrator von Novara ernannt. Siehe Carlen, Schiner (NDB), S. 794–795; Carlen, Schiner, S. 635–637.

13 Nach Hottinger, Historiae Ecclesiasticae, Bd. 5, S. 450–453 [Zeichensetzung gemäss Hottinger]: *Matthaeus, miseratione divina, Sanctae Potentianae, S. S. Romanae Ecclesiae Presbyter Cardinalis, Sedunensis totius Germaniae & Lombardiae, ac ad quaecunque loca, ad quae nos declinare contigerit, Sanct. D. N. Papae, & apostolicae sedis legatus, dilecto nobis in Christo, collegiatae ecclesiae, oppidi Thuricensis, Constantiensis dioeces. praeposito, salutem in Domino sempiternam. Dilectus nobis in Christo Joh. Adelschwiler ordinis S. Dominici professus proponi nobis fecit coram nobis, quod olim ejus genitor, cupiens, quod idem Johannes professionem emitteret regularem[,] ipsum Johannem in undecimo suae aetatis anno vel circa, constitutum, ac monasterium ingredi nolentem, & semper renitentem multis verberibus & minis, ac alias justo metu ab eo coactum, & ad continentiam ac alia substantialia ordinis praedicti vota se*

Manz,[14] Doktor beider Rechte, Propst am Zürcher Grossmünster (1494–1518) und seit 1496 bischöflicher Generalvikar der Diözese Konstanz. Johannes wurde in der Folge von seinen Pflichten gegenüber dem Kloster entbunden.[15] Das Untersuchungsverfahren wurde direkt *in partibus* eingeleitet und Johannes Adelschwiler konnte sich auf diese Weise den Gang nach Rom oder wenigstens die Bittschrift an den Papst ersparen.[16] Solche von Legaten erteilte Gnaden wurden in den kurialen Registern nicht aktenkundig, ausser die Petenten wandten sich ein zweites Mal direkt an den Papst und erwähnten in ihrer Bittschrift den Legatendispens ausdrücklich.[17]

---

obligare nolentem, dictum monasterium ingredi coëgit, in quo cum aliquandiu permansisset, ac antequam professionem emisisset regularem, ipsum monasterium exire cogitasset, quosdam suos consanguineos seu affines interpellavit, ut apud eius genitorem intercederent, quod eundem Johannem monasterium praefatum exire pateretur, qui quidem genitor ad hoc consentire recusans, minas minis addendo ipsum Johannem in eodem monasterio omnino remanere voluit, in quo tandem permansit, & in tertio decimo dictae suae aetatis anno professionem per fratres dicti ordinis emitti solitam, quamvis invitus, emisit regularem, & per triennium fere postea, metu tamen semper durante, in eodem permanendo, & sicut eadem proposito subjungebat, praefatus Johannes, statim percepta ejus genitoris morte, & sic metu hujusmodi cessante, super praemissis reclamavit, & monasterium ipsum exivit. Quare, pro parte dicti Johannis, asserentis, se in professione hujusmodi nunquam libere consensisse, nec illam postea gratam aut ratam habuisse, aut ullo unquam tempore in praefato monasterio manere voluisse, nec velle, sed in seculo, ut secularem personam & matrimonium contrahere, & patrem effici liberorum desiderare, nobis fuit humiliter supplicatum, ne famae suae dispendium patiatur, quatenus ei in promissis opportune praevidere de benignitate sedis apostolicae, cujus legationis officio fungimur, dignaremur. Quocirca discretioni tuae, auctoritate apostolica, qua per litteras dictae sedis sufficienti facultate, muniti fungimur, in hac parte mandamus, quatenus si inquisita per te super hoc diligentius veritate, rem ipsam inveneris ita esse, prout superius enarratur, dictum Johannem praemissorum occasione religioni praefatae minime astrictum fore, neque ad continentiam seu aliud substantiale votum servandum, teneri ipsumque in seculo, ut secularem personam remanere, & alio canonico sibi non obstante matrimonium contrahere libere & licite posse, prout juxta casus hujusmodi successum fuerit de jure faciendum authoritate apostolica praefata denuncies & declares. (16. Dezember 1512).

14 Johannes Manz †25. oder 26. 10. 1518, Sohn eines Heinrich Manz von Zürich, studierte 1479 an der Universität in Orléans. Seit 1489 Kanoniker von Sitten, ab 1493 eine Chorherrenpfründe im Grossmünster, ein Jahr später Probst daselbst. Zu Manz siehe Helfenstein und Sommer-Ramer, SS. Felix und Regula, S. 593–594 sowie Meyer, Zürich, S. 385, Nr. 632. Manz wurde in mehreren Fällen als Kommissar eingesetzt, siehe dazu auch in dieser Arbeit S. 290.

15 Hottinger, Historiae Ecclesiasticae, Bd. 5, S. 454, mit der Begründung, *Johannes Adelschwyler professionem diu ante legitimam aetatem fecerit, & quod vim passus, scilicet verberibus & minis paternis monasterium intrare, in eodem manere & profiteri coactus fuerit.*

16 In den Supplikenregistern der Pönitentiarie findet sich für die betreffenden Jahre kein Eintrag, was es wahrscheinlich macht, dass er mit seinem Anliegen nicht nach Rom gelangte.

17 Zu der gleichen Schlussfolgerung kamen Ludwig Schmugge und Thomas Bardelle an der Tagung ‚Die Delegation der plenitudo potestatis? Päpstliche Legaten im 15. Jahrhundert'.

4.3 Generalkapitel

Apostasiedelikte wurden regelmässig auch an Generalkapiteln behandelt, wie sich anhand der Beschlüsse der zisterziensischen Generalkapitel aufzeigen lässt. So wurden wiederkehrend allgemeine Massnahmen zur Bekämpfung verabschiedet und Äbte zu einem regelkonformen Umgang mit vagierenden und flüchtigen Ordensmitgliedern angemahnt.[18] Zisterzienser, die vagabundierten und sich in der säkularen Welt verbreiteten und das Ansehen des Ordens befleckten, galt es zu ergreifen, einzukerkern und zu bestrafen.[19] Die Disziplinardelikte von Religiosen wurden jährlich auf der Äbteversammlung behandelt, Delinquenten wurden absolviert und dispensiert.[20] In diesem Zusammenhang ist auf die Studien von Cygler und Füser hinzuweisen,[21] welche die normierende Funktion der Generalkapitel für die Zeit des Hochmittelalters untersucht haben. Für das Spätmittelalter gibt es keine vergleichbaren Studien – wohl auch, weil der Orden in dieser Zeit etwas an Bedeutung verloren hatte und im Gegensatz zum Benediktinerorden keine entsprechenden Reformen hervorbrachte.[22] Die von Füser dargelegten Devianzen von Gyrovagen und *fugitivi* sowie die damit einhergehenden Sanktionsmassnahmen des Generalkapitels unterscheiden sich inhaltlich jedoch kaum von den Fällen, wie sie in den Generalkapitelsstatuten für das 15. Jahrhundert aufgeführt sind, und belegen so die Konsequenz und Kontinuität im Umgang mit Apostasie sowohl im Ordens- wie auch im Kirchenrecht über die Jahrhunderte hinweg.

Betrachtet man die *rehabilitationes*, die 1431–1492 (also die für diese Untersuchung relevanten Jahre) am Generalkapitel behandelt wurden, lässt sich feststellen, dass weniger als ein Viertel der Delikte von Zisterziensern und Zisterzienserinnen deutschsprachiger

Siehe dazu Rahn, Tagungsbericht, S. 4–6.

18 Im Zusammenhang mit Apostasie z. B. Canivez, Statuta IV für das Jahr 1432, Nr. 7, 11, S. 370–373; für das Jahr 1437, Nr. 50, S. 434; für das Jahr 1441, Nr. 68, S. 513; für das Jahr 1442, Nr. 86, 87, S. 527–528; für das Jahr 1445, Nr. 28, S. 568; für das Jahr 1448, Nr. 13, S. 609; für das Jahr 1449, Nr. 15, 24, 76, S. 616, 618, 627; für das Jahr 1454, Nr. 101, S. 716; für das Jahr 1455, Nr. 24, S. 721; für das Jahr 1456, Nr. 14, S. 729; Canivez, Statuta V für das Jahr 1457, Nr. 48, 49, S. 9; für das Jahr 1458, Nr. 58, S. 27; für das Jahr 1460, Nr. 34, S. 55; für das Jahr 1461, Nr. 84, 111, 115, 117, 118, 144, 148, 153, S. 90–102; für das Jahr 1462, Nr. 101, S. 119; für das Jahr 1463, Nr. 44, S. 133; für das Jahr 1487, Nr. 35, S. 58; für das Jahr 1489, Nr. 17, S. 456.

19 Canivez, Statuta V für das Jahr 1487, Nr. 35, S. 58.

20 Zu den Fakultäten siehe beispielsweise Canivez, Statuta IV für das Jahr 1455, Nr. 24, S. 721: *Domino Claraevallis, s. th. pr., per generale Capitulum committitur potestas absolvendi omnes et singulas Ordinis regulares personas suae generationis ab irregularitate et quibuslibet aliis sententiis, quas hactenus incurrerunt aut incurrere potuerunt, in apostasia celebrando aut alias quovismodo, ipsasque rehabilitandi ad omnes actus Ordinis legitimos, in plenaria Ordinis potestate.*

21 Cygler, Generalkapitel und Füser, Mönche.

22 Siehe Elm und Feige, Verfall, S. 243.

Provenienz begangen wurden (22 %), dem gegenüber stehen 78 % der Fälle aus nicht deutschsprachigen Klöstern und Diözesen, mehrheitlich aus dem französischsprachigen Gebiet (siehe Diagramm 1). Dieser Unterschied in der Verteilung besagt nicht, dass in französischen Zisterzen mehr Fälle von vagierenden Mönchen auftraten, sondern lässt sich wohl eher mit der geographischen Nähe zu Cîteaux, wo das Generalkapitel jeweils tagte, erklären. SCHIMMELPFENNIG konstatiert für das Jahr 1494, dass das Generalkapitel „fast nur noch von französischen Äbten besucht"[23] wurde, so dass sich die Übervertretung von Apostasiedelikten aus französischen Klöstern auch damit erklären lässt.

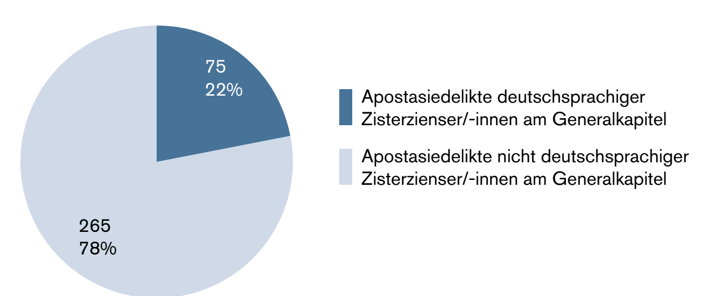


Diagramm 1: Apostasiedelikte am Generalkapitel (1431–1492)

Betrachtet man die Fälle von Apostasiedelikten deutschsprachiger Zisterzienser vor dem Generalkapitel genauer, ist feststellbar, dass die Petenten in der Regel vom Generalkapitel die Absolution erhielten. Der überwiegende Teil der Petenten, die sich direkt an den Papst gewandt hatten, findet sich nicht in den Generalkapitelsstatuten. Für deutschsprachige Angehörige des Zisterzienserordens ergibt sich für den Untersuchungszeitraum folgendes Bild: Es wurden etwas mehr Apostasiefälle an der Pönitentiarie (55 %) als am Generalkapitel (45 %) absolviert (Diagramm 2).

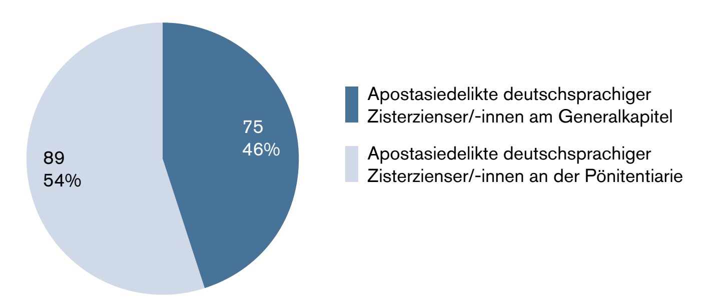


Diagramm 2: Apostasiedelikte von Zisterzienser/-innen am Generalkapitel und an der Pönitentiarie (1431–1492)

23 SCHIMMELPFENNIG, Reform mit Verweis auf CANIVEZ, Statuta VI für das Jahr 1494, Nr. 36, S. 87–88.

Selten begegnet man Personen, die von beiden Instanzen Gnadenerweise erbeten hatten.[24] Bei Martinus de Wyla aus der Zisterze Bebenhausen handelt es sich um einen der wenigen Fälle, die sowohl in den Beschlüssen des Generalkapitels wie auch in den Registern der Pönitentiarie überliefert sind. Der Mönch aus der Diözese Konstanz hatte nicht nur das Kloster unerlaubterweise verlassen und weltliche Kleidung getragen, sondern sich an mehreren Schauplätzen aufgehalten, *ubi homicidia et spoliationes sacrorum locorum et plura alia maleficia perpetrabantur*.[25] Der Abt von Schönau wurde 1459 vom Generalkapitel mit der Angelegenheit betraut, sich über die Hintergründe der Flucht zu informieren und beauftragt, *aut ipsum absolvat aut ad Sedem apostolicam remittat absolvendum*.[26] Da die Deliktliste die Kompetenzen des Generalkapitels überstieg und es sich dabei um ein schweres Vergehen (aktive oder passive Beihilfe bei Totschlag, Mord, Blutrunst etc.[27]) handelte, wurde der Petent an die päpstliche Kurie delegiert, wie seine Supplik in den Pönitentiarieregistern am 26. November 1459 beweist.[28]

Bei den 164 zisterziensischen Fällen an Pönitentiarie und Generalkapitel handelt es sich wiederum nur um die überlieferten Fälle. Nicht berücksichtigt für den Vergleich wurden die zisterziensischen Apostaten, die sich an Kammer und Kanzlei wandten, da sich deren Zahl für den gesamten Untersuchungszeitraum bis und mit Innozenz VIII. noch nicht endgültig ermitteln liess.[29] Sie sind aber mit etwa zehn Fällen bedeutend weniger als an der Pönitentiarie.[30]

Es lässt sich also eine leichte Tendenz feststellen, dass klosterflüchtige Zisterzienser die Absolution eher vom päpstlichen Gnadenbrunnen erlangten als vom Generalkapitel, auch für leichtere Delikte, die von der Schwere her durchaus vom Generalkapitel hätten behandelt werden können. Mit Vorsicht kann festgehalten werden, dass es anscheinend attraktiver war, sich die nötigen Absolutionen, Dispense und Lizenzen direkt bei der Pönitentiarie zu beschaffen und das Generalkapitel von einem grösseren Teil der Deliquenten umgangen wurde. Inhaltlich unterscheiden sich die

24 Folgende Religiose gelangte ebenfalls sowohl an den Papst wie auch ans Generalkapitel: Suselin/Suzanna de Flachsland mit Herkunftsklöstern Ottmarsheim/Olsberg (Transitus), RPG IV, Nr. 968 sowie Canivez, Statuta V für das Jahr 1459, Nr. 16, S. 31.

25 RPG IV, Nr. 1103.

26 Canivez, Statuta V für das Jahr 1459, Nr. 38, S. 33.

27 Ausführlicher dazu Kapitel 7.2.3.

28 RPG IV, Nr. 1103.

29 Das Repertorium Germanicum ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit erst bis und mit Bd. 9 (Paul II.) im Druck erschienen. Das für diese Untersuchung von den Bearbeitern des RG zur Verfügung gestellte Datenmaterial für den Pontifikat Sixtus' IV. ist nicht vollständig und kann deshalb nicht für einen Vergleich herangezogen werden.

30 Eugen IV.–Paul II.: RG V, Nr. 5289, 1675 (Transitus), 8544; RG VIII, Nr. 4126, 4450; RG IX, Nr. 294, 2368, 2904, 4205 und für Sixtus IV.: ASV Reg Suppl 677 26^{r}.

Fälle in den kurialen Supplikenregistern und den Generalkapitelsstatuten kaum. Eine klare Regelung der Gewaltentrennung lässt sich nur für wirklich schwere Delikte mit Todesfolgen und Blutrunst feststellen – wie im Falle des genannten Martinus de Wyla. Hier sah sich das Generalkapitel nicht mehr zuständig für die benötigten Absolutionen und Dispense und delegierte an die Pönitentiarie weiter. Das Generalkapitel absolvierte gewöhnliche Apostasiefälle sozusagen autonom, mittels der ihm verliehenen Fakultäten. Auch die Dauer der Flucht wirkte sich nicht straferschwerend aus, das Generalkapitel absolvierte sowohl bei kurzen Ausflügen von wenigen Tagen wie auch bei jahrzehntelangem Aufenthalt in der Aussenwelt.[31]

4.4 Äbte

Auch Äbte konnten die *facultas absolvendi* erhalten, wie es sich in den Statuten des Generalkapitels zeigt. So wurde 1411 den Äbten der Zisterzienserklöster Stams, Sittich, Wettingen, Salem, Fürstenfeld, Viktring und Heilsbronn die Fakultät *in omnibus et singulis casibus et sententiis Capitulo reservatis pro sola vice absolvere* erteilt.[32]

Aber auch Reservatsfälle, die dem Papst vorbehalten waren, konnten mit den entsprechenden Fakuläten der Pönitentiarie von Äbten absolviert werden. 1369 erteilte der Grosspönitentiar, Stephanus de Poissy, Kardinalpriester von Eusebio, dem Abt des Michaelisklosters Lüneburg die Erlaubnis, die Mönche des Klosters von Sünden zu absolvieren, deren Absolution dem Papst vorbehalten war.[33] Diese Fakultät wurde vom Grosspönitentiar Antonius de Gaietanis am 6. März 1410 auch dem Kloster Harsefeld übertragen.[34] Befand sich die exkommunizierte Person im Sterben, in *articulo mortis*, so endete die Reservationsgewalt: In diesem Falle war jeder Priester befugt zu absolvieren.[35]

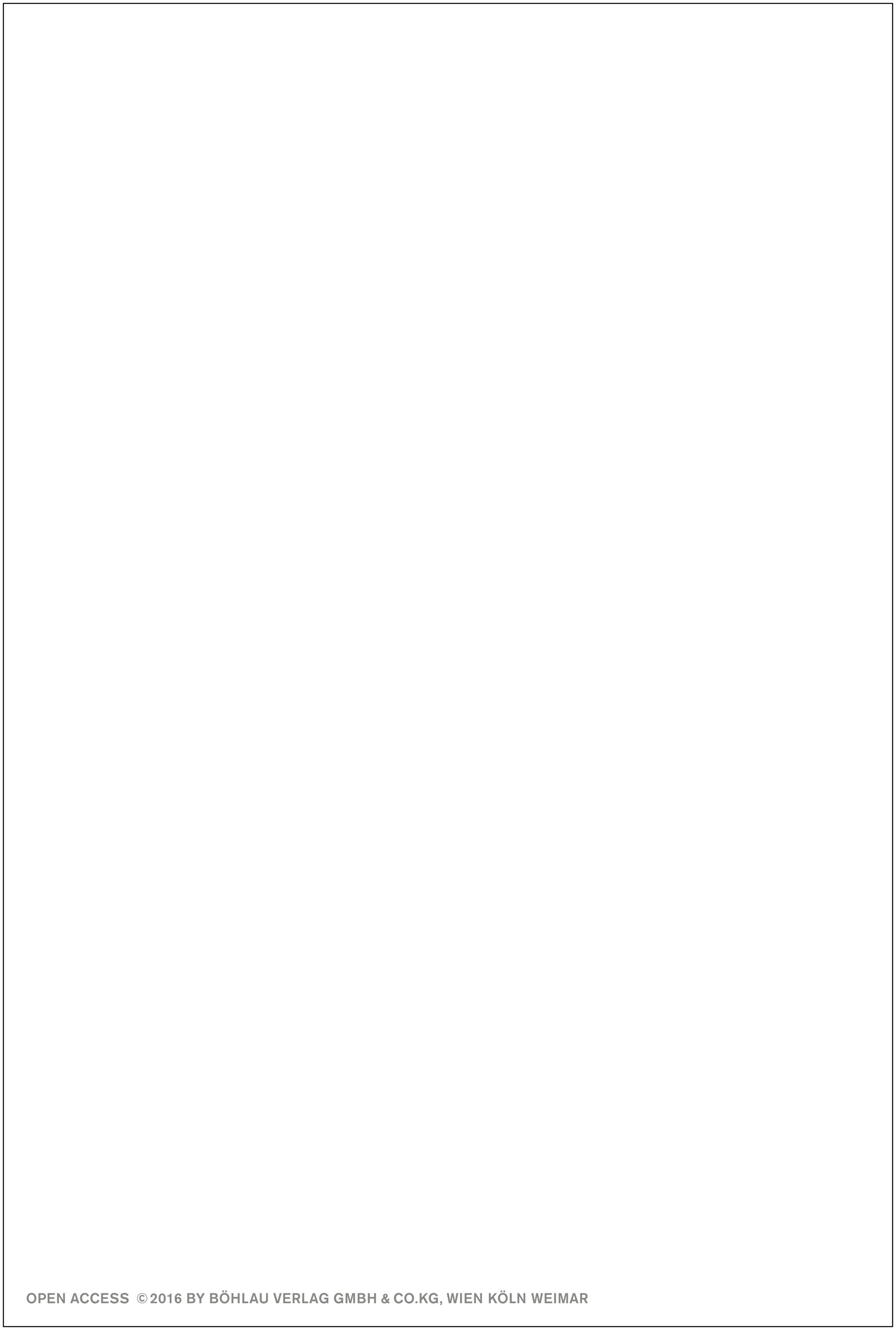
31 So z. B. 24 Jahre bei Canivez, Statuta V für das Jahr 1466, Nr. 44, S. 187: *Ad idem, pro fratre Ioanne Cousin, religioso de Bonofonte, qui per spatium 24 annorum apostavit*. Im Vergleich dazu Nr. 45: *Ad idem, pro fratre Nicasio de Vinci, religioso de Fusniaco, pro apostasia octo dierum*.

32 Canivez, Statuta IV, für das Jahr 1411, Nr. 18, S. 138.

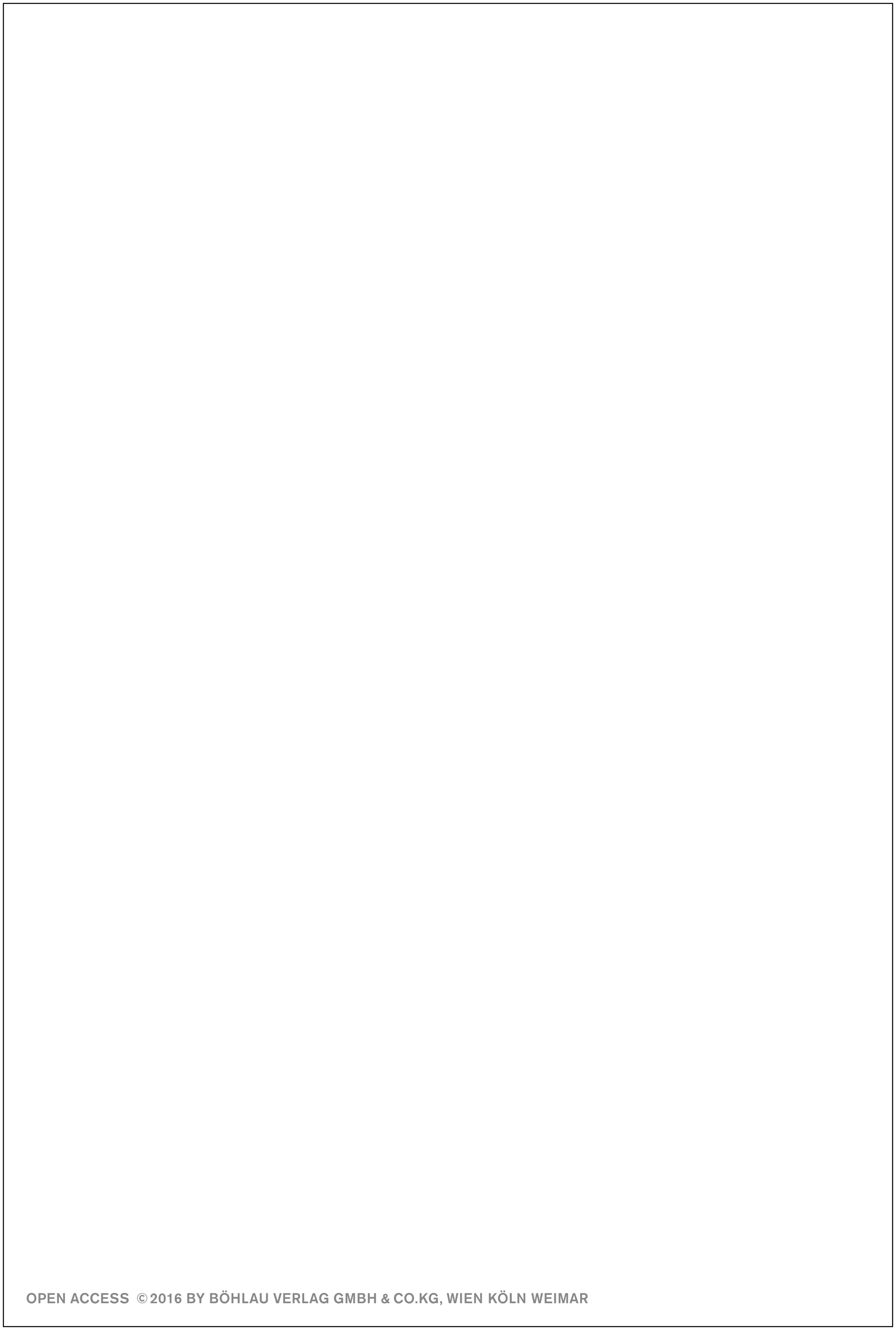
33 Schwarz, Regesten, Nr. 981.

34 Schwarz, Regesten, Nr. 1368.

35 Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 352.



Die Bittschriften an den Papst



5. Apostasie und Transitus in der kurialen Registerüberlieferung

Während Herkunft und Verhältnisse der Petenten teilweise unterschiedlicher nicht sein können, so lassen sich bei näherer Untersuchung durchaus Gemeinsamkeiten in den Suppliken finden. Die folgenden quantitativen Auswertungen leisten einen Überblick über die Verteilung der Fälle hinsichtlich Dikasterien, Geschlecht, Pontifikat und Jahr, Orden, Herkunftsdiözese, Tragens des Habits während der Flucht und Signatur, sowohl bei Apostasiedelikten wie auch bei Transitusbegehren.

5.1 Untersuchungszeitraum und Quellencorpus

Die Basis für eine Vollerhebung wären sämtliche Suppliken aller flüchtigen Religiosen, die sich an die römische Kurie wegen Apostasie und/oder Transitus gewandt haben. Eine solche ist jedoch aus drei Gründen nicht möglich: Erstens wurden nicht alle Petenten registriert.[36] Zweitens ist ein beträchtlicher Teil der Registerbände verloren gegangen.[37] Drittens stehen hinsichtlich der Editionsfortschritte von RPG und RG für den Untersuchungszeitraum mehr auswertbare Pontifikate für die Pönitentiarie zur Verfügung als für Kanzlei und Kammer.[38]

36 Deeters, Repertorium, S. 32. Registriert wurden nur gebilligte Suppliken. Was sonst an der Kurie vorgetragen wurde, ist nicht überliefert. Zudem wurden auch nicht alle gebilligten Suppliken registriert. In den Hauptkirchen wurden gewisse Gnaden von den Minderpönitentiaren unbürokratisch und an Ort und Stelle erteilt.

37 Im Archivio Segreto Vaticano fehlen die Registerbände der Pönitentiarie für die Jahre 1431, 1432 (Januar bis 8. Mai), 1443 (2. März bis Dezember), 1444–1447, 1458 (19. August bis Dezember), 1453–1454, 1459 (Januar bis Februar), 1476–1477 sowie 1479. Betrachtet man die Quellenlage im RG, werden auch für die Register der Kanzlei und für die Kameralakten Verluste angenommen: So fehlen z. B. für den Pontifikat Nikolaus' V. ca. 33 Bände des Supplikenregisters. Die Verluste gehen sowohl auf den Sacco di Roma wie auch auf den Abtransport des Archivs durch Napoleon nach Paris zurück.

38 In der Reihe des *Repertorium Poenitentiariae Germanicum* (RPG) ist bereits der 9. Band (Pontifikate Pius' III. und Julius' II., 1503–1513), erschienen, in der Reihe des *Repertorium Germanicum* (RG) ist der 10. Band (Pontifikat Sixtus' IV., 1471–1484) noch in Vorbereitung. Die zusätzliche Durchsicht der noch unedierten Supplikenregister der Kanzlei sowie der Kameralakten wäre im Rahmen dieser Arbeit zu einem überdimensionierten Unterfangen geworden. Ich danke an dieser Stelle Stefan Brüdermann und Thomas Bardelle, die mir freundlicherweise Teile des Datenmaterials vom geplanten RG-Band für den Pontifikat Sixtus' IV. zur Verfügung gestellt haben.

Inhaltlich umfasst die vorliegende Arbeit 995 Suppliken (siehe Anhang 3). Aus dieser Gesamtmenge werden für die quantitativen Untersuchungen jene Suppliken zusammengezogen, die jeweils miteinander vergleichbar sind. Die quantitative Auswertung vergleichbarer Suppliken führt zu neuen, aussagekräftigen Erkenntnissen. Werden also im Folgenden die Suppliken von Pönitentiarie und Kammer verglichen, beruht der Vergleich auf Auswertungen des Materials der Pontifikate Eugens IV., Nikolaus' V., Calixts III., Pius' II. und Pauls II. (Zeitraum 1431–1471, 642 Suppliken), da diese Pontifikate sowohl im RPG wie auch RG verfügbar sind. Wird jedoch Supplikenmaterial der Pönitentiarie gesondert untersucht, vergrössert sich der für eine Untersuchung geeignete Zeitraum auf die Pontifikate Eugens IV., Nikolaus' V., Calixts III., Pius' II., Pauls II., Sixtus' IV. und Innozenz' VIII. (Zeitraum 1431–1492, 767 Suppliken). Zusätzlich wurden im Rahmen der Fallstudien auch unedierte Suppliken späterer Pontifikate hinzugezogen, die quantitativen Auswertungen basieren aber lediglich auf bereits ediertem Material, da nur so eine gewisse Vollständigkeit des Datenvergleichs garantiert werden kann.[39]

Die Suppliken bieten sich durch ihre relativ einheitliche Struktur in Regestenform für eine serielle Erfassung geradezu an. Suppliken zu Apostasie und Transitus findet man in den Registerbänden der Pönitentiarie unter den Rubriken *De diversis formis* (rechtlich einfach zu handhabende Apostasiefälle sowie Transitusbegehren) und *De declaratoriis* (juristisch komplexere Apostasiedelikte, meist im Zusammenhang mit Mord und Totschlag oder Unregelmässigkeiten bei der Profess, wie Zwang oder die Nichteinhaltung des kanonischen Alters).

Die Suppliken unter der Rubrik *De diversis formis* sind formelhaft und kurz gehalten, als Beispiel:

> 473 Symon Gordi professus o.hosp.theot. Leod. dioc. habitu dimisso ex animi levitate exivit mon. in seculo vagans: de absol. ab apostasia et de disp. Fiat de speciali D. s.Crucis. Rome IV Kl. nov. anno quarto.[40]

Die Einträge unter der Rubrik *De declaratoriis* behandeln ebenfalls die Absolution von Reservatsdelikten, weisen aber in der Regel eine sehr ausführliche Narratio auf. Der Sachverhalt wurde ohne die Anwendung eines Formulars aufgenommen. Dies rührt daher, dass am Verfahren mehrere Personen (Petent, Prokurator, kuriale Beamte) beteiligt waren und die Supplik in verschiedenen Etappen konzipiert oder gar neu formuliert wurde.[41]

Für die Erhebung wurden nicht nur Suppliken von Apostaten und Apostatinnen erfasst, sondern auch Begehren, die einen Transitus zum Inhalt hatten. Diese

39 Existieren von einer Person verschiedene Bittgesuche, wurde jedes einzeln erfasst.
40 Siehe RPG II, Nr. 473.
41 Siehe auch RPG II, Einleitung, S. XXVI–XXVII.

Ausweitung erfolgte aus der Überlegung, dass Unzufriedenheiten mit dem Kloster oder gar dem Orden Anlass für verschiedene Formen monastischer Mobilität bieten konnten, von Klosterwechsel bis hin zu Apostasie. Die Suppliken, die ein reines Transitusbegehren (ohne Apostasie) beinhalten, vermitteln wichtige Einsichten über die klösterlichen Lebensumstände, die berücksichtigt werden müssen, um die Motivation für eine Klosterflucht zu verstehen. Der Transitus kann als legale Alternative zu Apostasie angesehen werden.[42] Entlaufene Ordensleute erwähnten in ihren Bittschriften häufig, dass sie bei ihren Ordensoberen um einen Transitus ersucht hätten und erst nach einem abschlägigen Entscheid geflüchtet seien.

Wie gingen Apostaten in den verschiedenen Diözesen des christlichen Erdkreises vor, wenn sie einen päpstlichen Gnadenbrief erhalten wollten? Machten sie sich selbst auf die Reise nach Rom oder sandten sie ihr Begehren auf dem ‚Postweg', indem sie Boten beauftragten, ihr Anliegen einem Rompilger übergaben[43] oder dem Bischof im Rahmen seiner *visitatio liminum*[44] anvertrauten? Ob Bittsteller *in persona* an der Kurie vorstellig wurden oder ob sie durch einen Stellvertreter – meist einen Prokurator[45] – ihre Suppliken eingereicht hatten, nämlich *ex partibus*, lässt sich teilweise anhand der Formulierungen der Suppliken nachvollziehen. So kann davon ausgegangen werden, dass Suppliken, in denen die formelhafte Wendung *exponitur pro parte* (‚es wird dargelegt im Interesse von') eingefügt wurde, von Drittpersonen weitergeleitet wurden. Die Wendungen *ad Romanam Curiam venit* und *presens in Romana Curia* belegen wiederum, dass der Petent selbst nach Rom gekommen war. In 20 % der ausgewerteten Fälle sind die Apostaten persönlich an der Kurie vorstellig geworden. In den Suppliken der restlichen 80 % steht entweder *exponitur pro parte* oder es finden sich gar keine Angaben. In letzteren Fällen ist es wahrscheinlicher, dass die betreffenden Petenten sich ebenfalls vertreten liessen und nicht selbst den beschwerlichen Weg über die Alpen unter die Füsse nahmen.

Apostaten, die sich selbst nach Rom begaben, taten gut daran, sich einen versierten Prokurator zu suchen: einerseits, um die Bittschrift im korrekten Kurialstil aufzusetzen,

---

42 Siehe Logan, Religious, S. 43–50.

43 So z. B. Johannes Opser, der einen Priester auf dem Weg nach Rom beauftragte, ihm einen Gnadenbrief zu besorgen *(cuidam presb. prope monasterium suum moram trahente et Romanam curiam ire volente, ut huiusmodi absolutionem et dispensationem sibi impetraret commisit […])*. Ausführlicher zum Schicksal Opsers und seiner Vergehen siehe S. 199 sowie Svec Goetschi, Thief.

44 Die *visitatio liminum sanctorum apostolorum Petri et Pauli* bezeichnet den seit 1234 (X 2.24.4) obligatorischen Besuch der Bischöfe bei den römischen Apostelgräbern und diente neben der Ehrerbietung auch der Berichterstattung und der Abgabenerstattung. Die *citramontani* wurden jährlich, die *ultramontani* alle zwei Jahre dazu verpflichtet, je nach Entfernung von Rom wurde die Dauer seit Sixtus V. auf drei bis zehn Jahre ausgeweitet. Siehe dazu auch Schmugge, Visitatio, Sp. 1748.

45 Konkrete Beispiele finden sich auf S. 188, 236, 247, 290 und 303.

andererseits, um mit den Usanzen der Kurie vertraut zu werden. Komplizierter wurde es, wenn sich die Kurie nicht in Rom selbst aufhielt. In der Regel verliessen die Päpste in den Sommermonaten die Stadt der Hitze wegen und hielten sich in ländlicheren Gegenden auf. Auch Epidemien konnten den Papst und sein Gefolge dazu bewegen, Rom zu verlassen. Die päpstlichen Ämter verschoben ihren Wirkungskreis an die jeweilige Residenz des Papstes – *ubi Papa, ibi Roma.* Wie es einem Fremden in Rom ergehen konnte, zeigt das Beispiel des Lübecker Domherrn und späteren Bischofs Albert Krummediek, der in diplomatischer Mission wegen des Lüneburger Prälatenkriegs 1462 an die römische Kurie kam.[46] Sein Aufenthalt dort dauerte zehneinhalb Monate, zudem musste er der Kurie nach Viterbo, Orvieto und in das Bergland der südlichen Toskana nachreisen.[47] Auch scheinen die Ämter teilweise wahre Irrgärten der Bürokratie gewesen zu sein und die Beamten nahmen nebst den offiziellen Gebühren auch gerne Trinkgelder und Naturalien an, um den Geschäftsgang zu beschleunigen. Die Langsamkeit der Geschäfte wie auch die Geldgier mancher Beamten zeigten sich in den Klagen der Petenten.[48] So auch bei Krummediek: „Der Gesandte betrat Labyrinthe, antichambrierte nach Kräften und fühlte sich manchmal der Verzweiflung nahe."[49]

5.2 Doppeltregistrationen

An welches Dikasterium der römischen Kurie wandte sich ein entlaufener Mönch, der mit einem Gnadenbrief wieder in die klösterliche Gemeinschaft zurückkehren wollte? In erster Linie galt sicherlich die Pönitentiarie, das päpstliche Buss-, Beicht- und Gnadenamt, als Anlaufstelle für Apostasiedelikte und Transitusbegehren. Nichtsdestotrotz finden sich, wie bereits erwähnt, auch zahlreiche Suppliken diese Materien betreffend in den Registern von Kanzlei und Kammer. Während einerseits gewisse Petenten einem Dikasterium den Vorzug gaben, lassen sich andererseits auch Doppeltregistrierungen ermitteln, das heisst, Petenten wandten sich mit ihrer (inhaltlich meist identischen) Bitte sowohl an Pönitentiarie als auch an die Kanzlei.

Die Geschäftstätigkeiten von Kanzlei und Pönitentiarie überschnitten sich also in gewissen Bereichen. Auch wenn sich eine gewisse Regelmässigkeit erkennen lässt,

46 Brosius, Reise, S. 411.
47 Brosius, Reise, S. 415–416.
48 Jedin, Romfahrt, S. 24 wie auch Brundage, Law, S. 127: „Once at the curia, moreover, they were likely to encounter months or even years of delay and to face massive additional expenditures for local proctors and advocates to pilot their case through the warrens of the papal bureaucracy. Each stage of the progress predictably brought numerous demands for further fees, 'gifts' to officials and countless additional outlays, many of them no doubt unforeseen."
49 Reichert, Erfahrung, S. 66.

wäre es falsch „hinter der Expeditionspraxis von Litterae durch die Pönitentiarie und die Kanzlei ein klares Konzept oder gar eine ordnende Hand zu suchen."[50] Es gibt verschiedene Erklärungsmuster, wann Bittsteller die Pönitentiarie oder die Kanzlei angingen – oder unter Umständen beide Ämter um einen Gnadenerweis ersuchten: So konnte es beispielsweise vorkommen, dass Fälle innerhalb der Kurie von einem Amt zum anderen delegiert wurden. In der Bittschrift der Klarissin Elizabetha Gotzen aus Strassburg, die in der Kanzlei um eine Transituslizenz bat, steht beispielsweise der Vermerk, die Littera durch die Pönitentiarie zu expedieren *(fiat ut petitur, et littere per penitentiariam expediantur)*.[51] Zudem konnte auch die Wahl des Prokurators entscheidend sein, ob die Bittschrift an der Pönitentiarie oder an der Kanzlei eingereicht wurde – je nachdem, zu welchem Dikasterium dieser die besseren Beziehungen hatte. Auch konnte ein geschickter Prokurator im individuellen Fall beraten, bei welchem Amt die Erfolgsaussichten grösser waren.

Die Taxen für Apostasiedelikte schwankten 1455/1458 zwischen 10–18 Grossi (Silbergroschen), je nach Schwere des Vergehens. Dabei richteten sich die Gebühren danach, ob der Habit ausgezogen oder weiter getragen wurde, ob sich die Petenten persönlich an die Kurie wandten oder ihren Gnadenbrief in Abwesenheit einreichten. Gemäss Taxliste gab es sogar ‚Mengenrabatt' für Apostaten des gleichen Klosters: War einer Priester, der andere Diakon, und hatten beide Messe gefeiert, konnte für einen Preis von 18 Grossi eine Littera für beide zusammen ausgestellt werden. Den gleichen Preis zahlte auch ein einzelner Mendikant, wenn er seinen Habit ausgezogen und unerlaubterweise die Seelsorge in einer Pfarrpfründe übernommen hatte.[52] Die Gebühren für einen Transitus beliefen sich auf etwa 16 Grossi.[53] Weitere Gewaltdelikte wie Brandstiftung, Totschlag, Verstümmelung verteuerten die Ausstellung der Littera zusätzlich.[54]

---

50 Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 224.

51 RPG IV, Nr. 1388.

52 Müller, Gebühren, S. 244: *Pro absolutione apostate qui dimisit habitum et venit ad curiam habeat x grossos; et si pro absente xvi grossos; et si celebravit sive pro presente sive pro absente semper venit ad xvi grossos. Pro apostata volente redire qui dimiserit habitum ix grossi. Pro religioso qui venit ad curiam illicentiatus habitu retento sive occulto ix grossi. Pro absolutione illorum qui recesserunt de monasterio si sint duo et unus sit sacerdos et celebravit et alter diaconus et sint in una littera venit ad xviii grossos. Pro absolutione unius fratris quatuor ordinum mendicantium qui dimisit habitum et regit curam animarum et etiam ministravit sacra divina parochianis xviii grossi; scriptor 7 grossi, sigillum viiii, procurator iii grossi.*

53 Müller, Gebühren, S. 244: *Pro licentia transeundi ad sanctam religionem xvi grossi; et hoc pro uno solo scilicet absente quia si est presens venit ad quinque grossos; si adduntur persone alique pro qualibet persona adduntur ii grossi. Pro licentia transeundi de religione ad religionem parem vel arctiorem qui petit tantummodo xvi grossi; si generaliter venit in forma vi grossis.*

54 Müller, Gebühren, S. 247.

Betrachtet man die Wahl des Dikasteriums unter pekuniären Aspekten, so waren die Taxen und Kompositionszahlungen in der Pönitentiarie niedriger als jene der Kanzlei.[55] Entlaufene Ordensangehörige liessen ihre Bitten mehrheitlich über die Pönitentiarie expedieren (Diagramm 3).

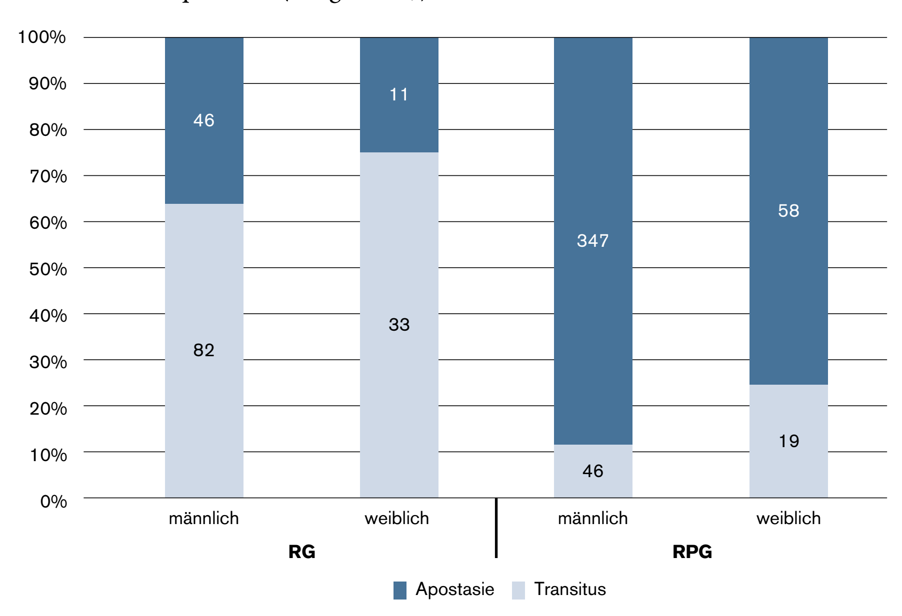


Diagramm 3: Verteilung von Apostasie- und Transitusfällen im RG und RPG (1431–1471)

Dieser Umstand basiert zu einem grossen Teil auf der billigeren Expedition durch die Pönitentiarie. Entlaufene Ordensleute ohne familiäres Netzwerk verfügten in der Regel weder über grosse finanzielle Mittel noch über die notwendigen Verbindungen zu Familiaren der Kurie, die ihnen einen leichteren Zugang zu einer von der Kanzlei expedierten Supplik ermöglicht hätten.[56] An der Pönitentiarie war es zudem möglich, durch Ablegung eines Armutseides die Littera unentgeltlich zu erhalten.[57]

55 Die Forschung zum kurialen Taxwesen hat noch keine abschliessenden Ergebnisse zu dieser doch sehr komplexen Materie hervorgebracht. Siehe dazu Schmugge, Beobachtungen, S. 117 und Müller, Gebühren, S. 232–237.

56 Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 224. Man findet eine primär pfründenorientierte Klientel eher in den Registern der Kanzlei, eine vorrangig an Dispensen orientierte Klientel eher in den Registern der Pönitentiarie.

57 So wurde z. B. die Littera des Prämonstratensers Johannes Opser umsonst expediert. Siehe RPG III, Nr. 878: *Fiat ut infra D.; et quod gratis pro Deo expediantur, quia pauper et nihil habens paratusque iurare concedere dignemini; gratis pro Deo […].* Zu Opser siehe auch: Svec

Anders sieht es hingegen mit den Lizenzen für einen Kloster- oder Ordenswechsel aus. Bittschriften mit Transitusbegehren wurden häufiger bei der Kanzlei (und der Kammer) als bei der Pönitentiarie eingereicht, sowohl von männlichen wie auch von weiblichen Religiosen (Diagramm 3).

Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären? Die naheliegenste Erklärung ist wohl, dass bei einem Klosterwechsel immer auch finanzielle Aspekte geregelt werden mussten – und dafür war die Pönitentiarie nicht zuständig. Die Pfründenprovision fiel in den Zuständigkeitsbereich der Kanzlei. Die Supplik wurde also durch Kanzlei (und Kammer) expediert, wenn die Petenten finanzielle Forderungen an ihre ehemaligen Klöster stellten, z. B. in Pfründensachen oder wenn es um die Auszahlung des Leibgedinges ging. Hatte eine Nonne beispielsweise unerlaubt ihr Kloster verlassen und war ohne Lizenz ihrer Vorgesetzten in ein anderes Kloster eingetreten, so war sie von einem Prokurator gut beraten, ihre Bitte direkt an die Kanzlei zu richten. Ihre Mitgift und ihre Güter waren dem Professkloster unterstellt: Wollte sie auch im neuen Kloster davon nutzniessen, benötigte sie dafür die Erlaubnis *utendi bonis victaliciis in mon[asterio] ad quod se transferre contingat*.[58]

Wie kam es nun aber zu den Doppeltregistrierungen? Weshalb reichten manche Supplikanten gleichzeitig mehrere Suppliken bei der Pönitentiarie wie auch bei der Kanzlei ein? In diesen doppelt registrierten Bittschriften variieren die Namen der Petenten meist durch die Schreibweise.[59] In den meisten Fällen liegen die Daten der Registrierungen zeitlich nahe beieinander oder sind sogar identisch. Doppeltregistrierungen wurden bereits von Schmugge für Ehedispensen ausführlich besprochen.[60] Er unterscheidet dabei zwischen echten Doppeltregistrierungen, d. h. inhaltlich identischen Suppliken, die von verschiedenen Prokuratoren bearbeitet und von der Pönitentiarie versehentlich doppelt gewährt wurden einerseits, und Gesuchen mit verschiedenen Inhalten *(reformationes)*, also fehlerhaften Bittgesuchen, die im Rahmen einer weiteren Petition berichtigt wurden, um der *veritas precum* Genüge zu tun andererseits. Diese Beobachtungen bestätigen sich auch für die Apostasie- und Transitusfälle.

Goetschi, Thief. Weitere Gratis-Vermerke finden sich z. B. auch in RPG II, Nr. 993, 1055, 1062, RPG III, Nr. 49, 63, 294, 366, 563.

58 So z. B. die Nonne Margaretha von Utingen, die unerlaubterweise das Klarissenkloster St. Clara in Kleinbasel verlassen hatte und in das Priorat Feldbach eingetreten war. Siehe dazu RG VIII, Nr. 4133 und Wirz II, Nr. 314.

59 Deshalb wurden sie in einem ersten Schritt anhand der Übereinstimmung von Vornamen, Orden, Kloster (falls aufgeführt) und Diözese ermittelt, in einem zweiten Schritt wurden die Zunamen auf Ähnlichkeiten überprüft.

60 Schmugge, Ehen, S. 21–24.

Wurden identische Suppliken gleichzeitig bei beiden Ämtern eingereicht, so mag dies in einigen Fällen aus der Berechnung heraus entstanden sein, dass die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Entscheids so höher lag.

Einige Petenten baten zur gleichen Zeit bei der Pönitentiarie um Absolution von Apostasie und bei der Kanzlei um Erlaubnis für einen Transitus. In der Regel scheint es aber üblicher gewesen zu sein, in einer Supplik mit der Bitte um Absolution von Apostasie gleichzeitig auch noch um einen Kloster- respektive Ordenswechsel zu bitten. Diese Suppliken doppelten Inhalts wurden sowohl von der Pönitentiarie wie auch von der Kanzlei expediert.

Weiter war es möglich, dass sich Petenten in der gleichen Angelegenheit mehrmals an die Kurie wandten, weil sie nicht vollständig zufrieden mit den erhaltenen Gnaden waren oder der Nachweis der *veritas precum* bei einer genaueren Untersuchung *in partibus* nicht erfüllt wurde.[61] Deshalb wandten sie sich zu einem anderen Zeitpunkt mit einer formal und inhaltlich meist abgeänderten Supplik erneut an die Kurie. Auch Form- oder Schreibfehler konnten dazu führen, dass eine Supplik abschlägig behandelt wurde und ein neues Einreichen der Bitte erforderlich war. Diese Suppliken unterscheiden sich in der Regel durch Datum und *petitio*.

Nicht zuletzt konnte es vorkommen, dass eine einzelne Person mehrere Apostasiedelikte begangen hatte, denn es finden sich in den Quellen auch notorische Ausreisser. Der Benediktinermönch Henricus Stetter aus der Diözese Konstanz war aus dem Kloster St. Hildegard entlaufen und hatte sich jenseits der Klostermauern üblen Zeitgenossen angeschlossen, die auch vor Gewalttaten nicht zurückschreckten. Er selbst, so beteuerte er jedenfalls, hätte weder Hand angelegt noch Hilfe dazu geboten. Im Jahr 1469 wünschte er sich sehnlich, in die monastische Gemeinschaft zurückzukehren.[62] Vier Jahre später, am 19. Mai 1473, findet sich in den Pönitentiarieregistern wiederum eine Supplik eines Henricus Steter aus der Diözese Konstanz. Dieses Mal war er aus seinem Kloster in Kempten entwichen. Zum Zeitpunkt der Eingabe der Bittschrift war er bereits wieder im Ausgangskloster und befolgte die Ordensregeln.[63] Ein Jahr später wandte er sich erneut an die Kurie, dieses Mal jedoch an die Kanzlei: Im Zeitraum von Mai bis Juli 1474 finden sich drei Registereinträge auf seinen Namen, in denen es um seine Irregularität und die Zulassung zu höheren Weihen geht.[64]

61 Vergleiche Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 63.

62 RPG V, Nr. 1705: *[…] monasterium predictum illicentiatus exivit habitu et ordine derelictis et ad seculum fuit reversus et ibidem ubi plura homicidia, mutilationes et verbera perpetrata fuerunt presens interfuit, neminem tamen manu propria perpetravit nec ad id auxilium, consilium vel favorem prestitit; nunc vero cupit redire ad ovile:*

63 RPG VI, Nr. 2256.

64 ASV Reg Suppl. 705 89^{r}, 707 79^{rs}, 707 278^{v}.

Der Franziskaner Jacobus de Rerchperg (Rechberg) war ebenfalls ein Wiederholungstäter. Er hatte seinen Konvent in Heidelberg mit der Erlaubnis für einen Transitus in einen Konvent der Diözese Speyer verlassen. Dort scheint es ihm aber nicht lange gefallen zu haben, denn er verliess ihn heimlich und begab sich an die römische Kurie. Exkommuniziert und irregulär, wünschte er dispensiert und absolviert zu werden. Zugleich bat er darum, in seinen ursprünglichen Konvent zurückkehren zu dürfen. Seiner Supplik wurde am 21. September 1470 mit dem Vermerk *fiat de speciali* – also auf Grund eines Spezialmandates des Papstes – durch den Regens Laurentius Acciaiuoli, Bischof von Arezzo, entsprochen.[65] Vier Jahre später, am 5. März 1474 befand sich der Franziskaner unter dem Namen Jacobus de Krechberg erneut an der Kurie. Wiederum war er aus seinem Ordenshaus entlaufen. Wie beim ersten Mal hatte er auch dieses Mal seine Kutte anbehalten und unerlaubt Messen gefeiert. Die Absolution und die Dispens erhielt er erneut aufgrund eines *fiat de speciali*-Vermerks durch den Regens Antonius Maria Parentucelli, Bischof von Luni-Sarzana.[66]

5.3 Verhältnis der Geschlechter

Betrachtet man die Verteilung von Apostasiedelikten im RPG und RG für den Zeitraum von 1431–1471, so reichten signifikant mehr Männer (85 %) als Frauen (15 %) eine Bittschrift ein; in der Pönitentiarie stammen für den Zeitraum 1431–1492 vier von fünf Bittschriften von Männern (Diagramme 4 und 5).

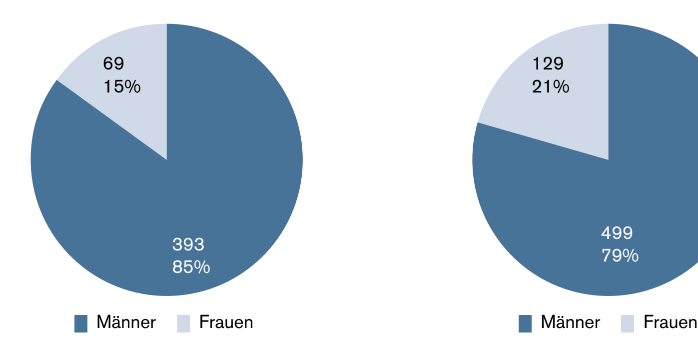


Diagramm 4: Apostasiedelikte im RPG/RG (1431–1471)

Diagramm 5: Apostasiedelikte im RPG (1431–1492)

65 RPG V, Nr. 1815.

66 RPG VI, Nr. 2342.

Wie ist dieser Umstand zu deuten? War Klosterflucht in erster Linie ein von Männern verübtes Vergehen? Die Frage lässt sich nicht vollständig bejahen und verlangt nach einer differenzierteren Erklärung. Weibliche Religiose unterstanden in der Regel einer strengeren Klausur, bereits bauliche Massnahmen erschwerten oder verhinderten eine Flucht. Weiter tendierten weibliche Religosen eher als männliche dazu, statt zu fliehen auf legale Art und Weise das Kloster zu wechseln: Fast die Hälfte der Bittstellerinnen, 43 % (RPG/RG 1431–1471), ersuchte beim Heiligen Stuhl um einen Transitus, 57 % flüchteten ohne Erlaubnis aus dem Ordenshaus. Hingegen versuchten bei den männlichen Religiosen nur 25 %, auf legale Art und Weise in ein anderes Kloster geschickt zu werden, die Fluchtquote liegt bei 75 % (Diagramme 6 und 7). Für die RPG-Suppliken im Zeitrahmen von 1431–1492 sind diese Tendenzen etwas weniger deutlich, aber immer noch erkennbar. 28 % der Ordensfrauen ersuchten um einen Transitus, 72 % flüchteten ohne Erlaubnis. Bei den Männern ist das Verhältnis 15 % zu 85 %.[67]

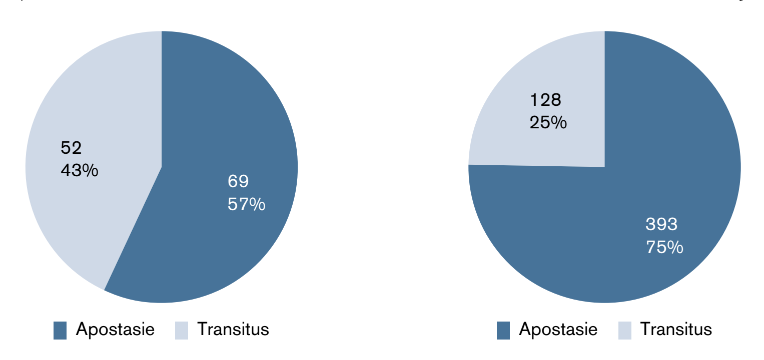


Diagramm 6: Verhältnis Apostasie/Transitus bei Bittstellerinnen im RPG/RG (1431–1471)

Diagramm 7: Verhältnis Apostasie/Transitus bei Bittstellern im RPG/RG (1431–1471)

Es erstaunt wenig, dass Bitten um Klosterwechsel häufiger von Frauen formuliert wurden, hatten sie ausserhalb der Klostermauern meist mit grösseren Gefahren für Leib, Leben und Ruf zu fürchten – vor allem wenn sie nicht in ihr Elternhaus zurückkehren konnten oder nicht über soziale Netzwerke verfügten. Ein Transitus ersparte ihnen die Flucht vor dem weltlichen Arm oder eine gefahrvolle (Pilger-)Reise nach Rom. Im Dunkeln bleibt die Zahl jener Frauen, denen der Wechsel bereits *in partibus* vom zuständigen Bischof gestattet worden war.

67 Da für den Untersuchungszeitraum von 1431–1492 aus den genannten Gründen nur Suppliken aus der Pönitentiarie herangezogen werden, verzerrt sich die Statistik etwas, da Bittschriften mit reinen Transitusgesuchen vornehmlich an Kanzlei und Kammer eingereicht wurden. Die Auswertung von RPG und RG für den Zeitraum 1431–1472 ist also eher als repräsentativ anzusehen.

Die eingangs gestellte Frage lässt sich folglich so beantworten, dass die Auswertung der Apostasie- und Transitus-Suppliken für beide Geschlechter einen hohen Anteil an flüchtigen Religiosen ausweist, wobei Ordensfrauen häufiger einen Transitus ins Auge fassten, während Ordensmänner eher flüchteten, als legal versuchten, das Kloster zu wechseln.

5.4 Verteilung der Registereinträge nach Pontifikaten und Jahren

Analysiert man die Apostasie oder Transitus betreffenden Suppliken, die in den Jahren 1431–1471 an die Pönitentiarie respektive Kanzlei und Kammer gelangten, so erkennt man eine Zunahme an Apostasiedelikten. Für die Transitusbegehren ist kein einheitlicher Trend feststellbar, die Zahlen schwanken. Ein klarer Rückgang zeigt sich für den Pontifikat Calixts III., dagegen eine markante Zunahme während der Regierungszeit Pius' II. (Diagramm 8). Dabei muss jedoch für die Pönitentiarie einschränkend angemerkt werden, dass die Registerüberlieferung für die Pontifikatsjahre Eugens IV. (1431–1447) und Nikolaus' V. (1447–1455) bruchstückhaft ist und die Bände für die Jahre 1443–1449 nahezu gänzlich fehlen.[68] Die Pontifikate Calixts III. (1455–1458), Pius' II. (1458–64), Pauls II. (1464–1471), Sixtus' IV. (1471–1484), Innozenz' VIII. (1484–1492) sind abgesehen von kleineren Verlusten weitgehend vollständig überliefert.

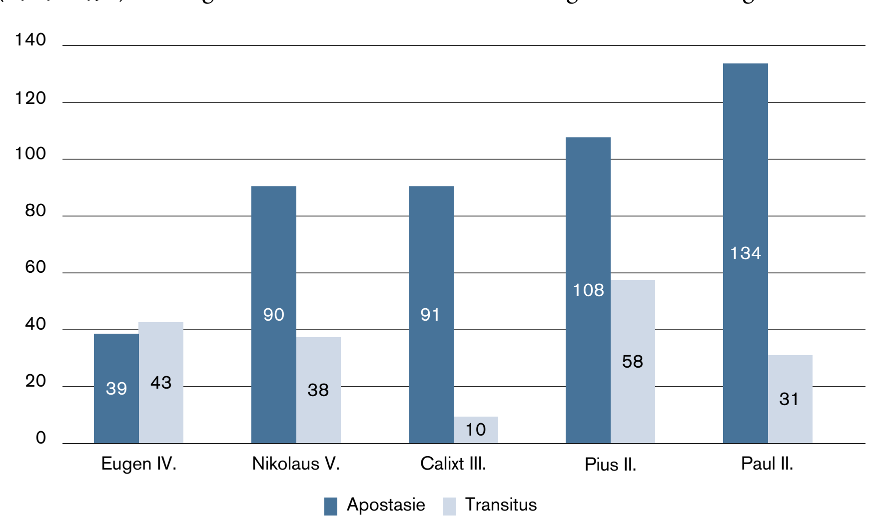


Diagramm 8: Verteilung der Apostasie- und Transitussuppliken auf die Pontifikate Eugens IV. bis Pauls II. (RPG/RG, Total 642 Suppliken)

68 Siehe dazu RPG I, Einleitung, S. XI–XII sowie RPG II, Einleitung, S. IX–X. Zu den Schätzwerten der Verluste von Kanzlei und Kammer siehe vergleichend Einleitung RG IV, S. XVIII–XXXVIII; RG Eugen, S. LXIV sowie C–CI.

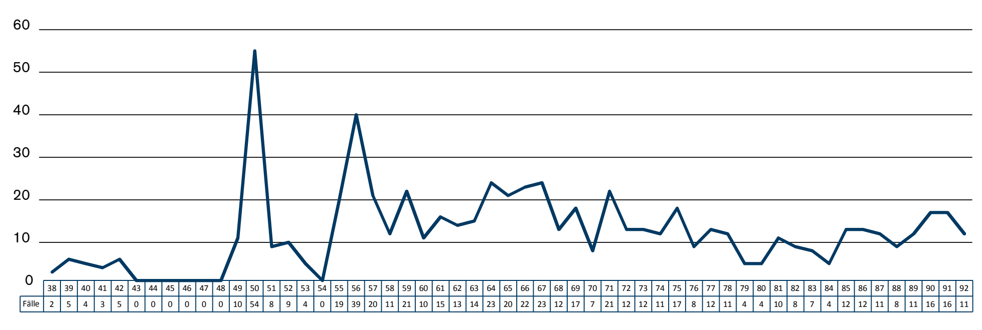
Die Zunahme der Bittschriften, denen Apostasiedelikte zu Grunde lagen, korrespondiert mit einer allgemeinen Zunahme an Bittgesuchen in der Pönitentiarie während der Pontifikate Pius' II., Pauls II. und Sixtus' IV.[69] Es wäre deshalb voreilig zu folgern, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts markant mehr Ordensleute ihrem Kloster entflohen (wie die oftmals tendenziösen Klagen in Reformschriften anprangerten); vielmehr scheint es, dass mit dem allgemein steigenden Andrang am päpstlichen Gnadenbrunnen auch die Klientel der Apostaten und Apostatinnen anwuchs. So lässt sich zumindest für die in der Pönitentiarie sowie Kanzlei und Kammer registrierten Entlaufenen nur ein moderater Anstieg feststellen. Mehr noch – betrachtet man ausschliesslich die betreffenden Bittschriften aus den Supplikenregistern der Pönitentiarie für den Zeitraum von 1438–1492, dann lässt sich ebenfalls kein Zuwachs an Apostasiedelikten konstatieren (Diagramm 9). Ab 1464 ist die Tendenz teilweise sogar leicht rückläufig, gleichwohl verbleibt die Kurve mit leichten Schwankungen meist auf einem konstanten Niveau. Ein markanter Ausreisser ist für das Jahr 1450 zu verbuchen, was nicht weiter erstaunt, zog doch das Heilige Jahr nebst dem grossen Pilgerstrom auch vermehrt reuige Entlaufene an.[70] 1455 starb Nikolaus V. und es fanden das Konklave und die Wahl das Kardinals Alonso (Alfonso) de Borgia (Borja) zum Papst Calixt III. statt. Es ist gut möglich, dass diese zwei Ereignisse sich auf die Pilgerzahlen auswirkten. Das Heilige Jahr 1475 übte nicht mehr die gleiche Anziehungskraft auf Pilger aus wie das von 1450,[71] dennoch lässt sich eine leichte Zunahme konstatieren. Ein Zuwachs ist auch für das Jahr 1459 festzustellen. Schmugge vermerkte für die Bittschriften betreffend Ehesachen für dieses Jahr ebenfalls einen Anstieg und erklärte ihn mit dem sogenannten Türkentag in Mantua. Pius II. berief kurz nach seinem Amtsantritt einen Kongress in Mantua ein, auf dem über einen Kreuzzug gegen die Türken debattiert wurde, als Antwort auf den Fall Konstantinopels im Jahre 1453. Mit dem Eintreffen der Delegationen schnellte auch die Zahl der Gnadengesuche an der Kurie in die Höhe.[72] Ein moderater Anstieg zeigt sich für die Jahre 1464 und 1471, jeweils die ersten Regierungsjahre Pauls II. und Sixtus' IV.

69 So beträgt die Gesamtheit aller Bittschriften für den Pontifikat Pius' II. 4028, für denjenigen Pauls II. 4626 und für denjenigen Sixtus' IV. 7478.

70 Siehe dazu auch S. 182.

71 Siehe dazu auch S. 181.

72 Siehe Schmugge, Ehen, S. 16. Vergleiche dazu auch Helmrath, Pius II., S. 89–103.



	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Fälle	2	5	4	3	5	0	0	0	0	0	0	10	54	8	9	4	0	19	39	20	11	21	10	15	13	14	23	20

	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92
Fälle	22	23	12	17	7	21	12	12	11	17	8	12	11	4	4	10	8	7	4	12	12	11	8	11	16	16	11

Diagramm 9: Bittschriften betreffend Apostasie an der Pönitentiarie im Zeitraum 1438–1492 (Total 767 Suppliken).

Anhand der römischen Überlieferung kann also aufgezeigt werden, dass es keinen markanten Zuwachs schwerwiegender Apostasiedelikte im Verlauf des 15. Jahrhunderts gab, die Kurie aber regelmässig Bittgesuche entlaufener Ordensleute erhielt. Nicht ermittelbar bleibt die Grauziffer jener Entlaufenen, die bereits vor Ort absolviert wurden oder aus Klöstern stammten, in denen die Observanz derart vernachlässigt wurde, dass Klosterobere das zeitweilige Verlassen des Ordenshauses gar nicht oder nicht im Sinne des Strafmasses ahndeten, denn für solche Fälle gibt es in der Regel keine schriftliche Überlieferung.

5.5 Verteilung der Apostasiefälle nach Ordenszugehörigkeit

Im Zusammenhang mit Apostasie stellt sich die Frage nach der Häufung der Delikte innerhalb der einzelnen Orden. Gab es Orden, die signifikant mehr entlaufene Ordensleute zu verzeichnen hatten als andere?

Für die Antwort muss das Geschlecht berücksichtigt werden, präsentieren sich doch die Ergebnisse für Ordensmänner und Ordensfrauen überraschenderweise unterschiedlich.

Untersucht man sämtliche verfügbaren männlichen Apostaten, die im Zeitraum von 1431–1492 bei der Pönitentiarie vorstellig wurden, fällt beinahe ein Drittel aller Entlaufenen auf den Benediktinerorden. Je rund einen Sechstel tragen Augustiner und Zisterzienser bei; seltener sind Prämonstratenser (6.8 %). Im Gegensatz zu den alten Orden verzeichnen die Bettelorden deutlich weniger Apostaten: Dazu zählen Franziskaner (5.3 %), Augustiner-Eremiten (5.3 %), Karmeliter (3.9 %), Kartäuser (2.2 %) und Dominikaner (1.8 %). Auch der Deutsche Orden verzeichnet Entlaufene (4.6 %). Statistisch kaum ins Gewicht fallen Orden wie Cölestiner, Johanniter und Pauliner (Diagramm 10).[73]

73 Unter der Rubrik ‚Andere' sind Orden mit höchstens zwei Apostaten zusammengefasst, z. B. zwei Begharden/Lollarden, zwei Wilhelmiten, zwei Kreuzherren sowie Einzelfälle aus

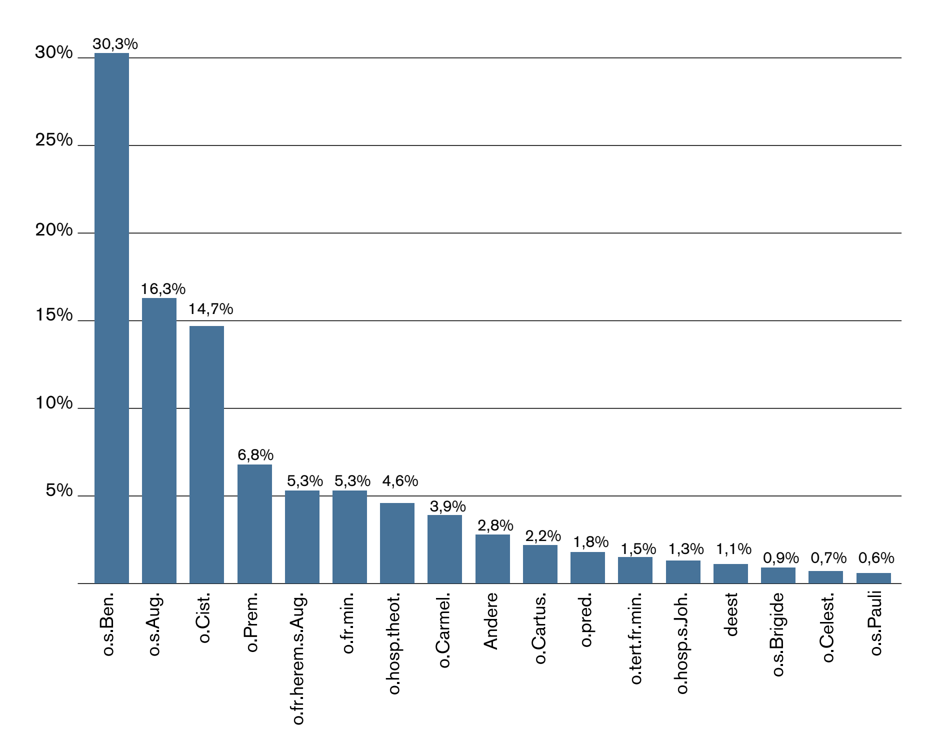


Diagramm 10: Männer: Apostasiefälle auf die einzelnen Orden verteilt (RPG/RG, 1431–1492).

Die markante Häufung im Benediktinerorden lässt sich begründen: Erstens verzeichnete dieser Orden noch im 15. Jahrhundert einen grossen Zulauf – je mehr Mönche, desto höher auch die Zahl der Delikte. Zweitens beeinflussten die Reformströmungen innerhalb der Benediktinerkongregationen auch das Fluchtverhalten. Eine ähnliche Ausgangslage zeigt sich auch bei den Augustinern und den Zisterziensern. Die kleinere Zahl bei den Bettelorden lässt sich mit der höheren Mobilität der Mendikanten erklären, da sie nicht der *stabilitas loci* verpflichtet waren, sowie mit den weniger einschneidenden Veränderungen durch Reformen im Vergleich zu den alten Orden. Mendikantenkonvente, grundsätzlich dem Armutsideal verpflichtet, erlitten durch straffe Reformen weniger Status- oder Privilegienverluste als Benediktinerklöster. Oder vereinfacht gesagt: Wer bereits arm ist, kann auch nicht viel verlieren.

Orden, die kaum Apostasiefälle verzeichneten, waren meist generell schwach verbreitet und hatten nur geringe Mitgliederzahlen sowie kleine Konvente.

---

o.hosp.s.Spiritus, o.tert.fr.pred., o.fr.b.martirum de penitentia OSA, o.s.Sepulchri, o.s.Ieronimi, o.s.Salvatoris und o.servorum b.Marie.

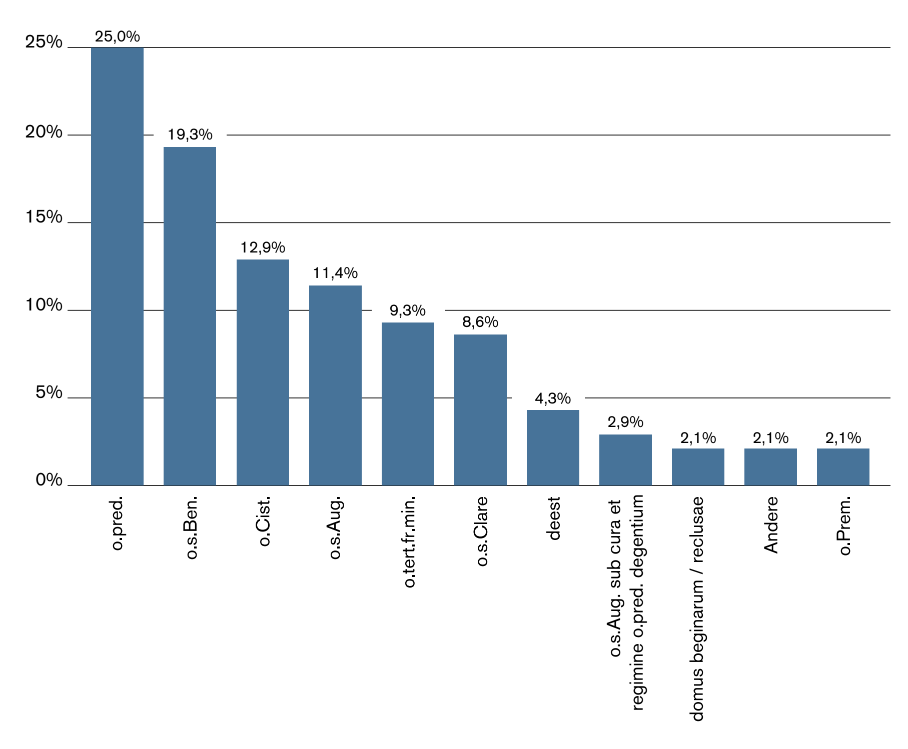


Diagramm 11: Frauen: Apostasiefälle auf die einzelnen Orden verteilt (RPG/RG, 1431–1492).

Vergleicht man diese Zahlen mit jenen der Apostatinnen, die im Zeitraum von 1431–1492 eine Bittschrift bei der Pönitentiarie einreichten (Diagramm 11), lässt sich ein wesentlicher Unterschied erkennen: Während bei den männlichen Entlaufenen der Benediktinerorden die meisten Fälle aufweist und sich die Fluchtquote bei Mendikanten dazu moderat ausnimmt, exponiert sich bei den Frauen der Dominikanerorden als derjenige mit einem Viertel aller Entlaufenen (25 %). Danach folgen (analog zu den männlichen Entlaufenen) Benediktinerinnen (19.3 %), Zisterzienserinnen (12.9 %), Augustinerinnen (11.4 %), der Drittorden der Franziskaner (9.3 %), Klarissen (8.6 %) sowie Augustinerinnen, die dem Dominikanerorden unterstellt waren und in den meisten Fällen als Dominikanerinnen galten (2.9 %). Bei einigen Frauen fehlt die Angabe der Ordenszugehörigkeit (4.3 %), einige wenige Entlaufene sind Beginen oder Reklusen (2.1 %), Prämonstratenserinnen (2.1 %) oder Einzelfälle aus anderen Orden.[74]

Die hohe Zahl an belegten Apostasiedelikten aus dem weiblichen Zweig des Dominikanerordens lässt sich durch etliche Fallbeispiele *in partibus* erklären.[75] Der

74 Es handelt sich dabei um die Orden o.s.Ieronimi, o.Carmel., o.s.Lazari.

75 Siehe dazu in dieser Arbeit die Kapitel 8.5 und 8.6.

Dominikanerorden hatte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Seelsorge für religiöse Frauenkonvente und Schwesterngemeinschaften übernommen und einen Grossteil dieser Frauengemeinschaften in den Dominikanerorden inkorporiert. Im 14. Jahrhundert trieben Verfechter der Reform die Einhaltung von Observanz und Regel bei den Dominikanerinnen voran, es bildeten sich Reformkonvente wie z. B. Schönensteinbach. Mit Abflauen der Bewegung im 15. Jahrhundert wehrten sich aber immer wieder Frauenkonvente teilweise erfolgreich gegen die Reformmassnahmen. Wenn auch die Blütezeit der dominikanischen Reform im 14. Jahrhundert lag, wurden im 15. Jahrhundert weiterhin aktive Reformbemühungen unternommen, angeregt z. B. durch Johannes Nider oder Johannes Meyer, um die konventualen Klöster zur Einhaltung der Observanz zu ermahnen. Die Frauenkonvente unterstanden in der Regel stärkeren monastischen Strukturen als die Männerkonvente, so dass Einschränkungen wie eine Verkleinerung des Aktionsradius, strenge Klausur, Fasten, Schweigegebot und Aufgabe von Privatbesitz als massive Eingriffe in den klösterlichen Alltag empfunden werden konnten.[76] Diese Reformbemühungen dürften somit ein ausschlaggebender Faktor für die hohe Fluchtquote bei den Dominikanerinnen sein.

Gelangten männliche und weibliche Apostaten an die Kurie, enthielten ihre Suppliken in der Regel konkrete Angaben, ob sie in ihr Kloster und ihren Orden zurückzukehren wünschten, ob sie in ein anderes Kloster der gleichen oder strikteren Observanz geschickt werden wollten oder gar um einen Transitus in einen anderen Orden nachsuchten. Der meistgenannte Ziel-Orden war dabei der Benediktinerorden: einerseits, weil die entlaufenen Benediktiner und Benediktinerinnen im Orden verbleiben wollten, andererseits, weil auch Religiose anderer Orden, z. B. Zisterzienser oder Dominikaner (obwohl dies Mendikanten im Prinzip nicht erlaubt war) in den Benediktinerorden übertreten wollten. Umgekehrt war der Zisterzienserorden für Benediktiner unattraktiv, es finden sich nur wenige Übertrittsgesuche. Augustiner wünschten meist einen Verbleib im eigenen Orden, hingegen baten wiederum einige Mendikanten, hauptsächlich Dominikaner, in den Augustinerorden eintreten zu dürfen. Generell lässt sich bei den Mendikanten eine leichte Tendenz feststellen, entgegen anderslautenden kirchen- und ordensrechtlichen Bestimmungen einen Übertritt in weniger strikte alte Orden zu erbitten.[77] In den anderen Orden waren interne Übertritte die Regel.

76 Siehe dazu weiterführend Löhr, Teutonia; Hillenbrand, Observantenbewegung; Steinke, Paradiesgarten; Ehrenschwendtner, Bildung; Zschoch, Klosterreform; Willing, Literatur; Weinbrenner, Klosterreform.

77 Siehe dazu auch Kapitel 6.1.

5.6 Apostasiefälle nach Diözesen

Bittbriefe, denen Apostasie zu Grunde liegen, finden sich für alle Diözesen des Reichs[78] im Mittelalter, allerdings variiert die Anzahl in den einzelnen Diözesen im untersuchten Zeitraum von 1431–1492 (RPG und RG) erheblich. Am meisten Suppliken verzeichnen die Diözesen Konstanz (74), Mainz (60), Utrecht (36), Passau (34), Würzburg (34), Augsburg (29), Köln (29), Lüttich (28), Salzburg (28), Krakau (21) und Regensburg (20). Diese geographische Verteilung erstaunt nicht und deckt sich mit anderen Untersuchungen (z. B. über Ehesuppliken[79] oder Dispensen von der illegitimen Geburt[80]), denn Konstanz und Mainz waren die flächenmässig grössten Diözesen, während Utrecht, Augsburg und Köln eine hohe Bevölkerungszahl verzeichneten. Betrachtet man die Ergebnisse unter dem Aspekt der ‚Romnähe' respektive der Nachfrage nach Gnaden- und Heilserweisen jeglicher Art an den Heiligen Stuhl, die von den einzelnen Diözesen ausging, dann gelten Köln, Mainz und Utrecht als kuriennah, Würzburg wird immerhin noch als kurienoffen bezeichnet.[81]

Einen mittleren Anteil an Apostasie-Suppliken verzeichnen die Bistümer Strassburg (17), Eichstätt (16), Trier (16), Metz (16), Speyer (15), Bamberg (13), Breslau (13), Freising (12), Aquileja (10).

Generell kann für das Reich konstatiert werden, dass sich der südwestdeutsche und rheinische Raum in der Regel eher kuriennah zeigte, während sich die norddeutschen Diözesen als kurienfern erwiesen. Die Romferne und/oder schwach ausgeprägten Kurienbeziehungen der norddeutschen Gebiete zeigten sich auch bei den Apostasie-Suppliken: Für Diözesen wie z. B. Brandenburg, Magdeburg, Bremen, Schleswig oder Kammin finden sich jeweils nur wenige Bittschriften (weniger als 10). Lediglich wenige Suppliken lassen sich (kaum überraschend) für flächenmässig kleine und/oder bevölkerungsarme Bistümer ermitteln.

---

78 Dazu werden gemäss deutscher Forschungstradition aus dem 19. Jahrhundert die Gebiete mit deutschsprachigen Bewohnern gezählt, die für die Auswertung der Vatikanregister beigezogen wurden. Siehe dazu auch Schmugge, Ehen, S. 16.

79 Siehe dazu Schmugge, Ehen.

80 Schmugge, Kirche, S. 152.

81 Siehe dazu Tewes, Universalismus, S. 37–3; Tewes, Kurie, S. 23 spricht von der „Dominanz der nordwest und südwestdeutschen Diözesen, oder anders ausgedrückt: des links und rechtsrheinischen Siedlungsgebietes". Schmugge, Schleichwege, S. 641, konstatiert ein „Nord-Süd-Gefälle".

5.7 Das Ablegen des Habits während der Flucht

In 50 % der Apostasie-Suppliken, die an der Pönitentiarie von 1431 bis 1492 eingereicht wurden, findet sich der Hinweis auf ein vollständiges Ablegen des Ordenshabits (Diagramm 12).[82]

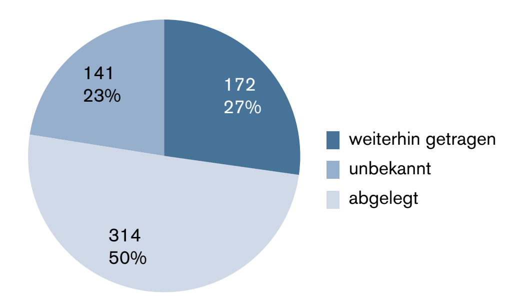


Diagramm 12: Ablegen des Habits während der Flucht
(Apostasiefälle im RPG, 1431–1492, Männer und Frauen)

Wie bereits erläutert, zog schon der Akt des Entledigens des Ordensgewandes die Exkommunikation nach sich.[83] Dieser Strafbestand musste in der Supplik deshalb explizit erwähnt werden. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass zur Flucht entschlossene Ordensleute den Habit auszogen, um Schutz in der Anonymität weltlicher Kleidung zu finden, ist die Tatsache doch auffällig, dass die Hälfte aller Flüchtigen diese drastische und symbolische Abkehr vom Ordensstande vollzogen, die in Ordenskreisen als höchst verwerflich galt.

27 % der Petenten versicherten an der Kurie, ihren Habit ständig, auch während der Flucht getragen zu haben. Diese Gruppe führte in der Regel an, dass die Flucht im Affekt oder aus Leichtsinn erfolgt sei, jedoch keineswegs in der Absicht eines Abfalls vom Ordensstande.[84] Durch diese Unterscheidung sollten mildernde Umstände bei der Bestrafung erwirkt werden. Auch etwaige weitere Bitten um Lizenzen hatten vor diesem Hintergrund bessere Chancen auf Gewährung. Die übrigen 23 % der Flüchtigen machen keine Angaben über das Tragen des Habits während der Flucht.

82 Dazu gezählt werden für die Auswertung in erster Linie diejenigen Suppliken, in denen explizit vermerkt wird, dass der Habit ausgezogen wurde. Weiter kann auch von einer Aufgabe der Ordenstracht ausgegangen werden bei Personen, die aufgrund von Unregelmässigkeiten oder Zwang bei der Profess später (unerlaubterweise) in die Welt zurückkehrten und z. B. eine Ehe eingingen sowie bei unerlaubten Wechseln in andere Orden, bei denen ein anderer Ordenshabit angenommen wurde. Ebenfalls eingeschlossen werden Fälle, bei denen die Ordenstracht unter weltlicher Kleidung versteckt wurde.

83 Siehe dazu Kapitel 2.3.

84 Siehe dazu auch S. 52.

Über diesen Graubereich lässt sich nur spekulieren. Vermutlich trugen sie den Habit weiterhin, sahen es aber nicht als wichtig an, diesen Umstand speziell zu erwähnen.

Bemerkenswert ist das unterschiedliche Verhalten der Geschlechter beim Tragen des Habits. Es fällt auf, dass zwei Drittel der Ordensfrauen auf der Flucht ihren Habit auszogen (64 %), bei den Ordensmännern tat dies weniger als die Hälfte (46 %). Wenn Frauen aus dem Kloster flüchteten, geschah dies meistens mit der Absicht, in der Welt zu bleiben, bei ihrer Familie, bei einem (Ehe-)Mann, um eine Familie zu gründen. Weibliche Ordensangehörige wandten sich durch ihre Flucht entschiedener vom Orden ab, es geschah kaum aus Abenteuerlust oder Leichtsinn, sondern mit der Intention des Austritts. Ordensfrauen konnten sich in ihrer Klostertracht auch nicht unauffällig ausserhalb der Klostermauern bewegen, da in Frauenklöstern in der Regel Klausur herrschte und umherschweifende Nonnen Aufmerksamkeit erregt hätten. Trugen sie die Ordenstracht weiterhin, dann aus religiösen Gründen oder um sich nicht weiterer Vergehen schuldig zu machen – in jedem Fall war der Habit aber wohl eher hinderlich und auffällig bei einer Flucht.

Priestermönche hingegen konnten durchwegs Nutzen aus ihrem Habit ziehen, da sie damit (wenn auch verbotenerweise) Sakramente spenden und Stolgebühren empfangen konnten. 30 % der männlichen Supplikanten trugen ihren Habit explizit auch während der Flucht, bei den Frauen sind es lediglich 18 %. Keine Aussagen, ob der Habit getragen oder ausgezogen wurde, machen bei den Männern 24 %, bei den Frauen 18 %.

5.8 Signaturen

Wurde eine Bittschrift durch die Pönitentiarie bewilligt, wurde dem Registereintrag wie auch der Littera eine Signatur beigefügt, eine im Namen des Grosspönitentiars ausgestellte juristische Verfügung.[85]

Dabei unterscheidet man zwischen verschiedenen Arten von Signaturen:[86]

1. Die Anordnung, rechtlich gemäss Formularien zu verfahren – *fiat (ut) in forma*. Hier gilt zu bedenken, dass dies zwar grundsätzlich eine positive Bescheinigung war, jedoch oftmals auch einer Ablehnung gleichkam, da über das Formular hinausgehende Wünsche der Bittsteller nicht berücksichtigt wurden.[87]

---

85 Für diese Erhebung werden nur Pönitentiarie-Suppliken ausgewertet. Für Kanzlei und Kammer fehlen die Angaben der Signatur, da diese aus editorischen Gründen nicht erfasst wurden und somit nicht vergleichend gegenübergestellt werden können.

86 Ausführlich bei Göller, Pönitentiarie I/1, S. 186; Tamburini, Note, S. 153; Salonen und Schmugge, Sip, S. 74–76; Schmugge, Ehen, S. 18–19; Schmugge, Kanonistik (2005), S. 160; Salonen, Penitentiary, S. 77–79.

87 Schmugge, Ehen, S. 18.

2. Es wurde angeordnet, gemäss einer pauschal vom Papst übertragenen Fakultät zu verfahren – *fiat de speciali.*
3. Die Bewilligung der Supplik konnte auch auf ausdrücklichen Befehl des Papstes erfolgen – *fiat de speciali et expresso*, wenn das Ausmass der Bitte die Kompetenzen des Grosspönitentiars überstieg und der Reservationsgewalt des Papstes unterlag.
4. Bei deklaratorischen Suppliken wurde in der Regel mit der Formel *fiat ut infra* signiert („es geschehe wie unten angegeben"), was bedeutete, dass vor der eigentlichen Bewilligung der Bitte die Überprüfung durch den Auditor erfolgen musste und die Angelegenheit an die zuständigen Kommissare *in partibus*, zum Beispiel den Ordinarius, delegiert wurde. Erst nach positiver Prüfung durch diese Instanzen erfolgte das endgültige *fiat*.
5. Bei *fiat ut petitur* handelte es sich um eine persönliche Signatur des Papstes. Derart genehmigte Bittschriften wurden ebenfalls durch die Pönitentiarie expediert.[88]

Untersucht man die Signaturvermerke für Apostasiedelikte (Tabelle 1), dann ergibt sich folgende Verteilung: Für einen wesentlichen Teil der Bitten im Untersuchungszeitraum von 1431–1492, nämlich gut 34 %, genügte das Formular der Pönitentiarie, so dass mit *fiat in forma* signiert wurde. Bei 42 % wurde vom Grosspönitentiar oder Regens kraft der vom Papst übertragenen Fakultät entschieden *(fiat de speciali)*. Nur wenige Bitten wurden auf ausdrücklichen Befehl des Papstes genehmigt *(fiat de speciali et expresso)*, nämlich 5 %. Bei komplexeren Fällen von Apostasie wurden weitere rechtliche Abklärungen benötigt, so z. B., wenn ein flüchtiger Mönch an kriegerischen Handlungen teilgenommen hatte und deshalb irregulär geworden war;[89] rund 15 % der Eingaben wurden deshalb mit *fiat ut infra* signiert. In Einzelfällen treten auch *fiat ut petitur*, *concessum ut petitur*,[90] *concessum in forma*,[91] ein blosses päpstliches *fiat*[92] oder das vollständige Fehlen einer Signatur auf. Interessanterweise überwiegen nicht in allen Pontifikaten des betreffenden Zeitraums die *fiat de speciali*-Vermerke. So wurden Apostasiefälle in den Pontifikaten von Eugen IV., Calixt III. und Paul II. mehrheitlich mit *fiat in forma* signiert.

88 Salonen und Schmugge, Sip, S. 75; Schmugge, Ehen, S. 19.

89 Siehe dazu auch die Kapitel 2.7 sowie 7.2.3.

90 So bei RPG IV, Nr. 1598, 1730; RPG VII, Nr. 2205. *Per concessum* signierte Suppliken durch einen *referendarius domesticus* tauchen erstmals während der Erkrankung Eugens IV. auf. Die Signatur besteht aus *concessum, ut petitur* und dem Zusatz *in presentia domini nostri pape, N. N.* Siehe dazu auch Frenz, Papsturkunden, S. 89–90.

91 Siehe RPG I, Nr. 633: *concessum in forma de absol[utione] et disp[ensatione] in presencia domini cardinalis.*

92 So z. B. bei RPG IV, Nr. 1453: *fiat, E* (=Enea Silvio Piccolomini), mit persönlicher Signatur Papst Pius' II.

	fiat de speciali	fiat in forma	fiat ut infra	fiat de speciali et expresso	fiat ut petitur	fiat	concessum ut petitur	concessum in forma	fiat si est ita	deest signatura	Total
Eugen IV.	4	8	2	2				1	1	1	19
Nikolaus V.	45	30	3	3	1	1				2	85
Calixt III.	38	43	1	7							89
Pius II.	35	30	6	9	4	1	2			2	89
Paul II.	45	47	26	4		1				1	124
Sixtus IV.	51	41	32								124
Innozenz VIII.	48	17	25	6		1	1				98
Total	**266**	**216**	**95**	**31**	**5**	**4**	**3**	**1**	**1**	**6**	**628**

Tabelle 1: Signaturen bei Apostasie-Suppliken im RPG (1431–1492)

Transitus-Suppliken wurden im Gesamtzeitraum von 1431–1492 in der Regel mehrheitlich mit *fiat de speciali* direkt von der Pönitentiarie signiert (56 %), gefolgt von 25 % an Suppliken, die noch dem Papst vorgelegt worden waren *(fiat de speciali et expresso)*, seltener genügte das blosse Formular, *fiat in forma* (14 %), andere Genehmigungsformen sind als marginal zu betrachten (Tabelle 2).

	fiat de speciali	fiat de speciali et expresso	fiat in forma	fiat ut petitur	fiat	deest signatura	Total
Eugen IV.	4	3	1			1	9
Nikolaus V.	14	2	8			2	26
Calixt III.	1	3					4
Pius II.	11	9	1	2			23
Paul II.	1		2				3
Sixtus IV.	36		6		1		43
Innozenz VIII.	11	18	2				31
Total	**78**	**35**	**20**	**2**	**1**	**3**	**139**

Tabelle 2: Signaturen bei Transitus-Suppliken im RPG (1431–1492)

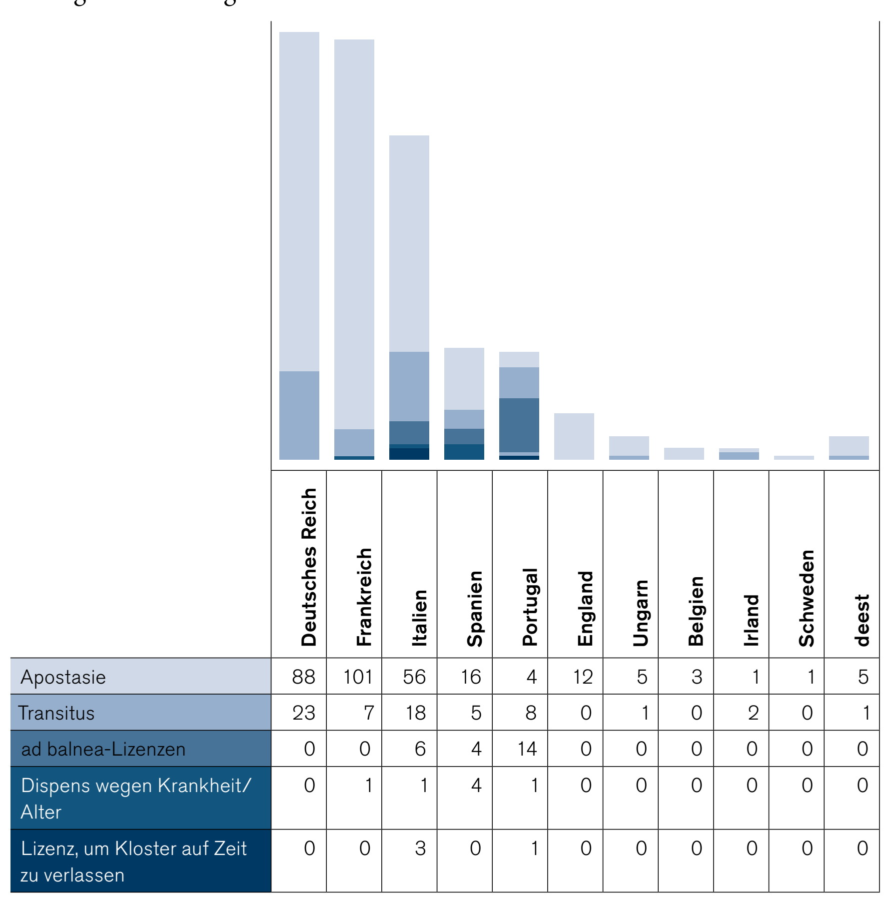
Vergleicht man Apostasie- mit Transitus-Suppliken, lässt sich feststellen, dass sie sich im Genehmigungsverfahren teilweise leicht unterschieden. Suppliken, die einen Klosterwechsel zum Inhalt haben, unterstanden vielfach der direkten Entscheidungsgewalt des Papstes, wurden deshalb direkt an der Kurie bewilligt und weder vom Auditor visiert noch an einen Kommissar *in partibus* zur Überprüfung delegiert – ein Vorgehen, das man hingegen in den (deklaratorischen) Apostasie-Bittschriften häufig findet. Dafür wurden Apostasie-Suppliken kaum je dem Papst vorgelegt, sondern entweder direkt von der Pönitentiarie behandelt oder die Angelegenheit wurde in die Heimatdiözese des Petenten zur weiteren Untersuchung und endgültigen Verkündung des Entscheides delegiert. Erklärt werden kann die unterschiedliche Vorgehensweise damit, dass es sich bei Apostasie um ein Delikt mit meist weiterreichenden Konsequenzen handelte. Deshalb konnten diese Fälle nicht an Ort und Stelle entschieden werden, sondern zogen ausgiebige Untersuchungen durch Drittinstanzen in der Heimatdiözese nach sich. Wünsche nach einem Klosterwechsel von kirchenrechtlich unbescholtenen Personen hingegen konnten direkt an der Kurie gewährt werden, da sie meist keiner weiteren Abklärungen bedurften, sondern eher in den Bereich von Gefälligkeiten fielen.

5.9 Apostasie: Diözesen im Vergleich (Pontifikat Pius' II.)

Die Pönitentiarie-Supplikenregister des Pontifikats Pius' II. bieten sich – bedingt durch die Kürze der Amtszeit und die damit verbundene Übersichtlichkeit der Bände – an, sämtliche Apostasie- und Transitussuppliken während eines Pontifikats zu untersuchen. In der knapp sechsjährigen Amtszeit Enea Silvio Piccolominis (1458–1464) wurden in der Pönitentiarie 392 Suppliken registriert, die entweder unerlaubtes respektive erlaubtes Verlassen des Ordenshauses (Apostasie, Transitus) oder Gesuche für einen temporären Klosteraustritt (Lizenzen, um das Kloster auf Zeit zu verlassen, wegen einer Badereise – *ad balnea*, aus Krankheits- oder Altersgründen oder weil ein Botengang zu erledigen war) behandelten. Vergleicht man die Suppliken der verschiedenen Diözesen Europas[93] geschlechterübergreifend (Tabelle 3), so ergibt sich folgendes Bild: Am meisten Apostasiefälle verzeichnen die französischsprachigen Diözesen (101 Fälle), gefolgt von Diözesen des Reichs (88 Fälle) und Italiens (56 Fälle), während aus anderen europäischen Regionen nur wenige Suppliken entlaufener Ordensleute überliefert sind (Spanien 16, England 12, Ungarn 5, Portugal 4 Fälle, Irland und Schweden je 1 Fall, ohne Diözesenangabe 5 Fälle).

93 Auch wenn der Begriff Europa für das Mittelalter mit Vorsicht zu gebrauchen ist, soll er an dieser Stelle aus Gründen der geographischen Veranschaulichung verwendet werden, ebenso wie die neuzeitlichen Länderbezeichnungen. Dabei wurden Suppliken aus Sizilien zu Italien und solche aus Savoyen zu Frankreich gerechnet.

Die Häufung französischer, deutscher und italienischer Suppliken ist symptomatisch für die Kuriennähe dieser Länder, die schon an anderer Stelle konstatiert wurde.[94] Zudem bieten auch die Bevölkerungszahlen dieser grossen christlichen Reiche die Voraussetzung für einen höheren Anteil an entlaufenen Mönchen. Dagegen lassen sich für Länder und Regionen wie England, Schottland, Irland, Skandinavien, Polen, Ungarn, Portugal und der Balkan entweder spärliche Kurienbeziehungen und/oder niedrige Bevölkerungszahlen und kleine Territorien als Grund ausmachen.



	Deutsches Reich	Frankreich	Italien	Spanien	Portugal	England	Ungarn	Belgien	Irland	Schweden	deest
Apostasie	88	101	56	16	4	12	5	3	1	1	5
Transitus	23	7	18	5	8	0	1	0	2	0	1
ad balnea-Lizenzen	0	0	6	4	14	0	0	0	0	0	0
Dispens wegen Krankheit/ Alter	0	1	1	4	1	0	0	0	0	0	0
Lizenz, um Kloster auf Zeit zu verlassen	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0

Tabelle 3: Supplikenregister Pius' II. Europäische Suppliken im Vergleich (Männer und Frauen)

England ist als Sonderfall zu sehen. Nicht nur, da es bereits im 14. Jahrhundert zu abwehrenden und abwertenden Reaktionen gegenüber dem päpstlichen Universalanspruch

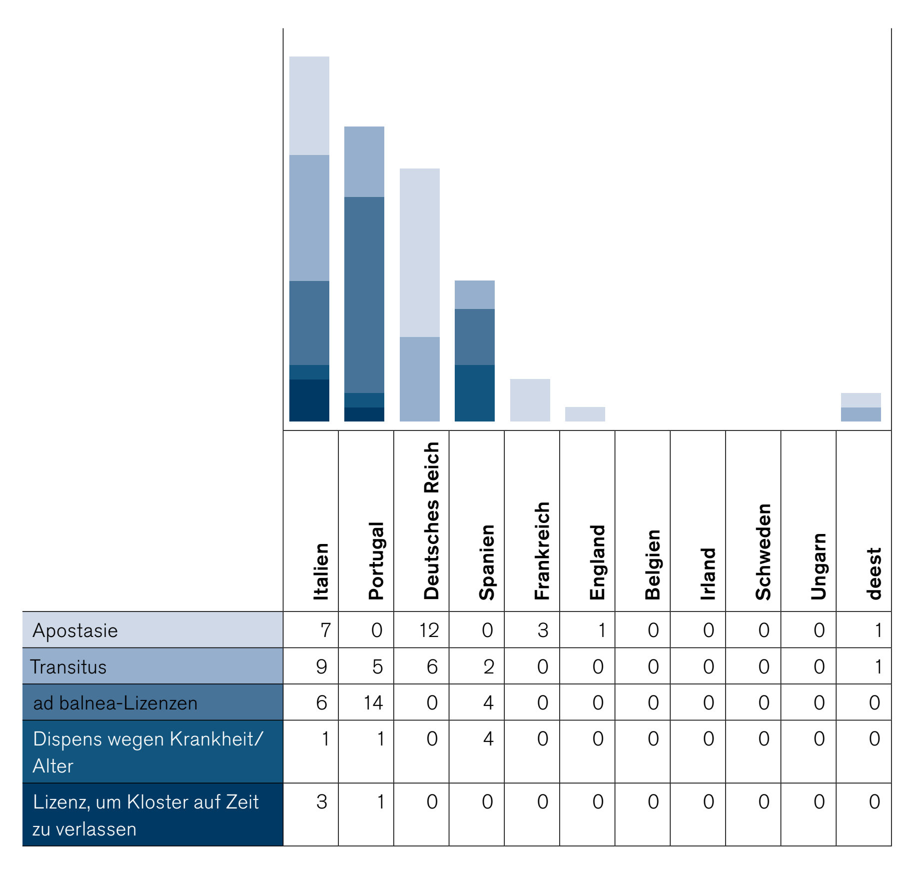
94 Siehe dazu auch Tewes, Raum, S. 606; Tewes, Kurie, S. 22–29; Tewes, Universalismus, S. 35–36.

sowie den päpstlichen Rechtstiteln kam und zu Abgrenzungstendenzen von seiten des englischen Königtums,[95] sondern vor allem durch die europaweit ihresgleichen suchende institutionalisierte und formalisierte Zusammenarbeit zwischen Klosteroberen und dem weltlichen Arm bei der Suche nach flüchtigen Ordensleuten, wie von Logan grundlegend dargestellt.[96] Englische Klosterobere hatten kraft des königlichen Writs[97] *de apostata capiendo* die Möglichkeit, sich an die königliche Kanzlei zu wenden mit der Bitte, der König respektive seine Beamten mögen die Strafverfolgung einleiten.[98] Diese wurde an lokale Kommissare, meist Sheriffs, delegiert. Angesichts einer derart effizienten Strafverfolgung, die zudem dem König unterstand, erstaunt es nicht, dass sich vergleichsweise wenige englische Apostaten an die Pönitentiarie (und somit an den Papst) wandten. Trotzdem stand englischen Apostaten diese Möglichkeit offen und wurde genutzt, wie auch die englischen Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit den päpstlichen Registern zeigen.[99]

Transitus-Bitten erfolgten in erster Linie von deutschsprachigen Petenten (23 Fälle), gefolgt von Bittstellern aus dem italienischen Raum. Im Allgemeinen überwiegen in allen europäischen Regionen die Apostasiefälle, Transitusbegehren kommen weniger häufig vor. Es herrscht also die Tendenz vor, die Kurie erst nach dem illegalen Verlassen aufzusuchen. Pointiert gesagt: Der Papst wurde in der Regel lieber um Vergebung als um Erlaubnis gebeten. Einzig Portugal und Irland weisen etwas mehr Transitus- als Apostasiefälle auf.

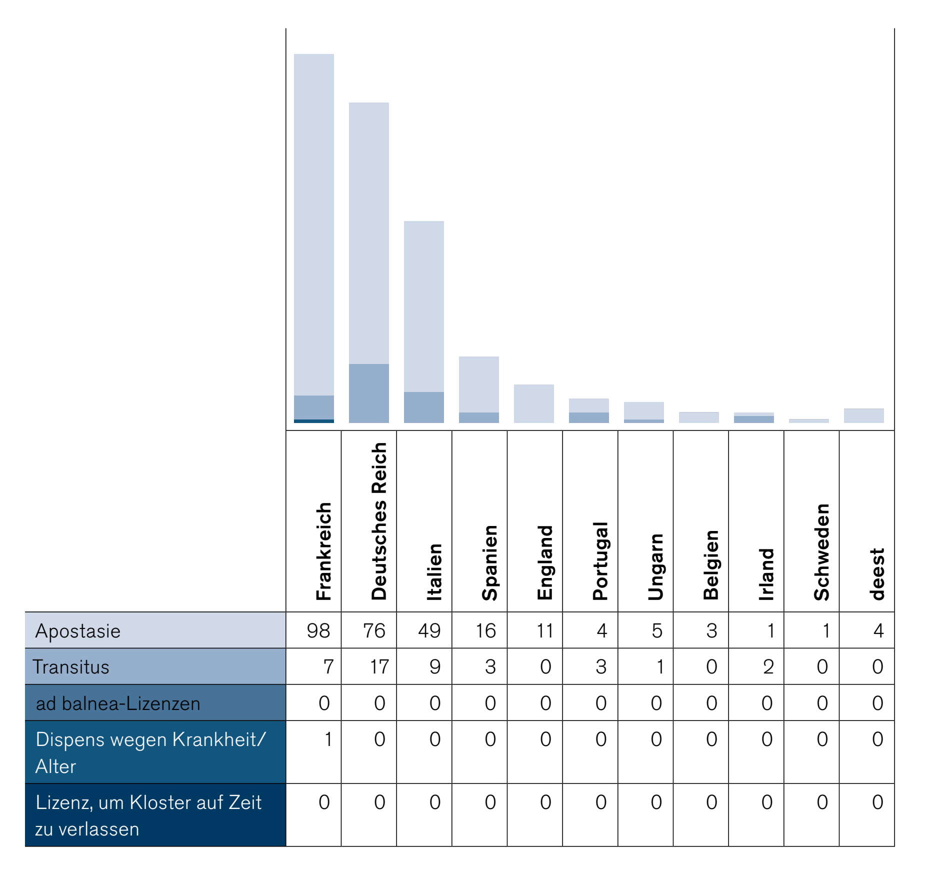
Untersucht man die Suppliken aus dem Pontifikat Pius' II. geschlechtsbezogen, fällt einem wiederum die bereits für den deutschsprachigen Raum konstatierte Besonderheit auf,[100] nämlich die deutliche und ‚europaweite' Präferenz männlicher Supplikanten für eine Klosterflucht, während Frauen eher eine legale Alternative des Verlassens anstrebten, sei es, in ein anderes Kloster geschickt zu werden oder das angestammte Ordenshaus mit einer Lizenz wenigstens temporär verlassen zu können (Tabellen 4 und 5).

95 Siehe Tewes, Kurie, S. 127–128 sowie Tewes, Raum, S. 605.
96 Logan, Religious.
97 Siehe dazu Zutshi, Writ, Sp. 340–341.
98 Siehe dazu auch S. 29 sowie Logan, Religious, S. 98: „[…] This writ contains the principal elements which were later common in the writ *de apostata capiendo*: it was sent to royal officials, and it ordered them to arrest and deliver the apostates."
99 Englische Bittschriften an die Pönitentiarie wurden in den letzten Jahren eingehend aufgearbeitet von Clarke und Zutshi, Supplications. Einträge in die Lateranregister betreffend England, Irland, Schottland und Wales wurden ediert in Twemlow, Haren, Bliss u. a., Calendar.
100 Siehe Kapitel 5.3.



	Italien	Portugal	Deutsches Reich	Spanien	Frankreich	England	Belgien	Irland	Schweden	Ungarn	deest
Apostasie	7	0	12	0	3	1	0	0	0	0	1
Transitus	9	5	6	2	0	0	0	0	0	0	1
ad balnea-Lizenzen	6	14	0	4	0	0	0	0	0	0	0
Dispens wegen Krankheit/ Alter	1	1	0	4	0	0	0	0	0	0	0
Lizenz, um Kloster auf Zeit zu verlassen	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4: Supplikenregister Pius' II. Europäische Suppliken im Vergleich (Frauen)



	Frankreich	Deutsches Reich	Italien	Spanien	England	Portugal	Ungarn	Belgien	Irland	Schweden	deest
Apostasie	98	76	49	16	11	4	5	3	1	1	4
Transitus	7	17	9	3	0	3	1	0	2	0	0
ad balnea-Lizenzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dispens wegen Krankheit/ Alter	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lizenz, um Kloster auf Zeit zu verlassen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: Supplikenregister Pius' II. Europäische Suppliken im Vergleich (Männer)

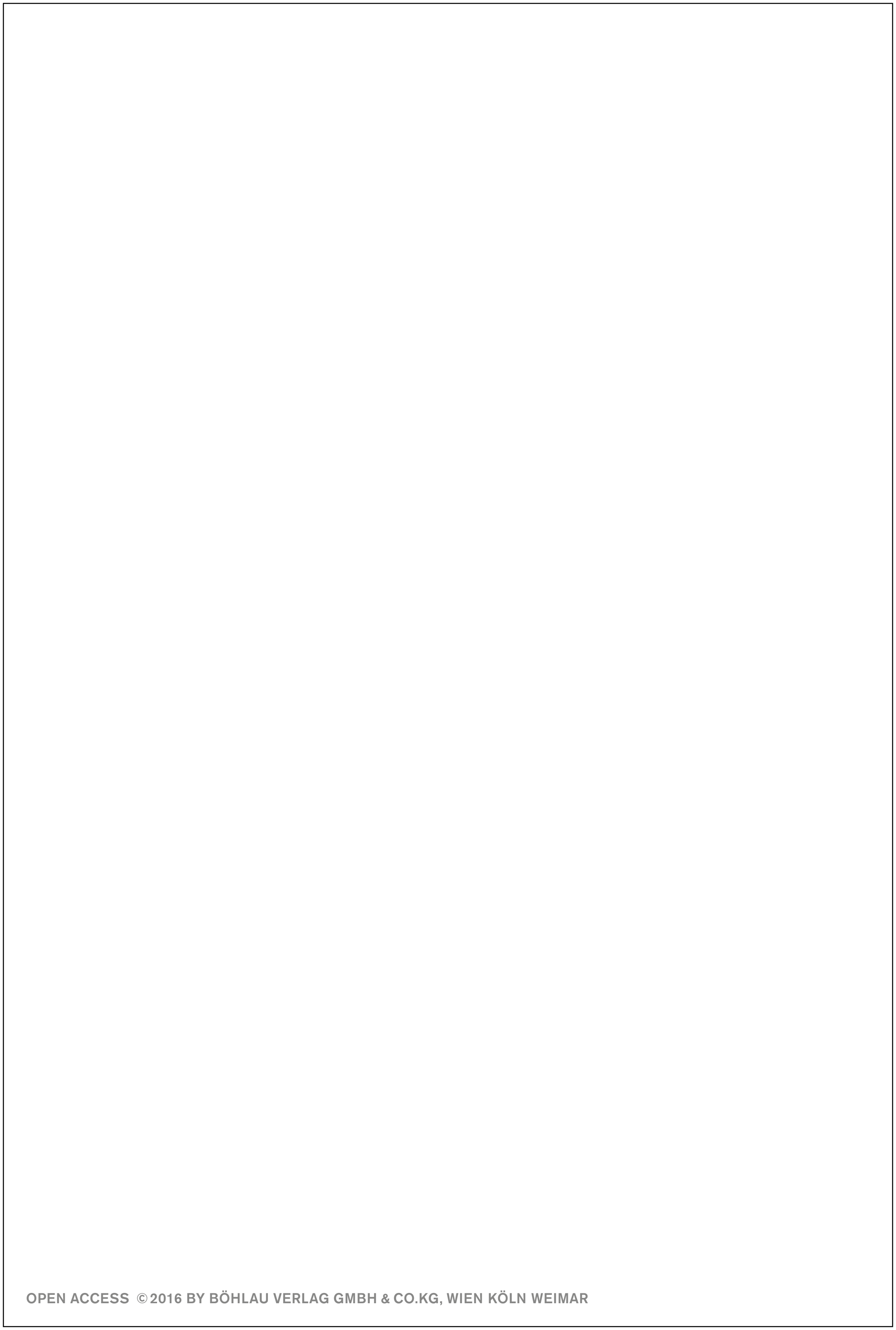
Die meisten Apostasie-Suppliken von Bittstellerinnen finden sich für das Alte Reich (12 Fälle), gefolgt von Italien (7 Fälle) und Frankreich (3 Fälle). Von Interesse ist, dass sogenannte *ad balnea*-Lizenzen – eine Badereise mit päpstlicher Erlaubnis – nur von Frauen erbeten wurden und zwar nur von solchen aus den südlichen Ländern Portugal (14 Bittschriften), Italien (6 Bittschriften) und Spanien (4 Bittschriften). Ein Trugschluss wäre indes die Deutung, dass Frauen aus diesen klimatischen Regionen öfter ihr Kloster für eine Badekur verliessen, während in nördlichen Regionen diese Möglichkeit kaum genutzt worden wäre. Dies ist nicht der Fall, finden sich in der Überlieferung doch zahlreiche Hinweise auf Nonnen an Badeorten, gerade auch in den schon damals stark frequentierten Bädern im Gebiet der heutigen Schweiz und im Alten Reich.[101] Badefahrten wurden im Krankheitsfall in der Regel erlaubt und die

101 Siehe dazu Kapitel 8.6.1. Zum Badewesen in diesen Regionen weiterführend auch Kaufmann, Gesellschaft.

Klausur wurde vorübergehend gelockert. Allerdings gestaltet sich die Quellenlage für das 15. Jahrhundert eher problematisch und lückenhaft, und Badefahrten erscheinen erst in späteren Jahrhunderten in den Klosterrechnungen der Konvente.[102] Es scheint aber, dass Klosterfrauen deutschsprachiger Provenienz die Erlaubnis entweder bei ihren Klosteroberen oder beim Bischof einholten. Selten bis nie wandten sie sich dafür an den Papst oder holten teilweise gar keine Erlaubnis ein und traten eigenmächtig eine Badekur an.[103] Die Häufung der päpstlichen Bäder-Lizenzen für portugiesische, italienische und spanische Klosterfrauen spricht also eher für eine striktere Regulierung der Badefahrten und eine strengere Einhaltung der Klausur in diesen Ländern.

102 So die Einschätzung von KAUFMANN, Gesellschaft, S. 198–199.

103 Siehe dazu auch SVEC, Apostasie und Transitus, S. 198–199 sowie in dieser Arbeit Kapitel 8.6.1.



6. Ordensübertritte und Apostasie

Wie bereits in der Einleitung eingehend ausgeführt, war ein Ordenswechsel gemäss Kirchenrecht nur dann gestattet, wenn er *arctioris vitae causa* erfolgte.[1] Ordensleute durften nur in Klöster der gleichen oder strikteren Observanz geschickt werden.

Seit der Dekretale *Viam ambitiosae* Martins IV. galten für Mendikanten Übertrittsverbote in monastische Orden. Allerdings gab es auch Bestrebungen von Nachfolgepäpsten, diese Regelungen abzuschwächen und Mendikanten den Verbleib in monastischen Orden mittels Gnadenbriefen zu ermöglichen. Die (theoretischen) kirchenrechtlichen Bestimmungen erfuhren denn auch im 15. Jahrhundert mit zunehmender Vergabe von Dispensen und Indulgenzen massgebliche Lockerungen in der Praxis. Im Folgenden soll am Beispiel von Suppliken aufgezeigt werden, wie die Pönitentiarie mit Übertrittsgesuchen verfuhr.

Petenten, die von der Pönitentiarie das Placet bekamen, in einen anderen Orden überzutreten, erhielten gemäss Formular in ihren Litterae vermerkt, dass ihnen der Übertritt lediglich *ad aliud monasterium paris vel arctioris observantie*[2] gestattet war. Somit hielt sich die Pönitentiarie an die kirchenrechtlichen Vorgaben. Eine genauere Untersuchung der Suppliken lässt erkennen, dass etliche Ordenswechsel nur kraft der päpstlichen *plenitudo potestatis* möglich wurden.

6.1 Unerlaubte Ordenswechsel

Ein Klosterwechsel wurde dann als Apostasie verurteilt, wenn er unerlaubt erfolgte. In den betreffenden Suppliken erklärten die Bittsteller ihr eigenmächtiges Weggehen oftmals dahingehend, sie hätten um Erlaubnis gebeten, diese sei ihnen aber von ihren Klosteroberen nicht erteilt worden.[3] Andere Petenten wiederum hatten zwar ein Empfehlungsschreiben von ihren Oberen erhalten; statt sich jedoch binnen der festgesetzten Frist in ein anderes Kloster zu begeben, verblieben sie ausserhalb der Klostermauern und vagierten.

1 Siehe Kapitel 2.8.

2 Als Beispiel RPG VII, Nr. 1682. Diese formelhafte Wendung tritt in den Suppliken in dieser Wortfolge oder sprachlich leicht modifiziert häufig auf.

3 *[...] petita sed non obtenta licentia.* Siehe z. B. RPG I, Nr. 201; RPG II, Nr. 363, 492, 1035; RPG III, Nr. 159, 446; RPG IV, Nr. 993, 1398, 1606, 1701, RPG V, Nr. 1401, 1815; 1909; RPG VI, Nr. 2199, 2307, 2374, 2789, 3107, 3196, 3268, 3374; RPG VII, Nr. 1683, 1908, 2163, 2309, 2345; RG V, Nr. 6476, 7407; RG VI, 1341, 2364, 3667; RG VII, Nr. 533, 804; RG VIII, Nr. 364, 1133, 1286, 1443, 3133, 4133, 4383; [RG X] Sixtus IV., ASV Reg. Suppl. 717 198[rs], S 718 260[r], L 750 118[rs], S 783 90[r].

Noch ein anderes Problem hatte der Kanoniker Michael Pictor de Glatz aus der Diözese Breslau. Zwar verfügte er über die Bewilligung seines Oberen, fand aber innerhalb der angemessenen Zeit keine wohlwollende Aufnahme in einem neuen Kloster.[4] Nachdem er von einigen Ordenshäusern wegen illegitimer Geburt zurückgewiesen worden war, vagierte er in Richtung Rom.[5]

Einigen Religiosen war der temporäre Aufenthalt in anderen Klöstern gestattet, sie kehrten jedoch nach Ablauf der bewilligten Zeit oder auf Rückruf ihres Oberen nicht in ihre Herkunftsklöster zurück.[6] Ein derartiger Fall betrifft den Übertritt eines Benediktiners in einen Mendikantenorden. Der Benediktinermönch Symon Rosenkrans aus der Diözese Regensburg war mit der Zustimmung seines Abtes in einen Franziskanerkonvent eingetreten, *in quo petit remanere*.[7] Vermutlich war ihm erst später zu Ohren gekommen, dass er nicht ohne weiteres hätte in einen Bettelorden wechseln dürfen. Also supplizierte er im Nachhinein um die Erlaubnis für einen Transitus. Diesem Wunsch wurde *fiat de speciali et expresso* entsprochen, also auf besondere Anweisung des Papstes.[8] Es handelt sich dabei aber eher um einen Einzelfall, denn in der Regel verfügte der Mendikantenorden über wenig Anziehungskraft auf Mitglieder alter Orden.

Ein unfreiwilliger Transitus, eine Strafversetzung gegen den Willen der Petenten, konnte ein weiterer Grund für eine Flucht sein. Der Karmeliter Johannes Seltenflag aus Rottenburg sollte auf Wunsch seines Superiors, jedoch gegen seinen eigenen Willen, in ein anderes Ordenshaus eintreten. Stattdessen begab er sich, immer noch im Ordenshabit, an die römische Kurie.[9]

Sehr viel häufiger kam es vor, dass Mendikanten unerlaubterweise in monastische Orden eintraten. Der Franziskaner Matheus Stephani zog seine Mendikantentracht aus und trat in das Benediktinerkloster San Lorenzo ausserhalb der Mauern von Trient ein, empfing dort den neuen Habit und legte die Profess ab. Er habe, so erklärte er an der Kurie in seinem Bittgesuch vom 2. März 1460, auf eine Lizenz des Abtes Benedictus von San Lorenzo vertraut, die besagte, dass dieser zehn beliebige Religiose, auch Mendikanten, aufnehmen dürfe. Nachdem er zwei Jahre als Benediktiner gelebt hatte, scheinen Zweifel am korrekten Vorgehen in Zusammenhang mit seiner

---

4 RPG II, Nr. 924: *[…] sed infra certum temp[us] nullum benignum acceptatorem reperire potuit*.

5 RPG II, Nr. 924.

6 RPG IV, Nr. 914; RPG VI. Nr. 2669.

7 RPG II, Nr. 466.

8 RPG II, Nr. 466.

9 Z. B. RPG III, Nr. 112: *[…] exponit, quod cum olim superior suus ipsum ad quoddam aliud monasterium ultra ipsius voluntatem transferre vellet, in quo ipse exponens cum sua quiete animi et sana conscientia morari commode non poterat, mandatum transgrediendo ad curiam Romanam se transtulit ordine et habitu retentis […]*.

Profess aufgetreten zu sein. Er wandte sich darauf hilfesuchend an die Pönitentiarie, bat um Dispens und Absolution, um Legalisierung seines Status als Benediktiner.[10] Dieser Bitte wurde mit einem *fiat de speciali et expresso* stattgegeben, allerdings mit der Anweisung, ihn für die Dauer von sechs Monaten von der Ausübung seiner priesterlichen Funktionen zu dispensieren. Ein Jahr später supplizierte er noch einmal an die Pönitentiarie in der gleichen Angelegenheit: Der Bischof von Trient, der von der Pönitentiarie als Kommissar eingesetzt worden war, hatte zwischenzeitlich selbst Probleme mit der Kirchenobrigkeit, da er *rebellis ecclesie factus est*.[11] Matheus Stephani selbst wollte mittlerweile nicht mehr in San Lorenzo bleiben, sondern in ein anderes Benediktinerkloster der gleichen oder strengeren Observanz geschickt werden. Auf ausdrücklichen Befehl des Papstes wurde die Bitte mit der Klausel *veris existentibus predictis* genehmigt; danach wurde die weitere Untersuchung an den Bischof von Verona delegiert.[12]

Die Tatsache, dass viele Bittsteller teilweise Jahre in Klöstern verbracht hatten, in denen sie von Rechts wegen gar keine Aufnahme hätten finden dürfen, zeigt, dass Klosterobere oftmals Personen entweder ohne Empfehlungsschreiben des Herkunftsklosters aufnahmen oder, falls die Religiosen einen Brief mit sich trugen, sich entweder über päpstliche Dekretalen hinwegsetzten oder diese gar nicht kannten.

Der Augustiner-Eremit Adam Smol de Swapach aus dem Nürnberger Konvent erklärte in seiner Supplik, *quod ipse olim quadam cum ex levitate credens sibi hoc licere ad ordinem sancti Benedicti se transtulit*.[13] Der Benediktinerabt, der ihn aufnahm, zeigte keine Skrupel und machte sich zudem der Anstiftung zur Simonie schuldig, da er vom Mendikanten zwanzig Rheinische Gulden für die Aufnahme verlangte. Adam verblieb nicht in diesem Kloster, sondern trat mit der Erlaubnis des genannten Abtes in ein anderes Benediktinerkloster ein. Dort blieb er einige Jahre und erhielt vom dortigen Abt auch ein Benefizium. Als er aber mit diesem in Streit geriet, nutzte der Abt wohl die Zwangslage des ehemaligen Mendikanten aus, denn er verlangte von diesem fünfzig Rheinische Gulden für die Profess. Adam Smol kehrte in seinen ursprünglichen Orden zurück, *agnoscens non posse stare in dicto ordine sancti Benedicti absque sedis apostolice licentia*.[14]

10 *[...] confisus de quadam licentia, quam abbas monasterii sancti Laurencii extra muros Tridentin. de recipiendo decem religiosos quorumvis ordinis mendicantium habuit, habitum sancti Benedicti recepit et professionem emisit ac in dicto ordine per duos annos remansit in quod remanere intendit [...]*. RPG IV, Nr. 1218 und 1353. Dazu vgl. auch Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 118–122.

11 RPG IV, Nr. 1218 und 1353.

12 RPG IV, Nr. 1218 und 1353.

13 RPG IV, Nr. 944.

14 RPG IV, Nr. 944.

Der in verschiedenen Wissenschaften bewanderte Predigermönch Ulrich Stalder/Stadler aus dem Zürcher Dominikaner-Konvent wurde 1454 ins Benediktinerkloster Engelberg berufen, zur Besorgung des Gottesdienstes, um auszuhelfen und die Mönche zu unterrichten. Stalder, ursprünglich aus Bern,[15] folgte dem Ruf. Trotz Personalmangel und guter Absicht war allen Beteiligten ein Formfehler unterlaufen, als sie den Mendikanten von der Stadt Zürich in das obwaldnerische Dorf Engelberg in einem Hochtal am Fusse des Titlis entsandten. Zwar trat er mit der Erlaubnis seines Provinzials und der andern Oberen in den Benediktinerorden ein, allerdings war er entweder tatsächlich *tamquam simplex et iuris ignarus*,[16] da er anscheinend nicht wusste, dass ihm dies kraft einer Bulle Benedikts XII. von 1335 nur mit einer päpstlichen Dispens erlaubt gewesen wäre,[17] oder aber die Beteiligten hatten sich mutwillig über die Regeln hinweggesetzt. Spätestens nach einem Jahr musste ihm jedoch bewusst geworden sein (oder es wurde ihm durch Drittpersonen vermittelt), dass er durch seinen unerlaubten Übertritt *ipso facto* zum Apostaten geworden war und somit den Makel der *excommunicatio latae sententiae* auf sich gezogen hatte. Zwar wusste Ulrich Stalder Abt und Konvent von Engelberg hinter sich,[18] konnte aber unter diesen Umständen ohne Rehabilitation nicht weiter im Kloster verweilen. Ulrich packte seine Sachen und zog über die Alpen nach Rom, um sich bei Papst Calixt III. um die nötige Absolution und den Dispens zu bemühen.[19] Seine Reise war erfolgreich und mit dem nötigen Gnadenbrief in der Tasche kehrte er nach Engelberg zurück. Er blieb im Benediktinerorden und wurde 1478 sogar zum Abt gewählt. Allerdings wird seine Amtsführung in der Forschung eher negativ bewertet: Er galt als träge und unfähig in der Klosterverwaltung.[20] Auch mit den Klosteruntertanen geriet

15 Tanner, Jahrbücher, S. 113: *Unde Ulricus de Berna sumitur et Abbas constituitur anno Domini MCCCCLXXVIII […]*. Vergleiche auch Büchler-Mattmann und Heer, Engelberg, S. 627–628.

16 ASV Reg. Suppl. S 486 110[rs]. Die Supplik stammt von einem Ulricus Scalder aus Montisangelorum. Der Verschreiber c/t ist leicht zu erklären. Erstens gleichen sich die Buchstaben in der Handschrift und zweitens bekundeten italienischsprachige Prokuratoren und Schreiber manchmal Mühe, deutsche Namen richtig zu schreiben. Ergänzend siehe auch Wirz I, Nr. 209; RG VII, Nr. 2805.

17 Bull. Rom. Taur. IV, S. 328.

18 Abt und Konvent bitten zusammen mit Ulrich Stalder den Papst um Ulrichs Verbleib in Engelberg. Siehe RG VII, Nr. 2805. Vergleiche dazu auch Heer, Engelberg, S. 145.

19 Wirz I, Nr. 209. 357; RG VII, Nr. 2805. *Album Engelbergense*, S. 36: *Udalricus II. Stalder, Bernensis, Abbas XXV. 14781489. In bibliotheca nostra exstat codex manuscriptus chartaceus de miraculis B. V. M., ad cujus calcem haec leguntur verba: ‚Opus Udalrici Stalder, Curati in Briens'*.

20 Tanner, Jahrbücher, S. 107 und 113 sowie Wirz, Kirchengeschichte, S. 365.

er in Konflikt und sie kündigten ihm 1487 den Gehorsam. Er musste sich Hilfe bei den Eidgenossen holen. Die drei Schirmorte Luzern, Schwyz und Unterwalden sandten je hundert Mann, die nächtens in das entlegene Bergtal eindrangen und den Gehorsam mit Gewalt wiederherstellten.[21]

Auch Wechsel vom Zisterzienser- zum Benediktinerorden waren nicht unproblematisch, denn seit Eugen IV. war den Zisterziensern im Prinzip nur ein Wechsel zu den Kartäusern gestattet.[22] Die Zisterzienserin Barbara hatte kraft einer Littera der Pönitentiarie die Erlaubnis erhalten, ihr Professkloster Olsberg zu verlassen und in ein anderes Kloster des gleichen Ordens und der gleichen Observanz überzutreten. Eigentlich wäre alles rechtens gewesen, hätte sich Barbara – vermutlich mangels Alternativen in der Klosterlandschaft – nicht in ein Benediktinerkloster begeben. Ihre Littera nützte ihr wenig, weshalb sie am 13. August 1491 noch einmal an die Pönitentiarie supplizierte.

Ludovicus Nuwirt, der dem Deutschen Orden angehörte, war um der besseren Lebensführung willen unerlaubterweise in den Kartäuserorden übergetreten.[23] Er verharrte mehrere Jahre in der Kartause Liegnitz in der Diözese Breslau, allerdings haderte er bald mit der strengen Lebensführung wie auch mit der Einsamkeit. Durch die harte Arbeit erkrankte er zudem an körperlichen und seelischen Leiden. Die kargen Mahlzeiten ohne Fleisch und Wein trugen das ihre dazu bei, dass er sich zunehmend ausgezehrter fühlte.[24] Er verliess den Kartäuserorden wiederum ohne Bewilligung, da er fürchtete, nicht mehr länger verweilen zu können, ohne unter Wahnsinn und Wassersucht zu leiden[25] und kehrte in den Deutschen Orden zurück, wo er sich von den Strapazen der besseren Lebensführung ein halbes Jahr erholen musste.[26]

Hinweise zu unerlaubten Ordenswechseln finden sich nicht nur in der Überlieferung der Pönitentiarie, sondern auch in den Supplikenregistern der Kanzlei. Dies erstaunt nicht, denn unerlaubte Wechsel und eventuelle spätere Rückführungen von Religiosen führten auch immer zu Transaktionen von Geldern: Leibgedinge und Renten mussten ausbezahlt, Pfründenangelegenheiten geregelt werden. In solchen Fällen war die Kanzlei die geeignetere Anlaufstelle. Für den Pontifikat Eugens IV. ist

---

21 Wirz, Kirchengeschichte, S. 365.

22 Bull. Rom. Taur. V, S. 39.

23 RPG II, Nr. 1035: *quod […] contra statuta ord[inis] ob frugem melioris vite nulla superioris sui super hoc petita nec obtenta lic[entia] ad domum o.Cartus. prope Legenitze Wratislav[ensis] Dioc[esis] se transtulit.*

24 RPG II, Nr. 1035: *[…] per labores plurimos, ieiunia, paucitatem cibi et potus vini carniumque carentia et solitudine adeo oppressus et pene exhaustus fuerat.*

25 RPG II, Nr. 1035: *[…] quod frenesis et ydroposis morbos incurrere timebat.*

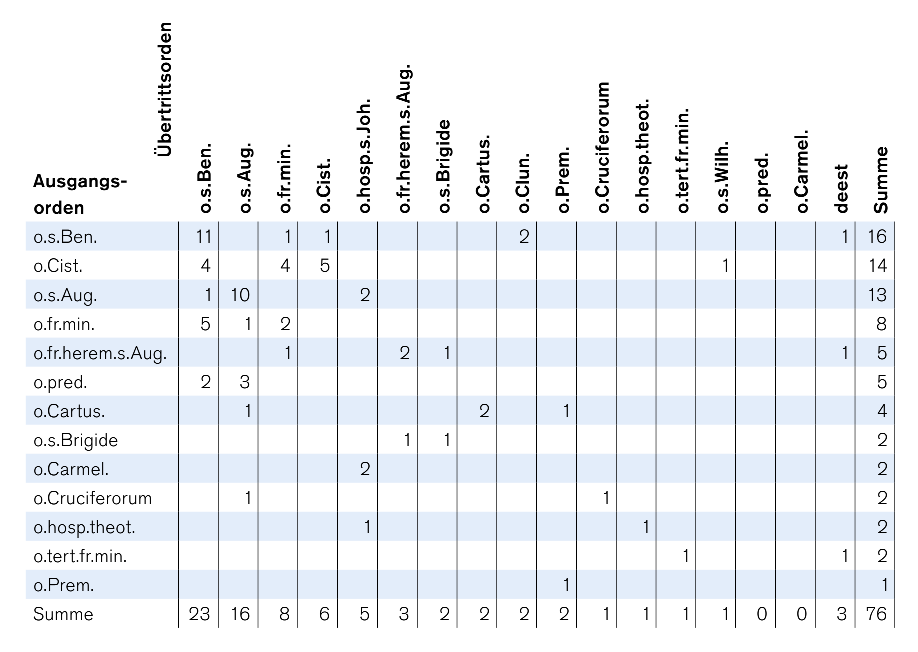
26 RPG II, Nr. 1035.

es die Zisterzienserin Elizabeth Holtminnen aus Worms, die unerlaubterweise in das Benediktinerkloster Schönfeld bei Dürkheim eingetreten war;[27] unter Nikolaus V. der Minorit Johannes Theodorici, der zu den Benediktinern wechselte;[28] unter Calixt III. die adelige Elisabeth von Blumeneck, die ursprünglich im Augustinerinnenkloster Säckingen ihre Profess abgelegt hatte und unerlaubterweise ins Benediktinerinnenkloster Ottmarsheim eingetreten war;[29] unter Pius II. der Franziskaner Baptistus de Coistro, der zuerst in ein Benediktinerkloster in der Diözese Brixen eintrat, bevor er wiederum in einem Benediktinerkloster der Diözese Comacchio um Aufnahme bat,[30] der Karmeliter Georgius Keller (Seller) aus dem Karmeliterkloster Abensberg, der in die Johanniterkommende Lagow in Lübeck eingetreten war,[31] der Augustiner-Eremit Nicolaus de Alamania, der in einer Zisterze in der Diözese Pisa aufgenommen wurde;[32] unter Sixtus IV. der Augustiner-Chorherr Gerardus Bondenort [Bredenort] aus Agnetenberg bei Zwolle, der in das Prämonstratenserkloster Hamborn bei Köln übertrat.[33]

Untersucht man die unerlaubten Klosterwechsel im Rahmen einer Flucht im RPG/RG in den Jahren 1431–1471, finden sich einige Auffälligkeiten in der Wahl der gewünschten Übertrittsklöster (Tabelle 6).

Unerlaubte Kloster- respektive Ordenswechsel im Zusammenhang mit einer Klosterflucht kamen am häufigsten im Benediktinerorden vor (16). Allerdings verblieb der grösste Teil im Benediktinerorden (11) und es gab nur wenige Wechsel in andere Orden: je einer zu den Mendikanten und Zisterziensern, zwei zu den Cluniazensern und einer in einen nicht genannten Orden. Die vielen unerlaubten Wechsel bei den Benediktinern können vermutlich mit der zunehmenden Reformforderung, ausgehend von den Zentren Bursfeld, Kastl und Melk, erklärt werden. Diese Strömungen wurden nicht in allen Klöstern begrüsst, umso mehr, als das Leben in gewissen Benediktinerabteien sich weit vom Ideal Benedikts entfernt hatte.[34]

27 RG V, Nr. 1675.
28 RG VI, Nr. 3667.
29 RG VII, Nr. 533.
30 RG VIII, Nr. 364.
31 RG VIII, Nr. 1443.
32 RG VIII, Nr. 4383.
33 ASV Reg. Suppl. 717 198[rs]; ASV Reg. Suppl. 718 260[r]; ASV Reg. Lat. 750 118[rs].
34 Zu Auswirkungen der Reform siehe auch Kapitel 7.1.5.



Ausgangsorden \ Übertrittsorden	o.s.Ben.	o.s.Aug.	o.fr.min.	o.Cist.	o.hosp.s.Joh.	o.fr.herem.s.Aug.	o.s.Brigide	o.Cartus.	o.Clun.	o.Prem.	o.Cruciferorum	o.hosp.theot.	o.tert.fr.min.	o.s.Wilh.	o.pred.	o.Carmel.	deest	Summe
o.s.Ben.	11		1	1					2								1	16
o.Cist.	4		4	5										1				14
o.s.Aug.	1	10			2													13
o.fr.min.	5	1	2															8
o.fr.herem.s.Aug.			1			2	1										1	5
o.pred.	2	3																5
o.Cartus.		1						2		1								4
o.s.Brigide						1	1											2
o.Carmel.					2													2
o.Cruciferorum		1									1							2
o.hosp.theot.					1							1						2
o.tert.fr.min.													1				1	2
o.Prem.										1								1
Summe	23	16	8	6	5	3	2	2	2	2	1	1	1	1	0	0	3	76

Tabelle 6: Unerlaubte Klosterwechsel im Rahmen einer Klosterflucht im RPG/RG (1431–1471)

Fünf Zisterzienser traten in andere Zisterzen, vier in Benediktinerabteien ein. Einige Zisterzienser schlossen sich auch Bettelorden an. Ein Zisterzienser wechselte in den Wilhelmitenorden und vier Zisterzienser traten gemeinsam *zelo melioris fruge [sic] ac censi*[35] in den Franziskanerorden ein.

Augustiner auf der Flucht baten ebenfalls am häufigsten in Häusern desselben Ordens um Aufnahme (10); lediglich einer trat zu den Benediktinern über.

Für flüchtige Bettelmönche war der Benediktinerorden ein beliebter, wenn auch unerlaubter Zielorden: Fünf Minoriten und zwei Dominikaner wechselten ohne Dispens in den Benediktinerorden. Der ehemalige Franziskaner Johannes Molitor von Bamberg supplizierte 1465 im Alter von sechzig Jahren um Absolution von Apostasie und um Dispens von Irregularität. Sein unerlaubter Transitus zu den Benediktinern war dreissig Jahre lang unentdeckt geblieben.[36]

Die Franziskaner-Terziarin Cristina de Wilsem tat sich schwer mit der strengen Einhaltung der Observanz und hatte deshalb ihren Konvent St. Cäcilie in der Diözese Utrecht in der Annahme verlassen, dass in der Stadt Campen derselben Diözese

35 RPG III, Nr. 159.

36 RG IX, Nr. 3455: *[…] in 60 sue et[atis] an[no] constit[it] qui absque lic[entia] superioris de o[rdine] fr[atrum] min[orum] ad d[ictum] mon[asterium] per 30 an[nos] extitit.*

ein Birgittenkloster errichtet würde, in das sie eintreten wollte.[37] Für ihren Transitus verfügte sie über keine Erlaubnis ihrer Ordensoberen, weshalb sie ihren Konvent heimlich verlassen hatte. Als sie das vermeintliche Birgittenkloster aufsuchen wollte, erfuhr sie, dass es bislang weder ein Kloster noch eine Gemeinschaft gab, in die sie eintreten konnte. Sie löste das Dilemma, indem sie um Aufnahme in ein Augustinerinnenstift bat und eine zweite Profess ablegte, immer in der Hoffnung, das Birgittenkloster würde in absehbarer Zeit errichtet.[38]

Die restlichen flüchtigen Mendikanten verblieben mehrheitlich im eigenen Orden oder wechselten in andere Bettelorden.

Der Kartäuserorden galt als der strengste Orden, daher hatten Kartäuser bei einem Transitus im Prinzip nur die Option, innerhalb des Ordens zu wechseln. In andere Kartausen flüchteten zwei Kartäuser, zwei weitere baten je in einem Prämonstratenser- und Augustinerkloster um Aufnahme.

Zusammenfassend präsentieren sich die unerlaubten Transitusfälle folgendermassen: Der Benediktinerorden war der begehrteste Zielorden bei Klosterwechseln (23 Eintritte). Dagegen waren Zisterzienser in der Aufnahme fremder Mönche und Nonnen entweder restriktiver als die Benediktiner oder der Orden bot weniger Anreize für Ordenswechsel (6 Eintritte). Augustiner hatten wenige Übertritte aus anderen Orden, noch wechselten sie häufig in Ordenshäuser anderer Orden. Dominikaner- wie auch Karmeliterorden verzeichneten im Gegensatz zu anderen Mendikantenorden überhaupt keinen Zulauf fremder Ordensleute.

6.2 Klosterverlegungen im Kriegsfall

Nicht nur Einzelpersonen konnten mit einer Bewilligung in ein anderes Kloster geschickt werden, sondern auch ganze Konvente, wenn ein Kloster verlegt, aufgehoben oder zerstört wurde.

Klöster, die ausserhalb der Stadtmauern lagen, waren im Kriegsfall nicht nur bar jeglichen Schutzes vor Plünderungen, ihre Lage und Ausstattung konnten dem Angreifer auch zum Vorteil gereichen. Ein Klosterbetrieb, der über die nötige Infrastruktur wie auch über Vorratslager verfügte, war geradezu prädestiniert, Hauptquartier eines Angreifers zu werden. Als Karl der Kühne, Herzog von Burgund, im Rahmen seiner Gebietserweiterungen Kriege gegen verschiedene Städte führte, war die Zerstörung ausserhalb der Stadtmauern gelegener Klöster ein übliches strategisches Mittel der Verteidiger. Während der Belagerung von Neuss im Jahre 1474–1475 liess

37 RPG I, Nr. 201: *[...] postea credens apud op[pidum] Campen[se] Traiect[ensis] dioc[esis] erigi debere mon[asterium] o[rdinis] s[ancte] Brig[ide] o[rdinis] s[ancti] Aug[ustini].*

38 RPG I, Nr. 201.

der burgundische Herzog im Baumgarten des Klosters der regulierten Augustiner-Chorherren, das einen Bogenschuss vom Obertor entfernt lag, seine Zelte aufschlagen und liess sich dort der Überlieferung nach mit einem Teil seines Heeres, bestehend aus einer ca. 3000 Mann zählenden Kavallerie, 2000 Infanteristen, seiner Garde und Ordonanzen nieder.[39] Der Prior des Oberklosters hatte zwar die Zeit gefunden, einen Grossteil seiner Mönche sowie die Vorräte und Klostergut zu evakuieren, den Subprior hatte er aber mit einigen Mönchen zurückgelassen. Die Neusser hatten im Vorfeld darauf verzichtet, das Kloster zu schleifen und so dem Burgunderherzog vor den Toren der Stadt eine günstige Belagerungsposition verschafft, von der aus sich die Artilleriegeschütze und Kriegsgeräte positionieren liessen und der Nachschub organisiert werden konnte.[40] Trotzdem blieb die Belagerung von Neuss erfolglos und das burgundische Heer musste sich 1475 zurückziehen.

Ein ähnliches Szenario erwartete die Stadt Strassburg im selben Jahr. Nach der Neusser Niederlage wandte sich der Burgunder Herzog der Eroberung Lothringens zu. Strassburg, das sich zusammen mit anderen elsässischen Städten sowie den Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich durch die Ewige Richtung und die Niedere Vereinigung zu einer antiburgundischen Liga zusammengeschlossen hatte, hatte allen Grund, eine Belagerung durch den Burgunder zu fürchten.[41] Die Stadt wurde deshalb den ganzen Winter hindurch befestigt und die Stadtgräben erweitert.[42] Um nicht den gleichen Fehler wie die Neusser zu machen, beschloss der Rat der Stadt, nicht nur *340 habitaciones muratas*, sondern, mit Einwilligung des Strassburger Bischofs, auch fünf vor den Stadtmauern gelegene Klöster bis auf die Grundmauern niederzureissen.[43] Auf diese Weise schaffte man sich vor den Stadtmauern ein freies Feld und verhinderte, dass sich der burgundische Gegner dort verschanzen konnte.[44]

39 Siehe WIERSTRAAT, Dye hystorij des beleegs van Nuys, f. 5v: *Sy naemen dat aeuercloyster in*; desweitern RODT, Feldzüge, S. 252–253; VAUGHAN, Charles the Bold, S. 319–325; LANGE, Nussia, S. 32–44; SCHELLE, Karl der Kühne, S. 160–161; DUBOIS, Charles le Téméraire, S. 345–348.

40 RODT, Feldzüge, S. 252–253, VAUGHAN, Charles the Bold, S. 319–325, LANGE, Nussia, S. 32–44; SCHELLE, Karl der Kühne, S. 160–161; DUBOIS, Charles le Téméraire, S. 345–348.

41 Siehe VAUGHAN, Charles the Bold, S. 278–290.

42 PARAVICINI, Karl, S. 91.

43 ASV Reg. Suppl. 735 213r–215r: Zerstört wurden die Klöster St. Agnes, St. Marx und St. Johannes in Undis (Dominikanerinnen), St. Maria Magdalena de penitentia (Reuerinnen) sowie das Karmeliterkloster im Süden vor der Stadtmauer. Siehe dazu auch RÜTHER, Bettelorden, S. 85–86 sowie BARTH, Handbuch, Bd. 3, Sp. 1369–1387 sowie 1414–1416 und WILMS, Verzeichnis, S. 56.

44 RPG VI, Nr. 2897: *[…] quod cum olim Carolus dux Burgundie dum viveret civibus Argent[oratensibus] guerras inferre vellet civitatemque Argent[oratensem] obsidere comminatus fuisset et iudices communitatis propterea timentes mon[asterium] predictum pro sua defensione*

Die Zerstörung der Ordenshäuser zog die Evakuierung der betroffenen Konventualen nach sich. Schultheiss und Rat von Strassburg wandten sich am 13. März 1476 an den Papst und baten einerseits, wegen der Klosterschleifung *pro necessitate rei publice* nicht vom päpstlichen Bannstrahl getroffen zu werden und andererseits um die Erlaubnis, die Klosterinsassen der drei Dominikanerinnenkonvente St. Agnes, St. Marx und St. Johannes in Undis mit Konventen innerhalb der Stadtmauern vereinigen zu dürfen. Die Schwestern von St. Agnes wurden ins Dominikanerinnenkloster St. Magaretha (daraufhin St. Margaretha und Agnes genannt) geschickt, Konventualinnen von St. Marx sollten gemäss Bittschrift nach St. Katharina und diejenigen von St. Johannes in Undis nach St. Nikolaus in Undis übertreten.[45]

St. Agnes war seit 1464 unter etlichen Widerständen, aber schliesslich mit Erfolg, reformiert worden und die Observanz konnte sich durchsetzen.[46] 1475, beim drohenden Angriff Karls des Kühnen, hatte sich die Konventsstärke vervier- bis verfünffacht.[47] Die Vereinigung der beiden Klöster St. Agnes und St. Margaretha bildete jedoch nicht den Auftakt zu klosterinternen Konflikten, sondern eher den Höhepunkt in einer sich kumulierenden Ereignisabfolge, die mit der Reform der beiden Konvente im Jahr 1464 ihren Anfang genommen hatte.

Die angekündigte Zerstörung von St. Agnes wurde von den Konventualinnen mit grosser Betroffenheit und Betrübnis aufgenommen. Auch die Schwestern von St. Margaretha waren über eine Zusammenlegung mit den observanten Nonnen von St. Agnes alles andere als erfreut und weigerten sich gar, diese aufzunehmen. Dennoch wurden die Nonnen von St. Agnes am 14. Dezember 1475 im Rahmen einer Prozession nach St. Margaretha überführt und die Tore mit Gewalt geöffnet. Daraufhin

---

contra eundem ducem valde fore nocivum, illud de lic[*entia*] *ep[iscopi] Argent[oratensis] a fundamentis penitus collabi fecerunt*. Siehe dazu auch Barth, Handbuch, Bd. 3, Sp.1369–1370 sowie Bittmann, Ludwig XI., Bd. 2/1, S. 631–632.

45 ASV A 24 115r; FC I 846 243v; IE 492 112r, Reg. Suppl. 740 208v. Allerdings haben sich laut Barth, Handbuch, Bd. 3, Sp. 1371–1373 die Nonnen von St. Marx mit denen von St. Johann vereinigt und in der Elisabethengasse im Stadtinnern das neue Kloster St. Marx und Johann errichtet. Zu St. Agnes siehe auch Schlechter, Handschrift, S. 463.

46 Die Einführung der Observanz in den Strassburger Dominikanerinnenkonventen im 15. Jahrhundert wurde bereits von Schmitt, Geistliche Frauen, einer detaillierten Untersuchung unterzogen, wobei der Schwerpunkt auf die Sozialstrukturen in den Konventen sowie auf die familiären Netzwerke der Nonnen und deren Einflussbereich gelegt wurde. An dieser Stelle sei Sigrid Hirbodian (ehemals Schmitt) ganz herzlich dafür gedankt, dass sie mir ihr Manuskript zur Verfügung stellte.

47 Siehe Frank, Mönchtum, S. 264. Waren es 1442 lediglich 10 Ordensschwestern, so stieg die Konventsgrösse auf mindestens 34–40 Schwestern, gemäss anderer Überlieferung sogar bis auf 57.

flüchteten elf Nonnen, darunter die Priorin und die Subpriorin von St. Margaretha.[48] Einige Nonnen wandten sich in der Folge an die Pönitentiarie.

Ursula Jungzorn, aus einem Zweig des angesehenen Strassburger Patriziergeschlechts der Zorn,[49] stellte die Inkorporation des Konventes von St. Agnes nach St. Margeretha in ihrer Supplik als Zwangsanordnung dar.[50] Sie und einige andere Nonnen aus St. Margaretha hätten aus Gründen des Seelenheils nicht länger im Kloster verbleiben können, weshalb Ursula eigenmächtig den neuen Konvent verliess und in das Kanonissenstift Niedermünster in der Diözese Strassburg eintrat. Die päpstliche Dispens vom 11. April 1477 erlaubte ihr den Übertritt vom Bettelorden in ein Kanonissenstift unter der Voraussetzung, dass am neuen Ort eine gleiche oder strengere Observanz der Regel verfolgt werde.[51]

Von der Nonne Dorothea Hammererin[52] sind zwei Bittschriften[53] erhalten, die erste vom 3. Dezember 1478, die zweite vom 12. November 1479. Sie berichten davon, dass sich die Nonnen von St. Margaretha bei der Inkorporation Übergriffen ausgesetzt sahen.[54] Aus diesem Grund habe sie, Dorothea, zusammen mit anderen Nonnen St. Margaretha verlassen, den Klosterhabit leichtsinnig ausgezogen und sei daraufhin in die Welt zurückgekehrt, *in quo per duos annos dampnabiliter conversata extitit apostasie reatum et excom[municationis] sent[entiam] incurrens.*[55] In der zweiten Supplik erfährt man mehr Details zu ihrem ‚verdammenswerten' Lebenswandel: Sie hielt sich nicht nur unerlaubterweise jenseits der Klostermauern auf, sondern unterhielt laut eigenen Angaben mehrere sexuelle Beziehungen sowohl mit Laien wie auch mit Priestern.[56] Die zweite Supplik war notwendig, um sie von den Exzessen zu absolvieren, die erste Bittschrift hielt vor Ort wohl den Anfechtungen nicht stand. Keinesfalls

---

48 Siehe dazu im Detail Schmitt, Geistliche Frauen, S. 266–268.

49 Zum Geschlecht der Zorn und seiner Zweige siehe auch Alioth, Gruppen, vor allem Bd. 1, S. 54–55, Bd. 2, S. 516–518, 568 sowie Rapp, Réformes, S. 286.

50 RPG VI, Nr. 2726: *[…] mon[iales] per cives et habitatores Argent[orati] violenter introducte fuissent.*

51 RPG VI, Nr. 2726: *Fiat de speciali et expresso, dummodo in eo vigeat par vel arctior observantia regularis.*

52 Ein Hans Hammerer war 1452–1472 Werkmeister am Strassburger Münster. Siehe Barth, Handbuch, Bd. 3, Sp. 1433.

53 RPG VI, Nr. 2897 und 2981.

54 RPG VI, Nr. 2897: *[…] unde videntes moniales mon[asterii] s. Margarite eis talem violentiam inferre […].*

55 RPG VI, Nr. 2897.

56 RPG VI, Nr. 2981: *[…] unde videntes moniales mon[asterii] s. Margarite eis talem violentiam inferre exponens cum dictis monialibus a mon[asterio] s. Margarite exivit et exponens ex quadam animi levitate habitu dimisso ad seculum est reversa, in quo aliquamdiu dampnabiliter vagando permansit et a pluribus laicis et presbiteris et in aliis ordinibus constitutis actu fornicario se carnaliter cognosci permisit.*

wollte sie nach St. Margaretha zurück; während sie jedoch in der ersten Supplik konkret um die Erlaubnis ersuchte, in ein Benediktinerinnenkloster übertreten zu dürfen, bat sie in ihrem zweiten Schreiben lediglich darum, in einen anderen Orden gleicher oder strengerer Regelobservanz eintreten zu dürfen.[57]

In den ersten zwei Jahren nach der Klosterflucht kämpfte der alte Konvent von St. Margaretha unter der Führung der Priorin Katharina von Kageneck in erster Linie darum, wieder in ihr angestammtes Kloster zurückkehren zu dürfen und dort nach altem Herkommen zu leben. Jedoch verhallten die Appellationen an Papst und Ordensgeneral ohne Gehör. Letzterer wies den Provinzial an, Reformen in St. Margaretha durchzuführen und die flüchtigen Nonnen unter Androhung der Exkommunikation zur Rückkehr zu bewegen, falls sie nicht binnen zweier Monate in ein anderes Kloster eintreten würden.[58] Auch der päpstliche Kommissar und Dekan der Kirche Jung St. Peter in Strassburg entschied am 30. Juni 1476 gegen die Vertreterinnen des alten Konventes. Im August kam es zu einer Einigung zwischen der Stadt und den alten Nonnen von St. Margaretha: Schwestern, die nicht nach St. Agnes und St. Margaretha zurückkehren wollten, sollten ins Kloster Hagenau eintreten und erhielten einen Anteil aus dem Klostervermögen.[59]

Ein knappes Jahr später, am 17. April 1477,[60] wandten sich wiederum drei der ehemals entlaufenen Ordensschwestern an die Pönitentiarie. Es handelte sich dabei um die ehemalige Priorin Katharina von Kageneck,[61] Ennelina von Kinspach[62] und Margaretha Hopmennin.[63] Sie waren ins Reuerinnenkloster St. Katharina in Hagenau eingetreten und gaben an, dass sie diesen Übertritt mit der Hilfe des päpstlichen Kommissars Ernestus Breytenbach, Dekan der Kirche Jung St. Peter in Strassburg und apostolischer Exekutor betreffend Inkorporation und Union der betroffenen Strassburger Klöster, getätigt hätten. Obwohl die Hagenauer Schwestern sie wohlwollend aufnahmen, wurde wohl seitens einiger besonders ‚Gewissenhafter' bezweifelt, ob die

57 RPG VI, Nr. 2981.

58 Schmitt, Geistliche Frauen, S. 271.

59 Schmitt, Geistliche Frauen, S. 271.

60 RPG VI, Nr. 2729.

61 Das oberrheinische Adelsgeschlecht von Kageneck gehörte bereits seit dem 14. Jahrhundert zu den Förderern des Dominikanerordens; insbesondere die weiblichen Familienmitglieder bedachten den Orden mit Schenkungen und Zinseinkünften. Siehe dazu Rüther, Bettelorden, S. 130–131 sowie 140–141; Alioth, Gruppen, Bd. 2 S. 538.

62 Der Name taucht in den Strassburger Urkunden nicht auf, es handelt sich dabei aber entweder um Giselina von Königsbach (Kunßbach/Künegesbach, aus dem Pfälzer Niederadelsgeschlecht Nagel von Königsbach) oder um ihre Schwester. Giselina war bereits 1466 aus St. Agnes geflüchtet, um der Reform zu entgehen. Siehe Schmitt, Geistliche Frauen, S. 274 sowie 281.

63 Ist vermutlich identisch mit Margaretha Hettmann, siehe Schmitt, Geistliche Frauen, S. 275.

Rechtmässigkeit des Übertritts wirklich gewährleistet sei.[64] Die Petentinnen gaben zu bedenken, dass sie als Dominikanerinnen einem Bettelorden angehörten, die Nonnen von St. Katherina in Hagenau sich von ihnen nicht nur im Habit unterschieden,[65] sondern auch dem Johanniterorden unterstehen würden.[66] Aus diesem Grund baten sie in ihrer Bittschrift, den Übertritt im Nachhinein zu erlauben und ihnen zu gestatten, in St. Katharina zu bleiben und die Profess abzulegen. Der Bitte wurde auf ausdrücklichen Befehl des Papstes stattgegeben.[67] Die Tatsache, dass die drei Nonnen noch einmal an den Papst gelangten, zeigt, dass zumindest einige Unklarheiten über ihren rechtmässigen Verbleib in Hagenau herrschten. Es ist nachvollziehbar, dass sie eine päpstliche Bekräftigung für ihren Status quo wünschten, um in der Folge nicht wieder in Bedrängnis zu kommen und obdachlos und ohne Kloster zu sein.

6.3 Anweisungen für die klösterliche Praxis: *casus excommunicationis*

Einen wissenschaftlich interessanten Einblick in die spätmittelalterliche Praxis im Umgang mit Apostaten bieten die sogenannten *casus excommunicationis* oder Traktate über Exkommunikation und Irregularität, die häufig in mittelalterlichen Bibliothekskatalogen zu finden sind. Bereits Heimpel wies schlüssig nach, dass diese Fallbeispiele verbreitet waren, sowohl in nicht reformbedürftigen Kartausen wie auch in reformierten Benediktinerklöstern.[68] Es handelt sich dabei um eigentliche didaktische Gebrauchsanweisungen für die tägliche Praxis des mittelalterlichen Abtes, mit einer Auflistung verschiedener Vergehen, die entweder der Absolutionsgewalt des Abtes unterlagen oder die Reservatsfälle des Heiligen Stuhles waren, ergänzt mit zahlreichen Allegationen auf kanonische Rechtssätze. Casus-Sammlungen gewähren einen selbständigen, wenn auch nur bedingt anspruchsvollen Überblick über

64 RPG VI, Nr. 2729: *[…] oratores predicte ex certis causis legittimis per venerabilem dominum Ernestum Breytebach, decretorum doctorem, decanum eccl[esie] s. Petri minoris Argent[inensis], commissarium et executorem in litteris apostolicis super incorporatione et unione premissis ac certis aliis tunc expressis confectis tunc deputatum et ad id ut credebatur sufficienti mandato suffultum, ad predictum mon[asterium] s. Catherine translate et in eo per sorores eiusdem recepte fuerunt prout sunt de presenti; quia vero moniales s. Margarete more et sub cura o.Pred. [existunt] ac s. Catherine moniales predicte albo desuper mantello utuntur et sub cura o.hosp.s.Joh. existunt, ideo de viribus translationis et receptionis huiusmodi apud aliquos scrupulosos dubitatur […].*

65 RPG VI, Nr. 2729: *[…] moniales predicte albo desuper mantello utuntur […].*

66 Das Reuerinnenkloster St. Katharina in Hagenau unterstand den Johannitern von Dorlisheim. Siehe Wünsche, Hadewijch, S. 93.

67 RPG VI, Nr. 2729.

68 Heimpel, Vener, Bd. 2, S. 920–921.

Inhalte mittelalterlicher Rechtsquellen[69] und sind somit ‚eine Darstellung des Rechts anhand von Rechtsfällen'.[70] Mit der Ausbildung und Weiterentwicklung des kanonischen Rechtes entstand die Notwendigkeit, komplexe Rechtsinhalte durch allgemein verständliche Rechtssätze und Formelsammlungen auch Personen ohne juristischem und kanonistischem Hintergrund zu erschliessen. Die Casus-Sammlungen als Literaturgattung haben also in erster Linie einen referierenden und keinen eigenständig-interpretativen Charakter, weshalb sie von der älteren Forschung oftmals als wissenschaftlich uninteressant eingestuft oder gar im Zusammenhang mit einem Niedergang des Rechtsunterrichtes gesehen wurden.[71]

Bei Betrachtung dieser lehrbuchartigen Auflistungen von Rechtsfällen drängt sich die Annahme auf, dass diese Casus-Reihen im Zug der Klosterreform verbreitet wurden, um rechtsunkundigen oder rechtsunsicheren Klosteroberen, die entweder vorsätzlich oder auch unwissentlich Reservatsfälle absolvierten, ein Hilfsmittel in die Hände zu geben. Die Verbreitung solcher Rechtssammlungen gerade in Reformklöstern zeigt aber auch, dass ein grosser Teil der Ordensoberen *in partibus* zumindest über kirchenrechtliche Grundkenntnisse verfügen musste.

Eine Casus-Reihe, die in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist, wurde bereits von Heimpel ediert und dem Benediktinermönch Nikolaus Vener von Gmünd zugeschrieben.[72] Es handelt sich um einen Traktat über „Fälle der Exkommunikation der Mönche" (1400–1414, ev. vor 1407), den Nikolaus Vener dem Abt von Ellwangen, Siegfried Gerlacher, zur Hilfe zugedacht hatte.

Das historische Profil des mönchischen Juristen Nikolaus Vener aus Gmünd wurde von Heimpel erstellt.[73] Vener, der seine Profess im Kloster Lorch abgelegt hatte, verbrachte einen Grossteil seines Lebens ausserhalb von Klausur und Klostermauern, sei es als Jurist, bischöflich Konstanzer Advokat oder Official des Bischofs von Augsburg (1404–1407). Selber eine Art *monachus vagans* (wobei er aber vermutlich über eine Lizenz seines Abtes verfügte), war es ihm in seinem Reformbestreben ein Anliegen, unerlaubte monastische Mobilität einzudämmen.

Inwieweit Nikolaus Vener den Traktat selbständig verfasste oder bereits vorhandene Casus-Sammlungen teilweise adaptierte oder bearbeitete, ist nicht schlüssig zu ermitteln. Neben den zwei Abschriften, die auf Vener als Urheber hinweisen,[74] gibt es

69 Siehe dazu auch Weimar, Casus, Sp. 1569–1570.

70 Schulte, QL I, S. 234.

71 Weimar, Literatur, S. 213.

72 Heimpel, Vener, Bd. 3, S. 1205–1226 und erläuternd dazu Bd. 2, S. 921–933.

73 Siehe dazu Heimpel, Vener, Bd. 1, S. 62–77 und Heimpel, Nikolaus Vener. Nikolaus Vener war der Onkel von Job Vener, Protonotar von König Ruprecht.

74 Gemäss Heimpel, Vener, Bd. 3, S. 1205 sind dies: Melker Aufzeichnung: Melk, Stiftsbibliothek Cod. (Papier) 859 [830], f. 1–12, ältere Signaturen P 18 und D 81, Mittelalterliche

eine weitere vergleichbare Handschrift, deren Provenienz im steirischen Benediktinerkloster St. Lambrecht zu verorten ist. Diese ist in weiten Teilen inhaltlich identisch mit der Venerschen Überlieferung, dabei jedoch keine genaue Abschrift, sondern weist durch Schreibvarianten eine gewisse Eigenständigkeit auf.[75] In der Lambrechter Überlieferung fehlen einzelne Casus und teilweise werden Sätze gekürzt wiedergegeben. Zudem fehlt jeglicher Hinweis auf die Autorenschaft Nikolaus Veners von Gmünd, weiter wurden sowohl die Dedikation an Abt Siegfried Gerlacher als auch die Einleitung und die Schlussworte Veners weggelassen. Trotzdem besteht kein Zweifel, dass die Lambrechter Handschrift aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung und Wortlaut eine weitere Abschrift im österreichischen Raum ist. Die Handschrift, betitelt mit *Aliqua documenta ad religiosos et presertim quidam casus in iure expressi, in quibus religiosus quilibet incurrit sentenciam maioris excommunicacionis ipso facto*, beginnt ohne Umschweife gleich mit dem ersten Casus. Da die Sammelhandschrift sehr vage mit 15. Jahrhundert datiert wurde, ist es schwierig festzustellen, ob es sich einfach um eine Verkürzung der Venerschen Vorlage handelt und der Ursprungstext für den Gebrauch in St. Lambrecht angepasst wurde oder ob Nikolaus Vener die St. Lambrechter Casus-Reihe als Vorlage genommen hatte. Ersteres ist zu vermuten, zweiteres nicht ganz auszuschliessen.

Die drei Handschriften bieten nicht nur didaktische Ratschläge und Anweisungen, wie mit entlaufenen Mönchen umzugehen ist, sondern – und das ist für diese Arbeit von besonderem Interesse – gehen auf Konfliktsituationen ein, die entstanden, wenn Mönche mit einem päpstlichen Gnadenbrief Einlass in Klöster begehrten.

Casus 1–8[76] widmet sich dem Tragen des Habits, der unerlaubten Entledigung des Ordenskleides und der darausfolgenden Exkommunikation.[77] Gemäss Casus 2 trat die Exkommunikation ebenfalls ein, *si ex levitate animi, negligencia vel stulticia*

Bibliothekskataloge Österreichs I, S. 220 (Katalog von 1483: D 129); Schottenhandschrift: Wien-Schotten, Stiftsbibliothek Cod. (Papier) 152, ältere Signatur 52 d. 3, f. 205–213ᵛ. Der Traktat war auch einst in Ottobeuren, von den Gebrüdern Pez beschrieben als: *Nicolaus Vener Lorchensis, Tractatus excommunicationis et irregularitatis, quas monachi incurrunt*, nach: Itinerarium Bavaricum et Suevicum in Melk, Stiftsbibliothek Cod 1850, f. 184ᵛ.

75 Universitätsbibliothek Graz 1606, Alte Sign. 34/40 8° Papier 55 Bl. 15: 10 cm. XV Jh. Benediktinerstift St. Lambrecht, Rubr. Rote Übschr. Rote Anfbst. Pergamentumschlag [= Fragm. *Missalis cum neumis*]. XII Jh., Beschreibung nach Wonisch, St. Lambrechter Nr. 355. Die Casus-Reihe findet sich in einer Sammelhandschrift, die ausserdem weitere Casus-Sammlungen enthält (u. a. Nikolaus von Dinkelsbühl zugeordnet) zum Schwerpunkt hl. Messe, eine *Ars moriendi* des Matthäus von Krakau, weitere Casus-Sammlungen, die regelten, wann ein Abt seine Mönche in *forma communi* dispensieren durfte. In der Folge gekürzt als Ms L.

76 Nummerierung und Schreibweise richten sich nach der von Heimpel edierten Casus-Sammlung des Nikolaus Vener, da diese im Vergleich zu Ms L ausführlicher ist.

77 VI 3.24.2. Siehe dazu S. 54 und S. 68.

religiosus habitum sue religionis dimiserit.[78] Hingegen sollte es im Falle einer *iusta causa* möglich sein, den Habit zu ‚transformieren', also durch andere Kleidung zu verdecken, wenn dies die Gefahren einer Reise verlangten.[79] Keine Exkommunikation trat ein, wenn sich der Religiose seines Habits im Verborgenen entledigte, so in seiner Zelle, im Bade, auf dem Bett ruhend.[80] Ordensleute (selbst solche aus exemten Klöstern), die grundlos ohne Habit in nicht exemten Gebieten umherstreiften, sollten durch den Bischof bestraft und öffentlich exkommuniziert werden.[81]

Was die drei Handschriften von anderen Casus-Sammlungen unterscheidet, ist die Selbständigkeit wie auch die pragmatische Schilderung von Problemen, die sich ergaben, wenn Religiose fremder Orden mittels päpstlicher Dispensen in den Orden eintreten wollten. Von Interesse ist nicht nur die implizite Kritik am päpstlichen Gratialwesen, die in Veners Schilderungen mitschwingt, sondern seine Skepsis über die Gültigkeit päpstlicher Dispensen. Stein des Anstosses waren in erster Linie Transitusbegehren von Religiosen anderer Orden, vor allem diejenigen der Mendikanten.

Casus 9 berichtet denn auch von ‚heuchelnden' Mendikanten, Zisterziensern und anderen Ordensangehörigen, *quorum quam plurimi pretendentes ymmo pocius pro maiori parte mendaciter fingentes se cum quiete animi sui in suo monasterio seu ordine stare non posse, impetrant in curia Romana litteras*.[82] Damit gibt Vener quasi wortwörtlich den Ausdruck des *stilus curiae* wieder, denn die formelhafte Wendung ist typisch für Litterae der Pönitentiarie. Im Gegensatz zum neutralen Sprachgebrauch in der Pönitentiarie wird hier jedoch polemisch argumentiert und Vener belastet generell einen Grossteil der Mendikanten mit dem Verdacht, sie würden nur vorgeben, aus Gewissensgründen nicht in ihrem Kloster verbleiben zu können. Diese fremden Ordensbrüder würden an der römischen Kurie – also in der Pönitentiarie – Litterae erschleichen, kraft derer sie sich mit dem benediktinischen Skapulier oder Habit bekleiden, sich als Benediktiner gebärden würden und derart durch die Welt und Benediktinerklöster schweiften, insbesondere durch exemte und solche, welche die Aufnahme der Söhne von Grafen und niederem Adel (*filii comitum et baronum*) pflegten, als deren Kapläne und Vikare sie angesehen würden.[83] Vener kritisierte hier

78 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 2, S. 1208. Vener bezieht sich dabei auf die Novella in Sextum von Johannes Andreae (Venedig 1499), Verweis auf Novella zu VI. 5.11.1: *quod temere facit, qui fatue, stulte vel sine causa fecit*, S. 288 A unten. Siehe dazu auch Heimpel, Vener, Bd. 2, Anm. 8. Dieser Casus fehlt in Ms L gänzlich.

79 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 3, S. 1208; Ms L, UB Graz 1606, f. 33^{r-v}.

80 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 4, S. 1209; Ms L, UB Graz 1606, f. 33^{v}.

81 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 6, S. 1209; Ms L, UB Graz 1606, f. 33^{v}–34^{r}.

82 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 9, S. 1209; Ms L, UB Graz 1606, f. 34^{r}.

83 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 9, S. 1209; Ms L, UB Graz 1606, f. 34^{r}. *[…] impetrant in curia Romana litteras, quarum virtute – verius dicerem, calva occasione – induuntur scapulari seu habitu pretenso monachorum ordinis sancti Benedicti et pro monachis eiusdem ordinis se gerentes vagantur per*

nicht nur die Dispenspraxis der Pönitentiarie, sondern hielt sich auch mit innermonastischem Tadel nicht zurück, indem er die Verhältnisse in Adelsklöstern anprangerte, die mehr der Versorgung denn der religiösen Erbauung dienten.[84]

Für Nikolaus Vener war ein solcher (Bettel-)Mönch, ungeachtet der Litterae der Pönitentiarie, ein *verus apostata*, weil weder rechtmässig und in gebührender Weise von seinem ersten Orden entlassen noch kanonisch richtig oder genügend in den Benediktinerorden inkorporiert. Er beruft sich hier auf eigene Beobachtungen,[85] wenn er behauptet, dass diese Klosterwechsel nur aus Eigennutz erfolgten, so aus Leichtsinn, um einer strengeren Observanz zu entgehen, und dass die Flüchtigen vielfach ihre Klöster und Orden nur deshalb verliessen, um der Strafe für ein schweres Verbrechen zu entrinnen.[86] Nikolaus Vener argumentiert mit einer rigorosen Rechtsauffassung und einer strikten Auslegung des Übertritts *arctioris vitae causa* – die einen Übertritt in einen weniger strikten Orden ausschloss, also ganz im Sinne der Dekretale Martins IV. *Viam ambitiosae*, die Mendikanten bei Androhung von Kirchenstrafen verbot, in einen anderen Orden als den Kartäuserorden einzutreten, selbst wenn eine Dispens der Pönitentiarie vorlag.[87] Auch für Vener galt: Mendikanten war der Übertritt in den Benediktiner- oder Zisterzienserorden verboten[88] – der Transitus mit einer päpstlichen Littera sollte nur *ad parem vel arciorem ordinem sive religionem* möglich sein.[89] Im Prinzip stützte er sich mit dieser Rechtsauslegung auf das kanonische Recht, überging dabei allerdings die Lockerung dieser Verfügung durch spätere Päpste wie Clemens V. und Benedikt XII., die das Verbleiben von Mendikanten in

---

mundum et per monasteria ordinis sancti Benedicti presertim exempta, in quibus solent filii comitum et baronum dumtaxat in monachos recipi, quorum capellani seu vicarii censentur.

84 Siehe dazu Heimpel, Vener, Bd. 2, S. 924: „Zur Aufnahme der ‚Vaganten' waren die adligen Klöster besonders geeignet: die Herren brauchten unvornehme, auf Versorgung angewiesene Vertreter im Chordienst. Solche nichtadeligen Mönche als Vertreter adliger Mönche beim Choroffizium – zu denen für die Meßfeier noch weltgeistliche Kapläne zu zählen wären – sind für St. Gallen und Weingarten ebenso wie für Ellwangen nachgewiesen."

85 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 9, S. 1210; Ms L, UB Graz 1606, f. 34r: *[...] ut sepe sum expertus.*

86 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 9, S. 1210; Ms L, UB Graz 1606, f. 34r: *Certe unusquisque talis non obstantibus huiusmodi litteris per eum impetratis, cum causa levitatis ad evitandam arciorem observanciam et ut plurimum, ut sepe sum expertus, ad evadendam penam enormis criminis per ipsum in suo ordine perpetrati primum scilicet suum monasterium et ordinem seu religionem exivit, est utique verus apostata, quia non rite neque debite a sua prima religione quomodolibet est absolutus neque canonice neque recte seu sufficienter secunde religioni modo quovis incorporatus.*

87 Extrav. comm. 3.8.1. Siehe auch Heimpel, Vener, Bd. 3, § 12; S. 1211; Ms L, UB Graz 1606, f. 35v–36r mit den Allegationen auf VI 5.12.81, VI 1.11.1–2, Clem. 3.9.1., VI 5.12.15, X 3.31.10.

88 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 12–14, S. 1212; Ms L, UB Graz 1606, f. 35r–36v.

89 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 10, S. 1211; Ms L, UB Graz 1606, f. 35r. Vener argumentiert dabei mit X 3.31.10.

Mönchsorden unter Einschränkungen erlaubten.[90] Er übte somit Kritik am päpstlichen Absolutionswesen im Allgemeinen und im Speziellen auch an der päpstlichen *plenitudo potestatis*, die über dem Kirchenrecht stand und Dispensen, also Ausnahmen von der Regel aus Gnadengründen, erteilen wie auch neues Recht schaffen konnte.[91] Solche päpstlichen Gnadenbriefe, die den Übertritt in einen weniger strengen Orden erlaubten, waren nach Vener nicht gültig und zudem erschlichen: *Igitur ex hoc ultimo solo, eciam si alia supra specifice deducta non subessent, huiusmodi dispensacio est inefficax atque nulla ipso iure per decretalem ‚Cum dilecta De rescriptis'*[92] *et decretalem Pisanis ‚De restitucione spoliatorum'*[93] *cum concordanciis.*[94]

Im Casus 11 geht Vener speziell auf Übertritte von Zisterziensern ein. Auch für sie sollte es nicht möglich sein, in einen weniger strengen Orden zu wechseln, und es sollten keine kurialen Gnadenerweise gültig sein, *ut patet per decretalem ‚Non est De regularibus',*[95] *quia in huiusmodi litteris non tollitur obstancia eiusdem decre. ‚Non est', neque penitenciarius pape tollere posset nec in litteris per papam datis huiusmodi non obstancia poni consuevit. Unde tales littere non sufficiunt Cisterciensi ad aliam religionem transire desideranti […].*[96]

Casus 17 gibt wiederum Einblick in innermonastische Zustände aus der subjektiven Sicht Veners. Er selber habe gesehen und persönlich und mit eigenen Ohren gehört, dass ein Minderbruder, der aber den Franziskanerhabit nicht trug, von einem gewissen Benediktinerabt kraft einer Littera des päpstlichen Pönitentiars erbat, dass dieser ihn ins Kloster aufnehme und ihm den Mönchshabit verleihe. Vener gibt nun das Zwiegespräch wieder und lässt den Abt sagen: „*Michi nichil mandatur per has litteras*", und darauf den Minderbruder ausfragen, ob dieser die Littera dem zuständigen Bischof oder dessen Generalvikar vorgelegt und von diesen die Erlaubnis erhalten habe, den Brief zu präsentieren, und schliesslich, ob er die Erlaubnis seines Ordensoberen habe. Der Bettelmönch habe sich mit der Entgegnung gewehrt, dies sei weder Brauch noch von Rechts wegen notwendig. Der Abt konterte daraufhin,

90 Siehe dazu ausführlich S. 53. Vener erwähnt allerdings in § 20 und 21 selbst die Möglichkeit, dass Bettelmönche im Benediktinerorden verbleiben dürfen, wenn er sich dafür ausspricht, dass solche Mendikanten weder Kapläne noch Vikare werden noch eine Stimme im Kapitel besitzen (sogar wenn sie ihnen gewährt würde) noch Ämter verwalten oder Seelsorge betreiben dürfen. Siehe Heimpel, Vener, Bd. 3, § 20–21, S. 1213; Ms L, UB Graz 1606, f. 38v.

91 Siehe dazu Helmholz, Spirit, S. 236: „It became gradually accepted that, where there was great and just cause, papal power was sufficient to grant the relaxation even of solemn monastic vows."

92 X 2.3.22.

93 X 2.13.19.

94 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 15–16, S. 1211; Ms L, UB Graz 1606, f. 36v.

95 X 3.31.7.

96 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 11, S. 1211; Ms L, UB Graz 1606, f. 35r–v mit den Allegationen auf X 3.31.7; VI 1.2.1; VI 5.6. cap. un.

quod omnia hec intervenire deberent de necessitate iuris et forme litterarum quodque ipse abbas nequaquam vellet ei cooperari ad eius apostasiam.[97] Der Bettelmönch wiederum liess sich nicht einschüchtern und meinte, dass er weder irgendwelche anderen Briefe noch Dispensationen benötige und schon einen anderen Abt des nämlichen Ordens finde, der ihn aufnehmen werde, so wie es schon der Abt in Gron[98] getan habe, der ihm das Skapulier und die briefliche Generalerlaubnis gegeben habe, in die er geschrieben habe, dass er [der Minderbruder] ein Mönch seines Klosters sei.[99]

Die Empörung Veners ist zwischen den Zeilen lesbar – nicht nur über die kuriale Praxis, die Bettelmönche mit Litterae auszustatten, mit denen sie in Benediktinerklöstern Einlass begehren konnten, sondern auch über die dreiste Selbstsicherheit des genannten Mendikanten, der weder demütig sein hartes Joch annahm, noch irgendwelche Skrupel zeigte, in einen laxeren Orden übertreten zu wollen. Vener kannte das Problem aber nicht nur im Zusammenhang mit Mendikanten, sondern gab an, Ähnliches auch schon bei einem Augustiner-Eremiten gesehen zu haben.[100]

Auch die Erwähnung des Abtes von Gron und dessen Aufnahmepraktiken dürften ihn zusätzlich in Rage gebracht haben, denn er liess sich im nächsten Casus noch ausführlicher über ihn aus. Dieser habe alle Apostaten, die mit der Bitte an ihn herangetreten seien, mit dem Mönchsskapulier und Generalvollmachten ausgestattet und ihnen damit das Vagieren in der Welt ermöglicht. Diese Mönche seien in den Vollmachten als Mönche des Klosters Gron aufgeführt, jedoch hätten sie in Tat und Wahrheit kein Jahr, nicht einmal einen Monat im Kloster des genannten Abtes verbracht. Als Gegenleistung leisteten sie dem Abt nach den Worten Veners dafür einen festen Jahreszins.[101]

Laut Vener galt es aber nicht nur, sich vor übertrittswilligen Mendikanten zu schützen, sondern vor allen Mönchen, die nicht explizit *monachi nigri*, also wahre Benediktiner seien, da ja auch ein entlaufener Zisterzienser von sich behaupten könne,

---

97 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 17, S. 1212; Ms L, UB Graz 1606, f. 36v–37r sowie erläuternd auch Heimpel, Vener, Bd. 2, S. 925–926.

98 Gron, Grün, Valdieu, Vallis Dei, in der Diözese Basel. Siehe dazu auch Heimpel, Nikolaus Vener, S. 59–60.

99 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 17, S. 1213; Ms L, UB Graz 1606, f. 37r–v: *Qui frater Minor respondit, quod non indigeret aliis litteris nec alia quavis dispensacione et quod bene inveniret alium abbatem eiusdem ordinis, qui eum illarum suarum litterarum dumtaxat pretextu reciperet in monachum suum, prout eciam abbas in Gron, quod latine vocatur vel „monasterium domus dei" vel „monasterium celle dei", ipsum recepit et habitum scilicet scapulare ei dedit concedens ei litteras licencie generalis, quibus scripsit eundem fore monachum monasterii sui.*

100 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 17, S. 1213; Ms L, UB Graz 1606, f. 37v.

101 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 18, S. 1213; Ms L, UB Graz 1606, f. 37v; Heimpel, Vener, Bd. 2, S. 926 sowie zu eventuellen biographischen Bezügen Nikolaus Veners zu Gron siehe Heimpel, Nikolaus Vener, S. 59.

immer dem Orden des heiligen Benedikts angehört zu haben oder auch andere Orden, wie die Wilhelmiten, sich auf die gemeinsame Regel berufen könnten.[102]

Zentraler Aspekt der Casus-Sammlung ist die Auflistung der Vergehen, die zur Verhängung der *excommunicatio maior* eines Mönches führen konnte. Neben allgemeinen Verfehlungen[103] sind für diese Untersuchung in erster Linie Verfehlungen, die mit Klosterflucht einhergehen konnten, von Relevanz, so z. B.: Ein Mönch oder ein Regularkanoniker begibt sich an einen Fürstenhof, zum Schaden seines Klosters,[104] ein Mönch trägt ohne Erlaubnis innerhalb der Klostermauern Waffen,[105] ein Mönch bzw. eine Nonne heiratet.[106] Nicht erwähnt wird, wie bereits Heimpel feststellte, der in andere monastische Sammlungen aufgenommene Casus ‚Mönch verlässt sein Kloster, um weltliches Recht oder Medizin zu studieren und kommt nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurück'.[107]

Die Konsequenzen der grossen Exkommunikation listet die Casus-Sammlung nach gängigem Kirchenrecht auf: Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, Unfähigkeit, kirchliche Ämter und Würden auszuüben, eine Pfründe zu erhalten,[108] bei bereits empfangenen Pfründen, Ämtern oder Würden erfolgt Verlust der Einkünfte,[109] ein Exkommunizierter kann nicht Prokurator werden,[110] nicht erben,[111] keine gültigen Rechtshandlungen vollziehen,[112] keine Privilegien empfangen.[113]

Die Casus-Sammlung bietet aber nicht nur Einblick in reform-monastische Kritik am päpstlichen Gratialwesen, sondern gibt auch Auskunft über Zuständigkeiten im Absolutionswesen und ist deshalb von grossem Wert, erfahren wir doch, wann der Abt absolvieren durfte und wann er seine Mönche als Reservatsfälle nach Rom

102 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 23, S. 1214; Ms L, UB Graz 1606, f. 38v.

103 Siehe dazu die Übersicht von Heimpel, Nikolaus Vener, S. 72–73.

104 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 24, S. 1215; Ms L, UB Graz 1606, f. 39r.

105 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 25, S. 1215; Ms L, UB Graz 1606, f. 39r.

106 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 28, S. 1215; Ms L, UB Graz 1606, f. 39v.

107 Heimpel, Vener, Bd. 2, S. 920–921. Er verweist dabei auf die Consuetudines von St. Matthias in Trier und St. Maximin von Johannes Rode. Siehe dazu Consuetudines et observantiae monasteriorum sancti Mathiae et sancti Maximini Treverensium ab Iohanne Rode abbate conscriptae, herausgegeben von Petrus Becker, S. 254–258, speziell 255.

108 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 36, S. 1218; Ms L, UB Graz 1606, f. 41r–v mit Allegation auf X. 5.27.7, X 1.14.8 und X 5.31.18; Heimpel, Nikolaus Vener, S. 72.

109 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 37, S. 1219; Ms L, UB Graz 1606, f. 41v mit Allegation auf X 2.28.53.

110 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 38, S. 1219; Ms L, UB Graz 1606, f. 41v mit Allegation auf X 2.19.7 und X 1.38.15.

111 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 39, S. 1219; Ms L, UB Graz 1606, f. 41v mit Verweis auf Nov.115.3. § 14.

112 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 40, S. 1219; Ms L, UB Graz 1606, f. 41v mit Verweis auf VI 5.11.2 und X 5.39.8.

113 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 41, S. 1219; bei Ms L, UB Graz 1606 fehlt dieser Casus.

schicken musste. War der Gang an die päpstliche Kurie aus legitimen Gründen nicht möglich, so hatte gemäss Vener der Bischof zu absolvieren.[114]

Als Reservatsfälle werden meist schwerere Delikte aufgezählt, die uns in ähnlichem Wortlaut auch in der kurialen Registerüberlieferung begegnen. Der päpstlichen Absolutionsgewalt unterstanden Mönche, die sich Tätlichkeiten gegenüber Bischof, Abt, Visitator, Prior oder Abtsvikar zuschulden kommen liessen; die einen Exzess verübt hatten, der als *enormis seu gravis* einzuschätzen war, wie Verstümmelungen, schwere Blutrunst, Beleidigung im Angesichte des Prälaten, des Richters, des Volkes, auf dem Markt, auf öffentlichen Vergnügungsstätten, in der Kirche oder auf dem Friedhof,[115] einem öffentlichen Exzess, der ein schweres *scandalum*[116] verursachte, wie auch bei einer, der keines verursachte. Dies galt vor allem, wenn das Delikt von einem adeligen Mönch verübt würde, der durch seinen vorgeschützten Adel, seinen Einfluss und seine Rebellion nicht einfach zu korrigieren sei und dessen sich der Abt mittels anderer Strafen kaum erwehren könne, ohne dass ihm oder dem Kloster daraus Schaden oder Nachteil erwachse[117] – will heissen, dass der Abt sich den Zorn weltlicher Verwandter oder Bundesgenossen zuziehen konnte.

Hier übt Vener deutliche Kritik am Adelsprinzip, wobei er mit dieser Haltung in Reformkreisen nicht alleine stand.[118] Interessant ist die Aussage aber vor allem deshalb, weil er anordnet, adelige Mönche direkt an die Kurie nach Rom zu schicken – selbst wenn ihr Verschulden dieses drastische Vorgehen nicht verlangen würde. Diese Strafaktion hatte einen pekuniären Hintergrund. Der aufsässige adelige Mönch sollte im wahrsten Sinne des Wortes für seine Vergehen bezahlen, da er laut Vener über eine Privatschatulle, sprich über Eigentum und Vermögen, verfüge.[119] Dabei dürften vom Konventsvermögen keine Gelder zur Ausstattung fliessen, sondern der Schuldige solle die Einsamkeit der Reise, die Mühen und Kosten selber auf sich nehmen, und zwar von Schamröte erschöpft.[120]

---

114 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 46–49, S. 1225; bei Ms L, UB Graz 1606 fehlt dieser Casus.

115 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 45, S. 1220; Ms L, UB Graz 1606, f. 42r; siehe auch Heimpel, Nikolaus Vener, S. 73.

116 Zum Begriff *scandalum* siehe ausführlich Buisson, Potestas, S. 125–137. Zum Wohle der Kirche und der Gemeinschaft sollten jegliche Handlungen unterlassen werden, die ein *scandalum* verursachten oder der *bona fama* abträglich waren.

117 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 46–49, S. 1220; Ms L, UB Graz 1606, f. 42r–v.

118 Vergleiche hierzu z. B. Schreiner, Mönchsein, S. 557–620; Schreiner, Dauer, S. 595–615.

119 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 46–49, S. 1221; Ms L, UB Graz 1606, f. 42v–43r: *[…] talis monachus habet loculus id es proprium vel peculium.*

120 Heimpel, Vener, Bd. 3, § 46–49, S. 1221; Ms L, UB Graz 1606, f. 42v–43r: *[…] ut saltem talis monachus exilio, laboribus et expensis iturus ad sedem apostolicam transeundo et rubore pudoris fatigatus tedioque affectus ab huiusmodi excessibus resipiscat […].*

Mit seiner Kritik am päpstlichen Gratialwesen war Vener keine singuläre Erscheinung. Auch der Humanist und Reform-Benediktiner Johannes Trithemius (*1462 †1516) beklagte sich über erschlichene Dispensbriefe von Benediktinern, die derart ausgestattet in weltliche Chorherrenorden eintraten und somit von einem strengeren in einen weniger strengen Orden wechselten.[121] Johannes Trithemius nannte vier Bedingungen, die erfüllt sein mussten, damit eine Dispens gerechtfertigt und rechtsgültig war: Ihr musste eine ersichtliche und echte Notwendigkeit *(necessitas evidens et manifesta)* sowie eine wahrhaftige Übereinstimmung *(congruentia vera)* zu Grunde liegen, sie diente einem öffentlichen Nutzen und keinem Selbstzweck *(utilitas non privata, sed publica)* und erfolgte aus eigener, nicht geheuchelter Ehrbarkeit *(honestas non ficta sed propria)*.[122] Der *monachus periurus*, der nur durch sein Verlangen geleitet werde und Gott und Orden geringschätze, handelte laut Trithemius gerade auf entgegengesetzte Weise. So erdichte er eine Notwendigkeit *(necessitatem fingis)* und eine unwahre Übereinstimmung (*congruentiam falsam*), er erlüge einen Nutzen *(utilitatem mentiris)* und heuchele Ehrbarkeit durch List vor *(honestem fraude componis)*. Wer auf die oben genannte unlautere Weise handelte, den bedachte Trithemius mit einem rhetorischen Arsenal an Schmähungen: *Vos estis rei, vos dolosi, vos iniquitate notandi, o perversi monachi, apostatae scelerati, qui mendacio, dolo & fraude petitis […]*.[123] Dispensen, die auf *falsis narrationibus monachorum*[124] beruhten, besassen nach Trithemius keine Gültigkeit vor Gott. Nicht die päpstliche Autorität war ausschlaggebend, sondern die Gesinnung des Petenten.[125]

Das päpstliche Dispens- und Absolutionswesen ermöglichte Petenten, mit einer Dispens in ein anderes Kloster überzutreten, selbst wenn ihre Motive nicht den hohen moralischen Anforderungen entsprach, die Trithemius als einziggültig akzeptierte. In seinem *Liber lugubris* bedachte Johannes Trithemius deshalb indirekt auch die päpstliche Gnadenpraxis mit seiner Kritik. Zwar wahrte er die kirchlichen Hierarchien, indem er als Schuldige jene Mönche ausmachte, die sich Litterae erschlichen. Der Papst, zwar Stellvertreter Gottes auf Erden, sei nur ein Mensch, der sich irren könne. Päpstliche Dispensen hätten keinerlei Gültigkeit, wenn nicht Gott sie

121 Joannis de Trittenhem, Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, c. IV, (f. 4): *Si bonus es monachus, noli propositum tuum deserere, noli monasterii secreta declinare; Si autem malus es monachus, nunquam bonus canonicus eris. Qui autem bonus non est, malus est; qui autem malus est, non est ut esse debet, & ideo injustus est.*

122 Joannis de Trittenhem, Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, c. IV (f. 7). Der Benediktinerabt des Klosters Sponheim war Redner und Schriftsteller im Dienste der Bursfelder Reform.

123 Joannis de Trittenhem, Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, c. IV (f. 7–8).

124 Joannis de Trittenhem, Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, c. IV. (f. 8).

125 Siehe auch Schreiner, Dauer, hier S. 320–321.

billige.[126] Gegen päpstliche Gnadenbriefe hatten jedoch Reformer wie Johannes Trithemius keine rechtliche Handhabe, selbst wenn sie sich seiner Ansicht nach in den Händen von *monachi periuri* befanden. Er beschränkte sich stattdessen darauf, den seiner Ansicht nach ruinösen Status des Mönchtums anzuprangern und an die Gottesfürchtigkeit und Jenseitsangst zu appellieren. So konstatierte er, durchaus mit einem sanften Seitenhieb auf die kuriale Praxis: „Du aber, du Apostat des heiligen Ordens, der du dich durch ein päpstliches Dispensschreiben in Sicherheit wiegst: Nimm dich in Acht, dass du nicht nach deinem Tod (wie der Volksmund sagt), einem ungelehrten Dämon begegnest, der keine Buchstaben [oder doppeldeutig: Papstbriefe] kennt, der keinen Aufschub zur Berufung duldet, der nur Verachtung dafür übrig hat, wenn du Immunität geltend machst. Glaube mir, es gibt keine so grosse Gerissenheit, dass sie Gott überlisten könnte."[127]

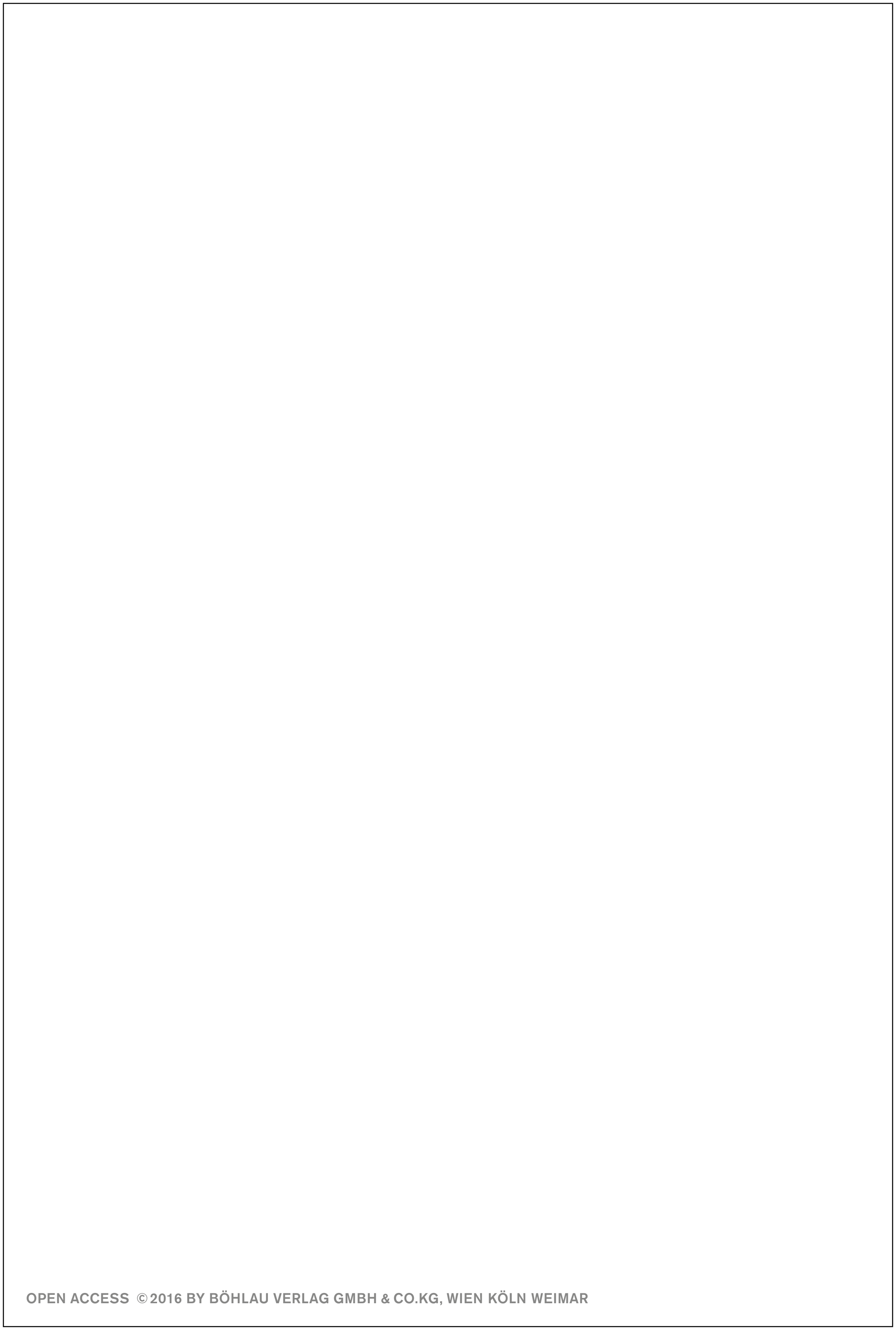
Trithemius' Kritik an den kurialen Gnadenerweisen mochte teilweise ihre Berechtigung haben, jedoch hatte der Heilige Stuhl durchaus ein Eigeninteresse daran, die *veritas precum* zu wahren und Erschleichung von Gnadenerweisen zu verhindern. Nicht umsonst war es in der kurialen Praxis üblich, päpstliche Delegationsreskripte mit Klauseln zu versehen, um sich vor der betrügerischen Erschleichung zu schützen.[128]

---

126 Joannis de Trittenhem, Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, c. IV. (f. 5*). Nec mihi dispensationem Romani Pontificis objicias, quam nisi Deus approbet: te minime excusabit. Non omnia Deo placent, quae per summum Pontificem in terra geruntur. Jam si exclamans mihi succenseas, quasi facta vicarii Christi dijudicem, respondeo: Summum Pontificem ut vicarium Christi verum amplector, colo & veneror, cuius facta nequaquam reprehendo; sed hominem esse scio, qui, ut homo, & falli potest, & fallere.*

127 Joannis de Trittenhem, Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, c. IV. (f. 5): *Tu autem sancti ordinis apostata, qui de bulla dispensationis securum te existimas, vide, ne post mortem, (ut vulgo dicitur,) illiterato daemoni accuras, qui litteras nesciat, qui appellationi non deferat, qui allegationes immunitatis tuae contemnat. Crede mihi, non est astutia, quae possit fallere Deum.*

128 Siehe dazu Kapitel 3.3.



7. Gründe für Klosterflucht

Befasst man sich mit Klosterflucht, so stellt sich unweigerlich die Frage nach möglichen Gründen, die dazu führten, dass Ordensleute ihre Gelübde brachen und sich über das Gebot der *stabilitas loci* hinwegsetzten. Fündig wird man schnell, denn Konfliktpotential gab es einiges. Wenn sich auch die Mentalität der mittelalterlichen Gesellschaft in vielem von der heutigen, modernen unterscheidet und dem Konzept von ‚Individuum', ‚Individualität' oder ‚individuellen Bedürfnissen' weit weniger Beachtung eingeräumt wurde[1] (vor allem bei Ordensleuten), so gestaltete sich das Zusammenleben von Gruppen auf engem Raum auch im 15. Jahrhundert nicht immer konfliktfrei und ein Teil der Probleme kommen auch dem heutigen Leser nicht unbekannt vor.

Sucht man jedoch in den betreffenden Bittschriften der kurialen Register nach Gründen für eine Klosterflucht, so lassen sich diese Gründe nur lückenhaft oder in vielen Fällen auch gar nicht eruieren. Rund 41 % der untersuchten Suppliken enthalten keine Angaben über die Flucht, die Mehrheit, immerhin 59 % der Eingaben, ermöglichen einen genaueren Einblick in die Begleitumstände der Tat. Meist erlaubte die vorgeschriebene Formelhaftigkeit, der *stilus curiae*, keine ausufernden oder individuellen Beschreibungen, jedenfalls nicht für die Suppliken der Rubrik *De diversis formis*. Etwas anders sieht es bei den Bittschriften der Rubrik *De declaratoriis* aus: Wenn das Vergehen den Rahmen des Formulars sprengte, konnte die Narratio freier gestaltet werden und die Umstände einer Flucht erhalten so meist mehr Kontur. Die Marginalisierung der auslösenden Faktoren oder der Begleitumstände einer Flucht entspricht aber auch der Praxis des kurialen Busswesens im Mittelalter. Während im heutigen, zivilrechtlichen Verfahren die Umstände einer Tat sowie psychologische und soziale Auslöser für ein Delikt bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden und das Strafmass beeinflussen können, so interessierte sich die Pönitentiarie als oberstes Buss-, Beicht- und Gnadenamt weit mehr für die Tat als solche und nicht für deren Begründung. Als mildernder Umstand wurde in der Regel einzig die Verführung der Petenten durch den Teufel, den Erzfeind des Menschen, geltend gemacht. Dieses ‚Desinteresse' war wohl vor allem pragmatisch motiviert: Wie sonst hätte die römische Behörde die einfacheren Fälle ohne eine Untersuchung vor Ort derart zügig bearbeiten können? Komplexere Fälle, die deklaratorischen Suppliken, wurden hingegen *in partibus* einer genauen und gerichtlichen Untersuchung unterzogen, dabei rückten auch die Begleitumstände der Tat vermehrt in den Blickpunkt.

---

1 Siehe dazu den eigenen, teilweise sehr kontrovers geführte Forschungsbereich zur Individualität im Mittelalter, als Beispiele seien genannt Ullmann, Individuum; Gurevič, Individuum; Speer und Aertsen, Individuum; Dülmen, Entdeckung; Melville und Schürer, Eigene.

Anhand der Suppliken, welche die Umstände der Flucht thematisieren, lassen sich einige Motive für Klosterflucht herausarbeiten und einige allgemeingültige Aussagen treffen. Diese Einteilung ist methodisch nicht einfach, denn sie birgt auch interpretativen Spielraum. Nicht immer lässt sich genau zwischen einem tatsächlichen Motiv zum Zeitpunkt der Flucht oder einer erst im Nachhinein angebrachten Rechtfertigung der Tat unterscheiden. War beispielsweise der Bruch des Keuschheitsgelübdes die Ursache oder die Folge der Flucht? Verspürte ein Mönch den unbändigen Wunsch, auf eine Wallfahrt zu gehen oder entschloss er sich aus praktischen Gründen, nach Rom zu pilgern? Flüchteten Ordensangehörige im Bewusstsein, dass ihre Profess formal ungültig war oder wurde ihnen dieser Umstand erst von einem Prokurator beim Verfassen der Supplik erklärt? Trotz dieser Bedenken erscheint es sinnvoll, die Menge der Apostasie-Suppliken zu bündeln und nach Gemeinsamkeiten zu ordnen.

So ist auffällig, dass sich geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Motive und Beweggründe für eine Klosterflucht aufzeigen lassen (Diagramme 13 und 14).

Männer verliessen ihr Professkloster häufiger unerlaubterweise, um in ein anderes Kloster des gleichen oder eines anderen Ordens einzutreten (20.6 %). Weiter begründeten männliche Apostaten ihre Flucht hauptsächlich mit der Teilnahme an bewaffneten Kriegszügen oder als Folge von Gewalttaten, Mord (8.6 %), mit ungültiger Profess – zu kurze Probationszeit, Unregelmässigkeiten, Nichteinhaltung des Professalters (8.6 %) und innermonastischen Streitigkeiten (6.9 %), mit Leichtsinn (7.7 %) sowie unerlaubtem Pilgern (6.4 %). Zwangsmassnahmen im Rahmen der Profess wurden bei männlichen Petenten seltener angewendet. Einige Petenten wurden von Vorgesetzten in Kerkerhaft gesetzt und flüchteten aus diesem Grund (4.3 %), einige verliessen das Kloster wegen Gewissensqualen unbestimmer Art (3.0 %), einige studierten ohne Erlaubnis der Oberen an Universitäten (2.6 %), wieder andere verliessen das Kloster unerlaubterweise wegen körperlicher Schwäche, Krankheit und Alter (3.0 %). Als weitere Gründe werden genannt: Verlassen des Klosters mit Erlaubnis des Oberen z. B. für Botengänge, aber ohne Rückkehrabsichten (2.6 %), Flucht nach abschlägiger Antwort des Oberen auf die Bitte um Erlaubnis, das Kloster verlassen zu dürfen (3.0 %), Unkeuschheit (3.9 %) sowie Belästigungen nicht genannter Art (2.1 %).

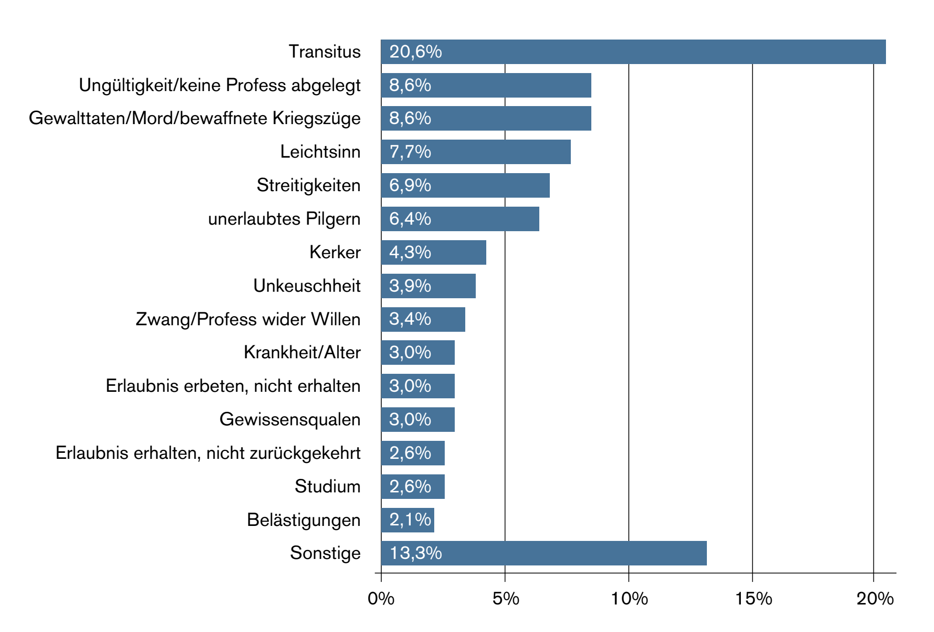


Diagramm 13: Motive männlicher Apostaten im RPG/RG (393 Suppliken, 1431–1471). Davon liefern 160 Suppliken kein Motiv und wurden für die Auswertung nicht berücksichtigt. Unter ‚Sonstige' wurden die Suppliken zusammengefasst, deren Motive für eine Apostasie weniger als fünf Mal genannt wurden.

Während bei Männern die Flucht eher durch Subordinationsprobleme, Konflikte jeglicher Art, seien es Streitigkeiten im Konvent, Gewalttaten mit Verstümmelung und Todesfolge oder bewaffnete Kriegszüge sowie durch Mobilitätsbestrebungen wie Pilgern und Studienreisen ausgelöst wurde, sahen sich Bittstellerinnen in der Regel durch andere Faktoren zur Flucht veranlasst. Als Hauptgrund für eine Klosterflucht nennen Ordensfrauen Zwang bei der Ablegung der Gelübde (24.4 %) oder Ungültigkeiten der Profess (11.1 %). Auch Keuschheitsdelikte waren häufig der Anlass für eine Klosterflucht (17.8 %). Eine hohe Zahl an Frauen trat ohne Erlaubnis der Ordensoberin in andere Konvente ein (17.8 %). Einige Frauen unternahmen Pilgerfahrten (4.4 %), einzelne verliessen das Kloster mit Erlaubnis, kehrten aber nicht zurück (4.4 %), andere hatten um Erlaubnis ersucht, diese aber nicht erhalten (2.2 %), wieder andere machten Gewissensqualen geltend (2.2 %). Ebenfalls selten genannt werden als Gründe Kerkerhaft (2.2 %), Krankheit und Alter (4.4 %) sowie Streitigkeiten (2.2 %).

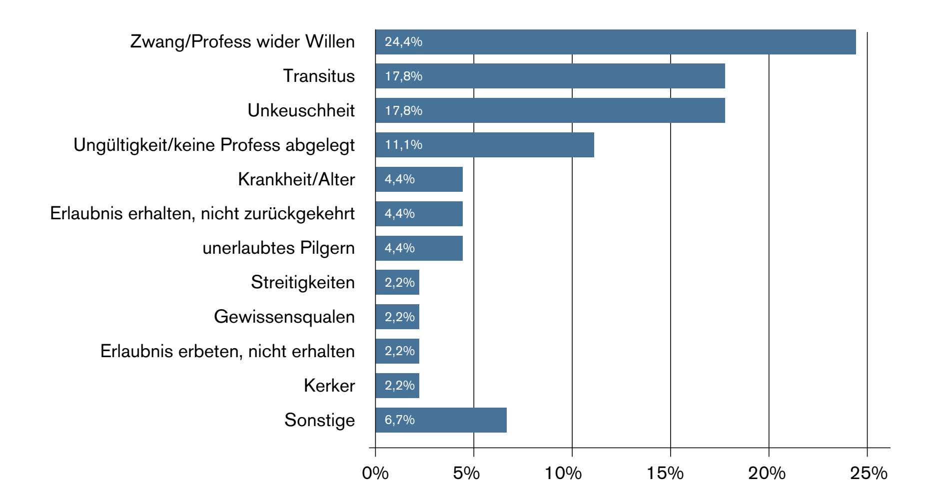


Diagramm 14: Motive weiblicher Apostaten im RPG/RG (69 Suppliken, 1431–1471). Davon liefern 24 Suppliken kein Motiv und wurden für die Auswertung nicht berücksichtigt. Unter ‚Sonstige' wurden die Suppliken zusammengefasst, deren Motive für eine Apostasie weniger als fünf Mal genannt wurden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Ordensschwestern ihre Klöster hauptsächlich verliessen, wenn die Profess nicht aus eigenem Willen, sondern durch Zwang oder durch sonstige Unregelmässigkeiten erfolgt war. Diese Erkenntnis gilt es aber dahingehend zu hinterfragen, als diese Begründung auch im Nachhinein vorgeschoben werden konnte, um ein endgültiges Verlassen des Klosters zu ermöglichen und zu rechtfertigen. Da in solch juristisch komplexen Fälle die Gerichtsbarkeit jeweils vor Ort delegiert wurde, ist jedoch davon auszugehen, dass falsche Angaben einer Untersuchung meist nicht standhielten, zumal Zeugen vorgeladen wurden, um die Aussage zu stützen oder zu widerlegen. Auffällig, wenn auch nicht untypisch ist die Tatsache, dass Frauen Konflikte nur selten als Auslöser für eine Flucht nannten und körperliche Auseinandersetzungen wie auch Waffengewalt in den Suppliken nicht erwähnt werden. Streit und Aggression gab es selbstredend auch in Frauengemeinschaften. Da es sich aber in der Regel weniger um blutige Auseinandersetzungen handelte und somit der Leib weniger zu Schaden kam, wurden Ordensschwestern kaum irregulär und benötigten somit auch keine speziellen päpstlichen Dispensen.

Sowohl bei Männern wie bei Frauen werden in den Suppliken kaum je Reformbestrebungen als Fluchtgrund genannt. Diese Tatsache erstaunt. Zieht man für die Untersuchung lokales Quellenmaterial hinzu,[2] so ergibt sich ein differenzierteres Bild: Wurden Reformen gegen den Willen der Konvente eingeführt, kam es meist auch vermehrt zu unerlaubten Klosteraustritten. Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären?

2 Siehe Kapitel 8.

Wohl damit, dass die Angaben in den Bittschriften insofern beschönigt wurden, als nicht die Reform als Hauptgrund der Flucht genannt wurde, sondern andere, eher akzeptierte Faktoren. Einen versteckten Hinweis auf Reformbestrebungen leisten eventuell Formulierungen wie z. B. *quod ipsa propter certas rationabiles causas cum sui animi quiete et sana conscientia in monasterio et ordine predictis remanere non valeat,*[3] die in dieser oder leicht abgewandelter Form häufig in den Supplikentexten anzutreffen ist. Diese formelhafte Wendung ist schwierig zu deuten, weil ihr jeweiliger konkreter Hintergrund kaum feststellbar ist. Inwieweit das Ertragen der Umstände mit ‚ruhiger Seele' und ‚gesundem Gewissen' mit Seelenqualen wegen etwaiger klösterlicher Missstände unbestimmter Art gleichzusetzen ist oder es sich lediglich um einen Gemeinplatz gemäss Formular handelt, ist mangels fehlenden Kontextes in der Regel nicht zufriedenstellend zu beantworten. Die Formel steht wohl stellvertretend für ein ‚allgemeines Unwohlsein' im Konvent, ausgelöst entweder durch eine strikte (vielleicht aber auch zu nachlässige?) Handhabung der Observanz oder durch Konfliktsituationen mit Konvent und Superioren.

7.1 Interne Faktoren

Beim Versuch, potentielle Fluchtfaktoren sinnvoll zu bündeln, lässt sich eine grobe Unterscheidung treffen zwischen internen, innerklösterlichen Faktoren, z. B. Dissens mit Reformmassnahmen, Subordinationsprobleme und Keuschheitsdelikte auf der einen Seite und externen Faktoren, wie Studium, Pilgerreisen, kriegerische Aktivitäten auf der anderen, wobei die Trennlinie fliessend verläuft.

Bei klosterinternen Problemen fühlten sich Ordensleute in ihrer unmittelbaren Lebenswelt subjektiv eingeschränkt, von Klosteroberen schlecht behandelt, übervorteilt und missverstanden, so dass sie sich den Konflikten meist nur durch Flucht entziehen zu können meinten.

7.1.1 Konflikte in der Gemeinschaft

Die mittelalterliche Klostergemeinschaft hatte mit denselben Problemen zu kämpfen, die sich in jeder Gruppe ergeben, in der Individuen verschiedenen Charakters und sozialen Hintergrunds miteinander umgehen und leben müssen: mit Spannungen, Zwistigkeiten, Neid bis hin zu offener Gewalt und Mord. Dieser Umstand bildet eine Diskrepanz zu dem mönchischen Ideal der völligen Selbstaufgabe und einem Leben in Stille, Gottesliebe und Gebet. Die markante Abweichung vom angestrebten

---

3 Als Beispiel RPG VI, Nr. 2893.

Ideal hinterfragt MILIS: „That instead, monks were just ordinary men with all the usual hatred and envy, and sometimes perhaps a greater aggressiveness, since they were living in an abnormal social context?“[4] Gewalt war in der mittelalterlichen Gesellschaft überall präsent und die Eskalationsschwelle niedrig,[5] auch im Kloster, wie die vielen Quellenbelege über Abtmorde oder waffentragende Mönche zeigen. Mönchische Auseinandersetzungen konnten mindestens so gewalttätig enden wie weltliche. Der Benediktiner Marcus Kamrer aus dem Kloster Thierhaupten beispielsweise verwundete seinen Abt tödlich und war danach sechs Monate auf der Flucht.[6] Johannes Andree de Ziricea aus der Abtei Egmond fügte seinem Prior im Kapitelhaus mit einem Messer drei Wunden zu, der Prior überlebte die Attacke.[7] Der ehemalige Kastler Abt Jakob Pflugler (1434–1455) zettelte mit vierzehn Mitbrüdern eine Konspiration mit Tätlichkeiten gegen den neuen Abt Christoph von Berngau (1455–1459) an.[8]

Waren rebellierende Mönche die Ausnahme und sind die Berichte lediglich Zeugnisse einzelner Delikte innerhalb einer sonst gut funktionierenden Gemeinschaft? Oder zeigen die Quellen über Gewalttaten verbreitete Missstände innerhalb der Klostergemeinschaften auf? Die historische ‚Wahrheit‘ liegt vermutlich in der Mitte: So wie es Gemeinschaften gab, die in Friede und Harmonie zusammenlebten, so gab es auch Gemeinschaften, in denen Konflikte schwelten oder ausbrachen. Kaum eine klösterliche Gemeinschaft kann eine ungebrochene ‚Erfolgsgeschichte‘ vorweisen: Gerade für die Zeit des 14.–16. Jahrhunderts wechseln sich oftmals Stadien des Niedergangs und der Misswirtschaft mit solchen sowohl in kontemplativer wie auch in ökonomischer Hinsicht erfolgreichen Phasen ab. Konflikte entstanden im täglichen Zusammenleben, bei Abtwahlen, bei Reformbemühungen.[9]

Insubordinationen lassen sich im Schweregrad unterscheiden: Mit dem Begriff *inobedientia* wurden Abweichungen von der Weisung der Äbte und den höheren Ordensinstanzen erfasst; der Terminus *conspiratio* bedeutete ein oppositionelles Verhalten gegen Abt und Konvent, das sich zersetzend auf die Konventseinheit auswirkte. Die *conspiratio* wurde deshalb zu den *graviores culpae* gezählt.[10]

---

4 MILIS, Monks, S. 136.

5 Zu Gewalt und mittelalterliche Gesellschaft siehe weiterführend WILLOWEIT, Gewalt, S. 215–233.

6 RPG III, Nr. 225.

7 RPG III, Nr. 481.

8 RPG III, Nr. 500; gemäss Abtsliste bei HEMMERLE, Kastl, S. 127.

9 FÜSER, Mönche, S. 98–157 hat die Konfliktherde und das Strafwesen innerhalb der Zisterzienser und Cluniazensergemeinschaften umfänglich untersucht.

10 FÜSER, Mönche, S. 98–99.

Betrachtet man die Angaben in den Suppliken, so werden Streitigkeiten mit Klostervorgesetzten und Konventsangehörigen als Grund für eine Flucht genannt.[11] So liest man in den Bittschriften Formulierungen wie: *[...] ex certis causis inter ipsum et abbatem existentibus rationabilibus,*[12] *[...] propter certas controversias inter ipsum et abbatem,*[13] *[...] per quendam novum dicti monasterii priorem propter certa obiecta minus tamen vera diris fuit carceribus mancipatus,*[14] *[...] quod ipse alias suo preceptori false delatus et accusatus fuit,*[15] *[...] propter timorem sui superioris dictum conventum exivit,*[16] *[...] quod invidie causa per suum guardianum et multos alios dicti monasterii fratres dictum monasterium in quo se voto professionis astrinxerat expulsus exivit taliter quod spem in idem reintrandi totaliter amisit,*[17] *[...] a superiore multipliciter vexata,*[18] *[...] propter quasdam indignitates dictum monasterium illicentiatus exivit,*[19] *[...] quod ipse per plures annos laudabiliter in dicto conventu vixit, nichilominus prior exponentem a dicto conventu perpetue exclusit,*[20] *[...] propter persecutiones et molestias, que sibi per superiores et confratres suos inique inferebantur,*[21] *[...] propter molestias et persecutiones, qui sibi per suum generalem et nonnullos alios fratres dicti ordinis inferuntur*.[22]

Der Benediktiner Johannes Hurning aus dem Kloster Regenbach in der Diözese Konstanz fühlte sich ungerecht und nicht standesgemäss behandelt, als er eingekerkert wurde.[23] Johannes Waste aus dem Benediktinerkloster St. Peter und Paul in Paderborn wurde für ein Vergehen gescholten, das er angeblich nicht begangen hatte. Da er seine Unschuld nicht beweisen konnte, verliess er das Kloster und nahm unerlaubterweise eine Pfarrpfründe an.[24] Der Benediktiner Johannes Bulich aus St. Pantaleon in Köln war vom Abt aus dem Kapitel ausgestossen worden.[25] Marcus Kamrer aus dem

---

11 RPG II, Nr. 742, 932; RPG III, Nr. 49, 121, 225, 294, 365, 407, 500, 580, 581; RPG V, Nr. 1074; RPG VI, Nr. 2288; RG VIII, Nr. 4126; ASV Reg. Lat. 414 77[rs].

12 RPG III, Nr. 294.

13 RPG V, Nr. 1074.

14 RPG III, Nr. 365.

15 RPG III, Nr. 579.

16 RPG IV, Nr. 953.

17 RPG III, Nr. 49.

18 RPG VI, Nr. 2288.

19 RPG IV, Nr. 1051.

20 RPG II, Nr. 442.

21 RPG VII, Nr. 2337.

22 RPG VII, Nr. 2169

23 RPG II, Nr. 897: *[...] eumque inhumaniter et non monachico more crudeli carcere mancipavit [...].*

24 RPG III, Nr. 121.

25 RPG III, Nr. 407: *[...] per abb[atum] suum a capitulo expulsus extitit, unde dedignatus mon[asterium] illicentiatus exivit [...].*

Benediktinerkloster Thierhaupten liess sich in seinem Zorn dazu hinreissen, seinen Abt derart zu verprügeln, dass dieser seinen Verletzungen erlag.[26]

Der Franziskaner Paulus Boer aus dem Katharinenkloster in Lübeck hatte unter seinen Mitbrüdern zu leiden – diese gingen gar so weit, zu behaupten, er würde unter Aussatz leiden und müsste in ein Leprosenhaus.[27] Der Benediktinermönch Ulrich Cuntzel war ohne Lizenz in die friaulische Abtei Rosazzo eingetreten.[28] In der Folge kam es bei einer verbalen Auseinandersetzung mit dem Karmeliter Johannes Kol zu Tätlichkeiten innerhalb der Klostermauern, in deren Verlauf Kol mit einer Stichwaffe verletzt wurde.[29]

Johannes, ein Konverse aus dem Kartäuserkloster Tückelhausen, fühlte sich von seinen Mitbrüdern derart verfolgt, *quod ibidem absque periculo corporis sui stare non posset*.[30]

Der Benediktiner Fredericus Stirmer aus St. Stephan in Würzburg verwundete einen Mitbruder und flüchtete daraufhin aus dem Kloster.[31] Auch Petrus Sommerman, ein Karmeliter aus Düren, verletzte einen Mitbruder mit einem Messerchen bis zum Blutfluss[32] und verliess den Konvent aus Angst vor seinem Oberen.[33]

Der Benediktinernovize Petrus de Holtzheym aus dem Kloster Altmünster in Luxemburg fügte dem Priestermönch Reynhard Suter eine Stichwunde zu. Petrus hatte Glück und wurde nicht zum Mörder: Reynhard genas vollständig. Petrus wurde in den Kerker gesperrt und für eine Weile bei Wasser und Brot gehalten. Er konnte jedoch aus dem Kerker ausbrechen und ging an die Kurie, um für seine Vergehen die Absolution und die nötigen Dispensen einzuholen.[34]

---

26 RPG II, Nr. 225: *[…] ipse olim manus violentas in suum abbatem iniecit ipsum letaliter vulnerando […].*

27 RPG IV, Nr. 1453 sowie RG VIII, Nr. 4729. Zu Paulus Boer siehe auch: Schmugge, Supplikenregister, S. 30. Die Ärzte erklärten Paulus für gesund. Er wurde im Lübecker Konvent seines Lebens nicht mehr froh und wechselte in einen Minoriten-Konvent in Parchim. Er hatte aber auch dort Schwierigkeiten und kehrte wieder nach Lübeck zurück, wo er im Hause seines Vaters als Schneider arbeitete. Nachdem er sowohl in der Pönitentiarie wie auch in der Kanzlei suppliziert hatte, wurde ihm der Übertritt in einen anderen Mendikantenorden gestattet.

28 RPG I, Nr. 740.

29 RPG I, Nr. 740: *[…] postmodum suscitatis quibusdam verbis iniuriosis inter ipsum et quendam Johannem Kol presb. prof. o.Carmel. infra septa d[icti] mon[asterii] Rosacen. [eum] percussit et vulneravit […].*

30 RPG II, Nr. 138.

31 RPG IV, Nr. 1343: *[…] c[um] sanguinis effusione imposuit manus in quendam fr[atrem].* Fredericus heiratete auf seiner Flucht nacheinander zwei Frauen und zeugte mit ihnen Kinder, wünschte sich letztendlich aber eine Rückkehr ins Kloster.

32 RPG V, Nr. 1070: *[…] usque ad sang[uinis] eff[usionem] vulneravit.*

33 RPG V, Nr. 1070. Zu den Bewertungen von Körperverletzungen siehe Kapitel 7.2.3, S. 196.

34 RPG VI; Nr. 2431.

Wie das obige Beispiel zeigt, war auch der Klosterkarzer nicht immer ausbruchssicher und eingesperrten Mönchen und Nonnen gelang von dort die Flucht[35] – manchmal gar mit übernatürlichem Beistand. Der Deutschordensherr Petrus Nagel aus der Kommende Lengmoos konnte entkommen, nachdem er die Jungfrau Maria angefleht hatte,[36] dem Benediktiner Erasmus Strausperger und dem Franziskaner Nicolaus Voi gelang der Ausbruch nach eigenen Aussagen mit göttlicher Hilfe.[37] Die Dominikanerin Katherina Assenmechers wurde aus nicht genannten Gründen in den Kerker gesperrt, aus dem sie floh,[38] die Zisterzienserin Margareta von Freiberg geriet im Kloster Oberschönenfeld mit der Äbtissin in Streit und verliess das Kloster unerlaubterweise[39] und die Prämonstratenserin Enneka de Lisquert wurde von ihrer Oberin mehrfach derart gequält, dass sie aus dem Nijeklooster in der Diözese Münster zurück in ihr Elternhaus flüchtete und sich dort in der Klostertracht eine Weile aufhielt.[40]

7.1.2 *per vim et metum* – erzwungenes Professgelübde

Wenn ein Bittsteller oder eine Bittstellerin nicht aus freiem Willen, sondern unter Zwang oder aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen ins Kloster eingetreten war, drängte sich der Gedanke an Flucht auf. Diese Petenten waren in der Regel alle im Kindesalter dem Kloster übergeben worden und strebten nach Erreichen der Mündigkeit andere Lebensentwürfe an als ein Leben hinter Klostermauern. Die neuere Forschung hat die Problematik der erzwungenen Profess in den Supplikenregistern aufgegriffen, grundlegende Erkenntnisse zutage gefördert und den Terminus *monacazione*

35 RPG I, Nr. 534; RPG II, Nr. 742 und 897; RPG III, Nr. 307, 365 und 579; RPG IV, Nr. 1235, 1291 und 1684, RPG V, Nr. 956; RPG VII, Nr. 1703 und 2207.

36 RPG III, Nr. 579: *[…] exponit quod ipse alias suo preceptori false delatus et accusatus fuit ac etiam carceribus mancipatus propter bona sua per eum dum adhuc in seculo esset laboriose acquisita implorato igitur auxilio gloriose virginis Marie dictos carceres clam dictamque domum exivit ad quam timore carceris redire nequerit habitu suo semper retento.*

37 RPG I, Nr. 534: *[…] quod cum ipse olim per suos emulos minus iuste, ut asserit, diris carceribus mancipatus esset, Deo favente carceres fregit*; RPG III, 365: *[…] propter certa obiecta minus tamen vera diris fuit carceribus manicpatus in ipsisque aliquamdiu detentus tandem Dei adiutorio carceres evasit.*

38 RPG IV, 1235: *[…] Soror Katherina Assenmechers professa reclusorii sive domus sancti Agacii sub cura et regimine fratrum predicatorum exponit, quod cum ipsa in dicto reclusorio detenta in carceribus fuisset, ipsos et monasterium sine licentia exivit […].*

39 RG VIII, Nr. 4126.

40 RPG VI, Nr. 2288: *[…] olim a superiore multipliciter vexata dictum monasterium exivit et in domo parentum ad aliquod tempus permansit habitu et ordine semper retentis.*

forzata geprägt.[41] Im Zentrum des Forschungsinteresses stehen jedoch häufig weibliche Akteure. Wie in diesem und dem folgenden Unterkapitel gezeigt werden soll, waren zwar Frauen die Hauptbetroffenen, es wurden aber auch überzählige Söhne gegen ihren Willen ins Kloster ‚abgeschichtet'.[42]

Swederus Baltiswiler, ein Thurgauer Kleriker, wurde im professfähigen Alter von seinen Eltern in die Zisterze Maris Stella in Wettingen gebracht, eine Filiation des Klosters Salem. Er verliess Wettingen nach mehr als einem Jahr, *non valens asperitates regule dicti ord[inis] alias ob certas causas nulla per eum tacita vel expressa facta professione*.[43] Obwohl er nicht zur Profess gezwungen wurde, beweist die Existenz seiner Supplik, dass die Rechtmässigkeit seines Klosteraustritts in seinem Umfeld nicht unumstritten war.

Bernardus de Casimiria, ein Adeliger aus der Diözese Krakau und Ratgeber des polnischen Königs Kasimir IV. Jagiełło, wurde von seinen Eltern im Alter von zehn Jahren einem Zisterzienserkloster übergeben und von ihnen vor dem vollendeten vierzehnten Altersjahr zur Profess gezwungen.[44] Der Subdiakon Christianus Sunere aus der Diözese Konstanz war ebenfalls unmündig, *contra eius propriam voluntatem* und unter elterlichen Zwangs- und Druckmitteln in ein Benediktinerkloster eingetreten und hatte die Novizenkleidung angenommen.[45] Beim Kleriker Laurentius de Novavilla waren es nicht die Eltern, die ihn *impubes* mit Schmeicheleien und viel Überzeugungskraft dazu verleiteten, in einen Posener Dominikanerkonvent einzutreten, sondern ein Bruder, ebenfalls ein Dominikaner.[46]

Johannes Boys zwangen familiäre Verhältnisse dazu, mit dreizehn Jahren verfrüht sein Gelübde in einem Limburger Augustiner-Priorat, das gemäss seinen Angaben den Augustiner-Chorherren von Rolduc unterstand, abzulegen. Sein Vater hatte, ‚durch den Teufel verführt', Johannes' Mutter Margaretha (sie hatten zusammen sieben

41 Vergleiche dazu Schutte, Force, von der 2011 eine quellenreiche Untersuchung über Fälle von *monacazione forzata* in der Frühen Neuzeit erschienen ist. Für das Mittelalter siehe die detaillierte Quellenstudie von Vannotti, Monacazione über die Schicksale der drei adeligen Frauen Magdalena Payer, Guta Gräfin von Wertheim und Ursula Schenkin von Erbach; Vannotti, Nonne und Schmugge, Ehen, S. 137, 150; weiter auch Schlotheuber, Klagen.

42 Abschichten, Bedeutung: abteilen, abfinden, jemanden mit einem Teil des Vermögens von der künftigen Erbschaft ausschliessen. DRW I, Sp. 243.

43 RPG VII, Nr. 2487.

44 RPG IV, Nr. 1777: *[…] in decimo anno vel circa sue etatis ad quoddam monasterium o.Cist. positus fuit et professionem in eodem ante 14 annum compulsus a parentibus emisit, et ante dictum tempus habitu et ordine derelictis ordinem dimisit et monasterium exivit et ad seculum est reversus.* Siehe dazu auch Salonen, Professions, S. 504.

45 RPG VI, Nr. 3637.

46 RPG VII, Nr. 2637.

Kinder), ‚aus dem Weg geräumt' und sich danach eine andere Frau genommen.[47] Die Formulierung der Supplik weist auf einen Mord hin, gibt aber keine weiteren Auskünfte darüber, wie er sich seiner ersten Frau entledigte. Gemäss Kirchenrecht wäre es dem Vater nach dem Gattenmord *(uxoricidium bzw. mariticidium)* lebenslang verboten gewesen, sich wieder zu verheiraten,[48] er scheint sich aber um die kanonischen Vorschriften betreffend Ehehindernis nicht gekümmert zu haben.[49] Der mutterlose Johannes wurde daraufhin dem Kloster übergeben, wo er unmündig seine erste Profess ablegte. Als er nicht im Orden verbleiben wollte, wurde er vom Prior gewaltsam eingeschlossen und gegen seinen Willen gezwungen, das Gelübde im professfähigen Alter noch einmal zu wiederholen.[50] Der Priester Petrus Kirsenbach (Kirsenhoch) war mit acht Jahren von seinen Eltern in den Mainzer Karmeliterkonvent gebracht worden. Als er sich weigerte, die Profess abzulegen, wurde er von seinen Eltern mit der Drohung, ihn zu enterben, dazu gezwungen, im Kloster zu bleiben.[51]

Für die Problematik der Apostasie sind solche Suppliken junger Mädchen und Männer von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit – im Gegensatz zu anderen Entlaufenen hatten diese Apostaten eine reelle Chance, *de iure* und mit päpstlicher Bewilligung ein Leben ausserhalb der Klostermauern zu führen und von der Profess befreit zu werden, wie in der Folge aufgezeigt werden soll.

Die *Regula Benedicti* vermittelte keine Norm zum Mindestalter von Professen. Die Oblation, die Darbringung von Kindern als Opfergabe an ein Kloster,[52] gestaltete sich im Frühmittelalter in der Regel so, dass Eltern bei der *oblatio puerorum* für ihre Kinder die Bittschrift aufsetzten, die einer Profess gleichkam. Der Rechtsakt unterschied sich von der Selbsttradition jedoch dadurch, dass die Kinder dem Kloster von ihren Eltern dargereicht wurden. Dabei sollten die Eltern die *petitio* gemäss *Regula Benedicti* mit der Hand des Knaben und den Eucharistiegaben Brot und Wein in ein Altartuch einhüllen.[53]

Im Hochmittelalter kam im Rahmen der Reformbewegungen Kritik an dieser Vorgehensweise auf. Zwar war die Oblation in der Folge umstritten und verpönt, wurde jedoch durch ihre Verankerung im *Decretum Gratiani*[54] immer noch praktiziert. Kinder durften zwar von Rechts wegen nicht mehr als Oblaten dargebracht,

---

47 ASV Reg. Suppl. 723 93[vss]: *p[er] dyabolum ductus uxorem suam Margaritam (Margaretham) (cum ea 7 pueros habens) interemit et deinde al[iam] uxorem assumpsit[…].*

48 X 3.31.1.

49 Gattenmörder, die sich trotz Verbot wieder verheirateten, finden sich in den Pönitentiarieregistern zu Hauf, siehe Schmugge, Ehen, S. 170–172.

50 ASV Reg. Suppl. 723 93[vss].

51 RG V, Nr. 7616.

52 Siehe einführend Quinn, Sons; Jong, Kind; Jong, Image; Lahaye-Geusen, Opfer.

53 RB 59 und weiterführend Jacobs, Regula Benedicti, S. 94–98.

54 C. 20 q. 1 c. 1–10.

konnten aber weiterhin in jungen Jahren dem Kloster anvertraut werden. Die Übergabe durfte nicht mehr mit der Profess gleichgesetzt werden und es finden sich zahlreiche kirchenrechtliche Einschränkungen, die der Oblation Einhalt bieten sollten. So setzte Innozenz IV. in einer Dekretale 1244 das Mindestalter für junge Männer bei der Profess auf das vollendete vierzehnte Jahr an,[55] Mädchen konnten die Profess bereits ab dem vollendeten zwölften Jahr ablegen. Diese Altersangaben entsprachen gemäss römischem Recht der Pubertätsgrenze, dem Übergang von den Unmündigen *(impuberes)* zu den Geschlechtsreifen/Erwachsenen *(puberes)* und der Fähigkeit, Gut von Böse zu unterscheiden sowie die Konsequenzen von Fehlverhalten zu erkennen.[56]

Erst mit dem Tridentinum wurde die Kindermönchung abgeschafft und es wurden verbindliche rechtliche Normen geschaffen, wie z. B. ein Mindestalter von sechzehn Jahren beim Ablegen des feierlichen Gelübdes. Niemand durfte zur Profess zugelassen werden, der nicht mindestens ein Jahr im Kloster gelebt hatte, ansonsten war die Profess null und nichtig und die Person war weder der religiösen Gemeinschaft noch dem Orden verpflichtet.[57]

Rein rechtlich brauchte es also im Spätmittelalter den Konsens der Profitenten beim Klostereintritt. Trotzdem darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin Kinder dem Kloster übergeben wurden und auch die kirchenrechtlichen Richtlinien häufig unterlaufen wurden, wie die kurialen Quellen zeigen. Wer im zarten Alter ins Kloster eintrat, verlebte die ganze Kindheit und Pubertät im Kloster und hatte zum Zeitpunkt der Profess kaum eine Vorstellung von alternativen Lebensformen. Zudem standen die jugendlichen Novizen unter dem Einfluss von Eltern, dem Abt oder der Äbtissin und anderen Ordensmitgliedern, so dass die freie Willensäusserung nur bedingt gewährleistet war. Nicht immer waren die Eltern die treibende Kraft bei einem erzwungenen Gelübde, sondern Druck und Zwang konnten durchaus auch klosterintern ausgeübt werden. Einige Petenten erklären explizit, dass sie von Klosteroberen oder Mitschwestern respektive -brüdern zur Profess gezwungen wurden. Die Massnahmen beschränkten sich nicht nur auf Drohungen, sondern umfassten teilweise auch Kerkerhaft.[58]

---

55 VI 3.14.2 und X 3.31.8 und 11.

56 Siehe Primetshofer, Alter, Sp. 470–471; Thomas, Liability, S. 9–13; Kaser, Privatrecht[2], S. 116.

57 COD Alberigo/Wohlmuth, Bd. 3, S. 781, Tridentinum, Sessio XXV c. 15: *In quacumque religione, tam virorum quam mulierum, professio non fiat ante sextum decimum annum expletum, nec qui minori tempore, quam per annum post susceptum habitum, in probatione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla nullamque inducat obligationem ad alicuius regulae vel religionis vel ordinis observationem aut ad alios quoscumque effectus.* Vergleiche dazu auch Rüther, Oblate, Sp. 1336–1337. Zum Probationsjahr siehe auch X 3.31.8 und 20–23.

58 RPG IV, Nr. 1833: *[…] per dictum commendatorem per metum, qui cadere poterat in constantem virum, compulsus ac coactus fuit, ut habitum o.hosp.theot. assumeret et professionem in dicto ordine*

Suppliken, die von einer erzwungenen Profess handeln, ähneln sich im Aufbau. Die Narratio umfasst erstens in der Regel die Familienverhältnisse der Bittsteller sowie Vorgeschichte und Hintergründe der Profess; der zweite Teil beinhaltet die Flucht, die aus dem Unvermögen resultiert, unter den erzwungenen Umständen weiterhin im Kloster zu bleiben; der dritte Teil behandelt das wiederaufgenommene weltliche Leben, das in der Regel zu einer Eheschliessung geführt hatte, verbunden mit dem Wunsch, in der gewählten Lebensgemeinschaft zu verbleiben und eventuelle uneheliche Kinder zu legitimieren.

Am 21. Juni 1470 adressierte die ehemalige Dominikanerin Barbara Roderin ihre Bittschrift an Papst Paul II. Im Alter von neun Jahren war sie von ihrem Stiefvater gegen ihren Willen, wie sie betont, in das Kloster Engelthal in der Diözese Bamberg gebracht worden. Es sei der Wunsch ihrer Eltern gewesen, dass sie den Schleier nehme, und die elterlichen Willensäusserungen zeigten sich auch in Form von Drohungen und Einschüchterungen. Gerade die Übergriffe von Barbaras Stiefvater nahmen dabei drastische Ausmasse an. So berichtet Barbara, dass er sie einst in ihrer Jugend gepackt habe, um sie aus dem Fenster zu werfen. Ein anderes Mal habe er sie im Winter unter Eis gehalten, um sie so gefügig zu machen. Dermassen unter Druck gesetzt, harrte sie im Kloster aus und legte im Alter von vierzehn Jahren die Profess ab, allerdings gegen ihren Willen und ohne die Absicht, auf Dauer im Kloster zu verbleiben. Sie nutzte bald darauf eine günstige Gelegenheit, um das Kloster zu verlassen und in die Welt zurückzukehren. Dort wollte sie, gemäss ihrer Bittschrift, auch bleiben und *in nullo prohibito gradu* eine Ehe mit einem Mann eingehen.[59] Die Ausgangslage

---

faceret […]; RPG V, Nr. 2140: *[…] et deinde monial[es] dicti mon[asterii] exp[onentem] in 13. vel circa dicte et[atis] anno constitutam interdum persuasionibus interdum minis et terroribus ac etiam verberibus per vim et metum a patre et amicis ipsius exp[onentis] hoc ignorantibus ad emittendum professionem per mon[iales] dicti mon[asterii] emitti solitam induxerunt et coegerunt; […]*; RPG V, Nr. 2193: *[…] ac eisdem vi et metu durantibus professionem per sorores dicte domus emitti solitam emisit […]*; RPG VII, Nr. 2525: *[…] ac etiam dicta exp[onens] sic ac per tales vim et metum, que cadere poterant in constantem, compulsa animo tamen, ut propterea monial[is] non efficieretur [sic], professionem tunc emisit, quam postmodum ratam non habens neque gratam prefate priorisse nunciavit, que eam propterea carceres eiusdem mon[asterii] intromisit […]*; RPG VII, Nr. 2595: *[…] tamen verbis allectivis abba[tisse], monialium et parentum demum metu predictorum ac minis, quod etiam in arctiori mon[asterio] illam perp[etuo] recluderent, compulsa professionem emisit non tamen animo profitendi […].*

59 RPG V, 2152: *[…] <exponit>, quod cum ipsa olim in 9. sue et[atis] anno existeret, vitricus suus eam contra suam voluntatem ad mon[asterium] ord[inis] s.Aug[ustini] Engeltal, quod sub cura et regimine fratrum predicatorum fuit, porrexit, et propter minas et metum dicte matris sue et vitrici, qui eam sepe interficere minabantur, qui etiam dictam exp[onentem] in iuventute sua semel per bracchium arripuit volens eam per quamdam fenestram proicere ac eciam ipsam semel sub glacie temp[ore] hiemali tenuit et quasi eam submersit, huiusmodi minis et metu attenta usque ad 14. sue et[atis] annum vel circa in eodem mon[asterio] permansit et contra ipsius voluntatem*

ist typisch für diese Art von Bittschriften: Die Profitenten standen im Vorfeld der Profess unter massivem Druck und Zwang durch Eltern und Verwandte (in diesem Fall war die treibende Kraft gar der zweite Mann der Mutter), das feierliche Gelübde erfolgte unter Nötigung, jedoch, wie die Petenten stets beteuern, gegen ihren Willen und unter Protest. So versicherte z. B. Catherina Wydman aus Regensburg, sie habe bevor und nachdem sie die Profess abgelegt habe, stets lautstark protestiert und geltend gemacht, dass sie nicht im Regensburger Dominikanerinnen-Kloster Heilig Kreuz bleiben werde.[60]

Konnten Bittsteller wie die zuvor genannte Barbara Roderin beweisen, dass sie ihr feierliches Gelübde unter einem solchen Zwang abgelegt hatten, der sogar einen standhaften Mann (respektive Frau) beugen würde *(per talem vim et metum quod cadere poterant in constantem [virum/mulierem] professionem emiserit)*, ja sogar unter Todesangst, so war die Profess gemäss Kirchenrecht ungültig und sogar einer Heirat stand nichts mehr im Wege.[61] In Fällen wie dem der Barbara Roderin war es deshalb von Vorteil, sich einen päpstlichen Gnadenbrief zu besorgen, da der Klosteraustritt vor Ort für Aufregung und Widerstand gesorgt haben musste. So konnte feindlich gesinnten Parteien in schriftlicher Form bewiesen werden, dass wegen des erzwungenen Gelübdes keinerlei Verpflichtungen gegenüber Kloster oder Orden vorlagen. Der päpstliche Gratialbrief sollte also diejenigen rechtsunkundigen Personen zum Schweigen bringen, die Barbara durch üble Nachrede in Bedrängnis brachten.[62] Sie nannte zwar keine Namen, aber mit den Feinden dürften in erster Linie ihre Verwandten

animo tamen non in eodem remanendi professionem emisit; et deinde capta oportunitate dictum mon[asterium] exivit et ad seculum est reversa, in quo intendit remanere et cum aliquo viro sibi in nullo prohibito gradu matrim[onium] contrahere; […].

60 RPG VI, Nr. 3811: *[…] ac ante et postquam dictam professionem emitteret semper reclamando dixit et reclamavit, quod numquam remaneret in dicto mon[asterio] et ord[ine], sed quamprimum commode posset redire ad seculum prout postmodum quamprimum commode potuit capta opportunitate in huiusmodi proposito semper perseverans dictum monasterium illicite exivit et ad seculum est reversa habitu et ordine huiusmodi penitus derelictis […].* Siehe ähnliche Fälle bei RPG VI, Nr. 3628: *[…] dicens sepe, quod nullo modo in dicto mon[asterio] et ord[ine] remanere vellet […]*; RPG VII, Nr. 2560 sowie 2595: *[…] cepit reclamare et protestari, quod nolebat in dicto mon[asterio] residere […].*

61 X 1.40.1 und 3, Kuttner, Schuldlehre, S. 299–333; Helmholz, Spirit, S. 230–231. Diese Rechtsmaxime wird auch ausführlicher in der vorliegenden Arbeit erläutert, siehe Kapitel 3.3.1.

62 RPG V, 2152: *[…] cum autem ipsius exp[onentis] voluntas numquam fuit remanendi in eodem mon[asterio], sed professionem quam emisit per vim et metum, qui cadere poterant in constantem mul[ierem] fecit et aliter quam ut premittitur mon[asterio] et or[dini] predictis in aliquo obligata non existat; nichilominus tamen ab aliquibus suis emulis asseritur ipsam premissorum occasione sororem prof[essam] fuisse et ad observ[antiam] regule ord[inis] predicte tenere; ad ora igitur talium obstruenda […].* Siehe dazu z. B. auch RPG VI, Nr. 3557: *[…] um autem premissa, que vi et metu facta sunt, nulla videntur esse ipsa tamen exponens dubitat aliquid in mente sua, et magis*

gemeint sein und eventuell auch das Kloster Engeltal, da mit einem legalisierten Klosteraustritt auch das Leibgedinge ausbezahlt werden musste.

Aber auch für diese deklaratorische Supplik galt die Regel, dass der endgültige Entscheid nicht in Rom, sonden *in partibus* gefällt wurde. In diesem Fall wurde die Supplik von der römischen Kurie an den zuständigen Ordinarius weitergeleitet mit dem Kommissionsvermerk, die vorliegenden Angaben zu überprüfen. Bei Rechtmässigkeit gelte es, im Sinne der Petentin zu entscheiden, sofern diese die Profess nicht doch stillschweigend abgelegt habe.

Zur Erinnerung: Im Gegensatz zur *professio expressa*, die vor Zeugen abgelegt wurde, konnte eine *professio tacita* auch rechtskräftig werden, wenn Profitenten über längere Zeit den Professenhabit trugen und eine Intention herausgelesen werden konnte, die *vita religiosa* anzunehmen. Bei einer feierlichen Profess erkannten Novizen in der Regel die Tragweite ihres Gelübdes, bei einer stillschweigenden Profess konnten, gerade im Streitfall, Unklarheiten in Hinsicht auf die Rechtsgültigkeit des Gelübdes auftreten.[63]

Mit Zwang und Einschüchterung bei der Profess argumentierten auch etliche andere Bittstellerinnen, die das Kloster verlassen wollten.[64] Dorothea Ungelterin war 1467 ebenfalls durch ihre Eltern dazu genötigt worden, in das Klarissenkloster Pfullingen in der Diözese Konstanz einzutreten. Sie harrte vier Jahre aus, bevor sie flüchtete.[65]

Alheydis Wynandi war 1472 in jugendlichem Alter von ihrer Mutter in ein Beginenstift in der Stadt Doetinchem in der Diözese Utrecht gebracht worden, in dem Drittordensschwestern nach der Franziskanerregel lebten. Sie lebte ein paar Jahre dort, immer mit der Absicht, das Beginenhaus nach dem Tode der Mutter wieder zu verlassen. Da es sich bei den Beginen zum Zeitpunkt ihrer Flucht nicht um einen approbierten, also etablierten, Orden handelte, waren ihr Austritt und die gewünschte Eheschliessung von der Kurie als unproblematisch taxiert worden. Bereits sieben Jahre später wäre ein Klosteraustritt für Alheydis schwieriger geworden, da sich die Rechtslage durch eine Konstitution Sixtus' IV. von 1479 zu Ungunsten von Mitgliedern von Drittorden veränderte und es ihnen ebenfalls untersagt wurde, aus dem Kloster auszutreten und zu heiraten.[66]

---

dubitare posset, si ab aliquibus simplicibus et iuris ignaris etc., ad tollendum igitur dubitationem de mente sua et ad ora talium etc.

63 Siehe dazu auch Kapitel 2.4.

64 RPG I, Nr. 1; RPG II, Nr. 737, 1839; RPG V, Nr. 1992, 2031, 2070, 2140, 2193; RPG VI, Nr. 2471, 3465, 3466, 3475, 3552, 3557, 3558, 3567, 3612, 3628, 3659, 3660, 3677, 3806, 3811; RPG VII, Nr. 1559, 2455, 2486, 2507, 2525, 2527, 2560, 2595, 2602, 2637; RG V, Nr. 6467, 7616.

65 RPG V, Nr. 2031.

66 Bull. Rom. Taur. V, S. 270–273 sowie S. 278–283, ein Privileg vom 26. Juli 1479 für die Franziskaner und Dominikaner. Siehe dazu auch SCHMUGGE, Ehen, S. 122 und 143.

Die Adelige Dorothea Sturmfederin berief sich darauf, dass sie als Mädchen von ihren Eltern gegen ihren Willen in das adelige Stift Oberstenfeld gebracht wurde, dort aber keine Profess abgelegt habe. Zudem herrsche dort die Gewohnheit, dass die Mädchen zwar im Kloster erzogen und unterrichtet würden, sie das Kloster aber im heiratsfähigen Alter verlassen und eine Ehe eingehen dürften.[67]

Es stellt sich die Frage, aus welchem Antrieb Eltern unmündige Kinder ins Kloster brachten und sie gegen deren Willen zur Profess zwangen. Um diese – in einer modernen Gesellschaft kaum nachvollziehbare – elterliche Verfügungsgewalt zu erklären, lassen sich verschiedene Motive ausmachen:

Frömmigkeit: Adelige Vorfahren hatten ein Kloster gestiftet, das nun von der Familie durch Stiftungen unterhalten wurde. In jeder Generation trat jeweils eine gewisse Anzahl von Familienmitgliedern in dieses Kloster ein. Das Verhältnis zwischen der Stifterfamilie und dem Ordenshaus war deshalb symbiotisch: Die Laien unterstützten das Kloster und unterstellten es ihrem Schutz; als Ausgleich dafür erhielten sie spirituellen Beistand durch die Ordensleute.[68] Wurden klösterliche Leitungsfunktionen mit Mitgliedern der Stifterfamilie besetzt, war auch die Kontrolle über das Klostervermögen gewährleistet. Die ausserhalb des Ordenshauses lebenden Verwandten wurden bereits zu Lebzeiten in die Gebete eingeschlossen, nach ihrem Tod wurden für sie Messen gelesen. Die Grablegung der Stifterfamilie erfolgte ebenfalls auf dem Klosterareal. Für das mittelalterliche Frömmigkeitsverständnis kam dieser Umstand einer Absicherung des seelischen und himmlischen Heils gleich. Ordensleute und Kleriker wirkten als Bindeglied zwischen Familie und Gott.

Kinder konnten zudem durch ein elterliches Gelübde dem Kloster versprochen werden; z. B. wenn der Kinderwunsch bis zu diesem Zeitpunkt unerfüllt geblieben war und im Fall einer Empfängnis ein Schwur aus Dankbarkeit geleistet wurde. Gott ein Kind darzubringen, war zudem ein Akt der religiösen Hingabe, wie man sie auch in biblischen Motiven findet.[69]

Ein mütterliches Gelübde brachte den Akolythen Johannes de Bibrach aus der Diözese Regensburg in klösterlichen Gewahrsam. Diese hatte nach dem Tode des Vaters gelobt, dass ein älterer Bruder zum Priester geweiht werden sollte. Der Bruder schien aber vom mütterlichen Vorhaben wenig begeistert gewesen zu sein und machte sich im Alter von elf Jahren davon. Die Mutter, die ihr Gelübde erfüllt sehen

67 RPG VII, Nr. 2455: *[...] quod iuvenes virgines mulieres mantellate nuncupate, que in dicto mon[asterio] et per ipsius moniales instrui et doceri consueverunt absque tamen professione, postquam ad annos nubiles seu et[atem] legit[imam] pervenerint a dicto mon[asterio] [exire] et matrim[onium] contrahere possint; [...].*

68 Johnson, Women, S. 18.

69 Abraham, der auf Gottes Geheiss bereit war, seinen einzigen Sohn Isaak zu opfern, oder Samuel, der durch das Gelübde seiner Mutter Hanna Gott geweiht wurde. Siehe Gen 22,1–19 und 1 Sam 1.11.

wollte, bedrängte Johannes und fragte ihn, ob er nicht ins Benediktinerkloster von Banz eintreten wolle. Er erfüllte ihr zwar den Wunsch, wurde aber im Kloster nicht glücklich und flüchtete *per quendam fenestram*, ohne eine Profess abgelegt zu haben.[70]

Finanzielle Nöte. Für Familien, die eine grosse Kinderschar zu unterhalten hatten – „weighed down by a throng of sons and daughters"[71] – bedeutete die Versorgung einer oder mehrerer Töchter im Kloster eine finanzielle Entlastung. Die Summe, die für einen Klostereintritt aufgebracht werden musste, war einiges tiefer als diejenige einer Mitgift, auf jeden Fall fielen die Aussteuerkosten geringer aus.[72] So konnte eine Tochter verheiratet werden, die andere nahm den Schleier. Dieses Schicksal widerfuhr vermutlich auch Theodorica, der Tochter des Gutsverwalters *(Villicus)* Reyner, die von der Mutter unter Zwang ins Kloster gebracht wurde, weil, so schreibt sie in ihrer Bittschrift, ihre Mutter noch eine andere Tochter habe, die sie mehr liebe als sie, Theodorica.[73]

Konkrete Angaben zu den finanziellen Familienverhältnissen finden sich in der Bittschrift der Dominikanerin Kunigunda von Homburg. Sie musste um 1470/80 ins Kloster St. Katharinental eintreten, da ihre Eltern die Last einer grossen Familie trugen und unter Armut litten.[74]

Erbschaftsverzicht. Finanzielle Interessen an einer Abschichtung überzähliger Töchter und Söhne hatten nicht nur verarmte, sondern auch begüterte Familien. Diese waren bestrebt, das Erbe möglichst ungeteilt in der Familie zu belassen. Sofern Töchter verheiratet werden konnten, wurde eine Mitgift zugestanden, sonst wurden sie ins Kloster gebracht.[75] Dabei kam es in der Regel teurer, eine Tochter zu verheiraten. Zudem war eine Heirat oftmals eine „Investition ohne Ertrag."[76] In südwestdeutschen Adelskreisen belief sich eine standesgemässe Aussteuer auf Summen bis zu 30.000 Gulden. Im Vergleich dazu lag die klösterliche Leibrente meist lediglich bei einem Zehntel oder gar Hundertstel dieses Betrages.[77]

---

70 RPG VI, Nr. 3720. Vermutlich handelt es sich bei dem im Jahr 1485 aus dem Kloster Aura (*Pauer*) entlaufenen Benediktiner Johannes Pibracher ebenfalls um den besagten Mönch, siehe RPG VII, Nr. 1506.

71 Johnson, Women, S. 23.

72 Johnson, Women, S. 24.

73 RPG II, Nr. 737: *[…] eius mater habens al[teram] filiam, quam diligebat plus quam illam.*

74 RPG VII, Nr. 2507: *[…] exponit, quod olim ipsam tunc in puerili et[ate] constitutam parentes sui gravati familia et paupertate oppressi posuerunt in mon[asterio] monial[ium] o.s.Aug. e. m. op. Diessehoffen sub cura et regimine o.pred. degentium […].*

75 Spiess, Familie, S. 368. Bei den untersuchten Adelsgeschlechtern wurden 2/3 der Töchter verheiratet und 1/3 ins Kloster gebracht.

76 Klapisch-Zuber, Frau, S. 319.

77 Schmugge, Ehen, S. 137.

Zwar schränkte das Inzestverbot, das eheliche Verbindungen bis zum siebten, nach dem vierten Laterankonzil von 1215 bis zum vierten Verwandtschaftsglied verbot, die endogame Heiratspraxis der Adelshäuser drastisch ein, jedoch liess sich diese nicht vollständig unterbinden. Ein Beispiel taktischer Heiratspraxis: Graf Kraft I. von Hohenlohe verheiratete seine Tochter aus zweiter Ehe (mit der ehemaligen Verlobten seines Sohnes) mit dem Sohn seiner dritten Frau (die zuvor mit Krafts Schwager aus der zweiten Ehe verheiratet gewesen war); Krafts Sohn aus zweiter Ehe erhielt die Nichte von Krafts dritter Frau als Gemahlin.[78] Mit diesen Kreuzheiraten ging die jeweilige Mitgift in jedem Fall an ein Familienmitglied oder hob sich sogar auf. Töchter, die nicht innerhalb der Familie verheiratet werden konnten, überbrachten ihren Anteil der Familie ihres Ehemannes. Um die Teilung des Besitzes zu verhindern, wurden Töchter in der Regel von der Erbfolge ausgeschlossen.[79] In Adelskreisen festigte sich der Brauch, bei weltlichen und geistlichen Hochzeiten Erbverzicht zu fordern, wodurch die Aussteuersumme den Charakter der Erbabfindung annahm.[80] Als Gegenleistung erhielt die Tochter eine Leibrente zugewiesen, die dem Unterhalt im Kloster diente. Die Abschichtung einer Tochter ins Kloster wurde mit der Profess rechtsgültig. Von diesem Zeitpunkt an war auch eine spätere kanonische Eheschliessung ausgeschlossen. Die Nonne war kraft ihres Gelübdes Braut Christi und hätte sich bei einer Heirat mit einem Laien der Bigamie schuldig gemacht, ihr Ehemann des Sakrilegs, des Ehebruchs und des Inzests.[81] Ging es darum, eine Tochter aus der Erbfolge herauszunehmen, wurde deshalb ein ‚geschlossenes' Kloster einem ‚freieren' Damenstift vorgezogen.[82] Gelang es den abgeschichteten Söhnen und Töchtern, sich des Klosterlebens aufgrund formaler Unregelmässigkeiten zu entziehen, bemühten sie sich auch wieder um ihr Erbe. So bat die bereits genannte Theodorica, die Tochter des Reyners aus der Diözese Utrecht, in ihrer Supplik, *quod possit habere et frui bonis paternis et maternis et in hereditate succedere*.[83]

Ob nun Eltern aus Frömmigkeit oder finanziellen Interessen ihre Töchter und Söhne unter Zwang und Gewalteinwirkung ins Kloster brachten, lässt sich nicht allgemein erschliessen. Berücksichtigt werden muss auch, dass Frauen in Klöstern Zugang zu Bildung hatten, eine adäquate Erziehung erhielten und ein standesgemässes Leben führen konnten. Möglicherweise lassen sich die Motive auch nicht streng voneinander trennen, standen doch die einzelnen Familienmitglieder in der Pflicht, zum Wohle der Familie zu handeln. Wenn dies noch dem Seelenheil diente, umso besser.

78 Spiess, Familie, S. 63.
79 Koch, Entry, S. 99–122.
80 Müller, Studien, S. 42.
81 Schmugge, Ehen, S. 138.
82 Spiess, Familie, S. 372.
83 RPG II, Nr. 737.

Wie bereits erwähnt, war Ordensleuten die Möglichkeit einer gültigen kanonischen Eheschliessung nach Ablegung des Gelübdes verwehrt. Die Profess galt als *impedimentum matrimonii*, als trennendes Ehehindernis. Wer trotz des geleisteten *votum sollemne* eine Ehe zu schliessen versuchte, verfiel samt Ehepartner der *ispo facto* eintretenden Exkommunikation beziehungsweise Irregularität. Umgekehrt konnten Verheiratete nicht ins Kloster eintreten, es sei denn, der Ehepartner willigte ein und legte, sofern er noch jugendlich und nicht vor Versuchungen gefeit war, ebenfalls eine Profess ab. War der Partner im fortgeschrittenen Alter, also *senex*, *non suspectus* oder gar *sterilis*,[84] reichten ein einfaches Keuschheitsgelübde oder die höheren Weihen.[85] Kam es zu einem Konflikt zwischen Profess und Ehegelöbnis, so galt derjenige Ritus als bindend, der zuerst vollzogen worden war.

Erfolgte die Profess nun aber unter Zwang oder mit formalen Fehlern wie Nichteinhaltung des Probationsjahres oder des Professalters, änderte sich die Ausgangslage für die Petenten und die trennenden Ehehindernisse fielen weg. Wie die Bittschriften zeigen, kam es nicht selten vor, dass flüchtige Ordensleute bereits eine Ehe eingegangen waren, bevor sie sich an die römischen Behörden wandten und den Bund nachträglich legitimieren wollten.

Elisabeth Prick aus der Diözese Lüttich wurde mit fünf Jahren ins Weissfrauenkloster nach Aachen geschickt, in der Meinung, dass sie dort erzogen werde und dieses im heiratsfähigen Alter wieder verlassen dürfe. Hinter dem Rücken der Eltern sei sie jedoch im Alter von dreizehn Jahren von den Nonnen mit Drohungen, Schlägen und Überredung gezwungen worden, die Profess vor dem 14. Lebensjahr abzulegen. Dabei wünschte sich Elisabeth, laut eigener Aussage, nichts mehr, als Ehefrau und Mutter zu werden. Als sich eine günstige Gelegenheit ergab, flüchtete sie aus dem Kloster und heiratete klandestin *per verba de presenti* den Kölner Laien Philippus Schramuir. Die Ehe wurde vollzogen und aus der Verbindung entstanden Kinder. Da Elisabeth das Gelübde unter Zwang und obendrein vor Erreichen des Professalters abgelegt hatte, bat sie die Pönitentiarie, die Profess für nichtig zu erklären und ihre Kinder als legitim anzuerkennen.[86]

In einer ähnlichen Lage befand sich die Franziskaner-Terziarin Johanna Stephani aus dem Kloster Schagen in der Diözese Utrecht. Nach dem Tode ihres Vaters verliess sie das Kloster, um ihr Erbe antreten zu können, wurde jedoch von ihrer Oberin gezwungen, ins Kloster zurückzukehren. Einige Zeit später gelang es ihr jedoch, über die Klostermauer zu flüchten. Es kam zu einem Verlöbnis *(sponsalia per verba de futuro)* mit dem Laien Evradus Evradi und in der Folge auch zum Beischlaf und somit zur rechtlichen Gültigkeit der klandestinen Ehe. Als die beiden eine Einsegnung *in*

84 X 3.32.4.
85 Siehe dazu auch SÄGMÜLLER, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 162.
86 RPG V, Nr. 2140.

facie ecclesie anstrebten, verweigerte ihnen der Pfarrer die Segnung und gebot Johanna, ihr Ordensgelübde einzuhalten. Johanna, die in ihrer Ehe verbleiben wollte, wandte sich an die Pönitentiarie und wurde unter dem Vorbehalt, dass ihre Ausführungen der Wahrheit entsprächen, von ihrem Gelübde dispensiert.[87]

Godefridus Egenß aus der Diözese Köln kämpfte um das Recht, mit seiner Frau Yken/Yda im Stand der Ehe leben zu dürfen. Nachdem er diese heimlich geheiratet hatte, wurde sie von ihren Eltern gewaltsam und ohne die Erlaubnis ihres Mannes ins Klarissenkloster Wamel gebracht. Sechs Jahre harrte sie dort aus, bis sie die Flucht ergreifen und zu ihrem Ehemann zurückkehren konnte. Ihr Glück währte nicht lange, denn bald wurde sie wieder ergriffen, ins Kloster zurückgebracht und dort eingesperrt. Godefridus verschaffte sich darauf mit Gewalt Zutritt ins Kloster und führte seine Frau heim. Allerdings konnte das Paar weiterhin nicht in rechtsgültiger Ehe leben und es stand ihnen ein steiniger Rechtsweg bevor, der über Pönitentiarie, Kanzlei und Kölner Offizial führte, bis Papst Paul II. die Angelegenheit den Dekanen von St. Johann und St. Peter in Utrecht und dem Kanoniker der dortigen Domkirche, Otto von Tyl, übertrug.[88]

Solche Bittschriften entlaufener und verheirateter Nonnen finden sich häufig in den päpstlichen Registern.[89] Immer beteuern die Nonnen, unter Zwang ins Kloster gebracht geworden zu sein und stets ausdrücklich dagegen protestiert zu haben – ob es sich immer so abgespielt hatte oder erst im Nachhinein und aus taktischen Gründen so in der Supplik geschildert wurde, sei dahingestellt. Jedoch mussten die Petenten spätestens bei einer Untersuchung *in partibus* glaubhaft beweisen können, ihr Gelübde unter unrechtmässigen Voraussetzungen abgelegt zu haben. Hatten sie damit Erfolg, gelang ihnen, was den anderen Apostaten und Apostatinnen verwehrt blieb: Sie konnten dem Kloster rechtmässig den Rücken kehren und ein weltliches Leben aufnehmen.

Vannotti hat mit ihren detailgenauen Quellenstudien zu den drei Nonnen Magdalena Payer, Guta von Wertheim und Ursula Schenkin von Erbach schlüssig aufzeigen können, dass solche Klosteraustritte nicht nur auf dem Papier (oder in diesem Fall auf dem Pergament) bestanden, sondern tatsächlich möglich waren.[90] Ein solcher Lebenslauf lässt sich anhand des Fallbeispiels der Magdalena Payer, der vermutlich um 1418 geborenen, ältesten Tochter des Konrad Payer aus einem vermögenden und einflussreichen Konstanzer Rittergeschlecht, illustrieren. Magdalena,

87 RPG V, Nr. 2070.

88 RG IX, Nr. 1690; RPG V, Nr. 1949. Der Fall wird ausführlicher und unter Beizug weiterer Quellen bei Schmugge, Ehen, S. 141–142 behandelt.

89 Siehe z. B. RPG V, Nr. 1992; RPG VI, Nr. 3465, 3475, 3552, 3557, 3558, 3612, 3634, 3811; RPG VII, Nr. 2455, 2527.

90 Vannotti, Monacazione sowie Vannotti, Nonne.

die ihre früheste Kindheit im Wasserschloss Hagenwil im heutigen Kanton Thurgau verbrachte hatte, wurde nach dem Tode ihrer Mutter siebenjährig und gegen ihren Willen ins Augustinerchorfrauenstift Münsterlingen am Bodensee gebracht. Mit ihrer Abschichtung ging der Erbverzicht einher und das mütterliche Erbe wurde ihrem einzigen Bruder zugesprochen. Als sie fünfzehn Jahre alt war und die Zeit ihrer Profess nahte, begab sich ihr Vater samt Gefolgschaft in das Stift und zwang Magdalena unter Drohungen und Schlägen, den Schleier anzunehmen, was sie unter Tränen und Protestbekundungen dann auch tat. Der Ungerechtigkeit bewusst, wie sie ihres Erbes beraubt worden war, verliess sie im Alter von neunzehn Jahren heimlich das Kloster und hielt sich in der Folge bei ‚ehrenwerten Personen' auf. Drei Bittschriften zeugen von ihrem Kampf, ausserhalb des Klosters verbleiben zu dürfen: Am 29. Dezember 1438 wandte sie sich an die Pönitentiarie,[91] am 8. Januar 1439 an die Kanzlei.[92] Am 9. August 1440 wurde in der Kanzlei eine weitere, ausführliche Supplik registriert.[93] Magdalena ersuchte den Beistand nicht nur seitens der römischen Behörden unter Papst Eugen IV., sondern sicherte sich auch dahingehend ab, dass sie sich am 5. März 1442 vom Konzil von Basel die Ungültigkeit der Profess bestätigen liess.[94] Sie hatte vermutlich einen kirchenrechtlich versierten Berater in der Gestalt des wohlhabenden Friedrich Heidenheimer,[95] Notar und Schreiber Bischof Ottos III. von Konstanz, der ihr wohl beim Verfassen ihrer erfolgreichen Suppliken behilflich war. Mit päpstlicher Dispens durfte sie fortan *libere et licite in seculo remanere*[96] und heiratete den genannten Friedrich Heidenheimer, gebar ihm zwei Söhne und zwei Töchter und führte bis zu ihrem Tod (vor 1479) ein angesehenes Leben als Schlossherrin auf der Burg Klingenberg.[97]

Den vielen jungen Frauen, die den Schritt aus dem Kloster wagten, mochten ähnliche Gedanken wie der Dominikanerin Anna Jacobäa Fugger durch den Kopf gegangen sein, die 1582 nach einem 21-jährigen Aufenthalt aus dem Augsburger Kloster St. Katharina flüchtete. Sie hatte „neben ihre kutten in irem gezell auf den Tisch geschrieben mit disen Worten also lautend: got allain die ehr, in diese kutten komb ich nicht mehr".[98]

---

91 RPG I, Nr. 1.
92 RG V, Nr. 6467.
93 RG V, Nr. 6467.
94 REC IV, Nr. 10590.
95 Zur Person Friedrich Heidenheimers siehe Vannotti, Monacazione, S. 95–100.
96 RPG I, Nr. 1.
97 Siehe dazu Vannotti, Monacazione, S. 38–58 Vannotti, Nonne, S. 93–110; Schmugge, Ehen, S. 145–146.
98 Schad, Frauen, S. 113–114.

7.1.3 Formale Fehler: Unmündigkeit und fehlendes Probationsjahr

Nullus tondeatur, nisi in legitima aetate et spontanea voluntate[99] – dass dieser im Dekretalenrecht verankerte Rechtssatz auch im Spätmittelalter nicht immer befolgt wurde, wurde bereits im vorangehenden Kapitel erörtert. Nicht nur Zwang und Furcht machten eine Profess nichtig, auch Unmündigkeit und ein unvollendetes Probationsjahr. In den Supplikenregistern treten die formalen Unregelmässigkeiten oftmals gemeinsam auf: Mädchen und Knaben wurden vor Vollendung des zwölften respektive vierzehnten Lebensjahres ohne ausreichende Probezeit von einem Jahr gegen ihren Willen und mit Gewaltandrohung zum Gelübde gezwungen.

Wer nach Erreichen der Pubertät nicht willens war, im Orden zu verbleiben, hatte das Recht, das Kloster zu verlassen, wenn weder eine feierliche noch eine stillschweigende Profess abgelegt worden war. Um dies zu betonen, wurden in den Suppliken oftmals die Formulierungen *quod non fuerit professus/professa tacite vel expresse* bzw. *si tacite vel expresse prof[essionem] non fecit/fecerit* oder *quod tacite vel expresse professionem non emiserit* verwendet.[100] In der spätmittelalterlichen Realität gestaltete sich jedoch die rechtliche Durchsetzung schwierig. Theoretisch stand den Novizen wider Willen zwar das Recht zu, die Profess zu verweigern, faktisch waren sie der Willkür ihrer Familie ausgeliefert und hatten in der Regel gar keine andere Wahl, als im Kloster zu bleiben. Sie konnten weder in ihr Elternhaus zurückkehren noch verfügten sie, bedingt durch den Erbverzicht, über die nötigen finanziellen Mittel, um ausserhalb der monastischen Gemeinschaft eine Existenz zu finden. Ferner scheint man sie, trotz legitimen Klosteraustritts, der Apostasie verdächtigt zu haben, wie auch das Beispiel des Kölner Adeligen Wilhelm von Ryffercheit (Reifferscheid) zeigt. Wilhelm war mit acht Jahren von seinem Vater der Benediktinerabtei Werden übergeben worden. Dort harrte er auch ein paar Jahr aus – *non ex voto neque devotione, sed potius ipsius patris timore* – legte jedoch laut Eigenaussage kein feierliches Gelübde ab. Nach dem Tode seines Vaters und mit Erreichen des erforderlichen Professalters verliess er das Kloster und nahm ein weltliches Leben auf. Einige Jahre später, 1482, supplizierte er 25-jährig an die Pönitentiarie, um seinen Status zu klären. Er wollte heiraten und eine Familie gründen und benötigte den päpstlichen Gnadenbrief, um seinem Umfeld zu beweisen, dass er weder ein Apostat noch dem Orden verpflichtet war.[101]

99 X 3.31.1.

100 X 3.31.8,11,12,14. Siehe dazu in dieser Arbeit S. 158. Das Kloster laut eigener Angaben ohne Profess verlassen haben folgende Bittsteller: RPG II, Nr. 479, 550, 784, 856, 790; RPG III, Nr. 271, 2019; RPG IV, Nr. 1770, 1756, 1821; RPG V, Nr. 1974, 2001, 2029, 2053, 2114, 2172, 2179, 2190; RPG VI, Nr. 3587, 3654, 3753; RPG VII, Nr. 2257, 2488, 2552, 2582, 2585, 2605, 2611, 2616, 2633, 2635; RG V, Nr. 1042, 8946; ASV Reg Suppl. S 728 76[rs]; APA 17 208[v].

101 RPG VI, Nr. 3762.

Baltazar Thefenhiller, der bereits mit fünf Jahren ins Prämonstratenserkloster Neustift bei Freising eintreten musste, war auf Drängen des Vaters vom Superior festgehalten und vor dem elften Altersjahr zur Profess gezwungen worden. Auch er hatte sich seinem Ordensstand durch Flucht entzogen und wollte von der römischen Behörde vom Makel der Apostasie und von übler Nachrede befreit werden.[102]

Der vaterlose Johannes Heis wurde von seiner Mutter, die ihn anscheinend nicht ernähren konnte, mit elf Jahren ins Zisterzienserkloster Reifenstein gebracht. Dort wurde ihm die Novizentracht angelegt, die sich äusserlich vom Professenhabit unterschied. Er war erst siebzehn Wochen im Kloster, als er, durch wohlklingende und schmeichelnde Worte des Priors und Konventes verführt, die Profess ablegte. Er verliess zu einem späteren Zeitpunkt das Kloster mit einer Ausgangserlaubnis *absque tamen alicuius termini prefixione* unter dem Vorwand, er wolle seine Eltern und Verwandten besuchen, zog den Habit aus und hielt sich ein halbes Jahr bei ihnen auf. Als er in sein Kloster zurückkehren wollte, weigerten sich Prior und Mitbrüder, ihn wieder aufzunehmen, da er während seines weltlichen Aufenthaltes eine öffentliche Ehe *per verba de presenti* eingegangen war und auch ein Kind gezeugt hatte.[103]

Der Druck, das Gelübde vor Erreichen des Professalters abzulegen, wurde in der Regel von den Eltern ausgeübt.[104] Wie die Bittschriften jedoch beweisen, kamen diesen häufig auch Klosterobere und Konvent entgegen, umgingen aus finanziellem Interesse die Vorschriften und gestanden den Professen so kaum die nötige Willensfreiheit zu.[105] Der Fall des Klerikers Conradus Hons aus der Diözese Lüttich zeigt, dass Eltern selbst dann ihren Willen durchsetzen konnten, wenn im Kloster berechtigtes Misstrauen gegen die freie Willensäusserung des Professen herrschte. Im dreizehnten Altersjahr von seinen Eltern gegen seinen Willen zum Eintritt ins Benediktinerkloster Vlierbeek genötigt, hätten ihn daraufhin einige Mitbrüder befragt, ob er denn im Kloster bleiben und die Profess ablegen wolle. Worauf er antwortete: *[N]on, et si faceret numquam remaneret*.[106] Ob sich dieses Gespräch tatsächlich so zugetragen hatte, lässt sich nicht nachprüfen. In der Supplik lieferte die Phrase jedoch den Beweis, dass Conradus vor Zeugen gegen die erzwungene Profess Protest eingelegt hatte.

---

102 RPG IV, Nr. 1748.

103 RPG V, Nr. 2009.

104 Siehe auch RPG V, Nr. 2190; RG V, Nr. 8946; RG IX, Nr. 3865.

105 Siehe auch RPG V, Nr. 2105.

106 RPG IV, Nr. 1826: *[...] quod ipse olim in decimotertio sue etatis anno monasterium de Vlierbeke o.s.Ben. dicte dioc[esis] a suis parentibus coactus et compulsus intravit et per aliquod tempus contra suam voluntatem in eodem remansit. Postmodum vero nonnulli monachi ipsius monasterii interrogaverunt ipsum, an in eodem monasterio remanere et in eodem professionem emittere vellet. Qui respondit non, et si faceret numquam remaneret [...].*

7.1.4 Keuschheitsdelikte

Klagen über sexuelle Ausschweifungen des Klerus wurden im Spätmittelalter immer wieder laut und sind mitunter auch tendenziös: Priester seien von Bastarden umgeben, würden Frauen und junge Mädchen in der Beichte verführen und mit ihren Mätressen zusammenleben.[107] Ohne Zweifel führte ein Teil der Ordensleute einen freizügigen Lebenswandel und kümmerte sich dabei weder um die Klausur in den Frauenklöstern noch um den Zölibat, sondern lebte in familienähnlichen Strukturen – davon zeugen auch die vielen illegitimen Priesterkinder.[108] In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sollen in Dijon „Welt- und Stiftsgeistliche, Mönche der alten benediktinischen Orden und Brüder der Bettelorden, Kanoniker, Priester und andere kirchliche Würdenträger" etwa zwanzig Prozent der Besucher von Badehäusern und privaten Bordellen ausgemacht haben.[109] Einige der Religiosen beteiligten sich an Raufereien, andere waren Mitglieder von Banden, die nachts ihr Unwesen trieben, wieder andere beteiligten sich an nächtlichen Vergewaltigungen.[110] Kritische Stimmen kamen aus den Reihen der frommen Laien wie auch der Reformbefürworter innerhalb der verschiedenen Orden. Angesichts der Sittenlosigkeit eines Teils des Klerus wurde auch in der ländlichen und städtischen Bevölkerung Unmut laut, der teilweise in Antiklerikalismus mündete. Dabei kann die Kritik am Klerus, die sich in derben Schwänken, Gesängen oder Possen äusserte, durchaus verstanden werden als „Reaktion auf die Angriffe der gestrengen geistlichen Sittenrichter, die das Recht der Einmischung forderten, um verdammen zu können".[111] Vertreter des Klerus, die das Keuschheitsgebot übertraten, boten eine leichte Zielscheibe für den Unmut und die Häme der Bevölkerung. Falsch wäre indes, von einem allgemeinen Zerfall der Sitten in den Klöstern und Stiften zu sprechen. In reformierten Klöstern, in denen die Observanz der Regel strikt eingehalten wurde, lebten Religiose ein auf das geistige Heil zentriertes Leben und verzichteten in aller Regel auf jegliche irdische Genüsse – dies mit einer asketischen Strenge und Konsequenz, die für einen neuzeitlichen Menschen vermutlich nicht nachvollziehbar ist.

In den päpstlichen Supplikenregistern geht Klosterflucht oftmals auch mit Keuschheitsdelikten einher. Die Dominikanerin Margarita Gorne aus St. Ursula in Augsburg hatte ein Verhältnis mit einem Priester und war daraufhin aus dem Ordenshaus

107 Rossiaud, Venus, S. 150–151.
108 Siehe Schmugge, Kirche, S. 135.
109 Rossiaud, Venus, S. 55.
110 Rossiaud, Venus, S. 242–243. Der Abt von Saint-Étienne wurde im Juni 1502 von den Schöffen dabei ertappt, dass er, wie jede Nacht, bewaffnet und verkleidet zahlreiche Übergriffe beging.
111 Rossiaud, Venus, S. 148.

entwichen.[112] Ebenfalls unkeusch war die adelige Benediktinerin Elisabeth Reddewitz aus St. Theodor[113] am Kaulberg in Bamberg aus dem Ministerialengeschlecht der Herren von Redwitz im Hochstift Bamberg. Sie hatte das Kloster unerlaubterweise und ohne Habit verlassen und gab sich mehreren Geschlechtspartnern hin.[114] In der Regel wurden sexuell aktive Nonnen spätestens dann überführt, wenn die Beziehung sichtbare Spuren einer Schwangerschaft hinterliess. Die Dominikanerin Severina aus der Diözese Regensburg wurde nach der Geburt eines illegitimen Kindes wegen Unzucht/Blutschande von ihrem Konvent verstossen, immerhin mit der Erlaubnis, in ein anderes Kloster eintreten zu dürfen.[115] Margaretha Horim hatte den in der St. Galler Vorstadt gelegenen Dominikanerinnenkonvent St. Katharina während konventsinterner Auseinandersetzungen über Reformbemühungen unerlaubt verlassen, die Ordenstracht abgelegt und einem Kind das Leben geschenkt.[116] Vor oder während der Klosterflucht schwanger wurden auch die Zisterzienserin Barbara von Kespenbach aus dem Kloster Wonnental,[117] Margarita Homoden aus dem Reuerinnenkloster Schlotheim,[118] die Prämonstratenserin Kunegundis de Scheffstal aus dem Kloster Sulz[119] und die Benediktinerin Dorothea Biczlin aus St. Nikolaus vor den Mauern von Augsburg.[120] Alle genannten Nonnen baten darum, entweder in ihr ursprüngliches Ordenshaus zurückkehren zu dürfen oder in ein anderes Kloster geschickt zu werden. Etwas anderes blieb ihnen auch nicht übrig, waren sie doch durch ihre rechtmässige Profess an das Ordensgelübde gebunden. Was mit ihren Kindern geschah, findet in den Suppliken keine Erwähnung. Vielleicht waren sie bereits im Kindesalter verstorben oder sie wurden Verwandten anvertraut.[121]

---

112 RPG IV, Nr. 1633.

113 Eigentlich ein Zisterzienserinnenkloster, seit dem 14. Jahrhundert aber dem Benediktinerorden zugehörig. Siehe Guttenberg und Wendehorst, Bamberg, S. 86 und 340.

114 RPG V, Nr. 1195: *[…] a pluribus permisit se cognosci.*

115 RPG II, Nr. 465.

116 RPG III, Nr. 218. Es sei verwiesen auf: Bless-Grabher, St. Gallen, S. 738–779.

117 RPG III, Nr. 299: *[…] quod dudum cum monasterio apostatando sine sui superioris lic[entia] exivit et ad plures an[nos] habitum et ord[inem] dimittendo in seculo vagavit et ibi prol[em] procreavit.*

118 RPG III, Nr. 87: *[…] quod olim pregnans et gravida existens conventum ipsum habitu et ord[ine] derelictis exivit et pro[lem] procreavit.* Gleichentags supplizierte in der gleichen Sache auch der Kindsvater, Eckardus Kemer, Priester aus Mainz und Provisor des Klosters Schlotheim. Auch er bat für sich um Absolution und Dispens. Siehe dazu RPG III, Nr. 88.

119 RPG VII, Nr. 1579: *[…] quod ipsa alias citra et extra septa dicti mon[asterii] se a pluribus cognosci tam religiosis quam aliis personis actu fornicario permisit et prolem ab aliquibus procreavit et propterea de dicto monasterio eiecta.*

120 RPG III, Nr. 433: *[…] quod derelicto habitu dictum monasterium absque licentia sui superioris exivit et in seculo per duos annos commorando puerum cum quodam laico peperit.*

121 Siehe dazu auch Kapitel 8.4.2.

Anrührend ist das Schicksal der Margaretha Bartenbechin, einer Terziarin aus dem regulierten Dritten Orden der Dominikaner aus der Diözese Konstanz.[122] Sie hatte ihre Kongregation in Stetten aus Leichtsinn verlassen und sich mit einem Weltgeistlichen aus Konstanz eingelassen. Aus der ein paar Jahre dauernden Verbindung entstand ein Kind. Im Zustand der Exkommunikation und der Apostasie konnte sie nicht mehr verbleiben, sondern wollte ihr Leben zum Besseren wenden und ihr Kind in Ehrbarkeit aufziehen. Deshalb sind von ihr zwei Bittschriften an die Pönitentiarie überliefert. In der ersten Supplik vom 18. März 1481 bat sie Papst Sixtus IV. darum, zusammen mit ihrem Kind ausserhalb der Kongregation verbleiben zu dürfen, um den Knaben weiterhin zu stillen und eigenhändig aufzuziehen. Ihre Bitte fand Gehör und Erbarmen: Es wurde ihr gewährt, dass sie sich zeitweise ausserhalb ihrer Gemeinschaft aufhalten und mit ihrem Kind zusammen sein konnte. Zugleich wurde ihr Kind für legitim erklärt und es wurde ihr gestattet, ihren Habit unter der weltlichen Kleidung zu tragen.[123] In ihrer zweiten Supplik vom 24. Dezember 1481 nannte sie den Kindsvater beim Namen. Bei ihrem Mann handelte es sich um keinen Unbekannten, sondern um den renommierten deutschen Drucker Bartholomeus Guldinbeck. 1481 hielt er sich, zusammen mit seiner Frau Margaretha, in Rom auf; von seiner Produktivität zeugen über hundert römische Drucke.[124] Guldinbeck hatte Beziehungen zur päpstlichen Kurie, war er doch schon seit 1469 ein bevorzugter Familiar des Kardinals Amico Agnifili und besass Vorrechte bei Pfründenvergaben.[125] In der zweiten Supplik ergänzte Margaretha ihre Angaben um wesentliche Details. Sie beteuerte nun nämlich, dass der besagte Geschlechtsverkehr erst stattgefunden habe, nachdem sie sich öffentlich die Ehe per *verba de praesenti,* also mit sofortiger Wirkung, versprochen hätten. Zudem habe sie kein feierliches Ordensgelübde abgelegt, was ein zwingendes Ehehindernis dargestellt hätte. Aus diesem Grund bat sie, in ihrer Ehe verbleiben und ihr Kind legitim aufziehen zu dürfen.[126] Es ist anzunehmen, dass Margaretha die zweite Bittschrift deshalb einreichte, weil sich die Rechtslage für die Dritten Orden

122 RPG VI, Nr. 3139.

123 RPG VI, Nr. 3139: *[…] cupiatque vitam suam in melius emendare et prol[em] sibi datam cum honestate educare: [petit] quatenus eam a quibuscumque excom[municationis] et aliis sent[entiis] per eam premissorum occasione incursis absolvere et omnem apostasie et infamie maculam abolere secumque, ut una cum pueris extra dictam congregationem manere et per se moram trahere ac dictam prol[em] eius mammillis et manibus propriis enutrire et habitum sui ordinis portare dispensari […].*

124 Zu Guldinbeck siehe Esch, Deutsche, S. 272 und Esch, Registerüberlieferung, S. 240–242.

125 Siehe Esch, Sonderfall, S. 31.

126 RPG VI, Nr. 3227: *[… exponit], quod ipsa olim habitum relig[ionis] o.tert.fr. pred. de penitentia in domo in Stetten Constant. dioc. assumpsit et ad ipsius regule votum se astrinxit et aliquamdiu in dicto ord[ine] perseveravit et demum domum predictam habitu et ord[ine] penitus derelictis exivit et ad seculum reversa est, in quo matrim[onium] cum laic[o] Bartholomeo Guldinbeck de Saltz Constant[iensis] dioc[esis] per verba de pres[enti] publ[ice] carn[ali] copula inter eos*

durch die bereits erwähnte Konstitution Sixtus' IV. von 1479 verschärft hatte und Austritte aus den weltlich lebenden Gemeinschaften erschwert wurden.[127]

Ordensschwestern führten auch Beziehungen mit Klerikern oder Priestern, die oftmals als Beichtväter, Seelsorger oder Prediger Zugang zu Frauenklöstern hatten. Der Presbyter Nicolaus Linge (Lingg) aus Konstanz z. B. hatte ein Verhältnis mit der Dominikanerin Elisabeth Leutenup aus St. Peter (an der Fahr). Diese hatte sich jeweils der Ordenstracht entledigt und sich mit ihm ausserhalb des Klosters getroffen.[128] Nachdem Linge 1459 ein erstes Mal absolviert und von der Inhabilität befreit wurde, reichte er 1460 nochmals eine Bittschrift ein, in der es wiederum um Geschlechtsverkehr mit einer Nonne aus St. Peter (sehr wahrscheinlich Elisabeth) ging. Dieses Mal wurde Linge aber für vier Monate vom Altardienst suspendiert.[129]

Die Benediktinerin Dorothea de Mare(n) war vom Mainzer Kleriker Johannes Gerlach aus dem Kloster Münzenberg in Quedlinburg geholt worden und war mit diesem eine Ehe eingegangen. Nach zwei Jahren häuslichen Lebens trat der Kleriker an die Kurie heran, um vom Makel der Inhabilität befreit zu werden. Was in der Folge mit seiner Frau passierte, ist nicht ermittelbar.[130]

Neben Mönchen, die sexuelle Beziehungen mit Nonnen oder weltlichen Frauen hatten,[131] lebten andere mit Konkubinen zusammen[132] oder waren ausserhalb des Klosters eine Ehe eingegangen.[133] Der Benediktiner Johannes Lens hielt sich nach seiner Flucht 38 Jahre ausserhalb des Klosters auf und nahm sich in dieser Zeit auch mindestens eine Konkubine, bevor er, vermutlich an seinem Lebensabend, wieder in den Orden zurückzukehren wünschte.[134] Fredericus Stirmer aus St. Stefan in der Diözese Würzburg machte sich nach seiner Flucht auch noch der Bigamie schuldig und zeugte mit zwei Frauen Kinder.[135]

Den Zorn einiger Ehemänner hatte sich vermutlich der Benediktiner Leonardus Conradi Huber aus dem Kloster Rott am Inn in der Diözese Freising zugezogen,

---

subsecuta et prol[e] procreata contraxit; cum autem, pater sancte, huiusmodi votum non sit sollemne et exp[onens] in matrim[onio] remanere cupiat.

127 Bull. Rom. Taur. V, S. 270–273 sowie S. 278–283, ein Privileg vom 26. Juli 1479 für die Franziskaner und Dominikaner. Siehe hierzu weiter oben auch Kapitel 7.1.2, S. 161 sowie Schmugge, Ehen, S. 122 und 143.

128 RPG IV, Nr. 829.

129 RPG IV, Nr. 1229.

130 RG IX, Nr. 3085.

131 So z. B. RPG III, Nr. 410; RPG V, Nr. 961, 1046, 1171, 1478 und 1497; RPG VI, Nr. 2097 und 3244; ASV Reg Supp. 677 26r.

132 Wie z. B. RPG II, Nr. 223; RPG III, Nr. 93; RPG V, Nr. 1254.

133 Wie z. B. RPG I, Nr. 533; RPG III, Nr. 93 und 410; RPG V, Nr. 1304, 1614.

134 RPG V, Nr. 1254.

135 RPG IV, Nr. 1343: *[...] duas mul[ieres] unam post al[iam] in ux[ores] cepit, ex quibus certos filios genuit [...].*

gab er in seiner Supplik doch an, dass er jeweils nächtens sein Kloster ohne Kutte verlassen und sich sowohl mit ledigen wie auch mit verheirateten Frauen vergnügt hatte. Sein inhabiler Zustand hielt ihn aber nicht davon ab, weiter Gottesdienste zu feiern.[136] Sein Ordensbruder Bertrandus Tilgrinii in der Diözese Metz hatte auf seiner Flucht nicht nur eine Nonne verführt und geschwängert, sondern auch Waffen getragen, sich an unehrenhaften Orten des Glückspiels ergötzt und sich mit deftigen Schauspielen und Possen vergnügt.[137]

Es kam auch vor, dass Mönche und Priester, denen die Seelsorge für einen Frauenkonvent übertragen wurde, den freien Zugang in die Klausur für sexuelle Beziehungen nutzten.[138] Der Zisterzienserkonverse Henricus Langhe aus der Diözese Utrecht war als Prokurator für das Zisterzienserinnenkloster Essen (Jesse) in Haren zuständig. Aus Angst vor den Versuchungen, denen er sich nicht gewachsen fühlte, bat er um einen Transitus in ein anderes Männerkloster.[139] Der Provisor des Klosters Schlotheim, Eckardus Kemer, ein Priester aus der Diözese Mainz, zeugte mit der Nonne Margarita Homoden ein Kind.[140]

Dass sich ganze Klöster einem unkeuschen Lebenswandel hingeben und dabei das Klostergut verschwenden konnten, darauf weist die vermutlich nicht ganz uneigennützige Klage Engelberts I.[141] aus dem Geschlecht der Grafen von Nassau aus dem Jahr 1431 hin. In dem von seinen Vorfahren gestifteten Prämonstratenserstift Grimbergen in der Diözese Cambrai führten die Chorherren samt ihrem Klostervorstand Cornelius ein liederliches Leben. Neun der Brüder hatten Engelbert zufolge Konkubinen und Kinder. Cornelius selbst verschleuderte angeblich den Klosterbesitz zu Gunsten der Erziehung seiner Kinder.[142]

---

136 RPG V, Nr. 1478: *[…] [exponit quod] olim dictum monasterium tam de die quam de nocte sine licencia exivit habitu n[on] tamen animo apostatandi sepe dimittendo et reassumendo et quod idem mulieres tam coniugatas quam n[on] coniugatas actu fornicario carnaliter cognoscendo quare excommunicationis sententiam incurrit et sic ligatus divina celebravit officia […].*

137 RPG IV, Nr. 1441: *[…] habitu derelicto mon[asterium] illicentiatus exivit et vagando quandam monial[em] eiusdem ordinis pluries carn[aliter] cognovit ex eaque prol[em] procreavit et arma portavit c[um] taxillis in locis inhonestis lusit et farsas et moralitates lusit […].* Nach Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 188 durften Ordensleute weder ‚Wirtshausbummelei' betreiben noch sich am Glücksspiel beteiligen. *Der ludus taxillorum,* auch *hazardum* genannt, war ein Würfelspiel mit Geldeinsatz (*ludus azardi*, von arab. *zar,* Würfel, siehe Koch, Grammatik, S. 67.) Zum Verbot von Würfelspielen und zu spielenden Priestern und Mönchen siehe auch Tauber, Würfelspiel, S. 25, 56 sowie Meier, Teufel, S. 81–82, 90–92.

138 Siehe RPG V, Nr. 961 und 1171; RPG VI. Nr. 2097.

139 RPG I, Nr. 746*: […] quod c[um] sue anime salute in d[icto] mon[asterio] Deo famulari nequeat propter varias et certas temptationes c[um] moniales conversando sibi supervenientibus […].*

140 RPG III, Nr. 88. Siehe dazu auch RPG III, Nr. 87 sowie in der vorliegenden Arbeit Fussnote 118.

141 Siehe auch Even, Dynastie, S. 84–85.

142 RG I (Regesten), Nr. 728.

7.1.5 Klosterreform und Apostasie

Untersucht man spätmittalterliche Fälle von Klosterflucht, stellt sich die Frage nach dem Einfluss der Reformströmungen auf illegale monastische Mobilität. Die kurialen Bittschriften nennen Klosterreformen nur selten als originären Grund für eine Klosterflucht[143] und bieten hierzu nur spärliche Hinweise. Es wäre nun aber falsch, den Umkehrschluss zu ziehen, Reformbestrebungen hätten keinerlei Relevanz für das Ausbruchsverhalten von Ordensleuten gehabt. Die vorliegende Untersuchung etlicher Fallbeispiele beweist klar das Gegenteil und die Ergebnisse zeigen ein differenziertes Bild. Bittsteller offenbarten aus taktischen Gründen kaum etwaige Divergenzen zwischen ihrer persönlichen laxeren Vorstellung klösterlicher Lebensführung und der von Reformkreisen vertretenen strengen Klosterzucht; die Hintergründe eröffnen sich der Forschung meist erst beim Einbezug lokaler Quellen. Reformbestrebungen und -massnahmen konnten sehr wohl direkt oder indirekt Klosterfluchten provozieren.

Die Reform an Haupt und Gliedern war eines der Hauptanliegen des Konzils von Basel (1431–1449).[144] Im Reformtraktat *Reformatio Sigismundi* wurden die Zerfallserscheinungen innerhalb der Orden und deren Bekämpfung zur Sprache gebracht: *Nů sol man eis tůn: man sol sy also reformieren, das kein münch me usz dem closter gon sol, es sy den, das eins vatter oder můter am tod lige und darzů urlop habe; wa man ein münch uf der strasz vindet, den sol man vohen und herteklich kerckern und swerlich buessen.*[145]

Anhänger der Klosterreform konstatierten schwerwiegende Mängel, die sich von einer nachlässigen Befolgung der Regel bis hin zur Nichteinhaltung der monastischen Kleidervorschriften erstreckten. Es stellt sich die Frage, ob sich der Niedergang der Klöster wirklich derart drastisch präsentierte wie von gewissen kirchlichen und weltlichen Reformkreisen geschildert, oder ob er teilweise nur subjektiv so wahrgenommen wurde. Spätmittelalterliche Klosterreformen liessen die Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit zu Tage treten. Die klösterlichen Lebensformen hatten sich denen der spätmittelalterlichen säkularen Gesellschaft angepasst, Klöster konnten sich äusserlichen Einflüssen nicht entziehen, im Laufe der Jahrhunderte hatten sich für Konvente Gewohnheiten und Rechte ergeben, die man oftmals nicht gewillt war aufzugeben. Der Wunsch der Reformer, frühmittelalterliche monastische Traditionen neu zu beleben und somit eine Rückkehr zur ursprünglichen Askese des Ordenslebens einzuleiten, hatte somit auch einen anachronistischen

143 Wie z. B. RPG VI, Nr. 2314, 2490, 2811, 2859, 3316; RPG VII, Nr. 2150, 2204, 2288; RG IX, Nr. 4358.

144 Siehe Mertens, Reformkonzilien, S. 446–455. Das Basler Konzil wollte in die Kirchenreform von vornherein und ausdrücklich die Ordensreform einbeziehen.

145 Reformation Kaiser Sigmunds, herausgegeben von Heinrich Koller, S. 191.

Anspruch.[146] Vor diesem Hintergrund nehmen sich die Reformbestrebungen der einzelnen Orden, sich dem monastischen Ideal wieder anzunähern, als anerkennenswerte Leistung aus und zeugen von einer Aufbruchsstimmung innerhalb der Kirche. Das spätmittelalterliche Ordenswesen zeichnet sich aus durch ein Nebeneinander von „Aufbruch und Institutionalisierung", von „Berufung auf visionäre Ursprünge und traditionellem Herkommen", von „Verfall und Erneuerung" und „Dekadenz und Reform".[147]

Im *Ordo monasticus* wurden Ende des 14. Jahrhunderts und Anfang des 15. Jahrhunderts Reformbestrebungen eingeleitet, die zur Entstehung von Kongregationen führten. Die wichtigsten Reformzentren waren dabei Kastl, Bursfelde und Melk. Innerhalb des *Ordo canonicus* kamen die Reformanstösse hauptsächlich von der Windesheimer Kongregation.[148] Die Kraft der Reformzentren strahlte auch auf andere Klöster und Ordenshäuser aus. Klöster wurden wieder häufiger und strenger visitiert, dabei wurde vor allem auf die Observanz der Regel grösseren Wert gelegt. Unter Observanz verstand man die Regeltreue einer Klostergemeinde. Die Observanzforderung der Reformer bildete somit eine Gegenbewegung zu einer gewohnheitsrechtlich etablierten Lebenspraxis, die von den schriftlich fixierten Ordenssatzungen erheblich abweichen konnte.[149]

Die alten Orden konstatierten Antriebsschwäche, Nachlässigkeit und Unordnung in Chor, Refektorium und Dormitorium, Disziplinlosigkeit der Mönche, Verantwortungslosigkeit der Äbte sowie einen allgemeinen Verlust geistlicher Zielsetzung und eine Verschlechterung der Klosterzucht.[150] Die Bettelorden stellten mangelnde Observanz und Ordensdisziplin fest. Deshalb wurde eine Rückbesinnung auf ursprüngliche Ordensziele, wie die Einhaltung des Armutsideals, angestrebt.[151]

146 Vergleiche dazu auch Weinbrenner, Klosterreform, S. 12. Da an dieser Stelle die spätmittelalterliche Klosterreform nur kurz skizziert werden kann, sei auf eine Literaturauswahl verwiesen: Becker, Reformbewegungen; Becker, Ziele; Boockmann, Zusammenhang; Elm, Verfall und Erneuerung; Elm, Reformbestrebungen; Elm, Reformbemühungen; Elm und Feige, Verfall; Hillenbrand, Observantenbewegung; Hlaváček und Patschovsky, Reform; Kohl, Kongregation; Martin, Movement; Mertens, Reformkonzilien; Mertens, Reformbewegungen; Miethke, Kirchenreform; Milis, Attempts; Neidinger, Pius II.; Nimmo, Observance; Patschovsky, Reformbegriff; Schmidt, Erzbischöfe.

147 Felten, Herkommen, S. 1.

148 Elm, Reformbestrebungen, S. 5–7.

149 Zur Definition von Observanz siehe Groiss, Lebensformen, S. 6–8 und Weinbrenner, Klosterreform, S. 11 und 47–49.

150 Vgl. Groiss, Lebensformen, S. 31.

151 So z. B. bei den Reformen des Nürnberger Augustiner-Eremitenkonvents unter dem Prior Konrad von Zenn, siehe Zumkeller, Augustinerkloster, S. 357–365.

Wie fast alle Orden erlebten die Bettelorden im 15. Jahrhundert eine Spaltung in Observanten und Konventualen: Eine Gruppe reformwilliger Religioser sonderte sich von denjenigen ab, die die Reform ablehnten.[152] Es wäre jedoch verfehlt, nicht reformierten konventualen Gemeinschaften jegliche Klosterzucht abzusprechen. Die Weigerung, Reformen mitzutragen, war nicht gleichbedeutend mit einem innerklösterlichen Niedergang. Auch in konventualen Klöstern konnte die Observanz eingehalten werden, wenn auch oftmals in einer milderen Form und gemäss der klösterlichen Gewohnheiten. Eine klare und fassbare Trennlinie in Observanten und Konventualen konnte bereits im Spätmittelalter nicht gezogen werden, diese Unterscheidung suggeriert einheitliche Strukturen, die so nie existierten.[153]

Einzig der Kartäuserorden galt als Orden, der nicht reformiert zu werden brauchte und Vorbildfunktion hatte – *Cartusia numquam reformata, quia numquam deformata*.[154] Diese Sonderstellung wurde damit begründet, dass sich der Orden gegenüber anderen Orden seit jeher rigoros abgeschirmt und strenge Kontrolle bei der Aufnahme neuer Mitglieder ausgeübt hatte. Der soziale Kontakt der Kartäuser war auf ein Minimum reduziert, da die Mönche auch räumlich voneinander getrennt in kleinen Zellen wohnten.

Die von den Visitatoren der verschiedenen Orden aufgezeichneten Protokolle brachten ähnliche Mängel an den Tag: unerlaubter Fleischgenuss, Schlafen in Federbetten und Leinentüchern, Nacktbaden, Vernachlässigung des Fastengebots und sämtlicher Gelübde, Schwatzen sowie Anhäufen von Reichtümern.[155] Da Klöster häufig zu ‚Versorgungsstätten des Adels' geworden waren – es wurden neben den in der Erbfolge überzähligen Töchtern und Söhnen teilweise auch behinderte Kinder[156] ins Kloster gebracht – drangen auch adelige Lebensgewohnheiten ins Kloster ein. Adelige Klosterfrauen und Stiftsdamen nahmen Bedienstete mit, die Kleidung war weltlich: *Es sein auch thümclosterfrawen, dye meinen frey zü sein, sy tragen alle farb, sy gen zü hoffen zü dentzen*.[157] Religiose gingen ungehindert im Kloster ein und aus, nahmen an weltlichen Vergnügungen teil, empfingen Angehörige und Bekannte. Im Dominikanerinnenkloster St. Agnes in Strassburg gaben die Schwestern am Tag ihrer

---

152 Vgl. auch Weinbrenner, Klosterreform, S. 9–11.

153 Weinbrenner, Klosterreform, S. 11.

154 Siehe Rüthing, Kartäuser, S. 35–57.

155 So bei der Visitation des Benediktinerklosters Göttweig durch den Prior von Gaming, der seit 1418 die österreichischen und steirischen Klöster reformierte. Siehe Groiss, Lebensformen, S. 50–51. Eine ausführliche Beschreibung einer Visitation findet sich auch in der vorliegenden Arbeit, Kapitel 8.2.6.

156 So klagte ein bayerischer Anonymus: „*Hat ein Edelmann ein Kind, das da schilt, hinckt, kroepffig, lahm oder ein Krueppel ist, so gibt es ein guoten Pfaffen oder ein Nunnen, ein guoten Muench*." Nach Groiss, Lebensformen, S. 98.

157 Reformation Kaiser Sigmunds, herausgegeben von Heinrich Koller, S. 210.

Einkleidung einen *imbyss*.[158] Das Verlassen des Klosters schien keine Mühe zu machen, da *sy under der erden haimliche löcher hattent* und *och ander weg der uss geng*.[159] Der Bischof von Konstanz, Burkhard von Randegg, sah sich im Jahre 1464 genötigt, der gesamten Geistlichkeit seiner Diözese die Klausurbestimmungen unter Androhung von Strafen erneut einzuschärfen, denn der Augenschein hatte ihm gezeigt, dass sich die Klosterfrauen von Münsterlingen ausserhalb der Konstanzer Mauern aufhielten und sich sowohl die Schwestern von St. Katharina in Zoffingen als auch jene von St. Peter und der Kongregation in Wittengassen innerhalb der Konstanzer Stadtmauern öfters aus ihren Klöstern herausbegaben, in Laienhäusern verkehrten und innerhalb des Klosters Laien und geistliche Personen empfingen und *schmausereien* abhielten.[160]

Wie nun die Observanz durchgesetzt wurde, stand und fiel mit den Verantwortlichen. Es erstaunt deshalb auch nicht, dass strikte Regeln durch Begünstigungen aufgrund von Beziehungen umgangen werden konnten. Die zweite Tochter Herzog Georgs von Bayern, Margarethe, trat 1494 in den Dominikanerinnenkonvent Altenhohenau ein. Sie erhielt vom Provinzial Vergünstigungen, die sich nur schwerlich mit der Observanz vereinbaren liessen. Gleichwohl entfloh sie 1504 und erhielt die päpstliche Absolution und Erlaubnis, in das Benediktinerinnenkloster Neuburg einzutreten.[161]

Reformen wurden nicht immer mit Zustimmung und ohne Widerstand angenommen. So kam es durchaus vor, dass Äbte vom Konzil gesandten Visitatoren den Eintritt verweigerten, sie beschimpften und beleidigten. Visitatoren wurden in den schlimmsten Fällen mit dem Tod bedroht; einige fühlten nach dem Essen im Refektorium eine Schwäche in den Gliedern und schlossen eine Vergiftung nicht aus.[162] Der reformunwilligen Äbtissin von Tiefenthal gelang es, den Visitator Johannes von Ytstein in Misskredit zu bringen, indem sie behauptete, dieser habe ein sexuelles Verhältnis mit ihr unterhalten. So konnte sie die Reformen vorerst hintertreiben.[163]

Reformgegner wehrten sich gegen die strenge Observanz, weil ihrer Meinung nach ein allzu hartes Klosterleben der menschlichen Natur widerspreche. Sie pochten auf ihre Standesrechte und einmal erteilten Privilegien und fürchteten Unruhen in der Klostergemeinschaft sowie mangelnden Nachwuchs wegen schwindender Attraktivität

158 Meyer, Reformacio I–III, S. XVI.
159 Meyer, Reformacio I–III, S. XVI.
160 REC IV, Nr. 12794.
161 Löhr, Teutonia, S. 34 sowie Mitterwieser, Herzogin Margaret, S. 294–314.
162 Groiss, Lebensformen, S. 233–234.
163 RPG I, Nr. 505. Um sich gegen die Behauptungen wehren zu können und um seine Ehre wiederherzustellen, blieb Johannes nichts anderes übrig, als das Kloster ohne Erlaubnis seines Abtes zu verlassen und sich zum Apostolischen Stuhl zu begeben. Das Schicksal des Johannes wird von Schmugge, Johannes von Ytstein, S. 249–257 ausführlich dargestellt.

des Klosterlebens.[164] Als Folge drohender Reformen verliessen Religiose ihr Professkloster und traten in nicht reformierte Ordenshäuser desselben oder eines anderen Ordens ein; manche Klöster wurden in weltliche Stifte umgewandelt.

Zur Einhaltung der Observanz wurden strengere Klausurvorschriften eingeführt und durch bauliche Massnahmen wie z. B. höhere Mauern, zugemauerte Fenster und vergitterte Redefenster unterstützt.[165] Diese Veränderung des Status quo und die Einschränkung des Bewegungsradius dürften wohl nicht bei allen betroffenen Ordensleuten auf eine positive Resonanz gestossen sein und die Entscheidung zu einer Klosterflucht begünstigt haben. Gleichzeitig erschwerten die neuen Baumassnahmen eine Flucht – es galt nun, Mauern zu überwinden, Pförtner günstig zu stimmen und die Klausur zu umgehen. Bei strenger Klausur gelang die Flucht über die Klostermauern vermutlich nur mit Hilfe von ausserhalb.

War die Flucht das illegale Mittel, sich der Reform zu entziehen, bot der Klosterwechsel den legalen Ausweg. In den Transitus-Suppliken lassen sich, im Gegensatz zu den Apostasie-Suppliken, eher Hinweise darauf finden, dass Bittsteller mit angekündigten oder bereits durchgeführten Reformen unzufrieden waren. In ihrer Rechtfertigungsstrategie machten sie meistens darauf aufmerksam, dass sich der *modus vivendi* innerhalb der Gemeinschaft durch Reformen radikal verändert habe und nicht mehr den Zuständen entspreche, wie sie zu Zeiten ihrer Profess vorgeherrscht hätten. Sie beharrten auf ihrer gewohnheitsrechtlich etablierten konventualen Lebensweise und baten darum, in ein anderes, nicht observantes Kloster geschickt zu werden.[166] Ein

---

164 Hillenbrand, Observantenbewegung, S. 222–223. Er bezieht sich dabei auf den Prolog des *Tractatus de reformatione coenobitici* des Visitators Johannes Nider, nach der Edition von J. Bouquetis, Antwerpen 1611. Im Traktat berichtete Nider über den Verfall der Ordensdisziplin und über Reformmassnahmen. Zu Niders Reformtätigkeit siehe auch Brand, Studien. Nider musste bei seinen Reformen pragmatischwirtschaftliche Bedenken ausräumen und ermahnte in seinem Reformbrief die Nonnen von Schönensteinbach, sie sollten nicht dem Materiellen verhaftet sein. Meyer, Reformacio IV–V, S. 60–64, hier speziell S. 62: *[…] aber hie solt yr uff üch mercken, ob yr üch fürchtent, daz üch von unsers closters wegen mynder zitlichs gůtz wurd denn bis her. Wöllent yr dar umm ainen sölichen gůten anfang nit furdren, daz wer an gewüss zaichen, daz yr zitlichs gůt für satzend und göttliche er zů rugen stiessent.*

165 Siehe z. B. Andrian-Werburg, Wessobrunn, S. 196; Steinke, Paradiesgarten, S. 45; Riggert, Frauenklöster, S. 320.

166 Als Beispiele: RG IX, Nr. 1741: *[…] quod abb[atissa] mon[asterii] in Campe o. Cist. Colon[ensis] dioc[esis] (cui mon[asterium] dicitur esse subiectum) illud reformare et sorores includere intendit […]*; RPG VI, Nr. 3118: *[…] quod ipsa olim in dicto mon[asterio] professionem per moniales dicti mon[asterii] emitti solitam emisit et aliquamdiu sub reg[ulari] observ[antia] perseveravit, et quia dictum mon[asterium] auct[oritate] ap[ostolica] reformatur et moniales in dicto mon[asterio] professe, ille dumtaxat, que reformationem huiusmodi recipere vellent ad strictiorem observ[antiam] reg[ularem] obligantur, modusque vivendi mutatur in eodem, cum animi sui quiete et sana conscientia vellet vitam et modum vivendi huiusmodi mutare,*

reiches Spannungs- und Konfliktpotential ergab sich zudem, wenn eine Klostergemeinschaft im Rahmen der Reform fremde Reformnonnen oder -mönche aufnehmen musste.[167] Ein ähnliches Mobilitätsverhalten lässt sich auch erkennen, wenn ein Konvent in einen anderen Orden inkorporiert und ein anderes Regelwerk eingeführt wurde.[168] Einige Bittsteller sahen sich aufgrund ihrer körperlichen und psychischen Konstitution nicht in der Lage, die strenge Observanz auf sich zu nehmen und haderten mit der strikten Lebensführung oder den klimatischen Bedingungen.[169]

Aber auch das Ausbleiben von Reformen konnte zu Übertrittswünschen führen. Die Petenten wollten in observante Klöster geschickt werden und erwähnten Missstände wie Nichteinhaltung der Klausur, schlechte Klosterführung und mangelndes sittliches Verhalten von Ordensoberen.[170]

---

sed potius vocatione, in qua prius vocata est, permanere cupiens et nullomodo intendens reformationes huiusmodi acceptare ac certis de causis in mon[asterio] et ord[ine] huiusmodi ulterius permanere nequeat [...]; RG IX, Nr. 4358: *[...] p[er] nonnullas personas temporales et sec[ulares] absque superioris d[icti] mon[asterii] licentia reformato [...];* RPG VI, Nr. 2811: *[...] et professionem emiserat et aliquamdiu in eo perseveraverat, ex eo quod mon[asterium] auct[oritate] ap[ostolica] reformabatur et moniales in dicto mon[asterio] professe ille videlicet, que reformationem et strictiorem observ[antiam] reg[ularem] recipere vellent, ad strictiorem observ[antiam] reg[ularem] obligabantur et astringebantur modusque vivendi mutabatur, eadem [exponens] nolens reformationem huiusmodi recipere, sed potius cupiens in priori professione sua vivere [...]* sowie RPG VI, Nr. 2859; RPG VII, Nr. 2150.

167 Als Beispiel RPG VI, Nr. 2314. Detaillierte Fallbeispiele finden sich in Kapitel 8.

168 Siehe RPG IV, Nr. 1239, das Beispiel der Franziskaner-Terziarin Elisabet Johannis: *[...] de lic[entia] se transfer[endi] ad al[iud] mon[asterium] d[icti] ord[inis] unac[um] suis bonis, attento quod alie relig[iose] in d[icto] mon[asterio] reg[ulam] s[ancti] Augustini imposuerunt, in qua exponens suum animum inclinare n[on] valet [...].*

169 RPG I, Nr. 388: *[...] c[um] sui animi quiete et sana conscientia et ob aeris intemperiem in d[icto] mon[asterio] remanere n[on] potuit [...].*; RPG VII, Nr. 2150: *[...] et propterea prefate exp[onentes] ad tolerandum rigorem et asperitates dicte regule sic ut premittitur reformate impotentes existant [...]*; RG VI, Nr. 230: *[...] de lic[entia] se transf[erendi] ad III. ord[inem] S. Francisci, quia talis imbecilis in d[icto] mon[asterio] erat, ut ibi stare n[on] possit [...].*

170 Bei Transitusgesuchen wurde in einigen Fällen der desolate Zustand des Professklosters beschrieben: RPG I, Nr. 711: *[...] quia in d[icto] mon[asterio] reg[ularis] observ[antia] n[on] observatur et p[er] ipsius abb[atis] negligentiam dissolute vivitur [...]*; RPG II, Nr. 803: *[...] ubi nec fit observ[antia] nec clausura*; RG V, Nr. 6078: *[...] qui olim ante 20 an[nos] quandam domum o[rdinis] fr[atrum] min[orum] ingressus sub conditione quod d[ictus] domus reformaretur, ex qua nulla reformatione facta post 1 an[num] et 4 septimanas ad seculum reversus est;* RPG VI, Nr. 3306 sowie 3367: *[...] [exponit], quod postquam ipsa in mon[asterio] o[rdinis] s[ancti] Aug[ustini] s[ancte] Magdalene Offenhusen Constant[iensis] dioc[esis] assumpta fuit et professionem emisit, provincialis dicti ordinis, quia mon[asterium] predictum nondum erat reformatum, ipsam ad mon[asterium] o[rdinis] s[ancti] Aug[ustini] s[ancte] Marie in Phortzheia Spiren[sis] dioc[esis], quod reformatum erat, transtulit; cum autem mon[asterium] in Offenhusen iam reformatum*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Reform und Visitation sehr wohl Einfluss auf das Verhalten einzelner Religioser haben und sich in Flucht oder Klosterwechsel niederschlagen konnten. Es wurde eine Dynamik erzeugt, die wiederum Mobilität und Migration zur Folge hatte.

7.2 Externe, säkulare Einflüsse

Während im vorangehenden Kapitel der Fokus auf Konfliktsituationen lag, die sich klosterintern ergaben, sollen nun externe Faktoren beleuchtet werden, die einen Anreiz zur Klosterflucht boten. Es stellt sich die Frage, weshalb Ordensleute, die mehrheitlich zufrieden mit ihrem klösterlichen Umfeld waren, trotzdem gegen ihr Gelübde verstiessen und die Klostermauern überwanden. Im Vordergrund stehen der Drang nach Mobilität,[171] Wissensdurst und der damit verbundene Wunsch nach höherer Bildung, Abenteuerlust oder Teilnahme an kriegerischen Aktivitäten und Gewalthandlungen.

7.2.1 Mobilität

Im Heiligen Jahr 1450 wurde Rom von Pilgern geradezu überrannt. Am 19. Dezember war das Gedränge auf der Engelsbrücke derart massiv, dass die Menge in Panik geriet und laut Berichten über 200 Menschen erdrückt wurden – *[…] und drungen die leut ainander über die pruggen ab in das waßer und ertrunken*.[172] Unter den Pilgerströmen in den Strassen Roms waren auch etliche entlaufene Mönche, denn das Jubiläum übte auch auf Klosterinsassen eine grosse Anziehungskraft aus.

Bedenkt man, dass „im Leben jedes mittelalterlichen Menschen […] Pilgerreisen eine eminente Rolle gespielt [haben]",[173] so erscheint es plausibel, dass auch Mönche, trotz des Gebots der *stabilitas loci*, den Wallerstab ergriffen. In den Suppliken gaben die

---

sit et exponens inibi professionem emisit, cupit ad dictum mon[asterium] redire […]; RG IX, Nr. 3948.

171 Nach Schmugge, Fernpilgerziele, S. 11, ist religiöse Mobilität eine anthropologische Konstante in der Geschichte der Menschheit – ‚man is mobile by nature'. Dieser Umstand steht im schroffen Gegensatz zu den monastischen Forderungen nach Stabilität und Ortsgebundenheit.

172 Chronik des Burkhard Zink 1368–1468, S. 195–196. Die Chronik Zinks stützte sich auf die Erzählungen der Augsburger Kaufleute Thoman Öhen und Bartlme Jenisch, die sich selbst in Sicherheit bringen konnten: *[…] die wurden also hart gedrungen und gedruckt, […] daß sie andern leuten auff den köpfen giengen, biß man sie in ain haus durch ain laden einzuckt […], die waren in dem gedreng, die kamen mit solcher angst und not davon, es möcht ain herten stain erbarmen.*

173 Schmugge, Pilger, S. 17.

entlaufenen Mönche – es handelte sich bei den delinquenten *peregrini* fast ausschliesslich um Männer – an, dass sie die Apostelgräber[174] und andere römische Pilgerziele besuchen wollten,[175] dass sie ihr Kloster verlassen hätten, um im Heiligen Jahr nach Rom zu pilgern,[176] oder dass ihr Weggehen aus Frömmigkeit und Ehrerbietung erfolgt sei.[177] Sie hatten für ihren Ausflug in die Ewige Stadt keine Erlaubnis von ihren Ordensoberen erhalten, obwohl sich einige darum bemüht hatten. Der Kremsmünster Mönch Benedictus Sebenhuter hatte wohl von seinem Klosteroberen einen negativen Bescheid für seine Pilgerpläne erhalten, denn er wandte sich am 8. Februar 1450 wegen einer *licentia veniendi ad iubileum* direkt an die Pönitentiarie.[178]

Entgegen allen Erwartungen blieb indessen der Massenandrang von Pilgern im Heiligen Jahr 1475 aus. Die türkische Bedrohung und Kriege in Italien wirkten sich negativ auf die Pilgerzahlen aus.[179] Zudem nahmen Romreisen Ende des 15. Jahrhunderts generell ab,[180] dafür gewannen überregionale Wallfahrten an Bedeutung. Damit zusammenhängen dürfte sicher der Umstand, dass seit Ende des 14. Jahrhunderts die *plenaria remissio* von vielen Städten käuflich erworben werden konnte – für manchen Pilger dürfte entscheidend gewesen sein, dass die beschwerliche Reise und die Alpenüberquerung entfiel. Ebenfalls nicht unwesentlich ins Gewicht fallen dürfte die Tatsache, dass Sixtus IV. den 25-Jahre-Rhythmus erst unmittelbar vor dem Jubiläum von 1475 eingeführt hatte.

Dieser Rückgang lässt sich auch bei den entlaufenen Pilger-Mönchen beobachten: Keiner der in den Supplikenregistern verzeichneten Entlaufenen für das Jahr 1475 gab explizit das Jubiläum als Grund für die Flucht an; lediglich bei vier Petenten, die sich in eigener Person nach Rom begaben, kann man vermutlich von Pilgern sprechen.[181]

Warum Mönche ihren Klöstern entflohen und als Rompilger *(romipetae)* entlang der Via Francigena den Weg über die Alpen auf sich nahmen, lässt sich aufgrund

---

174 Vgl. Reichert, Erfahrung, S. 61. Der Kult bei den Apostelgräbern und das Gebet über den Gebeinen der Märtyrer in den Katakomben bildeten den Kern der Romwallfahrt. Bereits vor dem Ende der Christenverfolgung reisten Gläubige zum Grab von Petrus, dem ersten Bischof von Rom, unter St. Peter, und zum Grab des Heidenmissionars Paulus in San Paolo fuori le Mura. Beide waren unter Nero zu christlichen Märtyrern geworden.

175 *[…] cupit limina b. Petri et Pauli de Urbe et quedam alia loca sacra peregre personaliter visitare*. Siehe z. B. RPG VII, Nr. 2019 sowie RPG I, Nr. 340; RPG II, Nr. 367; RPG III, Nr. 63.

176 *[…] mon[asterio] exierunt, ut ad iubileum venirent.* Siehe z. B. RPG II, Nr. 255, 425, 518, 523, 530, 710; RPG III, Nr. 63, 220, 555. Ohne Erwähnung des Jubiläums, aber im Heiligen Jahr nach Rom gereist: RPG II, Nr. 256, 700, 744, 773.

177 RPG III, Nr. 220: *[…] exivit et ad curiam Romanam causa devotionis se transtulit.*

178 RPG II, Nr. 170.

179 Schmugge, Deutsche Pilger, S. 106–107.

180 Schmugge, Pilger, S. 33.

181 RPG VI, Nr. 2494, 2588, 2564, 2601.

fehlender Angaben nicht generell feststellen. Vielleicht erfolgte der Pilgerwunsch tatsächlich aus purer Frömmigkeit heraus – obwohl einem frommen Religiosen bewusst sein musste, dass er mit seinem Weggang kirchliches Recht übertrat und dieser Umstand eine gewisse Hemmschwelle bieten musste. Für Abenteuerlust hingegen spricht der Umstand, dass sich viele Petenten mit dem Plenarablass in der Tasche direkt zur Pönitentiarie begaben, um sich dort von der Exkommunikation absolvieren zu lassen. Kaum einer bat in seiner Supplik um einen Ordenswechsel, so dass man davon ausgehen kann, dass sie sich in ihre Professklöster zurückbegeben wollten – immer vorausgesetzt, dass ihre Abenteuerlust sie nicht zu neuen Reisen verleitete. Auch klosterinterne Konflikte konnten den Ausschlag gegeben haben, der Gemeinschaft – wenigstens für eine Weile – zu entkommen. Der Pilgerstatus bot die Möglichkeit zur Mobilität und Freiheit auch dem, „der nur die Privilegien des peregrinus geniessen wollte: Vagierende Kleriker, entlaufene Mönche, Gauner und Diebe, Schmuggler und Spione“.[182]

Wie kam es aber dazu, dass Mönche in der Abgeschiedenheit eines Klosters überhaupt der Versuchung erliegen konnten, eine Pilgerreise zu unternehmen? Eine gewisse Rolle spielten dabei sicher fremde Pilger auf der Durchreise, die vor allem in Benediktinerklöstern Unterkunft fanden.[183] Die Gäste waren nicht der mönchischen Disziplin unterworfen und wurden in einem Trakt untergebracht, der möglichst nicht in der Nähe des Dormitoriums lag. Diese Vorsichtsnahme wurde getroffen, weil es in der Herberge nächtens oftmals sehr lebhaft zuging. Dabei standen die weltlichen, wenn nicht sogar zotigen Reden im markanten Kontrast zum kontemplativen Schweigen der Mönche.[184] Der soziale Kontakt zwischen Ordensleuten und Pilgern liess sich aber nicht immer vermeiden. So ist überliefert, dass die Mönche von Siegburg zeitweise gebannt den Mirakelberichten der Reisenden lauschten.[185] Farbige Schilderungen wundersamer Begebenheiten, gepaart mit der Aussicht auf ein paar Monate Freiheit und Abenteuer, verfehlten ihre Wirkung auch auf Mönche nicht. Vermutlich wurde das Gewissen dahingehend beruhigt, dass Pilgern einen frommen Zweck erfülle. Einmal in Rom, konnte nebst dem Ablass auch der Gnadenbrief besorgt werden.

Da Klerus und Ordensleute auch sonst häufig im Dienst der kirchlichen Organisation reisten,[186] sei es zu Visitationszwecken oder im Rahmen von Botengängen, kann

182 Schmugge, Mobilität, S. 315. Siehe dazu auch Schmugge, Fernpilgerziele, S. 32–33.

183 Gemäss der Benediktsregel waren Abt und Mönche verpflichtet, Gäste und Pilger aufzunehmen und zu beherbergen. RB 53,2–3: *Et omnibus congruus honor exhibeatur, maxime domesticis fidei et peregrinis. Ut ergo nuntiatus fuerit hospis, occuratur ei a priore vel a fratribus cum omni officio caritatis.*

184 Vgl. auch Ohler, Reisen, S. 120.

185 Nach Ohler, Pilgerleben, S. 136.

186 Siehe Moraw, Reisen, S. 123.

zudem angenommen werden, dass lesekundige Mönche in einem Kloster mit einer wohlsortierten Bibliothek auch die gängigen Reiseführer und Karten[187] kannten. Reiseberichte waren im Spätmittelalter ein populäres Genre und erlebten noch vor dem Buchdruck eine weite handschriftliche Verbreitung, wurden verändert, erweitert, gekürzt und übersetzt. Einer der verbreitetesten Texte waren die *Mirabilia (urbis) Romae*.[188]

Obwohl sich die ‚Pilger' unter den Apostaten als eher kleine Gruppe ausnahmen, lassen die Normierungsversuche und die Wallfahrtskritik der Ordensoberen darauf schliessen, dass das Problem der ‚falschen' *peregrini* weder marginal noch neu war. Die Kreuzzugsbegeisterung hatte im 11. und 12. Jahrhundert auch vor Klostermauern nicht halt gemacht. Radulfus Niger sprach sich in seinem Anti-Kreuzzugs-Traktat (Schmugge) gegen eine Teilnahme von Religiosen an Kreuzzügen aus: Weder Mönch noch Kleriker dürften gegen ihre Gelübde handeln, auch nicht mit der Erlaubnis ihres Abtes.[189] Er widersprach damit dem Pariser Theologen Petrus Cantor, der sich in seiner Summa auf Gratian berief und folgerte, dass Ordensangehörige mit der Zustimmung ihres Ordensoberen an einem Kreuzzug teilnehmen dürften.[190]

---

187 Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Romweg und Landstrassenkarte des Erhard Etzlaub erst um 1500 entstanden war.

188 Reichert, Erfahrung, S. 21 und 64. Neben nüchternen Stadtbeschreibungen wurden darin auch ästhetische Empfindungen und Legenden wiedergegeben. Die *Mirabilia Romae* fanden sich denn auch im Gepäck manches Romreisenden. Siehe dazu Tellenbach, Romerlebnis, S. 883–910. So bezog z. B. der Ritter Arnold von Harff aus dem Herzogtum Geldern, der Rom in der Fastenzeit 1497 erreichte, seine Informationen aus den *Mirabilia Romae*. Auch der Nürnberger Bürgermeister Nicolaus Muffel, der nach seiner Romreise ein tragisches Ende fand, hatte 1452 unter anderem die *Mirabilia* benützt, um sich in der Stadt zurechtzufinden – wenn er auch mehr weltliche als ästhetische Sehenswürdigkeiten pries – wie z. B. Weinkeller von hoher Qualität. Dazu siehe auch: Schimmelpfennig, Romreisen, S. 136.

189 Radulfus Niger, De re militari IV, f. 58: *[…] neque enim monachus vel canonicus etiam sui licentia abbatis frui potest aliquo commodo proprietatis propter debitum obligationis voti. Et ideo nec de proprio, quod habere non debeat, nec de alieno, quia minus forte proficiat, peregrinari potest idonee salvo voto sue obligationis […]*. Und ebenfalls dazu f. 56: *Quid autem devotatis dicam in promptu habeo, quod eorum peregrinatio sit in ambiguo et in periculo. Qui deo voverunt obedientiam prelato et stabilitatem loci, si perigrinantur, votum suum prevaricantur aut imminuunt. Sed et timeam, ne etiam prelatus suo devotato periculose indulgeat peregrinationem. Sicut enim post votum non potest ei licentiam nubendi dare ita nec evagandi. Mora quippe et statio, que promittuntur voto, peregrinationi contraria sunt. Est igitur peregrinatio que de iure indulgeri non possit a prelato devotato ordini suo et loco. Potest autem ecclesie sue rationabili obsequio angariare prelatus devotatum vel indulgere causa cognita; nulla vero angaria vel indulgentia trahi potest vel permitti, aut obviet ordini suo aut voto.* Siehe dazu auch die Einleitung im selben Band, S. 70–72 sowie Schmugge, Rechtsprobleme, S. 502.

190 Petrus Cantor, Summa de sacramentis et animae consiliis, § 273, III 2 a, S. 293–294. Petrus Cantor bezog sich auf C. 20. q. 4. c. 2. Siehe dazu Schmugge, Rechtsprobleme, S. 502; Dannenberg, Recht, S. 163.

Im Spätmittelalter wurden Pilgerreisen von Religiosen weiterhin nur restriktiv erlaubt. Verfügten sie nicht über eine ausdrückliche Erlaubnis ihres Ordensoberen, blieb Mönchen das Pilgern untersagt. Damit sollte verhindert werden, dass Ordensleute unter dem Vorwand einer Pilgerfahrt vagabundierten und sich in verschiedene Gegenden der Welt verteilten.[191] Der päpstliche Legat Nikolaus von Kues vertrat die Linie Nikolaus' V., als er sich gegen unerlaubte Pilgerfahrten aussprach. Auf die Frage *an licet religioso sine licencia Romam pergere pro iubileo impetrando*, antwortete er mit *Melior est obediencia quam indulgencia*.[192] Das Ziel allen monastischen Strebens sollte nicht das irdische, sondern das himmlische Jerusalem sein – Mönche sollten nicht das Land, in dem sie lebten, verlassen, sondern sich selbst. Monastische Theologen proklamierten deshalb „die *peregrinatio in stabilitate*, die Verbindung zwischen körperlicher Ortsgebundenheit und geistlichem Exulantentum".[193] Mit diesen päpstlichen wie auch monastischen Richtlinien sollte mönchisches Vagantentum möglichst unterbunden werden. Damit sollte auch vermieden werden, dass Mönche in schlechte Gesellschaft gerieten oder die Bekanntschaft anderer Pilger oder gar Pilgerinnen machten. Im Spätmittelalter bevölkerten Fahrende, Vagabunden und Bettler die Strassen und Wege, denen sich jeweils auch vagierende Kleriker, Mönche und Nonnen anschlossen.[194]

Die entlaufenen Pilgermönche hatten sich jedoch über alle diese Richtlinien hinweggesetzt und waren Teil des spätmittelalterlichen Massenphänomens der Wallfahrer und Pilger geworden.

7.2.2 Studium

Als der benediktinische Ordensbruder Donald Iscanlayn um das Jahr 1469 aus der irischen Diözese Cloyne im County Cork über Ulm nach Regensburg kam, war es sein Wunsch, baldmöglichst zu studieren. Der irische Mönch war von der heimatlichen

191 *[...] ne sub specie peregrinationis vagentur et discurrant per diversas mundi partes.* JOHANNES STAPHILAEUS (Giovanni Stafileo): Tractatus de literis gratiae, quam necessarius iis qui animarum curam gerunt, S. 364, Nr. 18. Vergleiche dazu auch FRENZ, Kanzlei, S. 89.

192 Siehe GRUBE, Chronicon Windeshemense, S. 340: So berichtete der Augustinerpropst Johannes Busch in seinem Chronicon Windeshemense. Diese Frage war Nikolaus von Kues anlässlich seiner Legationsreise in Windesheim gestellt worden.

193 SCHREINER, Peregrinatio, 141–142.

194 GEREMEK, Aussenseiter, S. 374–401, erläutert die gesellschaftliche Marginalisierung der Aussenseiter durch Deklassierung und Desozialisierung. Auch Kirchenstrafen wie die Exkommunikation schlossen den Einzelnen aus der (Religions)Gemeinschaft aus. Siehe auch GRAUS, Randständigen, S. 93–94. Zu der mittelalterlichen Definition von *vagabundus* auch GEREMEK, Criminalité, S. 349 wie auch COHEN, Vagabondage, S. 295–298.

Insel auf das kontinentale Festland geschickt worden. Im Schottenkloster St. Jakob in der Bischofsstadt Regensburg wurde ihm bei seiner Ankunft freundlich Obdach angeboten.[195] Irische Ordensbrüder prägten in Regensburg seit Mitte des 11. Jahrhunderts das Stadtbild und übten auch fünf Jahrhunderte nach dem Wirken Kolumbans eine aktive religiös-kulturelle Tätigkeit auf dem europäischen Festland aus. Der Schwerpunkt der irischen Präsenz verlagerte sich Ende des 11. Jahrhunderts in den bayerischen Raum; Regensburg wurde zum jährlichen Versammlungsort der irischen Benediktiner.[196]

Im Spätmittelalter kämpfte allerdings auch St. Jakob mit Niedergang und Rekrutierungsproblemen und spürte die Konkurrenz durch die Bettelorden. Im Gegensatz zu anderen irischen Niederlassungen wie in Memmingen oder Eichstätt wurde das Kloster im 15. Jahrhundert noch nicht aufgegeben oder wie in Nürnberg und Wien von Benediktinern übernommen.[197] Nachdem das Kloster St. Jakob 1433 völlig abgebrannt war und die Besitztümer in den darauffolgenden Jahren durch Misswirtschaft verloren gingen, verfiel die Abtei zunehmend.[198] Es mangelte an nötigem Nachwuchs aus der irischen Heimat, so dass Donalds Ankunft dem Konvent sehr gelegen kommen musste. Grosszügig wurde ihm von Abt Johannes V.[199] und dem Konvent im Falle seines Klostereintritts ein ausreichender Anteil des Klosterzehnten oder sogar eine Pfründe angeboten. Zudem zeigte man sich auch willens, ihn zum *studium generale* zu schicken.[200] Donald, der sein Studium nun finanziert wusste, legte unter dieser Voraussetzung die Profess ab. Bald jedoch wurde er gewahr, dass er getäuscht worden war, denn Abt und Mitbrüder weigerten sich, ihr Versprechen einzuhalten.[201] Donald sah keinen anderen Ausweg, als sich an die päpstliche Kanzlei zu wenden. Von dort wurde sein Fall an den Bischof von Regensburg delegiert, damit ihn dieser, so alles rechtens sei, von seinen Verpflichtungen gegenüber St. Jakob befreie und dispensiere, damit er sich um eine Pfründe bewerben könne.[202]

195 RG IX, Nr. 1045.

196 Schwaiger, Schottenklöster, S. 405–406.

197 Flachenecker, Schottenklöster, Sp. 1543–1544, Sp. 1543–1544; Flachenecker, St. Jakob, S. 166–167; Schmugge, Mönche, S. 831–842. Ab 1515/1518 ging die irische Ära jedoch endgültig zu Ende und St. Jakob wurde nun mit ‚richtigen' Schotten besetzt.

198 Hemmerle, Regensburg, St. Jakob, S. 249.

199 Gemäss Abtsliste bei Hemmerle, Regensburg, St. Jakob, S. 251.

200 RG IX, Nr. 1045: *[…] ibi ab abb[ate] et conv[entu] sepius rogatus fuit quod si vellet d[ictum] mon[asterium] intrare d[ictus] abb[as] et conv[entus] providerent sibi de sufficienti portione sive preb[enda] et illum ad studium generale mittere proviserint […].*

201 RG IX, Nr. 1045: *[…] quod d[ictus] abb[as] et conv[entus] deinde promissionem adimplere denegarunt […].*

202 RG IX, Nr. 1045.

Auch der Benediktinermönch aus dem Paderborner Kloster Abdinghof, Volpertus Kamerina, wünschte sich Mitte des 15. Jahrhunderts zu seinem und des Klosters Nutzen nichts sehnlicher, als ein *studium generale* zu beginnen.[203] Weil er die Erlaubnis seines Abtes[204] nicht erhalten hatte, verliess er Abdinghof eigenmächtig und begab sich an die Universität Köln, um Theologie zu studieren. Zwischen 1451 und 1455 studierten insgesamt 1004 Studenten in Köln, jedoch nur 2 % davon waren Ordensgeistliche. 38 Studenten besuchten die Theologische Fakultät.[205] In den Kölner Matrikeln findet sich am 12. Mai 1453 auch der Eintrag des Rektors Gijsbertus de ts'Gravizandis über die Immatrikulation eines *d[ominus] Volpertus Kamerman,* aus der Diözese Paderborn an der Theologischen Fakultät, mit dem Hinweis, dass dieser die Gebühren bezahlt habe.[206] Ursprünglich wollte Volpertus an der Universität bleiben, bis er die Doktorwürde erhalten hatte, fürchtete aber, dass ihm dies ohne apostolische Dispens gar nicht gestattet würde. Er brach das Studium nach drei Jahren ab und wandte sich Mitte Juli 1456 an die Pönitentiarie.[207]

Die langwierigen Bemühungen des Johannes Lutifigulus, ein Studium aufnehmen zu dürfen, wurden bereits von SCHMUGGE[208] detailliert aufgezeigt. Johannes Lutifigulus traf gegen Ende Oktober 1459 in Mantua ein, wo sich die Kurie wegen des Türkenkongresses (Aufruf zum Kreuzzug gegen die Türken nach dem Fall von Konstantinopel 1453) zu diesem Zeitpunkt befand. Er hatte das Benediktinerkloster St. Lambrecht in Kärnten im Rahmen eines Urlaubes verlassen *(et paulopost lic[entiam] petivit, ut ipsum ad aliquem locum dimitteret)* und den Weg über die Alpen unter die Füsse genommen, um eine Dispens für ein Studium zu erhalten. Seinen Angaben zufolge war ihm die Erlaubnis dazu bis dahin von seinem Abt nicht erteilt worden, obwohl er sich mehrmals darum bemüht hatte.[209] Fünf Jahre wollte er studieren und nachher wieder regulär ins Kloster zurückkehren. Lutifigulus wurde bei der Pönitentiarie wie auch bei der Kanzlei vorstellig, doch von beiden erhielt er abschlägigen Bescheid. Die Pönitentiarie gewährte ihm zwar einen Klosterwechsel, jedoch unter

---

203 RPG III, Nr. 278: *[...] quod cum olim ipse desideraret pro sui et mon[asterii] utilitate in scientiarum doctrinis crescere, ut ad studium gener[ale] se transferre posset*.

204 Beim Abt handelte es sich entweder um Johannes III. Brockhusen (†1454) oder bereits um Henricus IV. Wrede (Abt seit 1454). Siehe dazu Abtsreihe bei HONSELMANN, Paderborn, Abdinghof, S. 524.

205 KEUSSEN, Matrikel der Universität Köln, Bd. 1, S. *190–*195.

206 KEUSSEN, Matrikel der Universität Köln, Bd. 1, 257/31, S. 560.

207 RPG III, Nr. 278.

208 Vgl. SCHMUGGE, Kanonistik (2000), S. 157–161; SCHMUGGE, HERSPERGER und WIGGENHAUSER, Supplikenregister, S. 1–2 sowie 231–232; SCHMUGGE, Consciences; SCHMUGGE, Universität, S. 258.

209 RPG IV, Nr. 1058.

dem Vorbehalt, dass er dazu die Einwilligung des Abtes benötige.[210] Auch im Entscheid der Kanzlei findet sich eine Klausel: Die auf den ersten Blick positive Formulierung *fiat ut petitur ad quinqennium* wurde aufgehoben durch den Kommissionsvermerk *fiat de consensu abb[atis]* – der Abt hatte jedoch das Vorhaben bereits im Vorfeld mehrfach abgelehnt.[211] Erst mit der Hilfe des gewieften Prokurators Bertrandus Druti konnte sich Lutifigulus durchsetzen. Zusammen änderten sie die Strategie. In einer weiteren Supplik vom 1. November 1459 konnte Lutifigulus glaubhaft anführen, dass er einerseits bereits vor seiner Profess studiert hatte und andererseits die Profess im Kloster St. Lambrecht nur wegen der Zusage des früheren Abtes abgelegt hatte, auch nach der Profess mit dem Studium fortfahren zu dürfen. Nach dem Tod dieses Abtes hätte sich dessen Nachfolger geweigert, ihn studieren zu lassen. Mit der bindenden Zusage *(pollicitatio)* des früheren Abtes änderte sich die rechtliche Lage massgeblich: Der Grosspönitentiar Philippus Calandrinus versah die Supplik mit der Signatur *de absol[utione] ab excom[municationis] sent[entia] et de lic[entia] stud[endi] ad quadriennium aut quinquennium in theol[ogia] (fiat de speciali et expresso)*[212] – mit diesem Entscheid wurde das anderslautende Formular in diesem Fall ausser Kraft gesetzt und die Einwilligung des neuen Abtes wurde nicht mehr benötigt. Johannes Lutifigulus nahm im Wintersemester 1463/1464 sein Studium an der Universität Wien unter dem Rektorat des Thomas von Wullersdorf wieder auf.[213]

Wie selbst ein scheinbarer Apostat dank eines römischen Gnadenbriefes eine steile juristische Karriere in Angriff nehmen konnte, zeigt das Beispiel Ludolfs von Enschringen, einem Abkömmling eines gutsituierten und alten luxemburgischen Adelsgeschlechtes,[214] Humanist, Probst von St. Simeon in Trier, Rektor (1476) und Dekan (1479/1485/1491/1499) der juristischen Universität Trier, Vertrauter und Kanzler des Trierer Erzbischofs Johann II. von Baden (1482–1501) und Vizekanzler der Universität Trier (ab 1494). Die Stationen seiner erfolgreichen Laufbahn sind der Forschung hinlänglich bekannt: Am 5. November 1462 Immatrikulation an der Universität Erfurt, wo er 1466 den Titel des *magister artium* erhielt; weitere Studienaufenthalte an den Universitäten Padua und Ferrara (Promotion zum *doctor legum*) folgten. 1473/1474 massgeblich an der Eröffnung der Universität Trier beteiligt, wurde er erster Lektor für Zivilrecht und am 6. September 1474 trat er in die Artistenfakultät

210 RPG IV, Nr. 1058.

211 RG VIII, Nr. 3207.

212 RPG IV, Nr. 1059.

213 Eingetragen ist ein Johannes Lutifiguli de Waidhofen. Siehe ausführlich Schmugge, Kanonistik (2000), S. 161.

214 Irrgang, Peregrinatio, S. 133–135. Das Studium an mehreren ausländischen Universitäten und eine Doppelpromotion ist nur vor einem finanzkräftigen Hintergrund oder mittels wohldotierter Pfründen vorstellbar.

ein. 1475 folgte eine Reise nach Rom zwecks Erwerbs des Titels *doctor iuris canonici*. Nachdem er am 1. Juni vor einer päpstlichen Kommission ein Examen abgelegt hatte, durfte er sich mit dem Titel Doktor der beiden Rechte schmücken. Ab 1476 lehrte er an der Trierer Juristenfakultät Kirchen- und Zivilrecht. 1485 erhielt er vermutlich von der Universität Trier auch den *doctor artium* verliehen.[215]

Der Werdegang dieses hochgebildeten und einflussreichen Mannes präsentiert sich als mittelalterliche Erfolgsgeschichte, allerdings fehlen in der älteren Forschung biographische Hinweise, die Angaben über die Zeit vor seinem Studienbeginn zuliessen.[216] Kentenich hält denn auch fest: „Von seiner Jugend, insbesondere in welches Stift er eintrat, wissen wir nichts. Er begegnet uns erst in dem Augenblick, wo er der [...] Pflicht des Universitätsstudiums genügt".[217] Jedoch ist es gerade Ludolfs Jugendzeit, die einen markanten Bruch in der sonst geradlinigen Biographie erkennen lässt: Sein Aufenthalt als junger Novize im Kloster Echternach sowie die damit verbundene ‚Jugendsünde', nämlich sein irregulärer Weggang von dort, der ihn allem Anschein nach mit dem Makel der Apostasie behaften und ihn bis in die 1490er-Jahre verfolgen sollte.[218]

Zwischen dem 21. und dem 30. Juni 1477, zu einem Zeitpunkt, an dem Ludolf bereits den Titel *doctor utriusque iuris* führte und an der Trierer Universität lehrte, verfasste er zwei Bittschriften an Sixtus IV. Obwohl er bereits seit mindestens 1475 über nachweisliche Kurienkontakte verfügte, bereitete die korrekte Schreibweise des Namens Enschringen den kurialen Schreibern sichtliche Mühe, denn die eine Bittschrift wurde für einen ‚Ludolphus de Binschringen, Kleriker und Dekan der Kirche St. Paulin ausserhalb Triers' ausgestellt, die andere für einen Ludolphus Einschringe.[219]

Ludolf führt in seiner Supplik aus, wie ihn seine Mutter, Agnes Laudolf von Bitburg, zusammen mit anderen Blutsverwandten und angeheirateten Verwandten in *pupillari etate* in das Kloster St. Willibrord in Echternach brachte. Johann von Enschringen, Ludolfs Vater, war zu diesem Zeitpunkt bereits gestorben oder wie es Ludolf ausdrückte, den Weg allen Fleisches gegangen,[220] und hinterliess seine Frau

---

215 Siehe dazu u. a. Kentenich, Ludolf von Enschringen, S. 126–134; Heyen, St. Simeon, S. 762–764; Irrgang, Peregrinatio, S. 133–135; Schwinges, Wriedt und Gerber, Bakkalarenregister, S. 134; Weissenborn, Acten, Bd. 1, S. 293; Keil, Promotionsbuch, S. 106; Erich Kleineidam, Universitas studii Erffordensis, Bd. 2, S. 352; Kerber, Ludolf von Enschringen, S. 30–37; Lichter, Ludolf von Enschringen, S. 132–141; Zenz, Ludolf von Enschringen, S. 175–176; Krause, Rechtswissenschaften, S. 52, 182, 215, 301, 391; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 350–368; Matheus und Schmugge, Echternach, S. 491–523.

216 Anders Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 353, der auf die RPG-Suppliken verweist.

217 Kentenich, Ludolf von Enschringen, S. 128.

218 Siehe dazu auch Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 353.

219 RPG VI, Nr. 3624 und 3548.

220 RPG VI, Nr. 3624: *iam ante viam universe carnis ingresso.*

mit einer grossen Kinderschar – der Ehe sollen zehn Töchter und vierzehn Söhne entsprungen sein, nachweislich gesichert sind zehn Kinder.[221] Die Versorgung einer solch grossen Familie gestaltete sich nicht einfach. Die Mutter liess sechs Töchter ausstatten, mindestens drei Kinder brachte sie in geistlichen Institutionen unter. Auch der drittälteste Sohn Ludolf wurde im Kloster versorgt, im Gegensatz zu seinem älteren Bruder Dietrich, der verheiratet wurde und die Bitburg als Erbe erhielt.[222]

Die Wahl der luxemburgischen Abtei Echternach an der Sauer war kein Zufall: Die Familie Laudolf, der Ludolfs Mutter entstammte, verfügte über sehr gute Beziehungen zu diesem Kloster; Angehörige des Adelsgeschlechts wurden seit 1342 als Urkundenzeugen genannt.[223]

Der Knabe verbrachte fünf Jahre in der Abtei und trug einen Novizenhabit, der sich deutlich von der Professenkleidung unterschied. Als er die *anni discretionis*, die ‚Jahre des Unterscheidungsvermögens' (kirchenrechtliche Mündigkeit)[224] erreichte, konnte Ludolf von Abt Wynand von Gluwel[225] keine Erlaubnis erlangen, zu einem Studium aufzubrechen und am Studienorte zu verweilen. Der Abt war anscheinend durch Ludolfs Verwandte inständig darum gebeten worden, so zu handeln. Ludolf fürchtete, von Abt und Mönchen zurückgehalten zu werden, wenn diese seinen Weggang aus dem Kloster bemerken würden. Im Alter von siebzehn Jahren verliess er das Kloster bei einer günstigen Gelegenheit, ohne ein Gelübde geleistet oder jemals den Mönchshabit getragen zu haben.[226]

Nachdem er das Kloster hinter sich gelassen hatte, begann er das bereits erwähnte Studium der Freien Künste und promovierte in beiderlei Recht. Ludolf berief sich in seiner Supplik darauf, weder dem Kloster noch dem Orden verpflichtet gewesen zu sein und somit weder exkommuniziert zu sein noch sich der Apostasie oder anderer Kirchenstrafen schuldig gemacht zu haben. Anscheinend sahen das in seinem Umfeld jedoch nicht alle so, denn in seiner Supplik wird (gemäss Formular) ausgeführt, dass er von einigen einfältigen und rechtsunkundigen Leuten dieser Verbrechen bezichtigt werde und er deshalb das Gerede und die üble Nachrede seiner Feinde unterbinden wolle.[227]

221 Siehe dazu Irrgang, Peregrinatio, S. 227; Kerber, Ludolf von Enschringen, S. 30.

222 Kentenich, Ludolf von Enschringen, S. 128; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 353.

223 Weber, Echternach, S. 131.

224 Siehe dazu weiterführend auch Dannenberg, Recht, S. 193–197.

225 Weber, Echternach, S. 42–45. Wynand von Gluwel war in den entsprechenden Jahren Abt von Echternach (1438–1465). In der Überlieferung wird vor allem seine straffe Wirtschaftsführung in den Krisenzeiten der Abtei gerühmt.

226 RPG VI, Nr. 3624.

227 RPG VI, Nr. 3624: *[…] a nonnullis tamen simplicibus etc., ad ora igitur talium etc. […]*. Siehe dazu ausführlicher Müller, Violence, S. 790.

Er bat deshalb Sixtus IV. um die Erlaubnis, seiner Liebe zur Wissenschaft ausserhalb der Klostermauern nachgehen und Pfründen besitzen zu dürfen. Die erste Supplik reichte der Regens Antonius Maria Parentucelli zur Abklärung an den Auditor Achille de Grassis, die zweite an den Auditor Nicolaus de Ubaldis weiter, mit dem Hinweis, der Bitte zu entsprechen, falls der Petent wirklich keine Profess abgelegt habe. Der Erzbischof von Trier erhielt daraufhin das Delegationsmandat, die Angelegenheit zu untersuchen.[228] Wie die Untersuchung vor Ort verlief, ist nicht bekannt, jedoch scheint die Angelegenheit mit diesem Entscheid nicht aus der Welt geschafft worden zu sein. Am 22. November 1490, mehr als dreizehn Jahre nach der ersten Supplik, richtete Ludolf ein weiteres Bittschreiben an den Papst, dieses Mal an Innozenz VIII.[229] Die dritte Supplik ist quasi identisch mit den ersten beiden, mit dem Unterschied, dass sie nun auf den richtigen Namen, Ludolphus de Enschringen, lautete. Kleine Änderungen ergeben sich dort, wo die biographischen Angaben aktualisiert und auf den Stand von 1490 gebracht wurden. Ludolf war nun nicht mehr nur Doktor beider Rechte und Dekan von St. Paulin, sondern zählte weiter auf: *[…] vitamque suam studiis art[ium] et utr[iusque] iuris inherendo, ius illis legendo docendo procurando ac principibus serviendo hucusque ut secularis cler[icus] doct[us] honeste peregit.*[230]

Die zweite Supplik erfolgte vermutlich wegen der falschen Namensschreibung, denn inhaltlich bringt sie keine neuen Erkenntnisse, auch hatte Ludolf in der ersten nichts verschwiegen. Zu diesem Zeitpunkt in seinem Leben, er war schon mittleren Alters, hatte er wohl immer noch mit der üblen Nachrede und dem Apostasie-Vorwurf zu kämpfen. Dieser Umstand erstaunt wiederum nicht, musste er sich doch durch seine weltliche Karriere manchen Neider oder gar Feind geschaffen haben, der ihm auf diese Weise schaden oder Zugang zu Pfründen und Ämtern versperren wollte. Ludolf war nämlich stets im Besitz reicher Pfründen: zuerst als Dekan des Stiftes von St. Paulin in Trier, in den späten achtziger und frühen neunziger Jahren bemühte er sich um eine Pfründe in St. Simeon, ebenfalls in Trier, und wurde am 15. Januar 1492 erstmals als Probst von St. Simeon aufgeführt; er war Probst von Hl. Kreuz in Mainz und Domherr von Lüttich.[231]

Es ist nicht anzunehmen, dass Ludolf von Enschringen die päpstliche Bestätigungen benötigte, weil die Abtei Echternach selbst Apostasie-Vorwürfe gegen ihn erhob, denn sein Verhältnis zum Kloster war nachweislich gut und er wird auch nicht unter den Professen und Mönchen des Klosters aufgeführt.[232] 1479 war er Vermittler in Strei-

---

228 RPG VI, Nr. 3548 und 3624; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 354.

229 RPG VII, Nr. 2618.

230 RPG VII, Nr. 2618.

231 Siehe Irrgang, Peregrinatio, S. 134; Krause, Rechtswissenschaften, S. 71, 301; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 354.

232 Weber, Echternach, S. 59–61; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 355.

tigkeiten zwischen Abt Jacobus Fay de Neufchâtel, einem burgundischen Adeligen, und dem Kustos Bourckard Poisgin von der Neuerburg.[233] Es hatte wohl eher mit Neidern und Rivalen auf dem Pfründenmarkt zu tun, dass er sich von der Pönitentiarie schriftlich bestätigen liess, kein Apostat zu sein.[234] Die *mala fama* seiner Neider war nicht erfolgreich, Ludolf dafür umso mehr. 1494 wurde er Kanzler der Universität Trier und überwachte Prüfungen und Promotionen. Er starb am 5. Mai 1504 und fand seine letzte Ruhe in der Kirche des von ihm gegründeten Kreuzherren-Klosters und Hospitals St. Helenenberg.[235]

Die Gruppe der entlaufenen Studenten-Mönche ist verhältnismässig klein. Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass ein Grossteil der Mönche an den Universitäten legal studierte, d. h. entweder mit Erlaubnis der Klosteroberen oder der Kurie, wenn die erstere Instanz das Studium verweigert hatte.[236]

Im Spätmittelalter kamen für deutsche Studenten vor allem folgende Universitäten in Frage: Wien (1365), Erfurt[237] (1379), Heidelberg (1385), Köln (1388), Würzburg (1402), Leipzig (1409), Rostock (1419), Löwen (1425), Greifswald (1456), Freiburg i.

---

233 Weber, Echternach, S. 45–40 und 134; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 355. Bourckard Poisgin von der Neuerburg. Nach dem Tod des Abtes Colin Plieck von Oirwich 1476 war es zu einem drei Jahre währenden Streit um die Abtswürde zwischen Jacobus Fay de Neufchâtel, der im Kloster als *intrusus* angesehen wurde, und dem vom Konvent gewählten Klosterdekan Franz Plieck von Oirwich gekommen. Während der Sedisvakanz, die durch den an der Kurie angestrengten Prozess bedingt war, verwaltete der Kustos Bourckard Poisgin von der Neuerburg auf Anordnung Erzbischofs Johann die Abtei. Diese Aufgabe trug ihm zuerst die Rivalität des burgundischen Anwärters ein, nach Beendigung des Konfliktes wurde er jedoch vom neuen Abt Jacobus Fay 1479 wieder in seine Ämter samt dazugehörigen Renteneinkünften eingesetzt. Er war ab 1475 Rektor der Pfarrkirche St. Peter in Echternach und vermittelte 1479 im klosterinternen Konflikt.

234 Siehe dazu Heyen, St. Simeon, S. 764; Weber, Echternach, S. 134; Matheus, Ludolf von Enschringen, S. 355.

235 Kentenich, Ludolf von Enschringen, S. 134; Heyen, St. Simeon, S. 764.

236 Siehe z. B. RPG VII, Nr. 1720: *Nicolaus Wechseler presb. prof. mon. o.s.Ben. Kempnen. Misnen. dioc.: petit lic[entiam] et disp[ensationem], ut in aliquo studio universali in facultatibus a iure permissis hinc ad septennium studere possit (f. d. s. e., Jul. Brictonorien.) Rome apud s. Petrum 14. oct. 86*. Suppliken, die eine Studienerlaubnis zum Inhalt hatten, gab es an der Kurie etliche. Sie wurden aber für die vorliegende Arbeit nicht systematisch erfasst, da es sich bei diesen Mönchen nicht um Apostaten handelte. Siehe dazu weiterführend Schmugge, Gelehrte, S. 69–80. Als Beispiel für eine kuriale Erlaubnis nach einem abschlägigen Entscheid des Klosteroberen: RPG II, Nr. 420: *Guglielmus de Kessel presb. prof. mon. o.s.Aug. e. m. Nussien. Colon. dioc.: de lic. stud[endi] retento habitu sine lic[entia] superioris (f. d. s. ad septennium D.) Rome 31. oct. 50 PA 3 158r*.

237 Erfurt z. B. war die Studiendestination des entlaufenen Mönchs Johannes Nuremberger aus Admont. Siehe RPG V, Nr. 1154: *Johannes Nuremberger presb. monachus professus monasterii o.s.Ben. Admunten. Salzeburg. dioc. olim absque superioris lic. in universitate Erforden. per*

Br. (1457), Basel (1459), Ingolstadt (1472), Trier (1473), Mainz (1476) und Tübingen (1477).[238] Hinzu kamen die deutschen Studenten, die an den ausländischen, in der Regel italienischen oder französischen Universitäten studierten. Auch an der polnischen Universität in Krakau fanden sich deutsche Universitätsbesucher.[239] Ordensleute, die ein Studium aufnahmen, wurden an eine Universität geschickt, die unter geographischen Gesichtspunkten in Frage kam oder zu der das jeweilige Kloster oder der Orden Beziehungen pflegte. Sicher dürften auch finanzielle Überlegungen mitgespielt haben: Im Reich waren die Universitäten Erfurt, Rostock und Greifswald ausgesprochen teure Universitäten. Auch Arme *(pauperes)* hatten mindestens sechs Groschen zu bezahlen.[240] Köln, Leipzig oder Wien hingegen boten günstigere Bedingungen für weniger betuchte Studenten an.[241] Im italienischen Raum bezahlte man höhere Gebühren an den Universitäten von Padua und Florenz, geringere in Bologna und Ferrara.[242]

Bereits seit dem dritten und vierten Laterankonzil (1179, 1215) war der Wunsch nach einer intensiveren Ausbildung des Klerus laut geworden. Mit den Reformkonstitutionen Benedikts XII. *Fulgens sicut stella matutina* (1335) für den Zisterzienserorden und *Summi magistri (Benedictina)* (1336) für die Benediktiner wurden unter anderem Bestimmungen zum Ordensstudium erlassen. Hauptziel war, die alten Orden auch durch verbesserte Bildung aus der Krise zu führen und dadurch Boden gegenüber den erstarkten Bettelorden zurückzugewinnen.[243] Geregelt wurden detailliert Studentenquoten, Saläre, Studiendauer wie auch finanzielle Ausgaben.[244] *Fulgens sicut stella matutina* enthält die Anordung, dass Zisterzienserklöster mit mehr als vierzig Mönchen mindestens zwei Mönche und solche mit dreissig bis vierzig Mönchen einen Scholaren an die Universität schicken sollten. Kleineren Konventen war die Beschickung freigestellt.[245] Für Benediktiner galt gemäss *Benedictina* die Pflicht, auf zwanzig Mönche *pro fructum maioris scientiae acquirendo* einen Ordensbruder an ein Generalstudium zu entsenden, wobei der Fächerkanon auf Theologie und Kanonisches Recht beschränkt war.[246] In den folgenden Jahren folgten sinnverwandte Bullen für

---

biennium vel circa studuit et sic ligatus missas celebravit: de absol. et de disp. (f. d.s, Ph.) Rome apud s. Marcum 31. mart. 1466 PA 14 fol 183r.

238 Vgl. Schwinges, Universitätsbesucher, S. 24.

239 Schwinges, Universitätsbesucher, S. 27–29.

240 Märker, Universität, S. 30.

241 Uiblein, Universität, S. 89–90.

242 Schwinges, Zulassung, S. 172.

243 Boehm, Benedikt, S. 284; Müller, Habit, S. 82 und 105.

244 Schimmelpfennig, Reform, S. 404.

245 Bull. Rom. Taur. IV, § 44, S. 340–341. Siehe auch Lekai, Geschichte, S. 179–180.

246 Bull. Rom. Taur. IV, c. 7, S. 358. Siehe auch Müller, Habit, S. 82; Felten, Ordensreformen, S. 369, 399–401; Ballweg, Ordensreform, 283–284.

andere Ordensgemeinschaften, so z. B. *Redemptor noster* (1336) für den Franziskanerorden[247] und *Ad decorem Ecclesiae* (1339) für den Augustinerorden.[248]

Die vorgenannten Fallbeispiele belegen, dass sich längst nicht alle Ordensoberen an die päpstlichen Konstitutionen hielten und Äbte und Konvente, die ihr Soll an Studenten nicht erfüllt hatten, gerügt werden mussten.[249] Verweigerte ein Abt die Studienerlaubnis, konnte dies verschiedene Ursachen haben. Er hegte beispielsweise Ressentiments gegenüber dem studienwilligen Mönch oder missbrauchte seine Macht als Ordensoberer aus anderen niedrigen Motiven. Beim Schottenabt von Regensburg spielten vermutlich auch finanzielle Überlegungen und Einsparungen mit: Studium und Unterhalt eines Mönches konnten einen Konvent einiges kosten. Vielleicht war aber auch das klösterliche Kontingent an Scholaren schon ausgeschöpft oder der Abt in Sorge um das Seelenheil des Mönches. Wenn auch das Leben an den Universitäten beinahe klösterlich geregelt war – mit Pedellen, gemeinsamem Gebet und Karzer – so gehörten doch auch Straftaten, Unruhen und Disziplinlosigkeiten zum universitären Alltag.[250] Und zu guter Letzt gab es durchaus auch bildungsfeindlich gesinnte Äbte, „die ihre Mönche lieber im Kloster zurückhielten und mit rein aszetischer Lektüre beschäftigten."[251]

7.2.3 Krieg und Gewalt

Gewalt spielte sich nicht nur im Kloster ab,[252] Mönche und Kanoniker konnten auch ausserhalb der Klostermauern in gewalttätige Aktivitäten verwickelt werden. Einige Mönche waren an Kampfhandlungen wie z. B. Wirtshausschlägereien beteiligt, handelten aber laut eigener Angaben aus reiner Notwehr,[253] andere gaben Handgreif-

247 Bull. Rom. Taur. IV, § 12, S. 392. Siehe auch Ballweg, Ordensreform, S. 282–283; Boehm, Benedikt, S. 284.

248 Bull. Rom. Taur. IV, § 23, S. 435. Wie bei den Benediktinern sollte pro zwanzig Kanoniker einer zum Generalstudium entsandt werden.

249 Canivez, Statuta IV für das Jahr 1444, S. 555, Nr. 39: Im Generalkapitel des Jahres 1444 wandte sich die Äbteversammlung mit strengen Worten *(eorum inhibendo sub gravibus poenis)* an die Äbte von Cercamp, Loos, Salem, Aulne und Villeneuve und gebot diesen, ihre Scholaren in Zukunft nicht mehr frühzeitig zurückzubeordern, sondern diese stattdessen ausreichend zu unterstützen. Andere namentlich genannte Abteien sollen ebenfalls gezwungen werden, ihr Soll an Studenten zu erfüllen.

250 Ellwein, Universität, S. 35; Müller, Habit, S. 83.

251 Groiss, Lebensformen, S. 148.

252 Siehe Kapitel 7.1.1.

253 RPG I, Nr. 648; RPG II, Nr. 755; RGP III Nr. 81.

lichkeiten und Überfälle wegen Beleidigungen oder privater Animositäten zu,[254] gewisse Mönche trugen unerlaubterweise Waffen,[255] wieder andere waren aktiv in kriegerische Handlungen mit Mord und Totschlag involviert.[256]

Zur Gruppe derer, die aus Notwehr an einer Kampfhandlung beteiligt waren, gehörte u. a. der Franziskaner Franciscus Blonie aus der Diözese Brandenburg.[257] Mit der Erlaubnis seines Guardians besuchte er einen Markt in der Ordensprovinz Dacia.[258] Gemäss seinen Angaben hielt sich noch ein weiterer Franziskanerpriester im Markttreiben auf. Dieser, offensichtlich betrunken, begann, öffentlich Verfluchungen auszustossen. Franciscus, der die Veranlagung des Mannes anscheinend kannte, weil der sich in betrunkenem Zustand immer so verhielt, liess ihn mit anderen streitend zurück und ging in das Ordenshaus, um dort Ruhe und Frieden zu haben. Der betrunkene Priestermönch, durch seinen Rückzug beleidigt, folgte ihm in rasendem Zorn. Als er ihn gefunden hatte, begann er, nachdem er Franciscus zuerst verbal beleidigt hatte, ihn mit einem bleiernen Wasserkrug auf den Kopf und ins Gesicht zu schlagen, ohne damit aufzuhören. Franciscus fürchtete deshalb um sein Leben, sah sich in Todesgefahr und griff in Notwehr zu einem kleinen Messer, wobei er den Schlägen entgegentrat. Unglücklicherweise stürzte sich der Trunkenbold in seinem Zorn, als er sein Opfer mit dem Krug bearbeitete, aus Versehen in das Messer und zog sich eine Verletzung in der Flanke zu, der er kurz darauf erlag. Franciscus wurde seinem Guardian vorgeführt, nachdem sein Besitz *per fiscum regalem* beschlagnahmt worden war. Der Guardian, der an Franciscus' Unschuld glaubte, löste ihm die Fesseln, half ihm bei der Flucht vor dem weltlichen Arm und liess ihn in weltlicher Kleidung entkommen. Franciscus vagabundierte daraufhin vierzehn Monate durch die Welt, bis er sich an die römische Kurie wandte, um seinen Fall zu schildern.[259]

---

254 RPG I, Nr. 740; RPG VI, Nr. 2151; RG V, Nr. 5718; ASV Reg. Suppl. 770 129[rs].

255 RPG V, Nr. 1876.

256 RPG II, Nr. 162, 186, 878, 934, 935; RPG III, Nr. 205, 462, 586; RPG IV, Nr. 1103, 1498, 1598; RPG V, Nr. 1400, 1705, 2014; RPG VI, Nr. 2491; RG V, Nr. 1934, 8544, RG VIII, Nr. 1327, 2642, 3174; RG IX, Nr. 975; ASV Reg. Suppl. 705 89[r].

257 RPG I, Nr. 648.

258 Die skandinavische Ordensprovinz der Franziskaner umfasste die Länder Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland.

259 RPG I, Nr. 648: *[…] quod ipse olim in provinciam Dacie ibat de lic[entia] sui superioris ad loca nundinarum, ubi unus presb[iter] eiusdem ord[inis] potu repletus ultra rationem incepit blasphemare in societate; quo audito idem exponens noscens naturam suam, quia semper talia consuevit ebrius exercere, dimissum eum c[um] aliis litigantem intrabat domum suam pro pace et concordia habenda; statim idem ebrius despiciens absentiam eius secutus est eum animo furioso, quem inventum post verba nepharia horribiliter lesit percutiendo caput eius c[um] quadam ydria plumbea, de quo n[on] cessavit concutiendo vultum et caput eius, sic quod timuit mortem imminentem, et sentiens se in ultimo articulo exemit quendam parvum cultellum obviando*

Der Zisterzienser Robert aus der Diözese Utrecht begab sich auf dem Heimweg nach einem Botengang in ein Wirtshaus, wo er von einem anderen Gast angegriffen wurde. Um vor diesem zu flüchten, verliess er die Taverne, wurde jedoch von seinem Angreifer mit dem Schwert verfolgt und attackiert. Robert sah keine andere Möglichkeit, dem Tod zu entkommen und verwundete seinen Gegner mit einem einzigen Hieb derart, dass dieser daran starb.[260]

Wer sich des schweren Vergehens des *homicidium*, der Tötung eines Menschen, schuldig machte, verfiel automatisch der Exkommunikation. Sowohl Franciscus wie auch Robert betonten deshalb, sie hätten versucht, der Eskalation zu entkommen, seien jedoch zur Gegenwehr genötigt worden. Notwehr setzte die Verteidigung des eigenen oder fremden Lebens im Rahmen eines lebensbedrohenden Angriffs voraus, dem man sich nicht durch Flucht entziehen konnte, und führte wie die zufällige Tötung nicht zur *irregularitas ex homicidio et mutilatio*. Wer jedoch vorsätzlich *(dolo)* oder fahrlässig *(culpa)* jemanden tötete, einen Mord befahl, anriet oder unterstützte, wurde irregulär. Der Täter musste zurechnungsfähig und mündig sein.[261] Eine Rolle bei der Bewertung der Körperverletzung *(laesio)* spielte auch die Menge des Blutflusses: Bis in die Frühe Neuzeit wurde unterschieden zwischen trockenem, unblutigem Schlag *(percussio)*, einer blutigen Wunde *(vulneratio)* und der sogenannten Lähmde *(lemede, lembde*[262]*)*, eine Verletzung, die eine Verstümmelung bewirkte oder das verletzte Körperglied auf Dauer funktionsuntüchtig machte *(mutilatio)*.[263]

Kleriker, die einen Menschen getötet hatten, wurden durch die Tat inhabil, vom Altardienst suspendiert und verloren ihr Einkommen, bestehend aus Pfründen und Stolgebühren. Sie benötigten deshalb nebst der Absolution auch eine Dispens.[264] Ob die beiden Mönche Franciscus und Robert wirklich unschuldig in ein Handgemenge gerieten oder mit der Hilfe eines geschickten Prokurators ihre Handlungen

---

verberibus; ipse autem ebrius furiosus levando ydriam et appropinquando c[um] ictibus incidit in cultellum et sic intulit sibi ipsi vulnus in latere, de quo paulo post exspiravit; mox superiori suo omn[i] substantia p[er] fiscum regalem confiscata est presentatus, qui sciens eum innocentem vincula secrete rumpendo fecit eum abire in habitu sec[ulari], in quo vagabatur quattuordecim mensibus […].

260 RPG II, Nr. 755: *[…] videns non posse evadere mortem unico ictu aggressorem suum taliter vulneravit, quod mortuus est […].*

261 Clem. 5.4.1, die Dekretale *Si furiosus*: Als nicht zurechnungsfähig galten z. B. Wahnsinnige und Kinder. Zu Notwehr, Mord und Totschlag siehe Plöchl, Geschichte, Bd. 2, S. 295; Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 1, S. 226–227; Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 98–100.

262 DWB 12, Sp. 74–75.

263 Drüppel, Körperverletzung, Sp. 1447–1448; His, Strafrecht, S. 96, 101; Schmugge, Hersperger und Wiggenhauser, Supplikenregister, S. 99.

264 X 5.12.45, X 5.25.1.

beschönigten, lässt sich nicht nachprüfen. Für den Mönch Franciscus spricht die Unschuldsvermutung seitens seines Guardians.

Seine Tat nicht als reine Notwehr beschönigen konnte der 19-jährige Prämonstratenser Johannes Spijl (Spul) aus dem oberbayerischen Stift Steingaden in der Diözese Augsburg. Eine Beleidigung des Flickschneiders Ulrich Schweiger veranlasste ihn zusammen mit zwei weiteren Kanonikern, eines Nachts den Habit auszuziehen und dem besagten Ulrich Schweiger aufzulauern, ihn in seine Schranken zu weisen und mit ihren Lanzen auf einem öffentlichen Platz zu verletzen. Der Flickschneider, der anfänglich seine Verletzungen ignorierte und weiterhin seiner Arbeit nachging, starb innerhalb weniger Tage.[265] Johannes oder sein Prokurator fanden nun aber Mittel und Wege, den offensichtlichen Totschlag unter mildernden Umständen zu präsentieren. Der junge Kanoniker sei zwar beim Überfall dabei gewesen, habe sich aber nicht aktiv am Kampfgeschehen beteiligt. Zudem hätten sie Ulrich Schweiger zwar mit ihren Lanzen verletzt, jedoch *citra sanguini[s] effusionem*, also nur mit unblutigen, trockenen Schlägen und Johannes selbst habe den Flickschuster keineswegs verwundet. Mit der Aussage, der Laie sei bewaffnet gewesen, berief sich Johannes indirekt auf Notwehr zur Verteidigung seines eigenen Lebens. Der Flickschuster habe am nächsten Tag in der Ausübung seiner Schneiderkunst seine Prügel nicht kuriert und ferner ein Badehaus und Dampfbad betreten, worauf er wenige Tage später gestorben sei[266] – damit unterstellte er dem Flickschneider, aufgrund eigener Sorglosigkeit gestorben zu sein. Johannes, der als Akolyth erst die niederen Weihen empfangen hatte, bat Papst Eugen IV. am 5. August 1441, ihn zu absolvieren und vom Makel des *homicidium* zu befreien sowie ihn zu weiteren Weihen zuzulassen. Die Supplik wurde genehmigt, das weitere Verfahren an den Bischof von Augsburg, Kardinal Petrus von Schaumberg,[267] delegiert.[268]

Streit gesucht hatte auch der Benediktiner Johannes Hasngor von der Reichenau, als er sich einst nächtens und unerlaubterweise aus seinem Kloster schlich und dabei ein Schwert bei sich trug. Er begegnete einem Priester in Begleitung einer gewissen Begine. Der so Ertappte unterstellte dem genannten Bittsteller einen üblen Ruf in Bezug auf eine andere Frau (im Subtext: „Du bist doch auch nicht besser!“). Daraufhin bedrohte ihn der Mönch Johannes mit gezogenem Schwert und mit folgendem oder ähnlichem Wortlaut: „Ich will, dass du versprichst, an meiner statt der Frau, der du das unterstellt hast, einen Rheinischen Gulden zu geben, andernfalls wirst du

265 RG V, Nr. 5718.

266 RG V, Nr. 5718: *[…] sequenti die verbera recepta n[on] curans artem suam sartorie exercendo deinde balneum et stufas intrando taliter se rexit, ut infra paucos dies mortuus est […].*

267 Zu Petrus von Schaumberg siehe ausführlicher S. 207.

268 RG V, Nr. 5718.

meinen Händen niemals entrinnen!“[269] Auf diese Weise verschaffte Johannes der so verleumdeten Frau ein ‚Schmerzensgeld‘. Obwohl er durch seine Klosterflucht irregulär geworden war, vollzog er in der Folge Weihehandlungen. Um in aller Form von seinen Verfehlungen dispensiert und absolviert zu werden, wurde er am 11. August 1472 persönlich an der Kurie vorstellig.[270] Dass ein Mönch eine Waffe bei sich trug, mag auf den ersten Blick erstaunen, widerspiegelt wohl aber herrschende Zustände im Spätmittelalter. Laut Kirchenrecht galt für Kleriker ein Waffenverbot,[271] jedoch können viele Verstösse gegen diese Regelung ausgemacht werden. Alleine in den Supplikenregistern finden sich zahlreiche Vertreter des geistlichen Standes, die Schwerter oder Messer bei sich getragen hatten. In vielen Fällen wird der Verstoss in der Supplik nicht weiter thematisiert. Waffentragende Geistliche waren keine Randerscheinung, sondern ein weitverbreitetes Phänomen. Wenn sich Mönche oder Priester in ihren Suppliken rechtfertigten, warum sie Waffen getragen hätten, beriefen sie sich in der Regel auf ein Gewohnheitsrecht (‚Alle tragen Waffen‘, ‚Das ist in diesen Gegenden so üblich‘) oder gaben vor, ein Schwert zur Selbstverteidigung bei sich zu tragen oder ein Messer für den täglichen Gebrauch zu besitzen, um Brot zu schneiden oder damit zu essen.[272]

Auch das Kriegshandwerk übte eine nicht zu unterschätzende Anziehung auf Ordensgeistliche und Mönche aus, wie etliche Registereinträge zeigen.[273] Jünglinge, die nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus familienpolitischen Gründen ins Kloster eingetreten waren, konnten im Soldatenleben Freiheit, Abenteuer, Ruhm und gesellschaftliches Ansehen finden. In ihren Bittschriften wird jeweils erwähnt, wie sie sich nach ihrer Klosterflucht in Heerdienste begaben, sich Soldaten und Landsknechten

---

269 RPG VI, Nr. 2151: *[…] exponitur [pro parte sua], quod ipse olim noctis tempore portando gladium sive arma mon[asterium] suum sine lic[entia] abb[atis] seu superioris sui exivit et quendam presb[iterum] cum quadam begutta reperit, qui presb[iter] sic repertus dicto exp[onenti] de quadam mul[iere] aliter mala[e] fama[ta] imposuit; exp[onens] evaginato gladio illi talia verba aut similia dixit: „volo, ut promittas mihi ex mei parte dare mulieri cui sic tunc assignavit 1 fl. renen., aliter de manibus meis numquam evadas“, et sic illo modo pec[uniam] ab illo presb[itero] exp[onente] extorsit […].*

270 RPG VI, Nr. 2151.

271 Zum Waffenverbot für Kleriker: C. 23 q. 8 cc. 1–6; X 3.1.2, X 5.39.25, Ausnahme bei Notwehr VI 5.11.6.

272 Waffentragende Kleriker finden sich beispielsweise bei RPG VI, Nr. 2491, 2865, 3209, 3373. In der Supplik des Johanniters Sippo aus der Diözese Münster, RPG VI, Nr. 3458 findet sich die Entschuldigung: *[…] uno parvo cultello, quem cottidie ad usum suum panem scindendi et alia in mensa portabat […].*

273 RPG II, Nr. 162, 186, 878, 934, 935; RPG III, Nr. 205, 462, 586; RPG IV, Nr. 1103, 1498, 1598; RPG V, Nr. 1400, 1705, 2014; RPG VI, Nr. 2491; RG V, Nr. 1934, 8544; RG VIII, Nr. 1327, 2642, 3174; RG IX, Nr. 975; ASV Reg. Suppl. 705 89[r].

anschlossen und Waffen trugen[274] und an verschiedenen Kriegshandlungen teilnahmen; genannt werden *incendia*, *rapinae*, *homicidia*, *spolia*.[275] Sie waren entweder in regionale Konflikte oder in territorial übergreifende Kampfhandlungen involviert, wie z. B. Henricus de Bilanden, der aus dem Prämonstratenserkloster Le Parc in Lüttich geflüchtet war und sich den Truppen Ferdinands I., König von Neapel, dem unehelichen Sohn Alfons' V. von Aragon, angeschlossen hatte.[276] Teilweise dienten sie im jeweiligen Heer in ihrer Funktion als Geistliche, teilweise übten sie auch das Kriegshandwerk aus.

Problematisch war die Teilnahme an Feldzügen und kriegerischen Aktivitäten für einen Kleriker nicht nur aus moralischen, sondern auch aus pragmatischen Gründen, wie im Folgenden an einem ausführlicheren Fallbeispiel aufgezeigt wird.[277]

Zwei Einträge im Supplikenregister erhellen das Schicksal des jungen Johannes Opser (Oppseer/Opasser[278]), der sich unerlaubterweise einer Söldnertruppe anschloss. Die Familie Opser stammte vermutlich ursprünglich von Buchhorn oder Markdorf. Im Markdorfer Rat taucht der Name Opser einige Male auf und die Familie unterhielt Beziehungen zur Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft. Einige Opsers arbeiteten zudem als ‚Gwandschnider' und Säckler.[279]

Ob es Gedankenlosigkeit, Abenteuerlust oder eine gewalttätige Neigung war, die den Prämonstratenser-Chorherrn aus dem Stift Weissenau in der Diözese Konstanz fliehen und sich räuberischen Söldnertruppen anschliessen liess, lässt sich ein halbes

274 So z. B. RPG III, Nr. 586: *[...] cum soldatis et armigeris et armis bellicis se ingessit.*

275 So z. B. RPG II, Nr. 186, 878, 934, 935; RPG III, Nr. 586; RPG VI, Nr. 2491.

276 RPG V, Nr. 2014. Nach einem bereits länger dauernden Thronstreit zwischen dem Haus Aragon und Anjou musste Ferdinand in den Jahren 1458–1463 seine Herrschaftsrechte in Neapel erneut verteidigen. Siehe dazu Vultaggio, Ferdinand I., Sp. 365–366.

277 Dieses Beispiel wurde von mir bereits etwas umfassender und in englischer Sprache geschildert, siehe Svec Goetschi, Thief.

278 Der Nachname Oppseer/Opasser kommt von Opser/Obser und bedeutet ‚Obsthändler' oder ‚Obstler', vom mhd. Wort *obezære*, *obezer* siehe Lexer, Handwörterbuch, Bd. 2, Sp. 137. Laut freundlicher Auskunft von Archivar Andreas Schmauder kommt der Name in den Archivalien des Stadtarchivs Ravensburg häufig vor, es findet sich aber kein weiterer Hinweis auf den besagten Johannes Opser. Ich danke an dieser Stelle auch Bernhard Theil vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart, der in den Findbüchern der Weissenauer Archivalien (Weissenau, Prämonstratenserkloster B 523/529) (ebenfalls erfolglos) nach Johannes Opser Ausschau hielt. Der Name findet sich auch nicht im Weissenauer Nekrolog, siehe Necrologium Augiae Minoris (MGH Necr. Germ. I), S. 153–165 und Mone, Nekrologium, S. 317–326. Im 15. Jahrhundert wurde das Kloster Weissenau von Söhnen bürgerlicher Familien dominiert; leider ist die Weissenauer Geschichte prospographisch weitgehend unerforscht respektive es fehlen gedruckte Studien; gemäss Wieland, Gemeinschaft, S. 119.

279 Siehe dazu Schulte, Handelsgesellschaft, Bd. 3, S. 41, 383, 389 sowie Schuler, Reichssteuerlisten, S. 211.

Jahrtausend später nicht mehr eruieren. Hinweise auf seine Flucht findet man in zwei Suppliken in den Registerbänden der Pönitentiarie aus den Jahren 1450/1451.[280] Leichtsinnig sei er gewesen und verlockt worden durch das Zureden des Teufels, seinem Ordenshaus unerlaubterweise zu entfliehen und sich des Habits und der Tonsur zu entledigen, so erklärte Johannes in einer seiner Bittschriften. Gemäss dem kanonischen Recht reduzierte sich die Schuldfähigkeit bei einer Verführung durch den Teufel, denn das Verbrechen war nicht in vollem Bewusstsein begangen worden.[281]

Mit dem Ordensabfall hatte Johannes nicht nur im höchsten Masse gegen die Regeln und Satzungen der *vita canonica* verstossen, sondern sich zudem in der Folge derart krimineller Machenschaften schuldig gemacht, dass ihm *speciali modo* nur der Papst, in diesem Fall Nikolaus V., Absolution und Dispens erteilen konnte. Weshalb aber supplizierte Johannes zweimal für das gleiche Vergehen? Es drängt sich die Vermutung auf, dass die erste Supplik formale Fehler enthielt, was sich im Folgenden auch bestätigt.

In der ersten, kurz gehaltenen Bittschrift vom 11. Dezember 1450 wurde lediglich festgehalten, dass der Subdiakon Johannes ‚Opasser' das Prämonstratenserkloster Weissenau ohne Erlaubnis seines Oberen verlassen und den Habit ausgezogen hatte. Zum Zeitpunkt der Registration der Bittschrift war der säumige Kanoniker bereits wieder in sein Ordenshaus zurückgekehrt. Die Flucht muss sich also zu einem unbestimmten Zeitpunkt vor dem Dezember 1450 zugetragen haben.[282] Die Supplik trug die Signatur *fiat de speciali* des Grosspönitentiars Dominicus Capranica.

Knapp ein Jahr später, am 20. Oktober 1451, supplizierte Johannes Opser ein zweites Mal. Die deklaratorische Supplik war nun ausführlicher gehalten und die Narratio enthielt Details, welche die erste Bittschrift vorenthielt. Wiederum wurde seine Flucht beschrieben *(monasterium ipsum illicentiatus exivit et ad seculum est reversus habitu et tonsura derelictis)*, jedoch erwähnte er nun, dass er sich jenseits der

---

280 RPG II, Nr. 723 (11. Dezember 1450 für Johannes Opasser) und 878 (20. Oktober 1451 für Johannes Oppseer). Zu Opser siehe auch ausführlich Svec Goetschi, Thief.

281 RPG II, Nr. 878: *[…] exponit, quod ipse inimico humane nature suadente ex quadam animi sui levitate in dicto subdiac. ordine constitutus monasterium ipsum illicentiatus exivit et ad seculum est reversus habitu et tonsura derelictis […].* Das Zureden des Teufels *(diabolo instigante)* wurde in der Pönitentiarie oftmals zur Entlastung des Bittstellers aufgeführt. Der Teufel als Einflüsterer erscheint auch in der Konstitution 15 des 2. Laterankonzils. Siehe COD Alberigo/Wohlmuth, Bd. 2, S. 200: *Sie quis suadente diabolo […].* Vergleiche auch Kuttner, Schuldlehre, S. 85–86; Salonen, Penitentiary, S. 132–133 sowie Risberg und Salonen, Auctoritate papae, S. 21.

282 RPG II, Nr. 723: *Johannes Opasser subdiac[onus]. professus o[rdinis] Prem[onstratensis] mon[asterii] Augie Minoris Constant[iensis] dioc[esis] sine lic[entia] sui superioris exivit mon[asterium] et apostatavit dimisso habitu, nunc autem sit reversus: de absol[utione] et de disp[ensatione] […].*

Klostermauern den Söldnertruppen eines mit der Stadt Ravensburg verfeindeten Temporalherren angeschlossen hatte *(ad quendam dominum temporalem, qui oppidi Ravenspurgen. Constant. dioc. inimicus tunc fuit, se transtulit)* und mit diesen auch an Raubzügen teilgenommen hatte. Auf ihren Feldzügen wurde Johannes Opser Zeuge von Mord und Totschlag, Beutezügen und Raub sowie Brandschatzung. Er beteuerte jedoch, niemanden eigenhändig getötet oder zu irgendeiner Mordtat Rat, Hilfe und Begünstigung geleistet zu haben.[283]

Auf einem seiner Ritte mit den Söldnern und dem Temporalherrn habe er zwar dazu beigetragen, einige Häuser einer verfeindeten Stadt mit Strohbündeln anzuzünden, jedoch habe er nach dem Abzug der Truppen selbst geholfen, die Brände wieder zu löschen. Er wurde von feindlichen Söldnern gefangen genommen und in die Stadt Ravensburg geführt. Dort konnte er glaubhaft versichern, ein Kanoniker des etwa eine italienische Meile entfernten Klosters Weissenau zu sein.[284] Hätte er sich nicht auf seinen geistlichen Stand berufen – er unterstand dem *privilegium fori*[285] – wäre ihm vermutlich ein kurzer Prozess gemacht worden. Brandschatzung wurde als ernstes Verbrechen angesehen. Auf Stadtfeinde und Räuber wurden hohe Fangprämien ausgesetzt und sie wurden in der Regel zum Tode verurteilt, sei es durch Erhängen, Rädern oder auf dem Scheiterhaufen.[286]

Um welchen Temporalherren und Söldnerführer es sich gehandelt hatte, erwähnte Johannes nicht. Es drängt sich aber der Name Hans von Rechberg von Hohenrechberg auf, ein berühmt-berüchtigter Abkömmling eines alten schwäbischen Geschlechtes, das mit den Zollern, Hohenstaufen, Montfort, Fürstenberg und Waldfurt verwandt war.[287] Seine schillernde Figur wurde von der Geschichtsschreibung unterschiedlich gewertet: entweder als ruchloser und erfolgreicher Raubritter und Städtefeind oder als taktischer und gewiefter Feldherr, der sich durchaus auch auf die Seite eines ehemaligen Gegners schlagen konnte, wenn er sich davon Erfolg versprach.[288]

---

283 RPG II, Nr. 878: *[…]et cum eodem ac suis stipendiariis sepius equitavit homicidiisque, spoliis et rapinis et etiam incendiis interfuit, neminem tamen manu propria interfecit neque ad interficiendum quemquam consilium, auxilium prestitit aut favorem […].*

284 RPG II, Nr. 878.

285 Geistliche Personen unterstanden der kirchlichen Rechtssprechung und konnten bei strafrechtlichen Delikten nicht vor ein weltliches Gericht zitiert werden.

286 Siehe beispielsweise Die Chronik des Hector Mülich, S. 216 sowie Weber, Geschichtsschreibung, S. 222.

287 Kanter, Rechberg, S. 1.

288 Als Städtefeind gebrandmarkt, kämpfte er im Alten Zürichkrieg als ein Verbündeter der Stadt Zürich. Dass er sich auf die Seite der ehemals feindlichen Stadt Zürich im Konflikt gegen Schwyz schlug, geschah vor allem aus finanziellen Überlegungen. Siehe Dreher, Geschichte 1, S. 296–298 sowie Niederstätter, Zürichkrieg, S. 209–210.

Hans von Rechberg kämpfte mit finanziellen Problemen und verbündete sich deshalb mit anderen Rittern gegen die prosperierenden Städte am Bodensee. Dabei agierten sie nicht nur als Raubritter, sondern auch als Korsaren: Sie segelten mit Schnellbooten auf dem Bodensee, raubten Kaufleute aus und bemächtigten sich der Waren, die für die Eidgenossenschaft, Frankreich oder die italienischen Gebiete bestimmt waren.[289] Hans Rechberg lag vor allem mit den Städten Ravensburg und Wangen in Fehde, er überfiel jedoch auch Kaufleute aus Ulm, Memmingen, Biberach und Lindau.[290] Ravensburg beklagte sich bereits 1441 über die Beutezüge, Hinterhalte und *ander unbillich můtwillig geschichten*.[291]

Die Konflikte führten zu einem militärischen Gegenschlag des schwäbischen Städtebunds gegen die Hegauer Ritterschaft, dem Städtekrieg von 1441/1442. Auch wenn in den nächsten Jahren eine Art Waffenruhe zwischen den verbündeten Städten und der benachbarten Ritterschaft herrschte, war die Gegend um den Untersee unsicher und Hans von Rechberg überfiel auch in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts weiterhin Kaufleute und liess die Städte in steter Alarmbereitschaft verharren.[292] Dabei gingen seine Söldnertruppen, genannt ‚Böcke', sehr brutal vor, zeigten laut Überlieferung keine Gnade mit Gefangenen und töteten die Kaufleute, selbst wenn diese Lösegeld gezahlt hatten. Die Reisigen wurden beschrieben als wilde und brutale Gesellen, die schon manchem Herren gedient hatten, mit nackten Schenkeln und nur mit einem kurzen Rock oder Wams bekleidet, bewaffnet mit Handfeuerwaffen und Armbrüsten.[293]

Doch zurück zum entlaufenen Prämonstratenser Johannes Opser: Wenn der junge Mann mit solch wilden Gesellen herumgezogen war, hatte er es sicherlich nicht vermeiden können, Zeuge gewalttätiger Handlungen zu werden. Nach seiner Festnahme durch die Söldner des Städtebundes wurde er dem Abt[294] von Weissenau, Johann Fuchs von Markdorf (1423–1470) übergeben. Johann Fuchs war ein strenger Abt, der zwar ein strenges Klosterregiment führte, jedoch auch selbst einen asketischen Lebensstil vorlebte, einen Bussgürtel trug und auf dem nackten Boden schlief.[295] Apostasie bestrafte er in seinem Kloster strikte mit der Gefängnisstrafe, wie auch andere Beispiele zeigen. Ungefähr gleichzeitig mit Johannes Opsers Flucht war ein

289 Eben, Versuch, S. 224.
290 Dreher, Geschichte, S. 296–297.
291 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 2. Abteilung (1441–1442), S. 90, Nr. 46.
292 Eben, Versuch, S. 224–225; Blezinger, Städtebund, S. 82, 98–99; Schreckenstein, Reichsritterschaft, Bd. 2, S. 46–47.
293 Kanter, Rechberg, S. 73, Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. 3, S. 498.
294 Obwohl im Prämonstratenserorden normalerweise der Terminus ‚Prior' für die Vorsteher des Ordenshauses verwendet wird, wurden sie in Weissenau von 1257 bis zur Säkularisation im Jahre 1802 ‚Äbte' genannt. Siehe Tüchle, Prämonstratenserstift, S. 32.
295 Tüchle, Prämonstratenserstift, S. 37; Brehm, Klosterzucht, S. 134.

anderer Mitbruder, Simon Sattler, vom Abt auf einen Botengang ins Kloster Roggenburg geschickt worden. Simon Sattler kam jedoch nie in Roggenburg an, denn er änderte seine Reiseroute eigenhändig und pilgerte stattdessen unerlaubterweise nach Rom. Als er in weltlicher Kleidung in die Gegend von Weissenau zurückkehrte, wurde er aufgespürt, gefangengenommen und auf Geheiss des Abtes eingekerkert.[296] So erging es auch Johannes Opser. Er wurde gemäss der Gewohnheiten und Satzungen des Ordens bestraft und in den Kerker geworfen. Als er seine Gefängnishaft hinter sich gebracht hatte, bekräftigte er unter Eid, der ihm angelasteten Verbrechen nicht schuldig zu sein, und beglaubigte diese Aussage mit einem handgeschriebenen Brief.[297] Wollte der Subdiakon Johannes aber jemals die höheren Weihen oder eine Pfründe empfangen, benötigte er die päpstliche Lösung von Bann und Zensuren. Um die Dispens und die Absolution vom Heiligen Stuhl zu erlangen, beauftragte er im Jahr 1450 einen Presbyter, der sich in der Nähe des Klosters aufhielt und auf der Durchreise nach Rom war, sich an seiner Stelle um einen Gnadenbrief zu bemühen. Der Priester gehörte vermutlich zum grossen Pilgerstrom, der sich anlässlich des Jubeljahres von 1450 nach Rom bewegte. Als er in der Ewigen Stadt ankam, herrschte eine rege Betriebsamkeit und Menschenmengen füllten die Strassen – ein Umstand, der zu der bereits erwähnten Massenpanik vom 19. Dezember auf der Engelsbrücke führte.[298] Der Priester muss die Pönitentiarie jedoch sicher erreicht haben, denn er brachte Johannes auf dem Rückweg vermutlich die bereits erwähnte erste Littera mit der gewünschten Absolution mit,[299] allerdings *in forma communi* und mit dem Kommissionsvermerk, dass der Abt die Sache untersuchen solle.[300] *Litterae in forma communi* umfassten Privilegien, Beglaubigungen und Gratialbriefe. Ihre Gültigkeit beruhte, wie bereits früher besprochen, auf dem Wahrheitsgehalt der Narratio; um sich vor Betrug und Fälschungsversuch zu schützen, wurden diese päpstlichen Briefe

---

296 Brehm, Klosterzucht, S. 135.

297 RPG II, Nr. 878: *[...] iuravit se nunquam nullo tempore per se vel alium directe vel indirecte verbo aut facto et iuramentum huiusmodi littera authentica vallavit.*

298 Siehe dazu Kapitel 7.2.1 in dieser Arbeit.

299 RPG II, Nr. 723. Die Bittschrift wurde vom Grosspönitentiar Domenico Capranica mit der Signatur *fiat de speciali* versehen, allerdings fehlt der von Johannes erwähnte Kommissionsvermerk. Möglicherweise wurde bei der Registrierung der Supplik nicht der ganze Text übernommen – dafür spricht auch die sehr kurze Narratio. Die Signatur *fiat de speciali* wurde zudem im Regelfall mit der Klausel *si est ita* versehen – gemäss Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 1, S. 104 galten die Klauseln jedoch auch als beigesetzt, wenn sie fehlen sollten.

300 RPG II, Nr. 878: *[...] qui presb[iter] similiter absolutionem in forma communi per penitentiariam eiusdem sanctitatis super simili apostasia per modum commisionis ad partes cuidam abbati ordinis sui reportavit et illam sibi assignavit pro eandem, quod novem florenos Renenses, quos se pro illa exposuisse affirmavit, ab exponente ipso habere voluit nulla super premissis, quod homicidiis, spoliis, rapinis, ut premittitur, interfuit facta mentione, que commissio sibi omnino inutilis fuit [...].*

mit Klauseln versehen, die vor der endgültigen Exekution nochmals einer genauen Prüfung unterzogen werden mussten.[301] Da aber weder Tötungsdelikte, Beutezüge noch Räubereien in der Littera erwähnt wurden,[302] war sie für Johannes unbrauchbar, denn sein Fall hätte niemals der Prüfung durch den Ordensoberen standgehalten. In der Bittschrift wäre somit der zu erwähnende Umstand der Irregularität und Inhabilität verschwiegen worden *(subreptio)*, die Bedingung der *veritas precum* wäre nicht erfüllt gewesen und Johannes hätte sich somit der Erschleichung schuldig gemacht. Dies hätte wiederum die Ungültigkeit des Gnadenbriefes zur Folge gehabt.[303]

Dass diese erste Littera neun Rheinische Gulden gekostet haben sollte, muss Johannes zusätzlich in Rage gebracht haben. Dies war auch eine exorbitante Summe, etwa die Hälfte des Jahreseinkommens einer kleineren Pfründe.[304] Vermutlich verrechnete ihm der Priester auch andere Unkosten, die ein Aufenthalt in Rom während des Heiligen Jahres mit sich gebracht hatte. Unzufrieden mit der Situation, bedrohte Johannes den Priester mit den Worten, wenn er ihn in die Finger kriegen sollte, würde er ihn dazu zwingen, ihm für die Vernachlässigung seines Auftrags Genugtuung zu leisten. Wenn ihm der Priester nicht gelobt hätte, ihm die nötige Absolution und Dispensation zu beschaffen, hätte er sich selbst an die Kurie begeben.[305]

Aufgebracht flüchtete er wiederum aus dem Kloster, entledigte sich des Habits und der Tonsur mit der Intention, den Priester zu berauben. Auf der Flucht stahl er ein Pferd, von dem er irrtümlich glaubte, es gehöre dem Priester. Er verkaufte es weit unter seinem Wert für einen Gulden weiter, obwohl er überzeugt war, dass er mindestens dreizehn oder fünfzehn Gulden dafür hätte erhalten können. Das besagte Pferd kaufte seine Grossmutter zu einem späteren Zeitpunkt wieder für einen Rheinischen Gulden und gab es dem Eigentümer zurück. Diese Angabe war wichtig, denn

---

301 Siehe dazu auch Hageneder, Reskripttechnik, S. 183 und Hageneder, Forma, S. 96: „Das Gegenstück […] bildet die *littera in forma communi*, die allgemein nach bestimmten Formularen stilisiert war und die, ebenso wie die Ausfertigung *sub certa forma*, jederzeit unter Hinweis auf eine etwaige betrügerische Erschleichung beeinsprucht werden konnte."

302 RPG II, Nr. 878: *[…] nulla super premissis, quod homicidiis, spoliis, rapinis, ut premittitur, interfuit facta mentione […].*

303 Siehe dazu auch Kapitel 3.3.

304 Oder als Vergleich: 1462 bezahlte der Augsburger Chronist Burkhard Zink einem Schulmeister einen jährlichen Betrag von 7 Rheinischen Gulden zur Unterbringung seines Sohnes. Siehe Dirlmeier, Untersuchung, S. 445. Zu Pfründeneinkünften siehe auch Rapp, Klerus, S. 232: Etwa die Hälfte der Strassburger Pfarreien waren mit etwa 20 bis 40 Gulden dotiert – dies entsprach etwa dem Jahreseinkommen von Kleinhandwerkern.

305 RPG II, Nr. 878: *[…] quod videns exponens et male contentus verba minatoria dicto presb[itero] intulit dicens, si eum habere possit in manibus suis, vellet ipsum constringere ad hoc, ut satisfaceret sibi pro negligentia pro eo commissa, quia si ipse sibi absolutionem et dispensationem necessarias obtinere non promisisset, personaliter ad curiam se transtulisset […].*

gestohlenes Gut musste vor der Erteilung der päpstlichen Gnade dem rechtmässigen Besitzer übergeben worden sein.[306]

Wiederum schloss sich Johannes Opser einer Gemeinschaft von Söldnern an und verbrachte ungefähr einen Monat mit diesen in einer ungenannten Stadt. Er hatte eine gute Zeit mit ihnen, prassend und zechend. Jedoch habe er, so beteuert er, weder an Beutezügen, Räubereien, Brandstiftungen oder anderen Missetaten teilgenommen, noch diese geplant oder begünstigt. Schliesslich hegte er jedoch von Herzen den Wunsch, in sein Kloster zurückzukehren. So gelangte er nach Rom, unzufrieden und bis ins Innerste tief betrübt über seine Taten.[307] Ob Johannes' Läuterung tatsächlich moralisch begründet war, ob ihm einfach das Geld ausging oder ihm in nüchternem Zustand klar wurde, dass er sich durch sein Verhalten jegliche klerikale Karriere inklusive Priesterweihe versperrte, sei dahingestellt. Sein Sündenregister war durch seine zwei Aufenthalte bei den Söldnern beträchtlich: Er war exkommuniziert, irregulär und inhabil, hatte sich der Apostasie, sonstiger Exzesse und des Meineids schuldig gemacht (damit ist aller Wahrscheinlichkeit nach die erste Supplik gemeint, die ein Grossteil seiner Vergehen verschwieg und somit die Voraussetzung der *veritas precum* nicht erfüllte). Er bat Papst Nikolaus V., ihn von seinen Sünden zu lösen, auf dass er höhere Weihen empfangen dürfe, und um die Dispens, in ein anderes Ordenshaus des Prämonstratenserordens geschickt zu werden, falls es ihm nicht gestattet sein würde, nach Weissenau zurückzukehren.[308]

---

306 RPG II, Nr. 878: *[…] et ita commoto animo peius malo accumulando, denuo monasterium suum exivit animo et intentione dictum presb[iterum] depredandi iterum habitu et tonsura derelictis et quemdam equum, quem dicti presb[iteri] esse credidit, qui tamen suus non erat, depredavit illumque vendidit pro uno floreno renensi, quamvis forte tredecim vel quidecim florenos valebat, et illum in usos suos convertit, quem tamen equum ava sua ab illo, qui eum pro uno floreno emerat, redemit pro uno floreno simili et equum ipsum ei cuius erat restituit; […].* Zu Diebstahl siehe auch SALONEN, Penitentiary, S. 87.

307 RPG II, Nr. 878: *[…] et demum cuidam societati stipendiariorum iterum se iunxit et cum illos ad mensem vel circa in quodam oppido deguit commedendo, bibendo et de bono tempore sibi dando cum eisdem, non tamen aliquibus spoliis, rapinis, incendiis aut aliis actibus malis interfuit nec ad similia perpetrandum consilium dedit aut favorem, et tandem ad cor reversus ad R[omam] Urbem pro absolutione et dispensatione sibi necessariis pervenerit, de premissis male contentus et dolens ab intimis; […].*

308 RPG II, Nr. 878: *[…] cum autem exponens de premissis ut prefertur summe doleat: supplicat, quatenus ipsum ab excom. sent., si quam ob premissa per constitutiones et statuta ordinis et monasterii predictorum aut alias a iure quolibet incurrit, nec non a periurii reatu et apostasie ac excessibus huiusmodi ac peccatis suis aliis absolvi secumque super irregularitate et inhabilitate, si quam dicto modo contraxit, ac quod in susceptis minoribus ac subdiac. ordinibus ac suscipiendis diac. et presb. ordinibus, postquam illos susceperit, ministrare suscipiendosque recipere possit et valeat dispensari sibique, ut ad aliud monasterium eiusdem ordinis et observantie, si ad dictum monasterium suum ex quo exivit et ad quod redire paratus est reintrare non possit, se transferre et*

Um die Littera seiner knappen Mittel wegen umsonst zu erhalten, musste er den Armutseid schwören.[309] Daraufhin wurde die Angelegenheit zur juristischen Abklärung an den Auditor Berardus Eroli von Narni, Bischof von Spoleto, verwiesen. Dieser signierte die Supplik mit der Klausel *fiat si est ita et si nec etiam aliqui occiderentur quoad irregularitatem*. Johannes erhielt zudem die Erlaubnis, in ein anderes Kloster überzutreten, wo er wohlwollend empfangen werden sollte.[310] Ob er dem Folge leistete, darüber schweigen die Quellen; es ist aber anzunehmen, da er vorhatte, eine gesicherte klerikale Laufbahn einzuschlagen, die Priesterweihe zu empfangen und in den Besitz einer Pfründe zu gelangen.

---

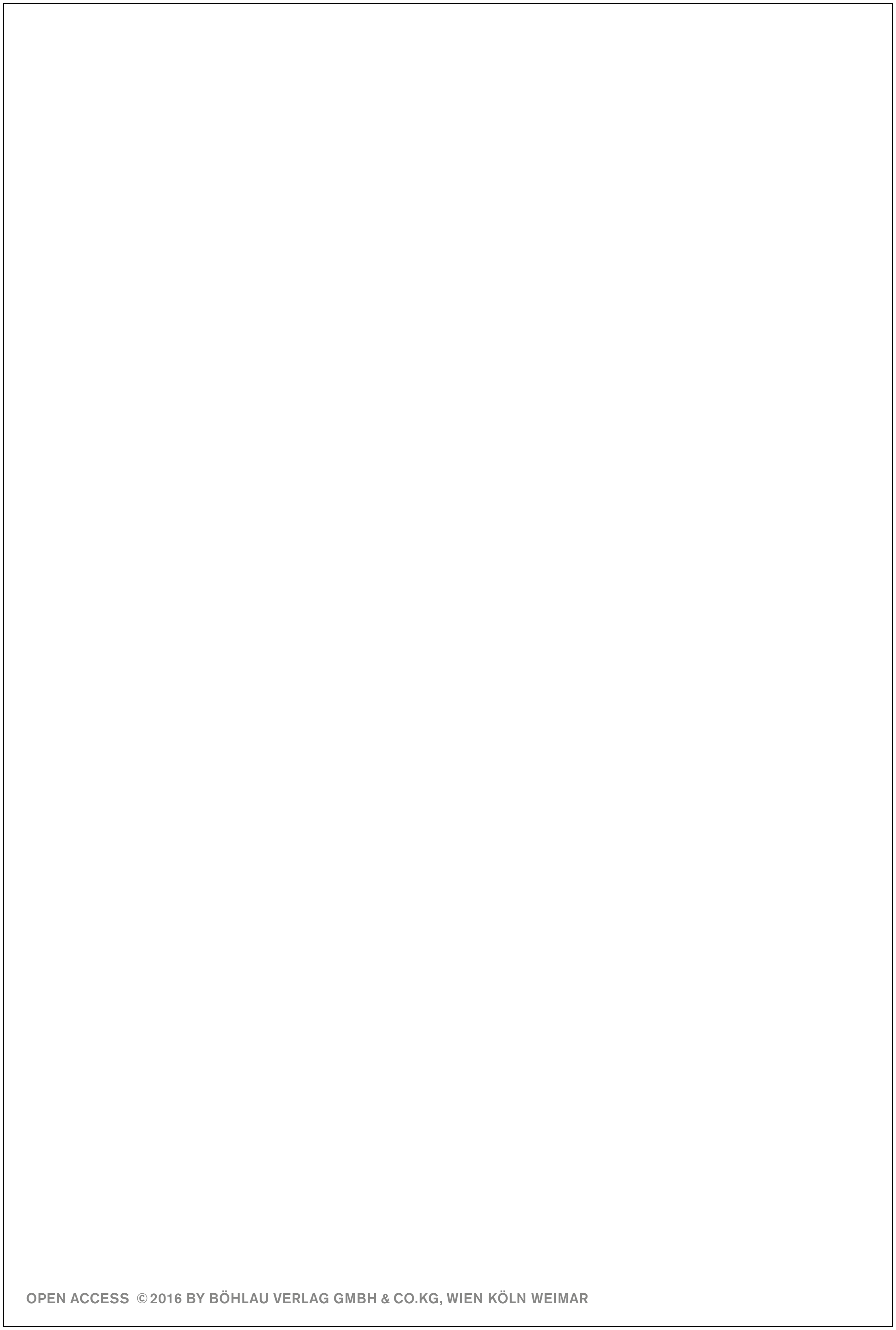
inibi domino, prout desiderat famulari possit et valeat, licentiam impartiri mandare dignemini de gratia speciali. […].

309 RPG II, Nr. 878: *[…] et quod gratis pro Deo expediantur, quia pauper et nihil habens paratusque iurare concedere dignemini […].*

310 RPG II, Nr. 878.



Fallstudien



8. Klosterflucht *in partibus* (Diözesen Augsburg und Konstanz)

Die Frage, wie der Historiker mit der Registerüberlieferung von Pönitentiarie und Kanzlei umzugehen habe und inwieweit die in den Suppliken enthaltenen Informationen als vertrauenswürdig einzustufen seien, wurde bereits von SCHMUGGE gestellt. Er schlägt deshalb eine differenzierte Betrachtungsweise vor und bezeichnet die Suppliken als „Ego-Dokumente", mittels derer „Zeitzeugen [...] Aussagen über ihre individuelle Lebenssituation" geben.[1]

Bis dahin richtete sich das Augenmerk dieser Untersuchung auf die Auswertung der kurialen Supplikenregister. In den meist sehr knapp gehaltenen Suppliken beschränkt sich der Quellenwert auf Informationen, die für das Dispens- und Absenzenwesen von Wichtigkeit waren. Die signierte Supplik wurde mit Kommissionsmandaten versehen, die das weitere Vorgehen *in partibus* in die Wege leiteten. Ob die Anweisungen der Kurie jedoch tatsächlich befolgt, die Bittsteller in den jeweiligen Klöstern aufgenommen wurden und ob eine weitere Untersuchung vor Ort durchgeführt wurde, lässt sich anhand der Registerüberlieferung nicht klären. Die Bittsteller verliessen Rom und kehrten in ihre Diözesen zurück – daher soll nun in diesem Teil der Untersuchung der Schwerpunkt auf das weitere Verfahren *in partibus* gelegt werden. Hierzu werden einige ausgewählte Suppliken der Diözesen Augsburg und Konstanz einer tiefergreifenden Quellenkritik und -analyse unterzogen, in ihren historischen Kontext gesetzt und die zentralen Aussagen der Bittschriften mit der Überlieferung in lokalen Archiven verglichen. Angesichts der Fülle der kurialen Registerüberlieferung kann im Sinne einer qualitativen Quellenstudie nur auf ausgewählte und gut dokumentierte Bittsteller eingegangen werden, die somit *pars pro toto* für die unzähligen anderen Petenten stehen, von denen in den meisten Fällen nichts weiter als der Name überliefert wurde und deren Eintrag in die kurialen Register der einzige Hinweis auf ihre Existenz ist.

Eine besonders beeindruckende Quellenlage bietet die Ottobeurer Klosterflucht eines fast vollständigen Konventes, die einen einzigartigen Einblick in Abläufe und Prozesse vor Ort liefert und in der Folge geschildert wird.

---

1 SCHMUGGE, Ehen, S. 27.

8.1 Die Diözesen Konstanz und Augsburg

Die Tatsache, dass die im Folgenden untersuchten Klöster allesamt den Diözesen Konstanz und Augsburg zugehörig waren, gründet u. a. darin, dass diese Diözesen zu den grösseren und bevölkerungsreicheren gehörten und sich dieser Umstand auch in einer reichen Quellenlage niederschlug. Weiter erwies sich die Überlieferung gewisser Klöster als besonders günstig, entweder aus geographischen Gesichtspunkten oder weil das Archivgut erhalten geblieben war.

Die historische Diözese Konstanz war im Vergleich zu anderen Diözesen sehr gross: Sie umschloss nach der heutigen politischen Einteilung den südwestlichen Zipfel Bayerns, den grössten Teil Baden-Württembergs, fast die gesamte deutschsprachige Schweiz und einen Teil des österreichischen Vorarlbergs. Gemäss Überlieferung hatte die Diözese Konstanz eine Fläche von 800 Quadratmeilen, was 45.370 km^2 entspricht – zur Veranschaulichung: die heutige Schweiz hat eine Fläche von rund 41.270 km^2.[2] Die Diözese Konstanz verzeichnete im Vergleich zu anderen Diözesen auch die meisten Apostasiefälle.[3] Dieser Umstand ergibt sich aus der Tatsache, dass das Bistum die höchste Besiedlungsdichte hatte.[4] Im Jahre 1436 zählte die Diözese Konstanz 1700 Pfarrkirchen. Das flächenmässig grössere Passau verzeichnete um die gleiche Zeit nur etwa 920.

Das Bistum Augsburg wies zu Beginn des 16. Jahrhunderts einen Gesamtumfang von ca. 13.764 km^2 auf, war also etwa 3,5-mal kleiner als das Bistum Konstanz,[5] hatte aber (wie Köln, Lüttich und Utrecht) eine ausserordentlich hohe Bevölkerungsdichte.[6] Es gliederte sich in den Archidiakonat der Stadt Augsburg sowie 39 Landkapitel mit ca. 1054 Pfarreien, 750 Benefizien sowie 61 Männerklöstern respektive -stifte und 37 Frauenkonventen.[7]

Für diese zwei Diözesen finden sich nicht zu allen Klöstern Einträge in den Supplikenregistern. Dafür lassen sich drei mögliche Gründe ausmachen: 1. Die Lebensbedingungen in der Kommunität gaben keinen Anlass zur Flucht oder zu einem Klosterwechsel; es herrschte eine grosse Akzeptanz der klösterlichen Bedingungen. 2. Die entlaufenen Religiosen wurden von einer anderen Instanz dispensiert und absolviert als vom Papst. So findet man bei der Durchsicht von Klosterchroniken oder den Regesten der Bischöfe von Konstanz einige flüchtige Religiosen, die nie

2 Degler-Spengler, Das Besondere, S. 13.
3 Siehe Kapitel 5.6.
4 Degler-Spengler, Das Besondere, S. 13.
5 Weitlauff, Augsburg, S. 64.
6 Schmugge, Ehen, S. 17.
7 Weitlauff, Augsburg, S. 64.

an die päpstliche Kurie suppliziert hatten.[8] 3. Die entsprechenden Suppliken gingen entweder an der Kurie und/oder *in partibus* verloren.

8.2 Die Ottobeurer Klosterflucht

Das ehemalige Reichsstift Ottobeuren, seit 1731 als imposanter Barockbau in die Landschaft des bayerischen Allgäu gebettet und als ‚schwäbischer Escorial'[9] bezeichnet, war Ende des 15. Jahrhunderts Ausgangspunkt einer Klosterflucht, die in ein Abtschisma mündete, zu Spannungen mit dem Bischof von Augsburg führte und letztendlich sogar ihren Weg vor die eidgenössische Tagsatzung fand.

Schon der Dominikaner Felix Fabri wusste von den klösterlichen Konflikten zu berichten, als er in seiner *Historia Suevica* schrieb, dass der neue Augsburger Bischof Johannes von Werdenberg sich *insolentias illorum monachorum suffere non valens* anschickte, das Kloster zu reformieren – *accepit monachos reformatos de S. Vdalrici in Augusta, et de monasterio Elchingen, eosque in Ottenburen transtulit. Post multas turbationes et expensas*, so heisst es weiter, *monachi derelinquentes monasterium vagabantur per ciuitates, et villas et inexplicabiles faciebant expensas [...].*[10]

Der Ottobeurer Konventsstreit und die Klosterflucht der reformunwilligen Mönche werden zwar mitunter in der einschlägigen Literatur zu Ottobeuren rezipiert, meistens jedoch beziehen sich die Darstellungen auf die Chronik von Feyerabend[11] und gehen in Hinblick auf die Quellen kaum weiter in die Tiefe.[12] Dieses Forschungsdesiderat konstatierte Zoepfl bereits 1955: „Eine quellenmässige, eingehende Untersuchung dieses für die Zeit kennzeichnenden Streites wäre wünschenswert."[13] Die Wegschaffung der Ottobeurer Archivalien im Rahmen der Säkularisierung, die Verteilung des Archivgutes auf verschiedene Archive[14] und das Fehlen aktualisierter publizierter Findmittel erschweren zusätzlich das Auffinden und die Nutzung der Quellen.

8 Als Beispiel: REC IV: Für Apostasie: Nr. 12472, 11683 (Professschwester von St. Verena, Zürich). Für Transitus: Nr. 10206, 10766 (Priestermönch von St. Gallen, durch den Grosspönitentiar des Konzils von Basel!), 10958 (Wilhelmiten, Mengen), 12681 (Augustiner-Chordamen, Münsterlingen), 13691 (Franziskaner-Terziaren, Klause hl. Gallus), 14069 (Begine, Aarau).

9 Ein in Kunst und Tourismusführern verbreiteter Name, der auf die Ähnlichkeit mit dem Klosterpalast El Escorial in der Nähe von Madrid anspielt. Siehe z. B. Roeck, Migration, S. 12.

10 Felix Fabri: Historia Suevica II, S. 100–101.

11 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2.

12 So z. B. Bauerreiss, Ottobeuren.

13 Zoepfl, Bistum Augsburg, S. 472, Anm. 2.

14 Mittlerweile wurde das Archivgut zu grossen Teilen ins Augsburger Staatsarchiv überführt, einzelne Urkunden liegen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. In der Abtei Ottobeuren finden sich keine Archivalien zum Klosterstreit, erhalten sind lediglich einzelne Briefe

Verliert sich normalerweise bei der Erforschung der vatikanischen Registerserien die Spur der Apostaten mit der Signatur *fiat in forma* oder dem Delegationsmandat an einen Kommissar *in partibus*,[15] fehlen weiterführende Angaben über ihre Heimkehr in ihr ursprüngliches Kloster oder über einen allenfalls vollzogenen Klosterwechsel, über Sanktionen und Reintegration in den Klosterverband, so erlaubt die Überlieferungssituation der Ottobeurer Klosterflucht eine genauere Untersuchung des weiteren Geschehens und die konkrete Darstellung einer Untersuchung durch Kommissare *in partibus*.

Nichts ist überlieferungstechnisch gesehen unauffälliger als Wohlverhalten – hielten sich die von der Kurie absolvierten und dispensierten Religiosen fortan an die Regeln, so ist die Wahrscheinlichkeit gering, weitere Quellenbelege zu finden, und wenn, beschränken sich diese auf spärliche Hinweise in Professbüchern, Konventslisten, Schenkungs- und Verkaufsurkunden. Im Gegensatz dazu bietet der Ottobeurer Fall eine ausserordentliche Quellenfülle, denn Konflikte, Gerichtsverhandlungen, Schulden und Geldstreitigkeiten erzeugten einen reichen schriftlichen Niederschlag, so z. B. päpstliche Delegationsmandate an lokale Richter und Kommissare, Visitationsberichte, notariell beglaubigte Ladungsbriefe, Notariatsabschriften, Anlassbriefe[16], Eidgenössische Abschiede. Eine wichtige Quelle bildet zudem die Visitationsurkunde von 1477.[17]

Die amtliche Quellensprache ist Latein, wenn es sich um päpstliche Briefe oder Gerichtsakten handelt. In Ottobeuren selbst werden die Urkunden aber bereits häufig frühneuhochdeutsch verfasst oder, was noch häufiger vorkommt, lateinische Urkunden werden notariell für den Klostergebrauch ins Deutsche übersetzt.[18] Dieser Umstand lässt zumindest nach der Sprachkompetenz der Ottobeurer Mönche im ausgehenden 15. Jahrhundert fragen – unzureichende Lateinkenntnisse kamen im Spätmittelalter selbst bei Klerikern und Priestern vor.[19] Allenfalls wurden die deut-

(an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Pater Ulrich Faust OSB für seine Auskunft und Hilfe). Die Korrespondenz mit dem eidgenössischen Ort Luzern befindet sich im Luzerner Staatsarchiv oder wurde in den Eidgenössischen Abschieden publiziert.

15 Die Angelegenheit konnte beispielsweise an den Abt delegiert werden (RPG III, Nr. 240: *Et committatur superiori dicti monasterii)*, an den Bischof oder den Generalvikar *(*RPG III, Nr. 299: *Et committatur ordinario vel eius in spiritualibus vicario*), an einen Minderpönitentiar (RPG VII, Nr. 2110: *[…] et commitatur Iacobo de Cava domini pape penitentiario*) oder an andere geistliche Würdenträger.

16 DRW I, Sp. 673–674: Urkunden über einen Schiedsgerichtsvertrag.

17 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358 1$^{r.}$

18 So z. B. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, Libellus, Pergament, Einband aus dem 18. Jahrhundert, 151 Seiten notariell beglaubigte Abschriften (Latein und Deutsch).

19 Siehe dazu auch Schreiner, Laienfrömmigkeit, S. 34: „Zwischen dem graduierten Theologen und dem einfachen Leutpriester, der wegen seiner unzureichenden Lateinkenntnisse bei

schen Übersetzungen auch beigezogen, wenn es galt, die Ansprüche des Konvents gegenüber lateinunkundigen Laien geltend zu machen.

Die Ottobeurer Fallstudie ist nicht nur bemerkenswert wegen der hohen Zahl entlaufener Mönche, der einzigartigen Quellenlage und Überlieferung, sondern auch wegen der Verstrickung etlicher weiterer Personen und Würdenträger verschiedener Herkunft. Die Klosterflucht und die Auseinandersetzungen zwischen Konvent, Abt und Bischof sind keine isoliert zu betrachtenden Ereignisse, vielmehr müssen sie im Zusammenhang mit historisch gewachsenen Abhängigkeiten und Konflikten gesehen werden.

8.2.1 Ottobeuren und die spätmittelalterlichen Reformströmungen

Die Abtei, 764 vom alemannischen Adeligen Silach als Eigenkloster gestiftet, trotzte Reformation und Säkularisation und ist bis zum heutigen Tag von Benediktinern besiedelt – Ottobeuren gehört zu den am längsten bestehenden Klostergemeinschaften Deutschlands mit ungebrochener Tradition.[20]

Die lange Geschichte zeigt das Reichsstift auf weite Strecken erfolgreich. Das Stift förderte nicht nur religiöse Anstrengungen, sondern bot auch fruchtbaren Nährboden für Wissenschaft und Kunst, so dass Ottobeuren „zum Glanzpunkt benediktinischen Mönchtums im schwäbischen Raum“[21] wurde. Im 11. Jahrhundert stand Ottobeuren unter Einfluss der Reformströmungen von Gorze-Trier und wurde unter Abt Rupert I. (1102–1145) Zentrum der Hirsauer Reformbewegung. Die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes und die damit verbundene Befreiung von Reichslasten und freie Abtwahl wird auf ein Privileg Ottos d. Gr. zurückgeführt.[22]

Im 13. Jahrhundert konnte das Kloster seine Güter durch den Eintritt zahlreicher schwäbischer Adeliger vermehren.[23] Bereits für den Beginn des 14. Jahrhunderts konstatiert Hemmerle jedoch einen Verfall der Ordensdisziplin und sinkende Konventsgrössen, wobei er die Ursache hauptsächlich als Folge eines Klosterregiments unfähiger adeliger Äbte sieht, die nichts vom Armutsideal hielten.[24] Bauerreiss

studierten und humanistisch gebildeten Laien nur Hohn und Spott erntete, bestehen unüberbrückbare Bildungsunterschiede. [...] Die Annahme, daß mittelalterliche Kleriker von Berufs wegen exzellente Latinisten waren, die mühelos lateinische Texte lesen, schreiben, verstehen und anderen verständlich machen konnten, beruht auf wirklichkeitsfremden Vorstellungen.“

20 Hemmerle, Ottobeuren, S. 209.

21 Hemmerle, Ottobeuren, S. 209.

22 Faust, Reichsunmittelbarkeit, S. 144: Das Privileg selbst wird von der Forschung nicht angezweifelt, allerdings ist die überlieferte Urkunde eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.

23 Hemmerle, Ottobeuren, S. 210.

24 Hemmerle, Ottobeuren, S. 210.

macht ebenfalls das Adelselement für den Verfall der Disziplin verantwortlich, betont aber, dass Ottobeuren kein ausschliessliches Adelsstift war.[25] Folgenreich war die Aufgabe der freien Vogtwahl durch Abt Konrad II. (1298–1312).[26] Während Anfang des 13. Jahrhunderts die Herren von Ursin-Ronsberg im Besitz der Ottobeurer Vogtei waren, gelangte sie 1212 an die Herren von Marstetten, welche die Vogtei aber 1217 an Kaiser Friedrich II. abtreten mussten. Fortan wurde die Ottobeurer Vogtei als Reichspfand verliehen und 1356 vom Augsburger Bischof Marquard eingelöst.[27] Zu Recht sieht Faust in dieser Übertragung den Auslöser eines jahrhundertelangen Streites zwischen den Bischöfen von Augsburg und dem Reichsstift Ottobeuren.[28] Obwohl es sich um eine Schutz- und Schirmvogtei handelte, beanspruchten die Bischöfe von Augsburg die Landeshoheit. Dabei wurde die Abhängigkeit Ottobeurens in geistlicher und weltlicher Hinsicht auch durch eine Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1116 legitimiert, die *Buron* mit Vogtei und Gütern der Domkirche und dem Bischof von Augsburg unterstellte. Allerdings handelte es sich bei diesem *Buron* nicht um Ottobeuren, sondern um Benediktbeuern, wie 1617 der Ottobeurer Konventsbruder Gallus Sandholzer[29] nach einem Besuch des Benediktbeurer Archivs nachweisen konnte.[30]

Die Abhängigkeit der eigentlich reichsfreien Abtei vom Hochstift Augsburg und die damit verbundenen Rechtsansprüche und -unsicherheiten bilden Faktoren, welche die erwähnte Klosterflucht und die daraus resultierenden jahrelangen Streitigkeiten zwischen dem Ottobeurer Konvent und dem Augsburger Bischof Johannes von Werdenberg sicherlich begünstigten, wenn nicht sogar massgeblich auslösten.

Die eigentliche Zäsur in einer langen Tradition erfolgreicher Klosterführung erlebte Ottobeuren im 15. Jahrhundert. Der bereits erwähnte Felix Fabri beschrieb den moralischen und ökonomischen Verfall des Klosters mit den Worten: *In hoc monasterio dum omnis religio oblivioni tradita esset et passim monasterii bona dilapidarentur [...].* Wohl habe es bischöfliche Bemühungen gegeben, das Kloster zu reformieren, *sed difficultates videns destitit*.[31] Trotz zahlreicher Reformbemühungen wurde das Stift erst 1502 erfolgreich nach Melker Prägung reformiert.[32]

25 Bauerreiss, Ottobeuren, S. 94.

26 Bauerreiss, Ottobeuren, S. 94. Die freie Vogtwahl war eine Errungenschaft der Hirsauer Reform.

27 Hemmerle, Ottobeuren, S. 210.

28 Faust, Reichsunmittelbarkeit, S. 144–145.

29 Chronist, *Konstanz 1569, †Ottobeuren 1619; Kornmeister, Archivar, Oekonom, Culinarius und Prior bis 1612, nachher Administrator in St. Magnus in Füssen bis 1614. Siehe dazu Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 3, S. 349 und Lindner, Album Ottoburanum, S. 121.

30 Faust, Reichsunmittelbarkeit, S. 144.

31 Felix Fabri: Historia Suevica II, S. 100. Fabri bezieht sich hier auf Kardinal Petrus, Bischof von Augsburg.

32 Hemmerle, Ottobeuren, S. 211. Vergleiche dazu auch Zeller, Beiträge, S. 179.

Betrachtet man die Klostergeschichte des 15. Jahrhunderts, so bildet die Ermordung des Abtes Eggo Schwab[33] 1416 den Auftakt zu einer temporären Vernachlässigung der Ordenszucht und Misswirtschaft mit den Klostergütern einerseits und zu zahlreichen Reformversuchen andererseits. Ottobeuren spiegelt in typischer Weise den Zustand vieler Benediktinerstifte des Spätmittelalters wider: Die frühmittelalterlichen mönchischen Ideale und Richtlinien liessen sich durch die Reformströmungen nur schwer wiederbeleben – zu sehr hatten sich die monastischen Lebensumstände den weltlichen angepasst und sich das mönchische Selbstverständnis verändert. Es wäre aber falsch, von einem völligen Verfall monastischen Lebens in Ottobeuren zu sprechen, da wiederholt Versuche unternommen wurden, die Observanz einzuführen.

Ein Grund, warum sich die benediktinischen Reformen auf bayerisch-schwäbischem Boden nur teilweise durchsetzen konnten oder ganz abgelehnt wurden, ist in der Vielfalt der verschiedenen Reformströmungen zu sehen; innerhalb der Melker, Bursfelder und Kastler Richtung wurden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Das Fehlen einheitlicher Bräuche und Zielsetzungen verhinderte letzlich eine erfolgreiche Ausbreitung der Reform- und Observanzbewegungen.[34] Zwar sollte auf Geheiss Papst Pius' II. 1461 eine Verständigung erreicht und eine einheitliche deutsche Benediktinerkongregation gebildet werden, die Verhandlungen scheiterten aber mit dem Tode des vom Papst mit der Einigung beauftragten Bischofs von Eichstätt, Johann III. von Eych. Auch der Versuch der Melker Richtung, sich mit der Kastler Observanz im Rahmen einer Unionsverhandlung auf eine gemeinsame Richtung und einheitliche Bräuche zu einigen, um sich so gegenüber der Bursfelder Richtung behaupten zu können, sollte keine Früchte tragen.[35] 1496 wurde noch einmal ein Versuch unternommen, die drei Observanzen zu vereinigen. Die deutschen Äbte wurden zu einem Kapitel nach Seligenstadt geladen, aber auch dieses Treffen führte zu keinem Erfolg. Während die Verfechter der Bursfelder Kongregation an der straffen Organisation festhielten, bestanden die süddeutschen Vertreter darauf, Bräuche und Traditionen der jeweiligen Ordenshäuser zu bewahren.[36]

---

33 Abt Eggo Schwab aus Memmingen, der selbst noch am Konstanzer Konzil teilgenommen hatte, wurde von Adeligen der Umgebung meuchlings ermordet. Siehe dazu Feyerabend, Jahrbücher. Bd. 2, S. 612–613, Bauerreiss, Ottobeuren, S. 5. Für das Spätmittelalter vermerkt Bauerreiß einige monastische Gewalttaten in Bayern und Franken, vgl. Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns V, S. 43. Der Prior Donner erschlug in der Wülzburger Benediktinerabtei den gestrengen Abt Heinrich (1391–1395) mit dem Beil in seiner Zelle. Donner wurde daraufhin von einem herbeieilenden Klosterbruder erschlagen. In Thierhaupten überlebte der neugewählte Abt seine Wahl nicht lange, da er von einem seiner Mönche mit dem Schwert durchbohrt wurde.

34 Bauerreiss, Ottobeuren, S. 99.

35 Faust, Reformen, S. 547.

36 Faust, Benediktiner, S. 9.

Abt Jodok Niederhofer (1443–1453) versuchte nun, das Kloster zu reformieren und liess 1447 zwei Reformmönche aus dem Kloster Hl. Kreuz in Donauwörth nach Ottobeuren kommen. Diese sollten die Ordensgemeinschaft gemäss Kastler Vorbild reformieren. Das Vorhaben scheiterte jedoch am Widerstand des Konvents: Ottobeurer Mönche drangen, angeführt vom Mönch Johannes Graus, in die Schlafkammer der Reformmönche und diese „wurden unverrichteter Dinge und mit einer Tracht Prügel nach Hause geschickt".[37]

8.2.2 1453–67: Eingriff in die freie Abtwahl, finanzielle Misswirtschaft

1453 wurde der Wortführer der Reformgegner, Johann Graus, zum Abt gewählt. Um die Bestätigung des Augsburger Bischofs, Kardinal Petrus von Schaumberg,[38] zu erhalten, war Johannes Graus zu Konzessionen bereit: Dem Bischof sollte fortwährende Einflussnahme bei Abtwahlen zugestanden und Reformen sollten durchgeführt werden – damit rückte Ottobeuren in die Nähe eines bischöflichen Eigenklosters. 1460 liess der Bischof Graus drei Tage in Haft nehmen, setzte ihn anschliessend ab und schickte ihn, versehen mit einer Leibrente von 200 Gulden, nach Kempten in Pension.[39]

Als Nachfolger auf dem Abtstuhl folgte Wilhelm von Lustenau. Kardinal Peter bestellte und bestätigte den bisherigen Prior von Mönchsroth[40] ohne Rücksprache mit dem Konvent – dieser Akt erregte Widerstand unter den Konventsbrüdern und veranlasste den Augsburger Bischof dazu, Domprobst, Dechant und Kapitel unter Glockengeläut zusammenzurufen und ihnen zu versprechen, dass trotz dieses Eingriffs die freie Abtwahl künftig und bei Vakanzen nicht tangiert würde und es Aufgabe des Konvents sei, gemäss der Ordensregel einen Abt zu bestellen.[41] Allerdings schränkte der Bischof diese Zusage mit dem Passus ein, dass eine solche Wahl in Zukunft dem Bischof oder dem Vikar in geistlichen Sachen anzuzeigen sei und deren Anwesenheit verlangte. Zudem solle der Konvent mit der Wahl vierzehn Tage warten, damit Bischof oder Vikar die Zeit hätten, sich einzufinden.[42]

---

37 Faust, Reformen, S. 543 und Bauerreiss, Ottobeuren, S. 97–98 beziehen sich damit auf Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 448–649.

38 Peter von Schaumberg (*1388 †1469) studierte 1409 in Heidelberg und begann 1419 ein Studium der Rechte in Bologna, wurde in Rom zum päpstlichen Kammerherrn ernannt, später päpstlicher Kubikular und Familiar (1418) und Ehrenschildträger Martins V. Ab 1424 Bischof von Augsburg. Siehe Rummel, Schaumberg, S. 626–623.

39 Bauerreiss, Ottobeuren, S. 98–99.

40 Hemmerle, Mönchsroth, S. 164. Wilhelm II. von Lustenau, Prior (1450, 1459).

41 Hoffmann und Kolb, Urkunden Ottobeuren, 16. Oktober 1460, Nr. 383, S. 203.

42 Hoffmann und Kolb, Urkunden Ottobeuren, 16. Oktober 1460, Nr. 383, S. 203.

Abt Wilhelm wurde bereits von seinen Zeitgenossen vorgeworfen, ein schlechter Abt zu sein, die Klosterführung vernachlässigt und Klostergüter und -vermögen verschleudert zu haben,[43] die Einschätzung in der historischen Literatur zeichnet kaum ein besseres Bild. HEMMERLE nennt Wilhelm einen „unfähige[n] und wenig reformfreudige[n] Obere[n]", der nicht im Kloster residierte;[44] BAUERREISS weist auf die „hemmungslose Preisgabe der in Jahrhunderten erkämpften *libertas* des Klosters gegenüber weltlichen und geistlichen Mächten" hin und stellt die Frage nach vernünftigen Gründen, die den Kardinal Peter von Schaumburg zu einem „solchen Missgriff" veranlasst hatten.[45] In der klösterlichen Geschichtsschreibung wird Wilhelm von Lustenau taktisches Verhalten gegenüber seinem Förderer und Gönner Peter von Schaumburg attestiert: „[…] dem Herrn Kardinal und Bischofe zu Augsburg, erwies er so viele Unterwirfigkeit, daß er nicht selten die unveräusserlichen Rechte seines Stiftes aufs Spiel setzte; doch es stand einigemal etwas Gutes dagegen auf, welche das andere in einige Vergessenheit brachte".[46] Abt Wilhelm wird angelastet, das Stift mit schweren Schulden beladen und Klostergut leichtsinnig veräussert zu haben.

Bei der Abtwahl im Jahr 1460 war es auf Vermittlung des Johannes de Lapide (Hans von Stein zu Ronsberg[47]), Hofmeister des Bischofs von Augsburg, des Johannes Schott, *praefectus in Faucibus*[48] und des Wolffgangus de Hoppingen, *advocatus in Dillingen*, zu einer Einigung zwischen Abt Wilhelm und Konvent gekommen: Der Abt gelobte, bei wichtigen Entscheidungen den Konvent zu Rate zu ziehen, Klosterurkunden in der Obhut des Konvents zu belassen, keine Klostergüter ohne Genehmigung des Konventes zu veräussern oder zu verpfänden, Vertretern des Konventes Rechnung abzulegen und nur dem Konvent genehme Reformmönche aufzunehmen.[49] Dem Konvent waren seit 1408 Einkünfte aus den ‚Obley'[50] verbrieft, das Interesse an einem ordentlich geführten Klosterhaushalt und an einer transparenten Rechnungsführung

43 ASV Reg. Suppl. 721 239^{v}: *[…] quod dilectus filius Wilhelmus abbas eiusdem monasterii ipsis priori et conventui propter dilapidationem bonorum et rerum monasterii predicti ac aliter de malo regimine suspectus erat*. Siehe auch ASV Reg. Suppl. 720 248^{v}, ASV Reg. Vat. 667 320^{r}.

44 HEMMERLE, Ottobeuren, S. 211.

45 BAUERREISS, Ottobeuren, S. 99.

46 FEYERABEND, Jahrbücher, Bd. 2, S. 690–691.

47 ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 467.

48 Bischöflicher Pfleger zu Füssen.

49 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 6–7 (16. Oktober 1460).

50 Vom mhd. *oblei* (von lat. *oblata*), *obley*, Oblationen, Abgaben (Geld, Viktualien) an Klöster oder geistliche Stiftungen; ‚Lebensmittelspende als Seelgerätsstiftung' an Brot, Wein und Feldfrüchten, Geld; später auch für inkorporierte Pfarreien im stiftischen Eigentum, die den einzelnen Domherren zur Nutzung und als Ergänzung ihrer Pfründe zugeteilt wurden. Siehe dazu auch ADELUNG, Wörterbuch 3, Sp. 570; LEXER, Handwörterbuch, Bd. 2, Sp. 138–139; DRW X, Sp. 200–201; FEINE, Rechtsgeschichte, S. 385.

ist deshalb nachvollziehbar.[51] Dass Abt Wilhelm sich nicht an diese Vereinbarung hielt, zeigen die bereits erwähnten Klagen über die schlechte Klosterverwaltung, das Verschleudern von Klostergütern und das Versäumnis, Rechnung abzulegen.[52]

Gegenüber dem Bischof von Augsburg geriet Abt Wilhelm in ein Abhängigkeitsverhältnis, als er dem Bischof die zeitliche und weltliche Oberherrlichkeit über das reichsfreie Stift einräumte und „gleich den Verwaltern eines fremden, und uneigenen Guts" dem Bischof eine Jahresrechnung über Ausgaben und Einnahmen aufstellte.[53] Diese Einmischung des Bischofs erregte das Missfallen des Konventes, der die Kompetenzgewalt des Bischofs, *qui se pro advocatum dicti monasterii gerit*,[54] vehement ablehnte.

8.2.3 1467: Beginn der Auseinandersetzung

Gegen Mitte der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts häuften sich die Fälle finanzieller Misswirtschaft des Abtes, jedoch stets vom Augsburger Bischof geduldet. 1467 trat Abt Wilhelm gemäss Feyerabend „aus einer vorgeblichen Unmöglichkeit, die schweren Schulden zu tilgen, und die Klosterzucht in ein gutes Geleis zurück zu bringen"[55] für sechs Jahre von den Regierungsgeschäften zurück und legte die zeitliche Verwaltung des Klosters in die Hände des Bischofs. In einer eigens ausgefertigten Urkunde billigte der Konvent die interimistische Regierung durch den Bischof Peter in geistlichen und weltlichen Sachen, verwahrte sich aber in einer Klausel gegen daraus resultierende nachteilige Folgen für den Konvent und gegen Rechtskränkungen.[56] Abt Wilhelm verliess das Kloster und logierte in der St. Niklaus-Probstei[57] in Memmingen oder zuweilen auch in seinem Wohnhaus in Frechenried.[58] Die zeitliche Verwaltung des Klosters wurde in die Hände des Laien und Klosterschreibers Johann Kurwang gelegt, der als Klostervorsteher amtierte

51 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 9–10 (16. November 1408).

52 ASV Reg. Suppl. 720 248v.

53 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 691–692.

54 ASV Reg. Suppl. 720 248v.

55 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 692.

56 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 692.

57 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 693–697 und Mischlewski, Schottenkloster, S. 34. Die Niklaus-Probstei (eigentlich Schottenkloster St. Nikolaus) wurde nachweislich seit 1435 mit Ottobeurer Konventualen besetzt. Mischlewski spricht von einem „freundschaftlichen Verhältnis" zwischen Wilhelm von Lustenau und dem damaligen Probst Paul Kutt (seinem früheren Prior).

58 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 693: „ […] wo er niedlich speiste, und nicht unlustig trank."

und dem Bischof eine jährliche Rechnung ablegte.[59] Die Tatsache, dass Ottobeuren derart zum bischöflichen Eigenkloster mutierte, stiess nicht nur beim Konvent längerfristig auf Widerstand, sondern wurde über die Jahrhunderte hinweg von den Klosterchronisten wie auch von der neueren Forschung als rechtswidrig betrachtet.[60] In der Literatur finden sich Hinweise, dass es Kardinal Peter ein besonderes Anliegen war, sämtliche Klöster seines Sprengels (auch exemte!) zu visitieren und reformieren, insbesondere die Benediktinerklöster Ottobeuren und Füssen. Er verfügte auch über die nötigen päpstlichen Vollmachten.[61] In Ottobeuren versuchte er, die Reform voranzutreiben, indem er fremde Mönche aus bereits reformierten Klöstern dorthin schickte. Diese Massnahme trug jedoch nicht zur Verbesserung der Disziplin bei, sondern führte eher zu einer Verschlimmerung der Zustände. Von nun an waren Zwistigkeiten und Parteistreitigkeiten zwischen alten Mönchen und Reformmönchen an der Tagesordnung.[62]

Trotz seines Einsatzes im Dienste der Klosterreform waren die Absichten Peters von Schaumberg wohl nicht nur frommer Natur, sondern hatten durchaus auch einen pragmatischen Hintergrund. So scheute er sich nicht davor, Klöster, die wirtschaftlich darniederlagen, kurzerhand aufzuheben und das verbleibende Vermögen anderweitig einzusetzen; er griff in die klösterliche Selbständigkeit ein, wo es ihm angemessen schien.[63]

Am 12. April 1469 starb Kardinal Peter, Bischof von Augsburg. Sein Tod bedeutete auch das Ende einer Ära für die Klosterwirtschaft in Ottobeuren. Hatte der alte Bischof die Misswirtschaft und die fehlenden Reformstrukturen zwar nicht gutgeheissen, aber doch geduldet, so ging sein Koadjutor und Nachfolger auf dem Bischofsstuhl, Johannes

---

59 Neben Kurwang wurden wohl auch weitere Vertrauensleute des Bischofs mit der finanziellen Verwaltung des Klosters betreut, so z. B. ein Johannes Graus, ein Laie, der nicht zu verwechseln ist mit dem gleichnamigen ehemaligen Abt des Klosters. Vgl. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 13. Auch an der Kurie ist von mehreren Bundesgenossen die Rede. Siehe ASV Reg. Suppl. 720 248v: *certos officiales in dicto monasterio deportando pro religendo fructus, redditus et introitus dictum monasterium causa preservandi*. Dazu auch ASV S 721 239v: *certos officiales in dicto monasterio ad colligendum fructus, redditus et proventus huiusmodi monasterii causa preservandi religionem et monasterium inesse deputando*.

60 Siehe dazu Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 696 oder auch Bauerreiss, Ottobeuren, S. 100.

61 Zoepfl, Bistum Augsburg, S. 410–411: Bereits unter Nikolaus V. liess sich Peter von Schaumberg anlässlich eines Rombesuches die entsprechenden Vollmachten erteilen. Calixt III. erneuerte die Vollmachten am 9. November 1456.

62 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 693; Bauerreiss, Ottobeuren, S. 100. Sicher nachzuweisen ist eine Entsendung reformierter Mönche nach dem Tode Peters, auf Order des neuen Bischofs, Kardinal Johannes von Werdenberg. Siehe Felix Fabri: Historia Suevica II, S. 100.

63 Zoepfl, Bistum Augsburg, S. 434–435.

von Werdenberg,[64] die Nachlässigkeiten und Säumnisse bereits zu Amtsbeginn mit grösserer Härte an: Er traf Vorbereitungen, Ottobeuren mit Hilfe von Mönchen aus den Klöstern St. Ulrich und Afra in Augsburg und Elchingen, die beide der Melker Observanz zugehörig waren, zu reformieren.[65] Über die Persönlichkeit des Bischofs Johannes lässt sich nur bedingt urteilen, jedoch kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass er die Reform des Klosters Ottobeuren gezielter und konsequenter anging als sein Vorgänger. Auch andere Klöster bekamen seine ordnende Hand zu spüren. So gelang es ihm 1474, die Benediktinerinnenabtei Holzen zu reformieren und er setzte den Missständen im Chorherrenstift Heilig Kreuz zu Augsburg ein Ende.[66] Rummel wie auch Zoepfl zählen ihn zu den bedeutendsten Augsburger Bischöfen des ausgehenden Mittelalters.[67] Zeitgenossen hoben seine positiven Charaktereigenschaften hervor, schilderten ihn als friedliebend, menschenfreundlich, gütig, gerecht und unbeirrt in seinem Urteilsvermögen, ein *homo humilis et mitis, (qui) non extollebatur de dignitate sua, familiaris et affabilis omnibus tam divitibus quam pauperibus, nobilibus et ignobilibus, non declinans neque ad dextram vel sinistram, justus in iudicjis, fidelis tutator sui cleri, amator pacis et concordie*[68] und als *clemens atque humanitate plenus, iustitiae cultor, rei publicae amator*.[69]

Zoepfl wertet die Tatsache, dass die Zeitgenossen solche rühmenden Worte nach dem Tode des Bischofs fanden, für „umso wichtiger und überzeugender, als sie

64 Johann Graf von Werdenberg (*1430 †1486), Sohn des Grafen Hans III. Werdenberg-Sargans zu Trochtelfingen, Aislingen und Schmalneck und der Elisabeth, Tochter des Grafen Eberhard des Milden v. Württemberg. Johann von Werdenberg wurde 1446 in Heidelberg immatrikuliert und 1448 zum *Baccalaureus artium* promoviert. Später erlangte er ein Kanonikat am Augsburger Dom, ab 1454 ist er als Domherr in Konstanz und 1461 als Stiftsprobst in Wiesensteig nachgewiesen. Priesterweihe 1466. In seiner Funktion als bischöflicher Rat unterhielt er freundschaftliche Beziehungen zum Bischof von Augsburg, Kardinal Peter von Schaumberg, der ihn als Koadjutor mit dem Recht zur Nachfolge vorschlug. Die päpstliche Bestätigung erhielt er nach dem Tode Peters von Schaumberg am 15. Mai 1469, die Konsekration am 23. Juli 1469 durch den Eichstätter Bischof Wilhelm von Reichenau. Siehe dazu Rummel, Werdenberg, S. 747.

65 Felix Fabri: Historia Suevica II, S. 100: *Deinde post obitum dicti Domini Cardinalis venerabilis vir Dominus Iohannes de Werdenberg successor Domini Cardinalis in Episcopatu Augustensi insolentias illorum monachorum suffere non valens accepit monachos reformatos de monasterio* S. *Vdalrici in Augusta. et de monasterio Elchingen, eosque in Ottenburen transtulit ad reformandum locum cum Abbatis monasterii consensu*.

66 Rummel, Werdenberg, S. 747–748.

67 Rummel, Werdenberg, S. 747–748 und Zoepfl, Bistum Augsburg, S. 482.

68 Der Augsburger Benediktiner und Klosterchronist Wilhelm Wittwer in: Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 331. Zur Person Wittwers siehe Augustyn, Interesse, S. 329–387. Zur Grabinschrift des Johannes von Werdenberg siehe: Braun, Bischöfe, S. 86.

69 So würdigte ihn der Stadtarzt und Humanist Adolphus Occo im Vorwort zum *Obsequiale Augustense* 1487. Zu Occo siehe Assion, Occo, Sp. 12–14.

nicht mehr an das Ohr des Bischofs drangen, [und] daher nicht als Schmeichelei und Liebdienerei angesehen werden können"[70] – diese Schlussfolgerung ist quellenkritisch gesehen allerdings nicht unproblematisch, da die Aussagen *post mortem* auch als reine Topoi aufgefasst werden können, gemäss der Maxime *de mortuis nil nisi bene*. Trotz dieser Vorbehalte kann bei Johannes von Werdenberg auf eine willensstarke, reformorientierte Persönlichkeit geschlossen werden. Seine Härte gegenüber Regelwidrigkeiten und Ungehorsam scheint durch diese Charakterisierung nicht ausgeschlossen zu sein, sondern im Gegenteil gerade dadurch bedingt: Die ungehorsamen und wohl auch eigennützigen Ottobeurer Mönche, von denen im Folgenden die Rede sein wird, zogen durch ihr Verhalten den Zorn des Bischofs Johannes auf sich und durften so weder mit Verständnis noch mit Güte rechnen. Die Klosterreform war für ihn eine Notwendigkeit, *<quod> monaci monasterii sanctorum Alexandri et Theodori martirum in Ottenburen dicti ordinis Augustensis diocesis Maguntine prouintie <pudicicie la>xatis habenis ludibricitati et lasciuie uacabant et alias regularis obseruantie iugo seposito uitam ducebant pluri<mum dissolutum>, unde scandala non modica in partibus illis suborta fuerunt [...].*[71]

Mit dem Tod des alten Bischofs und der Einsetzung des Johannes von Werdenberg erhielt die Situation mehr Dynamik, die Reform wurde vorangetrieben, Konflikte spitzten sich zu. Die Verhärtung der Fronten ist nachvollziehbar, standen sich doch völlig gegensätzliche Positionen gegenüber: Bischöfliche Interessen, Durchsetzung der Jurisdiktionsgewalt und der Reformanliegen innerhalb des bischöflichen Sprengels auf der einen Seite, Beharrung auf dem Besitzstand, auf verbrieften Rechten als Eigenkloster, auf dem gewohnheitsrechtlichen Status quo sowie Widerstand gegenüber externen Reformern und Visitatoren auf der anderen Seite. Jedoch war auch der Ottobeurer Konvent keine homogen agierende Partei und es traten Interessenskonflikte auf, standen doch konventuale, alteingesessene Mönche fremden, neu in den Konvent integrierten Reformmönchen gegenüber.[72]

---

70 Zoepfl, Bistum Augsburg, S. 482.

71 ASV Reg. Vat. 667 319r.

72 Vgl. Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 696.

8.2.4 1471: Die Klosterflucht des alten Konventes

Die anhaltenden Berichte von wirtschaftlichen und disziplinarischen Missständen, die den Abt der Misswirtschaft und schlechter Verwaltung bezichtigten,[73] bewegten den Fürstbischof Johannes von Werdenberg, sich um die Mitte des Herbstmonates[74] 1469 selbst nach Ottobeuren zu begeben,[75] um nach dem Rechten zu sehen und seinen Einfluss auf die klösterlichen Belange geltend zu machen. Konsequenz des bischöflichen Besuchs war die vorübergehende Suspendierung des Abtes Wilhelm von Lustenau, der das Kloster daraufhin verlassen musste[76] und unter Zusicherung einer jährlichen Unterhaltszahlung von 200 Gulden nach Memmingen geschickt wurde.[77] Er war früher schon, wie bereits erwähnt, vom verstorbenen Bischof Peter für sechs Jahre seines Amtes enthoben worden, damals allerdings unter Beibehaltung aller Würden. Mit dieser erneuten Absetzung sei ihm nun gemäss Feyerabend die Abtswürde nicht nur vorübergehend, sondern endgültig entzogen worden[78] – dieser Aussage widerspricht jedoch der Eintrag in den Supplikenregistern der päpstlichen Kanzlei sechs Jahre später, dort ist lediglich die Rede von einer temporären Amtsenthebung.[79] In einer Erklärung des Bischofs Johannes liest man ebenfalls von einer Suspendierung für drei Jahre und über die Verhältnisse vor Ort berichtet er:

> […] Vff das haben wir mit sampt etlichen refomierten abbten vns dahin gefuͤgt vnd Wilhelmen weylent apt des selben gotzhuß vnd die muͤnch seins conuents visitiert vnnd so vil erfunden, das es in zeytlichem vnnd gaͤystlichem wesem nit wol stuͦnde vnnd namen mitsampt den anderen prelaten da fuͤr ein besser wesen zuͦmachen; also das apt Wilhelm vnnd sein regierung drew iar befalch, die wir mit anderen besatzten.[80]

---

73 Vergl. auch ASV Reg. Suppl. 721 239v: *[…] quod cum aliis dilecti filii prior claustralis et conventus monasterii in Ottenbeurn ordinis sancti Benedicti Augusten. dioc. venerabili fratri nostro Johanni episcopo Augusten. insinuari fecissent, quod dilectus filius Wilhelmus abbas eiusdem monasterii ipsis priori et conventui propter dilapidationem bonorum et rerum monasterii predicti ac alias de malo regimine suspectus erat […].*

74 Vgl. Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 696. Zeitpunkt ist also vermutlich Mitte September (die Bezeichnung ‚Herbstmonat' kann auch für Oktober und November gebraucht werden, in der Regel steht sie aber für September. Siehe dazu auch Grotefend, Zeitrechnung, S. 64.)

75 ASV Reg. Suppl. 721 239v*: […] ipseque episcopus se propterea personaliter ad dictum monasterium transtuliset.*

76 ASV Reg. Suppl. 721 239v.

77 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 697.

78 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 696–697.

79 ASV Reg. Suppl. 721 239v: *[…] ab administratione bonorum monasterii huiusmodi tunc ad tempus suspendisset et extra monasterium relegasset.*

80 Brief des Bischofs von Augsburg vom 2. Juni 1480, StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) und inhaltlich identisch, aber teilweise mit geringfügigen Änderungen als Frühdruck, BHStAM, Kurbayern Urk. 31143 (20. Mai 1480).

Die zeitliche Verwaltung des Klosters und der Klostergüter wurde in die Obhut von bischöflichen Amtmännern gelegt, welche die Einkünfte sammelten und kontrollierten.[81] Feyerabend nennt hier als Verwalter den bereits früher erwähnten Johann Kurwang.[82] Die geistliche Leitung wurde einem gewissen Benediktinermönch namens Johann Zingel für die genannten drei Jahre übertragen, mit dem Auftrag, das Kloster zu reformieren.[83]

Der Konflikt schien gelöst und der Bischof kehrte nach Augsburg zurück. Zuerst hätten sich die Mönche, gemäss den Worten des Bischofs, auch willig der Reform unterzogen,[84] und er selbst habe angesichts der Bereitschaft der Ottobeurer Mönche 200 Gulden in die Reform investiert.[85] Jedoch widersetzten sich die Konventualen weiterhin der Reform und suchten *mit den zweyhundert guͤldin […] schirm wider vnns, nemlich zu Zuͤrch. Das ward inen abgeschlagen*.[86] Der Umstand, dass sich die Ottobeurer Mönche Unterstützung von eidgenössischen Orten erhofften, mag auf den ersten Blick erstaunen – auf diesen Sachverhalt soll jedoch später noch näher eingegangen werden.[87]

Der geistliche Verwalter Johann hatte im Kloster jedenfalls keinen Rückhalt. Die Mönche weigerten sich, ihn in den Konvent zu integrieren und gaben ihm bereits nach zwei Monaten deutlich zu verstehen, dass sie keiner weiteren Reform mehr bedürften. Zingel verliess das Kloster, kehrte in sein Nürnberger Kloster zurück und wurde gemäss Bischof Johannes von Werdenberg später dort sogar Abt.[88]

---

81 ASV Reg. Suppl. 720 248v: *[…] certos officiales in dicto monasterio deportando pro religendo fructus, redditus et introitus dictum monasterium causa preservandi*. Dazu auch ASV Reg. Suppl. 721 239v: *[…] certos officiales in dicto monasterio ad colligendum fructus redditus et proventibus huiusmodi monasterii causa preservandi religionem et monasterium in esse deputando*.

82 Siehe dazu Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 697.

83 Erwähnt bei Scherg, Bavarica, Nr. 188, S. 24 und ASV Reg Suppl. 689 39rss: *[…] Wilhelmus abbas sponte cessit ipsius mon[asterii] regimini et administrationi, quae idem episcopus de praesidentium monasterium praedictorum voluntate durante triennio gereret et exerceret, instituto in eodem mon[asterio] Joanne Zingel monacho eiusdem ord[inis] professo et in regulari observantia pro illa reformatione peragenda sufficienter instructo*.

84 Scherg, Bavarica, Nr. 188, S. 24 und ASV Reg Suppl. 689 39rss: *[…] cui praedicti monachi aliquamdiu se se submiserunt*.

85 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) und als Frühdruck BHStAM, Kurbayern Urk. 31143: *[…] vnd begertten weylent pruder Iohansen Zuͤngels, conuentuals irs ordens, sy die reformation zulernen, den wir vff vnnser muͤ vnd cost zu wegen brachten vnnd liehen dar zu zwaͤyhundert gülden, die reformation anzefahen*. Siehe dazu auch Anm. 80.

86 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) und als Frühdruck BHStAM, Kurbayern Urk. 31143.

87 Siehe Kapitel 8.2.7.

88 *Sie wolten auch den gemelten pruder Iohansen Zuͤngel nicht lassen zu inen in conuent einleyben. Vnnd ec zwen monat verschinen, sagten sy, bedoͤrfften des reformierers nicht mer. Vnd hielten sich also gegen im, das er wider gen Nuͤrmberg in sein closter kam. Vnd so achtber was, das er darnach*

Der Konflikt entfachte sich erneut, als die Ottobeurer Mönche mit einem Schreiben an den Bischof kundtaten, dass sie es zwar hinnehmen würden, fremde Ordensbrüder auf ihre Kosten zu ernähren und zu verpflegen, es ihnen aber nicht angezeigt erscheine, die geistliche und zeitliche Verwaltung in die Hände von Laien zu legen, die wenig Erfahrung mit den regionalen Gebräuchen, den Gewohnheiten, Privilegien und Rechten besässen. Die Mönche baten den Bischof deshalb, von dieser Entscheidung abzusehen. Daraufhin schickte der Bischof nicht nur ein Aufgebot an bewaffneten Truppen ins Kloster, sondern liess auch durch die Ankunft eines Kastners, der mit der Beschaffung von Truppenverpflegung und Futtervorrat für Pferde beauftragt war, seine persönliche und bewaffnete Rückkehr durchscheinen.[89]

An dieser Stelle ist es erforderlich, die Zusammensetzung des Konventes zum Zeitpunkt der Auseinandersetzungen zu klären. In einer Urkunde von 1471, in der der Konvent von Ottobeuren den Verkauf einer kleinen Waldweide bestätigte,[90]

apt daselbst ward. StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) und als Frühdruck BHStAM, Kurbayern Urk. 31143. Im Nürnberger Schottenkloster St. Ägidius ist allerdings kein Johannes Zingel als Abt aufgeführt. Siehe Hemmerle, Nürnberg, Schottenkloster, S. 199.

89 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 697–698.

90 Das Härdlin bei Hawangen, samt Bannholz, Fischerei und Wasserrecht und anderen Gerechtigkeiten, durch den suspendierten Abt Wilhelm an den Memminger Bürger Caspar Tüffel und dessen Nachkommen bestätigt. *Wir, der conuent gemainlich des gotzhus Ottenbüren mit namen Vdalricus Huser, Wilhellmus Stydlin, Jodocus Steter, Vdalricus / Harder, Lucas Lantzherr vnd Bartholomeus Kystner tüen kund offennlich mit dem brieff, als wylend der erwirdig geistlich herre / Wilhallm, abte des gemellten gotzhus zü Ottenbüren mit vnnserm willen vnd vergunstenn dem erberen Casparen Tüffel, burger / zü Memmingen vmb ettlich dinge in wechsels weyse ze kauffen geben hant, das härdlin by Hawangen, was des vnnderhalb / des wagen wegs in dem selben härdlin gegem bach wertz gelegen vnd das allweg ain banholtz gewesen und noch ist und daz / wir vnd vnnser vorfaren allweg als ain banholtz inngehept vnd herbracht haben mit sampt der wessrung und vischentz / vnd anndren gerechtigkaiten, als vnd wie denne der genannt vnnser herre von Ottenbüren den genannten kauff beschlossen hant etc. / Also bekennen wir für vnns und alle vnnser nachkommen, das sölichs dozemăl vnnser gantzer vnd volkommener will gewessen / vnd noch ist vnd das wir ietz vnd hienach ewigklich wider sölichen kauff müzit fürnemen noch ton sunder den egenannten / Caspar Tuiffel vnd all sin erben by sölichem sinem erkaufften güt beliben laussen und im zü sinem gebürlichem dieten / vnd anndern kauffbrieff vnd annder notturfft dar vmb vßrichten und geben höllffen söllen und wällen alles on allen / sinen kosten vnd schaden. Vnd des zü warem offem vrkünd, so haben wir vnnser connuentz insigel für vnns und vnsser / nachkommmen an den brieff gehänckt, der geben ist vff affternmentag nach sant niclaus tag der gepurt christi vier/zehenhunndert vnd im ain und sibentzigisten iare.* StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 330, Dienstag 10. Dez. 1471 (*Aftermontag nach sankt Niclaus tag*). Das Dorf Hawangen bei Ottobeuren gehörte von der Gründung des Klosters bis zur Säkularisation 1802 zur Reichsabtei Ottobeuren. Davon zeugt heute noch das Wappen Hawangens, in Gold und Schwarz gemäss dem Stiftswappen, dazu die Mitra mit der Ottobeurer Wappenrosette. Siehe zum Ottobeurer Wappen Hemmerle, Ottobeuren, S. 220.

werden folgende Konventsmitglieder mit Namen genannt: Ulrich Huser,[91] Wilhelm Stüdlin,[92] Jodok Stetter,[93] Ulrich Harder[94] (Custos des Klosters[95]), Lucas Lantzherr[96] und Bartholomeus Rystner.[97] Um 1470 sind zudem weitere Konventsangehörige eruierbar: Der Prior Johannes Brey,[98] der Mönch Georg Bilshofer[99] und ein weiterer Mönch namens Georg Lang.[100] Dies ergibt eine ungefähre Konventsstärke von 8

---

91 Mögliche Namensvarianten: Udalricus Huser (siehe Anm. 90), Hwser (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 14). Gemäss Lindner, Album Ottoburanum, S. 111 verstarb Ulrich Huser am 20. Februar 1476. Hinter diese Aussage kann zumindest ein Fragezeichen gesetzt werden, da der genannte Udalricus Huser im darauffolgenden Jahr an der Kurie aufgeführt wurde. Siehe ASV Reg. Vat. 667 319^{r}–322^{v}. Für seinen Tod spricht allerdings die Tatsache, dass sein Name im Rahmen der Visitation des Konventes im Jahre 1477 nicht im Zusammenhang mit der Strafversetzung in ein anderes Kloster erwähnt wird im Gegensatz zu anderen an der Flucht beteiligter Mönche. Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358 1^{r}–6^{v}.

92 Namensvarianten: Wilhellmus Stydlin (siehe Anm. 90), Steudlin (so z. B. in ASV Reg. Vat. 667 319^{r}–$322^{v\ und}$ StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358 1^{r}), Stewdlin (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 112), Stuͤdlyn (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 78), Stüdlin (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347), Stindlin (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 2^{r}). Bei Lindner, Album Ottoburanum, S. 110: „Wilhelm Studlin (Steudlin), pr[esbyter] und m[onachus] (Gegenabt, starb wahrscheinlich 1496 in Rom)."

93 Mögliche Namensvarianten: Jodocus Steter (siehe Anm. 90) oder auch Jos Stetter (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 77 und 80) und Stoetter (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 1^{r}). Erwähnung bei Lindner, Album Ottoburanum, S. 110, jedoch ohne Todesjahr.

94 Udalricus Harder (siehe Anm. 90). Bei Lindner, Album Ottoburanum110: „Ulrich Harder, pr[esbyter] m[onachus], obiit in Monasterio Lorch (Dioces. Augustanae) die incerto."

95 *Vlricum Harder, custodem in dicto monasterio* (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 2^{r}).

96 Mögliche Namensvarianten: Lucas Lanntzherr (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 77 und 80), Lux Lanntdzherr (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 11), Luchas Lanczerre (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 1^{r}), Lucae Laucher [evtl. Lesefehler: Lancher] (Scherg, Bavarica, S. 24, Nr. 188 und ASV Reg. Suppl. 689f. 39^{rss}). Bei Lindner, Album Ottoburanum, S. 111: „gestorben 20. Dez. 1475".

97 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 1^{r} und StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 77). Varianten: Reystner (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 14 und 80). Bei Lindner, Album Ottoburanum111: „Bartholomaeus Kystner (Rystner), [...] gest. 20. Okt. [o. J.] zu Elchingen".

98 Ioannem Brey priorem *(*StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 2^{r}–2^{v}). Mögliche Namensvarianten: Bry (Scherg, Bavarica, S. 24, Nr. 188), Pry (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 342). Erwähnung auch bei Lindner, Album Ottoburanum, S. 110, jedoch ohne Todesjahr.

99 Bilshower (Scherg, Bavarica, S. 24, Nr. 188), auch Bildhover (ASV Reg. Suppl. 689 39^{rss}).

100 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren, Urkunden, Nr. 342, wo ein Georg Lange unter den Mönchen aufgeführt wird. Ein Georg Lang wird auch ohne weitere Angaben bei Feyerabend,

bis 10 Mönchen, wenn man allenfalls nachträglich aufgenommene Reformmönche nicht hinzurechnet. Da die Mönche Johannes Zingel und auch die anderen Reformmönche wieder weggeschickt hatten, hielten sich zu diesem Zeitpunkt vermutlich nur Mönche alter Prägung im Kloster Ottobeuren auf. Die obengenannten Mönche handelten in Abwesenheit ihres Abtes in ihrer Funktion als Konvent in klösterlichen Geschäften und Anschaffungen. So versprach der Konvent dem Memminger Bürger und Alt-Bürgermeister Hans Span[101] in zwei beglaubigten Urkunden Geld für bereits gelieferte Pferde[102] – es ist möglich, dass sich der Konvent diese Pferde bereits in Hinsicht auf eine eventuelle Flucht und den damit verbundenen Transport der Klostergüter angeschafft hatte. Aus weiteren Schuldbriefen wird ersichtlich, dass sich der Konvent bei Hans Span immer wieder Geld geliehen hatte, dieser bei anderen Schuldnern für die Mönche eintrat und sie in den kommenden Jahren immer wieder finanziell unterstützen sollte.[103] Weitere Gläubiger waren u. a. der Memminger Stadtdiener Michael Huber[104] sowie der Strassburger Bürger Jörg Beck aus Isny.[105] Die Verschuldung des Konvents fand damit aber kein Ende, denn auch in den folgenden Jahren sollten weiterhin Gelder fliessen, deren Rückzahlung nicht immer gewährt werden konnte.

Die bereits erwähnte drohende Ankunft des Bischofs vor Weihnachten 1471 versetzte den Konvent in Aufregung und vermutlich auch in berechtigte Furcht vor Sanktionen. Die Mönche Ulrich Huser, Wilhelm Stüdlin, Jodok Stetter, Ulrich Harder, Lucas Lantzherr und Bartholomeus Rystner bereiteten die Flucht vor, packten Kirchengerätschaften, Urkunden und andere Kostbarkeiten in zwei Kisten[106] und verliessen am 21. Dezember 1471[107] das Kloster. Zugang zu den Gerätschaften hatte sicherlich in erster Linie der Custos Ulrich Harder, aber da der Abt suspendiert war, dürfte die Herausgabe keine grossen Schwierigkeiten bereitet haben – zumal Ulrich

---

Jahrbücher, Bd. 2, S. 699 erwähnt. Allerdings verwechselt er ihn an dieser Stelle, denn der genannte „Herr Jerg" ist Georg Bilshofer. Siehe dazu auch Anm. 117. Lindner, Album Ottoburanum, S. 109 verzeichnet für das 15. Jahrhundert einen Georg Lang, *pr[esbyter] m[onachus]*, allerdings ohne Todesjahr und nähere Angaben.

101 Zu Span siehe Kiessling, Memmingen, S. 174. Hans Span war der erste nichtpatrizische Ammann (1461) und Bürgermeister (1466), er kam aus der Schmiedezunft.

102 Am 3. Februar 1471 56 Rheinische Gulden für zwei Pferde, StAA Reichsstift Ottobeuren, Urkunden, Nr. 376 d, S. 78 und am 17. Oktober 74 Rheinische Gulden, ebenfalls für zwei Pferde, Reichsstift Ottobeuren, Urkunden, Nr. 376 d, S. 77–78.

103 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 77–79.

104 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 78, 80.

105 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 78, 82.

106 Die Kisten erwähnt Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 698, allerdings gibt er keine Quelle dafür an.

107 Feyerabend, Jahrbücher. Bd. 2, S. 698 nennt das Datum („am St. Thomasabende"), ohne jedoch weitere Quellen anzugeben.

Harder in die Fluchtpläne involviert war. Das entwendete Klostergut ist uns im Detail überliefert:

> […] ain klainen silbrin kopff[108] vergült, ain großen credenzbecher, ain lüd[109] v̈ber den großen silbrin kopff vnd den kopff damit geantwurt, achtzehen silbrin becher, das glasiert becherlin oder man nennet maigelin,[110] ain silbrin vergültin schăl, ain silbrin schăl, ain silbrin dekin, drui silbrin salzfeßlin, ain helffenbainin meßer mit silber beschlagung vnd vergult, ain fiecht[111] mit kupffer vnd gold beschlagen, sechs beschlagen loͤffel, zway silbrin oppferkentlin, ouch die inffelen vnd den stab hetti sy ouch […] mit allen privilegiis vnd briefen […].[112]

Nebst den bereits aufgeführten Gütern bekannten sie weiter*, sy hetti vierzig reinsch guldin ingenomen, darzů drui bwroß*.[113] Das Fluchtgepäck enthielt also nicht nur wertvolles Silberbesteck, Kredenz- und Weingläser sowie kostbares Geschirr, sondern in erster Linie die legitimierenden Insignien klösterlicher und äbtischer Macht und Würde, die Pontifikalien wie Mitra (Inful) und Hirtenstab, den Siegelring[114] sowie

108 Kopf nannte man einen Becher oder Pokal, das spätlat. *cuppa* wurde mittels Lautverschiebung zum ahd. *kopf*. Siehe Birlinger, Schwäbischaugsburgisches Wörterbuch, S. 288 und Paraschkewow, Wörter, S. 62–63.

109 Deckel, Verschluss, „auf Behältern und Gefässen, frei oder mit einem Gelenke befestigt", siehe Id. III, Sp. 1088. Gelegentlich erscheint das Wort auch mit y oder ü, vor allem in Quellen des 15. Jahrhunderts. Rundungen (nach sekundären Dehnungen oder auch ohne, der Stammvokal ist etymologisch kurz) und nicht weiter interpretierbare graphische Sonderformen, vielleicht auch dialektale Eigenheiten, können problemlos da und dort zu ü führen – siehe Schwäb. WB., Bd. 4, Sp. 1228–1229.

110 Maigelein, von althochdeutsch Magel, ‚Mädchen', oder mittelhochdeutsch Miol, ‚Becher', Bezeichnung für ein schalen oder napfförmiges Hohlglas des 15./16. Jh. mit kegelförmig eingestochenem Boden, aus grünem Waldglas mit Rippen oder Kreuzrippenmuster. Siehe dazu Schenk, Glas, S. 12 und Abbildungen S. 74–75.

111 *viehte*: Trinkbecher aus Fichtenholz, gemäss Lexer, Handwörterbuch, Bd. 3, Sp. 337.

112 Die genaue Auflistung erfolgte bei der Rückkehr der Mönche ins Kloster, als die Retournierung der Gegenstände notariell quittiert wurde: *So begerten die selben conventbruͤder vo dem egemelten iren prelaten ainer quitantz dor inne sy quitiert vnd ledig gesagt soͤlti werden der eberuͤrten stuk, so die yetz benennet sind*. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347 und als notarielle Abschrift siehe auch StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 29–30.

113 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um Beipferde für das Gepäck.

114 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2r: *[…] et ipsius conuentus sigillum clandestine et furtim de ipso monasterio asportasse*. Unter der obengenannten Auswahl an Wert und Liturgiegegenständen durfte das Siegel nicht fehlen, da es den flüchtenden Mönchen eine gewisse Autoritätswahrung in klösterlichen Belangen ermöglichte. Vermutlich wurde es 1471 im Kloster aufbewahrt. Im Jahr 1408 wurde Abt Eggo nach Streitigkeiten mit Konvent und Bischof von Augsburg angewiesen, das Konventssiegel bei einem ehrbaren Mann in Memmingen zu hinterlegen. Zudem musste das Siegel weggeschlossen werden; die drei Schlüssel gingen an den Bischof oder dessen Vertrauensmann, an den Abt und an den Konvent. Besiegelungen sollten

die noch vorhandenen Briefe und Privilegien.[115]

Die Mitnahme dieser Gegenstände erfolgte nicht nur aus pekuniären Gründen, sondern kann in erster Linie als Akt monastischer Selbstbestimmung gegenüber episkopaler Machtausweitung gewertet werden und hatte sowohl einen herrschaftssichernden wie auch rechtlichen Hintergrund. Die flüchtenden Mönche sahen sich nach der Suspendierung des Abtes als die einzig rechtliche Instanz, die für eine Abtwahl zuständig war, und wollten dem Bischof auf keinen Fall Zugriff auf die Pontifikalien gewähren und damit eine weitere Einmischung in die ihnen rechtlich zugestandene freie Abtwahl verhindern. Bei der Inful und dem Abtsring handelte es sich zudem um wertvolle Arbeiten, ein Umstand, den auch der bereits genannte Ulmer Zeitgenosse Felix Fabri in seiner *Historia Suevica* erwähnenswert fand: *Non vidi pretiosiorem infulam, nec pastoralem baculum pulchriorem, quam abbas illius monasterii habet*.[116]

Mit dem Weggang der obengenannten sechs Mönche blieben nur zwei Mitbrüder im Konvent zurück, der Prior Johannes Brey und der Mönch Georg Bilshofer.[117] Ob sie den anderen Mönchen bei der Flucht behilflich waren und warum sie im Kloster zurückblieben, lässt sich nicht feststellen. Möglicherweise waren sie betagt oder von schwacher Gesundheit. Vielleicht hatten sie auch Angst vor bischöflichen Repressalien – diese war wohl nicht unbegründet. Als Fürstbischof Johann nämlich mit bewaffneten Söldnern und Kriegsknechten in Ottobeuren eintraf und das Kloster bis auf zwei Mönche verwaist fand, ergriff er Sanktionen.[118] Da er der entlaufenen Mönche nicht habhaft werden konnte, liess er seinen Zorn an den zwei im Kloster

---

auf diese Art nur im Einverständnis aller drei Parteien vonstattengehen können. Siehe dazu Hoffmann und Kolb, Urkunden Ottobeuren, Nr. 174, S. 190–191. In der *carta visitationis* von 1477, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358 6r, wird festgelegt: *Item statuimus et mandamus, quod sigillum conuentus in bona archa custodiatur cum clauibus tribus. Unam habeat dominus abbas, secundam prior, terciam custos. Et nulla littera sigiletur, nisi audita sit a toto conuentu, et dum totus conuentus aut maior pars conuentus consenserit, sigiletur presentibus tribus aut quatuor senioribus.*

115 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358 1r: *[…] ac mitram, baculum pastoralem, priuilegia et quamplurima alia clenodia, res et bona dicti monasterii asportassent […].*

116 Felix Fabri: Historia Suevica II, S. 101. Dieser Eintrag veranlasste Feyerabend zur Polemik: „Felix Faber, ein Dominikaner von Ulm, welcher zu dieser Zeit seine Schwabengeschichte in zwei Büchern schrieb, weiß von dem damals mehr als siebenhundertjährigen Stift, die elendeste gegenwärtige Stiftsepoche ausgenommen, nichts anderes zu melden, als [dies] […]." Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 698.

117 Wo sich der bereits erwähnte Mönch Georg Lang aufhielt, ist nicht eruierbar. Jedoch irrte Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 699, wenn er schrieb, dass Georg Lang zusammen mit Johannes Brey im Kloster verblieb. In den zeitgenössischen Quellen werden lediglich die Namen Brey und Bilshofer genannt. Siehe ASV Reg. Suppl. 689 39rss wie auch Scherg, Bavarica, Nr. 188, S. 24 und Schlecht, Urkunden, S. 49–50.

118 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 699.

verbliebenen Konventsbrüdern aus. Ob ihre Bestrafung aus reiner Schikane und auf Grund fehlender Schuldiger erfolgte oder ob der Bischof sie tatsächlich in Verdacht hatte, Verbindung zu den Entlaufenen aufrecht zu erhalten und Beihilfe zur Entwendung der Klostergüter geleistet zu haben, ist nicht vollständig schlüssig. Auf jeden Fall wurden sie vom Bischof bezichtigt, am Diebstahl beteiligt gewesen zu sein, und er liess sie von den bischöflichen Vertrauensmännern Johann Kurwang und dem Laien Johannes Graus festnehmen:[119] Ihre Bestrafung war hart, der Bischof statuierte ein Exempel. Sie wurden gefangen genommen und in das bischöfliche Gefängnis von Dillingen gebracht, wo sie 15 Monate im Turmgefängnis in schwerer Haft gehalten wurden.[120] Über die Weihnachtstage des Jahres 1471 stand das Kloster Ottobeuren leer, alle Mönche waren entweder entlaufen oder eingesperrt. Auch das liturgische und klösterliche Leben war zum Stillstand gekommen: Am Weihnachtstag fand in der Klosterkirche weder eine Messe statt noch wurden die Stundengebete gesungen.[121]

Bischof Johannes nutzte die Gelegenheit und veranlasste, das verwaiste Kloster erneut zu reformieren. Er beauftragte den Abt Melchior von Stamheim von St. Ulrich und Afra in Augsburg *fratres honestos, religiosos ac doctos*[122] nach Ottobeuren zu schicken, um das Kloster gemäss der Melker Observanz zu reformieren.[123] Der Augsburger Reform-Abt Melchior scheint sich über diese Aufgabe gefreut zu haben,[124] mussten ihm die Ottobeurer Zustände doch ein Dorn im Auge gewesen

---

119 Scherg, Bavarica, Nr. 18, S. 24 und ASV Reg Suppl. 689 39[rss]: *Quare dictus episcopus Joannem Bry et Georgium Bilshower monachos illius mon[asterii], qui cum praedictis monachis super illo furto conspiraverant, per Joannem Krewang et Joannem Graus laicos dioec. Augusten. capi et incarcerari fecit [...].*

120 Memminger Chronik von Erhard Wintergerst und Johann Kimpel, p. 132, Chronica Ottoburana R. P. Galli Sandholzer, p. 472 sowie Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 699.

121 Memminger Chronik von Erhard Wintergerst und Johann Kimpel, p. 132, Chronica Ottoburana R. P. Galli Sandholzer, p. 472 wie auch Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 699.

122 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 221.

123 Bauerreiss geht fehl in der Annahme, die Reform habe noch unter Peter von Schaumberg stattgefunden. Er bezieht sich dabei auf den Chronisten Wilhelm Wittwer, siehe Bauerreiss, Ottobeuren, S. 100. Diese Schlussfolgerung ist aber eindeutig falsch. Wie aus der genannten Äbte-Chronik leicht erkennbar ist, geschah die Reformation unter Bischof Johannes von Werdenberg: *Laborauit eciam plurimum nobilis abbas Melchior pro reformacione monasterij Ottenpeyren magnis precibus et oracionibus erga episcopum Johannem dignissimum, promittens sue Paternitati mittere fratres [...], qui inducerent ibidem reformacionem [...].* Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 221–222.

124 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 222: *O quam felicem voluntatem ac dulcissimam vocem audivit venerabilis abbas abbatum Melchior ab episcopo reuerendissimo Johanne Augustensi, gaudens et letus recedens ab ipso.*

sein. Laut dem damaligen Klosterchronisten von St. Ulrich und Afra, Wilhelm Wittwer,[125] habe Abt Melchior weder geruht noch ein Auge zugebracht, so eilig sei es ihm gewesen, dem Willen seines Ordinarius nachzukommen.[126] Die Eile schien ihm angebracht, fürchtete Abt Melchior doch, von Äbten der eigenen Diözese oder aus einer anderen um die Ehre gebracht zu werden, das Kloster reformieren zu dürfen – zumal Ottobeuren schon einige vergebliche Reformversuche hinter sich hatte, besonders von Kastler Reformern.[127]

Nach Rücksprache mit dem Augsburger Konvent schickte Abt Melchior in der Folge vier Brüder nach Ottobeuren: Conrad Agst, Thomas Rieger, Johann Mickel und Konrad Wagner. Ihnen zur Seite gesellten sich nach einiger Zeit zwei weitere Mönche aus dem Kloster Elchingen, Heinrich Fryess (der spätere Abt von St. Ulrich und Afra) und Mathias Umhofer, zumal der vorgenannte Augsburger Mönch Johann Mickel nicht im Kloster Ottobeuren bleiben wollte, *propter suam inportunitatem.*[128] Die Reformmönche sollten *ex obediencia ac causa reformacionis*[129] während zweier Jahre in Ottobeuren ausharren. Als Abt Melchior von Stamheim 1474 starb, kehrten die Mönche nach Augsburg zurück, um einen neuen Abt zu wählen – den genannten Heinrich Fryess. Auch die Elchinger Reform-Mönche kehrten zu diesem Zeitpunkt in ihr Mutterkloster zurück und Ottobeuren war erneut verwaist.[130]

Der suspendierte Abt Wilhelm von Lustenau war zwischenzeitlich wieder in seine Abtswürde restituiert worden, wenn auch ohne Konvent. Heinrich Fryess, der neugewählte Abt von St. Ulrich und Afra ging nicht auf seine Bitte ein, ihm wie sein Vorgänger sieben Reformmönche zu schicken, *quia aliqui fratres fuerunt inuoluntarij.*[131] Mehr Erfolg hatte Wilhelm beim Abt von Elchingen, der ihm wiederum zwei Mönche überstellte.

125 Wilhelm Wittwer, Benediktinermönch in St. Ulrich und Afra in Augsburg, *1449 †1512, 1502–1506 Prior. Der Wert des Catalogus Abbatum liegt vor allem in der Äbtegeschichte des 15. Jahrhunderts, berichtete Wittwer hier doch – im Gegensatz zu den quellenkritisch mit Vorsicht zu behandelnden Legenden und Vorgeschichte des Klosters – als Zeitzeuge. Siehe Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 10–14.

126 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 222: *[…] deinde non quiescens et ut ita dicam neque dormiens, quousque inpleret ac perficeret voluntatem Ordinarij […].*

127 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 222.: *[…] timens, ne alij abbates huius dyocesis sive aliarum dyocesium facerent sibi impedimentum et non fauerent sibi nec loco nostro talem honorem, quia predictum monasterium pluries est reformatum sive inceptum est ibidem reformacio, precipue a Castellensibus […].*

128 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 222.

129 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 222.

130 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 222: *[…] monasterium Ottenpeyren evacuatum est.*

131 Wittwer, Catalogus Abbatum, S. 223.

In der Zwischenzeit waren die entlaufenen ‚alten' Mönche von Ottobeuren nicht untätig geblieben und versuchten, ausserhalb ihres Klosters ihre Privilegien und Ansprüche als rechtmässiger Konvent von Ottobeuren zu verteidigen. In der Folge kam es zu einem Kräfteringen zwischen dem alten und neuen Konvent, zwischen flüchtigen, den Gehorsam verweigernden Mönchen auf der einen Seite und Ordinarius und Abt auf der anderen. Bei diesen Akteuren sollte es jedoch nicht bleiben, mischten sich doch nach und nach weitere monastische, kirchliche und kuriale Vertreter einerseits wie auch weltliche Würdenträger und Landesherren andererseits in den Streit ein und versuchten – teilweise durchaus auch eigennützig – Einfluss zu gewinnen.

8.2.5 Exkommunikation, delegierte Richter und Untersuchungen *in partibus*

Versucht man, die Fluchtroute der Mönche genauer zu eruieren, so wird eine der ersten Etappen das etwa 11 km entfernte Memmingen gewesen sein. Die Mönche wollten zuerst Zuflucht bei Johann Truchsess von Waldburg, dem damaligen Landvogt in Oberschwaben, suchen, aus ungenannten Gründen wurde ihnen aber stattdessen Schutz und Schirm von Ritter Marquard von Ems angeboten.[132]

Mit dem unerlaubten Verlassen des Klosters machten sich die sechs flüchtigen Mönche der Apostasie schuldig, auch wenn in ihrem Falle kein Abt ihr Weggehen erlauben oder verbieten konnte. Sie wurden *ipso facto* exkommuniziert, weil sie sich ihres Habits entledigt hatten, ein weltliches Leben jenseits aller Regeln führten und ausserhalb des Klosters umherschweiften.[133]

1472 wurde ein Tag in Memmingen angesetzt[134] und der Bischof Johannes belegte die Flüchtigen wegen ihres Ungehorsams öffentlich und im ganzen Bistum mit dem Kirchenbann, da sie sich weigerten, auf seinen Befehl hin ins Kloster zurückzukehren.[135]

---

132 Chronica Ottoburana R. P. Galli Sandholzer, p. 472 sowie Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 698–699.

133 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 1r: *[...] et habitum sue religionis temere dimittentes uitam per seculum absque iugo discipline ducerent damnabiliter uagabundam.*

134 Siehe Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 700–701. Feyerabend stützt sich dabei auf die Memminger Chronik von Erhard Wintergerst und Johannes Kimpel, p. 132.

135 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 12: *[...] so hant der selb byschoff Vlrichen Huser, Wylhalmen Stůdlin, Josen Stetter, Vlrichen Harder, Luxen Lanndtzherr vnd Bartholme Reistner des gedachten gottshuß můnch vnnd das das sy den gedachten vnd anndern synen gebotten vngehorsamm, als dann sy denen gehorsam syn nicht pflichtig wären, in bann kommen som erclert vnd gesprochen vnd sy als bennig offenlich in sinem bystumb verkůndt werden geschafft vnd gebotten*. Siehe dazu auch Scherg, Bavarica, Nr. 188, S. 24: *[...] in illos autem 6 monachos fures sententiam excommunicationis tulit* und ASV Reg Suppl. 689 39rss.

Ein weiterer Grund für die öffentliche Exkommunikation war – wie nicht anders zu erwarten – das Wegschaffen der Pontifikalien, Privilegien und anderer Wertsachen.[136] Am Tag in Memmingen nahmen nebst dem Bischof von Augsburg auch der Generalvikar von Augsburg sowie die mit der Reformierung des Klosters beauftragten Äbte von St. Ulrich und Afra in Augsburg,[137] Elchingen[138] und Wiblingen[139] und von weltlicher Seite Marquard von Ems teil.

Da die entlaufenen Klosterbrüder in ihrem unmittelbaren Umfeld nicht nur keine Unterstützung erwarten konnten, sondern im Gegenteil einer starken Gegenpartei von Fürstbischof, Reformkreisen und neu erstarktem Abt gegenüberstanden, musste ihre nächste Klageinstanz eine höher gestellte und bistumsübergreifende sein – der Papst, der *iudex ordinarius omnium*. Es war keine Seltenheit, dass Prozessparteien den diözesanen Gerichtsstand umgingen, indem sie direkt nach Rom appellierten und die römische Kirche als *mater iustitiae* anriefen.[140]

Über welche Kontakte die Mönche in der apostolischen Kanzlei verfügten, ist nicht genau zu eruieren. Wilhelm Stüdlin hatte zu einem späteren Zeitpunkt nachweisbar gute Beziehungen zur Kurie[141] und es ist wahrscheinlich, dass er bereits früher über Kurienkontakte verfügte, da er sich am 5. April 1464 wegen einer Weihedispens nach Rom gewandt hatte.[142]

---

136 ASV Reg Suppl. 689 39[rss]: *[…] quod bona d[icti] mon[asterii] furtive abstulerunt <et ad op[pidum] Menigen> aufugerunt.*

137 Melchior von Stamheim (1458–1474). Siehe Hemmerle, Nürnberg, Schottenkloster, S. 48.

138 Paulus I. Kast (1461–1498). Siehe Hemmerle, Elchingen, S. 88.

139 Ulrich IV. Hablützel aus Weinstetten (1432–1473). Siehe Eberl, Wiblingen, S. 662.

140 Zum Anstieg der Appellationen an den päpstlichen Stuhl seit Alexander III. siehe Meduna, Studien, S. 27–28.

141 Siehe Bauerreiss, Ottobeuren, S. 103–104 sowie Anmerkung 366.

142 Es handelte sich um eine Dispens *super defectu etatis*; er hatte die Priesterweihe auf unkanonische Weise vor dem erreichten 25. Altersjahr erhalten. Siehe RPG IV, Nr. 3315: *Willelmus Studlin presb[iter] monach[us] prof[essus] mon[asterii] in Octenburen o.s.Ben[edicti] August[ensis] dioc[esis] minor annis ante constit[utionem] Pii II [‚Cum ex sacrorum'] se fecit ad omn[es] ord[ines] prom[overi] et in eisdem ministravit et nunc in et[ate] legit[ma] est: de absol[utione] ab excess[u] (f. d. s., et suspendatur a ministerio altaris ad unum mensem).* Sein Mitbruder, Ulrich Harder, wandte sich 1461 ebenfalls an Papst Pius II. mit der Bitte, die höheren Weihen vorzeitig empfangen zu dürfen. RPG IV, Nr. 3226: *[…] de disp[ensatione], ut in 24. sue etatis an[no] ad presb[iteratus] ord[inem] prom[overi] possit*. Zum Mindest-Weihealter siehe Clem. 1.6.3.; VI. 1.9.4. Zur Konstitution Pius' II. siehe Bull. Rom. Taur. V, S. 165–166: *[…] statuimus et ordinamus quod omnes et singuli qui, absque dispensatione canonica aut legitima licentia, sive extra tempora a iure statuta, sive ante aetatem legitimam, vel absque dimissoriis literis […] ad aliquem ex sacris ordinibus se fecerint promoveri, a suorum ordinum executione, ipso iure, suspensi sint; et si, huiusmodi suspensione durante, in eisdem ordinibus ministrare praesumpserint, eo ipso irregularitatem incurrant*. Weiterführend dazu die Einführungen zu

Am 30. April 1472 delegierte Papst Sixtus IV. die Streitsache an Hermann III. von Breitenlandenberg, Bischof von Konstanz, an den Fürstabt Ulrich Rösch[143] von St. Gallen und an Jodok Bentelin,[144] Abt von Weingarten.[145] Die Delegation bedeutete die Übertragung der Jurisdiktionsgewalt – die delegierten Richter urteilten kraft der ihnen vorübergehend und stellvertretend verliehenen päpstlichen Autorität. Von delegierten Richtern wurde erwartet, dass sie mit dem kanonischen Prozesswesen vertraut waren und dem *ordo iuris* Beachtung schenkten,[146] diese Voraussetzung war bei den obengenannten delegierten Richtern gegeben. Zudem sollte eine gewisse Akzeptanz der delegierten Richter von Seiten der Parteien vorausgesetzt werden können, um das weitere Verfahren zu gewährleisten.[147]

Im päpstlichen Delegationsmandat[148] wurde der schwierigen Situation der bittstellenden Mönche Rechnung getragen. Einleitend folgte die Schilderung der herrschenden Zustände aus der Sicht der vertriebenen Mönche: die Suspendierung des Abtes durch Fürstbischof Johannes, die Einsetzung Hans Zingels, der *nicht mit der profession verwandt in das gedăcht gotzhus zuͦ der regierung desselben [...] vnd der conuent glŏblich besorgende das der selb Hans Zingel so fremd vnd dem conuent so vnerkant was* und zu der unter seiner Leitung entstandenen Zwietracht. Kritik erntete das Vorgehen des Bischofs *mitt ettlichen sinen dienern vnd vil anndern lûtten ŏn wyderruͤfung des abbts* die verbliebenen zwei Konventsbrüder *nicht ôn fraͤvelich an sy handt anlegung,[...] gefangen vnd hart infancknûß gelegt vnd von inen menig ayde genŏtet*.[149] Der Tadel am bischöflichen Verhalten wird einen Monat später noch deutlicher formuliert.[150] Der Bischof habe dem Konvent einen gewissen Bruder Zingel als Abt aufgenötigt, der die Mönche mit Waffengewalt vertrieben, andere gefangengenommen, exkommuniziert

---

RPG IV, S. XXIX; RPG V, S. XVII; RPG VII, S. XXI; RPG VIII, S. XX–XXI; Schmugge, Chur, S. 71–72; Schmugge, Kanonistik (2005), S. 102; Rehberg, Weihekandidaten, S. 286.

143 Ulrich Rösch war verschiedene Male mit päpstlichen und kaiserlichen Missionen betraut. Sixtus IV. wollte ihn 1477 zum Kardinal ernennen, Ulrich Rösch lehnte die Ehre ab. Siehe Vogler, Kurzbiographie, S. 17–18 und in der vorliegenden Arbeit S. 276.

144 Siehe Spahr, Weingarten, S. 638.

145 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 11.

146 Siehe Trusen, Gerichtsbarkeit, S. 480–481.

147 Vielfach schlugen Kläger auch ihnen geeignet erscheinende Richter an der Kurie vor, die dann mit dem Mandat betraut wurden. Müller, Entscheidung, S. 121–123 sowie Müller, Gesandte, S. 45.

148 Das Mandat ist nur noch in der frühneuhochdeutschen notariellen Abschrift erhalten, das lateinische Original ist nicht überliefert (gemäss Auskunft von Thomas Bardelle, der im Rahmen seiner Arbeit für das *Repertorium Germanicum* für den Pontifikat Sixtus' IV. dankenswerterweise der Anfrage nachging).

149 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 11.

150 Schlecht, Urkunden, S. 49–50 und Scherg, Bavarica, Nr. 163, S. 20.

und unmenschlich behandelt habe.[151] Falls sich denn alles so zugetragen habe, ermahnte der Papst den Bischof und forderte ihn auf, die Verfügungen rückgängig zu machen, die verhafteten Mönche freizugeben und die Vertriebenen wieder ins Kloster aufzunehmen – *ex gravi querimonia*.[152]

Das päpstliche Delegationsmandat forderte sowohl eine Untersuchung der Angelegenheit als auch die Mönche vom Banne zu lösen. Abt Ulrich Rösch von St. Gallen seinerseits subdelegierte die Angelegenheit an Johannes Vest,[153] Lehrer der Rechte und Generalvikar des Bischofs Hermann von Konstanz, und an Friedrich Dyettrich,[154] Custos der Kirche St. Johann in Konstanz, die als Kommissare *in partibus* den Fall untersuchen sollten. In einer Bekanntmachung an alle Priester, Statthalter, Leutpriester, Notare und gemeinen Schreiber der Diözese Konstanz gaben diese im Folgenden bekannt, dass sie beide Parteien – die entlaufenen Mönche als Ankläger wie auch Fürstbischof Johannes, Hans Kurwang und Johannes Graus als Beklagte – anhören und dafür sorgen wollten, *das nicht vmb verhelung rechts ainicher party gerechtigkait da wydergelegt moͤg werden*.[155]

Der Umstand, dass die entlaufenen Mönche als Kläger gegen Bischof und Abt auftreten konnten, zeigt, dass selbst exkommunizierte Apostaten über die Möglichkeit verfügten, erfolgreich den Rechtsweg zu beschreiten. Der Topos vom rechtlosen, vagabundierenden Klosterflüchtling wird dadurch relativiert. Der Ottobeurer Konvent war trotz Exkommunikation weder macht- noch schutzlos. Die von der römischen Kurie angeordneten Untersuchungen *in partibus* durch subdelegierte Richter boten die Möglichkeit, ihre Interessen gegenüber Offizial und Amt zu vertreten und zu wahren. Vor diesem Hintergrund erstaunt deshalb auch nicht, dass der entlaufene und exkommunizierte Mönch Jodok Stetter über genügend Zuversicht verfügte, um sich am 4. September 1472 an der Kurie um eine Dispens für ein *beneficium curatum* zu bemühen.[156]

---

151 Schlecht, Urkunden, S. 49–50 und Scherg, Bavarica, Nr. 163, S. 20: *[...] qui ipsos fratres vi armata tum expulit tum incarceravit, excommunicavit et alias praeter omnem humanitatem tractavit*.

152 ASV Reg. Suppl. 689 39[rss] sowie bei Schlecht, Urkunden, S. 49–50 und Scherg, Bavarica, Nr. 163, S. 20.

153 Johannes Vest besass eine Domherrenpfründe in St. Johann in Konstanz. Siehe dazu: Schuler, Notare, Nr. 481, S. 164 und REC IV, Nr. 13353, 13568, 13581, 13623, 13630, 13699, 13712, 13747, 13755, 13757, 13764, 13789, 13868, 13871, 13923, 13936, 14004, 14141, 14042, 14160, 14061.

154 Friedrich Dietrich (Theodorici) von Memmingen, 1451–1495 Custos des Stiftes St. Johann in Konstanz sowie 1451 und 1468 Thesaurar von St. Johann, päpstlich delegierter Richter. Vergleiche Schuler, Notare, Nr. 229, S. 82.

155 So in der beglaubigten frühneuhochdeutschen Abschrift StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 10–14, die inserierten päpstlichen Mandate siehe ASV Reg. Suppl. 689 39[rss] und ASV Reg. Lat. 724 105 [rss].

156 ASV Reg. Suppl. 685 266[vs].

Johannes Vest und Friedrich Dyettrich forderten alle betroffenen Parteien auf, Beweismittel vorzulegen, um die Untersuchung einzuleiten. Im Compulsioral oder Zwangsbrief vom 4. November 1472 verlangten sie von den niederen Rechtsinstanzen, sämtliche für den Rechtsstreit nötigen Unterlagen ohne Aufschub einzureichen.[157]

Die Verkündigung erfolgte am 24. November durch den päpstlichen Notar, Claus Schnyder,[158] im Memminger Rathaus vor Bürgermeister und Rat. Am 28. November begab er sich ins Kloster Ottobeuren, wie er selbst beurkundete:

> Ich, Claus Schnider, von bäpstlicher macht offenn schryber […] hab daselbs in der meier stuben des gedächten gotzhuß der erwirdigen herrn Wilhelmen, abbt des gotzhuß, herrn Hannsem Zyff, lütpriester zů Ottenbüren, Hannsen Kurwang vnd Hannsen Grauss allen vieren diß zů zugkschrieben brieff mit allem yren vergruͤss vnder ougen geoffnet und verkundt, ermant und ervordert.[159]

Abschriften des Zwangsbriefes wurden also sowohl Bürgermeister und Rat von Memmingen wie auch dem Abt und den Mitangeklagten übergeben.

Der Prozess wurde geführt und ging zu Gunsten der Kläger aus. Die Mönche wurden daraufhin absolviert.[160] Bischof Johannes wurde von Abt Ulrich Rösch von St. Gallen angewiesen, den Mönchen die angefallenen Gerichtskosten aus dem Klostervermögen Ottobeurens zu erstatten,[161] davon abzusehen, sie weiterhin zu beschweren und sie wieder in ihr Kloster zurückkehren zu lassen.[162] Abt Wilhelm von Lustenau, der zwischenzeitlich wieder als Abt eingesetzt worden war, weigerte sich jedoch, der Weisung der päpstlichen Kommissare Folge zu leisten und die Ausgaben für Kleidung, Kost und Unterhalt zu bezahlen[163] und wurde daraufhin von der päpstlichen

---

157 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 13.

158 Nikolaus Schnider von Memmingen, päpstlicher Notar. Siehe dazu Schuler, Notarszeichen, S. 75 und Tafel 143 sowie Schuler, Notare, Nr. 1183, S. 399.

159 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 14.

160 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich). Inhaltlich übereinstimmend mit der Luzerner Handschrift ist bis auf kleine Änderungen in der Schreibweise HstAM Kurbayern Urk. 31143, ein Frühdruck.

161 ASV Reg. Suppl. 67 319v und StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 1r: *[…] ipse dictis monachis expensas pro prosequtione litis huiusmodi de ipsis dicti monasterii in Otenburen ministrari mandauit […].*

162 Scherg, Bavarica, S. 24–25, Nr. 188.

163 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 17: *[…] vnd darvmb die selben ancleger haben vnns amptss anrŭfen vnd demŭtigflichen bitten lässen, das wir den selben abbt Wylhalmen durch rechtlich mittel darzů halten, das er den benanten anclegern oder iren volmaͤchtigen anwalten, schuldigen vnd nottturfftigen costen zů disem angezogen gerichts handel von des gemelten gotzhuß guͤtern mittailte.*

Kommission unter Abt Ulrich Rösch exkommuniziert.[164] In der Folge wandte sich der Abt hilfesuchend an Bischof Johannes. Zusammen appellierten sie an den Heiligen Stuhl und die Angelegenheit wurde erneut an die Rota delegiert.[165] Die Mönche ihrerseits bewirkten am 1. April 1473 eine weitere Untersuchung durch die Bischöfe von Freising und Eichstätt.[166] Damit entstand eine rechtliche Pattsituation, die sich nun etwa über zwei Jahre hinzog: Abt und Konvent klagten sich gegenseitig beim Heiligen Stuhl in Rom an, den Mönchen wurde die Rückkehr ins Kloster verweigert.

In dieser Zeit fanden die Auseinandersetzungen zwischen Abt und Konvent nicht nur auf dem Rechtsweg statt, sondern brachen auch in offene kriegerische Konflikte aus. Eine Augsburger Chronik berichtete, dass *an der strasz vil heuser* des Bischofs in Flammen aufgingen, *das tetten die münch von Itenbeyren, die wolt er reformieren*.[167]

Aus den Quellen geht hervor, dass die entlaufenen Mönche ihren Mitbruder Jodok Stetter im Jahre 1475 an die Kurie beordert hatten, damit er sich in ihrer aller Namen in der Sache an den Papst wenden konnte.[168] Der Konvent hatte ihn ebenfalls damit beauftragt, Magister Gerwicus Mittick,[169] seines Zeichens Prokurator an der römischen Kurie, Meister Hans Bechen, *in decretis licentiatus*, aus der Augburger Diözese sowie den kurien- und prozesserfahrenen Caspar Stüdler, Chorherr und Kantor des Stifts St. Johann in Konstanz, der oft als Rechtsvertreter für Kleriker aus der Diözese Konstanz genannt wurde,[170] als Rechtsbeistände beizuziehen. (Ende August 1476 wurde Jodok Stetter in dieser Prokuratorentätigkeit durch Wilhelm Stüdlin substituiert.)[171] Jodok Stetter versuchte in dieser Funktion auch persönliche Vorteile zu erlangen und die eigene Position zu verbessern: Er hatte sich bereits früher um Anwartschaft auf

---

164 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 18 und Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 702.

165 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) und HstAM Kurbayern Urk. 31143: *[…] vnnd als das recht vor den obgemelten prelaten durch appelation wider an den stuoll zu Rom gewachsen vnd ad rotam bevolhen ist*. Siehe dazu auch Scherg, Bavarica, Nr. 188, S. 24–25.

166 Scherg, Bavarica, Nr. 188, S. 24. Siehe dazu auch Bauerreiss, Ottobeuren, S. 101.

167 Die Chroniken der deutschen Städte 22 (Augsburg, Bd. 3), S. 525.

168 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 27: *[…] ad presens in negociis ipsorum ac eorum conuentus et monasterii predicti in romana curia constituto.*

169 Kleriker aus der Diözese Köln, erwähnt in RG IX 1343.

170 Denn der Name taucht in den päpstlichen Registern und Kameralakten häufig auf! Namensvarianten: Gaspar/Caspar Studler/Stuedler/Stuodler/Studeler, kaiserlicher Notar, Priester des Bistums Konstanz, entstammte einer ratsfähigen Zürcher Familie. Siehe dazu Schuler, Notare, Nr. 1337, S. 454–455. Er agierte meist in stellvertretender Funktion bei Pfründenangelegenheiten und leistete für die Bittsteller etwaige Zahlungen (Kompositionen, Annatenzahlungen) im Voraus. Caspar Stüdler verfügte dazu über den nötigen finanziellen Hintergrund, da er jeweils kurzfristig grössere Summen zur Verfügung haben musste. Erwähnt im RG IX, Nr. 436, 678, 1378, 3087, 3111, 3746, 4071 und 4274, 5748.

171 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 34.

eine Pfründe beworben, zudem supplizierte er am 20. Dezember 1473 an die Kurie, um die Versetzung in ein anderes Benediktinerkloster zu erlangen.[172] Da sein Name in den Ottobeurer Quellen auch zu späteren Zeitpunkten auftaucht, wurde der Übertritt allem Anschein nach nie vollzogen.

Papst Sixtus IV. delegierte die Rechtssache an den Kaplan und Auditor der Römischen Rota, Johannes de Cesarini,[173] und ermächtigte ihn, die Parteien anzuhören und die Sache zu einem guten Ende zu bringen.[174] Cesarini sollte auf ausdrücklichen Befehl des Papstes und unter Anordnung von Kirchenstrafen veranlassen, dass die entlaufenen Mönche binnen einer genannten Frist in ihr Kloster zurückkehrten und das entwendete Kirchengut, Inful, Stab und Privilegien zurückbringen sollten. Im Gegenzug sollte Abt Wilhelm die abtrünnigen Konventsbrüder in gebührender Liebe wieder aufnehmen.[175] Dieses gegenseitige Zugeständnis geschah wohl im Rahmen eines Interlokuts (*sententia interlocutoria*), es war also ein Zwischenurteil in einem Nebenpunkt der Streitsache, die Rechtsache selbst war aber in den Hauptpunkten noch nicht beigelegt.[176]

Vier lose, durch Moder angegriffene Blätter in Folio bezeugen diesen Vergleich.[177] Es handelt sich dabei um verschiedene inhaltlich ähnliche Abschriften an den Bischof von Augsburg, an den Ottobeurer Konvent und an den Rat und Bürgermeister von Memmingen, in denen die Rückkehr der Entlaufenen, die Rückgabe des Klosterguts wie auch die Freilassung der zwei eingekerkerten Gefangenen geregelt werden. Im

---

172 ASV Reg. Suppl. 699 242[rs].

173 Bei Hofmann, Forschungen II, S. 28, Nr. 114 unter den Rota-Auditoren *(auditores s. palatii)* genannt, die von Sixtus IV. das Recht der freien Bullenexpedition für persönliche Angelegenheiten erhalten, 6. Nov. 1464. Ebd. S. 91: Am 10. April 1476 zum *auditor causarum curiae camerae apostolicae* ernannt, als solcher tätig bis zu seinem Tode. Zu weiteren Aktivitäten an der Kurie siehe Index RG IX sub voce Johannes Cesarinis, Johannes de Cesarini. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Auditor ähnlichen Namens Johannes de Ceritanis, siehe in dieser Arbeit S. 243, Anmerkung 216. Beide werden nacheinander als Rota-Auditoren aufgeführt, siehe Hofmann, Forschungen II, S. 28, Nr. 114.

174 ASV Reg. Suppl. 667 319[v] und StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358f. 1[r]: *Nosque <remissam et appellationis causas huiusmodi> ad dictorum monachorum instantiam quondam Ioanni de Cesarinis, capellano <nostro et causarum palacii apostolici auditori> audiendas comisimus et fine debito terminandas.*

175 ASV Reg. Suppl. 667 319[v]: *[...] quod ipsi Wilhelmus abbas dictos monachos redeuntes sincera in domino caritate tractaret [...].* Siehe dazu auch StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74.

176 Gemäss Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 702–703. Eine Zwischenentscheidung kann auch widerrufen werden, ein endgültiges Urteil nicht (*Sententia interlocutoria revocari potest, definitiva non potest*). Siehe Liebs, Rechtsregeln, S. 218.

177 StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74. Die Blätter tragen folgende Überschriften *der von Memmigen zedel*; *mines gnädigen herrn bottschafft zedel uff an bringen sinder gnad*; *der conventzs zedel.*

Vergleich mit anderen Quellen und aufgrund der Chronologie müssen die Abschriften kurz vor Pfingsten 1473 (6. Juni) entstanden sein.[178]

Die Regelung sah vor, dass *die zwen conuentbrůder, so min gnadiger herr von Augspurg in vanknuß hat*, aus dem Gefängnis in Dillingen entlassen werden sollten.[179] Sie mussten Urfehde schwören, sich nicht für die Gefangenschaft zu rächen. Daraufhin sollten sich die beiden Mönche in Begleitung der anderen (entlaufenen) Konventsbrüder wieder in ihr Ordenshaus in Ottobeuren begeben *vnd die reformacion vben und halten*.[180] Zudem wurde der Bischof von Augsburg ermächtigt, einen oder zwei reformierte Mönche aus einem anderen reformierten Kloster nach Ottobeuren zu schicken. Bei Bedarf sollte er den Konvent mit weiteren Reformmönchen ausstatten. Der alte Konvent sollte die neuen Brüder gastlich aufnehmen *vnd den gevoͤllgig sin, sy werden in gast wyse dahin geordnett oder stabiliert*.[181]

Als weitere Adressaten wurden als *presidenten des ordens* die Äbte von St. Gilgen, Nürnberg, Elchingen, Tegernsee, Wiblingen und Donauwörth aufgeführt, in diesem Zusammenhang wurden auch die Äbte von St. Gallen, Reichenau, Kempten, Weingarten, Schaffhausen, Stein a. Rhein, Isny (alle Bistum Konstanz), Bregenz sowie von Pfäfers und Disentis (Diözese Chur) aufgelistet. Als weltliche Instanz wurde Herzog Ludwig von Bayern genannt.[182]

Die Rückgabe von Inful, Briefe, Silbergeschirr und Stab sollten sowohl der Rat und Bürgermeister von Memmingen wie auch der Abt von Isny überwachen.[183]

Die zwei aus der Gefangenschaft entlassenen Mönche kehrten vermutlich 1473 nach Ottobeuren zurück, der restliche Konvent hielt sich aber weiterhin ausserhalb der Klostermauern auf.

Abt Wilhelm hatte „während dieses rechtlichen Stillstandes" freie Hand in klösterlichen Entscheidungsfragen, da der Konvent nur noch aus den zwei ‚alten' Mönchen

---

178 Und nicht 1472, wie auf der Mappe StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74, vermutlich von der Hand eines frühneuzeitlichen Archivars nach der Säkularisierung notiert wurde.

179 StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74. Das Blatt ist betitelt mit *meines gnädigen herrn bottschaftzedel uff an bringen siner gnad*.

180 StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74.

181 StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74.

182 Mit Ausnahme von St. Gilgen und Bregenz gehören alle anderen Klöster zum Provinzialkapitel der Provinz Mainz-Bamberg. Siehe Faust und Quarthal, Reformverbände, S. 209. St. Gilgen lässt sich nur schwer verorten. Es handelt sich nicht um St. Ägidien/St. Gilgen Nürnberg, denn dieses wird separat aufgeführt. Eventuell handelt es sich hier um eine versehentliche Doppeltnennung des Nürnberger Schottenklosters. Dass es sich dabei um St. Ilgen handelt, das als benediktinische Probstei geführt wurde und 1476 dem Dominikanerorden übergeben wurde, ist unwahrscheinlich. Siehe dazu Quartal, St. Ilgen, S. 319. Ohne weitere Hinweise fällt eine genaue Identifizierung schwer.

183 StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74.

und „Fremdlinge[n] aus anderen Klöstern" bestand.[184] Die Rückkehr des Konventes verzögerte sich, denn die entlaufenen Konventsbrüder hielten sich noch am 21. Januar 1475 ausserhalb der Klostermauern in Neutrauchburg bei Isny auf, wie aus einem Brief des Bischofs von Augsburg an den flüchtigen Konvent hervorgeht.[185] Der Bischof war vom apostolischen Auditor Cesarini aufgefordert worden, den päpstlichen Weisungen Folge zu leisten, worauf dieser die entlaufenen Konventsbrüder brieflich ermahnte, in ihr Kloster zurückzukehren und dort Gott zu dienen.[186]

Im Februar des Jahres 1475 traten die entlaufenen Mönche ihre Heimreise an und brachten auch die entwendeten Klostergüter mit sich. Am Dienstag, 14. Februar, *in der zehenden stund vor mitags oder nächst daby ze Ottenbüren in dem gotzhus Augspurger büstumbs in der neuen abbty und in der ritterstuben*, liessen sich Ulrich Huser, Wilhelm Stüdlin, Johannes Brey, Ulrich Harder, Lucas Lantzherr, Bartholomeus Rystner und Georg Lang die Rückgabe des entwendeten Klostergutes durch den Leutpriester und kaiserlichen Notar Johannes Zyff[187] aus dem Bistum Augsburg in Gegenwart der Zeugen Hans Degenhart, Erasmus Suarcz von Summerau und Stoffel (Stefan) Huser, quittieren.[188]

> Vnd herr Wilhelm Stüdlin hůb an ze reden in ir aller person vnd von ir aller wegen vnd tett ain můtung vnd ain vordrung an den erwirdigen prelaten vnd herren, herren Wilhelmen, abbte des egenanten gotzhusesz Ottenbüren, nouch dem vnd sy nun ingangen werin in ir gotzhuß vnd hetti da mit in prächt alles das, das sy mit in hinuß genommen hettin [...].[189]

Sie legten einen Eid ab und beteuerten, alles mit Ausnahme von vierzig Rheinischen Gulden zurückgebracht zu haben. Die Rückzahlung der Geldschuld sei ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, sie würde aber zu einem späteren Zeitpunkt abgegolten. Abt Wilhelm ging bereits zu diesem Zeitpunkt nur widerwillig auf ihre Forderung ein, die zurückgebrachten Güter zu bestätigen. Er gab im Protokoll bekannt, es ihnen nicht schuldig zu sein, eine *quitanz över daz ze geben oder sy der halb ledig zu sagen*. Vor den Zeugen gab er an, dass Inful, Stab und Silbergeschirr zwar zurückgebracht

---

184 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 703.

185 *[...] recepimus ex nobis litteris sub data ex Truchburg die sancte Agnetis anno septuagesimoquinto.* Kopie eines Vidimus', das der Konvent beim Notar Johannes Vögelin anfertigen liess. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 21–22 auf Latein und 22–23 in notariell beglaubigter deutscher Übersetzung.

186 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d, S. 21–22.

187 *[...] ich Johannes Zyff, průster Augspurger bistumbs von kaiserlichem gewalt ain offner notari vnd schriber [...].* Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347 sowie auch 376 d, S. 14.

188 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347.

189 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347.

worden seien, jedoch wegen *der briefe vnd privilegi [...] westi er in nit antwurt zu geben, wenne im nit wissent, wer wie fül sy dar mit in hinus genommen*.[190]

Das Zusammenleben zwischen Abt, alten Mönchen und Reformbrüdern gestaltete sich deshalb auch weiterhin schwierig. Der Abt weigerte sich, den Mönchen das ihnen zugesprochene Geld für Gerichtskosten und Unterhalt zu bezahlen. Zu diesem Zeitpunkt traten immer mehr Gläubiger mit Geldforderungen an den Konvent heran. In einer notariell beglaubigten Abschrift einer Urkunde vom 10. Februar 1475 verpflichteten sich die Mönche, Rückzahlungen an folgende Gläubiger zu leisten, sobald sie dazu in der Lage seien: an Ritter Johann Truchsess von Waldburg, der sie nach ihrer Flucht aufgenommen hatte, Hans Span (ehemaliger Bürgermeister von Memmingen), Conrad Spieß und sein Schwiegersohn Karl Wintergerst,[191] Michael Stetter, Cuon Müller, Bürger von Memmingen, die Brüder Ulrich und Johannes Beck aus Isny sowie Georg Sorger. Auch Verpflegungs- und Logiskosten waren noch pendent: Der Konstanzer Bürger Hans Hägelin forderte am 3. Februar 1475 die Summe von 62 Rheinischen Gulden für Beherbergung ein.[192] Der Rorschacher Wirt Philipp Aher verlangte ebenfalls die Begleichung von Zechschulden.[193] Beide Gläubiger wurden von Hans Span ausbezahlt.[194]

Die Mönche hatten sich durch ihre Flucht und die Prozesskosten stark verschuldet – betrachtet man die etlichen Zahlungsverpflichtungen,[195] so ergeben sich beachtliche Schuldsummen. Mit der Verpfändung[196] von Klostergut und Bürgschaften[197] versuchte der Konvent die Gläubiger zufriedenzustellen.

Die finanzielle Lage war aber sicherlich ein Hauptgrund dafür, dass sich die Mönche am 4. März 1475 erneut an die päpstliche Kurie wandten und die ökonomische Misswirtschaft des Abtes und seine Verschleuderung des Klostergutes beklagten und deshalb eine weitere Untersuchung durch delegierte Richter, die Äbte von St. Gallen, Salem und Isny, beantragten. Anlass ihrer Klage war, dass der Abt ihnen den zugesprochenen Anteil des Klostergutes vorenthielte. Zudem habe Abt Wilhelm das Kloster *sine urgenti causa [...] cum multis armigeris militibus et levibus ac inhonestis personis* sehr bedrückt.[198] Diese einquartierten Truppen würden das Kloster beset-

---

190 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347.

191 Die Memminger Familie Wintergerst war im Salzhandel tätig. Siehe Kiessling, Memmingen, S. 199.

192 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 80–81.

193 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 81.

194 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 80–81.

195 Siehe dazu die diversen Auflistungen von Gläubigern und Zahlungsverpflichtungen: StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 77–103.

196 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 85–95.

197 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 95–96.

198 ASV Reg. Supl. 720 249^{r}; ASV Reg. Suppl. 721 239^{v} (vom 17. Juni 1475) und in deutscher Abschrift auch StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 16.

zen und die Mönche bei der Verrichtung ihrer religiösen Tätigkeiten behindern.[199] Zudem würden der zurückgekehrte Prior und Konvent sowohl in ihren geistlichen Amtswürden wie auch in ihrem Mitspracherecht im Kapitel eingeschränkt.[200] Auch behandle der Abt seine Untertanen auf unmenschliche Weise. Die delegierten Richter sollten sich vor Ort informieren, den Abt vorladen, vor Gericht rufen und ihn mit den Klagen des Priors und des Konventes konfrontieren. Weiter sollte er unter Androhung von Kirchenstrafen dazu gebracht werden, eine Rechnung über seine Klosterwirtschaft vorzulegen. Wenn sich die Anschuldigungen als wahr erwiesen, sei ihm die Abtswürde zu entziehen. Zudem müsse ein Koadjutor durch Konvent und Prior ernannt werden, der das Kloster in geistlicher und zeitlicher Hinsicht verwalten, die Einkünfte einziehen sowie Rechenschaft ablegen solle. Der Konvent bat in seinem Bittschreiben auch darum, die Richter sollten dem Abt unter Androhung kirchlicher Zensuren verbieten, Personen aus seinem Umfeld zu Klosterverwaltern zu berufen.[201]

Der Bitte von Prior und Konvent wurde in Rom am 27. Mai 1475 mit der Signatur *fiat ut petitur F[ranceso della Rovere]* stattgegeben, was bedeutet, dass Sixtus IV. die Genehmigung persönlich erteilt hatte.[202] Am 17. Juni 1475 beauftragte der Papst wiederum den St. Galler Abt Ulrich Rösch[203] sowie den Zisterzienserabt Johannes I. Stantenat[204] aus Salem, Abt Wilhelm und andere in die Angelegenheit verstrickte Personen kraft ihrer päpstlichen Autorität erneut zu befragen. Es wurde ihnen erlaubt, kirchliche Zwangsmittel einzusetzen und das Interdikt auszusprechen, um den Abt zur Resignation zu zwingen, weiter sollten sie die Angelegenheit endgültig in Form eines beschleunigten, summarischen Prozesses regeln.[205] Summarische Prozesse wurden angestrebt, um die „Schwerfälligkeit und Dauer des gewöhnlichen Verfahrens samt den vielfältigen Möglichkeiten einer Prozessverschleppung“[206] zu vermeiden. Die Verfügung, *simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii*[207] zu verfahren, bedeutete in erster Linie Fristabkürzungen, Reduktion der Terminsequenzen sowie

199 ASV Reg. Supl. 720 249r; ASV Reg. Suppl. 721 239v (vom 17. Juni 1475): *[…] dictos priorem et conventum ac monachos in divinis officiis ac actibus capitularibus perturbat.* In deutscher Abschrift auch StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 16.

200 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 16.

201 ASV Reg. Supl. 720 249v.

202 ASV Reg. Supl. 720 249v.

203 Siehe S. 233.

204 Johannes Stantenat (†1494), von Uffholz im Elssass, 1466 Abt in Lützel, ab 1471 Abt von Salem. Siehe Kaller, Salem, S. 359–360.

205 ASV Reg. Supl. 721 240r: *[…] mandamus quatenus vocato dicto Wilhelmo abbate et aliis, qui fuerunt evocandi, de premissis omnibus et singulis auctoritate nostra summarie, simpliciter et de plano vos diligenter informetis […].*

206 Sedatis, Summarischer Prozess, Sp. 79–80.

207 Clementina Saepe 5.11.2, a. 1306.

das Zulassen mündlichen Vortragens anstelle eines umfangreichen Schriftwechsels. Zudem wurden die Verteidigungsmöglichkeiten der beklagten Partei eingeschränkt.[208] Trotzdem mussten in einem summarischen Prozess die wesentlichen Elemente des Prozesses beibehalten werden: die Vernehmung der Parteien, das Beweisverfahren und das Urteil. Begann der ordentliche Prozess mit der Einreichung der Klageschrift *(libellus)*, so konnten bei einem summarischen Prozess die Klage wie auch alle anderen schriftlichen Vorträge der Parteien mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wenn die Klage formal den Vorgaben entsprach, wurde der Beklagte geladen *(citatio)* und hatte innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen, die Klage anzunehmen oder zu bestreiten. Dies war auch der Zeitpunkt, etwaige Einreden geltend zu machen, die Klage abzuweisen oder eine Gegenklage anzustreben.[209]

Zweck des angeordneten summarischen Prozesses war es also, den Konflikt in Ottobeuren schnellstmöglich beizulegen und den Abt unter Androhung kirchlicher Zensuren dazu zu bringen, den Mönchen ihren geforderten Teil auszuliefern.[210] Ausserdem sollten die delegierten Richter nicht nur zwischen dem Abt auf der einen und Prior und Konvent auf der anderen Seite vermitteln, sondern sie wurden auch damit beauftragt, den Streit zwischen dem Kloster und seinen Gläubigern zu schlichten.[211]

Abt Wilhelm erschwerte allerdings die erneute Beweisaufnahme, als er einer Delegation der klagenden Mönche untersagte, das Kloster zeitweilig zu verlassen. Daraufhin riefen die Kläger die Kommissare wiederum um Hilfe an, damit sie mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel den Abt dazu bringen würden, ihnen das geschuldete Geld zu überweisen.[212] Unter Bannandrohung wurde Abt Wilhelm aufgefordert, am *montag nach dem sonntag so man in der kirchen singt anfangs amptes iudica* (1. April 1476) im Hof des Klosters Salem zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen.[213] Den Ladungsbrief überbrachte Notar

---

208 Siehe dazu Sedatis, Summarischer Prozess, Sp. 79–80; Nörr, Textrationalität, S. 20; Nörr, Prozessrecht, S. 213–217.

209 Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 325–329.

210 ASV Reg. Supl. 721 240r.

211 Notariell beglaubigte Kopien auf Latein und Deutsch, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 62–64. Die Klagen der Gläubiger Hans Span (d. Ä. oder d. J.?), Conrad Spieß, Karl Wintergerst, Michael Stetter und Konrad (Cuon) Müller aus Memmingen, Ulrich und Hans Beck aus Isny sowie Gregor Sorger gegen Abt, Prior und Konvent wegen geschuldeter Gelder wurden ab dem 7. März 1476 von Abt Ulrich Rösch aus St. Gallen an Heinrich Nytthart, Domdekan von Konstanz subdelegiert. Abschrift des Subdelegationsmandats, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 52–53. Hans Span d. J. beauftragte seinen Schwager Ulrich Frei, ihn und seine Mitverwandten an einem Rechtstag in Kempten gegen das Kloster Ottobeuren zu vertreten. Siehe dazu Eirich, Wirtschaft, S. 254.

212 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 17.

213 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 18.

Hans Vögelin[214] Abt Wilhelm persönlich, las ihm den Inhalt in dessen Abtsstube vor und überreichte ihm die Abschrift mit den Hauptbriefen. Der Notar protokollierte daraufhin, dass Abt Wilhelm auf die Gerichtsladung geantwortet habe, *er woͤlte solhen manbrieffen vnd ladungsbrieffen in dehain wyse nicht gehorsam sin noch funden werden*.[215] Weiter berief sich der Abt auf einen Verbotsbrief des päpstlichen Rota-Auditors Johannes de Ceritanis,[216] Bischof von Nocera. Den Brief habe er auch den Kommissaren und Richtern vor Ort vorgelegt und verkündet, dieser sei jedoch nicht anerkannt worden. Aus diesem Grund wolle er auch deren Ladungen und Mahnbriefen nicht Gehorsam leisten.[217] Damit behinderte der Abt den Prozessverlauf weiterhin, denn er wäre rechtlich verpflichtet gewesen, sich auf die *litis contestatio*[218] einzulassen, vor dem Richter zu erscheinen und als Beklagter Stellung zu nehmen – sei es, um die Schuld zuzugeben, sie abzustreiten oder Einspruch zu erheben.

Notar Hans Vögelin begab sich daraufhin in das Kloster Ottobeuren, um Prior Johannes Brey und den Konventsbrüdern Wilhelm Stüdlin, dem Custos Ulrich Harder, Lucas Lantzherr und Bartholomeus Rystner in der Sakristei Ladungsbriefe und Mahnungen zu eröffnen und zu verkünden. Der Verlauf der Verkündigung und auf den ersten Blick unwichtige Fakten wurden im Rahmen einer detaillierten notariell beglaubigten Urkunde protokolliert, auf Wunsch von Prior und Konvent, die das unkooperative Verhalten des Abtes auf diese Weise aufzeigen wollten. Vögelin notierte, dass Prior, Konvent, Notar und herbeigerufene Zeugen[219] nach der Komplet

---

214 Dabei handelt es sich wahrscheinlich um Johannes Vögeli (Fögelin, Fogeli) von Konstanz (*1439 †1480), kaiserlicher Notar und Kleriker des Bistums Konstanz. Siehe Schuler, Notare, S. 487, Nr. 1421.

215 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 18.

216 Siehe z. B.: StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 130: *Johannes de Ceretanis [...] unius ex sacri pallatii apostolici causarum auditoribus*. Auch Johannes Ceretani genannt (gewählt 1477, †1492), im Kardinalskonsistorium (1484). Bischof von Nocera 1472–1492. Siehe: Hofmann, Forschungen II, S. 28; Burchard, Liber notarum, I, S. 98, 134, II, S. 439; Gams, Series ep. cath, S. 710. Johannes de Ceritanis signierte unter Sixtus IV. 105mal als Auditor in der Pönitentiarie. Siehe RPG VI S. XXVII. Erwähnt als Auditor auch bei Reynolds, Careers, S. 62; Schmugge, Ehen, S. 101. Zu weiteren Aktivitäten an der Kurie siehe Index RG IX sub voce Johannes de Ceretanis. Er ist nicht zu verwechseln mit Johannes de Cesarinis (siehe in dieser Arbeit S. 237, Anmerkung 173. Beide werden nacheinander als Rota-Auditoren aufgeführt, siehe Hofmann, Forschungen II, S. 28, Nr. 114.

217 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 19.

218 Litiskontestation: Feierliche Zeugenbefragung, Einlassung des Beklagten auf die Klage, durch die ein Prozess rechtshängig wird. Siehe dazu DRW VIII, Sp. 1347–1348. Zur *litis contestatio* siehe auch weiterführend Schlinker, Litis Contestatio.

219 Genannt werden Balthasar Lawmhirt, Evangelier (Geistlicher mit der Diakonswürde, der bei der feierlichen Messe das Evangelium liest, siehe dazu Schmeller, Wörterbuch I, S. 178),

den Kreuzgang durchquert und sich unter das ‚Kettentür' genannte Tor gestellt hätten, das zum Abtsgebäude führte. Prior Johannes Brey und Bartholomeus Rystner hätten daraufhin den Abtsknecht und Cellerar Stefan Negelin gebeten, seinem Herrn mitzuteilen, dass er entweder zu ihnen herunterkommen oder sonst zu einem späteren Zeitpunkt an einem Konvent teilnehmen solle. Abt Wilhelm liess dem wartenden Konvent durch denselben Knecht eine abschlägige Antwort überbringen und ausrichten, dass es nach Kompletzeit sei und er darum das Kloster schliessen lassen werde. Falls der Notar Vögelin das Gotteshaus nicht verlasse, müsse er bei Prior und Konvent nächtigen. Der erboste Konvent bat den Notar, die vor so vielen Zeugen erfolgte Weigerung des Abtes in einem oder mehreren Schriftstücken schriftlich festzuhalten. Die Ladungsbriefe wurden vom Notar Vögelin am 17. März 1476 im Dorf Hawangen öffentlich an die Kirchentüre geschlagen, nach angemessener Zeit heruntergenommen und durch einen *zedel in tûtsch*[220] ersetzt, auf dem den Gläubigern und Zinsgebern des Klosters die Sachlage geschildert wurde. Desweitern wurden Ammann und Leutpriester ebenfalls über den Inhalt der Schriftstücke in Kenntnis gesetzt. Auf dieselbe Weise vorgegangen wurde gleichentags auch in Benningen und Ottobeuren sowie an den darauffolgenden Tagen in Westerheim, Attenhausen, Rieden, Sontheim, Unterrieden, Egg a. d. Günz, Memmingen und weiteren Dörfern.[221] Diese Massnahmen – die Übersetzung der Prozessschriften auf Deutsch, die mündliche Instruierung dörflicher Repräsentanten wie Ammann und Leutpriester und die schriftliche Bekanntmachung an Kirchentüren *coram publico* – dokumentieren, dass die Kommissare die Öffentlichkeit und die Gläubiger angemessen über den Prozessverlauf informierten.

Abt Wilhelm beharrte weiterhin auf der bereits erwähnten Verfügung von Johannes de Ceritanis, des Bischofs von Nocera, die eine Litispendenz[222] sowie ein Verbot an die Unterrichter vor Ort, einen Vorentscheid in der Sache zu fällen, zum Inhalt hatte.[223] Diese Anordnung stützte sich auf den Rechtsatz *ut lite pendente nihil innovetur*,[224] der

Caspar Krabels, Schulmeister in Ottobeuren, Claus Stehelin genannt Weber, Messner und Peter Müller. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 19.

220 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 19.

221 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 19.

222 Litispendenz, hängige Rechtssache; das Schweben eines Rechtsstreits vor einem Gericht. Die Litispendenz beginnt in der Regel mit der Zustellung der Klage und endet mit der Entscheidung. Weiter verhindert die Litispendenz jede Veränderung in der strittigen Sache. Vgl. dazu Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 326 und Naz, Litispendance, DDC VI, Sp. 534–535.

223 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1[r–v]: *Et postquam idem Ioannes episcopus Nucerinensis citationem una cum inhibitione ad partes decreuerat ipsisque sancti Galli et in Salmenweiler abbatibus, ne in preiudicium litis pendentie huiusmodi aliquod attemptarent.*

224 ‚Während eines schwebenden Prozesses darf nichts verändert werden'. X 2. 16.1, VI 2.8.1–2. Siehe dazu Dunnivan, Prejudicial Attempts, S. 9 sowie Schlinker, Litis Contestatio, S. 63.

vor allem in Pfründenangelegenheiten respektive -streitigkeiten Anwendung fand und die Benachteiligung einer Partei vor der rechtmässigen Urteilsfindung verhindern sollte.

Abt Wilhelm konnte sich durch diese Litispendenz zwar vorübergehend den Geldforderungen des Konventes entziehen. Jedoch machte er sich mit seiner hartnäckigen Weigerung, der Vorladung Folge zu leisten und Prior und Konvent das geschuldete Geld zu überantworten, der *contumacia*[225] schuldig, worauf die delegierten Richter und Äbte Ulrich von St. Gallen und Johann von Salem den Bann über ihn aussprachen und diesen zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich aggravierten bzw. reaggravierten.[226]

Am 8. Mai 1476 sollte dem Abt die erneute Beschwerung mit dem Bann durch den Notar Peter Häl verkündet werden. Der Abt weigerte sich jedoch, die Verkündigung anzuhören und berief sich auf den Bischof von Augsburg und dessen Weisung, dass *dehain priester noch gemain schryber in sinem bystumb wonend ainicherley brieff vnd proceß von sinen gnaden oder sinen gnäden vicarien nicht gesehen vnd vidimyert nit verkunden solten*.[227] Für diese erneute Kontumaz hatte der Notar keine Zeugen, da diesen der Zugang zur Abtswohnung nicht gestattet wurde. Kurze Zeit später begab sich der Notar zum Leutpriester von Ottobeuren, Hans Zyff, um diesem den Brief zu verkünden und die erneute Exkommunikation des Abtes publik zu machen, indem er das Verkündigungsschreiben an die Kirchentüre in Ottobeuren nagelte. Der Leutpriester wehrte sich gegen dieses Ansinnen mit der gleichen Argumentation wie kurz zuvor der Abt. Als sich der Notar trotzdem aufmachte, das Schreiben an die Pforte zu heften und es eine Weile dort hängen zu lassen, damit das Kirchenvolk informiert werde, kam ihm weiterer Widerstand von Seiten des Leutpriesters entgegen. Häl hielt deshalb fest: *glych wol zwen des gemeldten prelaten diener sind komen und haben die gemeldten abgeschrifft ab dem thore genomen*.[228]

Ungeachtet dieser Widerstände wurde die Exkommunikation des Abtes schliesslich öffentlich verkündigt.[229] Am 13. Mai 1476 geboten die Richter dem gesamten Pfarrklerus (Pfarrern, Kirchherren, Leutpriestern) und Notaren der Städte und Diözesen Konstanz und Augsburg, den Bann öffentlich an Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu verkünden, damit keinerlei gesellschaftlicher Umgang mit dem Abt von Ottobeuren gepflegt, ihm weder geistlicher noch rechtlicher Beistand geleistet würde

---

225 Siehe Holenstein, Kontumaz, Sp. 1421. Die *contumacia* oder Kontumaz (Ungehorsam) bedeutet, dass eine Partei ungeachtet der an sie ergangenen Ladung nicht vor Gericht erscheint.

226 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v: *Et quia ipse Wilhelmus abbas eorum monicioni et mandato non paruit, prout illis minime parere tenebatur, in eum excommunicationis sententiam huiusmodi promulgarunt illamque iteratis uicibus agrauarunt et eundem Wilhelmum abbatem fecerunt excommunicatum publice nunciari*.

227 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 55.

228 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 56.

229 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v.

und es jedermann unter Androhung von Kirchenstrafen untersagt sei, ihm Gelegenheit zum Backen, Mahlen, Kaufen oder Verkaufen zu bieten oder ihn mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs zu versehen.[230] Zugleich sollten sämtliche Dörfer, Städte, Schlösser etc., in die sich der Abt begeben würde, mit dem Interdikt belegt werden. Gleichentags wurde dieselbe Anordnung auch von Friedrich Dyettrich, Küster der Kirche St. Johann in Konstanz, erlassen.[231]

Am 18. Mai 1476 verkündete der gemeine kaiserliche Schreiber, Symon Apponthegker, genannt Hutz von Ulm und Bürger von Memmingen, die Verschärfung des Bannes dem Abt persönlich in der Stube der Abtswohnung. Die amtliche Verkündigung erfolgte im Beisein der Zeugen Hans Zyff, dem Leutpriester von Ottobeuren, und dem Diener des Abtes. Abt Wilhelm entgegnete dem kaiserlichen Schreiber, dass er gegen die Urteile der delegierten Äbte appelliert habe: *Er hette von den richtern in den brieffen bestymbt sich beruͤfft vmd geappelliert soͤlher appellation er anhang thuͤn vnnd maynung der brieffen von mir empfhǎhen oder vffnemen nicht woͤlte*.[232] Dennoch könne der Notar die Verkündigung seinetwegen an die Kirchentüre von Ottobeuren anschlagen.[233]

Mit der Argumentation, er habe bereits an den Heiligen Stuhl appelliert, wollte Abt Wilhelm bewirken, dass alles, was bisher im Prozessverfahren erklärt worden war, für ungültig erklärt würde – einschliesslich der Exkommunikation. Damit offenbart er Kenntnis des kanonischen Rechtes, denn diese Argumentationsweise stützte sich auf eine Dekretale Innozenz' III. von 1204[234] sowie auf eine frühere Dekretale Alexanders III., die bestimmte, dass nach einer Appellation keine Exkommunikation verhängt werden dürfe – eine solche Sentenz hätte in diesem Fall keine Gültigkeit.[235]

---

230 Deutsche Übersetzung eines Vidimus des Konstanzer Offizials, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 46: *[...] die wyl vnd er bennig also ist dehain gemainsamy hab, noch mittaile wird mit essen nocht mit trincken, bachen noch malen, kouffen noch verkouffen, marckt noch rede noch dehainen anndern gemainsamy durch gaistlich noch weltlich recht nit erûbt*. Vergleiche dazu Hageneder, Aggravatio, S. 226–232.

231 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 46.

232 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 57.

233 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 57.

234 Register Innocenz' III. 7, Brief 69 (68), S. 107: *Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus [...] si vobis constiterit ob dictas causas vel ob earum aliquam ad nostram fuisse audientiam appellatum, in irritum revocato, quicquid post appellationem ad nos legitime interpositam inveneritis attemptatum [...]*. = 3 Comp. 2.19.6 (X 2.28.48). Siehe dazu Murauer, Priusquam litteras aperiret, S. 394.

235 Die Dekretale wurde in die Compilatio prima, nicht aber in den Liber extra aufgenommen. 1 Comp. 1.23.2 (X)*: duximus respondendum, quod si post appellationem in eos sit excommunicatio promulgata, absolutione non indigent, cum sententia post appellationem lata neminem excommunicari possit*.= JL 13583. Siehe dazu Murauer, Priusquam litteras aperiret, S. 396.

Die Richter beriefen sich wohl darauf, den Abt wegen Kontumaz und vor seiner Appellation gebannt zu haben, denn es kam am 21. Mai zu einer erneuten Beschwerung des Bannes, verkündet vom Notar Peter Häl von Kempten, auf dringende Aufforderung des Hans Span, Conrad Spieß und anderer Gläubiger. Als der Notar jedoch die Verkündigung an die Kirchentüre schlagen wollte, wurde er *von des genanten abbt Wylhalms dienst vnd diener mit langen schwerten vnd messern bewaret* daran gehindert, etwas zu unternehmen, solange es nicht vom bischöflichen Hof in Augsburg genehmigt sei.[236]

Eine Woche später, am 28. Mai 1476, überbrachte ein weiterer Schreiber, Laurentz Bruchli von Kempten, die Verkündigung, wieder auf Aufforderung des Memminger Altbürgermeisters Hans Span. Der Bannbrief wurde dem Abt und dem Leutpriester Hans Zyff vorgelesen. Die Annahme wurde erneut mit der Begründung verweigert, die Verkündigung sei von der bischöflichen Kurie in Augsburg weder gesehen noch bestätigt worden. Solange dies nicht der Fall sei, gehorche der Abt nicht.[237]

Abt Wilhelm verharrte nicht untätig unter dem Kirchenbann, sondern reagierte und appellierte an die römische Kurie.[238] Er verfügte über gute Beziehungen, vor allem über einen guten Prokurator, einen gewissen Meister Petrus de Eugubio (Gubbio),[239] denn der Abt taktierte geschickt. Feyerabend, dessen Sympathien als Klosterchronist dem Konvent galten, urteilte mit den Worten, „[Abt Wilhelm] wendete sich zu den schon einmal gelungenen Schleichmitteln",[240] womit er implizierte, dass der Abt seine Rolle im Konflikt beschönigt darstellte. Jedenfalls gelang es Abt Wilhelm nicht nur, an der Kurie glaubhaft zu machen, dass Prior und Konvent das Urteil durch Erschleichung und Verschweigen *(subreptio et obreptio)* von Tatsachen zu Stande gebracht hätten,[241] sondern er erwirkte zudem eine erneute Untersuchung durch den päpstlichen Rota-Auditor Johannes de Ceritanis, der dem Rechtsstreit ein Ende setzen sollte.[242] Dieser absolvierte Abt Wilhelm am 23. Dezember 1476 *ad cautelam* vom

236 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 58.

237 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 58–59.

238 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 19.

239 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 147. Zu Petrus de Eugubio siehe auch den Eintrag bei Bertram, Repertorium, S. 145, Nr. 14: *Antonius de Eugubio, Petrus de Eugubio in R. curia causarum procuratores.*

240 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 708.

241 So heisst es in der notariell beglaubigten lateinischen Abschrift sowie der deutschen Übersetzung der Rehabilitierung Wilhelms von Lustenau durch Johannes de Ceritanis, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 130–139, hier speziell S. 130.

242 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1r: *Et deinde nullitatis, surreptionis et obreptionis ipsarum posteriorum litterarum causas uenerabili fratri nostro Iohanni, episcopo Nucerinensi, locum unius causarum dicti palatii auditoris de mandato nostro tenenti, audiendas comisimus et fine debito terminandas.*

Kirchenbanne und erklärte das gegen ihn ausgesprochene Urteil der Vorinstanz als nichtig.[243] Die ‚ad cautelam-Absolution' wurde meist dann gewährt, wenn Unklarheiten über die Gültigkeit der Exkommunikation bestanden oder die Rechtsverhältnisse durch die Streitigkeiten an der Kurie verworren erschienen.[244] Johannes de Ceritanis berief sich in seiner Urteilsfindung darauf, dass die Mönche des Konvents das päpstliche Reskript, auf Grund dessen sie nach ihrer Flucht absolviert worden waren und den Abt um Zahlung ihrer Schulden belangt hatten, erschlichen hätten.

Der Streitfall konnte aber mit diesem Urteil nicht beigelegt werden, da sich nun Prior und Konvent ungerecht behandelt fühlten und die in ihrer Sache urteilenden Äbte von St. Gallen und Salem die Angelegenheit zur erneuten Untersuchung an den Stuhl zurückwiesen. Nun wurde ein weiterer Kommissar mit der Streitsache betraut, der päpstliche Auditor und Doktor beider Rechte, Johannes Franciscus de Pavinis,[245] der bereits zu Lebzeiten über eine hohe Reputation sowohl in theologischer wie auch kanonistischer Hinsicht verfügte. Johannes Franciscus de Pavinis entschied ebenfalls zu Gunsten des Abtes und wies die Rechtsansprüche von Prior und Konvent zurück und gebot, dass sie dem Abt Gehorsam und Ehrerbietung schuldeten, sich ihren religiösen Pflichten widmen und davon absehen sollten, Gerichtshändel anzustreben.[246]

Als Prior und Konvent daraufhin erneut an der römischen Kurie Rekurs einlegten, erliess Sixtus IV. kraft eines Motu proprio den Befehl, das Kloster zu visitieren und sowohl in geistlichen wie auch in weltlichen Belangen zu reformieren. Ausschlaggebend für die päpstliche Anordnung war die Befürchtung, Abt und Konvent könnten

243 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v: *Ipseque Ioannes episcopus Nucerinensis eundem Wilhelmum abbatem a dicta excommunicationis sententia ad cautelam absoluit et dicta attemptata reuocauit.*

244 Siehe dazu MURAUER, Priusquam litteras aperiret, S. 397.

245 Auch Franciscus Patavinus oder Franciscus de Padua genannt, *advocatus consistorii, utriusque iuris doctor ac litterarum penitentiarie procurator.* Signierte in der Pönitentiarie unter Sixtus IV. siebenmal als Auditor. Siehe dazu RPG VI., S. XXVII. Doktorierte und lehrte in seiner Heimatstadt Padua 1445. *Decanus iuris utriusque doctor et sacrae theologiae dignissimus professor magister* (1459). Das Amt eines apostolischen Auditors hatte er bereits unter Paul II. inne und behielt es bis zu seinem Tod 1484? unter Innozenz VIII. Seine Schriften umfassten in erster Linie praktische Materien, z. B. sein Tractatus de visitatione episcoporum, Rom 1475, eine Anleitung zur Visitation von Diözesen. Siehe dazu HOFMANN, Forschungen II, S. 28; BELLONI, Professori, S. 326–327; BERTOLA, François de Pavinis, Sp. 899–901, SCHULTE, QL II, S. 331–332 und NÖRR, Praxis, S. 33–34. Zu weiteren Aktivitäten an der Kurie siehe Index RG IX sub voce Johannes Francisci de Padua, Johannes Francisci de Pavinis, Johannes Franciscus.

246 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v: *Cum autem prior et conuentus predicti prefato Wilhelmo abbati obedientiam et reuerentiam exhibere et diuinis officiis insistere et deo humiliter seruire ac a disceptationibus et iudiciorum strepitu abstinere debeant et teneantur […].*

das Kloster durch Klagen und Gegenklagen völlig ruinieren.[247] Der Prozessflut von Klagen und Gegenklagen sollte vorerst ein Ende gemacht werden, denn sowohl Johannes de Ceritanis wie auch allen anderen involvierten Instanzen vor Ort und an der Kurie wurde befohlen, *usque ad nostri beneplacitum, ac donec aliud a nobis receperint,* in der Angelegenheit zu ruhen und keine weiteren Entscheide zu fällen.[248]

Im Folgenden erhielt nun der apostolische Protonotar und Domprobst der Kirche SS. Nazaro e Celso in Brescia, Johannes de Duchis,[249] am 10. Juni 1477 in seiner Funktion als Nuntius die nötigen Vollmachten und wurde nach Ottobeuren geschickt.[250] Die päpstliche Instruktion sah vor, dass Johannes de Duchis die Klöster St. Emmeram in Regensburg und Ottobeuren *a supremo* visitieren sollte.[251] Der Nuntius wurde angewiesen, vorsichtig vorzugehen, keine Amtsenthebung vorzunehmen, den Kaiser und die Fürsten einzubeziehen und sich auch von ihnen die Zustimmung für die Visitation einzuholen. Dieses vorsichtige Vorgehen war möglichen Herrschaftsansprüchen

---

247 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v: *Et propterea de totali ipsius <monasterii> in Ottenburen ruina et destructione, nisi congrue desuper prouisionis adhibeatur remedium, sit uerisimiliter formidandum foretque opportunum, ut ipsum monasterium in Ottenburen in spiritualibus et temporalibus huiusmodi reformationis contingeret presidium salutare.*

248 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v.

249 Und nicht Buchis, wie irrtümlich bei Fontes Rerum Austriacarum II/46, S. 421 vermerkt. Die Person ist nur schwer zu fassen, wie bereits Bauerreiss, Ottobeuren, S. 101 feststellte. Er war Doktor beider Rechte, ein Familiare Sixtus' IV. und bei Eubel, Hierarchia II, S. 48, Nr. 507 und 138 als Bischof von Coron (Koroni in Griechenland) genannt. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v: *Nos Ioannes de Duchis, utriusque iuris doctor, prepositus ecclesie collegiate sanctorum Nazarii et Celsi Brixie, sedis apostolice protonotarius et ad uisitandum, corigendum et reformandum monasterium sanctorum Alexandri et Theodori martirum in Ottenburen ordinis sancti Benedicti Augustensis diocesis tam in capite quam in membris et tam in spiritualibus quam temporalibus a sanctissimo in Christo patre et domino nostro, domino Sixto diuina prouidentia papa quarto per eius sanctitatis litteras apostolicas eius uera bulla plumbea in cordula canapis impendenti more Romane curie bullatas nuncius apostolicus specialiter deputatus motu proprio, non ad alicuius instanciam seu peticionem aut supplicationem, sed de eius sanctitatis mera deliberatione […].* Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 708 (und nach ihm Zoepfl, Bistum Augsburg, S. 471) verwechselten Brescia mit Brixen im Südtirol, der Fehler wurde von Bauerreiss, Ottobeuren, S. 102, Anm. 22 revidiert. Auch in den Regg. F.III. H. 15, Nr. 337 findet sich auf Grund dieser Verwechslung von Brescia mit Brixen die Fehldeutung in Anm. 4, wenn steht: „Nach Santifaller, Domkapitel, S. 261 war zu dieser Zeit Wolfgang Neundlinger Dompropst in Brixen. Ein Johann von Duchis wird nicht erwähnt." Zu Johannes de Duchis siehe auch Schlecht, Zamometić, S. 158. Johannes De Duchis war einer der zahlreichen Nuntien unter Sixtus IV., die mit einer kleineren Legatenaufgabe betraut wurden.

250 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 708.

251 In der Folge ist aber nur von ersterem Kloster die Rede – es ist aber anzunehmen, dass die Vorgehensweise für beide Klöster gleich war.

und weltlichen Zuständigkeiten geschuldet – im Falle von St. Emmeram sollte Kaiser Friedrich III. trotzdem die Zustimmung verweigern.[252]

Weitere päpstliche Instruktionen sahen vor, dass Johannes de Duchis das *brachium seculare* nur im Notfall und mit Bedacht einsetzen sollte. Auf alle Fälle sollten keine *scandala* herbeigeführt und erst recht keine Waffengewalt angewendet werden. Der Abt sei zwar zur Rechenschaft zu ziehen, von einer Privation (Amtsenthebung) des Abtes sollte jedoch abgesehen werden.[253]

Wenn man kurz innehält und sich die bis zu diesem Zeitpunkt ergiessende Prozessflut und die Menge der involvierten delegierten Richter vor Augen hält, lässt sich viel von der Verfahrenspraxis des römisch-kanonischen Prozesswesens erfassen. Fowler-Magerl weist treffend darauf hin, dass „ein erheblicher Teil der mittelalterlichen Prozessliteratur darauf gerichtet [war], das Verfahren zu verhindern, verzögern oder gar zu sabotieren".[254] Im Gegensatz zum römischen Recht, das eine schnelle Beendigung des Verfahrens zum Ziel hatte, war es im kanonischen Recht möglich, die Urteilsverkündigung durch *prescriptiones* und *exceptiones* hinauszuzögern, um zu verhindern, dass Unschuldige in ihren Rechten gefährdet würden. Kennzeichnend für das Prozessieren ist gemäss Fowler-Magerl nicht in erster Linie die Klage respektive Beschuldigung, sondern der Einspruch. Sie verweist auf den Prolog zur Summa Decreti von Stephan von Tournai, nach dem die Enstehung der Form des

252 Regg. F.III. H. 15, Nr. 337 vom 1. August 1477. Er teilte den Äbten der Klöster Niederaltaich, Weihenstephan und Mallersdorf einerseits wie auch Johannes de Duchis andererseits mit, daß er bereits vor einiger Zeit in einem Schreiben an Sixtus IV. gegen die Visitation des Klosters St. Emmeram in Regensburg protestiert habe, das ihm und dem Heiligen Reich unterstellt und unterworfen sei, worauf der Papst von der Visitation abgesehen habe. Er gebiete deshalb den Kommissaren unter Androhung schwerer Ungnade jegliche Form der Visitation des Klosters zu unterlassen und die Privilegien des Klosters zu achten.

253 ASV Misc., Arm. II, vol. 50 60[r–v]. Wie bereits Bauerreiss, Ottobeuren, S. 101–102, Anm. 22 vermerkte, ist der Inhalt der päpstlichen Delegationsvollmacht in einigen italienischen Abschriften überliefert, aber in keiner deutschen Handschrift. Allerdings nahm Bauerreiß an, dass zur Zeit Feyerabends noch eine deutsche Abschrift existierte, denn dieser habe daraus zitiert. Es ist aber wahrscheinlicher, dass Feyerabend die in der *scheda reformationis* inserierte Bulle Sixtus' IV. vom 30. Mai 1477 oder die notariellen Abschriften davon zitierte. Zu den italienischen Abschriften siehe Fontes Rerum Austriacarum II/46, S. 421–422; Schlecht, Zamometić, S. 158. Eine weitere Abschrift befindet sich in den sogenannten Strozzi-Handschriften (ca. 16.–17. Jh.) in der Folger Shakespeare Library in Washington; W. b.132 (72), no. 11: *Sixtus Papa Quartus Instructio data de mandato Sixti Papae Quarti Joanni de Duchis Protonotario Apostolico Sanctorum Nazarii, et Celsi Buxiensi Nuntio ad visitanda monasteria Emerani Ratisbonensis, et in Ottemburgh Augustensis Diocesibus Anno 1477;* Indice: f. 179a [Instructio] Pro Jo. de Duchis Nuntio ad visitanda Monasteria Emerani Ratisbonensi, et in Ottemburgh Augustensi Diecesii [sic] anno 1477 (= [I. 62.] pag. 282). Siehe dazu Lievsay, Guide.

254 Fowler-Magerl, Ordo iudicorum, S. 12.

Prozessierens *(forma litigandi)* bereits im Paradies angesiedelt wurde.[255] Adam, nach dem Sündenfall von Gott des Ungehorsams bezichtigt, wehrt sich, in dem er Einspruch erhebt und seine Frau (respektive die Schlange als Anstifterin) beschuldigt.[256]

Vor diesem Hintergrund nimmt sich die jahrelange Dauer eines Verfahrens als nicht aussergewöhnlich aus, wenn man bedenkt, dass bei jedem Verfahrensschritt Fristen eingehalten werden mussten und auf jede Klage eine Gegenklage folgen konnte.

8.2.6 1477: Die Visitation

Kehren wir jedoch zurück zum bereits erwähnten apostolischen Nuntius Johannes de Duchis, der von Papst Sixtus IV. mit der Visitation und Reform des Klosters beauftragt wurde und im Juni 1477 mit etwa dreissig berittenen Soldaten in Ottobeuren eintraf.[257]

Im Visitationsprotokoll, *scheda reformationis*[258] oder auch *carta visitationis, corectionis et reformationis*[259] genannt, das am 1. September nach Beendigung der Visitation

---

255 Fowler-Magerl, Ordo iudicorum, S. 1–2.

256 Der Prolog ist abgedruckt bei Kalb, Studien, hier S. 114–115: *Cum enim Adam de inobedientia argueretur a domino, quasi actioni exceptionem obiciens relationem criminis in coniugem, immo in coniugis actorem conuertit dicens: ‚Mulier, quam dedisti michi sociam, ipsa me decepit et comedi' sicque litigandi, uel, ut uulgariter dicamus, placitandi forma in paradiso uidetur exorta.*

257 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 708–709.

258 Gemäss Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 709.

259 Bezeichnung in der Handschrift selbst, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 6r*: In qua uisitatione presens carta uisitationis, corectionis et reformationis nostre huiusmodi uisitatoribus representetur.* Der Aufbewahrungsort ist das Staatsarchiv Augsburg, Provenienz das Reichsstift Ottobeuren. Der Visitationsbericht der Untersuchung des Klosters Ottobeuren durch den Apostolischen Protonotar, Johannes de Duchis, Doktor beider Rechte, Probst der Kirche SS. Nazaro e Celso in Brescia ist datiert auf den 1. September 1477. Als Beschreibstoff diente Pergament, sechs Bogenhälften Folio, beidseitig beschrieben in Kanzleischrift. Ausstattung: Erste Seite des Visitationsberichtes, erste Zeile mit Kapitalen, Floralverzierung auslaufend in der linken oberen Ecke; in der Mitte unten wurde das Wappen des Protonotars Johannes de Duchis gesetzt, gehalten von zwei Engeln, gemalt mit Metallverzierungen im Wappen; das Siegel ist an Hanfschnur angehängt, geschützt in einer Holzkapsel; restliche Seiten unverziert, gewisse Wörter werden fett hervorgehoben. Es existieren auch notarielle beglaubigte Abschriften des Visitationsberichtes in Latein und in Frühneuhochdeutsch, diese wurden sehr wahrscheinlich vom Konvent des Klosters Ottobeuren in Auftrag gegeben. Die frühneuhochdeutsche Übersetzung wurde von Judocus Planntzman, Prokurator des Bischöflichen Hofes und öffentlicher Notar, angefertigt *(sunder năch bey eygenschafft der lateinnschen wörter năch riessischem deutsch mit getrewen vleiß ongeuărlich geteutscht),* beim Schreiber handelte es sich um Johannes Luchs von Matzhausen, ein Kleriker des Augsburger Bistums. Jodok Pflanzmann war ein Augsburger Drucker, Notar und Übersetzer: Er übersetzte 1475 erstmalig die *Libri feudorum* auf Deusch (*Das bůch der lehenrecht*), gedruckt von Erhard Ratdolt, Augsburg 1493.

ausgestellt wurde, lässt sich der genaue Verlauf nachverfolgen.[260] In das Visitationsprotokoll inseriert wurde das päpstliche Delegationsmandat vom 30. Mai 1477.[261] Darin wird als Grund für die Visitation der lasterhafte und nicht regelkonforme Lebenswandel der Mönche genannt.[262] Angelastet wurde ihnen zudem das eigenmächtige Verlassen des Klosters, das Entwenden von Inful, Stab und Klostergütern, das Ablegen der Ordenstracht sowie das Vagabundieren und die Wiederaufnahme des weltlichen Lebens.[263]

Das päpstliche Schreiben war unmissverständlich streng gehalten und fiel zu Ungunsten des Konventes aus. Angeprangert wurde nicht nur die Insubordination gegenüber Abt und Bischof, sondern auch die Erschleichung von päpstlichen Gnadenbriefen. Obwohl die Mönche das Kloster aus eigener Unbedachtheit verlassen hätten und somit zu Recht exkommunziert worden wären, hätten sie fälschlicherweise behauptet, sie wären aus dem verlassenen Kloster vertrieben und unrechtmässig mit

---

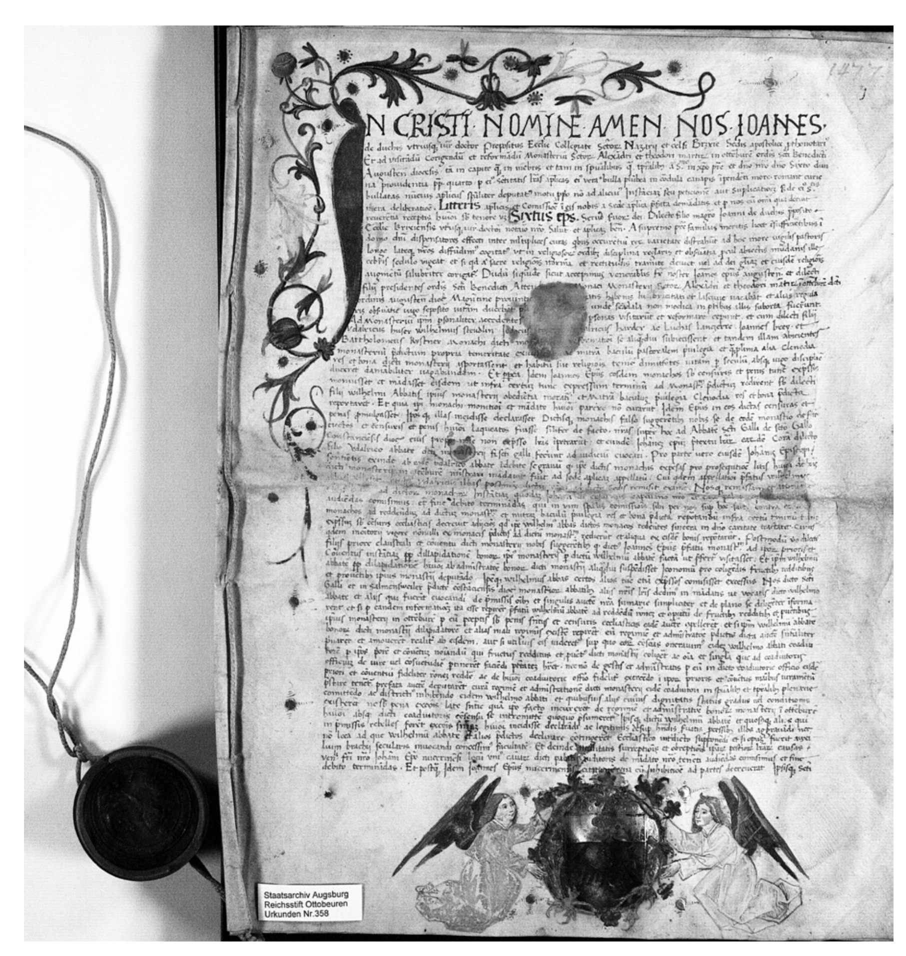
Siehe z. B. Kind und Bornmüller, Incunabula, S. 292, Nr. 1404; Reinitzer, Pflanzmann, Sp. 575–577; Geldner, Pflanzmann, S. 67–73. Die Datierung wurde von der lateinischen Vorlage übernommen. Die Abschrift findet sich ebenfalls im Staatsarchiv Augsburg, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden 376d, S. 111–120, Provenienz ist das Reichsstift Ottobeuren. Der Beschreibstoff ist Pergament, der Einband aus dem 18. Jahrhundert, darin 151 Seiten notariell beglaubigte Abschriften (Latein und Deutsch). Zum Typus der Visitationsurkunden siehe weiterführend Oberste, Visitationen, S. 99–102.

260 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v. Weiterführend zum Ablauf einer Reformation siehe Niederkorn-Bruck, Reform, S. 37–40.

261 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1r–v. Der Inhalt der inserierten Littera ist in den Vatikanregistern ebenfalls überliefert, ASV Reg. Vat. 667 319r–22v. Stellen in der *scheda reformationis*, die fleckig oder wegen des Mittelfalzes unleserlich waren, wurden deshalb mit Hilfe des Eintrags in den Vatikanregistern mit spitzen Klammern ergänzt.

262 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v: Namentlich aufgeführt wurden *Vdalricus Huser, Wilhelmus Steudlin, Iodocus [Stetter], Udalricus Hader ac Luchas Lanczerre, Ioannes Brey et Bartholomeus Rystner*. StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1r: *[…]<quod> monaci monasterii sanctorum Alexandri et Theodori martirum in Ottenburen dicti ordinis Augustensis diocesis Maguntine prouintie <pudicicie la>xatis habenis ludibricitati et lasciuie uacabant et alias regularis obseruantie iugo seposito uitam ducebant pluri<mum dissolutum>, unde scandala non modica in partibus illis suborta fuerunt […].*

263 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1r: *[…] et cum dilecti filii Udalricus Huser, Wilhelmus Steudlin, Iodocus <Stetter, Ud>alricus Harder ac Luchas Lanczerre, Ioannes Brey et Bartholomeus Rystner, monachi dicti <monasterii>, reformationi se aliquamdiu subiecissent et tamdem illam abicientes monasterium predictum propria temeritate exi<uissent>, ac mitram, baculum pastoralem, priuilegia et quamplurima alia clenodia, res et bona dicti monasterii asportassent, et habitum sue religionis temere dimittentes uitam per seculum absque iugo discipline ducerent damnabiliter uagabundam.*


IN CRISTI NOMINE AMEN NOS JOANNES

Staatsarchiv Augsburg
Reichsstift Ottobeuren
Urkunden Nr.358

Abbildung 1: Carta visitationis, corectionis et reformationis vom 1. September 1477, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1r, erste Seite der scheda reformationis.

Urteilen und Strafen belegt worden. Auf diese Weise hätten sie durch den Abt von St. Gallen päpstliche Gnadenbriefe erlangt.[264]

Kraft des päpstlichen Motu proprio wurde Johannes de Duchis beauftragt, die Mönche gemäss Kirchenrecht und Ordensregeln für ihre Verbrechen und Vergehen zu bestrafen und sie nach getaner Strafe in andere Ordenshäuser des Benediktinerordens

264 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1r: *Dictisque monachis falso suggerentibus nobis se de eodem monasterio de facto eiectos et censuris et penis huiusmodi laqueatos fuisse similiter de facto nostras super hoc ad abbatem sancti Galli de sancto Gallo Constanciensis diocesis eius proprio nomine non expresso litteras impetrarunt […].*

zu versetzen und Reformmönche ins Kloster zu holen – allerdings nur solche, die ihre Klöster mit der Bewilligung ihrer Konvente verliessen.[265] Kritik übte der Papst aber auch an Abt Wilhelm. Die Anweisung an Johannes de Duchis lautete deshalb, die Verstrickungen des Abtes in die Affäre gewissenhaft zu untersuchen und dem Papst über Verfehlungen Bericht zu erstatten. Dies hätte allerdings diskret zu erfolgen, durch Johannes de Duchis selbst oder durch von ihm und durch Zeugen beglaubigte und verschlossene *scripta autentica*, damit keiner der Betroffenen Zugang zur Lektüre habe.[266]

Bereits am 9. August 1477, noch während des Aufenthaltes des päpstlichen Nuntius oder kurz nach dessen Abreise, beurkundete Conrad Schefelt von Ehingen, kaiserlicher Notar, eine Appellation von Johannes Truckenbrot,[267] seines Zeichens Prokurator des Ottobeurer Konvents, die sich gegen die Visitiation und Reformabsichten des päpstlichen Nuntius de Duchis richteten. Der Protest war an die von Johannes de Duchis eingesetzten Äbte[268] Johannes II. Balmer[269] von Wiblingen und Heinrich III. Fabri[270] von Blaubeuren (der zu einem späteren Zeitpunkt durch Abt Heinrich IV. Hotz von

265 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1^{v}: *Nos enim tibi monachos predictos pro suis criminibus et excessibus, prout illi exegerint, iuxta canonicas sanctiones et regularia instituta corigendi penisque debitis percellendi et, si opus fuerit, ipsos monacos ad alia monasteria dicti ordinis transferendi et alios monachos eiusdem ordinis regularis obseruantie ad dictum monasterium in Ottenburen introducendi, necnon presidentes et abbates Maguntine prouincie, ut tibi monachos de obseruantia huiusmodi deputent, requirendi concedimus facultatem.*

266 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1^{v}: *[…] ac refferendi nobis per te ipsum seu sub scripta autentica et cum testium depositionibus – clausa tamen, ne cuiquam illorum lectura pateat […].*

267 Johannes Zimmermann, genannt Truckenbrot de Luptingen, kaiserlicher Notar und Laie des Bistums Konstanz, 1472–1510 Prokurator der Konstanzer Kurie, 1483 bischöflicher Prokurator und Fiskal in Konstanz, 1476 Generalprokurator und 1484 Syndikus des Klosters Salem, 1489 Prokurator und Syndikus des Klosters Reichenau. Siehe Schuler, Notariat, Nr. 1383, S. 470 und Schuler, Notarszeichen, S. 79 und Tafel 116.

268 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1^{v}.

269 Mehrere Wiblinger Äbte des 15. Jahrhunderts wurden zu Präsidenten des Ordenskapitels der Kirchenprovinz Mainz-Bamberg gewählt. Zudem übernahmen die Äbte Wiblingens häufig Reformaufgaben in anderen Klöstern. Siehe dazu Eberl, Wiblingen, S. 653–654.

270 Die Äbte des nach Melker Vorbildes reformierten Klosters Blaubeuren amtierten häufig als Visitatoren, so 1454 für die Visitation der Klöster des Ordens in den Diözesen Augsburg und Eichstätt, 1456 wurde der neugewählte Abt Ulrich Kundig zum Präsidenten des Kapitels in Erfurt und zum Visitator der Benediktinerklöster in den Diözesen Strassburg und Speyer ernannt, 1459 wurde dem Abt die Visitation in den Diözesen Konstanz und Chur, 1464 in den Diözesen Strassburg, Speyer und 1467 wieder in Konstanz übertragen. Abt Heinrich III. Fabri war aktiv an der Gründung der Universität Tübingen beteiligt. Sein Name steht in den Matrikeln an erster Stelle und er besiegelte 1481 die Universitätsordnung. Siehe dazu Eberl, Blaubeuren, S. 164.

Thierhaupten abgelöst wurde[271]) gerichtet.[272] Der Prokurator berief sich auf Formfehler im Verfahren: Entgegen anderslautender Zusagen hätten weder der Konvent noch dessen Syndikus Gelegenheit erhalten, ihre Sicht der Dinge zu schildern und gegen den Abt auszusagen, damit dieser – wie es der päpstliche Befehl verlangt hätte, zur Rechenschaft gezogen würde:

> Noch dann so hant der vermaint bäpstlich bott sin hoch zŭsagen vergessen vnd sollichs alls wie vor gelut hăt veracht vnd abgeschlagen vnd darzuͤ gebotten, wider alle billichait dehainen tütschen notarien ingang des gotzhuses zuͤ gestatten vnd dar zuͤ wyder alle recht dem conuent, den conuentbrŭdern vnd irem anwalt vor im oder sinen notarien anicherlay schirm in ze legen, notturfft zu erzellen vnd bezûgungen zu vͤben vnd ze pruchen ver lagt vnd abgeschlagen darzuͤ, wie wol die bäpstlich beüeln dem selben vermainten bäpstlichen botten gnuͤgsamlich zuͤ gibt.[273]

Mehr noch, Johannes de Duchis hätte vom Konvent verlangt, auf das Klostergut die Summe von 800 Gulden aufzunehmen und ihn damit noch für sein falsches und rechtsungültiges Urteil zu bezahlen – *darvmb er billich ain zerstŏrer vnd nit ain reformer des gotzhuses Ottennbûren genennet werden sol.*[274]

Johannes de Duchis berief sich jedoch im Visitationsprotokoll darauf, Abt und Mönche korrekt befragt, verhört und sich ein Bild vom geistigen Zustand des Klosters und von Sitten und Lebenswandel von Abt und Konvent gemacht zu haben, auch habe er den Prozess redlich und nach Vorschrift geführt, Zeugen angehört, Beweise und Verdachtsmomente aufgenommen.[275]

---

271 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2r. Zu Heinrich Hotz siehe Hemmerle, Thierhaupten, S. 309–311.

272 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden 376 d, S. 103–106.

273 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden 376 d, S. 104.

274 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden 376 d, S. 105.

275 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1v–2r: *[…] ad monasterium ipsum sanctorum Alexandri et Theodori in Ottenburen personaliter nos transferentes auctoritate apostolica prefata nobis comissa et qua fungimus, asistentibus nobis reuerendis presentibus dominis Ioanne in Bibligna et Henrico in Plobiueren monasteriorum abbatibus, quos auctoritate apostolica prefata in asistentes nostros elegimus et deputauimus, iuxta ipsarum litterarum et mandatorum apostolicorum uim, formam et tenorem monasterium ipsum abbatemque, monachos et conuentum eiusdem debite solertique cura ac uigilanti studio uisitauimus et tam in spiritualibus quam in temporalibus eosque et eorum quemlibet sigilatim et medio etiam debito iuramento per nos cuilibet eorum solemniter delato super articulis seu capitulis inquisitionis et uisitationis huiusmodi per nos pro clariori et uera informatione nostra formatis interrogauimus et examinauimus ac inquisiuimus, tam super ipsius monasterii et religionis ordinisque predicti statu et regimine quam eorum abbatis et monachorum uita, moribus ac conuersatione. Processus nostros rite, legitime et solemniter formauimus, ac testes, probationes et inditia quamplurima debita assumpsimus et recepimus […].*

Während seiner Visitation liess sich der Nuntius vor Ort alles zeigen, er besichtigte die Klosterkirche mit Chor, Sakristei und Altar sowie die Reliquien der Heiligen Theodor und Alexander, deren Körper, wie er bewundernd vermerkte, in verehrungswürdigen und schönen Silberschreinen mit goldenen Kleinodien und Juwelen verziert aufbewahrt würden.[276] Auf seiner Klosterinspektion begutachtete Johannes de Duchis auch die Messgewänder, Paramente, Messkelche, Bücher, Kreuze, Vasen und andere Kostbarkeiten des Klosters. Die Begehung führte durch das ganze Klosterareal: vom Dormitorium und den Mönchszellen bis hin zur Bibliothek, deren Bestand ebenfalls gründlich *reformationis causa* begutachtet wurde.[277] Weiter liess sich der Nuntius von Abt Wilhelm die Rechnungsbücher der letzten vier Jahre vorlegen, begutachtete diese und liess sie durchrechnen.[278]

Nach der Untersuchung vor Ort reiste der Nuntius nach Augsburg weiter, wo er zusammen mit den Äbten Johannes von Wiblingen und Heinrich von Thierhaupten die bereits erwähnte Reformcharta verfasste – *sedentes pro tribunali super quodam bancho ibi in stuba magna seu aula superiori in domibus nostre residentie in ciuitate Augustensi in curia domini Alberti de Rechperg olim canonici ecclesie Augustensis et prope chatedralem ipsius ciuitatis ecclesiam positis confinantis ab una parte vicus uulgo Verhermargt*.[279]

Johannes de Duchis kam zum Schluss, dass der Konflikt nur nachhaltig gelöst werden könne, wenn die Mönche einzeln in verschiedene andere Klöster des gleichen Ordens geschickt würden, *ut inibi vitam secundum domini Benedicti regularia*

276 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2r: *[…] ecclesiamque monasterii predicti, chorum, sacrastiam, altaria, cenobiumque, in quo quamplurime sanctorum sanctarumque reliquie et sanctorum corpora ac prefatorum martirum Alexandri et Theodori corpora in honorabili et formosa archa argentea ex auro etiam et preciosis monilibus et iocalibus ornata reposita conseruantur […].*

277 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2r: *[…] uestesque ac paramenta, calices, libros, cruces et alia uasa ac ecclesiastica ornamenta diligenter conspeximus, totumque ipsum monasterium, commune dormitorium et celulas eiusdem ac refectorium et librariam diligenter uidimus considerauimusque […].* Die Prüfung der Bibliothek durch Visitatoren sollte gewährleisten, dass relevante Texte für die geistige Betreuung von Konventualen und Novizen vorhanden waren, fehlende Bücher angeschafft wurden, Texte bereinigt oder sprachlich korrigiert wurden. Siehe dazu Niederkorn-Bruck, Reform, S. 166–167.

278 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2r: *[…] computationes administrationis geste per reuerendum dominum Wilhelmum abbatem modernum ipsius monasterii maxime ab annis quatuor circa, de quibus nullam reddiderat rationem, et eius rationum libros diligenter et studiose uidimus et computari fecimus.*

279 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2r. Albrecht von Rechberg war Domherr in Augsburg und wirkte auch als Rechtsexperte bei Streitfällen. Siehe dazu Kiessling, Gesellschaft, S. 139. Mit *Verhermargt* dürfte der Ferkelmarkt gemeint sein, siehe Schwäb. WB., Bd. 3, Sp. 949.

instituta celibem et quietam ducere ualeant.[280] Den Prior Johannes Brey versetzte er in das Kloster Andechs, Wilhelm Stüdlin nach Donauwörth, Bartholomeus Rystner nach Elchingen, Jodok Stetter in das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg, Ulrich Harder wurde nach Lorch geschickt.[281] Lucas Lantzherr war zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben.[282] Bei den genannten Klöstern handelte es sich ausnahmslos um Ordenshäuser, die der Melker Reform zugehörig waren.[283] Indem er den Konvent auseinanderdividierte, schwächte er den Widerstand und nahm dem Konvent Mittel und Möglichkeiten, als Kollektiv rechtliche Mittel zu ergreifen. Weiter machte der Nuntius den Mönchen unmissverständlich und unter Androhung von Kerkerhaft und Kirchenstrafen klar, dass sie sich seinem kraft der apostolischen Autorität verhängten Urteil zu fügen hätten. Mit Kirchenstrafen drohte er auch den Äbten und Präsidenten der Ordenskapitel, die sich weigerten, die Mönche in die besagten Klöster aufzunehmen und sie mit der verlangten väterlichen Liebe zu behandeln. Da durch diese Anordnung das Kloster Ottobeuren praktisch verwaist war, orderte Johannes de Duchis zusätzlich zwölf Reformmönche aus dem Augsburger Stift St. Ulrich und Afra sowie aus weiteren Reformklöstern nach Ottobeuren.[284] Die Reformationscharta umfasst weitere Auflagen, z. B. bauliche Massnahmen in den Zellen und im Dormitorium wie auch eine genau geregelte Auflistung des benötigten Klosterpersonals, u. a. bestehend aus einem Advokaten, einem Schreiber, zwei Kaplänen und Kämmerern, zwei Köchen, einem Bäcker, verschiedenen Dienstboten und Familiaren, die auch für den Unterhalt des Klosters zuständig waren.[285] Die Klausur war wieder strikte einzuhalten: Mägde sowie andere weibliche Personen, die sich bis dahin im Kloster aufgehalten hatten, mussten binnen Monatsfrist daraus entfernt werden, *pro ipsius monasterii et conuentus honestate ac ad euitandum scandala et pericula, que faciliter ex earum conuersatione euenire possent*.[286] Auch sonst war keiner Frau mehr der Zutritt zum Chor oder in den Klausurbereich gestattet. Eine Ausnahme dieser Regelung bildeten die Kirche und die Krypta unter dem Chor des heiligen Michael, wo ihnen der Zutritt *devotionis causa* erlaubt war. Keinem Mönch war gestattet, eine Frau in den

---

280 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2v.

281 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 2v: *[…] et ipsos […] ad infrascripta […] monasteria deputamus, dessignamus et transferimus ac incorporamus, uidelicet Ioannem Brey ad monasterium Montis sanctis Augustensis diocesis, Uilhelmum Stindlin ad monasterium sancte Crucis in Werdea dicte diocesis, Bartholomeum Rystner ad monasterium in Elchingen, Iodocum Stoetter ad monasterium sanctorum Udalrici et Afre ciuitatis Augustensis et Ulricum Harder ad monasterium in Lorch diocesis Augustensis.*

282 Lindner, Album Ottoburanum, S. 111 setzt sein Todesdatum auf den 20. Dez. 1475 an.

283 Vergleiche dazu Angerer, Reform, S. 279 und Zeller, Beiträge, S. 169–182.

284 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 3r.

285 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 3r.

286 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 3r.

Bereich innerhalb der Klostermauern zu bringen, selbst wenn es sich um seine Mutter handelte. Bei Verstössen sollten die betreffenden Konventsbrüder zur Abschreckung der anderen hart bestraft werden.[287] Im Weiteren folgten die Auflagen des Nuntius formal den Vorgaben der Melker Reform und sind in ähnlicher Auflistung auch in anderen Visitationsprotokollen zu finden.[288] Weitere Punkte, die zu beachten waren, betrafen die Disziplin bei der Einhaltung der Gottesdienstordnung, der Kultusvorschriften, der Beichte. Weder Abt noch Prior durften Reservatsfälle absolvieren, diese mussten viermal im Jahr [dem Generalkapitel] gemeldet werden.[289] In der Reformationscharta werden weitere Vorschriften betreffend Eigentum, Rasurvorschriften, Novizen, Klosterämter wie Cellerar, Vestiarius etc. aufgelistet. Nicht fehlen durfte auch die Verordnung einer regelmässigen Visitation: Johannes de Duchis ordnete an, das Kloster sowohl durch den Ordinarius wie auch durch die Präsidenten des Generalkapitels der Mainzer Provinz jährlich visitieren zu lassen. Dabei sollte den Visitatoren stets die *charta reformationis* vorgezeigt werden, ein Versäumnis durfte nicht durch Unwissenheit des Abtes entschuldigt werden. Dem Abt oblag die Pflicht, das Reformprotokoll sorgfältig aufzubewahren, eine weitere Kopie ging zudem an den Prior. Das Protokoll musste den Mönchen im Konvent viermal jährlich vollständig und genau vorgelesen werden, um zu verhindern, dass ein Mönch aus Unwissenheit gegen die Bestimmungen verstiess.[290] Schlussendlich wurde das Visitationsprotokoll vom kaiserlichen Notar Stephanus von Annone,[291] der im Dienste Johannes de Duchis stand, am 1. September 1477 in Augsburg in Gegenwart von Zeugen aufgesetzt.[292]

---

287 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 5r.

288 Niederkorn-Bruck, Reform, S. 222–229; Kainz, Consuetudines Schyrenses, 161–175, 430–446, 696–704 (Bd. 24); 231–244, 611–619, 787–797 (Bd. 25); 85–94, 288–294, 595–626 (Bd. 26); Grillnberger, Reformgeschichte.

289 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 3v: *Et nullus aliquem absoluat in casibus reseruatis, nec ex speciali comissione abbatis, aut si auctoritatem suam comiserit priori. In absentia tamen abbatis prior huiusmodi habeat auctoritatem absoluendi. Et casus reseruati quater in anno ab abbate uel priore pronunciari debent […].*

290 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 6r.

291 Bürger von Brescia und Sohn des Christoforus de Annone. Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 6r.

292 *Presentibus uenerando et sapiente in decretis licentiato domino, magistro Ioanne Molitoris, canonico et plebano sancti Mauricii Augustensis, nobili uiro domino comite Ioanne Noerlinger Augustensi, consiliario illustrissimi principis domini Marchionis Mantue, domino Georgio milite, quondam alterius domini Iorii Hiller Augustensis domino presbytero Bertoldo Taurenfelder de Freyenstat, notario et beneficiato in ecclesia Augustensi ac Iohanne Firmo de Pischeriis, ciue Brixiensi, omnibus testibus notis idoneis et ad predicta uocatis et rogatis*. Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 6r. Zu Johannes Molitor siehe auch Schmugge, Inquisitor.

Für das darauffolgende Jahr 1478 findet sich in den Quellen nur wenig über den strafversetzten Konvent. Erwiesen ist, dass die Mönche tatsächlich Ottobeuren verlassen mussten und in andere Konvente eingegliedert wurden.[293]

In Ottobeuren fanden Gläubigerprozesse gegen das Kloster und gegen Abt Wilhelm ihre Fortsetzung – davon zeugt eine Vielzahl notarieller Abschriften und Übersetzungen. So beglaubigte der Offizial von Konstanz am 1. April und am 14. Juli 1478 die Übersetzung zahlreicher Exekutions- und Subdelegationsurkunden, Monitorien (Mahnbriefe) und anderer Dokumente, die für den Prozess benötigt wurden.[294] Bereits am 8. Mai hatten die Gläubiger ein weiteres Klagelibell gegen das Kloster eingereicht.[295]

Am 13. Mai 1479 starb Abt Wilhelm von Lustenau.[296] Sein Tod veränderte die Situation grundlegend und barg erneut Konfliktpotential: die Wahl eines neuen Abtes. Da der Konvent sich nurmehr aus fremden Reformbrüdern zusammensetzte,[297] welche die Tradition der freien Abtwahl kaum so erbittert verteidigten, wie es der alte Konvent getan hätte, griff Bischof Johannes erneut in die Abtwahl ein. Zusammen mit den Äbten von Elchingen und Weiblingen bestimmte er den ehemaligen Prior von Elchingen, Nikolaus Röslin, zum Abt, der unverzüglich vom Konvent bestätigt und eingesegnet wurde.[298] Der neue Abt sah sich weiterhin Geldforderungen von Seiten der Gläubiger ausgesetzt. Am 13. Dezember 1479 urteilte Abt Johannes von Kempten in seiner Funktion als gewillkürter Richter in der Angelegenheit und verfügte, das Kloster sei den Klägern nichts schuldig und die Parteien sollten sich seinem Richterspruch fügen.[299]

Erwähnenswert ist, dass sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Stadt Zürich der Schuldner [also der entlaufenen Mönche] angenommen hatte, und sowohl in Zürich wie auch in Konstanz wurde in dieser Angelegenheit ein Tag anberaumt, *vor vnnsers gnedigen herren ertzhertzogen Sigmuonds* […] *ir raͤtten vnnd der von Zuͤrch sendbotten*

---

293 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) sowie BHStAM, Kurbayern Urk. 31143.

294 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 49–62.

295 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 d, S. 35–45.

296 Sein Leichnahm wurde in Ottobeuren bei der Muttergotteskapelle beigesetzt und die Grabinschrift sei noch bis Anfang des 18. Jahrhunderts lesbar gewesen, gemäss Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 711–712.

297 Ob noch andere der alten Konventualen lebten, ist nicht schlüssig zu klären, da bei vielen Mönchen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts jeweils das Todesjahr fehlt. Siehe Lindner, Album Ottoburanum, S. 109–111.

298 Die Angabe bei Hemmerle, Ottobeuren, S. 215 (und teilweise von der Sekundärliteratur derart übernommen) ist fehlerhaft, wenn er den Beginn des Abbatiats Nikolaus Röslins mit dem Jahr 1473 datiert. Die Wahl fand erst 1479 statt. Wie Hemmerle auf dieses Datum kommt, ist nicht nachvollziehbar. Röslin taucht bis 1479 in den Ottobeurer Quellen nicht auf und auch Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 712 setzt die Abtwahl auf 1479 an.

299 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376c.

gehalten.[300] Darin zeigt sich bereits das ganze Ausmass, das der ursprünglich klosterinterne Konflikt nun annehmen sollte: Der Personenkreis erweiterte sich zunehmend, weltliche Instanzen bildeten Interessengruppen und fungierten als Bündnispartner. Der Konflikt breitete sich in der Folge territorial aus und beschäftigte die Gemüter dies- und jenseits des Bodensees.

8.2.7 Erneute Flucht, Abtschisma und Luzerner Bürgerrecht

Es wäre naheliegend, wenn sich keine Belege für das weitere Schicksal des strafversetzten Konventes finden liessen, nachdem die alten Mönche isoliert, gezüchtigt und in andere Konvente integriert wurden. Dem ist aber nicht so: Kaum hatten sie sich in den neuen Ordenshäusern eingelebt, fanden sie Mittel und Wege, wieder miteinander in Kontakt zu treten, sich zu organisieren und klosterexterne Bündnispartner zu suchen. Die Nachricht vom Tode Abt Wilhelms von Lustenau verbreitete sich zweifelsohne schnell in den Klöstern der näheren Umgebung und kam auch den ehemaligen Ottobeurer Konventualen zu Ohren. Vier der strafversetzten Mönche liefen *durch verfuͤrung des boͤsen geystes wider an vrlaub vß iren clöstern*:[301] Johannes Brey verliess unerlaubterweise das Kloster Andechs, Wilhelm Stüdlin Donauwörth, Jodok Stetter St. Ulrich und Afra in Augsburg, Ulrich Harder das Kloster Lorch. Einzig Bartholomeus Rystner verblieb in Elchingen oder war zu diesem Zeitpunkt bereits tot.[302]

Die erneut exkommunizierten Mönche fanden Zuflucht in Isny, im Hause von Johannes Beck. Die Wahl fiel wohl auf Isny, weil im Benediktinerkloster von Isny Georg Stüdlin, ein Verwandter Wilhelms, Abt war.[303] Zudem war ein Zweig des weitverbreiteten Geschlechts Stüdlin in Isny und Memmingen ansässig.[304]

---

300 So schreibt Johannes von Werdenberg, Bischof von Augsburg, an die Stadt Luzern. StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) sowie BHStAM, Kurbayern Urk. 31143.

301 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) sowie BHStAM, Kurbayern Urk. 31143.

302 Gemäss Lindner, Album Ottoburanum, S. 111 starb er am 20. Oktober ohne Jahresangabe in Elchingen.

303 Siehe Bauerreiss, Ottobeuren, S. 102–103. Bauerreiss vermutet, dass die beiden Brüder sein könnten, kann es aber nicht belegen. Georg Stüdlin war Abt von 1475–1501. Dazu auch Reinhardt, Isny, S. 328; Reinhardt, Überblick, S. 24, Abtsporträt mit Bildunterschrift: *Georgius II. Stidlin dictus Abbas XXVI. vir doctus praefuit XXVI. annis. Obiit die VI. Maij. MDI.*

304 Die Stüdlin gehörten der patrizischkaufmännischen Oberschicht an und galten als Kapitalgeber für Klöster wie Ottobeuren und Rot sowie für den Bischof von Augsburg. Sie waren mit der Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft verbunden. Siehe Kiessling, Memmingen, S. 207; Eirich, Wirtschaft, S. 178–179, 224–227, 253. Zur Familie Stüdlin siehe auch S. 261.

Der alte Konvent, der sich vom Bischof um die freie Abtwahl betrogen sah, führte in Isny eine zweite Wahl durch. Nach geleistetem Wahleid wurde Wilhelm Stüdlin per Kompromiss gewählt. Die Wahl wurde durch Notar und Zeugen beglaubigt und der neue Ottobeurer Abt öffentlich ausgerufen.[305] Dieser Wahlakt bedeutete ein Abtschisma. Da der früher gewählte Abt Nikolaus Röslin nicht freiwillig resignieren würde, galt es, andere Mittel und Wege zu finden. Ein erster taktischer Zug war die Erlangung des Luzerner Burgrechts am 24. November 1479. Bauerreiss erklärt diesen Schachzug damit, dass Wilhelm der schweizerischen Stüdlin-Familie entstammte (oder zumindest nahe stand), die hauptsächlich in der Stadt St. Gallen und im Toggenburg ansässig war. Wilhelm hätte auf diese Weise über ein Beziehungsnetz in der schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt – eine Erklärung, die plausibel erscheint und durch den Umstand gestützt wird, dass der St. Galler-Zweig der Familie in der Memminger Chronik von Erhard Wintergerst und Johann Kimpel in einer Erbsache neben dem Memminger-Zweig aufgeführt wurde.[306] In Memmingen selbst gehörte die Familie Stüdlin zu den ältesten und weitverzweigtesten Geschlechtern.[307]

Wie sich im Schriftverkehr zwischen Schultheiss, Rat und Hundert der Stadt Luzern und Wilhelm Stüdlin nachweisen lässt, wurde Wilhelm von Luzern als gewählter Abt von Ottobeuren anerkannt. Der eidgenössische Ort gewährte ihm, seinem Konvent sowie einem gewissen Jörg Beck,[308] der als Vogt der Abtei Ottobeuren genannt wird, Burgrecht, Beistand und Schirm.[309] Als Gegenleistung verlangte Luzern von Abt, Konvent und Vogt, dass sie *vff sant Martins tag onne verhinderung zü vnnsern handen vßrichten vnd antwurten zwentzig gŭtter rinischer guldin sowie ihnen zŭ gebruch solicher vnnser kriegen fûrderlich schiken einen guͤten reißwagen mit pferden vnd anndern notdûrftigen sachen, wolzůgerûst in iren costen.*[310]

305 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 712–713.

306 Memminger Chronik von Erhard Wintergerst und Johann Kimpel, p. 144–145; Bauerreiss, Ottobeuren, S. 103; Rittmeyer, Stüdli, S. 586–587. Stüdlin/Stüdli/Steudlin ist zwar ein alemannischer Name und tritt häufig im süddeutschen Raum auf (wie z. B. eben in Isny), eine Schweizer Herkunft ist aber wahrscheinlich. Zu der Verbreitung der Familie Stüdlin im oberdeutschen, allgäuischen und ostschweizerischen Raum siehe beispielsweise Kottmann, Buch, S. 166–167 und Schulte, Handelsgesellschaft, Bd. 1, S. 212.

307 Bosl, Biographie, S. 764. In Memmingen erinnert heute noch die Stüdlinstrasse an das Patriziergeschlecht der Stüdlin.

308 Vermutlich ein Verwandter des Johannes Beck von Isny, in dessen Haus die Mönche die Abtswahl abgehalten hatten. Siehe S. 260.

309 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 sowie StALU Ua 20 (Luzerner Abschrift).

310 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 sowie StALU Ua 20 (Luzerner Abschrift).

Als zusätzliche Forderung wurde die Zahlung von weiteren hundert Rheinischen Gulden genannt, mit der sich Abt und Konvent von der Verpflichtung des Beistandes im Kriegsfalle loskaufen konnten.[311]

Bedenkt man, dass Luzern Ende des 15. Jahrhunderts strengere Aufnahmebedingungen für die Erlangung des Burgrechts eingeführt hatte, dann kann man von einer erleichterten Aufnahme sprechen. Bewerber um das Burgrecht aus der Luzerner Landschaft mussten in der Regel vier, solche aus der Eidgenossenschaft sechs und Fremde zehn Jahre Wohnsitz in der Stadt Luzern ausweisen.[312]

Durch diese Koalition in der Position gestärkt und über Verbündete verfügend, begab sich der neu gewählte Abt mit seinem Konvent nach Ottobeuren. Dort stellte er an den amtierenden Abt Nikolaus Röslin die Forderung, dass er mitsamt seinem Konvent das Kloster verlassen und ihn, Wilhelm Stüdlin, als neuen Abt einsetzen solle. Gegenabt Wilhelm und sein Konvent traten mit einem Selbstbewusstsein auf, *als ob sie noch glider des gemelten […] gotzhuß weren*.[313] Reformabt Niklaus weigerte sich, wie kaum anders zu erwarten, der Forderung Folge zu leisten und wandte sich hilfesuchend an den Bischof von Augsburg. Dieser warnte am 27. Mai 1480 Luzern schriftlich davor, den flüchtigen Mönchen Hilfe zu leisten. Der neue Abt sei nicht rechtskräftig gewählt, da ihm als Exkommuniziertem solche Würden gar nicht zuständen.[314] Bischof Johannes handelte wohl aus einer nicht unbegründeten Besorgnis heraus, da er annehmen musste, dass Luzern dem neuen Abt den Beistand nicht versagen würde, falls dieser seine Autorität im Kloster Ottobeuren gewaltsam geltend machen wollte. Der Bischof beschwor Luzern deshalb, den Schilderungen der exkommunizierten Mönche keinen Glauben zu schenken. Ebenfalls sollte Luzern es nicht zulassen, dass andere eidgenössische Orte dem Kloster Schaden zufügen könnten.[315]

Bischof Johannes von Augsburg hatte aus diesem Grund bereits Anstrengungen unternommen, mit Vertretern anderer Orte der Eidgenossenschaft klärende Gespräche zu führen. Am 3. Mai 1480 war an einem Tag zu Zürich protokolliert worden, dass *des fürnemens*[316] *halb der von Lutzern vff den Bischof von Augstburg* jeder Bote wisse,

311 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376 sowie StALU Ua 20 (Luzerner Abschrift).

312 Isenmann, Bürgerrecht, S. 245.

313 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) sowie BHStAM, Kurbayern Urk. 31143.

314 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) sowie BHStAM, Kurbayern Urk. 31143.

315 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich) sowie BHStAM, Kurbayern Urk. 31143: *Solten nuͦn vber soͤlichs die paͤnnigen muͤnch durch ir vnwarhafftig fuͤrgeben euch oder yemant andern bewegen, vnns, vnnser gotzhuß vnnd die vnnsern zu vberziegen, wer vnns swere vnnd geschee vnns vnbillich, das wir euch doch nit getrawen, so bitten wir euch gar ernstlich mit vleysse […] ir wollent dem kainen glauben geben, sonder ob yemant vß der ayd genosschafft vnns oder vnnser gotzhuß obgemelter maß vnnderstünde zu vberzeihen, wa ir des er innert oder selbs gewar werdent, ir wollet das nit gestatten.*

316 Hier mit der Bedeutung: „Standpunkt, Stand in einer Sache“, siehe DWB 4, Sp. 779.

was darin gehandelt worden sei.[317] Die „ottenbürische Angelegenheit" wurde nun auch zum Verhandlungspunkt an der eidgenössischen Tagsatzung. Die Streitsache sollte an der nächsten Tagsatzung geklärt werden,[318] wurde aber erst am 5. Juli 1480 in Luzern wieder Diskussionsgegenstand,[319] zu der beide Parteien geladen waren. Der Bischof schickte drei Vertreter,[320] die der Tagsatzung einen versiegelten Gewaltsbrief[321] des Reformabts Nikolaus und dessen Konvents vorlegten. Die gegnerische Partei, bestehend aus Abt Wilhelm und Luzern, anerkannte diese Vollmacht aus formalen Gründen nicht (der Gewaltbrief lautete nicht auf den Bischof von Augsburg) und verlangten eine Verschiebung der Untersuchung auf einen anderen Tag. Der Bischof sollte am 13. August 1480 persönlich vor der Tagsatzung erscheinen, gefordert wurde zudem die Anwesenheit von Nikolaus Röslin, *der Abt zu Ottenbüren zu sein vemeint*. Die strittige Angelegenheit sollte von helvetischen und österreichischen Räten, die von Erzherzog Sigmund von Österreich geschickt wurden,[322] verhandelt werden. Der Vermittlungsversuch war jedoch nicht von Erfolg gekrönt. Ob Bischof und Abt der Aufforderung folgten und vor der Tagsatzung erschienen, ist unklar, denn es fehlen die Akten für diesen Tag.[323]

Schultheiss und Rat von Luzern erklärten sich Anfang Dezember 1480 in *der Ottenbürischen sach* bereit, bevollmächtigte Gesandte an einen *früntlichen* Tag am 16. Dezember in Rorschach zu schicken, den Erzherzog Sigmund von Österreich einberufen hatte.[324]

Es blieb nicht bei dieser einen Intervention Erzherzog Sigmunds: Am 22. Januar 1481 ging ein Brief in seinem Namen an den Schultheiss und Rat von Luzern. Sigmund gab zu erkennen, dass er die Streitigkeiten zwischen *vnsers lieben freunds vnd rats, herren Johannsen bischouen zuo Augspurg*[325] und Luzern nicht gutheisse. Auch habe man die Angelegenheit bis dahin an manchem Tag verhandelt und sei zu keinem fruchtbaren Ergebnis gekommen. Der Erzherzog berief sich auf die gute Bündnislage zwischen

317 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 71 h, S. 66.

318 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 72 i, S. 67.

319 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 76 a, S. 72.

320 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 76 a, S. 72. Genannt werden Ulrich Burggraf, Domdekan in Augsburg, Heinrich von Rotenstein und ein Doktor Johann Glenter.

321 DRW IV, Sp. 697–698: Schriftliche Vollmacht für Gesandte und Prozessvertreter.

322 EA, III, 1 (1478–1499), Nr. 76 a, S. 72. Als Boten wurden genannt: Zürich: Hans Waldmann, Ritter, Meister Ulrich Widmer; Uri: Hans zum Brunnen; Schwyz: Ammann Konrad Jacob; Unterwalden: Heini Zelger, Ammann; Zug: Heini Albrecht; Glarus: Hans Schübelbach; Österreich: Dr. Achatius Mornower [Murnauer], Hans Lanz (von Liebenfels).

323 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 82, S. 79.

324 StALU Ua 21. Der Entwurf des Anwaltsbriefs im Formularbuch ist ebenfalls erhalten, StALU Formularbuch 1435/2 (f. 137v–138r).

325 StALU A 1 F 1 Sch. 90.

ihm und der Eidgenossenschaft[326] und betonte, er sei dem Bischof von Augsburg sowohl durch Rat wie auch durch Dienste verbunden.[327] Damit bezog er sich auf die langjährige Berater- und Vermittlertätigkeit des Bischofs von Augsburg in seinen Diensten. Die beiden lebten in gutem Einvernehmen: Sigmund hatte Johannes von Werdenberg 1470 die Markgrafschaft Burgau[328] verpfändet, ihn zu seinem Rat gemacht und den Kaiser ersucht, den Bischof vor Feinden zu schützen.[329] Es darf ohne grosse Spekulation angenommen werden, dass der Bischof sich in der Ottobeurer Sache an den Erzherzog gewandt hatte, damit dieser in seiner Funktion als weltlicher Herrscher interveniere.

Sigmund war nicht der einzige weltliche Territorialherr, der sich zu dieser Zeit in die Angelegenheit einmischte. Am 20. Januar 1481 verfasste Philipp der Aufrichtige, Pfalzgraf bei Rhein, (vermutlich ebenfalls vom Bischof von Augsburg um Hilfe gebeten) ein eindringliches Schreiben, in dem er von Luzern forderte, keine entlaufenen Mönche zu unterstützen, die sich nicht der Reform beugten, und sich nicht gegen den Bischof von Augsburg und das Kloster Ottobeuren zu stellen.[330] Am 3. Februar 1481 vermittelte der Herzog Georg von Bayern-Landshut ebenfalls und bat den Schultheiss und Rat von Luzern, die entlaufenen Mönche nicht zu unterstützen. Luzern solle nicht gegen das Kloster Ottobeuren oder den Bischof vorgehen, denn in demselben Kloster sei nun eine tugendhafte Person zum Abt gewählt worden und das Kloster werde ehrbar und gottesfürchtig geleitet.[331]

Nachdem bereits etliche Rechtsmittel ergriffen worden waren und sich keine Lösung abzeichnete, wurden die Ottobeurer Streitigkeiten auch am Rande der Nürnberger ‚Reichstage‘ von 1480[332]/1481 thematisiert. Bereits 1480 sei *bey anderen*

326 Gemeint ist die ‚Ewige Richtung' zwischen Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen von 1474 sowie ein weiterer Vertrag von 1477, der Erbeinigung. Beide Parteien sagten sich dauernden Frieden und Unterstützung zu. Siehe dazu Stolz, Tirol, S. 499.

327 StALU A 1 F 1 Sch. 90.

328 Die Markgrafschaft umfasste ein Gebiet im heutigen bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, das im Norden von der Donau, im Osten bis Augsburg vom Lech, dann bis Schwabegg von der Wertach, im Süden von der Linie Schwabegg-Ritzisried, im Westen von der Linie Leipheim-Weissenhorn begrenzt wurde. Siehe Quartal, Burgau, Sp. 1003–1004.

329 Baum, Habsburger, S. 661. Zu den Vermittlungsversuchen des Bischofs in verschiedenen Konfliktsituationen siehe auch S. 482–483, 519, 527, 533, 574, 671, 706.

330 StALU A 1 F 1 Sch. 90.

331 StALU A 1 F 1 Sch. 90.

332 Der kaiserliche Tag in Nürnberg von 1480 (Oktober/November). Dieser fand in Abwesenheit Friedrichs III. statt. Es ging in erster Linie um die Türkengefahr und um den ungarischen König Matthias Corvinus. Das Vorhaben des kaiserlichen Vertreters, Haug von Werdenberg, das Reich in vier Aushebungsbezirke zu teilen, um die Erhöhung des sogenannt kleinen Regensburger Anschlags von 10.000 Mann auf 15.000 Mann sicherzustellen, scheiterte am

curfürsten vnd fürsten von der keyserlichen mayestat daselbshin beschiden gewesen, dass Luzern *zů nütz tewtscher nation, vnd vns zů lieb* die Angelegenheit auf sich beruhen lassen solle.[333] Der Bischof von Augsburg nahm ebenfalls an den Reichstagen teil und wurde in Nürnberg zum Gesandten gewählt, um zwischen Herzog Maximilian, dem Sohn Kaiser Friedrichs III., und dem französischen König Ludwig XI. zu vermitteln. Es ist kein Zufall, dass der Augsburger Bischof mit dieser diplomatischen Mission betraut wurde. Er war stets ein zuverlässiger kaiserlicher Gefolgsmann, der den Kaisersohn Maximilian bereits 1474 im Dillinger Schloss in Obhut hatte. Sein Bruder, Haug von Werdenberg, warb 1480/81 als kaiserliche Vertretung um Unterstützung bei den Fürsten gegen die türkische Bedrohung.[334] Bischof Johannes fand auf den Fürstentagen Verbündete. Die 1481 in Nürnberg versammelten Fürsten setzten aus Gefälligkeit ihm gegenüber ebenfalls einen Brief an die Eidgenossen auf und baten sie, den Feinden des Bischofs, dem Wilhelm Stüdlin, nicht beizustehen und dem Bischof keine Beschädigung zuzufügen.[335] Diese verschiedenen Interventionen weltlicher Territorialherren lassen erkennen, dass der Streit zwischen Bischof und Konventualen längst kein lokaler Konflikt mehr war, sondern auf Reichsebene wahrgenommen und für den Bischof zur Belastungsprobe wurde.

Die unzähligen Vermittlungsversuche schienen aber wenig zu bewirken, denn Mitte Oktober desselben Jahres erteilte Luzern den Seinen (also den eingebürgerten Ottobeurer Mönchen) die Erlaubnis zur Selbsthilfe gegen den Bischof von Augsburg. Dieses Vorgehen stiess bei den eidgenössischen Orten auf Besorgnis. Um einen möglichen Konflikt mit den mit der Gegenpartei sympathisierenden Territorialherren zu verhindern, liessen die Orte Boten, die am 25. Oktober ohnehin in Konstanz weilten, direkt zum Erzherzog von Österreich reiten. Diese sollten alles daran setzen, die Situation zu entschärfen, Luzern zufriedenzustellen und die alten Mönche wieder in ihr Gotteshaus einzusetzen.[336]

Am 22. April 1482 wurde beschlossen, in der *Sache von Ottobüren [...] die Botschaft, welche bei den frühern Verhandlungen gewesen* bis zum 1. Mai mit dem Siegel nach

---

Widerstand der Fürsten. Siehe dazu Küffner, Reichstag; Dotzauer, Reichskreise, S. 30. Seyboth, Reichstage, S. 521 bezeichnet die Versammlung der Fürsten als einen ‚Rumpfreichstag', da Friedrich III. einmal mehr nicht daran teilnahm, aus einer „besonders ausgeprägte[n] Abneigung, der versammelten Ständegemeinschaft persönlich gegenüberzutreten und sie in langwierigen Verhandlungen dazu zu bewegen, ihrer Verpflichtung zu Rat und Hilfe nachzukommen." Zur Terminologie Reichstag/Hoftag/Gemeiner Tag siehe Annas, Hoftag, S. 77–97.

333 StALU A 1 F 1 Sch. 90, Erzherzog Sigmund an Luzern.

334 Rummel, Werdenberg, S. 747.

335 Bayer, Göttingische gelehrte Anzeigen 161, S. 488.

336 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 125 o, S. 108. Siehe dazu auch Jucker, Gesandte, S. 182, der annimmt, dass Luzerns Gesandte bei den Gesprächen, die am 17. Oktober 1481 in Luzern stattfanden, in den Ausstand traten, während die anderen Gesandten einen Vermittlungsversuch unternahmen.

Zürich zu senden.[337] Am 28. Mai sollten zudem einige Ratsboten nach Luzern geschickt werden, um einen neuen Tag zu erwirken, da *wegen der Schimpfworte bezüglich der Sache von Ottobeuren* erneute Eskalationen befürchtet wurden.[338] Am 3. Juni wurde eine Bedenkfrist über das weitere Vorgehen bis zu einem nächsten Tag vereinbart,[339] kurze Zeit später wurden die Verhandlungen auf den 15. August 1482 angesetzt.[340] Am 29. Juli bekräftigte Herzog Georg von Bayern-Landshut in einem Schreiben an Luzern, dass die zwei Boten, Adam Kern und Jakob von Siplingen, bei ihm angekommen seien und er bereit sei, in der Sache einen gütlichen Tag an seinem Hof abzuhalten.[341]

Luzern sagte zu, die Ottobeurer Angelegenheit bis zum Tage Mariä Geburt (8. September) ruhen zu lassen und nichts zu unternehmen. Die VII Orte beschlossen, Schwyz und Zürich sollten den Augsburger Bischof inzwischen dazu bringen, selbst einen Vermittlungstag zu besuchen. Willigte er ein, so würde Zürich dies dem Abt und der Stadt von St. Gallen verkünden, sowie Appenzell und Schaffhausen. Zudem sollte jeder eidgenössische Ort mindestens zwei Boten an die Tagsatzung schicken und von Luzern sollte man die Zusicherung erreichen, dass es seine Boten mit Vollmachten versehe, um handlungsfähig zu sein.[342]

Am 2. Oktober 1482 trafen sich vermutlich in Zürich[343] Unterhändler aus Zürich,[344] Bern,[345] Uri,[346] Schwyz,[347] Obwalden,[348] Nidwalden,[349] Zug,[350] Glarus,[351] Freiburg,[352] Solothurn,[353] Schaffhausen[354] sowie St. Gallen[355] mit Räten Erzherzog Sigmunds

337 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 140 p, S. 119.
338 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 144 d, S. 121.
339 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 146 o, S. 122.
340 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 149 l, S. 124. Allerdings fehlen die Akten vom 15. August. Siehe EA III, 1 (1478–1499), Nr. 137, S. 128.
341 StALU A 1 F 1 Sch. 90.
342 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 158 l, S. 129–130.
343 Siehe StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 402.
344 Bürgermeister Heinrich Röist, Altbürgermeister Ritter Heinrich Göldlin, Ritter Hans Waldmann, Ratsmitglied Ulrich Widmer und Stadtschreiber Conrad von Cham.
345 Altschultheiss und Ritter Peter von Wabern, Ratsmitglied Bartholomäus Huber.
346 Altammann Hans zum Brunnen, Ratsmitglied Hans Imhof.
347 Altammänner Ulrich Abyberg und Conrad Jacob.
348 Altammann Claus von Zuben.
349 Ratsmitglied Heinrich Winkelried.
350 Ammann Hans Schell, Ratsmitglied Rudi Trinkler.
351 Ammann Werner Ebly, Ratsmitglied Heinrich Landolt.
352 Ratsmitglied Ritter Dietrich von Endlisberg.
353 Schultheiss Conrad Vogt.
354 Bürgermeister Ulrich Trüller.
355 Bürgermeister Ludwig Vogelweider.

von Österreich.[356] Die Unterhändler urkundeten, dass sie den Streit zwischen dem hochwürdigen Johannes, Bischof von Augsburg, und Nikolaus Röslin, *der yetz zů Ottenbûren fûr einen appt genempt wirt,*[357] auf der einen Seite und den geistlichen Herren Konventsbrüdern und Luzerner Bürgern Wilhelm Stüdlin, Jodok Stetter, Johannes Brey und Ulrich Harder auf der anderen Seite, endgültig entschieden haben wollten. Es war der Wunsch des Erzherzogs und der Eidgenossen, dass die Vorladung vor dem Meister und dem Rat in Strassburg erfolgen sollte. Letztere sollten innerhalb Monatsfrist eine Erklärung abgeben, ob sie gewillt seien, im Streit zu richten. Der Termin der Gerichtsverhandlung wurde zwei Monate später angesetzt, die Ottobeurer Mönche sollten als Kläger, Bischof Johannes und Abt Nikolaus Röslin als Beklagte auftreten. Der endgültige Rechtsbeschluss hatte innerhalb dreier Monate zu erfolgen und weitere Appellationen sollten verunmöglicht werden.[358]

Zwei Wochen später stellte Abt Nikolaus Röslin einen Schuldbrief im Wert von 4500 Rheinischen Gulden zu Gunsten Luzerns aus. Mit dieser Summe, die er aber im Moment nicht aufbringen konnte, wollte er gewährleisten, dass *vnnser gotzhuß vnnd vnnser armleut, auch zugewanndten, vor gewalt vberzug vnnd verderblichen schaden behalten werden*.[359]

Am 9. Dezember 1482 kam die Zusage von Meister Hans Sturm und dem Rat von Strassburg, die Rolle des Schiedsgerichts zu übernehmen. Wieder wurde ein Anlassbrief an alle beteiligten Parteien geschickt, in dem der Ablauf des Verfahrens noch einmal klar geregelt wurde.[360] Jedoch sollte auch die Strassburger Rechtssprechung nicht die erhoffte Einigung bringen: *da ward das recht gesuocht; aber wenig außgericht*.[361] Luzern erhielt am 9. Juli 1483 von den anderen eidgenössischen Boten die Zusicherung, *in der ottenbürenschen Angelegenheit ihre Botschaft mit ihnen nach Strassburg zu senden und mit ihnen im Recht zu stehen* – auch sollte eine päpstliche Bulle im Namen der Eidgenossen nach Strassburg geschickt werden, jedoch auf Kosten der Ottobeurer Herren.[362] Im Zusammenhang mit dem Strassburger Schiedsspruch ist auch ein Autograph Ulrich Harders, einer der entlaufenen Mönche, überliefert. Beim Schriftstück handelt es sich um einen Anlassbrief, mit

---

356 Hiltbrand Rasp von Lauffenbach, Dr. Conrad Sturzel, Hansl Lanz von Liebenfels, Rudolf Bruchli.

357 StALU Ua 22 sowie EA III, 1 (1478–1499), Nr. 162, S. 132.

358 StALU Ua 22 sowie EA III, 1 (1478–1499), Nr. 162, S. 132 und Dokumente Waldmann 1, Nr. 151, S. 223–224.

359 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 402 sowie die Mitteilung an den Bischof von Augsburg, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 413.

360 StALU Ua 23.

361 Chronica Ottoburana R. P. Galli Sandholzer, p. 489.

362 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 188 i, S. 158. Um welche Bulle es sich handelt, wird aus den Abschieden nicht ersichtlich.

dem er sich ebenfalls dem schiedsgerichtlichen Urteil des Meisters und der Stadt Strassburg unterstellte.[363]

Was genau in Strassburg entschieden wurde, ist nicht vollständig überliefert, anscheinend wurde den Mönchen hundert Gulden von den 4500 Gulden zugesprochen, der Rest ging an Luzern, um die bereits getätigten Ausgaben zu decken. Die Verteilung der Gelder gab allerdings Anlass zu Streitigkeiten unter den verschiedenen Gläubigern, wie diverse Urkunden belegen.[364]

8.2.8 Der Gegenabt in Ottobeuren

In Ottobeuren herrschte mittlerweile unter Abt Nikolaus Röslin eine strenge Klosterzucht. Zu den klösterlichen Untertanen pflegte er ein gutes Verhältnis und verlieh neue Erblehen.[365]

Wilhelm Stüdlin hingegen, in seinem Selbstverständnis rechtmässig gewählter Abt von Ottobeuren, war es bis dahin nicht gelungen, seine Amtswürde in Ottobeuren selbst einzufordern. In der Zwischenzeit versäumte er es jedoch nicht, die Gunst einflussreicher Freunde zu suchen. Er wurde Günstling des als sehr intrigant geltenden Kardinals Jean Balue, Bischof von Anger, später Kardinalbischof von Albano (31. Jan. 1483) und Palestrina (14. März 1491), sowie Legatus *a latere* für Frankreich (8. Aug. 1483).[366] Stüdlin wurde von Balue in Rom nicht nur hochgeschätzt, sondern auch sein Kaplan, Familiar und Tischgenosse.[367] Es ist gut möglich, dass Stüdlins Umgang mit einem einflussreichen Kardinal den Bischof von Augsburg dahingehend beeinflusste, Abt Nikolaus Röslin die Gunst zu entziehen. Anfang 1486 erschien Bischof Johannes in Begleitung mehrerer Prälaten und Äbte und enthob Abt Nikolaus seines Amtes, nahm ihm die Klosterverwaltung aus den Händen und schickte ihn,

363 StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Autograph des Ottobeurer Mönches Ulrich Harder: *Ich brůder Vlrich Harder von Memmingen sandt Benedicten ordnes bekenne mich mit dieser myner handgeschrifft offenbärlich […].*)

364 Siehe dazu StALU Ua 24 (Brief des Schultheisses und des Rats der Stadt Luzern betreffend der 4500 Gulden); StALU Ua 25 (Vidimus desselben Briefes vom Konstanzer Official); StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Schultheiss von Zürich, Marx Röist, an Luzern); StALU A 1 F 1 Sch. 90. (Stadtamman von Konstanz, Ludwig Richart); StALU A 1 F 1 Sch. 90.

365 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 715.

366 Kardinal Jean Balue (*1421? †1491). Zur umstrittenen Person Balues, über den auch moderne Historiker ein vernichtendes Urteil fällen, siehe Bautier, Balue, Sp. 1393–1394.

367 *Ut igitur benevolentiam nostram […] sentias et agnoscas operis per effectum, te im capellanum nostrum familiarem, contistuum [sic] et commensalem benigne recepimus ac deputamus. [Litterae Joannis Cardinalis Andegavensis, et ep. Albanensis ad electum abbatem Wilhelmum]*, zit. nach Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 720.

bloss den Titel eines Abtes belassend, in sein ehemaliges Kloster Elchingen zurück. Ein weiteres Mal wurde das Stift nurmehr von zwei Verwaltern besorgt, die sich um die Rechnungsführung kümmerten, einem Herrn Georg[368] sowie einem Schreiber namens Conrad.[369]

Dies war die letzte Massnahme für Ottobeuren, die Bischof Johannes anordnete – er verstarb unerwartet am 23. Februar 1486 auf dem Reichstag in Frankfurt an Gelbsucht. Am 21. März wählte das Augsburger Domkapitel Friedrich II. von Zollern zu seinem Nachfolger.[370]

Gegenabt Wilhelm Stüdlin und sein Konvent nutzten die Gunst der Stunde und versuchten, ihre alten Rechte wieder geltend zu machen. Für den 26. März 1486 ist eine versuchte Übernahme des Stifts durch den Gegenabt und Konvent schriftlich verbrieft.[371] An diesem Samstag begab sich Wilhelm Stüdlin mit dem verbliebenen Konvent nach Ottobeuren und betrat um die Mittagsstunde die Stiftskirche. Ebenfalls anwesend waren der Altbürgermeister Hans Span, der den Konvent bereits in der Vergangenheit finanziell und mit tatkräftiger Hilfe unterstützt hatte, sowie Zeugen, Notare und eine weitere Gefolgschaft. Gemäss Quellen verlangte Wilhelm Stüdlin mit lauter Stimme nach dem Abt des Klosters (wohl wissend, dass Nikolaus Röslin des Amtes enthoben war). Im abgeschlossenen Chor erschienen drei Mönche,[372] die sich weigerten, aufzuschliessen und lediglich durch ein Fenster im Chor zur Antwort gaben, weder ein Abt noch ein Prälat sei im Kloster anwesend. Stüdlin, der vermutlich nur auf diese Antwort gewartet hatte, gab rhetorisch geschickt zur Antwort, *so wäre gegenwürtig vnd stind da herr Wilhalm Stüdlin, des gotzhuß Ottenbüren, ain rechter elicher, ingelübter conuentherr, der da von den rechten elichen ingelübten conuentbrüdern deß gotzhuß Ottenbüren zů ainem abbte des gemelten gotzhusz erwelt worden sye*[373] und er verlange die Abtwürde, die Amtsgewalt sowie das Kloster mit all seinen Besitzungen und verbrieften Rechten zu übernehmen.

Unter Psalmengesang und Glockengeläut setzten Jodok Stetter und seine Mitmönche den gewählten Abt auf den Altar der zwölf Apostel in der Stiftskirche. Die durch den Lärm und die Aktivitäten herbeieilenden ansässigen Mönche und weltlichen Bewohner des Klosters ihrerseits läuteten ob dieser Aktivitäten die Sturmglocke

---

368 Dieser ist eventuell identisch mit dem Mönch Georg Lang. Siehe dazu auch S. 270. Theoretisch könnte es sich auch um den Mönch Georg Bilshofer gehandelt haben, abschliessend ist dies nicht festzustellen. Da Georg Lang noch 1486 erwähnt wird (StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 435), scheint die Identifizierung jedenfalls nicht völlig abwegig.

369 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 720–721.

370 Rummel, Werdenberg, S. 747–748.

371 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 435.

372 Namentlich erwähnt wird hier Johannes (Hans) Turner, Subprior, †1513. Siehe dazu Lindner, Album Ottoburanum, S. 111.

373 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 435.

und verlangten unter Berufung auf die Hausheiligen St. Alexander und Theodor, dass Abt Wilhelm und sein Gefolge unverzüglich die Kirche verliessen.

Obwohl der Gegenabt über ein ausreichendes Gefolge verfügte und sich in seiner Begleitung auch ein Geleitsknecht Herzog Georgs von Bayern-Landshut befand, bewog sie der Widerstand, die Kirche zu verlassen – nicht zuletzt, weil ein gewisser Jörg Langer, *ainer vß den inwonenden des gedachten gotzhuß*,[374] mit einigen weiteren Männern mit Spiessen und anderen Waffen im Anmarsch war, um die Eindringlinge nachhaltig zu vertreiben. Der Gegenabt und sein Gefolge zogen sich in die Ottobeurer Marktgemeinde zurück, wo sich bereits eine Menschenmenge angesammelt hatte. Dort verlangte Abt Wilhelm vom hiesigen Ortsammann Peter Stähelin samt Viermännern und Gemeinde, dass sie ihm huldigten und *vndertänig vnd zů gehörig sein weltent*.[375] Der Ammann gab vor Zeugen zu Protokoll, dass man sich erst mit allen beraten wolle, die dem Gotteshaus zugehörig seien. Der Bescheid war aber abschlägig, da nicht anzunehmen war, dass sich Abt Wilhelm in Ottobeuren halten könnte.[376]

Mit diesem Versuch endet die Überlieferung über die entlaufenen Mönche von Ottobeuren. Wilhelm Stüdlin, gewählter Abt, ohne diese Würde jemals ausgeübt zu haben, erhielt von seinem Gönner, Kardinal Johannes Balue, einen Geleitbrief,[377] der ihm vollständige Weg- und Zollfreiheit garantierte, und zog nach Rom, wo er 1496 starb. Es ist möglich, dass die restlichen Konventsbrüder in ihre verschiedenen Klöster zurückkehrten;[378] ihre Spur verliert sich.

Im Reichsstift Ottobeuren kehrte aber noch kein Frieden ein – es wurde verstrickt in reichs- und machtpolitische Interessen. Am 11. April 1486, zwei Wochen nach Stüdlins Versuch, in das Kloster zurückzukehren, liess Georg der Reiche von Bayern das Kloster trotz Protesten des neuen Bischofs von Augsburg besetzen. Die Tatsache, dass Stüdlin einen seiner Geleitsknechte im Gefolge hatte, lässt bereits im Vorfeld der Besetzung ein Interesse erkennen, im Rahmen der Hausmachtspolitik Einfluss geltend zu machen. Nach zwei Jahren gab der Herzog das Kloster wieder aus der Hand. Abt Nikolaus Röslin wurde wieder eingesetzt, das Kloster von den Äbten von Elchingen und Fultenbach visitiert und mit Wachen versehen – zum Schutze gegen rückkehrwillige entlaufene Mönche.

Bis zur endgültigen Reform 1502 hatte das Kloster weiterhin Schwierigkeiten, sich in finanzieller Hinsicht zu erholen. Auch der Nachfolger Röslins, Matthäus

374 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 435.
375 StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 435.
376 Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 722.
377 Abgedruckt bei Feyerabend, Jahrbücher, Bd. 2, S. 723.
378 Jedenfalls führt Lindner, Album Ottoburanum, S. 110–111 auf, dass Ulrich Harder im Kloster Lorch und Bartholomeus Rystner im Kloster Elchingen gestorben seien, allerdings ohne Jahresangabe.

Ackermann, verfügte über kein ökonomisches Geschick und hatte die Ausgaben nicht unter Kontrolle. Einen neuen Höhepunkt erreichte das Kloster erst wieder unter der langen Amtsperiode des Abtes Leonard Wiedemann (1508–1546).[379]

8.2.9 Fazit

Die Ottobeurer Klosterflucht ist in vielen Belangen aussergewöhnlich. Erstens präsentiert sie sich in einem reichen Niederschlag an Schriftlichkeit. Zweitens lassen sich Voraussetzungen erkennen, die eine Flucht begünstigen konnten. Im Ottobeurer Fall sind es einmal mehr klosterexterne Reformbestrebungen, Eingriffe in die klösterliche Selbstbestimmung (Abtwahl) wie auch Veränderungen klösterlicher (Lebens-)Gewohnheiten. Drittens lässt sich die Einflussnahme von geistlichen und weltlichen Landesherren in klösterliche Belange aufzeigen. Viertens bieten die Quellen eine ausgezeichnete Studie über delegierte Untersuchung vor Ort und einen quellenreichen Einblick in das komplexe spätmittelalterliche Appellationswesen. Fünftens, und das ist das Erstaunlichste, entsprechen die Ottobeurer Mönche nicht der landläufigen Vorstellung entlaufener Mönche. Trotz mehrmaliger Exkommunikation verfügten sie über hervorragende weltliche wie auch kuriale Kontakte sowie über ein überregionales Netzwerk, konnten Gönner überzeugen, ihnen Mittel für Prozesskosten zur Verfügung zu stellen, hielten sich Jahrzehnte ausserhalb ihrer Klöster auf, ohne dafür belangt zu werden, konnten sich dank einflussreicher Verbündeter sogar gegen den Ortsbischof stellen, wurden, wie im Falle von Wilhelm Stüdlin, sogar Familiare eines Kardinals – für entlaufene Mönche, die mehrmals gegen ihre Gelübde und die *stabilitas loci* verstossen hatten, eine wahrhaft steile Karriere. Nicht alle Apostaten waren so privilegiert und erfolgreich wie die Ottobeurer Mönche, trotzdem zeigt das Beispiel die Möglichkeiten auf, die zur Verfügung standen – jeder hatte das Recht, an den Papst zu appellieren.[380] Es lassen sich einige solcher Konventsfluchten nachweisen, z. B. die Flucht des Konventes von St. Katharinental in den Hegau,[381] die Vertreibung der alten Klingentaler Nonnen und die daran anschliessende Weigerung, in andere Klöster einzutreten,[382] oder die Klosterflucht mehrerer Chorherren aus dem Stift Mariazell am Beerenberg bei Winterthur um ca. 1483/84.[383] Letztere Klosterflucht, auf die hier nur am Rande eingegangen werden soll, erinnert in einigen Punkten an die Ottobeurer Flucht. Die Chorherren wurden ebenfall eines weltlichen Lebenswandels

379 Bauerreiss, Ottobeuren, S. 104–106.
380 Siehe Müller, Entscheidung, S. 123.
381 Beschrieben in Kapitel 8.5.2.
382 Siehe Kapitel 8.6.2.
383 Siehe dazu Feller-Vest, Beerenberg, S. 473–491; Largiadèr, Mariazell, S. 25–26; Sieber, Überlieferung, S. 16–27.

und schlechter Wirtschaftsführung beschuldigt.[384] Wegen dieser Klagen sah sich das Stift der Einflussnahme geistlicher und weltlicher Kräfte ausgesetzt: Papst Sixtus IV. wollte Mariazell 1482 in ein Kollegiatsstift mit vier Kanonikern und zwei Dekanen umwandeln, die Zürcher Landesherren wollten das Stift in die Reformkongregation von Windesheim inkorporieren lassen.[385] Die Chorherren selbst favorisierten die päpstliche Lösung, jedoch trafen trotz Protesten des Konventes 1483 niederdeutsche Brüder der Windesheimer Kongregation auf dem Beerenberg ein. Die Stiftsherren von Mariazell packten anfang Jahr 1484, ähnlich wie die Ottobeurer Mönche, Reliquien und Urkunden ein und versuchten, ausser Landes zu fliehen. Im Gegensatz zu den Ottobeurer Mönche verlief die Flucht jedoch nicht erfolgreich. Bürgermeister und Rat von Zürich, als Kastvögte des Klosters, beauftragten den Landvogt von Kyburg, Felix Schwarzmurer, die Chorherren einzufangen und das Kirchengut sicherzustellen. Ein Teil der Chorherren wurde auf der Kyburg eingekerkert, der alte Prior und die restlichen Brüder wurden unter Bewachung von Kriegsknechten vor das geistliche Gericht in Konstanz geschickt.[386] Der Landvogt berichtete, dass zwei geistlichen Brüdern die *Kutten warend abgenomen*,[387] was den Verlust ihrer priesterlichen Würde bedeutete. Fraglich ist, ob sie völlig aus dem Orden ausgeschlossen wurden. Die Umstände der Flucht und der Gefangennahme sind deshalb so gut überliefert, weil der Landvogt seine Ausgaben von 143 Gulden 8 Schilling Haller beglichen haben wollte und dem neuen Konvent von Beerenberg eine detaillierte Rechnung und Auflistung seiner Unkosten und Reisespesen schickte.[388] Das eigenmächtige Handeln des *brachium seculare*, also von Zürich und dem Kyburger Landvogt, wurde von kirchlicher Seite gerügt, weil es eine Einmischung in die kirchliche Gerichtsbarkeit bedeutete, denn die Chorherren unterstanden dem *privilegium fori*. Der weltliche Arm durfte geistliche Personen nicht ohne Ermächtigung des Bischofs gefangennehmen, sondern war lediglich ausführendes Organ bei der Gefangennahme.[389]

---

384 Bosshart, Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur, S. 311 berichtet von der Zweckentfremdung der Edelmetalle von Reliquenschreinen: *Nit lanng darnach nament sÿ das gold und silber wiederŭmb, machtent darŭß trinckgeschier, und demnach nam ein ÿeder mŭnch die becher, beschlůgent messer und tågen damit; was das kloster verdorben […].*

385 Sieber, Überlieferung, S. 25–26. Nicht nur Zürich war an einer Reform des Stiftes interessiert, sondern auch die Stadt Winterthur. Eine treibende Kraft war zudem der Landvogt von Kyburg.

386 Siehe dazu StAZH Winterthur, Amt, A 156.1, Nr. 2 (Abdruck bei Hauser, Mariazell, S. 59–62); Feller-Vest, Beerenberg, S. 473–491; Largiadèr, Mariazell, 25–26; Sieber, Überlieferung, 16–27.

387 StAZH Winterthur, Amt, A 156.1, Nr. 2; Hauser, Mariazell, S. 62.

388 StAZH Winterthur, Amt, A 156.1, Nr. 2; Hauser, Mariazell, S. 59–62: *Dis ist mir dz gotzhus in Berberg schuldig, alter und nŭwer schuld, wie das vfferloffen ist.*

389 Siehe Hauser, Mariazell, S. 50, Anmerkung 4. Den Klagen von geistlicher Seite zu Folge waren solche Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit keine Seltenheit. Siehe dazu auch Bauhofer, Zürich, S. 1–34 sowie Albert, gemeine Mann, S. 120. Die Zuständigkeitsbereiche

8.3 Gallus Kemli, ein bibliophiler Wandermönch

Über den Benediktiner Gallus Kemli, dessen Wanderschaft von Kloster zu Kloster im folgenden Kapitel thematisiert wird, wurde in der Forschungsliteratur bereits einiges geschrieben.[390] Dies rührt vor allem daher, dass er eine charakterlich starke und streitbare Persönlichkeit war und einen sehr bewegten Lebenslauf hatte. Das Urteil von SCARPATETTI klingt hart, wenn er schreibt: „Kemli war ein Eiferer, damit intolerant und rechthaberisch, sowie ein Schwarzseher, daher zweifellos oft ungerecht gegenüber Zeit und Mitmenschen, allerdings auch ein beinahe skrupulöser Wahrer von Gläubigkeit und Sittlichkeit, somit ein unerbittlicher Verfolger wirklicher und vermeintlicher Sünder und zugleich ein von ihnen Verfolgter."[391] Jedoch skizziert SCARPATETTI keine eindimensionale Persönlichkeit und sieht durchaus auch positive Facetten wie Kemlis unstillbare Neugier und einen ausgeprägten Bildungshunger. Kemli las, was er in die Finger bekam, besass eine stattliche Bibliothek und überlieferte einzig durch seine Abschriften manchen Fremdtext, der sonst verloren gegangen wäre, eine bunte Mischung aus religiösen und weltlichen Gebrauchstexten.[392]

---

von Territorialherrschaft und geistlichem Gericht waren in den Gebieten der Zürcher Herrschaft jedoch nicht unumstritten und Teil von Verhandlungen und Verträgen. 1506 kam es zu einem Vertrag zwischen dem Konstanzer Bischof und der Stadt Zürich: Dem Bürgermeister und Rat wurde das Recht zugestanden, straffällige Geistliche der Stadt und der Landschaft Zürich zu ergreifen und zu drei Tage gefangen zu nehmen. Je nachdem, wie der Rat entschied, sollten die Beschuldigten dem Bischof ausgeliefert oder freigelassen werden.

390 Über sein Leben und seine Schriften siehe u. a. WERNER, Beiträge, S. 152–183, 206–215; Lehmann, Bibliothekskataloge 1, S. 119–135; STAERKLE, Bildungsgeschichte, S. 191; HOLTORF, Kemli, Sp. 1107–1112; BOESCH, Schriften, S. 123–147; SCARPATETTI, Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz 3; OCHSENBEIN, Spuren, S. 475–496, SCHÜTZEICHEL, Bibliothek, S. 643–665; SCHÜTZEICHEL, Kemli, S. 173–199; SCHÜTZEICHEL, Passionsspiel, S. 44–49; HENGGELER, Professbuch St. Gallen, S. 234–236, LENZ, Reformen, S. 236–241.

391 SCARPATETTI, Handschriften, S. 37*.

392 Kemli selbst hat eine Bibliotheksliste seines Bücherbestandes überliefert: *Hec est registri pretacti tituli incepcio bibliothece fratris Galli [Kemli]*, überliefert in der Zentralbibliothek Zürich, A 135, 2r–13r, 56v, online einsehbar unter: <http://www.e-codices.unifr.ch/en/description/zbz/A0135> [Stand: 15. Mai 2015]. Von den Handschriften, die Gallus Kemli zugeordnet werden können, befindet sich nach heutigem Forschungsstand der grösste Teil in der Stiftsbibliothek St. Gallen (Codd. Sang. 55, 293, 297, 309, 386, 392, 411, 447, 448, 449, 467, 469, 520, 547, 601, 605, 607, 638, 691, 692, 764, 767, 776, 917, 919, 923, 925, 932, 939, 972b, 1013), gemäss der von der Stiftsbibliothek freundlicherweise zur Verfügung gestellten Inventarisierung von „Handschriften, die Gallus Kemli zugeordnet werden können", verfasst von Verena Förster [Stand 2. 01. 2005, unveröffentlicht]; vier Handschriften Kemlis gelangten 1712 als Kriegsbeute nach Zürich und befanden sich bis 2007 in der Zentralbibliothek Zürich. Im Rahmen des Kulturgutstreites zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich wurden sie 2007 (nach

Trotz der beachtlichen Fülle an Publikationen über das Leben des Mönches Gallus Kemli aus St. Gallen darf an dieser Stelle wenigstens ein Abriss über seinen Werdegang nicht fehlen. Zum einen, weil der Nachwelt eine dreiseitige Autobiographie von seiner eigenen Hand überliefert ist – dieses Ego-Dokument bietet einen einzigartigen Einblick in das Leben eines Wandermönches und ist in dieser Form eine Rarität[393] – zum anderen, weil Kemlis Biographie von Ambivalenz und Widersprüchlichkeiten geprägt ist. So war er einerseits ein sittenstrenger Verfechter der Reformidee, versagte aber auf der anderen Seite seinem Vorgesetzten den Gehorsam, zeigt Mühe mit der *stabilitas loci* und war ständig auf Wanderschaft – eine Diskrepanz, die in Verbindung mit Apostasie nicht selten vorkommt, wenn sich Ordensleute mit Vorgesetzten konfrontiert sehen, die es ihrer Ansicht nach nicht verdienen, dass man ihnen gehorcht.[394] In seiner Eigenwahrnehmung war er ein Opfer der Umstände, ein aus dem Kloster Vertriebener oder ein „viel umhergeworfenes Menschenkind".[395] Die Überlieferung bietet kein schmeichelhaftes Bild Kemlis, er wirkt nicht nur aus der neuzeitlichen Sicht etwas bigott, rechthaberisch und im Umgang schwierig, sondern eckte auch bei seinen Zeitgenossen immer wieder an. Trotzdem scheint sein religiös-reformerisches Anliegen und seine sittliche Kritik an Vorgesetzten und Klostermissständen einem wahrhaft empfunden Bedürfnis entsprungen zu sein und diente nicht als Vorwand, das Kloster eigenmächtig zu verlassen.

Das bereits erwähnte *curriculum vitae* von Kemlis Hand[396] umfasst lediglich drei Seiten, es bildet aber auf ausserordentliche Weise die Stationen eines Wandermönches

einer zehn Jahre dauernden Verhandlungszeit!) zusammen mit anderen Handschriften bis mindestens 2044 an die Stiftsbibliothek St. Gallen ausgeliehen, blieben aber nominell der ZB erhalten (Codd. A 135, C 101, C 150, C 184), die ersten drei Handschriften sind elektronisch gespiegelt auf <http://www.e-codices.unifr.ch> [Stand: 15. Mai 2015]. Zum Kulturgutstreit siehe u. a. Gmür, Streit, S. 15. Zwei weitere Handschriften Kemlis sind nun in Bern, je eine in Frankfurt a. M., Trier und Wolfenbüttel, siehe dazu Scarpatetti, Handschriften, S. 37*–38*; Holtorf, Kemli, Sp. 1107–1112; Boesch, Schriften, S. 127.

393 Als vergleichbares Ego-Dokument kann an dieser Stelle auf das bereits erwähnte Autograph von der Hand des Apostaten Ulrich Harder verwiesen werden, allerdings fehlen dort die biographischen Elemente. Siehe S. 267. Ebenfalls autobiographisch sind die Schriften des Windesheimer Chorherrn Rutger Sycamber (1456–1516?), die höchst interessante Einblicke in das mühevolle Leben eines Wanderbruders, der Wind und Wetter ausgesetzt ist, geben. Siehe dazu Beriger, Klosterkultur-Klosterkultur und Beriger, Entfernung, S. 177–188.

394 So ist der Verfasser von Reformschriften, Nikolaus Vener, ebenfalls ein *monachus vagans*, siehe dazu S. 136.

395 Lehmann, Parodie, S. 200.

396 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 192–190 (in umgekehrter Reihenfolge). Es scheint so, als ob Kemli damit einen Entwurf für eine grössere Autobiographie angefangen hätte. Die Autobiographie wurde transkribiert und beschrieben bei: Schützeichel, Passionsspiel, S. 44–49; Werner, Beiträge, S. 207–208.

ab. Gallus Kemli, der sich selbst als *opidanus s. Galli et nativus*[397] bezeichnete, kam am 18. November 1417 zur Welt, trat 1428 elfjährig in den Benediktinerorden ein und wurde 1440, mit dreiundzwanzig Jahren, zum Priester geweiht. 1443 verliess er sein Ordenshaus zum ersten Mal, nach eigenen Worten durch Ungerechtigkeiten seitens des Abtes vertrieben.[398] Ob er zu einem späteren Zeitpunkt ein Apostat wider Willen war oder jeweils aus den Ordenshäusern ausgestossen wurde, ist unklar. Angesichts der zahlreichen Klosterwechsel ist es aber wahrscheinlich, dass er nicht jedes Mal über die nötige Erlaubnis verfügte. Gesichert ist, dass er sein Kloster das erste Mal mit der ausdrücklichen Erlaubnis seines Abtes Kaspar von Breitenlandenberg[399] verliess und es sich um einen legalen Transitus handelte. Das im Original enthaltene Entlassungsschreiben des Abtes vom 14. Juni 1443, in dem er den Wechsel Kemlis ins Kloster Erlach oder eine andere Benediktinerabtei bewilligt, ist erhalten geblieben.[400]

Auch wenn die 35-jährige Wanderschaft annehmen lässt, dass Kemli wohl regelmässig Subordinationsprobleme hatte und sich schlecht in eine Gemeinschaft einfügte, so ist die Kritik an Abt Kaspar wohl teilweise berechtigt.[401] Die neuere Forschung attestiert Abt Kaspar zwar durchaus gute (Reform-)Absichten, allerdings zeigte er Mühe mit der Verwaltung der Klosterfinanzen und es kam deshalb zum offenen Streit mit dem Konvent. Abgesehen von den innerklösterlichen Schwierigkeiten lag Abt Kaspar auch im Zwist mit der Stadt St. Gallen. 1457 wurde ihm die Verwaltung des Klosters entzogen und eine jährliche Rente von 300 Gulden ausgerichtet.[402] Vor diesem Hintergrund ist die Unzufriedenheit Kemlis nicht ganz unbegründet und sein Klosterwechsel die logische Konsequenz davon. Kemli trug auf seiner Wanderschaft nicht nur das erwähnte Entlassungsschreiben des Abtes bei sich. Sein Weg von St. Gallen ins bernerische Erlach (St. Johannsen an der Zihl) machte einen Bogen in Richtung Norden und führte Kemli in die Stadt Basel. Am 18. Juni, vier Tage nachdem der Abt die Entlassungspapiere verfasst hatte, liess er sich von der Pönitentiarie des Konzils von Basel (die unter Gegenpapst Felix V. als Gegenbehörde zur römischen

397 Siehe dazu Schützeichel, Kemli, S. 173.

398 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 192: *[…] conpulsus multis iniuriis veni ad exilium sub abbate Caspar.* Vergleiche Schützeichel, Passionsspiel, S. 44–49; Werner, Beiträge, S. 207.

399 Erste Erwähnung 1439 beim Eintritt ins Kloster Reichenau, †24. 4. 1463. Siehe Duft, Gössi und Vogler, St. Gallen, S. 1213, 1317–1319 sowie (veraltet) Studer, Landenberg, S. 208–216.

400 Siehe dazu Schützeichel, Passionsspiel, S. 47. Bei dem im StiBibSG Cod. Sang. 1396, IV. Ecclesiastica. Canonica S. 36, a 1443 erhaltenen Original handelt es sich um das Schreiben Abt Kaspars, in dem er Kemli erlaubt, nach Erlach oder in ein anderes Benediktinerkloster zu gehen.

401 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 192: *[Caspar], qui tyrannide sua plures fratres ipsum eligencium dispersit et exculavit, per quem monasterium hoc dilapidatum et depauperatum fuit in magna parte*. Schützeichel, Passionsspiel, S. 44–49; Werner, Beiträge, S. 207.

402 Duft, Gössi und Vogler, St. Gallen, S. 1213, 1317–1319; Studer, Landenberg, S. 208–216.

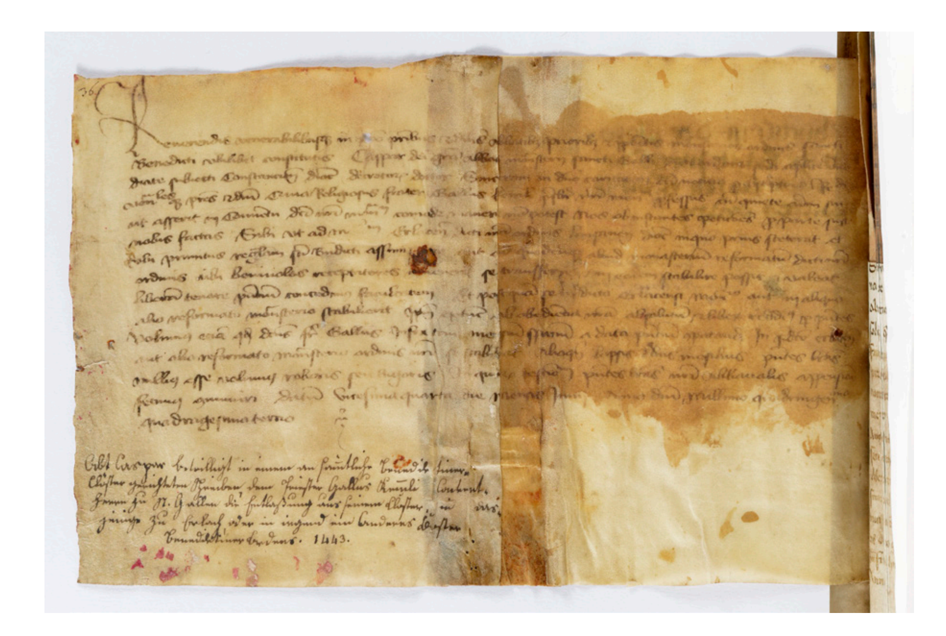


Abbildung 2: Entlassungsschreiben des Abtes Kaspar von Breitenlandenberg für Gallus Kemli, mit der Erlaubnis, in das Kloster Erlach oder ein anderes Benediktinerkloster einzutreten, StiBibSG Cod. Sang. 1396, IV. Ecclesiastica. Canonica S. 36, a 1443.

Pönitentiarie neu formiert wurde) eine beinahe gleichlautende Lizenz ausstellen. Die Gnade, in ein anderes Benediktinerkloster der gleichen oder strengeren Observanz einzutreten, wurde ihm vom Grosspönitentiar Nikolaus, Kardinalpriester des Titels der zwölf Apostel und Erzbischof von Palermo, erteilt – niemand geringerem als dem bedeutenden Dekretalisten Nicolaus de Tudeschi, genannt Panormitanus.[403] Vermutlich vertraute er nicht vollständig auf den Wegbrief seines Abtes und wollte gegenüber dem Abt von Erlach gerüstet sein, falls ihm dieser den Einlass verweigern sollte.

Kemlis Wanderjahre führten ihn in der Folge nach Erlach, Sponheim, Mainz, Trier und Augsburg,[404] er war 1460 im Wintersemester an der Universität Heidelberg immatrikuliert,[405] bis er 1470 in die Gallusstadt zurückkehrte und erneut im Kloster St. Gallen Einlass begehrte. Aber auch dieser Aufenthalt sollte nicht von langer Dauer sein, denn er überwarf sich sowohl mit dem Konvent wie auch mit Abt Kaspars Nachfolger, Ulrich Rösch. Sein Eintrag für das Jahr 1471 zeichnet denn auch ein düsteres, wenn wohl nicht immer objektives Bild von der Situation im Gallus-Kloster. Er

403 StaZH Urkunde W I 1, Nr. 343; Regest in REC IV, Nr. 10766.
404 Schützeichel, Kemli, S. 174; Schützeichel, Passionsspiel, S. 47.
405 Scarpatetti, Handschriften, S. 290.

berichtet von Mitbrüdern, die ihm mit Arglist und Betrug begegneten, von Buhlerei, Prostitution, Ehebruch und Unzucht. Kemli erboste sich auch über Abt Ulrich, den er einen Tyrannen und einen Pilatus nannte und dessen Zorn er sich offensichtlich zuzog, als er die Missstände beim Namen nannte und als Senior des Konventes nicht das notwendige Gehör fand. Im Gegenteil – der Abt habe ihn verfolgen lassen, so dass ihm nichts anderes übrig geblieben sei, als St. Gallen wiederum zu verlassen.[406] Inwieweit war die Kritik Kemlis gerechtfertigt? Fürstabt Ulrichs Klosterführung wird von der heutigen Forschung sehr positiv bewertet, er gilt als ausgezeichneter Klosterverwalter, der die Abtei sanierte und als einer der „hervorragendsten Gestalten unter den Äbten".[407] Im Gegensatz zu seinem Vorgänger straffte er die Klosterführung, setzte strengere Klausurvorschriften in Kraft, vergrösserte den Territorialbesitz des Klosters durch geschicktes Wirtschaften und durch Erwerb von Gütern, Rechten und Niedergerichten. Zweifelsohne war Abt Ulrich eine starke Persönlichkeit, die es nicht duldete, wenn ein Mönch an seinen Führungsqualitäten zweifelte. Vermutlich störte sich Kemli auch an der eher pragmatisch ausgerichteten Frömmigkeit Röschs. Dieser straffte zwar die Klosterzucht in St. Gallen, war aber selbst kein starrer Reformer – so trug er bis 1469 nicht einmal Tonsur.[408] 1475 erbat er von Papst Sixtus IV. die Erlaubnis, dass der Konvent an drei Tagen in der Woche Fleisch geniessen dürfe[409] – was gemäss der Benediktsregel eigentlich nur den kranken Mönchen vorübergehend gestattet war.[410] Er weigerte sich 1485 anlässlich einer Visitation durch die Äbte Gregor von St. Stephan in Würzburg und Konrad von Wiblingen, sich einer der drei Reformströmungen anzuschliessen.[411] Kemlis Vorwürfe, das Keuschheitsgelübde werde nicht eingehalten, sind zumindest auf den Abt bezogen durchaus berechtigt. Ulrich Rösch hielt kein striktes Zölibat und unterhielt eine Beziehung zur Witwe Ursula Schnetzer

406 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 191: *Item anno domini LXXIo iterum iniuriis et persecutionibus affectus dolo et fraude plurimum fratrum propter veritatem, manswetudinem et iusticiam eo quod meretricium et prostituciones, adulteria et fornicationes, que fiunt in monasterio nostro sancti Galli, execrabiliter per viam reprehensionis et amonicionis connoveram tamquam senior propter scandalum et diffamiam monasterii et ordinis, propterea per tyrannum Pylatum Ulrich Rost fui adeo persecutus et iniuriis contra deum et iusticiam afflictus, quod oportuit me iterum relinquere monasterium et me exilo submittere ad revocacionem*. Siehe auch SCHÜTZEICHEL, Passionsspiel, S. 45; WERNER, Beiträge, S. 207.

407 VOGLER, Kurzbiographie, S. 18; DUFT, GÖSSI und VOGLER, St. Gallen, S. 1321.

408 BORST, Ulrich Rösch, S. 468.

409 DUFT, GÖSSI und VOGLER, St. Gallen, S. 1320. Der Fleischkonsum von Ulrich Rösch war sehr hoch, wie zu dieser Zeit allgemein üblich. Siehe dazu BLESS-GRABHER, Rösch, S. 231–232.

410 RB 36,9.

411 VOGLER, Kurzbiographie, S. 17; DUFT, GÖSSI und VOGLER, St. Gallen, S. 1320.

aus Wil, die ihm zwei Söhne gebar. Der älteste Sohn, Ulrich, kam 1468 zur Welt, zwei Jahre, bevor Gallus Kemli nach St. Gallen zurückgekehrte.[412]

Kemli war einmal mehr zur Wanderschaft genötigt und musste sich auf die Suche nach einem neuen Konvent machen. Seine nächste Station war das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. Dort wurde er zwar aufgenommen, blieb aber nur zweiunddreissig Wochen. Auch dieses Mal war ein Zerwürfnis mit dem Abt der Grund für seinen Weggang.[413]

Das Jahr 1473 verbrachte er ausserhalb des Klosters als Geistlicher in der Pfarrkirche in Tegernau im heutigen Schwarzwald, aber auch dort musste er wieder resignieren. 1474 suchte der Benediktinermönch Zuflucht in einer nicht näher bestimmbaren Johanniterkomturei. Nach einem halben Jahr beklagte er auch dort Hurerei, Unzucht und sodomitische Praktiken.[414] Ein Jahr später, 1475, war er Kaplan und Beichtvater eines Lollardenkonvents in einer Einsiedelei in Nessental am Sustenpass, bis er wieder durch die Arglist und Schlechtigkeit gewisser Konversen vertrieben wurde, die er als *non veri heremite sed truphatores pessimi etc. supersticiosi, ypocrite, simulatores, religionis deceptores* beschreibt. Er pilgerte noch im gleichen Jahr nach Freiburg im Üchtland und fand dort für sechs Monate eine neue Bleibe bei einem Pfarrer und war Kaplan in einem Johanniterhaus, wo es ihm eigentlich auch gut erging, *sed a quadam meretrice conmendatorum ibidem exclusus*. Daraufhin zog er sich für achtzehn Wochen in den Weiler Heitenried im Freiburger Mittelland zurück, geriet aber selbst mit den Bauern in Konflikt,[415] weshalb er weiter nach Baden und Würenlingen zog. In Würenlingen betreute er als Pfarrer und Beichtvater wiederum eine Beginengemeinschaft, allerdings stört er sich an deren Aberglauben und

---

412 Zu Ursula Schnetzer und ihren Söhnen siehe Bless-Grabher, Rösch, S. 232; Schmugge, Illegitimität, S. 111–112; Schmugge, Kirche, S. 338–339; Rüsch, Äbte-Chronik, 213–214.

413 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 191*: Item tunc recepi me ad Schaffhusen ad cenobium Omnium Sanctorum; ibi steti XXXII septimanas, fraudatus per capitosum abbatum ibidem recessi [...].* Siehe Schützeichel, Passionsspiel, S. 45; Werner, Beiträge, S. 207.

414 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 191: *Item anno domini etc. LXXIIIo fui installatus ad quandam ecclesiam parrochialem dicta Tegernow, Constancie dyocesis et ibi propter fraudem subditorum et alicuius nobilisisimi homines desperati et propter fraudem et dolum sacerdotum et decepcionem et invasionem multifariam resignavi ecclesiam et abii etc. Item anno etc. LXXIIII veni ad quendam locum, inde conmendam Iohannitarum; ibi steti in forma adiutoris per tempus semestre, ibi fuit dissolutissima vita cum meretricibus et prostitucionibus et fornicacione etiam cum sodomitis.* Siehe Schützeichel, Passionsspiel, S. 45; Werner, Beiträge, S. 208. Zum in der Forschung fälschlicherweise gesetzten (und nicht bestimmbaren) Ortsnamen Lot für die Kommende siehe Schützeichel, Passionsspiel, S. 45, Anmerkung 91.

415 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 191: *Item anno domini etc. LXXV veni et assumptus fui in quadam villula dicto Heiterried, ibi steti XVIII ebdo[m]adas et ibi habui magnos questus, sed fallaces rustici fuerunt ibi etc*. Siehe Schützeichel, Passionsspiel, S. 46; Werner, Beiträge, S. 208.

zog weiter.[416] Ob es aus Heimweh geschah oder ob er nach einem derart unsteten Leben eine vertraute Bleibe suchte, sei dahingestellt, jedenfalls kehrte Kemli um das Jahr 1480 ins Kloster St. Gallen zurück. Ulrich Rösch war immer noch Abt, so dass Spannungen nicht ausbleiben konnten. Tatsächlich verhängte der Abt bald die Kerkerstrafe über den sozial wenig umgänglichen Mönch. Kemli wandte sich mit Hilfe von Verwandten an die päpstliche Kanzlei und beklagte sich in der auf den 5. Januar 1481 datierten Bittschrift über die ihm widerfahrenen Ungerechtigkeiten. Zusammen mit seinen Verwandten bat er Papst Sixtus IV., den Sachverhalt vor Ort untersuchen zu lassen. So sich Kemlis Unschuld erweisen würde, sollte der Abt unter Androhung kirchlicher Zensuren zur Freilassung bewegt werden, verbunden mit einem künftigen Verbot, ihn wieder einzusperren.[417] Kemli erlebte die Prüfung seiner Bitte nicht mehr, da er, vermutlich immer noch in Klosterhaft, kurz darauf verstarb.[418]

Kemli war eine komplexe Persönlichkeit: Heutzutage würde man ihm wohl ein Autoritätsproblem attestieren – seine Subordinationsschwierigkeiten vertrugen sich schlecht mit seinem mönchischen Dasein. Aussergewöhnlich ist das Ausmass seiner Unstetigkeit, zahlreich sind die Stationen seiner Wanderschaft. Dessen ungeachtet lassen sich durchaus Parallelen zu Schicksalen anderer Apostaten ziehen. Zudem gibt seine Autobiographie einen profunden Einblick in die Möglichkeiten und den geographischen Radius monastischer Mobilität.

8.4 Auf der Flucht: Mittelspersonen und *brachium seculare*

Findet man in lokalen Archiven Quellenmaterial, das Klosterflucht zum Gegenstand hat, lässt sich in der Regel auch der Personenkreis derjenigen ausmachen, die entweder als Fluchthelfer beziehungsweise Vermittler agierten oder die Delinquenten in ihrer Funktion als weltlicher Arm verfolgten, wieder einfingen und sie in die Klöster respektive Kerker zurückbrachten.

---

416 StiBibSG Cod. Sang. 919, p. 191–190: *Item eodem anno veni ad Termas et ad Wirlidingen, ubi sorrores quedam fuerunt in una domo, que me assumpserunt in plebanum et confessorem, a quibus multas supersticiones expertus recessi.* Schützeichel, Passionsspiel, S. 46; Werner, Beiträge, S. 208. Boesch, Schriften, S. 126 deutet die Ortsbezeichnungen *ad Termas et ad Wirlidingen*, indem er letzteres als Verschmelzung von Wieladingen und Willaringen sieht, die geographisch nördlich vom Schwarzwald in Säckingen angesiedelt sind. Allerdings machen Baden und Würenlingen von den Distanzen her wohl mehr Sinn.

417 ASV Reg. Suppl. 799 97, Bittschrift von Gallus Raemerli (Kemli); Regest bei Wirz IV, Nr. 467.

418 Holtorf, Kemli, Sp. 1107–1112.

Im Gebiet der heutigen Schweiz übernahmen nicht selten die Bürgermeister und Räte der eidgenössischen Orte die Vermittlerrolle und setzten sich bei den Klöstern für entlaufene Religiosen ein, die aus Bürgerfamilien stammten. Die Klosterflucht wurde auf diese Weise zu einem Ratsgeschäft und fand ihren schriftlichen Niederschlag in Missivenbüchern und Korrespondenz. Mit Hilfe zweier Beispiele soll im Folgenden dargelegt werden, wie weltliche Akteure in die Flucht und Wiedereingliederung von entlaufenen Religiosen involviert waren.

8.4.1 Hans Friedrich von Heidegg, ein solothurnisches Mündel

Die spärliche Überlieferung der Lebensdaten Hans Friedrichs von Heidegg, eines entlaufenen Benediktiners aus dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald in der Diözese Konstanz, lässt seinen Werdegang nur schemenhaft skizzieren.

Schon früh Waise, wurde er als nicht erstgeborener Sohn ins Kloster geschickt und dadurch vom Erbe, das in seinem Falle an seine zwei Brüder ging, ausgeschlossen.

Hans Friedrich entstammte dem kyburgisch-habsburgischen Ministerialengeschlecht der Herren von Heidegg, die ab 1245 Reichsministerialen waren, seit dem 15. Jahrhundert im Dienste Österreichs standen und mit verschiedenen eidgenössischen Städten verburgrechtet waren[419] – im Falle der Familie Hans Friedrichs mit der Stadt Solothurn. Sein Vater, Laurenz I. von Heidegg, schien in finanziellen Belangen keine glückliche Hand gehabt zu haben. Sesshaft auf der solothurnischen Burg Kienberg, in der Grenzregion zum Tafeljura und Fricktal gelegen[420] und der „nordöstlichste Zipfel des solothurnischen Einflussgebietes",[421] war er vom österreichischen Erzherzog Sigmund mit Kienberg und Wagenburg und anderen Besitztümern belehnt worden. Im Jahre 1471 veräusserte er den Turm zu Waltenswil, den Grundbesitz und die damit verbundenen Rechte an das Kloster Muri.[422] Die finanzielle Misere dürfte wohl nicht nur ihm alleine angelastet werden; sein eigener Vater Henman starb früh und der Onkel mütterlicherseits, Volmar von Utingen, präsentierte aus diesem Grunde 1457 dem Rat zu Solothurn eine Waisenrechnung über drei Jahre für die verarmten, minderjährigen Kinder.[423]

Umso schwerer dürfte es Hans Friedrichs Vater, Laurenz von Heidegg, in dieser Situation getroffen haben, durch eigene Schuld – er zögerte zu lange bei der

419 Vivis, Heidegg, S. 114 sowie Wohler, Heidegg, S. 195.

420 Brunner, Kienberg, S. 201–202.

421 Amiet, Territorialpolitik, S. 77.

422 Merz, Herren von Heidegg, S. 335.

423 Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1821/10), S. 100 sowie Merz, Herren von Heidegg, S. 333.

Lehnserneuerung – vom Lehnsgericht der Felonie schuldig gesprochen zu werden. Seine Lehen wurden von Erzherzog Sigmund an den Burgvogt Georg, Truchsess zu Rheinfelden, verliehen. Durch die Fürsprache Solothurns wurde Laurenz von Heidegg die finanziell aufwendige Reise nach Innsbruck erspart und Sigmund verlieh ihm 1478 in Freiburg im Breisgau die Lehen erneut.[424]

Dem Ministerialen mangelte es zwar an Geld, aber nicht an Nachwuchs. Als er 1483 starb, hinterliess er aus seiner Verbindung mit Margaretha von Arsent sieben unmündige und mittellose Waisen[425] – Henman,[426] Hans Jakob,[427] Hans Friedrich,[428] Laurenz,[429] Barbara,[430] Magdalena[431] und Hans Ulrich.[432]

Die Tante, Barbara II. von Heidegg, eine Schwester des verstorbenen Vaters, nahm sich in der Folge der Waisen an. Doch bereits 1484, ein Jahr nach dem Tod Laurenz' von Heidegg, wandte sie sich hilfesuchend an den Rat von Solothurn. Wie bereits eine Generation zuvor musste wiederum Solothurn für den verwaisten Heidegger Nachwuchs die Verantwortung übernehmen.

Am 16. November verlieh Erzherzog Sigmund von Österreich dem Solothurner Stadtschreiber, Hans vom Stall,[433] als Lehenträger der *verlassnen kinden*[434] die Lehen, mit denen bereits ihr Vater belehnt gewesen war[435] – immer vorausgesetzt, dass die

---

424 Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1821/10), S. 100–111.

425 Siehe dazu das StASO Missivenbuch 1481–1485, S. 600. In einem Brief von Schultheiss und Rat von Solothurn an Hilprant Rasp von 1484 ist die Rede von *unsres Burgers Lawrentz seligen von Heideggs verlassnen kinden der sibne und von den kleinen armen kinden von heidegg*.

426 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 69, S. 336.

427 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 70, S. 336–337.

428 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 71, S. 337.

429 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 72, S. 337.

430 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 73, S. 337.

431 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 74, S. 337.

432 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 75, S. 338.

433 Hans vom Stall oder Hans vom Staal, auch genannt Hans Wuocherer, vermutlich *1419 in Wangen/Allgäu, †1499 in Solothurn. Erscheint in den solothurnischen Akten ab 1457 als Stadtschreiber, wurde aber auch als Bote und Verhandlungspartner in diplomatischen Missionen eingesetzt und seine Vermittlertätigkeit trug mit dazu bei, dass der zugewandte Ort Solothurn in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde. Siehe dazu Siegrist, Hans vom Stall, S. 92–106.

434 Siehe StASO, Missivenbuch 1481–1485, S. 600.

435 StASO Signatur 370, Regesten der Urkunden 1478–1484, Urkunde des Erzherzog Sigmunds von Österreich vom 16. November 1484 sowie die Beurkundung des Hans von Stall als Lehensträger vom 26. November 1484: Die Burg Kienberg mit Leuten, Gütern, Twing und Bann, hohen und niederen Gerichten, Wildbann, Kirchensatz und den zwei Bauhöfen; den Zehnten zu Sissach, genannt *Klüblis zehendt*; den halben Teil von Twing und Bann und Gericht zu Oltingen; den vierten Teil im *Rotholtz*, die *Elsche Rewtti* (Elschenrüti), den *Volkenwald*, die

Belehnungen nicht gegen die ewige Richtung, dem Bündnisvertrag der Eidgenossenschaft mit dem Erzherzog Sigmund von Österreich verstosse.

Hans von Stall amtete als Vormund und Provasall für die Heidegger Kinder und leistete stellvertretend für sie Lehenseid und Lehenspflicht. Diese Verleihung geschah nach elfmonatigen Bemühungen Solothurns, damit das Lehen während der Minderjährigkeit der Heidegger Erben nicht anderweitig vergeben wurde und Solothurn somit indirekt durch die Verburgrechtung der Herren von Heidegg erhalten blieb. An Stelle der unmündigen Kinder amtierte der solothurnische Vogt auf Wartenfels als Verwalter.[436]

Am 17. Dezember 1488 gelangte Barbara von Heidegg wieder an den Rat von Solothurn, dieses Mal mit der Bitte, dafür zu sorgen, dass eines der Mädchen[437] in das Zisterzienserinnenkloster Feldbach am Bodensee eintreten könne. Der Rat wandte sich in dieser Angelegenheit an Hans Heinrich Truchsess von Wolhusen, Pfandherr zu Pfirt und Freund der Familie von Heidegg, und bat ihn, finanziell für den Klostereintritt aufzukommen.[438]

Von den sieben Geschwistern schlugen vier eine Klosterlaufbahn ein: Neben dem erwähnten Mädchen wurde Henman mit der finanziellen Unterstützung Solothurns von 60 Rheinischen Gulden 1488 Konventsherr in Olsberg (sic!),[439] Laurenz wurde Konventuale im Kloster Muri und wirkte dort ab 1508–1549 als Abt[440] und Hans Friedrich trat ins Benediktinerkloster St. Blasien im Schwarzwald ein. 1497

Hölzer im *Dieperstal*; alle Lehen, die sie von den Grafen von Habsburg innehatten; die Burg Wagenburg in Embrach, den *Burgkhof* und *Nyder Eich*, die Mühle zu Oberembrach mit dem dazugehörigen Gut, die *vogttei Bull*, die *Tabern* zu Embrach, die Mannlehen, die zu Wagenburg gehörten sowie die Hölzer *Asp* und *Sal*.

436 Amiet, Territorialpolitik, S. 77.

437 Es ist unklar, ob es sich dabei um Barbara oder Magdalena handelte.

438 Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1821/11), S. 105–106 und Merz, Herren von Heidegg, Nr. 66 und 74, S. 335/337. Die Truchsessen von Wolhusen gehörten zum Niederadel. Sie standen im 15. Jahrhundert in österreichischen Diensten im Gebiet des Oberrheins und des Elsasses. Siehe weiterführend Federer, Freiherren.

439 Eventuell als Beichtvater? Diese Angabe in Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1823/19), S. 186 sowie Merz, Herren von Heidegg, Nr. 68, S. 336, ohne genauere Angabe eines Quellennachweises, kann so nicht stimmen. Olsberg (Hortus Dei) war im 15. Jahrhundert ein Zisterzienserinnenkloster. Zwar beschloss 1452 das zisterziensische Generalkapitel, Olsberg durch das Kloster Lützel zu visitieren und zu reformieren. Die Verlegung des Frauenkonvents fand 1453 statt und an seiner Stelle wurden Abt Peter Stoß und sechs Zisterziensermönche nach Olsberg geschickt – allerdings war Olsberg nur bis 1458 ein Männerkloster, dann kehrte der Frauenkonvent zurück. Siehe dazu Echle, Olsberg, S. 11 sowie Boner, Olsberg, S. 835.

440 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 72, S. 337. Laurenz/Laurentius war ein Gegner der Reformation und Verfechter des alten Glaubens. Er suchte 1531 im 2. Kappelerkrieg Zuflucht in Luzern und liess das gebrandschatzte Kloster Muri aus eigenem Vermögen wieder aufbauen. Siehe

vermachte Barbara von Heidegg vor dem Rat von Aarau ihre verbleibenden Güter denjenigen drei Söhnen ihres Bruders, die noch weltlich und unversehen waren.[441] Damit bedachte sie in erster Linie Hans Jakob und Hans Ulrich; mit dem dritten Sohn könnte Laurenz gemeint gewesen sein, der zu diesem Zeitpunkt vermutlich noch nicht ins Kloster Muri eingetreten war.[442] Hans Jakob und Hans Ulrich wurden zudem 1499 mit Kienberg und Wagenburg belehnt. Hans Ulrich von Heidegg war 1527–1529 Schultheiss von Aarau und verkaufte 1523 die Herrschaft Kienberg für 3200 Gulden an Solothurn.[443]

Von Hans Friedrich von Heidegg, dem entlaufenen Benediktiner, findet sich nur wenig in der Überlieferung. Wenn allerdings in der älteren Forschung zu lesen war, dass Hans Friedrich urkundlich nur 1486 bei der Vergabe und dem Lehensrevers in Verbindung mit Hans vom Stall genannt wurde und „nachher nicht mehr"[444] und teilweise sogar ein Verschrieb in ‚Hans Ulrich' statt ‚Hans Friedrich' vermutet wurde,[445] so ist dies nicht korrekt. Wie Merz richtig konstatierte, wären es sonst nur sechs statt sieben Kinder gewesen,[446] auch der Solothurner Rat erwähnte in seinen Briefen stets sieben Waisen.[447]

Ein weiterer Hinweis auf die Existenz Hans Friedrichs sind drei von der Forschung bislang nicht beachtete Briefe im Missivenbuch von 1495–1499 des Solothurner Rates. In diesen drei Schreiben aus dem Jahr 1497 ist Hans Friedrich explizit Gegenstand eines Vermittlungsversuchs des Solothurner Rats, *einer Intercession für einen jungen ohngehorsamen Religiosen*.[448] Hans Friedrich von Heidegg, der vor *ettlichd zyt in das closter zů Bläsy versehen ward*,[449] war aus seinem Ordenshaus geflüchtet. Es ist ein Glücksfall, dass die Missivenbücher erhalten blieben, denn die Solothurner

---

dazu Wohler, Laurentius von Heidegg, S. 195 sowie Amschwand, Brüschweiler und Siegrist, Muri, S. 932.

441 Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1823/19), S. 187.

442 Seine Weihe und Professdaten sind unbekannt. Jedoch war er zum Zeitpunkt seiner Abtwahl 1508 wohl noch sehr jung und er erscheint bei der Wahl seines Vorgängers 1500 noch nicht unter den Kapitularen, was für einen Klostereintritt nach 1497 sprechen würde. Siehe Wohler, Laurentius von Heidegg, S. 195.

443 Siehe dazu Merz, Herren von Heidegg, Nr. 70 u. 75, S. 336–338. Allerdings geschah der Verkauf zum Missfallen der österreichischen Lehensherren und Solothurn wurde offiziell erst 1532 von König Ferdinand mit Kienberg belehnt. Siehe dazu die abgedruckte Urkunde in Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1823/19), S. 188–189.

444 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 71, S. 337.

445 Herrschaftsherren von Kienberg (SoWbl 1823/19), S. 186: „Hans Friedrich (lies: Ulrich) […]."

446 Siehe dazu Merz, Herren von Heidegg, Nr. 71, S. 337.

447 Siehe StASO Missivenbuch 1481–1485, S. 600.

448 StASO Missivenbuch 1495–1499, S. 223.

449 StASO Missivenbuch 1495–1499, S. 388.

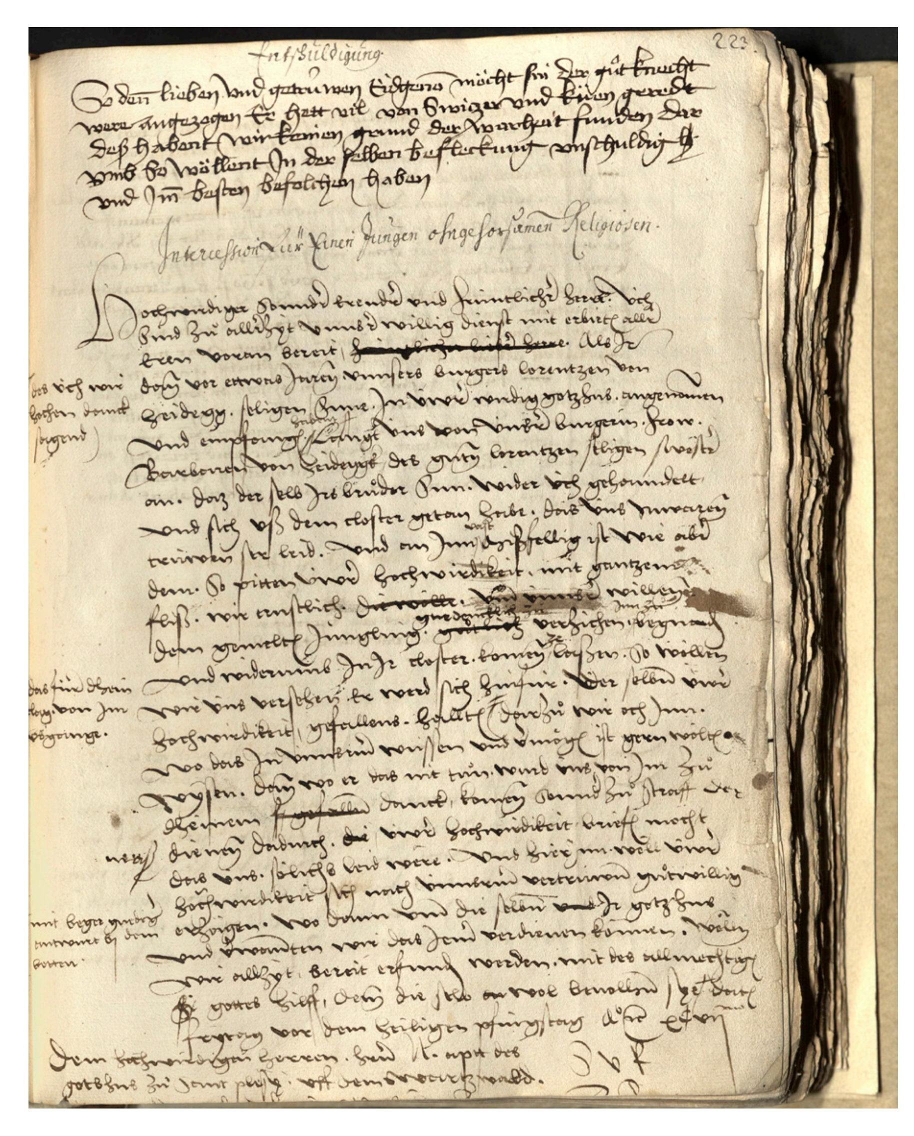


Abbildung 3: Brief des Solothurner Rates an den Abt von St. Blasien betreffend den Fall des entlaufenen Hans Friedrich von Heidegg, StASO Missivenbuch 1495–1499, S. 223.

Ratsmanuale des 15. Jahrhunderts sind nur lückenhaft überliefert. Eine solche Lücke besteht zudem ausgerechnet für die Jahre 1496 bis 1498.[450]

Die Information, dass Hans Friedrich nach St. Blasien im Schwarzwald geschickt wurde, lässt Forschungsergebnisse aus der älteren Literatur in anderem Licht erscheinen. So führte Merz aus, dass „[d]ie Identifizierung mit Friedrich v[on] H[eidegg], der 1497 in Freiburg in Br. gefangen wurde, 1520 gegen Polen zog, 1522 Pfleger zu Johannisburg (poln. Pisz, früher auch Jańsbork), 1525 bei den Friedensverhandlungen in Krakau war und einen Sohn Wolf[gang] hatte",[451] abzulehnen und dieser Friedrich der oberpfälzischen edelherrlichen Linie der Heidegg zuzuordnen sei.[452] Merz ist insofern zuzustimmen, dass Hans Friedrich von Heidegg kaum am Polenfeldzug, noch an den Krakauer Friedensverhandlungen teilnahm. Nicht ganz auszuschliessen ist jedoch, dass er 1497 in Freiburg im Breisgau in Gefangenschaft geriet. Es ist nicht ganz abwegig, dass er auf der Flucht aus seinem Schwarzwälder Kloster St. Blasien im ca. 60 km entfernten Freiburg im Breisgau aufgegriffen wurde. Dies kann aber mangels fehlender Quellenlage nicht nachgewiesen werden und bleibt deshalb blosse Spekulation.

Die erste, auf Anfang des Jahres 1497 datierte Ratskorrespondenz,[453] die den jungen Mönch zum Inhalt hatte, wurde mit Hans Imer von Gilgenberg,[454] Bürgermeister von Basel, geführt. Schultheiss und Rat von Solothurn intervenierten bei Hans Imer in der Angelegenheit betreffend *unnseren burger den jungen von Heidegg ùwers conventes berůrend*[455] und gaben ihr Missfallen darüber kund, dass Hans Friedrich von Heidegg *wider ùch gehandelt und erzùrnt hat*. Es erstaunt auf den ersten Blick, dass die klösterliche Angelegenheit, die St. Blasien betraf, in die Zuständigkeit Basels fiel. Zwar hatte das Kloster St. Blasien im Frühmittelalter der Vogtei und Schutzherrschaft der Bischöfe von Basel unterstanden, seit 1125 war es aber ein Reichslehen.[456] Im Spätmittelalter erstreckte sich St. Blasiens territoriale Ausdehnung allerdings auch

---

450 Es existieren die Bände ‚Ratsmanual 1468–1470/1489–1495', ‚Ratsmanual 1470–1478' und ‚Ratsmanual 1499–1501'.

451 Merz, Herren von Heidegg, Nr. 71, S. 337 – leider ohne Quellenbeleg.

452 von Knobloch, Geschlechterbuch 2, S. 15.

453 Beim Schreiber dieser Zeilen handelt es sich um den damaligen Solothurner Unterschreiber Jakob Hab, der 1499–1502 Solothurner Stadtschreiber war, bevor er dann in der Stadt Zürich, woher er ursprünglich stammte, Unterschreiber wurde. Ich danke Silvan Freddi vom Staatsarchiv Solothurn für diesen Hinweis.

454 Siehe auch Schüpbach-Guggenbühl, Gilgenberg, S. 406. Hans Imer von Gilgenberg war ab 1485 Bürger von Solothurn, von 1494–1496 Ratsherr der Ritter von Basel, seit 1494 Geheimer Staatsrat (Dreizehner) und von 1496–1499 Bürgermeister der Stadt Basel, 1499 wegen österreichischer Parteinahme abgesetzt.

455 StASO, Missivenbuch 1495–1499, S. 140.

456 Ott, St. Blasien, S. 151.

auf Gebiete der heutigen Schweiz, so z. B. in den Kantonen Zürich und Basel. Es ist also anzunehmen, dass sich der Abt von St. Blasien hilfesuchend an den Basler Rat wandte und dieser die Aufgabe des *brachium seculare* übernahm, den entlaufenen Mönch wieder einzufangen. In dieser Funktion war er wiederum Verhandlungspartner des Solothurner Rats, der sich seinerseits für seinen Bürger Hans Friedrich einsetzte. Der Solothurner Rat bat Hans Imer, *sòlich sin mißtůn sin Jugend und torheit*[457] anzulasten und der Bitte zu entsprechen, ihn wiederum in das Kloster aufzunehmen.

Die Intervention des Solothurner Rats beim Basler Bürgermeister schien nicht den gewünschten Erfolg gebracht zu haben, denn der Solothurner Rat korrespondierte am *freytag vor dem heiligen pfingsttag*, am 12. Mai 1497, erneut in der Heidegger Sache, dieses Mal direkt mit Abt Georg[458] von St. Blasien, wiederum mit der Bitte, dem jungen Herrn von Heidegg *zu verzichen und begnaden und wiederumb in ir closter komen ze laßen*.[459]

Aber auch dieser Vermittlungsversuch schien nicht erfolgreich gewesen zu sein, denn noch im November desselben Jahres schrieb der Solothurner Rat an die süddeutschen Grafen Friedrich von Lupfen und Rudolf von Sulz,[460] sie hätten dem *erwürdigen und geistlichem Herren Jörg abtt des selben closters unserem gelieptem Herren pittlich [...] geschriben, inn* [Hans Friedrich von Heidegg] *widerum zů begnaden und inzůnemen und so das noch nit beschechen ist, bittend ùwer gnad wir mit geheißnem ernste, daz die den gemelten Herren abtt ernstlich wòlle bitten*.[461]

Der Solothurner Rat verwies auf die finanzielle Notdurft des jungen Mönches und bekräftigte, dass er willens sei, *sich in gedullt und gehorsamkeit zůrichten und dar inn tůon*.[462] Diese Passage ist wohl so zu deuten, dass der Rat von Solothurn Kenntnis über den Aufenthaltsort des entlaufenen Mönches hatte oder vielleicht auch von Hans Friedrich selbst oder von seiner Familie um Intervention gebeten worden war. Warum sich der Abt weigerte, den jungen Mönch aufzunehmen, ist nicht bekannt. Ermitteln lässt sich jedoch, dass sich kein Eintrag auf den Namen des jungen Heidegger Sprosses in der kurialen Registerüberlieferung findet. Möglicherweise geschah die Weigerung des Abtes aus der Tatsache heraus, dass der exkommunizierte Apostat dem päpstlichen Reservatsmandat unterstand und der Abt ihn ohne valablen päpstlichen Gnadenbrief nicht wieder aufnehmen wollte. Jedoch ist auch nicht auszuschliessen, dass Hans Friedrich *in partibus* von einer geistlichen Person mit den dazu nötigen Fakultäten absolviert wurde.

457 StASO, Missivenbuch 1495–1499, S. 141.
458 Georg (Buob?) aus Horb am Neckar, siehe Ott, St. Blasien, S. 155.
459 StASO, Missivenbuch 1495–1499, S. 223.
460 Die süddeutschen Grafen von Sulz waren Dienstleute des Hauses Habsburg. Siehe dazu Schäfer, Grafen von Sulz, S. 54.
461 StASO, Missivenbuch 1495–1499, S. 388.
462 StASO, Missivenbuch 1495–1499, S. 388.

Mit dem dritten Brief des Solothurner Rates verliert sich die Spur des Hans Friedrich von Heidegg vollends. Es ist anzunehmen, dass der letzte Brief endlich die gewünschte Wiederaufnahme ins Kloster St. Blasien brachte, da keine weiteren Interventionen des Solothurner Rats in der Angelegenheit erfolgten. Es ist augenfällig, dass sich der Solothurner Rat sehr engagiert für seinen Bürger Hans Friedrich einsetzte, um diesem eine Rückkehr ins Kloster zu ermöglichen. Der Lehenträger und Vormund Hans von Stall dürfte wohl ebenfalls zu seinen Fürsprechern gehört haben. Der Rat von Solothurn setzte sich einerseits aus Gefälligkeit für den jungen Delinquenten ein, andererseits dürfte auch ein gewisses Eigeninteresse mitgespielt haben, gute Beziehungen zu den Herren von Heidegg als Empfänger österreichischer Lehen zu unterhalten. Die Herrschaften Kienberg und Wagenburg samt ihrer Rechte und Besitztümer waren für Solothurns expansiv ausgerichtete Territorialpolitik von Interesse, wie der spätere Kauf der Herrschaft Kienberg durch Solothurn beweist. 1490 war bereits die halbe Herrschaft Oltingen für 700 Gulden an Solothurn verpfändet worden, eine Schuld, die den Heidegger Waisen durch den Grossvater Henman aufgebürdet worden war.[463] Gab es Anfang des 15. Jahrhunderts noch Besitzstreitigkeiten der Stadt Solothurn mit der Familie von Heidegg,[464] so war Solothurn in der Folge stets um ein gutes Verhältnis bemüht, so dass 1523 der Verkauf Kienbergs zu einem Zeitpunkt erfolgte, „nachdem ein Jahrhundert lang Freundschaft zwischen der Stadt und den Herren von Heidegg gewaltet hatte".[465] Es dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass Schultheiss und Rat von Solothurn Ruhe und Ordnung in ihrem Territorium garantieren wollten und deshalb kein Interesse an vagabundierenden Ordensleuten hatten – eine Tendenz, die sich im Zusammenhang mit Apostasie auch bei anderen weltlichen Herren, Grafen, Fürsten und Landesherren zeigte.

Auffällig ist, dass die Flucht um das Jahr 1497 oder etwas früher erfolgte, also zu dem Zeitpunkt, an dem Hans Friedrichs Tante Barbara ihr Testament ablegte und seine weltlichen Brüder das Erbe antraten. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Hans Friedrich, zwar durch seinen Klostereintritt von der Erbfolge ausgeschlossen, Rechte geltend machen wollte.

Falls dies der Fall war, mussten sich seine Brüder durch seine Flucht und Rückkehr nach Solothurn finanziell bedroht fühlen und es lag in ihrem Interesse, dass der Solothurner Rat Hans Friedrich wieder ins Kloster zurückbrachte.

---

463 Amiet, Territorialpolitik, S. 206.

464 Siehe dazu Amiet, Territorialpolitik, S. 25: Es handelte sich um einen Streit mit Margarethe, der Ehefrau des Hans von Heidegg, die Erbansprüche auf Falkenstein geltend machte, die von Solothurn nicht anerkannt wurden. Die Heidegger zogen die Sache vor das Hofgericht von Rottweil (vor 1404, 1410 und 1415), Solothurn schickte aber keinen Vertreter, weshalb dreimal die Reichsacht über Solothurn verhängt wurde, bis es 1417 eine Entschädigung von 500 Gulden an die Familie von Heidegg zahlte.

465 Amiet, Territorialpolitik, S. 105.

8.4.2 *Scandalum* in der Winterthurer Sammlung

Die Flucht von Barbara Hettlinger und Verena Ruckstuhl, zwei Terziarinnen (Dritter Orden) aus der Sammlung Winterthur im Jahr 1511 ist nicht nur gut dokumentiert, darüber hinaus geben die Quellen auch Auskunft, wie die beiden Konventsfrauen gejagt, eingefangen und eingesperrt wurden. Während LOGAN für England detaillierte Quellenstudien über den Beizug des *brachium seculare* bei der Strafverfolgung delinquenter Religioser machen konnte,[466] ist die Überlieferung für die Verhältnisse im Reich des Spätmittelalters spärlich; in der Regel schweigen sich die Quellen darüber aus. Gerade deshalb ist der Fall der zwei Konventualinnen von grossem Interesse.

Der Konvent der beiden Frauen, genannt die Sammlung, befand sich in Winterthur, im heutigen Kanton Zürich.[467] Die Schwesterngemeinschaft war keinem Orden inkorporiert, lebte nach der Augustinerregel und gemäss den Satzungen und Konstitutionen des Dominikanerordens. Die Seelsorge übernahmen die Predigermönche von Zürich.[468] Der Konvent unterstand keiner strikten Klausur und im Prinzip erlaubte die Klosterordnung Klosterfrauen den Austritt, allerdings ohne Mitnahme des Zugebrachten. Die offenen Türen des Konventes waren dem Rat wohl ein Dorn im Auge und es war ihm daran gelegen, diese besser zu verschliessen, um dem, wie es hiess, unziemlichen und unordentlichen Treiben der Schwestern ein Ende zu setzen. Aus diesem Grunde wurde 1500 beschlossen, der Konvent müsse jedes Mal bei der Einsetzung eines Pflegers den Rat miteinbeziehen – ein Beschluss, der in der Sammlung auf Ablehnung stiess. Auch eine Aussprache zwischen Ratsmitgliedern, dem Prior des Zürcher Predigerklosters und der Priorin der Sammlung konnte den Streit nicht schlichten. Der Konvent beharrte auf dem althergebrachten Recht, den Pfleger selbst wählen zu dürfen, dem Rat oblag nur das Recht, diesen zu bestätigen.[469] Der Rat drängte zudem auf eine strikte Einhaltung der Klausur – ein Anliegen, dass die Schwestern ebenfalls brüskierte. Auf die Vorwürfe des Rats, sie hätten einen ungebührlichen Umgang mit der Aussenwelt, reagierten die Konventsschwestern verstimmt. Der Konflikt spiegelt eine Situation wider, wie sie sich gerade in der weiblichen Ordenslandschaft des Spätmittelalters sehr häufig präsentiert. So versuchten weltliche Landesherren und Stadtregimente häufig, Einfluss über Konvente und Klöster zu erringen, einerseits vermutlich tatsächlich aus frommen Reformgründen, andererseits aber

466 Siehe LOGAN, Religious, S. 97–120 sowie LOGAN, Excommunication, vor allem S. 44–71.
467 FELLER-VEST, Winterthur, S. 263–764.
468 Das Schicksal der beiden Konventsschwestern wurde von BÜSSER, Wesen, S. 138–143 sowie BÜSSER, Nonnen, S. 34–39 beschrieben. Über die Klosterflucht der beiden Terziarinnen schrieb bereits HAUSER, Sammlung, S. 17–18.
469 HAUSER, Sammlung, S. 15 sowie BÜSSER, Wesen, S. 141–142.

auch aus dem bewussten Vorsatz heraus, diese Ordenshäuser zu kontrollieren – „Gott zum Lob, dem Land zu Nutz."[470] Im Zuge der Konsolidierung von Landesherrschaft und Territorialausdehnung lag es durchaus im Interesse von Fürsten, Landesherren und Stadtherrschaften, den Einfluss und die Sonderrechte von Ordensgemeinschaften zu schmälern.[471] Frauenklöster wurden dazu einer rigiden Klausur unterworfen, selbst wenn diese ursprünglich nicht den Gewohnheiten entsprach. Dies umso mehr bei Ordenshäusern wie der Sammlung, die zwar einem Orden inkorporiert waren, durch ihren Sonderstatus als Dritter Orden aber mehr Freiheiten und ein anderes Selbstverständnis hatten als Klöster der alten Orden.

Die Winterthurer Sammlung ist kein Einzelfall, was Eingriffe seitens weltlicher Territorialherren oder Stadtregimente betrifft.[472] Auch in den Suppliken an der Kurie finden sich immer wieder Klagen von Ordensleuten über weltliche Reformer.[473] Aber nicht nur die unterschiedlichen Territorialherren im Reich verfolgten ähnliche Ziele und Vorgehensweisen mittels einschlägiger Reformrhetorik und Topoi der Klagen (Helmrath), auch die Defensivstrategien der Frauenkonvente zeigten durchaus Parallelen auf. Sie äusserte sich in Protesten und Widerstand gegen die Reformen und Reformer sowie Beharren auf alten Rechten und Traditionen.[474] Dass die Klagen der Nonnen und das bewusste Festhalten an altem Herkommen nicht nur aus Eigennutz und Reformverdruss resultierten und durchaus ihre Berechtigung haben konnten, haben u. a. bereits Märtl und Felten grundlegend aufgezeigt.[475]

Die Winterthurer Schwestern wehrten die Vorstösse des Rats mit dem Hinweis ab, sie seien kein geschlossenes Kloster, sondern eine Sammlung und unterstünden deshalb nicht der strikten Klausur. Man wolle die Anweisungen des Rates nur insoweit befolgen, sofern dies den Gebräuchen und Satzungen entspräche. Der Rat setzte sich jedoch durch und ab 1503 wurde der städtische Säckelmeister Offrion Meier als

---

470 So lautete die württembergische Losung der Klosterreform. Siehe Stievermann, Landesherrschaft, S. 295.

471 Siehe weiterführend z. B. Weinbrenner, Klosterreform, S. 17; Stievermann, Klosterreform, S. 149–160; Stievermann, Landesherrschaft, S. 515–519; Neidiger, Stadtregiment, S. 339–567; Stievermann, Landesherrschaft, S. 261–289.

472 Siehe auch Kapitel 8.6.2.

473 So z. B. RG IX, Nr. 4358.

474 Siehe dazu auch Schmidt, Widerstand, S. 165.

475 Märtl, Weyber; Felten, Herkommen. Felten fragt auf S. 4 völlig zu Recht: „Sind ‚Neuerungen', ‚Reformen', oder das, was man dafür ausgibt, per se ebenso positiv zu werten wie der Widerstand dagegen negativ? […] Ist Festhalten an alten Herkommen, an dem, was man gelernt hat, an der Lebensform, die man gewählt (oder auch für die man bestimmt wurde) Ausdruck von Eigennutz und moralischer Schwäche oder legitime Wahrung der Tradition, der angestammten Rechte, die zumindest kritisch zu würdigen wären?"

Pfleger eingesetzt. Er hatte die Rechnungen zu prüfen und darüber zu wachen, dass die Klausur eingehalten würde.[476]

In diese Zeit fällt die Klosterflucht der Verena Ruckstuhl, deren Umstände im Folgenden ausgeführt werden. Die zeitliche Nähe zu den erwähnten Reformen ist augenfällig. Wie bereits aufgezeigt, bilden Reformmassnahmen und striktere Bestimmungen hinsichtlich Klausur oftmals auslösende Momente für Klosterflucht.

Verena wandte sich an die Pönitentiarie mit der Bitte, sie zu absolvieren, zu dispensieren und ihr einen Klosterwechsel zu erlauben. Am 27. März 1505 wurde ein Gnadenbrief ausgestellt, der ihr erlaubte, innert Monatsfrist in ein anderes Kloster der strengeren Observanz einzutreten.[477] Der verantwortliche Grosspönitentiar unter Julius II. war Kardinal (Petrus) Ludovicus Borgia, ein Neffe Alexanders VI.,[478] die Supplik wurde vom Regens Johannes Barcelo[479] visiert. Überliefert ist nicht nur der Registereintrag der Pönitentiarie,[480] der Text wurde auch in ein Vidimus vom 30. Mai 1505 von Johannes Manz,[481] Doktor beider Rechte, Propst am Zürcher Grossmünster und bischöflicher Generalvikar der Diözese Konstanz, inseriert. Johannes Manz war als päpstlicher Kommissar damit beauftragt worden, den Wahrheitsgehalt des Bittgesuches von Verena Ruckstuhl zu überprüfen, diese gegebenenfalls zu absolvieren und zu restituieren, damit sie in alle Ämter wählbar war. Der Generalvikar Johannes

476 Büsser, Wesen, S. 142.

477 RPG IX, Nr. 1709: *Verena Ruckstulin professa mon[asterii] tertie regule o.pred. de congregatione nuncupati in Winterthur Constant. dioc. petit similem gratiam ut supra [[quod ipsa propter certas rationabiles causas non potest cum animi sui quiete et sana conscientia in mon[asterio] ulterius permanere et propterea transferre se cupit ad aliquod aliud mon[asterium] eiusdem ord[inis], habitus et professionis vel arctioris observ[antie] reg[ularis]: supplicat de lic[entia] n[on] o[bstantibus] quibuscumque proviso, quod infra unius mensis spatium a die, quo suum mon[asterium] exierit computandum, ad mon[asterium], ad quod ipsum se transferri contigerit, se transferat cum effectu supra Valleoleti proc., taxa 1 et 3; in margine de mon. ad mon.]] (f. i. f. Jo. Barcelo regens) Rome 13. iun. 1511 APA 56 209v.* In der Supplik aufgeführt ist auch der Prokurator, Didacus de Valleoleti, sowie die Taxe. Diese Angaben wurden seit Pius II. nicht mehr aufgeführt und erscheinen erst unter Julius II. wieder in den Registern. Schmugge, RPG XI, Einleitung, S. XXVII, vermutet den Grund dieser Praxis „in einem Konflikt unter Alexander VI. […], hervorgerufen durch betrügerisches Verhalten einiger Prokuratoren bei den Weihen an der Kurie".

478 Siehe dazu Eubel, Hierarchia II, S. 24, Nr. 24: *(Petrus) Ludovicus de Borja, frater Joannis card, de Borgia (cfr. supra n. 20), eques Hierosolym. et el. Valentin. = s. Mariae in via lata diac., dein tit. s. Marcelli presb., Poenitentiarius major, † 1511 Oct. 4 vel 5*, sowie Göller, Pönitentiarie I/1, S. 14: F. 80, XXI. *Ludovicus alias Petrus Ludovicus Borgia Valentinus sororis Alexandri papae VI filius […] presb. card. ss. Nerei et Ach. et demum s. Marcelli.*

479 Zu Barcelo siehe RPG XI, Einleitung, S. XXIII.

480 RPG IX, Nr. 1709.

481 Zu Johannes Manz siehe in dieser Arbeit auch S. 86.



Abbildung 4: Vidimus vom 30. Mai 1505, betreffend der Untersuchung der Klosterflucht von Verena Ruckstuhl, StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13.

Manz seinerseits delegierte die Angelegenheit an Magister Johann Löw, Kaplan und Prediger in der Stadt Winterthur und Subprior der Frauen des Dominikanerordens in der Stadt Winterthur.[482]

482 StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13.

Verena Ruckstuhl wurde zur Last gelegt, dass sie vor ihrer Flucht innerhalb der Klostermauern mehrmals Geschlechtsverkehr mit einem Mann gehabt habe und aus dieser Beziehung ein Kind entstanden sei.[483] Zudem habe sie trotz dieser Verfehlungen weiterhin am Gottesdienst teilgenommen. Sie wurde deshalb gemäss den Satzungen und Gewohnheiten der Sammlung und des Dominikanerordens bestraft und für mehrere Monate in den Kerker gesperrt. Trotz der Drohung ihrer Ordensoberen, sie für immer eingesperrt zu halten, weigerte sie sich standhaft, den Namen des Kindsvaters zu verraten – da sie befürchtete, ihre Brüder und Verwandten würden diesen töten.[484] Sie nutzte eine günstige Gelegenheit, um aus dem Kerker zu entfliehen.[485]

Nach diesem Delegationsmandat des Konstanzer Generalvikars von 1505 lässt sich der Werdegang Verena Ruckstuhls für einige Zeit nicht weiter verfolgen. Es lässt sich nicht feststellen, ob sie zwischenzeitlich ins Kloster zurückgebracht wurde und erneut floh oder ob sie sich während sechs Jahren jenseits der Klostermauern aufhielt. Im Februar des Jahres 1511 tritt Verena Ruckstuhl in den Quellen erneut in Erscheinung, als sie sich zusammen mit einer anderen Schwester der Sammlung, Barbara Hettlinger, Tochter des Winterthurer Schultheissen, Josua Hettlinger,[486] auf der Flucht befand.[487]

Wie Verena Ruckstuhl hatte auch Barbara Hettlinger einem Kind das Leben geschenkt. Zeugnis darüber gibt ein undatiertes Protokoll des Winterthurer Rates, das sich mit der Streitsache Hans Kramer gegen Barbara Hettlinger wegen ausstehender Kostgeldzahlungen für ihre Tochter befasste. Hans Kramer brachte vor, sie hätte bei ihm eine Schuld offen *von wegen eins kinds, das er nün jar von ihren verdingt*.[488] Barbara Hettlinger hingegen beanstandete die ihrer Meinung nach zu hohen Geldforderungen, da sie nur neun Jahre Kostgeld zu bezahlen hätte (und nicht neuneinhalb oder zehn Jahre, wie Hans Kramer aufrechnete). Zudem hätte Kramer auch davon gesprochen, ihre Tochter als Magd zu verdingen *(do habe er geret, dochter, du wirst ietz by mir sin, dan ich han dich selbs woll zů brüchen und můß fronddienst han)*.[489]

Barbara hatte Hans Kramer mehrmals gebeten, mit seinen Forderungen zuzuwarten, damit sie den Hans Stadtschriber (Johannes Landenberg) rechtlich belangen

483 StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13: *[…] ipsa humana fragilitate victa se a quodam viro infra septa dicte domus pluries carnaliter congnosci permisit et et ex illo prolem procreavit propter quod exivit*.

484 StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13: *[…] propter imminentia pericula homicidii*.

485 StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13.

486 Hauser, Sammlung, S. 17. Der 1507 verstorbene Metzger bekleidete insgesamt vierzehnmal das Amt des Schultheissen, siehe Büsser, Wesen, S. 141.

487 StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/5.

488 StaW Mappe Justizsachen AG 90/1.

489 StaW Mappe Justizsachen AG 90/1.

könne,[490] von dem sie sich Geld für das Kind erhoffte.[491] Sie selbst konnte im Kloster diese Geldsumme nicht aufbringen, jedoch *sy wuss woll, wo der pfaff zů Costenz in einem libell stand, daz er iren abtrag muß tůn um allen costen ouch um daz kind*. Sobald sie den Pfaffen rechtlich belangen könne, wolle sie ihn, Hans Kramer, zufriedenstellen.[492]

Hans Stadtschriber, der potentielle Kindsvater, war der Sohn des Konrad Landenberg, der als kaiserlicher Notar und ab 1483 als Stadtschreiber in Winterthur amtete, dort bald die ‚rechte Hand des Rates' wurde und wegen seiner diplomatischen und juristischen Fähigkeiten oft als Vermittler in Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien agierte.[493] Sein Wappen und Name finden sich bis heute in der Sakristei der Stadtkirche Winterthur.[494] Seine drei Söhne bezeichnet Hauser jedoch abwertend als „lockere Zeisige […] die dem Vater Ärger bereiteten".[495] Hans Stadtschriber, der die Ordensschwester Barbara Hettlinger geschwängert hatte, war von geistlichem Stand, wurde 1506 mit der Pfründe des Altars der Hl. drei Könige der mindern in Winterthur investiert, war später Kirchherr in Embrach, Kaplan in Winterthur und öffentlicher Notar.[496] Er beschäftigte sich zudem mit der Abrichtung von Jagdfalken; einen davon schenkte er Kaiser Maximilian, der ihn grosszügig belohnte.[497]

Die Tatsache, dass ein Kleriker ein Verhältnis zu einer Ordensschwester unterhielt, mag auf den ersten Blick erstaunen, kam aber nicht selten vor.[498] Da Barbaras Vater Schultheiss und der Vater von Hans von Amts wegen Stadtschreiber war, kamen beide aus ratsfähigen, bürgerlichen Winterthurer Familien, gehörten zum inneren Zirkel

490 StaW Mappe Justizsachen AG 90/1: *[…] hub ihn für und für erbett, güettlich still stan, darmit sy her Hans Statschriber ouch mit recht erlangen möge*.

491 StaW Mappe Justizsachen AG 90/1.

492 StaW Mappe Justizsachen AG 90/1.

493 Hauser, Wappen, S. 125.

494 Hauser, Wappen, S. 123. Das Wappen des *Cůnradus Landenberg, Stattschriber 1493*, befindet sich auf der Nordseite, auf der Innenseite über dem Eingang; es zeigt einen redenden Dreiberg (redend = bildliche, rebusartige Darstellung) sowie einen Adler, als Zeichen seiner Funktion als kaiserlicher Notar.

495 Hauser, Wappen, S. 126. Der Lebenswandel von Hans Stadtschriber wirkte sich auch negativ auf seine Laufbahn aus: Sein Vater bewarb sich 1500 für ihn um das Amt eines Kollateralnotars an der Konstanzer Kurie, jedoch wurde Johannes nicht berücksichtigt, da er *der zitt nit togentlich noch bericht* angesehen wurde. Kurze Zeit später erhielt er jedoch ein freiwerdendes Kollateralnotariatsamt. Siehe Schuler, Notare, S. 262–263, Nr. 755.

496 Zu Landenberg siehe Hauser, Wappen, S. 126–127 sowie Hauser, Sammlung, S. 18.

497 Hauser, Wappen, S. 127.

498 Wie die Register der Pönitentiarie zeigen, so z. B. RPG IV, Nr. 829, 1229, 1633; RPG V, Nr. 961, 1171, 1497; RPG VI, Nr. 2097. Auch illegitime Priestersöhne waren keine Seltenheit, wie Schmugge schlüssig nachweisen konnte, siehe Schmugge, Kirche und Schmugge, Illegitimität.

der Stadtregiments-Familien und kannten sich wohl schon als Jugendliche.[499] Hans Stadtschriber kümmerte sich wenigstens zu Beginn um sein Kind, da er eine einmalige Zahlung von zehn Pfund an Hans Kramer tätigte. Der Rat entschied die Streitsache dahingehend, dass Barbara Hettlinger Hans Kramer noch vierzig Pfund zahlen sollte.[500] Ob sich Hans Stadtschriber an der Zahlung beteiligte, ist nicht überliefert.

Dieses Beispiel dokumentiert auf eindrückliche Weise, wie mit illegitimen Kindern von Ordensschwestern verfahren wurde. Solche Hinweise sucht man in der päpstlichen Registerüberlieferung in der Regel vergeblich, da sie für den kurialen Geschäftsgang nicht von Belang waren. Umso interessanter sind solche Zufallsfunde in der lokalen Überlieferung. Fehlbaren Ordensschwestern wurden die Kinder weggenommen und fremdplatziert. Fanden sich keine Verwandten, die das Kind aufzogen, wurde es für ein Kostgeld Drittpersonen übergeben.

Wann dieser Kostgeldstreit genau stattfand, kann nicht festgestellt werden. Fest steht aber, dass sich Barbara zu diesem Zeitpunkt noch in der Sammlung aufhielt. Im Jahre 1511 hingegen waren die beiden Konventsschwestern Barbara und Verena flüchtig.

Ihre Flucht war dem zuständigen Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg,[501] zu Ohren gekommen. Es ist wahrscheinlich, dass der Ordinarius von der Priorin der Sammlung benachrichtigt wurde, da sie ja dazu verpflichtet war. Hugo von Hohenlandenberg wandte sich an den Schultheiss und Rat von Winterthur und übertrug die Verfolgung dem weltlichen Arm. In seinem Brief vom 15. Februar 1511 beschwor er den Schultheiss und Rat eindringlich, *Barbara Hettlingerin, conventfrow der sammlung by üch zů Winterthur [...] in gemelt ir gotzhus zů irer priorin handen in fäncknis und sträff irs übertretnis antwurten lassen.* Barbara Hettlinger hätte sich des *frävels* schuldig gemacht und *des ungehörsam in zychtfertigem ungeschicktem Wesen,* deshalb sei das *übel ze sträfen [...] daran bewyßt ir unns gefallen*.[502]

Am selben Tag gab der Bischof ein zweites, fast identisches Schreiben an Schultheiss und Rat von Winterthur in Auftrag, dieses Mal wurde neben Barbara Hettlinger auch Verena Ruckstuhl erwähnt, die es einzufangen gelte.[503]

Ebenfalls gleichentags liess Bischof Hugo ein Schreiben an den Stadtschreiber Konrad Landenberg von Winterthur verfassen – der pikanterweise, wie bereits erwähnt,

---

499 So verlieh Barbaras Vater, Josua Hettlinger, Benedikt Landenberg, dem Bruder von Hans, 1502 die Johann-Evangelistenpfründe mit der Verpflichtung, auch die Orgel zu versehen. Siehe dazu Hauser, Wappen, S. 126.

500 StaW Mappe Justizsachen AG 90/1. Siehe dazu auch Büsser, Wesen, S. 140: „Somit müsste Kramer insgesamt 50 Pfund erhalten haben, umgerechnet fünf Pfund jährlich, was ein für die damalige Zeit üblicher Ansatz ist."

501 *1460 Schloss Hegi †7. 1. 1532 Meersburg, ab 1496 Bischof von Konstanz. Siehe Gatz und Brodkorb, Bischöfe (1448–1648), S. 306–308.

502 StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/3.

503 StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/5.

der Vater jenes Klerikers war, der mit Barbara Hettlinger eine illegitime Tochter gezeugt hatte. Warum Konrad Landenberg persönlich vom Bischof angeschrieben wurde, darüber lässt sich aufgrund der Quellenlage nur spekulieren. Ob sein Sohn, Hans, Barbara bei der Flucht behilflich war oder die zwei sogar zusammengefunden hatten, lässt sich nicht feststellen. Auch ist nicht gewiss, ob der Bischof von dem Verhältnis und dem unehelichen Spross Kenntnis hatte. Beide gehören zwar dem Landenberg-Geschlecht an, jedoch war der Winterthurer Zweig bürgerlich, während Bischof Hugo dem Zweig der von Hohenlandenberg angehörte.[504] Der Brief legt aber nahe, dass sie sich zumindest kannten und der Bischof beim Stadtschreiber intervenierte, um so mehr Gehör beim Rat zu erlangen – es wäre nicht das erste Mal gewesen, dass Konrad Landenberg in Streitsachen zwischen Geistlichkeit und Laien vermittelte. Allerdings ist der Ton des bischöflichen Schreibens an Konrad Landenberg um einiges fordernder und deutlicher, als im Brief an Schultheiss und Rat. Dieses Mal bat der Bischof nicht, er befahl, Barbara Hettlinger *in ir gotzhus in sträff zeantwurten*. Konrad Landenberg sollte sich darum kümmern, dass sie in der Sammlung auch wieder aufgenommen würde. Dem Bischof war sehr daran gelegen, dass die Rückführung in aller Diskretion erfolgte, damit dem Orden und damit der Kirche selbst kein öffentliches *scandalum* geschähe, denn er bat eindringlich, *das sy [Barbara] nit offenlich mit grössem pump oder geschray (als in sollichen fellen gewonlich geschiht) sonder still, und haimlich in die samlung gefürt* würde. Dort solle sie bestraft und so gehalten werden, dass ein weiteres Weglaufen verunmöglicht würde.[505]

Schultheiss und Rat zu Winterthur übernahmen ihre Verantwortung als ausführender weltlicher Arm und zogen Erkundigungen über den Verbleib der zwei Ordensschwestern ein. Verena Ruckstuhl wurde in Regensberg aufgespürt, wo sie im Haus des Kirchherrn wohnte. Knapp zwei Monate später, am 5. April 1511, setzten Schultheiss und Rat aus diesem Grund einen Brief an Heini Burkhart, Vogt zu Regensberg, auf

---

504 Siehe dazu Studer, Landenberg, S. 351.

505 StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/4. Die Annahme von Büsser, Wesen, S. 141 ist nicht ganz korrekt, wenn sie die Bitte des Bischofs um diskretes Vorgehen mit den Worten deutet: „Der Grund für das diskrete Vorgehen liegt in der sozialen Herkunft Barbara Hettlingers. Ihre Familie war Teil von Winterthurs Führungsgruppe. […] Offensichtlich war die Familie bestrebt, die unrühmliche Chose zu vertuschen." Es mag sein, dass der Familie Hettlinger ebenfalls an Diskretion gelegen war, jedoch gehört die Formulierung des Bischofs gemäss Ordens und Kirchenrecht zum Standardprozedere. Vergehen von Klerikern und Ordensgeistlichen wurden immer diskret behandelt, um das *scandalum* gering zu halten und die Institution zu schützen. Diese Anweisung geht u. a. auf die Dekretale Gregors IX. *Ne religiosi* zurück, mit der Anordnung an die Ordensoberen, jährlich nach den Flüchtigen suchen zu lassen und sie *absque gravi scandalo* zur Rückkehr ins Kloster zu zwingen. Siehe dazu in der vorliegenden Arbeit S. 67 sowie Füser, Mönche, S. 302–303.

und beauftragten einen Boten mit dem Haftbefehl.[506] Der Landvogt wurde schriftlich über die Klosterflucht in Kenntnis gesetzt: Verena Ruckstuhl habe sich *ettlich zit usserthalb in unordentlichem wesen* aufgehalten, *zur schmach und verachtung, ir oberen unnd des hailigen ordens, och aller geistlichait*. Es wurde ihm verkündet, Schultheiss und Rat handelten aufgrund eines schriftlichen Mandates des Bischofs von Konstanz *(als ordenlich oberkeit).* Aus diesen Gründen bäten sie ihn, ihrem Boten zu erlauben, Verena Ruckstuhl im Hause des Regensberger Kirchherrn gefangen zu nehmen und in ihr Ordenshaus zurückzubringen.[507]

Die Anstrengungen des Winterthurer Stadtregimentes zeigten Wirkung, denn sowohl Barbara Hettlinger wie auch Verena Ruckstuhl wurden in die Sammlung zurückgebracht, wo ihre Namen in späteren Jahren wiederholt in Urkunden auftreten.[508] Barbara Hettlinger wurde gemäss Hauser 1515 in der Sammlung in den Turm gesperrt.[509]

Endet mit der Reintegration oftmals die Spur von Entlaufenen, so lassen sich die Lebenswege der beiden Frauen noch weiter verfolgen. Einige Jahre später sollten sie auf legalem Wege ihr Ordenshaus für immer verlassen können und vermutlich das Leben führen, dass ihnen bislang verwehrt war. Die Lehren Zwinglis, und mit ihnen die Reformation, erreichten auch Winterthur und spalteten die Sammlung – ein Teil der jüngeren Schwestern wollte austreten, die älteren im Konvent bleiben. Schultheiss und Rat von Winterthur hielten sich an das Vorbild des Rates von Zürich: Wer gehen wollte, sollte dies tun und zudem mit dem zugebrachten Leibgedinge, den Kleidern und der fahrenden Habe ausgestattet werden, wer aber einmal austrat, sollte nicht mehr eingelassen werden.[510] Die Sammlung wurde aufgelöst. Unter den fünfzehn austretenden Schwestern waren auch Verena Ruckstuhl und Barbara Hettlinger. Sie erhielten ihr eingebrachtes Gut zurückbezahlt, wie die Quittungen im Stadtarchiv Winterthur aufzeigen.[511] Verena Ruckstuhl wurden 170 Pfund ausbezahlt und sie heiratete in der

---

506 StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/6. Zu Burkhart siehe auch Dütsch, Landvögte, S. 232 und 327.

507 StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/6.

508 Verena Ruckstuhl wird 1514 wieder als *closterfrow alhie in der samlung* ausgewiesen, siehe Büsser, Wesen, S. 141.

509 Hauser, Sammlung, S. 17, leider ohne Quellenangabe. Ziegler, Zustände, S. 81: „Sie ward denn auch wirklich gefänglich eingebracht und laut einem Urfedebrief von 1515 [ebenfalls ohne Quellenangabe] in der Sammlung getürmt."

510 StaW Ratsakten vor 1798, Regesten 3, Kirchenwesen 7 sowie Originalurkunde in Mappe AM 177/7: Verordnung vom Rat in Zürich, dass alle Klosterleute in ihren Gerichten und Gebieten die Klöster verlassen dürfen, wenn sie nicht mehr darin verbleiben wollten, und dass ihnen ihr eingebrachtes Gut verabfolgt werde. Siehe auch Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, herausgegeben von Emil Egli, Nr. 721, 733, 1763.

511 StaW Vermögens und Erbschaftssachen in Ratsakten vor 1798, Regesten 2, Justizwesen B3c:23 wie auch Hauser, Sammlung, S. 22.

Folge Hans Meier, Kaplan in Bülach.[512] Barbara Hettlinger erhielt 50 Goldgulden sowie eine von der Stadt Winterthur bezahlte Unterhaltszahlung von 200 Pfund,[513] über ihren weiteren Verbleib ist nichts mehr bekannt.

Der Werdegang der beiden Frauen lässt die Veränderung im klösterlichen Alltag im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit nachvollziehen. Während ihnen vor der Reformation keine legitimen Gründe erlaubten, ihr Ordenshaus zu verlassen und sie deshalb mittellos und durch den weltlichen Arm per Haftbefehl gejagt, wieder eingefangen und von ihrer Priorin in Kerkerhaft gesetzt wurden, so eröffneten sich ihnen in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts völlig neue Lebensperspektiven. Der Klosteraustritt wurde ihnen von der weltlichen Obrigkeit nicht nur gestattet, sie wurden zudem auch mit den nötigen Mitteln ausgestattet, um ausserhalb des Klosters neu beginnen zu können – was in den meisten Fällen bedeutete, dass sie eine Ehe eingingen. Während im Mittelalter Apostaten nur mit Dispensen und Lizenzen der Pönitentiarie das Kloster verlassen konnten, liessen Ordensleute, angeführt von ‚gewesenen' Mönchen und Nonnen wie Martin Luther oder seine Frau, Katharina von Bora, zu Beginn der Frühen Neuzeit ihre Klöster hinter sich und kehrten in der Regel nicht mehr dahin zurück.[514]

8.5 St. Katharinental: Geistliche Mystik und weltliche Bedrängnis

St. Katharinental, heute ein kantonales Pflegeheim, liegt idyllisch gelegen am linken Rheinufer, etwa einen Kilometer vor den Toren des thurgauischen Städtchens Diessenhofen. Wegen seiner ländlichen Abgeschiedenheit würde man es eher für eine Zisterze als für eine Niederlassung des Predigerordens halten – bedenkt man, dass sich Bettelorden in aller Regel in Städten ansiedelten.

Unter der Leitung der Williburg von Hünikon/Henggart übersiedelten einige Beginen zwischen 1233 und 1238 von Winterthur nach Diessenhofen in ein Steinhaus bei der Pfarrkirche, wo sie sich der Kranken- und Armenpflege widmeten.[515] Anscheinend wurde es den Beginen innerhalb der Stadtmauern und an der Durchgangstrasse

512 StaW Mappe Justizsachen AG 91/1, 73: Vermächtnis von Schultheiss Hans Huser in Winterthur, durch Frena Ruckstuhlin all ihres Gutes leibdingweise an ihren ehelichen Hauswirtschafter Hans Meier, Kaplan zu Bülach; falls er bei ihrem Ableben schon tot wäre, zu gleichen Teilen an Claus und Arbogast Vorster, und nur unter der Bedingung, dass sie keine ehelichen Kinder bekomme, 16. 12. 1524.

513 Siehe Hauser, Sammlung, S. 23; Büsser, Wesen, S. 143.

514 Zu der Situation ausgetretener Ordensleute während und nach der Reformation siehe z. B. Schilling, Klöster, Schilling, Mönche.

515 Kuhn, Frauenklöster, S. 79–80 sowie Knöpfli, Geschichte, S. 2–6.

zu laut und sie wünschten sich, Gott in mehr Ruhe dienen zu können.[516] Auch die karitative Tätigkeit sollte zu Gunsten vertiefter Gebetsstunden in der Askese aufgegeben werden.[517] Deshalb erbaten sie sich vom Grafen Hartmann IV. von Kyburg ein Jagdhaus am Rheinufer, in einer Gegend voll *gestrvpche vnd ein ellendv stat, da niemand kein wandelvnge hat*.[518] Erstmals urkundlich erwähnt wurde der *Conuentus Sororum in Diezzenhouin* im Jahre 1242: Am 3. März erlaubte der Bischof von Konstanz, Heinrich von Tanne, der Priorin und den Schwestern, sich aus dem Diessenhofer Pfarrverband zu lösen, den Konvent an einen Ort ausserhalb der Stadt Diessenhofen zu verlegen und Kirche, Kloster und Wirtschaftsbauten zu errichten.[519] Bereits 1245 wurde der Konvent urkundlich als *monasteri[um] in valle sancte Catherine prope diesenhouen ordinis sancti Augustini* vermerkt.[520] Im gleichen Jahr wurde die Schwesterngemeinschaft in den Dominikanerorden inkorporiert. Dem Konstanzer Predigerkloster wurden Visitation und *cura monialium* unterstellt.[521] In einer Bulle vom 4. Novem-

516 TG UB 2, Nr. 153, S. 507–512: *[…] quatinus eis propter vitandum strepitum hominum et ut in maiori quiete possint domino famulari*. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Thurgau, StTG 7'44' 5, Nr. 38 mit der Dorsualnotiz: *Das der Bischof orlŏp gap dis Closter ze empfahende, Vnd um die Hoffstatt desß gotshuß wie es von aynem grauffen von kyburg herkommen ist. Verwilligungsbrieff von Bischoff Heinrich zu Constantz, daß die Closterfrauen auß der statt an daßjenigen Orth, so sie jetzunder seindt, ziechen mögen*.

517 Um ihr Ansinnen in aller Deutlichkeit zu legitimieren und die göttliche Weisung kundzutun, berichteten die Nonnen auch von wundersamen Erscheinungen, die Rheinschiffleute am Orte der geplanten Niederlassung hatten. Siehe Kuhn, Frauenklöster, S. 80. Vgl. auch Meyer, Schwesternbuch, S. 141–142: *Aber wan vnser herre sin lop hie wolte vf rihten vnd vollebringen mit sinen vsserwelten, do zeigte er vnd zierte diese stat mit svnderlichen zeichenne: Das was, das etteliche lvtte, die inder nahte die strassan vnd den Rine vf und ab führen, die sahen shoene kerzan vnd grossiv liehter hie brinnen. Vnder wilent sach man och shne wissi lembeli hie loffen, dv nieman erkande, wan das siv von gottes ordenunge ettlicher zit hie gesehen wvrden von gůten lvtten.* Dazu auch Walz, Ordensprovinz, S. 43: *[…] sumpsitque originem suum ex apparitione S. Catharinae Virginis et Martyris pascentis oviculas, atque accensorum luminum in hac tunc temporis numerosa valle facta*. Die erwähnten Visionen beeinflussten vermutlich die Namensgebung des Klosters. Statt den Flurnamen zu übernehmen, schlugen die Schwestern dem Bischof den Namen St. Katharina vor, nach der Heiligen Katharina von Alexandria. Sie ist die Patronin der Philosophen, Juristen und Theologen und gilt als beredt. Ihr Attribut ist ein zerbrochenes Rad.

518 So lautet die Gründungsgeschichte, die dem St. Katharinentaler Schwesternbuch beigefügt wurde. Meyer, Schwesternbuch, S. 141.

519 TG UB 2, Nr. 153, S. 507–512. Siehe auch Bischof, Degler-Spengler, Maurer u. a, Bischöfe, S. 277–278. Bischof Heinrich förderte generell die Ansiedlung der Dominikaner und Franziskaner in seiner Diözese und liess die Domikaner den Kreuzzug gegen die Tataren predigen.

520 TG UB 2, Nr. 173–174, S. 562–67.

521 Müller, Studien, S. 18.

ber 1250 verbot Papst Innozenz IV. den Schwestern, das Kloster nach der Profess ohne die Erlaubnis der Priorin zu verlassen, ausser es geschehe, um sich an einen Ort strengerer Observanz zu begeben.[522]

Die Blütezeit erlebte das Kloster in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1357 musste ein *numerus clausus* eingeführt werden, der die Zahl der Nonnen inklusive Laienschwestern auf 100 beschränkte.[523] Nach 1360 umfasste der Konvent ungefähr 70 Schwestern, um 1500 lebten in Katharinental noch ungefähr 25–30 Frauen, die vornehmlich dem gehobenen Bürgertum aus dem Umkreis der Städte Diessenhofen und Konstanz, dem Niederadel aus dem Hegau und vereinzelt dem Hochadel entstammten.[524] Neben der Aussteuer erhielten die Nonnen üblicherweise ein Leibgedinge, das allenfalls auch Schwestern aus späteren Generationen der gleichen Familie zur Verfügung stehen konnte. Eine Schwester konnte also eine andere Schwester beerben, da es nach der *consuetudo monasterio* üblich war, *quod una soror alteri possit relinquere*.[525]

Die Nonnen von St. Katharinental wurden intensiv von der Bewegung der Braut- und Passionsmystik ergriffen. Davon zeugen die Nonnenviten, die von einer oder mehreren Schwestern um 1380 verfasst wurden.[526] Das geistige Wirken wurde beeinflusst durch den Besuch dreier bedeutender Autoritäten des gelehrten Lebens, den „Krongestalten deutscher Mystik"[527]: Albertus Magnus um 1269 bei der Kirchenweihe,[528] Meister Eckhart um 1324[529] und Heinrich Seuse, der von 1326/27 bis 1348 zum Konstanzer Dominikanerkonvent gehörte.[530]

Im 15. Jahrhundert störten äussere, weltliche Entwicklungen den geregelten Klosteralltag. Seit 1451 hatten die Eidgenossen durch geschickte Bündnispolitik den Zugang

---

522 TG UB 3, Nr. 274, S. 654,: *Prohibemus insuper, ut nulli sororum vestrarum post factam in ecclesia vestra professionem fas sit sine priorisse sue licentia de eodem loco, nisi artioris religionis obtentu, discedere. Discedentem vero absque communium litterarum vestrarum cautione nullus audeat retinere*. Original im Staatsarchiv Thurgau StTG 7'44' 5, Nr. 42 mit Dorsalnotiz *diz ist daz rescriptum des groszen privilegium* sowie einer gleichzeitig angefertigten Abschrift auf Deutsch.

523 Müller, Studien, S. 24.

524 Müller, Studien, S. 24–25 sowie Eugster und Baumer-Müller, St. Katharinental, S. 784–786.

525 Registrum litterarum Salvi Cassettae 1481–1483, S. 15.

526 Eine kritische Untersuchung und Edition dazu bietet Meyer, Schwesternbuch.

527 Knöpfli, Geschichte, S. 52.

528 Knöpfli, Geschichte, S. 51. Albertus Magnus wird in der Weiheurkunde des Chores von 1305 erwähnt.

529 Meyer, Schwesternbuch, S. 131–132. Die Nonne Anna von Ramschwag berichtete auf dem Totenbett einer Mitschwester, dass sie sich bei einem Besuch Ekkehards heimlich ans Beichtfenster gedrängt hatte und ihn mit plagenden Fragen geistlichen Inhalts überhäuft hatte.

530 Knöpfli, Geschichte, S. 52.

zum Bodensee erhalten und immer grösseren Einfluss in der habsburgischen Landgrafschaft Thurgau gewonnen. Der Plappartzug von 1458, eine kriegerische Aktion junger Männer aus dem eidgenössischen Lager, die vor das Schloss Weinfelden zogen und von Bertold Vogt, einem habsburgischen Lehensmann und Bürger von Konstanz, 2000 Gulden verlangten, schürte Ängste vor Brandschatzungen und Plünderungen.[531] Nach dem glimpflichen Ausgang des Plappartzuges sah sich der Konvent 1460 mit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen erneut Kriegswirren ausgesetzt. Diessenhofen leistete den eidgenössischen Orten Widerstand und wurde zehn Tage belagert. St. Katharinental wurde von den eidgenössischen Truppen in der Zeit vom 18. bis 28. Oktober 1460 besetzt. Obwohl das Kloster unter der Oberhoheit der Habsburger stand und auch durch verschiedene Jahrzeitstiftungen guten Kontakt zum Hause pflegte, wurde es von den Eidgenossen nicht gebrandschatzt. Diese Schonung wird auf das Eingreifen des damaligen Rottmeisters Nikolaus von Flüe zurückgeführt, der seine Mitstreiter davon abgehalten haben soll, sich am „heiligen Gut" zu vergreifen und es niederzubrennen.[532]

Diese kriegerischen Ereignisse liessen Konventualinnen von St. Katharinental die Flucht ergreifen. Die adelige Nonne Barbara Vögtin von Summerau zu Prasberg[533] zum Beispiel verliess ihr Kloster 1460 *propter guerras*[534] und fand gemäss ihrer Aussage in einem anderen, ungenannten Kloster Zuflucht, hielt sich dort eine Zeit lang auf und

---

531 Schoop, Geschichte, S. 13 wie auch Lei, Weinfelden, S. 38–39. Grund für den Plappartzug war anscheinend eine Beleidigung auf dem Konstanzer Freischiessen von 1458. Ein Luzerner Schütze wollte einem Konstanzer Bürger eine Schuld mit einem Berner Plappart bezahlen. Dieser soll das Geldstück mit der Begründung zurückgewiesen haben, keinen Kuhplappart anzunehmen. Auf den Begriff ‚Kuhschweizer' reagierten die Eidgenossen heftig.

532 Nach dem Thurgauer Geschichtsschreiber Pupikofer, Thurgau, S. 289. In der Blindfensterfläche der Nordwand liess im 18. Jahrhundert die Priorin Domenica von Rottenberg Nikolaus von Flüe mit der Darstellung der Rottmeister-Szene ein Denkmal setzen. Nach Knöpfli, Kunstdenkmäler, S. 54. Es gibt keine neuere, brauchbare Darstellung der Thurgauer Geschichte. Zur Verfügung stehen Herdi, Geschichte, dessen Darstellung mit Jahrgang 1943 veraltet ist, und Schoop, Geschichte, 1990 gedruckt, die aber das Mittelalter nur streift.

533 RPG IV, Nr. 1155, wird aufgeführt als *Barbara Voegtin de Sunniro zue Barsperc*. Die Vögte von Sumerau/Summerau gehörten unter Kaiser Friederich II. zu den bedeutendsten Reichsministerialen. Hans Heinrich Vogt zu Summerau war Hofmarschall Friedrichs III. Siehe Regg. F.III. H. 15, Nr. 319. In den Regesten der Bischöfe von Konstanz werden genannt: Hans Vogt von Summerau, der Vogt in Bregenz war (REC IV, Nr. 11280), ein Konstanzer Kleriker und Magister Heinrich Vogt von Sumerau (REC IV, Nr. 11753) sowie der Edelknecht Johann Vogt von Sumerau (REC IV, Nr. 12135). Letzterer machte sich betrügerischer Pfründenhändel und Simonie in Frauenklöstern schuldig. Vögte von Summerau werden auch erwähnt bei Muchar, Urkundenregesten, S. 477. Im 16. Jahrhundert zählte das Geschlecht zum Schwäbischen Ritterkreis, Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee, siehe Köbler, Lexikon, S. 698–699.

534 RPG IV, Nr. 1155.

nahm die dortige Klostertracht an. Sie betonte jedoch in ihrer Supplik, keine zweite Profess abgelegt zu haben und bat Pius II., sie zu absolvieren und ihr zu gestatten, in ihr Professkloster zurückzukehren. Ihre Supplik war auf den 12. Februar 1460 datiert, also musste ihre Flucht in den Jahren 1458–1459 stattgefunden haben, vermutlich ausgelöst durch den Plappartzug. Ob sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach St. Katharinental zurückkehrte, lässt sich nicht feststellen. Ihr Name ist im Totenrodel von St. Katharinental nicht eingetragen.[535] Vermutlich entschloss sie sich, nicht in eine Gegend zurückzukehren, die kriegerischen Sanktionen und Plünderungen durch die Eidgenossen ausgesetzt war. Ob sie die einzige war, die floh, lässt sich nicht feststellen. Ein grosser Teil des Konventes harrte jedoch im Kloster aus und erduldete die Belagerung.

1472 findet sich in den Supplikenregistern eine weitere Apostatin aus St. Katharinental. Die Dominikanerin Margareta Stadler aus dem Kloster *Tressenhoven*[536] bat Sixtus IV., sie vom Kirchenbann zu lösen. Vom Leichtsinn geleitet, jedoch *non tamen animo apostatandi* hatte sie St. Katharinental verlassen. Sie bat zudem um die Erlaubnis, in ein anderes Kloster der gleichen oder strengeren Observanz eintreten zu dürfen.[537] 1475, drei Jahre später, hielt sie sich jedoch immer noch in St. Katharinental auf, wie aus dem registrierten Briefverkehr des Ordensgenerals Leonardus de Mansuetis mit den Ordensvorstehern der oberdeutschen Provinz Teutonia in Erfahrung zu bringen ist. Erwähnt wird eine *soror Margherita Stadelerin in Dissenhoven* zusammen mit den Dominikanerbrüdern Johannes Stadler (vermutlich ein Verwandter), Lektor in Konstanz, und Nicolaus Bemer aus dem Konvent in Babenberg/Bamberg, *habuerunt licentiam, quod possint de praeceptis absolvi et dispensari ab omnibus, et quater in anno*

535 Henggeler, Totenrodel, S. 154–188. Vor der Auflösung des Klosters im Jahre 1869 fertigte der Klosterverwalter Clemens Hanhart eine Abschrift des Totenrodels an und fügte den meisten Namen Jahreszahlen hinzu: StTG 7'44'12 *Namens und Geschlechtsregister sämtl. Klosterfraûen die im Dominikanerkloster St. Katharinenthal von dessen Stiftûng anno 1242 bis zu dessen Aûfhebûng anno 1869 gelebt haben*. Ungewiss ist, ob ihm das im Jahre 1957 nur noch als Fragment aufgefundene Professbuch zur Verfügung gestanden hatte. Weiter hat der Diessenhofer Pfarrer Frölich nach der Auflösung des Klosters eine Nonnenliste erstellt, eine Kompilation aus der Abschrift Hanharts sowie der Priorinnen und Professlisten des 17. Jahrhunderts und dem *Liber Professionis* ab 1714. Siehe StTG Konvolut Frölich B 29. Müller, Studien, S. 26, führt aus, dass in andere Klöster über oder gar ausgetretene Schwestern in den Rodel teilweise nicht aufgenommen wurden; es wurden aber schlicht auch Namen vergessen.

536 RPG VI, Nr. 2067: *[…] Margareta Stadlerin monial[is] mon[asterii] o.pred. Tressenhoven Constant. dioc. exponit, quod ipsa olim ex quadam animi levitate, non tamen animo apostatandi mon[asterium] exivit; […].* Der Verschreiber Diessenhofen/Tressenhoven ist ein typischer Fehler, wie man ihn oft bei deutschen Personen oder Ortsnamen findet.

537 RPG VI, Nr. 2067.

plenissima auctoritate confiteri.[538] Sie trat auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht in ein anderes Kloster ein, denn ihr Name wird im Totenrodel von St. Katharinental aufgeführt.[539]

8.5.1 Die Littera der Barbara von Reischach aus St. Katharinental

In der ersten Hälfte des Jahres 1482 erreichte den Bischof von Konstanz ein Schreiben der Pönitentiarie.[540] Bischof Otto von Sonnenberg, der dem einflussreichen oberschwäbischen Adelsgeschlecht der Truchsessen von Waldburg angehörte,[541] wurde darin aufgefordert, sich der Angelegenheit Barbaras von Rischach (Reischach), Konventualin in St. Katharinental, anzunehmen. Das Mandat erteilte ihm der Neffe Sixtus' IV. und Grosspönitentiar Julianus de Ruvere (della Rovere), Bischof von Sabina, der spätere Papst Julius II.[542]

Es handelt sich quellentechnisch um einen Glücksfall, da auf eine doppelte Überlieferung zurückgegriffen werden kann: Es ist sowohl der Registereintrag der Pönitentiarie erhalten wie auch die genannte Littera *in partibus*.[543]

Die Littera ist 35 cm breit und 20 cm hoch (gefaltet), die Plica misst 6 cm. In das zusammengefaltete Schriftstück wurden zwei etwa ½ cm lange Schlitze angebracht. Das Siegel wurde an einer Hanfschnur befestigt, es handelt sich dabei also um eine

538 Registrum litterarum Raymundi de Capua 1386–1399 [et] Leonardi de Mansuetis 1474–1480, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert, S. 67.

539 Henggeler, Totenrodel, XIV/7, S. 168.

540 Diese Littera findet sich im Thurgauer Staatsarchiv in Frauenfeld, StTG 7'44'9 (B). Da sie zu den wenigen erhaltenen respektive bis jetzt aufgefundenen Litterae der Pönitentiarie gehört, hat sie, seit sie im Rahmen der vorliegenden Arbeit im Jahre 2002 in den Archivalien von St. Katharinental von mir ‚entdeckt' und den Gnadenbriefen zugeordnet wurde, eine gewisse Popularität erlangt. Die gut erhaltene Urkunde mit Siegel ziert nicht nur einige Buchcover, z. B. Salonen und Krötzl, Curia oder Risberg und Salonen, Auctoritate papae, in der Quellensammlung zu Materialien aus der Pönitentiarie von Salonen und Schmugge, Sip, S. 138–141 wurde der Inhalt ebenfalls abgedruckt und ins Englische übersetzt. Der vollständige Text der Littera sowie eine Abbildung finden sich im Anhang 2.

541 Gatz und Brodkorb, Sonnenberg, S. 669–670.

542 Siehe Eubel, Hierarchia II, S. 16; Göller, Pönitentiarie II/1, S. 10. Julianus de Ruvere war Franziskaner und hatte ein Studium abgelegt. Seit 1471 war Julianus Kardinalpriester tit. S. Petri ad Vincula unter Sixtus IV., dann Bischof von Sabina (1479) und Ostia (1483); 1476–1503 hatte er das Amt des Grosspönitentiars inne. Er ging als Förderer von Künstlern wie Raffael, Bramante und Michelangelo in die Geschichte ein.

543 APA 31 162v; Regest in RPG IV, Nr. 3241, Eintrag vom 8. Februar 1482. Beide sind im Anhang im Volltext abgedruckt, siehe S. 357.

littera cum filo canapis.[544] Das spitzovale rote Wachssiegel ist etwa 10 cm lang und gut erhalten. Es zeigt Maria mit Kind auf einem gotischen Thron unter einer Baldachin-Überkrönung sowie das päpstliche Wappen mit den gekreuzten Schlüsseln von St. Peter und der Tiara. Das Siegel ist mit einer spitzovalen Blechkapsel geschützt.[545] Die kaum leserliche Randschrift lautet sehr wahrscheinlich *Sigillum Officii sacre Penitenciarie Apostolice*.[546] Die Grösse der Littera wie auch die Ausstattung des Siegels mit Blechkapsel lassen darauf schliessen, dass es sich Barbara von Reischach einiges kosten liess, um eine *licentia se transferendi* zu erhalten.

Barbara hatte ihre Supplik nicht persönlich, sondern durch eine Zwischeninstanz an der römischen Kurie eingereicht[547] und hielt sich zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäss in St. Katharinental auf. Wer immer sich im Namen Barbaras in Rom um die Angelegenheit gekümmert hatte, nahm die Hilfe des Prokurators Johannes de Durckheym, eines Speyrer Klerikers,[548] in Anspruch, wie aus dem Namensvermerk in der oberen Mitte *in dorso* geschlossen werden kann.[549] Die Gnade wurde gewährt, der Bitte entsprochen und die Littera in der Folge expediert und an den Konstanzer Ordinarius gesandt. In der Narratio wurde dieser nun darüber informiert, dass es Barbara *propter certas et legitimas causas* nicht mehr möglich war, *cum sui quiete animi*

544 Die *litterae cum filo canapis* sind in der Regel solche, die einen Befehl erteilen oder eine Rechtsentscheidung treffen *(litterae iustitiae)*. Seit dem 15. Jahrhundert wurde die Unterscheidung zwischen Seidenfäden (Gnadenerweise) und Hanfschnüren (Rechtsentscheidungen/Befehle) nicht mehr strikte getroffen. Siehe Frenz, Papsturkunden, S. 26.

545 Diese Kapsel wurde bereits von der Pönitentiarie angebracht. Gemäss Göller, Pönitentiarie II/1, S. 117 findet man für das 15. Jahrhundert in der Gesamttaxe Hinweise über Ausgaben von einem *Grossus Turonensis pro capsa*.

546 Diese Vermutung wird durch die Angaben von Göller, Pönitentiarie II,1, S. 84 unterstützt. Es handelt sich um das Siegel des Grosspönitentiars.

547 Es handelt sich um eine *littera pro absente*, erkennbar u. a. an der Formulierung im Incipit der Narratio: *exhibita nobis ex parte sororis Barbere de Rischach*. Auch weitere Wendungen weisen darauf hin (z. B. durch die Passivform der Supplikationsklausel *sibi licentiam per sedem apostolicam humiliter supplicari fecit salutem intendens propriam efficaciter procurare*), dass Barbara nicht persönlich an der Kurie war. Siehe Meyer, Pönitentiarie-Formularsammlung, S. 141–142.

548 Zu Durckheym siehe RPG V, Nr. 1441: *Johannes Dorckemer cler. Magunt. dioc.: de lic[entia], ut recipiatur in procuratorem cum emolumentis consuetis per procuratores antiquos in consortio eorum aggregatos*; RG VIII, Nr. 2733; RG IX, Nr. 2914, 2944, 2928. Er wird auch erwähnt bei Lesellier, Méfaits, S. 16.

549 Seit Paul II. werden Prokuratoren in den Registern beim Abfassen der Suppliken nicht mehr aufgeführt und können nur noch, wie im Falle der Barbara von Reischach, auf der Rückseite der Littera ermittelt werden. Die Praxis, dass Prokuratoren ihre Namen *in dorso petitionum et litterarum* vermerkten, wurde mit den Statuten Benedikts XII. eingeführt. Siehe Schmugge, Einleitung zu RPG VI, S. XXIX–XXX und Göller, Pönitentiarie I,1, S. 183–184, 189–190.

et sana conscientia in ihrem Kloster zu verbleiben, weshalb sie demütig aus Sorge um ihr Wohlergehen darum bat, in einen anderen Orden gleicher oder strengerer Regelobservanz eintreten zu dürfen.

Die Überleitung zur Dispositio der Littera erfolgt gemäss Formularbuch des Walter Murner von Strassburg[550] mit *Nos igitur, qui sui et singulorium animarum salutem ferventi desiderio affectamus, anime sue saluti providere volentes*, gefolgt von der Vollmachtenklausel, in welcher der Grosspönitentiar respektive der Regens seine ihm erteilte päpstliche Amtsvollmacht spezifiziert: *auctoritate domini pape, cuius penitentiarie curam gerimus et de eius speciali et expresse mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto*. Der Konstanzer Bischof wurde deshalb dazu angehalten, die *causa* Rischach einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Wenn er dabei herausfinden sollte, dass die von Barbara an der Kurie angeführten Gründe, welche sie zur Bittschrift veranlasst hatten, dergestalt seien, dass ihr mit Recht eine Lizenz gewährt werden solle, möge er dies tun, ungeachtet davon, dass ihr die Oberin den Wechsel verweigert habe.[551] Aufgenommen in einem neuen Kloster solle es ihr zudem gestattet werden, trotz ihres bereits abgelegten Gelübdes in St. Katharinental eine zweite Profess abzulegen. Zugleich solle sie von den Verpflichtungen ihrer ersten Profess befreit werden.[552]

Um die erteilte Gnade zu bekräftigen, wurde vor der kleinen Datierung der Urkunde speziell erwähnt, dass die Littera mit dem Siegel der Pönitentiarie versehen sei *(sub sigillo officii penitentiarie)*. Aus den Attestationsvermerken wird ersichtlich, dass die Supplik an den Regens Julianus,[553] Bischof von Bertinoro, zur Revision weitergereicht worden war: Da der Korrektor an der geschriebenen Littera nichts zu bemängeln hatte, versah er die Urkunde in der oberen Mitte mit dem Vermerk *videat eam reverendus dominus regens*. Dann wurde die Littera an ebendiesen zur Visierung übergeben, wie aus den beidseitigen Randvermerken der fünften Zeile ersichtlich wird; links *visa per me*, rechts *Julianum episcopum Brictonoriensem regentem*.[554] Ein weiteres Detail, das auf der Littera nicht ersichtlich ist, jedoch im Supplikenregister der Pönitentiarie, ist die *fiat de speciali et expresso*-Signatur des Regens. Barbara wurde somit auf Grund eines ausdrücklichen Mandats des Papstes dispensiert.[555] Es ist deshalb wahrscheinlich, dass Barbaras Familie über gute Rombeziehungen verfügte.[556]

550 Siehe Meyer, Pönitentiarie-Formularsammlung, S. 144–145.

551 StTG 7'44'9 (B). Siehe den Volltext der Urkunde im Anhang, S. 342.

552 Siehe dazu Anmerkung 551.

553 Gams, Series ep. cath, S. 414 respektive 674 sowie Eubel, Hierarchia III, S. 281. Es handelt sich dabei um Julianus de Maffei, einen Franziskaner. Er wird als Bischof von Bertinoro im Jahre 1477 aufgeführt, 1505 wird er Bischof von Ragusa, 1510 wird sein Tod vermerkt.

554 Siehe auch Göller, Pönitentiarie II/1, S. 83, Salonen und Schmugge, Sip, S. 72.

555 RPG VI, Nr. 3241; APA 31 162^{v}.

556 Es finden sich weitere Angehörige der Familie Reischach unter den Supplikanten. RPG V, Nr. 3932 und 3933: Eberardus und Laurentius de Ryschach, Benediktiner aus Wiblingen,

Auf der Rückseite der Littera findet sich nebst der Anweisung, die Urkunde ad Acta zu legen, auch der vermutlich von der Hand der Priorin oder der Archivarin gesetzte Vermerk: *Dieser brief sayt wie s. Barbel von von [sic!] rischach uss unserm gotzhus noch in ain strengers gen Schönnenstainbach begert hatt und ir der babst nitt anderst hatt erlobt unser convent hab ir dann och erlobt.*[557] Barbara wurde also mit hoher Wahrscheinlichkeit in das observante Elsässer Kloster Schönensteinbach geschickt. Dieser Umstand wird zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Rolle spielen. Zuerst soll jedoch geklärt werden, welchen familiären und gesellschaftlichen Hintergrund Barbara von Reischach hatte.

Im Totenrodel von St. Katharinental finden sich gleich drei Konventualinnen mit diesem Namen, was eine Identifizierung erschwert: Erstens eine Barbara von Rischach ohne Jahresangabe (XIV/46),[558] eine Barbara von Rieschach mit einer Erwähnung von 1583 (XV/29)[559] sowie eine Barbara von Reischach mit Angabe des Todesjahres 1611 (XV/43).[560] Die erste Barbara von Rischach dürfte somit einzig als Empfängerin der Littera von 1482 in Frage kommen.[561] Die Stammburg der Freiherren von Reischach

---

baten im Jahr 1468 um eine Weihedispens. RPG V, Nr. 4063 und 4064: Dieselben Petenten baten im gleichen Jahr um die Absolution von einer Generalexkommunikation. Bei Eberardus könnte es sich um den späteren Abt Eberhard von Reischach von St. Blasien handeln, Abt von 1482–1491. Siehe dazu auch Ott, St. Blasien, S. 155. Laurentius ist vermutlich der spätere Abt von Rheinau (1478), siehe von Knobloch, Geschlechterbuch 3, S. 484.

557 StTG 7'44'9 (B).

558 Henggeler, Totenrodel, XIV/46, S. 169.

559 Henggeler, Totenrodel, XV/29, S. 169.

560 Henggeler, Totenrodel, XV/43, S. 169.

561 Knöpfli, Kunstdenkmäler, S. 105, 185 und 224 nennt eine Barbara von Rischach die Ältere und eine Barbara von Rischach die Jüngere, aber auch dabei muss es sich um die zwei jüngeren Verwandten gleichen Namens handeln. Die Bezeichnung ‚die Jüngere' und ‚die Ältere' dürfte daher rühren, dass die Frauen gleichzeitig in St. Katharinental lebten und durch dieses Attribut unterschieden wurden – dies könnte durchaus auf die beiden Barbaras zutreffen, die im Totenrodel unter den Eintragungen XV/29 und XV/43 eingetragen wurden. Die ältere und jüngere Barbara erscheinen auch im Stammbaum der Linie von Reischach zu Hohenstoffeln. Siehe von Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 479. Barbara d. Ä. wird aufgeführt als „Nonne zu Katharinatal zu Diessenhofen" mit Erwähnungen für die Jahre 1515, 1530 und 1551, als Tochter des Bilgeri von Reischach und der Afra von Helmstorff. 1541 beteiligte sie sich an der Stiftung einer Silberplastik des Evangelisten Johannes. Es findet sich auch ein Besitzvermerk von Barbara Rischach d. Ä. im *Stundenbuch und Seelvesper*, geschrieben 1505 von Johann Keller. Ebenfalls in ihrem Besitz befand sich eine Papierhandschrift *Deutsche und lateinische Gebete* und Teile des *Offiziums*, geschrieben 1461 von einer Villinger Klarissin. Ihre Nichte, Barbara d. J., war die Tochter des kaiserlichen Truchsessen Bilgri von Reischach d. J. und der Beatrix von Blumenegg. Sie trat zuerst in das Kloster Wald ein und später in St. Katharinental, wo sie für das Jahr 1594 als Priorin erwähnt wird. Siehe von Knobloch, Geschlechterbuch,

lag auf der Markung Otterdrang im Oberamte Wald im Fürstentum Hohenzollern. Die Familie war weit verzweigt.[562] Der Reischacher Zweig zu Hohenstoffeln war dem Kloster St. Katharinental sehr verbunden und feierte dort 1529 ein spezielles Totengedächtnis.[563] Zudem war St. Katharinental das Hauskloster der Herren von Stoffeln.[564] Das Wappen der Familie von Reischach findet sich auf einer kompilierten Scheibe in St. Katharinenthal, die auf das Jahr 1550 datiert wird.[565] Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden rund zwei Drittel aller Töchter der Linie zu Hohenstoffeln in Klöster oder Damenstifte versorgt. Auch ein Teil der Söhne leistete Erbverzicht und trat in der Regel in Kanoniker- oder Ritterorden ein.[566]

Diejenige Barbara von Reischach, welche als Empfängerin der Littera aufgeführt wurde, dürfte etwa in den Jahren 1460–1470 oder früher zur Welt gekommen sein. Einen weiteren Hinweis bietet vermutlich eine Erwähnung im Briefregister des dominikanischen Ordensgenerals Salvus Cassetta: *[…] sorori nempe consanguinee Wilhelmi de Reychenbach monast. in Dissenhoffen ordinis S. Aug. etc. potest intrare monasterium reformatum dummodo maior pars monialum velit eam recipere ac si ibidem habitum suscepisset, et potest ter plenarie absolvi.*[567] Die Jahresnennung von 1482 und die auffällige Ähnlichkeit der Namen Reischach/Reichenbach lassen eine Falschschreibung vermuten. Es könnte sich also durchaus um eine Schwester oder Blutsverwandte des Wilhelm von Reischach aus der Linie zu Dietfurt handeln.[568] Reychenbach könnte auch eine Falschschreibung der Reischacher Linie von Reichenstein-Linz sein. Tatsächlich lässt sich eine Barbara 1490 im Kloster Wald nachweisen,[569] allerdings ohne einen männlichen Verwandten namens Wilhelm. Eine genaue Zuordnung bleibt deshalb

Bd. 3, S. 478–479; Kuhn-Rehfus, Wald, S. 532; Eugster und Baumer-Müller, St. Katharinental, S. 829.

562 Gemäss Ahnentafel bei von Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 427–484.

563 Eugster und Baumer-Müller, St. Katharinental, S. 825.

564 Müller, Studien, S. 30.

565 Knöpfli, Kunstdenkmäler, S. 222–223. Die Scheibe befindet sich heute im Museé de Cluny, Paris.

566 Den Erbverzicht erwähnt von Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 478–479 explizit bei Burkhard von Reischach, immatrikuliert an der Universität Freiburg am 13. 11. 1304, Chorherr in Bischofszell und Dekan im Stift Murbach sowie bei Ludwig von Reischach, Deutschordensritter um 1504 und Hofmeister in Beuggen im Jahre 1518.

567 Vergleiche dazu das Registrum litterarum Salvi Cassettae 1481–1483, S. 26.

568 Siehe von Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 463 oder auch Bauer, Geschichte, S. 55 und 79. Erwähnt wird Wilhelm von Reischach zu Dietfurt, damaliger Inhaber von Hornstein und Bingen und Sohn des Konrad von Reischach. Er erhielt 1507 von Kaiser Maximilian das Privileg, in Bingen ein Dorfgericht zu errichten.

569 Kuhn-Rehfus, Wald, S. 532.

ohne weitere Anhaltspunkte spekulativ, zumal der Name Barbara in der Familie von Reischach sehr beliebt war.

Die Pönitentiarie erlaubte Barbara von Reischach einen Übertritt in ein anderes, ungenanntes Kloster ihrer Wahl. Die Dorsualnotiz auf der Littera deutet, wie bereits erwähnt, auf das Elsässer Kloster Schönensteinbach hin. Die Wahl erstaunt auf den ersten Blick etwas, entfernte sich Barbara doch mit dieser Wahl geographisch von ihrer Familie und dem Reischacher Hauskloster. Jedoch war Schönensteinbach ein Reformkloster erster Stunde und Übertritte aus St. Katharinental hatten Tradition. Unter den dreizehn frommen Frauen, die 1397 zwecks Reform nach Schönensteinbach geschickt wurden, befanden sich fünf Nonnen aus St. Katharinental.[570] Das Beispiel der fünf Nonnen machte auch in späteren Jahren in St. Katharinental Schule: Noch in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts fanden Übertritte aus St. Katharinental nach Schönensteinbach statt.[571] Schönensteinbach galt auch noch zu dieser Zeit als das vorbildliche Observanzkloster überhaupt, das eine ungebrochene Anziehungskraft auf reformwillige Nonnen aus dem Dominikanerorden wie auch aus anderen Orden hatte.[572]

Es stellt sich nun die Frage, ob es sich bei Barbara von Reischach ebenfalls um eine Reformnonne handelte oder ob ihr Wunsch nach strengerer Regeleinhaltung nur als Vorwand diente, um St. Katharinental auf legalem Wege zu entfliehen. Deshalb verdient der Umstand eine nähere Betrachung, inwieweit es Unterschiede zwischen St. Katharinental und Schönensteinbach hinsichtlich Reformtätigkeit und Einhaltung der Observanz gab.

Über die Zugehörigkeit St. Katharinentals zur Observanzbewegung liefern die Quellen und Darstellungen ein uneinheitliches Bild. Nach Auffassung von Kuhn verbreitete St. Katharinental die strengere Observanz.[573] Die neuere Forschung differenziert. Meyer legt dar, dass St. Katharinental zwar nicht reformiert wurde, aber dennoch zum weiteren Kreis der Reformklöster gehört haben musste. Dies begründet sie mit dem Umstand, dass der Text des ‚St. Katharinentaler Schwesternbuchs' nach St. Gallen und nach Konstanz kam – der Austausch von Büchern war unter den

570 Meyer, Reformacio I–III, S. 32–36; Ehrenschwendtner, Bildung, S. 143. Es handelte sich dabei um Adelheid von Hattingen, Elysabeth Goldschmidin, Elysabeth Merringerin, Magtdalen Betmigerin und Claranna von Hohenburg, die spätere Äbtissin.

571 Registrum litterarum Salvi Cassettae 1481–1483, S. 54 und 78.

572 Engler Maurer, Regelbuch, S. 249–252 sowie S. 295–299. Wenn Reformnonnen entsandt wurden, waren häufig Schwestern aus Schönensteinbach unter ihnen. Diese galten geradezu als Reformspezialistinnen. 1475 war mehr als die Hälfte der Dominikanerklöster der Ordensprovinz Teutonia reformiert und die Teutonia galt offiziell als observant. Siehe auch Neidiger, Dominikanerkloster, S. 35 sowie Löhr, Teutonia, S. 17.

573 Kuhn, Frauenklöster, S. 137–141.

Reformkonventen üblich.[574] Auch Eugster/Baumer-Müller und Müller vertreten die Ansicht, dass St. Katharinental zwar einen vorbildlichen Ruf genoss, jedoch nicht reformiert wurde.[575] Zwar erfuhr die Klausur Lockerungen, jedoch dürfte das Leben in St. Katharinental trotz allem sehr sittenstreng gewesen sein. So zeigten sich Priorin und Konvent hart gegenüber Nonnen, die sich notorischer oder fleischlicher Verfehlungen schuldig gemacht hatten. Ihnen wurden nach den Gewohnheiten des Klosters alle Privilegien unwiderruflich entzogen. Zudem hatten sie kein Anrecht mehr darauf, wieder mit Sitz und Stimme im Kapitel restituiert zu werden, ausser der Generalmagister erwähnte bei seiner Entscheidung ausdrücklich dieses Privileg.[576] Ein solches Schicksal erlitten die Nonnen Anna Halbritterin und Anna Küchlin. Erst nach drei Briefen des Ordensgenerals in den Jahren 1474/1475 konnten sie ihre Restitution durchsetzen.[577] Die Nonne Wandelburg Windin wurde wegen mehrerer Vergehen vom Konvent ausgeschlossen und verliess aufgrund dieses ihrer Meinung nach ihr zugefügten Unrechts unerlaubterweise das Kloster.[578]

Der grundlegenden Haltung der neueren Forschung stehen allerdings zeitgenössische Klagen über mangelnde Observanz entgegen. So lobte zwar der dominikanische Ordenschronist und Reformer Johannes Meyer (1422–1482) die Frömmigkeit der fünf Diessenhofer Nonnen der ersten Stunde, zeigte sich jedoch von der Intensität der Observanz in St. Katharinental nur mässig überzeugt, als er beschrieb, wie die einheimischen Nonnen 1445–1446 auf zwei Nonnen aus Schönensteinbach reagierten, die auf der Flucht vor den Armagnaken in St. Katharinental Zuflucht suchten: *[…] von des wegen daz die swöstren sachent ir ernsthafftiges leben, daz doch mynsam waz, daten in vil zucht, libs und er an, wie doch daz selb closter nit reformiert ist, noch die selben swöstren sich nit mit vil grosses gaistes bekömrent*.[579] Immerhin konstatierte er aber, dass die Klausur ordentlich eingehalten werde, obwohl das Kloster nicht reformiert sei.[580]

Mit ziemlicher Sicherheit darf also geschlossen werden, dass die Nonnen in St. Katharinental mehrheitlich observant lebten. Dies beweist auch der gute Ruf, den das Kloster innerhalb der reformierten Klöster hatte. St. Katharinental hatte zwar im 15. Jahrhundert seine Blütezeit überschritten; der Konvent war kleiner geworden, Neuzugänge hatten abgenommen. Von dem Leben und den Taten der frommen

574 Meyer, Schwesternbuch, S. 44–45.

575 Eugster und Baumer-Müller, St. Katharinental, S. 786–788; Müller, Studien, S. 20.

576 Registrum litterarum Raymundi de Capua 1386–1399 [et] Leonardi de Mansuetis 1474–1480, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert, S. 29.

577 Registrum litterarum Raymundi de Capua 1386–1399 [et] Leonardi de Mansuetis 1474–1480, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert, S. 45, 67, 81.

578 REC IV, Nr. 10425 und 10082.

579 Meyer, Reformacio I–III, S. 45–46.

580 Meyer, Reformacio I–III, S. 45: *[…] wie wol daz selb closter zů der observantz nit reformiert ist, so haltet man doch da die beschliessung gar mercklich.*

Nonnen des 14. Jahrhunderts, die sich das Gedankengut zeitgenössischer Mystiker zu eigen gemacht hatten, zeugten nur noch die der Erbauung dienenden Viten im ‚Schwesternbuch'. Dass das ‚Schwesternbuch' aber im 15. Jahrhundert wieder vermehrt abgeschrieben und an andere Klöster weitergegeben wurde, zeigt, dass sich die Nonnen auf ihre geistigen Traditionen besannen.[581] Barbara von Reischach lebte also zum Zeitpunkt ihrer Bittschrift in einer funktionierenden und nach den Regeln lebenden Klostergemeinschaft. Weshalb also ihr Wunsch, in ein anderes Kloster überzutreten? Eine abschliessende Antwort lässt sich nicht finden. Es ist möglich, dass sie eine Anhängerin der Observanzbewegung war und ihre religiöse Begeisterung sie dazu motivierte, ihren etablierten Lebensstil zu Gunsten eines streng auf die schriftlich fixierten Satzungen des Ordens ausgerichteten Lebens aufzugeben und in ein reformiertes Kloster überzutreten. Die Wahl des Klosters Schönensteinbach stützt diese These. Ob sie St. Katharinental allerdings tätsächlich verlassen hat, ist nicht gesichert. Vielleicht diente ihr die Littera auch nur als Sicherheit, das Kloster bei Bedarf verlassen zu können.[582] Der mutmassliche Eintrag ihres Namens im Totenrodel lässt auch diese Deutung zu.

8.5.2 Die Klosterflucht von 1529

Widerstand gegen weltliche Eingriffe in klösterliche Belange zeigten die St. Katharinentaler Nonnen in den Jahren der Reformation. An dieser Stelle soll deshalb auf eine spektakuläre Klosterflucht von zwanzig Nonnen im Jahre 1529 eingegangen werden, auch wenn sich das Ereignis etwas ausserhalb des Untersuchungszeitraums zutrug. Angesichts der gut überlieferten Flucht scheint dies vertretbar, zumal es sich bei einer der Hauptakteurinnen um die bereits genannte Barbara von Reischach d. Ä.[583] handelte, vermutlich einer jüngeren Verwandten jener Barbara von Reischach, die Adressatin der bereits erwähnten päpstlichen Littera war.

Allem Anschein nach verliessen bereits vor 1524 einige Schwestern St. Katharinental unerlaubt, denn der Konvent ersuchte am 28. Juli bei der eidgenössischen Tagsatzung um Rat, wie mit entlaufenen Nonnen zu verfahren sei.[584] Die Tagsatzung beschied, dass sie keiner Nonne, die aus Kloster und Orden ausgetreten sei oder noch austreten

581 Meyer, Schwesternbuch, S. 22 sowie 44–46.

582 Ein Vorgehen, das im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auch bei anderen Fällen beobachtet werden konnte. Siehe z. B. S. 316.

583 Siehe S. 305, Anmerkung 561.

584 EA IV,1a (1521–1528), S. 437 m, 2.: *Ferner bringen sie vor, es seien auch bei ihnen, wie an anderen Orten, einige Ordensglieder aus dem Kloster gelaufen, und wünschen zu vernehmen, wie sie sich dabei verhalten sollen.*

werde, irgendeine finanzielle Entschädigung zahlen müssten.[585] Allerdings änderten die Vertreter der Tagsatzung ihre Haltung, als sie entschieden, das Kloster müsse einer gewissen Magdalena Schalt das ins Kloster eingebrachte Gut herausgegeben.[586] Dagegen protestierte der Konvent, handelte es sich doch seiner Meinung nach um Apostasie, so dass keine Verpflichtung zu einer Auszahlung bestand: *[…] darüber uns gmelter Schaltin ir zogebracht guot wider harusser ze geben nit gezimen will, sonder vermainend wir, dwyl si fräventlich uss unserm gotshus entrunnen, ir nicht schuldig ze sin*.[587]

Am Gründonnerstag, 18. März 1529, wollten etwa dreissig protestantisch gesinnte Bürger aus Diessenhofen das Kloster von Götzen, Bildern und Altären säubern. Sie machten sich mit Äxten, Hacken und anderen Werkzeugen bewaffnet auf den Weg, fanden die Klosterpforte jedoch verschlossen vor.[588] Ein Hilferuf der Priorin an den Diessenhofer Rat konnte im letzten Augenblick einen Bildersturm verhindern. Als jedoch der Kaplan vertrieben und den Schwestern der Gottesdienst untersagt wurde, floh die Priorin Anna Stähelin zusammen mit der Subpriorin Küngold von Reischach und der Schaffnerin Elisabeth von Ulm in das Schaffhauser Kloster St. Agnes, das ebenfalls dem alten Glauben treu geblieben war. Ihre Flucht gelang ihnen mit Hilfe des Hegauer Adels, mit sich führten sie die wichtigsten Dokumente und Siegel. Rund dreissig Nonnen harrten weiterhin in St. Katharinental aus und schmuggelten zu nächtlicher Stunde Kirchenschätze auf Fischerbooten über Schaffhausen nach Engen.[589] Bei diesen Aktionen kam ihnen wiederum die *hilff einer adelichen fründschafft im Hegew* zu Gute;[590] Unterstützung gewährte u. a. der Vater von Barbara d. Ä., Bilgeri von Reischach zu Hohenstoffeln.[591] Die reformierten Bürger von Diessenhofen versuchten in der Zwischenzeit, den Widerstand der im Kloster St. Katharinental verbliebenen

585 EA IV,1a (1521–1528), S. 437 m, 2.: *[…] sollen sie keiner Nonne, die aus dem Kloster oder Orden getreten oder noch ferner entlaufen wird, irgendetwas verabfolgen*.

586 ActSR I, S. 248, Nr. 704: „*denn es sind vor jaren frowen bi vil(er) frowen gedechtnuss uss unserm closter gangen, ij in gaist(ogi) clöster, disi in weltfrigi clöster, sind och (in?) die welt, hand inen die farenden hab gen, aber nüt an der pfround.*" sowie Kuhn, Frauenklöster, S. 142.

587 ActSR I, S. 250, Nr. 710.

588 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 101–103. Die Abschrift der Denkschrift einer Nonne von ca. 1550 wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts von der Schwester Hyacintha von Spiringen angefertigt. Siehe auch Schmid, Klosterfrauen, S. 8.

589 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 101–103: *do schickthend wier inen täglich vss vnserm closter zu, namlichen kirchen schätze silbergeschirr bilder vnd etlich sachen, das brachten wier alles haimlich zu wegen, mit der hilff Gottes vnd Mariä wunderbarlich, vnd mit veilerley lästigkaiten vnd was das schwerest war, das brachtend mir vast zu dem Ryntürlin hinauss, alles bey nacht.*

590 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 101–103.

591 ActSR II, S. 535–540, Nr. 1358 sowie Kuhn, Frauenklöster, S. 150. *Es seien ihnen namentlich Konrad Hegenzer und Bilgeri v. Rischach auf Stofflen […] behilflich gewesen*.

Schwestern zu brechen. Immer wieder kam es zu Zwischenfällen, die im harmlosesten Falle in Verhöhnungen gipfelten, im schlimmsten Fall in Tätlichkeiten. Eines Tages drangsalierten sie die Nonnen erneut, brachen die Kirchentür auf, verbrannten auf dem Hof, was ihnen in die Hände fiel und warfen die Bilder der Klosterpatrone St. Niklaus und St. Katharina in den Rhein. Die Klosterfrauen versuchten der Zerstörung Einhalt zu gebieten, indem sie mit Steinen, Keulen und Besenstielen Widerstand leisteten. Eine Laienschwester wurde gemäss Überlieferung beinahe von einem Zimmermann mit der Axt erschlagen. Sie erholte sich nicht von ihrem Schrecken und starb nach einer kurzen Ohnmacht. In ihrer Verzweiflung wehrte sich selbst eine Nonne mit einem eisernen Mörserstössel gegen den Angreifer mit der Axt und wäre der Streich nicht pariert worden, *so het sey in mit dem mörselstössel zu tod geschlagen*.[592] Als die Nonnen auf ihre Freundschaft mit der Hegauer Ritterschaft verwiesen, die demnächst in Weiterdingen wegen des Ablebens der Frau von Stoffeln den Dreissigsten abhalten wolle,[593] zogen die Diessenhofer wieder ab. Sie getrauten sich auch nicht, die Wappen der Ritter auf den Kirchenfenstern einzuschlagen, da die Diessenhofer Rebberge und Güter auf der anderen Seite des Rheins bewirtschafteten und Sanktionen fürchteten.[594] Die Nonnen klagten ihr Leid deshalb den Acht Orten der Eidgenossenschaft und baten diese um ihren Schirm: *Nu sind wir in grossen ängsten und nöten, wissend nit, wie wir uns halten sond*[595] am 29. Mai und *[…] es möchte doch ain staine herz erbarmen […]. Was ist das für ain landsfriden, da arm frowen also getrengt werdend*[596] am 31. Mai 1530. Nachrichten zu verschicken war kein leichtes Unterfangen, denn die Belagerer liessen keine Boten in die Nähe des Klosters. Die Nonnen behalfen sich in ihrer Not damit, Bettlerinnen Nachrichten zuzuschieben.[597]

Es ist nicht selbstverständlich, wie heftig die Nonnen unter diesem physischen und psychischen Druck weiterhin Widerstand leisteten und an Klausur und Klosterleben festhielten. Die Nonnen, namentlich die älteren, litten jedoch sehr unter der Situation und wurden krank oder lebten konstant in Angst.[598] Sie liessen sich weder von Männern aus Diessenhofen mit herangetragenem Heiratsgut zur Ehe überreden, noch von dem eigens beigezogenen Scharfrichter einschüchtern, der ihnen mit der

---

592 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 103. Siehe auch SCHMID, Klosterfrauen, S. 10–11.

593 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 103. Siehe auch SCHMID, Klosterfrauen, S. 11.

594 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 103–104. Siehe dazu SCHMID, Klosterfrauen sowie BURG, St. Katharinenthal, S. 126.

595 ActSR II, S. 536, Nr. 1353.

596 ActSR II, S. 581–582, Nr. 1455.

597 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 104.

598 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 103: *[…] ach, es were kain wunder, wier werend offt gar verdorret vor schreckhen vnd angst […].*

Folter drohen sollte. Zwei Prädikanten und mehrere Abgeordnete der reformierten Kantone rissen einer Nonne nach der anderen den Schleier und das Skapulier herunter, nachdem die Klosterfrauen sich geweigert hatten, die Tracht selbst abzulegen.[599] Doch weder eine Spottprozession mit den Schleiern und Skapulieren und anschliessender Verbrennung dieser Kleidungsstücke noch der Befehl, die verbliebene weisse Tracht zu färben sowie Messe und Gesang einzustellen, vermochte die Nonnen einzuschüchtern. Stattdessen verstopften sie sich die Ohren, wenn sie gezwungen wurden, der Messe des bestellten Prädikanten zuzuhören, hielten weiterhin heimlich Gottesdienste ab und trugen unter der weltlichen Kleidung die Ordenstracht.[600]

Als jedoch immer offensichtlicher wurde, dass sie nicht mehr lange Widerstand leisten konnten, und auch die Hilfe der angegangenen katholischen Orte ausblieb, beschloss der Konvent, einen Grossteil der Nonnen in Sicherheit zu bringen, während sechs Professnonnen und fünf Laienschwestern zur Wahrung der Hausrechte zurückbleiben sollten. Dazu bedienten sie sich eines Tricks: Eines Tages klagte Barbara von Reischach d. Ä. über heftige Zahnschmerzen. Sie müsse sich den Zahn ziehen lassen.[601] Auf diese Weise entkam sie dem Kloster und begab sich in den Hegau, wenn auch nicht zum Zahnarzt, sondern zu ihrer Familie auf Hohenstoffeln. Die Hegauer Ritterschaft bot ihr den Beistand an und beauftragte Caspar von Ulm, den Bruder der mit ihr entflohenen Schaffnerin, zweiundzwanzig der im Kloster verbliebenen Nonnen am 14. Juni 1530 rheinaufwärts nach Schaffhausen und von dort zunächst in die Schwestern-Sammlung nach Engen zu bringen. Begünstigt durch einen Tumult, der unter der Wachmannschaft ausgebrochen war, schlichen die Frauen nach Mitternacht jeweils zu zweit durch die unbewachten Türen hinaus und wurden in Schiffe verladen.[602] Die Flucht verlief erfolgreich.

Nach der Niederlage der Reformierten bei Kappel im Jahre 1532 kehrten die entflohenen Klosterfrauen auf Geheiss der sieben katholischen Schutzorte zurück in

---

599 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 104–106. Siehe auch Schmid, Klosterfrauen, S. 15.

600 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 104–106, Kuhn, Frauenklöster, S. 148–152.

601 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 106: „*[…] die sagt zu vnserm hoffmaister, bey dem sey must vrlaub nemen, sey wele gohn ein zan aussbrechen, do blib sey vss vnd rüefft die fründtschafft* [ihrer Verwandtschaft im Hegau] *ahn […]*.

602 Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, S. 106–107. Siehe auch Kuhn, Frauenklöster, S. 152–155 sowie Schmid, Klosterfrauen, S. 18–20. Wegen einer Epidemie mussten die Nonnen kurze Zeit später Engen wieder verlassen. Sie wurden zuerst nach Aach und anschliessend nach Villingen gebracht. In Aach logierten sie bei Hans Heinrich von Reischach, einem weiteren Verwandten Barbaras d. Ä., aus der Linie Neuhewen-Immendingen. Er wird erwähnt bei von Knobloch, Geschlechterbuch 3, S. 459.

ihr Kloster, wo die zurückgebliebenen Nonnen sie erwarteten.[603] Trotz Gewalt und Zwang hatten nur zwei Konventualinnen das Kloster in der Absicht verlassen, ein weltliches Leben mit Ehemann und Familie zu führen.[604]

Diese ‚Massenflucht' unterscheidet sich durch die besonderen Umstände von den in dieser Arbeit behandelten Klosterfluchten. Während andere Konvente flüchteten, weil Reformer strengere Klausurvorschriften einführen wollten,[605] wehrten sich die Nonnen von St. Katharinental dagegen, dass ihre Klausur vollständig aufgehoben werden sollte. Sie flüchteten nicht, um dem Kloster zu entrinnen, sondern um im Kloster zu bleiben. Bemerkenswert ist insbesondere, wie sie an ihrem Ordensstand festhielten und sich vehement dagegen wehrten, den Laienstand wieder anzunehmen und sich in den Ehestand führen zu lassen. Der Widerstand lässt sich einerseits auf eine tief verankerte Frömmigkeit zurückführen, andererseits war er auch pragmatischer Natur. Die Frauen hatten im Schutze ihres Klosters durchaus Möglichkeiten und Chancen, die ihnen in einer Ehe verwehrt wurden. Sie durften sich Bildung aneignen und konnten mit einem Amt Verantwortung für geistliche wie auch materielle Belange des Klosters übernehmen. In gewissen Fällen wurden Klosterfrauen sogar diplomatische Aufgaben übertragen.[606]

Wie das Beispiel deutlich zeigt und bereits an anderer Stelle erörtert wurde, waren Ordensgemeinschaften im Spätmittelalter und während der Reformation nicht generell dem Verfall ausgesetzt oder sahen das Kloster lediglich als „Ort der Repression"[607] oder Gefängnis. Längst nicht jeder Mönch, nicht jede Nonne harrte unfreiwillig im Kloster aus, missachtete die Klausur und wartete nur auf eine günstige Gelegenheit zur Flucht respektive darauf, dass die Klosterpforte mit Gewalt von aussen geöffnet wurde. Manche verteidigten ihren Ordensstatus und den alten Glauben wie die Schwestern aus St. Katharinental mit Besen und blossen Händen. Die Stärke des Widerstandes stand auch nicht in direkter Wechselwirkung mit der Zugehörigkeit zur Observanzbewegung. Entgegen früherer Annahmen steht und fällt Frömmigkeit nicht mit der Tatsache, ob die Konvente konventual oder observant waren. Es müssen deshalb weitere Erklärungsmuster gesucht werden[608] – z. B. charismatische Klosterobere, eine gut funktionierende Gemeinschaft („kollektive Identität",

603 Eugster und Baumer-Müller, St. Katharinental, S. 798.

604 Eugster und Baumer-Müller, St. Katharinental, S. 798.

605 Wie die Konvente von Ottobeuren, S. 221 oder Klingental, S. 315.

606 Weis-Müller, Reform, S. 23–24. Im Jahre 1507 erteilten die Priorin und der Konvent von Klingental sechs Nonnen die Vollmacht, mit König Maximilian über den Streit des Klosters mit den Bischöfen von Basel und Konstanz zu verhandeln. Zu Klingental siehe auch Kapitel 8.6.

607 Siehe Steinke, Paradiesgarten und dazu Brakmann, Rezension von Steinke, Paradiesgarten.

608 Zur Diskussion siehe Steinke, Paradiesgarten, S. 17–18.

„Konventsidentität“[609]), Besinnung auf Tradition und Reputation des Klosters, Widerstand gegen die von Luther postulierte göttliche Bestimmung der Frau für die Ehe und das Selbstverständnis als *sponsa Christi*,[610] eine positive Einstellung zum klösterlichen Ideal sowie eine grundlegende Akzeptanz des regulierten klösterlichen Alltags oder mangelnde Perspektiven in der säkularen Aussenwelt.

8.6 Widerstand gegen Reformen

8.6.1 Tösser Nonnen und die unerlaubten Badekuren

1474 bat Anna Zingg, die bereits seit 1428 dem Dominikanerinnenkonvent Töss angehörte, Papst Sixtus IV. um die Erlaubnis, in einen anderen Konvent des gleichen Ordens *paris vel artioris observantie* geschickt zu werden.[611] Der Wortlaut dieses Registereintrags ist praktisch identisch mit der Kernaussage der bereits besprochenen Littera der Barbara von Reischach: Eine Nonne wendet sich an den Papst mit der Bitte, in ein Kloster gleicher oder strengerer Observanz übertreten zu dürfen, nachdem ihr der Wunsch von der Priorin abschlägig beschieden wurde. Es könnte deshalb gefolgert werden, dass es sich bei beiden Frauen um Reformnonnen handelte, die in einen strikteren Konvent eintreten wollten, weil die Observanz im ursprünglichen Kloster nicht zufriedenstellend eingehalten wurde. Bei Anna Zingg erweist sich diese Einschätzung aber nicht als zutreffend, wie weiterführende Untersuchungen zeigen.

Das Kloster Töss, das seine Blütezeit im 14. Jahrhundert hatte und von Zeitgenossen gleich St. Katharinental als ‚mystisches Zentrum‘ wahrgenommen wurde,[612] war bereits im 15. Jahrhundert kein Vorbild mehr an klösterlicher Observanz. Die Regeln waren gelockert worden, die Nonnen richteten ihre Zellen wie kleine Privatgemächer ein und hielten sich Dienstboten.[613] Augenfällig ist, dass Anna Zinggs Supplik an den Papst zeitlich mit den Reformbemühungen der dominikanischen Ordensoberen einhergeht, die wegen Kritik der Zürcher Obrigkeit Anstrengungen unternahmen, die Nonnen von Töss zu einer strengeren Observanz anzuhalten.[614]

609 Steinke, Paradiesgarten, S. 68.

610 Vergleiche dazu weiterführend Steinke, Paradiesgarten, S. 176–179, 229–233 und Brakmann, Rezension von Steinke, Paradiesgarten.

611 RPG VI, Nr. 2380.

612 Siehe Folini und Palaia, Dominikanerinnenklöster und Folini, Zentren.

613 Däniker-Gysin, Töss, S. 23.

614 1474 wurde Töss in die Zürcher Landschaft integriert. Die dominikanische Observanzbewegung unter dem Provinzial Petrus Wellen (1446–1469) strebte eine gemässigte Reform

Die Klosterfrauen lebten nicht in strenger Klausur und verliessen die Gemeinschaft oftmals ohne Erlaubnis.[615]

Auch der Bewegungsradius von Anna Zingg war längst nicht nur auf das Klosterareal begrenzt, wie ein Vorfall von 1482 belegt. Im Alter von über sechzig Jahren[616] wurde sie aus dem Kloster Töss ausgeschlossen, nachdem sie mit vier anderen Schwestern unerlaubterweise eine Badekur unternommen hatte. Sie waren wohl auch nicht die einzigen Ordensschwestern, die sich nach Baden[617] begaben, das ungefähr eine Tagesreise von Töss entfernt liegt. Der Ordensgeneral Salvus Cassetta jedoch statuierte an ihnen ein Exempel und verbot dem Konvent *sub pena excommunicationis late sentencie*, die fünf Nonnen wieder aufzunehmen. Weiter untersagte er, ihnen bei einem Klosterwechsel das Leibgedinge auszuhändigen. Auch andere Nonnen sollten so bestraft werden, wenn sie ohne medizinischen Rat und ohne Zustimmung der Priorin respektive ohne Beratschlagung der *matres* einen Badeort besuchten.[618] Badefahrten ziemten sich nicht für Nonnen, ausser sie litten an ernsthaften Krankheiten. Badeorten haftete der Ruf lockerer Sitten und unmoralischer Aktivitäten an[619] – eine Badefahrt musste zweifelsohne eine Abwechslung zum streng reglementierten Klosteralltag gewesen sein. Anna Zingg war zum Zeitpunkt der Badefahrt jedoch nicht mehr die Jüngste, so dass sie die Badekur wohl aus gesundheitlichen Gründen in Angriff nahm.

Die Nonnen von Töss hingen an ihren Badegewohnheiten und liessen sich ihr Recht darauf verbriefen: Am 1. Juli 1514 erhielten die Schwestern die Erlaubnis der Pönitentiarie, das Kloster verlassen zu können, um kranke Angehörige zu pflegen oder sich selbst ausserhalb der Klostermauern zu kurieren.[620]

---

an, die von Zürich zeitweise unterstützt wurde. Für Töss hatte dies vor allem eine strengere Handhabung der Ordensdisziplin zur Folge. Gemäss Wehrli-Johns, Töss, S. 913.

615 Däniker-Gysin, Töss, S. 23.

616 Däniker-Gysin, Töss, S. 99. Sie kann für die Jahre 1428–1482 im Kloster Töss nachgewiesen werden.

617 Gemeint ist Baden im Kanton Aargau/Schweiz.

618 Registrum litterarum Salvi Cassettae 1481–1483, S. 29: *[…] quatenus sorores, que exiverunt de dicto monasterio motu proprio, nullatenus debeant eas recipere nec eis dotem dare, et similiter observare in futurum et specialiter sorores scl. Margaritam de Bonsteten et sor. Agnetem et sor. Ursula Schriberin et sor. Ursulam Ethingerin, sor. Annam Zinggin, et sub eisdem penis mandatur omnibus sororibus, quatinus non vadant ad balnea nisi de consilio medicorum et consensu priorisse et matrum de consilio, non obstantibus quibuscumque in oppositum facientibus.*

619 Siehe auch u. a. Busch, Reisen; Kaufmann, Gesellschaft; Martin, Badewesen sowie Krizek, Kulturgeschichte.

620 StZH Akten Töss A 147. Es handelt sich hierbei um eine Abschrift und deutsche Übersetzung einer Littera der Pönitentiarie aus dem 16. Jahrhundert. Das Original ist nach Däniker-Gysin, Töss, S. 74 verloren gegangen.

Zieht man noch einmal die Supplik von 1474 heran, so lassen sich einige Folgerungen ziehen. Erstens, der Wunsch, in ein strengeres oder gleich strenges Kloster versetzt zu werden, bedeutet nicht generell, dass die Bittsteller tatsächlich in ein observantes Kloster eintreten wollten. Im Gegenteil. Im Falle der Anna Zingg zeigt sich, dass ihr Wunsch, das Kloster zu wechseln, in Zusammenhang mit der angekündigten Reform zu sehen ist. Zweitens: Die Tatsache, dass sie sich 1482, acht Jahre nach ihrem Bittgesuch an den Papst, immer noch in Töss befand und in kein anderes Kloster eingetreten war, lässt den Schluss zu, dass sie die päpstliche Erlaubnis für einen Transitus ‚auf Reserve' erbeten hatte. Zwischenzeitlich musste sie jedoch ihre Meinung geändert haben und entschied sich, wohl nicht zuletzt auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters, für einen Verbleib in Töss. Der Meinungsumschwung ist wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen, dass die Reformer in Töss auf Widerstand trafen. Noch im Jahre 1492 tadelte der Ordensgeneral Turriani Töss wegen Nichteinhaltung der Klausur. Der Priorin wurde die Befugnis entzogen, den Schwestern Ein- und Ausgänge zu erlauben. Fortan durfte keine Schwester das Kloster mehr ohne die Erlaubnis des Generals oder des Generalvikars der Kongregation verlassen.[621] Wer sich gegen das Verbot stellen und das Kloster dennoch verlassen würde, sollte in Töss keine Aufnahme mehr finden und durfte auch nicht in ein strikteres Kloster übertreten.[622] Die Spur der Anna Zingg verliert sich nach ihrem Ausschluss im Jahre 1482. Angesichts ihres fortgeschrittenen Alters kehrte sie entweder zu ihrer Familie zurück oder fand in einem anderen Konvent Aufnahme.

8.6.2 Reform und Apostasie in Basler Frauenklöstern

Unbewilligtes und eigenmächtiges Verlassen des Ordenshauses sowie Missachtung der Klausurvorschriften gaben auch in Basler Frauenklöstern Grund zur Klage. In diesem Kapitel werden deshalb die Zustände im Klarissenkloster St. Clara, im Reuerinnenkloster St. Maria Magdalena an den Steinen sowie im Dominikanerinnenkonvent Klingental aufgezeigt. Die Konflikte in Klingental sind in der Literatur zu Basler Frauenklöstern gut dokumentiert,[623] jedoch bieten die kurialen Bittschriften, die von der einschlägigen Forschung bislang kaum rezipiert wurden,[624] weitere Erkenntnisse.

621 Registrum litterarum Joachimi Turriani Veneti 1487–1500, S. 55: *[...] quod nulla septam monast[erii] sine Reverendissimi (Magistri Generalis) vel vicarii generalis licentia exeat.*

622 Registrum litterarum Joachimi Turriani Veneti 1487–1500, S. 55.

623 Weis-Müller, Reform; Degler-Spengler und Christ, Basel, Klingental (Dominikanerinnen); Hamburger, Frauen, S. 108–109; Neidiger, Stadtregiment, S. 539–567.

624 Zitiert werden in der Regel einzig die deutschen Regesten von Wirz.

Pest, Hunger, das grosse Schisma, das Erdbeben von 1356, verschiedene Stadtbrände im 14. Jahrhundert, die zehnjährige Sedisvakanz des Basler Bischofsamtes (1365–1375) und schliesslich der alte Zürichkrieg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begünstigten nach GERZ-VON BÜREN Missstände in Klöstern, eine Lockerung der Disziplin sowie eine Besitzanhäufung, die in krassem Gegensatz zum Armutsideal stand.[625] Damit lässt sich jedoch das Phänomen des Niedergangs der Ordensdisziplin nur bedingt erklären. Externe Bedrohungen können auch einen Glauben intensivierenden Effekt haben und religiöse Gemeinschaften zu einem frommen gemeinsamen Leben motivieren, um ein Unheil mit göttlicher Hilfe abzuwenden oder zu überstehen. Die aufgeführten Ursachen liefern vielleicht einige Erklärungsmuster, erwecken aber gleichzeitig die Vorstellung, dass es sich dabei um singuläre und geographisch auf Basel begrenzte Erscheinungen handelte. Klagen über den Niedergang von Klosterzucht und mangelnde Reformen waren jedoch, wie bereits erwähnt, weit verbreitet. Die Basler Frauenklöster sahen sich der Kritik ausgesetzt, sie würden Klausurvorschriften nicht einhalten, Gottesdienst und Klosterleben vernachlässigen,[626] die Frühmesse verschlafen. Zudem würden junge Männer nächtlich einsteigen und die Klöster verfügten über zu grosse Besitztümer.[627]

Die Kritik an den klösterlichen Zuständen war wohl nicht unberechtigt: In Klingental konnte eine einzelne Nonne durchaus neun Zellen mit schöner Aussicht auf den Rhein bewohnen, sofern sie über genügend Auskommen verfügte. Darüber besassen die Schwestern reichlich Hausrat, wie Pelzdecken, Weisswäsche, Zinngeschirr, silbernes oder vergoldetes Besteck, kostbare Rosenkränze und Schmuck.[628] Die Klausur wurde sogar in den Jahren, in denen die Bewegungsfreiheit selbst konventualer Nonnen eingeschränkt wurde, eher nachlässig gehandhabt. Öffentlich im Rhein badende Nonnen zogen neugierige Zuschauer auf den Rheinbrücken an. Die Oberin musste den Stadtknechten die Weisung geben, Nonnen, die nachts auf der Strasse spazierten, festzunehmen.[629] Ob es sich dabei um berechtigte Klagen handelte oder die Anschuldigungen teilweise haltlos waren, ist im Nachhinein nicht einfach festzustellen. Sicher ist, dass die Ordenszucht nicht mit reformerischer Strenge eingehalten wurde.

Gemäss GERZ-VON BÜREN förderte auch das in der Stadt Basel abgehaltene Konzil die Reformbestrebungen der Basler Obrigkeit – man war bedacht, sich den Konzilsteilnehmern im besten Licht zu präsentieren.[630] Das Reuerinnenkloster Maria

---

625 GERZ-VON BÜREN, St. Clara, S. 96–97.
626 REC IV, Nr. 12294 vom 27. Oktober 1459.
627 GERZ-VON BÜREN, St. Clara, S. 98.
628 WEIS-MÜLLER, Reform, S. 31.
629 WEIS-MÜLLER, Reform, S. 32–33.
630 GERZ-VON BÜREN, St. Clara, S. 98.

Magdalena an den Steinen wie auch der Klarissenkonvent Gnadental wurden bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Initiative des Basler Rates erfolgreich reformiert. Als Vorbild für das Steinenkloster galten die Reformklöster Schönensteinbach, Unterlinden in Colmar und Nürnberg.[631]

Zur Reform der Kleinbasler Klöster St. Clara und Klingental wurden im Verlaufe des 15. Jahrhunderts mehrere Vorstösse unternommen. 1429 entzogen sich die Nonnen von Klingental den Reformbemühungen ihres Ordens, indem sie ihren Status als Dominikanerinnen aufgaben und sich der Aufsicht des Bischofs von Konstanz unterstellten.[632] 1452 erteilte Nikolaus V. den Bischöfen von Basel und Konstanz den Auftrag, St. Clara zu reformieren.[633] Die Klarissinnen erreichten 1453 im Gegenzug vom gleichen Papst ein Verbot der Reform mit der Begründung, die Reform sei unnötig und ihre Unterstellung unter die Observanten erzeuge grossen Aufruhr *(gravia scandala)*.[634] Sie erhielten daraufhin die päpstliche Zusage, dass sie im Verband der konventualen Franziskanerprovinz bleiben durften. 1459 ordnete Papst Pius II. auf Wunsch des Basler Rates erneut die Reform beider Kleinbasler Frauenklöster an. Er übertrug die Reform dem Basler Bischof sowie den Äbten von St. Blasien, Lützel und Himmelspforte, worauf ein Interessenkonflikt mit dem Bischof von Konstanz entstand, in dessen Diözese die zu reformierenden Klöster lagen. Die Nonnen von Klingental und St. Clara wandten sich daraufhin 1460 wegen der ihrer Meinung nach unberechtigt eingeleiteten Reformmassnahmen ebenfalls an den Papst.[635] Hilfe erhielten sie von im Rat vertretenen einflussreichen Familienangehörigen, so dass die geplante Reform erfolgreich verhindert wurde. Zwar war der Rat mehrheitlich reformfreundlich gesinnt, aber es gab einige dezidierte Gegner. Wohlgelitten waren die Nonnen von Klingental auch bei der Kleinbasler Bevölkerung.[636]

Im Jahre 1466, in der Nacht auf Mittwoch in der Karwoche, ereignete sich im Kloster Klingental ein Zwischenfall, der vermutlich als gescheiterte Klosterflucht einer Nonne angesehen werden kann. In den grösseren Basler Annalen wird vermerkt, dass Amalia von Mülinen, so *nit gern im closter was*, willentlich das Kloster mit Büchsenpulver in Brand setzte und die Klosterkirche nur mit Mühe gerettet werden konnte. Ob Amalia tatsächlich das Feuer legte oder ob es sich nur um ein Gerücht handelte, ist nicht ganz klar, denn es wurden im Zusammenhang mit der Brandstiftung von der

631 Meyer, Reformacio IV–V, S. 50: *[...] dar umm begert die selb statt Basel, daz och an sölichs swöster closter in yr statt wer, daz da in aller gaistlichait Schönenstainbach glich wer*. Siehe auch Neidiger, Stadtregiment, S. 543–549 sowie Erdin, Reuerinnen, S. 50–51.

632 Hillenbrand, Observantenbewegung, S. 236.

633 Neidiger, Stadtregiment, S. 549.

634 Neidiger, Stadtregiment, S. 549–550.

635 Degler-Spengler und Christ, Basel, Klingental (Dominikanerinnen), S. 551.

636 Weis-Müller, Reform, S. 145.

Stadtregierung noch zwei weitere Personen, eine Frau und ein Knabe, in Haft genommen. Die genauen Beweggründe der Tat, ob im Affekt begangen oder nicht, lassen sich nicht ausmachen. Amalia blieb entweder im Kloster oder wurde eingefangen, denn sie wurde in aller Härte bestraft und verstarb später *im kercker by der schaffnerie durch abbruch zitlicher narung*.[637] Dieses Beispiel zeigt in aller Deutlichkeit – wie bereits an anderen Beispielen in dieser Untersuchung aufgezeigt – dass gegenüber devianten Ordensleuten mit vergleichbarer Härte verfahren wurde wie mit ‚normalen' Gefangenen. Lange Haftbedingungen mit Nahrungsentzug waren durchaus an der Tagesordnung; harte Sanktionen wurden nicht nur gegenüber Mönchen, sondern auch gegenüber Nonnen ausgesprochen.[638] Im Falle der Amalia von Mülinen dürfte sich der Verdacht auf Brandstiftung, die eine Gemeingefahr mit möglicher Todesfolge beinhaltete, erschwerend ausgewirkt haben. Zudem hatte sie die Zerstörung eines Kultusgebäudes in Kauf genommen. Brandstiftung wurde sowohl von der weltlichen wie auch von der kirchlichen Rechtssprechung mit aller Härte bestraft.[639]

Nach mehreren gescheiterten Reformversuchen verfügte Sixtus IV. am 2. August 1477, Klingental unter die Aufsicht der observanten Basler Prediger zu stellen.[640] Die Reform kam erneut ins Stocken, nachdem der Konstanzer Bischof, Ludwig von Freiberg, der den Klingentaler Nonnen wohlgesinnt war, an der Kurie Einsprache

---

637 Basler Chroniken 6: Die spätern Aufzeichnungen bei Schnitt 1400–1487, S. 284 oder auch Basler Chroniken 4: Chronikalien der Ratsbücher 1356–1548, S. 66–67. Siehe dazu auch Burckhardt und Riggenbach, Klosterkirche, S. 18. Burckhardt irrte aber, als er schrieb, dass Amalia nicht verhört und die Sache unter den Tisch gewischt wurde und „keine weitere Folge" hatte, da Amalia vermutlich mit der Frau des Bürgermeisters Hans von Bärenfels verwandt war.

638 Zu Bedingungen der Klosterhaft siehe vergleichend auch Lusset, Entre les murs, S. 153–168.

639 Brandstiftung galt bereits im römischen Recht als schwerwiegendes Delikt: In CIC, D 47.9.12.1 sowie 48.19.28.12 finden sich Bestimmungen, vorsätzliche Brandstifter gemeiner Herkunft, die Brände in Städten legten, den wilden Tieren vorzuwerfen oder sie lebendig zu verbrennen; Brandstifter besserer Herkunft sollten ebenfalls hingerichtet oder wenigstens auf eine Insel deportiert werden. Die strenge Gesetzgebung wurde in der Spätantike und im Frühmittelalter weitergeführt, in drakonischen Bestimmungen in den frühmittelalterlichen Stammesrechten, z. B. in den Leges Visigothorum (MGH LL nat. Germ. 1), VIII, 2,1 und zog sich bis ins Spätmittelalter mit der Bekämpfung von Brandstiftung bei der Wahrung des Landfriedens. Weiterführend siehe hier z. B. Buschmann und Wadle, Landfrieden und Kéry, Gottesfurcht, S. 160–163, 188–189. Das Kanonische Recht bestrafte Brandschatzung als Verbrechen gegen den Nächsten sowie die Zerstörung von Kirchen mit der Exkommunikation. Siehe dazu weiterführend Sägmüller, Lehrbuch (1914), Bd. 2, S. 302 (Anmerkung 3) und 387 (Anmerkung 4).

640 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2308. Siehe dazu Monumenta Habsburgica 1/3, S. 81–82 und Wurstisen, Basler Chronick, S. 463: *Papst Sixtus der Vierdt, hatt diesser zeit auß des Prediger Ordens anregen, Bericht eingenommen, welchermassen die Schwestern des Closters Clingenthal zů Minderen Basel, ein üppig und liederlich wesen, wider iren Geistlichen Staht und Weibliche zucht führeten, und vil jar daher geführet hette*.

gegen das Vorgehen erhob. Auch der Basler Rat krebste zurück, da er im Falle einer Reform mit hohen Ausgaben rechnete.[641]

Neidiger hält der älteren Forschungsmeinung entgegen, einem Stadtregiment seien weder materielle und rechtliche Vorteile erwachsen noch habe es sich Besitz der Toten Hand aneignen können, wenn es Reformen in Frauenklöstern durchführte. Eine erfolgreiche Einführung der Observanz bedeute keine Abtretung des klösterlichen Privatbesitzes an das Stadtregiment. Hingegen flössen einem observanten und reformierten Ordenshaus wieder vermehrt Spenden und Stiftungen zu, die ebenfalls nicht in städtische Hand gelangten. Zudem fielen für ein Stadtregiment bei Reformen meist Kosten an, sei es durch Reformen bedingte bauliche Veränderungen wie auch durch Gebühren und Prozesskosten an der päpstlichen Kurie, die sich durch die Streitigkeiten mit Reformgegnern beinahe zwangsläufig ergaben.[642] Diese Thesen ergeben durchaus Sinn, müssen aber auch hinterfragt werden. Es lassen sich nämlich analog zu den Basler Verhältnissen für das 15. Jahrhundert andere Stadtregimente aufzeigen, die ebenfalls versuchten, (weibliche) Ordensgemeinschaften zu reformieren, sich in klösterliche Belange einmischten und Gewohnheitsrechte beschnitten, z. B. gegenüber dem Nürnberger Katharinenkloster oder den Strassburger Dominikanerinnenkonventen. In Nürnberg versuchte der Rat, der Abwanderung städtischen Vermögens durch Klosterwechsel mit einer Reform entgegenzuwirken – gewisse materielle Interessen hinsichtlich Vermögensverwaltung lassen sich wohl nicht ganz absprechen.[643]

Am 8. Januar 1480 traf der Provinzial der Teutonia, Jacob von Stubach, in Begleitung von Basler Dominikanern, Chorherren von St. Leonhard, Minoriten, Kartäusern sowie Alt-Bürgermeister Peter Rot und anderen Ratsherren in Klingental ein und gebot den Nonnen, sich zu versammeln. Als ihnen die päpstliche Bulle vorgelesen werden sollte, fingen sie an zu lärmen und zu singen, wohlwissend, dass die angedrohte Exkommunikation nicht ausgesprochen würde, wenn sie den Inhalt der Bulle nicht gehört (und verstanden) hätten.[644] In der Bulle wurde ihnen eine unehrenhafte Lebensweise vorgeworfen; derartig hätten sie in der Stadt Basel Anlass für *multa scandala* geboten. Aus diesem Grund sollten Reformnonnen aus Engelpforten zu

641 Weis-Müller, Reform, S. 49. Neidiger, Stadtregiment, S. 560–561, zweifelt allerdings Weis-Müllers These an, der Basler Rat habe zwar ein grosses Interesse an der Reform und dem damit einhergehenden Einfluss in finanzieller Hinsicht gezeigt, jedoch keine entsprechenden Reformmassnahmen unternommen, aus Furcht vor finanziellen Belastungen. Er hält dem entgegen, dass bereits ab 1443 Ratspfleger in Basler Frauenklöstern nachweisbar sind.

642 Neidiger, Stadtregiment, S. 563–564.

643 Siehe Steinke, Paradiesgarten, S. 24–29 oder die Reform der Strassburger Dominikanerinnenkonvente durch den Strassburger Rat, Kapitel 6.2. Siehe auch Ziegler, Reformation, S. 592–594.

644 Dies hatten auch schon die Nonnen im Kathrinenkloster in Nürnberg so gehalten. Das Beispiel machte nicht nur in Kleinbasel Schule. Weis-Müller, Reform, S. 132.

Gebweiler ins Kloster geführt werden, um die Reform tatkräftig zu unterstützen.[645] Die Nonnen versuchten, die Delegation mit Bratspiessen und Prügeln sowie mit der Drohung einzuschüchtern, das Kloster anzuzünden und die angekündigten Reformnonnen zu erwürgen.[646] Die Nonnen, die sich weigerten, die Reform anzunehmen, wurden im Kloster eingesperrt und bewacht – eine Vorsichtsmassnahme, um zu verhindern, dass sie Siegel und Klostergut wegschaffen würden.[647] Sie äusserten denn auch tatsächlich Fluchtabsichten, als sie drohten, sie würden über die Klostermauern klettern, wenn man ihnen die Türen nicht öffnete.[648] Über diese Behandlung beklagten sie sich brieflich bei Erzherzog Sigmund von Österreich, in dem sie einen mächtigen Verbündeten fanden: Provinzial, Predigermönche und Basler Bürger hätten *ir ettlich gestossen, geslagen gefangklich auch mit essen und trinken, sunder anders dan solich frauen Ze halten sind, uff vier wochen gepeinigt, gekestigt und gehalten Sy dardurch inn die Reformation oder zum gotshaus hinauss wollen dringen […].*[649] Gewalt wurde von beiden Seiten ausgeübt, die Nonnen übten Widerstand, den die Reformer in diesem Ausmass wohl nicht erwartet hatten und sie dazu brachte, das Kloster bewachen zu lassen. Der Rat von Basel wandte sich brieflich ebenfalls an Erzherzog Sigmund und rechtfertigte die Ausschreitungen mit der Gegenwehr der Nonnen. Den Wachen sei bei Leib und Leben befohlen worden, weder gegen die Frauen noch gegen deren Gut Übergriffe zu tätigen.[650]

Trotz des Widerstands wurden am 13. Januar dreizehn Reformschwestern aus dem observanten Kloster Engelpforten in Klingental eingeführt.[651] Für eine Weile beherbergte Klingental zwei Konvente – auf der einen Seite die ‚alten' Nonnen, die quasi in

645 ASV Reg. Vat. 599 1r–3v: *[…] minus honestam vitam duxerant et huiusmodo ducebant et multa scandala in civitate Basiliens. prope quam monasterium ipsum constitutum existit orta fuerant […].*

646 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 47; Wurstisen, Basler Chronick, S. 463: *Ehe nun diese die Baepstliche Bull außlesen lassen, fiengen sie an disen befelch zu schmehen, und sie mit heisser zůred anzutasten, stelleten sich hoenisch: eine erwüschet ein Bratspiß, die ander ein Brigel, troeweten, wo man sie nicht wölte bleiben lassen, auff ire Freunde und Verwandte, darzů das Closter mit feur anzustecken, und anders wider di so man alda einsetzen woelt.* Siehe auch Weis-Müller, Reform, S. 49–50.

647 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 74: *Da hiess si der provincial verwaren inn ettliche stuben und inn ire Camern und si behuetten, damit er die Reformation mocht volennden […].* Dass die Befürchtung einer Massenflucht mit Brief und Siegel durchaus ihre Berechtigung hatte, zeigen die Fallbeispiele Ottobeuren und St. Katharinental, siehe Kapitel 8.2.4 sowie 8.5.2. Wer das Siegel besass, konnte in Rechtsgeschäften siegeln und Zinsen einziehen. Siehe dazu auch Weis-Müller, Reform, S. 116.

648 Burckhardt und Riggenbach, Klosterkirche, S. 21.

649 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 66.

650 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 74.

651 Weis-Müller, Reform, S. 50.

Beugehaft gehalten wurden, und auf der anderen Seite die Reformschwestern. Um die Reform voranzutreiben, sollten Familienangehörige der ‚alten' Nonnen Überzeugungsarbeit leisten, aber auch diese konnten *mit weinen und grosser bitt* nichts ausrichten.[652] Auf Vermittlung des Basler Bischofs kam am 28. Januar 1480 ein Vergleich zu Stande, als Schiedsmänner amtierten Markgraf Rudolf von Hochberg, Freiherr Martin von Staufen sowie Ritter Rudolf von Wattweiler als Vertreter des Landvogts.[653] Laut dieses Vertrags durften diese Nonnen ihr Ordenshaus verlassen und sich zu ihren Familien in die Stadt oder in ein anderes Kloster begeben, sofern sie folgende Bedingungen erfüllten: Es sollte jede Schwester über ihr Amt Rechenschaft ablegen. Auch Nonnen ohne Amt sollten Aussagen über das klösterliche Gut machen. Alle nicht reformierten Nonnen mussten die Auszahlung ihrer Mitgift quittieren. Klostergut, das weggebracht worden war, musste zurückgebracht werden, ebenfalls das Siegel.[654] War eine ‚alte' Nonne gewillt, die Reform anzunehmen, durfte sie das Kloster auch noch nach einem halben Jahr Probezeit verlassen.[655] Daraufhin wurde den ‚alten' Nonnen das Leibgedinge und ihr Eigentum zurückerstattet.[656] Neunundreissig Nonnen verliessen Klingental und begaben sich zu ihren Familien oder Freunden. Papst Sixtus IV. ordnete an, dass die nicht reformierten Nonnen innerhalb der Frist von zwei Monaten ins Kloster zurückkehren oder in ein anderes Ordenshaus eintreten mussten. Falls sie seinem Befehl nicht entsprächen, würden sie sowie alle, die sie aufnähmen, exkommuniziert.[657]

Einige Nonnen fügten sich und kehrten nach Klingental zurück oder traten in andere Konvente ein – ein Grossteil des alten Konventes verharrte jedoch ausserhalb der Klostermauern, „in vorderösterreichischen Landen, bald hier, bald dort"[658] und verfielen so der Exkommunikation. Dessen ungeachtet versuchten sie weiterhin, die Rückgewinnung ihres Klosters voranzutreiben.[659] Sie verfügten in der Regel über einen adeligen oder gutbürgerlichen Hintergrund sowie über ein ausgedehntes Beziehungsnetz und begannen, dem reformfreundlichen Basler Rat wirtschaftlichen Schaden

652 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 75.

653 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2332 und Nr. 2332a. Siehe dazu auch Weis-Müller, Reform, S. 51–52.

654 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2333. Siehe auch Weis-Müller, Reform, S. 51.

655 ASV Reg. Vat. 599 1r–3v, Monumenta Habsburgica 1/3, S. 82–86. Siehe auch Neidiger, Stadtregiment, S. 551–552 sowie Weis-Müller, Reform, S. 51–52.

656 ASV Reg. Vat. 599 1r–3v, StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2343. Dazu auch Weis-Müller, Reform, S. 51–52.

657 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2344, Monumenta Habsburgica 1/3, S. 86–87, Wirz IV, Nr. 427, S. 170. Von der Exkommunikationsbulle sind auch Drucke überliefert, Kling. HH 4 Nr. 59. 59a, 59b. Siehe auch Weis-Müller, Reform, S. 52.

658 Burckhardt und Riggenbach, Klosterkirche, S. 22.

659 Weis-Müller, Reform, S. 128.

zuzufügen. Sie scheuten sich auch nicht davor, die Prediger, die ihnen Unkeuschheit vorwarfen, selbst der Unzucht zu bezichtigen. Die Predigerbrüder hätten ihnen gedroht, wenn sie sich nicht reformieren lassen würden, verabreichten sie ihnen ein Pulver, das sie zur Unkeuschheit bewegen würde. Die Predigermönche wehrten sich in einem Schreiben an Erzherzog Sigmund mit den Worten: *Item Als vil unerlich Artickel auff Sy geredt werden, das schreiben Sj der frawlichen blödigkait zu di solichs yetzund auss Zornigem gemut reden und wollen hoffen das Ewer fürstlich gnad auff Sj als auff gaistlich leut solhes nit glauben wolle.*[660]

Finanziell verfügte der alte Konvent weiterhin über klösterliche Mittel. Mit dem kleinen Priorinnensiegel, das sie anscheinend nicht zurückgegeben hatten, zogen sie weiterhin Zinsen ein und brachten sich auch in den Besitz weiterer Klostergüter und schädigten so den neuen, reformierten Konvent.[661]

Einen geistlichen Verbündeten fanden die Nonnen im Konstanzer Bischof, Ludwig von Freiberg.[662] Dieser sah die Reformbestrebungen der Basler Prediger in einem Kloster seines Bistums (Kleinbasel gehörte noch zur Diözese Konstanz) als Übergriff an und liess durch den Leutpriester Johann Ulrich Surgant von St. Theodor das Interdikt über Kleinbasel verhängen. Am 29. Januar hob der Predigerprovinzial Jacob von Stubach das Interdikt wieder auf.[663] Die Allianz mit dem Konstanzer Bischof wurde schon bald hinfällig. Bischof Ludwig sicherte sich und seinen Nachfolgern auf dem Konstanzer Bischofsstuhl am 26. Juli 1480 eine jährliche Pension von fünf Gulden zu, verzichtete im Gegenzug auf seine Ansprüche auf Klingental und fügte sich der päpstlichen Bulle.[664] Sein Nachfolger und Gegner im Bistumsstreit, Otto von Sonnenberg,[665] verweigerte zuerst sein Einverständnis zu dieser Verzichtserklärung, trat aber im darauffolgenden Jahr für eine Summe von 900 Gulden ebenfalls seine Rechte ab.[666] Die alten Klingentalerinnen sahen sich so ohne jegliche Unterstützung aus dem Bistum Konstanz und fühlten sich *ganz verabsawmbt*.[667] Auch der Bischof von Basel, Kaspar Zu Rhein,[668] war den alteingesessenen Nonnen aus verwandtschaftlichen Gründen wohlgesonnen. Jedoch lag das Kloster nicht in seinem Bistum und unterstand somit nicht seiner Jurisdiktion. Allerdings war sein öffentliches Auftreten

---

660 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 72.
661 StABS Klosterarchiv Klingental HH 4 Nr. 58b, Monumenta Habsburgica 1/3, S. 75 und 78.
662 Tropper, Freiberg, S. 197.
663 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2331, 2342 und 2342; REC V, Nr. 15312.
664 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 88–89.
665 Gatz und Brodkorb, Sonnenberg, S. 669–670 sowie in dieser Arbeit S. 302.
666 Weis-Müller, Reform, S. 153.
667 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 68.
668 Surchat, Zu Rhein, S. 776–777. Er war mit der Priorin von 1454, Clara Zu Rhein, verwandt. Siehe auch Weis-Müller, Reform, S. 59.

gegen die Reform nicht so energisch, wie sich das die nicht reformierten Nonnen wohl erhofften.[669]

Ein wichtiger weltlicher Verbündeter der nicht reformierten Nonnen war, wie bereits weiter oben erwähnt, Erzherzog Sigmund von Österreich. Er setzte sich in seinem Brief vom 21. Februar 1480 an den Basler Rat vehement für eine Rückkehr des alten Konventes ein.[670] Am 13. April 1480 sah sich deshalb Kaiser Friedrich III. dazu veranlasst, seinen Vetter Sigmund zu ermahnen. Sigmund respektive dessen Landvogt, Wilhelm von Rappoltstein, sollte dem reformierten Kloster Schutz und Schirm gewähren und niemandem gestatten, eine Reform zu verhindern.[671] Auch Papst Sixtus IV. wandte sich am 10. Mai 1480 schriftlich an Erzherzog Sigmund und forderte ihn dazu auf, der Reform in Klingental gewogen zu sein und sie zu unterstützen.[672] Sigmund liess sich jedoch nur kurzfristig dazu bewegen, die neuen Reformnonnen zu unterstützen. Bereits im Februar 1481 wurde er von Friedrich III. erneut dazu aufgefordert, dem reformierten Konvent Schutz und Schirm zu gewähren und ihm finanziell nicht zu schaden.[673] Sigmund blieb dessen ungeachtet aber ein Parteigänger des nicht reformierten Konvents und befahl seinem Landvogt am 6. Juni 1481, *all nutz rentt und guͤlt, so sy in unserm land haben in verhafft legest*, also Einkünfte, Zinsen und Erträge, über die Klingental auf seinem Gebiet verfügte, zu sperren.[674] Gleichzeitig berief er einen Schiedstag auf *sand Jacobstag schierstkuͤfntig* (25. Juli) ein, zu dem er die alten Klingentaler Nonnen sowie die Basler Prediger einlud.[675] Als der Landvogt, Wilhelm von Rappoltstein, seine Anweisungen zu zögerlich umsetzte, entliess er ihn im Oktober 1481 aus seinen Diensten und ernannte an seiner Stelle den Grafen Oswald von Thierstein.[676] Sigmunds Unterstützung geschah nicht aus reiner Selbstlosigkeit: Die alten Klingentalerinnen bezahlten ihm wohl eine Summe von achttausend Gulden – und damit mehr als der Bürgermeister und Rat von Basel, die drei- bis viertausend Gulden boten – und anerkannten ihn als ihren Kastvogt und Schirmherrn.[677]

Auch die Eidgenossen waren gegen die Reform in Klingental. Sie unterstützten die alten Klingentalerinnen in ihrem Unterfangen, wieder in ihr angestammtes Kloster zurückkehren zu dürfen.[678]

669 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 66; Weis-Müller, Reform, S. 154–155.
670 Klosterarchiv Klingental, HH4 NR. 50 (alte Nummer 2342 A). Siehe auch Weis-Müller, Reform, S. 162.
671 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 87–86; StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2345.
672 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 88.
673 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 90–91.
674 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 91–92.
675 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 91–92.
676 Siehe dazu Weis-Müller, Reform, S. 163.
677 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 69; Weis-Müller, Reform, S. 165–166.
678 Weis-Müller, Reform, S. 166–170.

Neben den bereits genannten Persönlichkeiten und Personengruppen verfügten die alten Klingentalerinnen über ein weit verzweigtes Netzwerk an geistlichen und weltlichen Gönnern, wie WEIS-MÜLLER überzeugend darlegen konnte.[679] Nicht ausser Acht gelassen werden darf auch der Umstand, dass einige finanzielle Aufwendungen nötig gewesen sein mussten, um mit ihrem Anliegen an der römischen Kurie zu reüssieren. Als Vermittler schickten sie den Probst von Feldbach, Peter von Kettenheim, nach Rom, der über Kurienkontakte verfügte. Der Konvent übergab ihm zu diesem Zweck zweihundert Gulden sowie eine grosszügige Reiseentschädigung.[680] Mit der Unterstützung Erzherzog Sigmunds und der Eidgenossen wurde am 11. März 1482 eine Botschaft aufgesetzt, die Peter von Kettenheim dem Papst zu überbringen hatte. Darin baten die alten Klingentalerinnen Sixtus IV., ihnen wieder Einlass in ihr Kloster zu gewähren und zeigten sich soweit entgegenkommend, als sie gelobten, *in obseruanz zu gand und darinn nach ordentlicher Form, wie dann ir regel dargibt ze leben* – allerdings wollten sie weder dem Prediger- noch dem Franziskanerorden unterstellt sein.[681] Weiter sollte der Papst einen Kommissar ernennen, der in der Sache ohne Appellationsmöglichkeit entscheiden und auch einen Vergleich über die Kostenforderungen beider Seiten aushandeln sollte. In der Zwischenzeit wollten die alten Nonnen den päpstlichen Entscheid abwarten und jede erhielt wöchentlich einen Gulden, um in Mülhausen oder Basel standesgemäss logieren zu können.[682] Zwar legten die Prediger und der Basler Rat, obwohl sie zu diesem Vermittlungsversuch geladen gewesen waren, umgehend Protest bei der Kurie ein,[683] jedoch zahlte sich nun die Umtriebigkeit der alten Klingentalerinnen aus und sie konnten die *causa* an der Kurie zu ihren Gunsten entscheiden. Papst Sixtus, der anfänglich die Reformer, also die Prediger und den Bürgermeister und Rat von Basel unterstützt und die Reform bestätigt hatte,[684] stellte sich am 4. Mai 1482 auf die Seite der nicht reformierten Nonnen.[685] Dieser Umschwung kam vor allem für die gegnerische Partei unerwartet.

---

679 WEIS-MÜLLER, Reform.

680 Siehe dazu WEIS-MÜLLER, Reform, S. 159 und 179. Es handelte sich dabei aber, wie von ihr richtigerweise erkannt, nicht um Bestechungsgelder, sondern einfach um das nötige Kapital, um den Prozess an der Kurie voranzutreiben und anfallende Gebühren zu bezahlen. Ähnliche Aufwendungen wurden auch von der gegnerischen Seite erbracht und waren an der römischen Kurie üblich.

681 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 137, S. 116 sowie StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2377.

682 EA III, 1 (1478–1499), Nr. 137, S. 116 sowie StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2377.

683 Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2372; StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 Nr. 140 und 139; siehe dazu auch WEIS-MÜLLER, Reform, S. 54.

684 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2347 (05. 10. 1480). Er empfahl das reformierte Kloster auch dem Schutze der Stadt Basel, Nr. 2370 (07. 03. 1482).

685 StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 NR. 139 und 139a; siehe dazu auch WEIS-MÜLLER, Reform, S. 179.

Noch am 11. März 1482 hatten die Prediger einen Brief ihres Ordensgenerals Salvus Cassetta erhalten, der ihnen versicherte, die päpstliche Haltung zur Reform Klingentals sei *immobilis et inconcussa*.[686] Am 10. Juni bekräftigte Sixtus IV. seinen Entscheid per Breve an den Basler Rat.[687]

Es lassen sich drei Gründe ausmachen, die zum päpstlichen Stimmungsumschwung beitrugen. Erstens leisteten die Kurienkontakte der alten Klingentalerinnen wohl gute Überzeugungsarbeit – die Nonnen verfügten im heutigen Sinne über eine gut funktionierende Lobby und konnten sich schliesslich gegen ihre Gegner durchsetzen. Zweitens spielte sicherlich auch das Soldbündnis von 1479 zwischen Papst und Eidgenossen bei der Entscheidungsfindung eine Rolle, denn 1482 war Sixtus IV. in die kriegerischen Auseinandersetzungen von Ferrara[688] involviert und auf das Wohlwollen seiner Verbündeten angewiesen. Drittens entschied der Papst am 4. Mai 1482 nicht nur im Klingentaler Streitfall, sondern bedachte Basel gleichentags mit einem weiteren Brief, in dem er den Franziskanermönch Emerich von Kemel darüber instruierte, Andreas Zamometić, den Erzbischof von Krain, suchen und ins Gefängnis werfen zu lassen.[689] An diesem und am nächsten Tag liess Sixtus IV. weitere Schreiben und Anordnungen im Umgang mit dem Krainer Erzbischof ausfertigen.[690] Der Krainer Erzbischof und Diplomat Friedrichs III. hatte gegen Sixtus IV. agiert, als er am 25. März im Basler Münster zu einem Konzil aufgerufen hatte, um den Papst wegen verschiedener Missstände zur Verantwortung zu ziehen.[691] Die Parteinahme Basels erboste Sixtus IV. und dürfte massgeblich dazu beigetragen haben, im Sinne der nicht reformierten Nonnen und damit gegen Bürgermeister und Rat von Basel zu entscheiden – zumal sich Zamometić in der Vergangenheit für die Reform von Klingental ausgesprochen hatte.[692] Der alte Klingentaler Konvent profitierte indirekt von diesen Auseinandersetzungen. Wenn sich die nicht reformierten Nonnen gerne als *arm[e] betrübt[e] Frauen von Klingental verweist und aussgetrieben*[693] beschrieben, so fällt dieses Selbstbild wohl aus Kalkül bescheidener aus. Hilflos waren sie

686 StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 NR. 139 und 139a (Übersetzung).

687 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2378A, abgedruckt auch im UB BS 8, Nr. 627.

688 Der Kirchenstaat war in einer Liga zusammen mit Neapel, Ferrara, Florenz und Mailand gegen Venedig, siehe dazu Setton, Papacy, S. 376; Chambers und Pullman, Venice; S. 218–220, Rubinstein, System, S. 110–111 sowie 115–116. Auch Weis-Müller, Reform, S. 180 sieht einen Zusammenhang zwischen päpstlichem Plazet und der Bündnispolitik.

689 StABS Städtische Urkunden (Regesten), geh. Reg. E III. CC Nr. 1.3.

690 StABS Städtische Urkunden (Regesten), geh. Reg. E III. CC Nr. 9.11; Nr. 78. Siehe dazu auch weiterführend Weis-Müller, Reform, S. 182.

691 Zu Zamometić siehe Petersohn, Jamometic, Sp. 299, Sp. 299; Petersohn, Personalakt S. 1–14; Schlecht, Zamometić.

692 Weis-Müller, Reform, S. 182.

693 Monumenta Habsburgica 1/3, S. 64.

nicht und sie bedienten sich sehr geschickt eines hilfreichen Netzwerkes, um sich der Reform zu erwehren.

Im Frühjahr 1482 wurde die Bitte der ‚alten' Nonnen, in ihr Kloster zurückkehren zu dürfen, von Papst Sixtus IV. gewährt. Die reformierten ‚neuen' Nonnen erhielten den päpstlichen Befehl, Klingental zu verlassen. Daraufhin schrieben diese in ihrer Enttäuschung einen aufgebrachten Brief an den Ordensgeneral Salvus Cassetta: *Herr general uns befroemdet, das ir uns also verderben went an sel und lip, und wir went uech erwisen, das ir unseren halp unrecht geton hant, und fuegent ir uns harueber foerter ungemach zue, went wir von uech klagen bobpst und keyser, unseren fruenden und aller welt harnoch wissent uech zue richten.*[694]

Doch aller Widerstand half nichts: Die Reform war gescheitert. Im Oktober 1482 konnten die alten Nonnen in ihr Kloster zurückkehren und die Reformnonnen mussten Klingental endgültig verlassen. Der Papst legte zudem fest, dass Klingental fortan den regulierten Chorherren unterstellt wurde.[695] Die nicht reformierten Klingentalerinnen forderten von den Basler Predigerbrüdern eine Entschädigung von 36.000 Gulden für den materiellen Schaden, den der Konvent durch die Reform erlitten hatte. Schliesslich kam ein Vergleich unter der Vermittlung von bevollmächtigten Räten des Erzherzogs Sigmund und der Eidgenossen zu Stande und den Predigern wurde die Summe von 11.500 Gulden auferlegt.[696] Aber auch diese reduzierte Summe stürzte die Basler Prediger in eine ökonomische Misere, von der sie sich erst um 1500 wieder erholten.[697]

Aber auch für den Zeitpunkt nach der Rückkehr der alten Nonnen nach Klingental sind weitere Briefe an die Kurie überliefert. In den Supplikenregistern der Pönitentiarie finden sich die Bittschriften einiger Nonnen aus Klingental und St. Clara, die im Folgenden ausgeführt werden.

---

694 Protestbrief der Reformschwestern von Klingental vom 16. Oktober 1482, StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 Nr. 162. Der Brief ist im Original abgedruckt bei Hamburger, Frauen, S. 121. Zum Protestbrief siehe auch Löhr, Teutonia, S. 25–26. Unterzeichnet war der Brief von den *Swestern von den alten in Klingental und iren Zuchtmeystrin*. Löhr glaubte den Brief von den konventualen Nonnen verfasst, Weis-Müller, Reform, S. 121 widerlegt dies plausibel. Die Reformnonnen waren zu diesem Zeitpunkt bereits wieder die ‚alten' Nonnen. Auch der sehr gütige Brief Cassettas auf das provokative Schreiben lässt nur die enttäuschten Reformschwestern in Frage kommen.

695 Weis-Müller, Reform, S. 54–55.

696 Wurstisen, Basler Chronick, S. 466 und Weis-Müller, Reform, S. 169. Unter den Gesandten Sigmunds trifft man auf einen alten Bekannten: Als schlichtende Instanz wird Bilgeri von Rischach genannt, der Vater Barbaras d. Ä., siehe S. 310. Auf der Gegenseite verhandelten u. a. Hans Waldmann von Zürich und Gerold Meier von Knonau.

697 Neidiger, Basel, S. 210.

Klingental:
Magdalena Ochsenstein, aus adeligem Strassburger Geschlecht,[698] war zur Zeit der genannten Reform ca. 40–50 Jahre alt und besass im Kloster Klingental eine einflussreichere Stellung.[699]

Am 22. März 1488 wurde in der Pönitentiarie eine Bittschrift auf ihren Namen registriert.[700] Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits zusammen mit einigen anderen Nonnen ins Benediktinerinnenkloster Sitzenkirch bei Kandern im Schwarzwald eingetreten.[701] Magdalena hatte sich ihr Leibgedinge nach der Vertreibung aus Klingental vollständig auszahlen lassen.[702] Im Jahr 1482 kehrte sie nicht mit den anderen Nonnen nach Klingental zurück, sondern blieb sechs weitere Jahre im Schwarzwald. 1488 schliesslich wollte sie nach Klingental zurückkehren, sei es aus Heimweh, aus Altersgründen, weil ihr der Konvent in Sitzenkirch nicht mehr zusagte oder weil Klingental sich einer Bastion gleich gegen Reformen gewehrt hatte.

Zu Beginn der Bittschrift wird die Vertreibung aus Klingental in den frühen achtziger Jahren geschildert.[703] Da sich Magdalena nicht zum Vagieren gezwungen sehen wollte, sondern bestrebt war, ein regelhaftes Leben zu führen, legte sie in Sitzenkirch erneut eine Profess ab und führte dort nach eigenen Worten eine Zeit lang ein löbliches Leben. Da nun aber Klingental den vertriebenen Schwestern wieder übergeben und die Regelobservanz gestärkt und die Lebensweise verbessert worden sei, wünschte sie, in ihr angestammtes Kloster zurückkehren zu dürfen, an das sie ursprünglich durch die erste Profess gebunden sei.[704] Ihrer Bitte wurde zwar von der Pönitentiarie entsprochen, aber ob sie tatsächlich nach Klingental zurückkehrte, ist ungewiss. In der Klingentaler Überlieferung finden sich keine Angaben dazu.[705]

---

698 Siehe Weis-Müller, Reform, S. 136 und von Knobloch, Geschlechterbuch, Bd. 3, S. 260–261.

699 Diese Vermutung von Weis-Müller, Reform, S. 136–137 basiert auf der Reihenfolge innerhalb der Nonnenliste, auf der Magdalena Ochsenstein an 9. Stelle auftritt.

700 RPG VII, Nr. 1937.

701 Basler Chroniken 6: Die spätern Aufzeichnungen bei Schnitt 1400–1487, S. 301. Auch früher gab es bereits Übertritte von und nach Sitzenkirch, z. B. RPG VI, Nr. 2800: Die Benediktinerin Elizabetha dicta vont Gernot (vermutlich Elisabeth von Grut) bat den Papst am 24. November 1477, ins Kloster Klingental eintreten zu dürfen, da die Nonnen in Sitzenkirch *non sunt clause et quasi seculariter vivunt*. Dies scheint allerdings eher ein Vorwand gewesen zu sein, denn die Nonnen in Klingental hielten sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls kaum an die Klausurregeln und führten ein weltliches Leben.

702 Weis-Müller, Reform, S. 136.

703 RPG VII, Nr. 1937: *[...] de dicto mon[asterio] in Clingental per vim et violenter cum aliis monialibus prof[essis] expulsa fuisset.*

704 RPG VII, Nr. 1937.

705 Siehe dazu die Auflistung der Nonnen bei der Wiedereinsetzung der nicht reformierten Schwestern, Weis-Müller, Reform, S. 136.

Ein Jahr später, am 14. September 1489, supplizierte erneut eine der nicht reformierten Nonnen aus Klingental. Bei der Bittstellerin, im RPG mit dem Namen Elizabeth Lenole identifiziert,[706] handelt es sich mit aller Wahrscheinlichkeit um Elsa Löwlin. Sie trat im Jahr 1452 ins Kloster Klingental ein und hielt sich nach der Vertreibung zusammen mit ihrer Zellenmitbewohnerin Martha von Aslabingen eine Weile bei deren Verwandtem Johannes von Aslabingen[707] auf. Elsa Löwlin, die Klingental als *monasterium canonissarum regularium o.s.Aug.* bezeichnete – seit 1482 unterstand es, wie bereits ausgeführt, nicht mehr der Obhut der Prediger – bat in ihrer Bittschrift darum, in ein Kloster des Benediktinerordens eintreten zu dürfen. Konkrete Gründe für den Transitus gab sie keine an, in der Bittschrift wurde lediglich die standardisierte Formel *quia ex certis causis animum suum moventibus in mon[asterio] et ord[ine] predictis cum animi sui quiete remanere non possit* aufgeführt.[708] Vermutlich verliess sie Klingental mit einer Littera der Pönitentiarie auch tatsächlich. Eher unwahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich unmöglich ist, dass es sich bei der für das Jahr 1528 im nahe gelegenen Klarissen-Kloster Gnadental belegten Elisabeth Löwlin um die genannte Person handelte.[709]

Eine weitere Supplik liegt von einer Margarita Thehaimer (Thcharnyr)[710] vor. Da der Name nicht sehr leserlich geschrieben wurde, drängt sich die Vermutung auf, dass es sich dabei um Margret Zschampi handelte.[711] Magret Zschampi, die Tochter des Küblers Zschampi aus Kleinbasel, war bei ihrem Eintritt in das Kloster Klingental noch sehr jung, vermutlich noch keine zwölf Jahre alt.[712] In ihrer Bittschrift vom 18. Januar 1491 wird dargelegt, dass sie einst in Klingental die Profess abgelegt habe. Die Vertreibung und die Gefangenschaft durch die Prediger finden keine Erwähnung, es wird

---

706 RPG VII, Nr. 2092.

707 Siehe Auflistung der Nonnen bei Weis-Müller, Reform, S. 136. Es handelt sich bei Johannes von Aslabingen vermutlich um den Vater oder den Bruder von Martha. Siehe dazu auch StABS Klosterurkunden, Regesten Spital, 763b: Am 9. September 1491 wird ein Johannes von Aslabingen, Spitalschreiber, in einer Kaufurkunde erwähnt. Der Beiname Aslabingen weist als Herkunftsort der Familie auf Asselfingen in Baden-Württemberg.

708 RPG VII, Nr. 2092.

709 Überliefert werden die beiden Schwestern Anna und Elisabeth Löwlin, bei denen es sich um ältere Nonnen handeln muss, denn die eine verbrachte bereits 50 Jahre im Kloster. Die gesuchte Elisabeth Löwlin aus Klingental könnte theoretisch 1528 noch gelebt haben, wäre allerdings schon sehr alt gewesen. Siehe Degler-Spengler, Gnadental, Nr. 79, S. 99 und Nr. 97, S. 100 sowie Signori, Vorsorgen, S. 214.

710 RPG VII, Nr. 2204.

711 Die Namen in den Supplikenregistern sind nicht immer gut leserlich und wurden oftmals von italienischen Schreibern zusätzlich mit Fehlern versehen. Im Rahmen des RPG-Editionsprojektes werden keine lokalen Quellen beigezogen, so dass die Geschlechter und Ortsnamen in der Regel nicht aufgeschlüsselt werden, sondern gemäss dem Registereintrag übernommen werden.

712 Vergleiche dazu Weis-Müller, Reform, S. 136 und 144.

lediglich auf die Reform Bezug genommen mit den Worten *[…] quia propter quandam reformationem dicti mon[asterii] factam moniales dicti mon[asterii] de lic[entia] superioris volentes exire ad aliud mon[asterium] dicti ord[inis] ire potuerunt*. Margreth verliess Klingental mit den anderen nicht reformierten Nonnen und trat laut ihrer Bittschrift zusammen mit einigen Mitschwestern vermutlich in das Dominikanerinnenkloster Engelpforten im Elsass ein.[713] In diesem Konvent verharrte Margret für einige Zeit, bis sie auch diesen ohne Erlaubnis ihrer Klosteroberen wieder verliess und im Ordenshabit in ihr Elternhaus zurückkehrte. In ihrer Supplik äusserte die flüchtige Nonne den Wunsch, nach Klingental, dem Ort ihrer Profess, zurückkehren zu dürfen. Ihrem Wunsch wurde am 18. Januar 1491 durch den Regens Julianus de Maffei entsprochen, sie wurde absolviert und dispensiert.[714] Margret Zschampi kehrte tatsächlich auch nach Klingental zurück. Dort starb sie 61 Jahre später im hohen Alter, am 16. Oktober 1552, nachdem sie die letzte Beichte abgelegt und ihrem Beichtvater ihr Testament diktiert hatte.[715]

St. Clara:

Das Klarissenkloster St. Clara bildete eine Station der dramatischen Flucht der Anna (Ennelin) von Ramstein, der Tochter des Freiherrn Rudolf von Ramstein, Herrn zu Zwingen und Gilgenberg. 1447 flohen Anna und ihre Schwester mit Silbergeschirr und Geld aus dem väterlichen Schloss Zwingen. Fluchthelfer waren zwei Bauernburschen, mit denen sie verbotenen Umgang pflegten.[716] Oberhalb von Brislach wurden sie wieder eingefangen. Einer der Fluchthelfer, *der die jungere tochter beschloffen hette*, wurde gehenkt, der andere enthauptet.[717] 1451 hielt Rudolf von Ramstein Anna sechs

713 RPG VII, Nr. 2204: *[…] et tunc […] cum nonnullis aliis sororibus ad mon[asterium] monial[ium] o.s.Aug. Porte Celi [andere Lesart: Porte Angelice] Constant.[sic] dioc. se transtulerunt, in quo per certum temporis spatium sub regula et observ[antia] dicti mon[asterii] perseveravit […]*. Ein Frauenkloster namens Himmelspforte in der Diözese Konstanz lässt sich allerdings nicht verorten – es gibt zwar Klöster mit dem Namen Himmelspfort/Himmelspforte, aber entweder stimmen Orden und Diözese nicht überein oder es handelt sich um Männerklöster. Engelpforten bei Gebweiler (Bistum Basel) würde mehr Sinn ergeben, da von dort auch die Reformnonnen stammten, die nach Klingental gebracht wurden – allerdings stimmen auch hier die Diözesen nicht überein.

714 RPG VII, Nr. 2204*: […] et deinde a dicto mon[asterio] absque superioris lic[entia] exivit habitu tamen suo semper retento et ad domum parentum suorum se transtulit, cupiatque ad dictum suum primum mon[asterium], in quo professionem emisit, redire […]*. Zu Julianus de Maffei, Bischof von Bertinoro, siehe Fussnote 553, S. 304.

715 Ihr Testament ist überliefert, ebenso wie ihr Gebetsbuch. Siehe dazu SCHWINN SCHÜRMANN, GRÜTTER und JAGGI, Klingental, S. 49–53.

716 Basler Chroniken 5: Die Chroniken HEINRICHS von BEINHEIM (1365–1452 samt Fortsetzung 1465–1473), S. 401. Siehe auch ERDIN, Reuerinnen, S. 102–104.

717 Basler Chroniken 5: Die Chroniken HEINRICHS von BEINHEIM (1365–1452 samt Fortsetzung 1465–1473), S. 402.

Tage lang auf der Burg Gilgenberg gefesselt und bei Wasser und Brot eingesperrt, um sie zu zwingen, ins Kloster zu gehen.[718] Seine Drohungen und Einschüchterungen liessen ihren Widerstand schwinden und *stiesz sy dornoch an Steynen in das closter*.[719] Für die Aufnahme bezahlte er dem Reuerinnenkloster St. Magdalena an den Steinen zwanzig rheinische Gulden Zins von Gütern und Einkünften in Reinach und Witterswil.[720] Neun Jahre später gelang es Anna, aus dem Kloster zu entkommen. Ihre Flucht währte jedoch nicht lange, sie wurde erneut eingefangen und kam 1460 nach St. Clara. Von dort richtete sie ihre Bittschrift an den Papst, ihr einen Übertritt zu den Benediktinerinnen zu gewähren.[721] Sie verwies darauf, dass ihre Einkleidung unter Zwang erfolgt war und sie selbst nie aus freien Stücken Nonne geworden wäre.

Ihrem verzweifelten Gesuch wurde allem Anschein nach trotz Fürsprache durch den Basler Bürgermeister Hans von Flachslanden nicht entsprochen, denn sie floh mit der Hilfe zweier Männer erneut im Jahre 1462/1463.[722] Annas Flucht missglückte, ihre Fluchthelfer wurden daraufhin zur Strafe für ein Jahr aus der Stadt Basel gewiesen[723] und sie wurde wieder ins Kloster Maria Magdalena an den Steinen gebracht, wo sie 1514, nach über sechzig langen Klosterjahren, starb.[724]

Das Kloster St. Clara verzeichnete noch weitere Austritte legaler und illegaler Art. Margareta von Utingen verliess das Kloster St. Clara vermutlich zu Beginn der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts und trat unerlaubt in das cluniazensische Priorat Feldbach im Sundgau/Elsass ein. In ihrer Supplik von 1463 rechtfertigte sie ihren Klosterwechsel mit der völligen Verarmung St. Claras. Die klostereigenen Mittel seien so knapp, dass sie von ihrem eigenen Gut hätte leben müssen.[725] Papst Pius II. übertrug darauf die Untersuchung dem Bischof von Konstanz, Burkhard von Randegg.[726]

Bellina und Brigida von Utingen, sehr wahrscheinlich Schwestern oder sonstige Verwandte, baten im gleichen Jahr ebenfalls um einen Klosterwechsel von St. Clara in ein Benediktinerinnenkloster, ebenfalls mit der Bitte um Nutzniessung ihres

---

718 RPG VIII, Nr. 214 und Wirz I, Nr. 253 sowie Basler Chroniken 5: Die Chroniken Heinrichs von Beinheim (1365–1452 samt Fortsetzung 1465–1473), S. 401.

719 Basler Chroniken 5: Die Chroniken Heinrichs von Beinheim (1365–1452 samt Fortsetzung 1465–1473), S. 401.

720 StABS Klosterarchiv Maria Magdalena, Urkunde Nr. 595.

721 RG VIII, Nr. 214 und Wirz I, Nr. 253.

722 Erdin, Reuerinnen, S. 103 sowie Gerz-von Büren, St. Clara, S. 58–59.

723 Basler Chroniken 5: Die Chroniken Heinrichs von Beinheim (1365–1452 samt Fortsetzung 1465–1473), S. 401–402, Anmerkung 11.

724 Erdin, Reuerinnen, S. 104.

725 RG VIII, Nr. 4133; Wirz II, Nr. 314. Das ehemalige elsässische Benediktinerinnenkloster in der Diözese Basel ist nicht zu verwechseln mit der Zisterze Feldbach in Steckborn am Bodensee, in der ehemaligen Diözese Konstanz.

726 REC IV, Nr. 12689.

Zugebrachten.[727] Sie waren nicht die einzigen, die über die klösterliche Armut klagten. Bereits ein Jahr früher hatte die stattliche Anzahl von sechs Nonnen Pius II. darum gebeten, in ein Benediktinerinnen- oder Zisterzienserinnenkloster eintreten zu dürfen: Elisabeth Schultheiss zum Schiff, die aus den Basler Achtbürger-Geschlechtern[728] stammenden Schwestern Anna und Dorothea Murer und Verena, Ursula und Magdalena Sürlin.[729] Wenigstens für die Nonne Elisabeth zum Schiff lassen sich noch andere, persönlichmotivierte Gründe ausmachen, warum sie in ein anderes Kloster übertreten wollte – oder wenigstens die Option dazu als Druckmittel in Verhandlungen haben wollte. Von ihrer verstorbenen Mutter Gredanna zum Schiff, einer verheirateten Eptinger in zweiter Ehe, war ihr ein Erbe in Form eines Zinses zur Nutzniessung überlassen worden.[730] Die Stadt widersetzte sich jedoch diesem Vermächtnis, indem sie auf die Erbunfähigkeit von Mendikanten verwies und verweigerte die Auszahlung. Als sich das Kloster dagegen zur Wehr setzte, verbot der Basler Rat den Ordensschwestern 1462 das Backen und Mahlen. Der Bischof stellte sich hinter die Klarissen und drohte der Stadt damit, die Fronleichnamsprozession ausfallen zu lassen.[731] Um ihr Erbe trotzdem nutzniessen zu können, wollte Elisabeth kraft päpstlicher Erlaubnis in einen monastischen Orden eintreten. Der Konvent von St. Clara wollte jedoch weder Elisabeth noch ihre fünf Mitschwestern ziehen lassen – ihr Weggang hätte die Gemeinschaft nicht nur personell empfindlich geschmälert, sondern sie auch finanziell schwer getroffen. Man hätte nicht nur den scheidenden Nonnen das Leibgedinge auszahlen, sondern auch auf die höchst willkommene Eptinger Erbschaft verzichten müssen. Der Konvent setzte sich daraufhin zusammen mit

727 RG VIII, Nr. 404. Im 15. Jahrhundert werden in St. Clara keine Geldsummen mehr als Mitgift genannt, sondern die Nonnen wurden mit Zinsen als Leibgedinge ausgestattet. Diese entsprachen etwa einem Kapital von 100 Gulden.

728 Bürgerfamilien, die im öffentlichen Leben die Funktionen des Adels übernommen hatten. Es waren ratsfähige Geschlechter, aus deren Reihen seit 1337 jährlich die acht Ratssitze besetzt wurden. Siehe Gerz-von Büren, St. Clara, S. 62.

729 RG VIII, Nr. 1027: *Elizabeth zuin Stihiff (zum Scheff), Anna et Dorothea Merem (Murerin), Ferena (Frena) Surlin, Ursula Surlin et Magdalena Surlin monial[es] mon[asterii] s. Clare o.min. Basilee Constant. dioc.: de lic[entia] transeundi ad al[ium] mon[asterium] o.Cist. aut s.Ben. d. dioc. 18. nov. 62.* Siehe auch Wirz II, Nr. 262. Dabei transkribierte er fälschlicherweise den Namen ‚Murer' als ‚Imeremi'. Ich lese, nach der Sichtung des entsprechenden Supplikenregistereintrags im Original (ASV Reg. Suppl. 558 43[vs]) ebenfalls ‚Murerin'. Deshalb ist auch die Vermutung von Gerz-von Büren, St. Clara, S. 64, von der Hand zu weisen, dass es sich dabei um Schwestern des Dominikaners Stefan Irmi handelte.

730 StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden 740_1 und 740_2. Es handelte sich dabei um einen wiederkäufigen Zins von 25 Gulden ab Gütern des Klosters St. Blasien im Schwarzwald, den Gredanna erworben hatte.

731 Gerz-von Büren, St. Clara, S. 88.

den Kleinbasler Kartäusern, bei denen Gredanna begraben lag und die in deren Testament ebenfalls Erwähnung fanden, für Elisabeth an der Kurie ein. Die beiden Klöster beanspruchten dabei im Falle des Todes von Elisabeth je einen Teil des Erbes.[732] Es folgte ein jahrelanger Rechtsstreit mit den Eptinger Erben. Papst Paul II. sprach sich zu Gunsten der beiden Klöster aus und betraute den Bischof von Basel, Johann V. von Venningen,[733] und den Abt von Lützel, Johann Stantenat,[734] mit der Untersuchung vor Ort.[735] Diese nahmen sich der Angelegenheit wohl nicht oder nur halbherzig an (der Abt von Lützel war mittlerweile zum Abt von Salem gewählt worden), denn 1475/1476 wandte sich der Konvent in der gleichen Sache an die Kurie. Sixtus IV. delegierte die Angelegenheit wiederum an den Bischof von Basel.[736] Dessen Generalvikar und Subdelegat, Burkart Hanfstengl, entschied am 16. August 1476 dahingehend, dass nach dem Tode der Elisabeth 20 Gulden Zins oder 400 Gulden Hauptgut (im Sinne von Kapital) an das Kloster St. Clara, 5 Gulden Zins oder 100 Gulden Hauptgut an die Kartause fallen sollten.[737] Der Konvent sicherte Elisabeth, die während der ganzen Zeit in St. Clara verblieben war, 1478 ein Leibgedinge von 30 Gulden zu.[738] Auch Magdalena und Verena Sürlin traten nicht in den Benediktinerorden über, denn sie wurden später als Äbtissin und Priorin von St. Clara vermerkt.[739] Über den weiteren Verbleib ihrer Schwester Ursula lassen sich keine zuverlässigen Aussagen machen.[740]

Die oben genannten Beispiele zeigen ein weiteres Mal, dass es durchaus üblich war, Lizenzen für einen Klosterwechsel ‚auf Vorrat' zu erbitten. Oftmals verblieben

---

732 StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden Nr. 740, 742, 744. Zu Elisabeth und Gredanna zum Schiff siehe auch: RG IX, Nr. 460, 1133 und Wirz III, Nr. 247, 364 sowie Gerz-von Büren, Klarissenkloster, S. 87–88.

733 Surchat, Venningen, S. 273. Siehe auch Hirsch, Hof, S. 36–41.

734 Kaller, Salem, S. 359–360. Johann Stantenat wurde von Sixtus IV. häufig als Kommissar eingesetzt, siehe S. 231.

735 Wirz III, Nr. 364.

736 StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden 740_1 und 740_2.

737 StABS Klosterurkunden, Karthäuser Urk. 288 sowie Klosterarchiv St. Clara, Urkunde 740.

738 StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunde 744. Siehe auch Gerz-von Büren, St. Clara, S. 87–88.

739 Gerz-von Büren, Klarissenkloster, S. 556: Verena Sürlin löst am 11. 5. 1487 als Äbtissin einen Zins ab, weitere Erwähnung 1492 auf einer Dorsalnotiz. Wackernagel, Geschichte 2, S. 833. Gemäss Gerz-von Büren, St. Clara, S. 102–103 wird Magdalena 1501 in einer Auseinandersetzung mit dem Schaffner Martin Leopard als Priorin erwähnt.

740 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 2276: 1472, also zehn Jahre nach der Supplik an den Papst, zahlte der Ritter Peter Sürlin dem Kloster Klingental eine Aufnahmesumme von 100 Gulden für seine Tochter Ursulin. Diese kann aber nicht identisch sein mit der obengenannten Ursula, da die Klingentaler Nonne laut Weis-Müller, Reform, S. 136, zum Zeitpunkt ihres Eintritts keine zwölf Jahre alt war. Auch bei der seit 1447/1459 in Gnadental nachgewiesenen Nonne Ursula Sürlin kann es sich kaum um die gesuchte Nonne handeln. Siehe dazu Degler-Spengler, Gnadental, S. 52 und 96.

die Supplikanten trotz Gnadenbrief im selben Kloster.[741] Im obigen Fall setzte die päpstliche Littera den Klarissenkonvent unter Druck, sich für Elisabeth gegenüber dem Stadtregiment und den Eptinger Erben einzusetzen und auch einen langjährigen Prozess an der Kurie auf sich zu nehmen.

1469 reichten auch die aus ritterlichem Geschlecht stammenden Schwestern Evelina (korrekter: Ennelin[a][742]) und Clara von Dachsfelden[743] aus St. Clara eine Bittschrift an den Papst ein und baten, in ein Zisterzienserinnen- oder Benediktinerinnenkloster der gleichen oder strengeren Observanz eintreten zu dürfen.[744] Zudem baten sie Paul II. um Erlaubnis, nach Landesbrauch ihr Zugebrachtes dahin mitnehmen und, falls sie nicht gleich passende Unterkunft finden sollten, bis zu zwei Jahren unter Beibehaltung des Klostergewandes bei Verwandten wohnen zu dürfen. Der Papst bewilligte zwar den Wechsel, jedoch nicht den Aufenthalt bei den Angehörigen.[745] Wenigstens für Ennelin von Dachsfelden ist belegt, dass sie trotz ihres päpstlichen Gnadenbriefs bis 1483 weiter in St. Clara blieb. In diesem Jahr wurde sie, zusammen mit Claranna Waldner, von deren Vater und Ennelins Neffen, Hermann Waldner, unter Zustimmung der Priorin aus dem Kloster genommen und mit ihrem Zugebrachten in ein anderes Kloster gebracht.[746] Ihre Grossnichte, die besagte Claranna Waldner, hatte bereits am 22. März 1483 gemeinsam mit ihren Mitschwestern Ursula Schaffner, Ursula Wolfer und Elisabeth Freudenberg eine Bittschrift in der päpstlichen Kanzlei eingereicht und um die Erlaubnis für einen Transitus gebeten. Die vier Ordensschwestern baten Sixtus IV. explizit darum, den Bettelorden verlassen und samt ihrem Zugebrachten in ein Kloster eines anderen Ordens eintreten zu dürfen.[747]

Die in dieser Sammelsupplik vom 22. März 1483 erwähnte Ursula Schaffner hinterliess wiederum sechs Jahre später erneut eine Spur in der kurialen Registerüberlieferung, als sie sich dieses Mal mit einer Bittschrift an die Pönitentiarie wandte.[748] Anscheinend hatte sie trotz der erwähnten ersten Bittschrift weder St. Clara noch den Bettelorden regulär verlassen können, so dass sie sich zur Flucht genötigt sah. Ursula

---

741 Siehe dazu ebenfalls S. 302.

742 In den Urkunden von St. Clara findet sich keine Evelina, jedoch eine Ennelin von Dachsfelden – aufgrund des ähnlichen Klangs der Namen dürfte es sich dabei um die gleiche Person handeln.

743 Die von Dachsfelden waren eine Kleinbasler Vasallenfamilie. Siehe Gerz-von Büren, St. Clara, S. 61.

744 RG IX, Nr. 1218 sowie Wirz III, Nr. 278.

745 Wirz III, Nr. 278.

746 StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunde 763. Siehe dazu auch Wackernagel, Geschichte 2, S. 686. In welchem Kloster Hermann Waldner Claranna und Ennelin schliesslich unterbrachte, ist nicht bekannt.

747 Wirz IV, Nr. 617.

748 RPG VII, Nr. 2061.

Schaffner lief aus St. Clara weg, zog ihren Habit aus und weltliche Kleidung an und kehrte für eine Weile in ihr Elternhaus zurück. Da sie dort nicht bleiben konnte, trat sie mit der Erlaubnis ihrer Oberin und des Bischofs ins Kloster Klingental ein und legte dort eine zweite Profess ab.[749] Quellentechnisch präsentiert sich hier wiederum eine der bislang kaum untersuchten Parallel-Überlieferungen[750]: So blieb nicht nur der Eintrag auf ihren Namen im Supplikenregister der Pönitentiarie vom 25. Mai 1489 erhalten, sondern auch der Wortlaut der Littera der Pönitentiarie. Zwar ging die Originallittera der Pönitentiarie, die im Auftrag des Grosspönitentiars Julianus de Rovere[751] an den Basler Bischof, Kaspar Zu Rhein, gesandt wurde, leider verloren oder wurde von der bischöflichen Kurie vernichtet. Jedoch wurde der Wortlaut der Littera als Transsumpt in einen Brief des Generalvikars Hieronimus von Weiblingen vom 27. Oktober 1489 inseriert.[752] Der bischöfliche Spiritual war in seiner Funktion als päpstlicher Kommissar und Exekutor vom Papst mit dem Mandat betraut worden, die Umstände der Flucht zu untersuchen. Falls sich alles so zugetragen habe, wie behauptet, solle er die Nonne absolvieren, dispensieren und ihr erlauben, in Klingental zu bleiben und sie von ihren Verpflichtungen gegenüber St. Clara zu entbinden. Eigentlich wäre nicht die bischöfliche Kurie von Basel für den Fall zuständig gewesen, denn das Klarissenkloster St. Clara lag im Jurisdiktionsbereich des Konstanzer Bischofs. Begründet wurde der Entscheid der Pönitentiarie damit, dass das Kloster in direkter Nachbarschaft zur Stadt Basel liege und der Ort für den Konstanzer Bischof aufgrund der geographischen Distanz ungünstig gelegen sei.[753]

Der Konstanzer Bischof hatte bereits während der Reformstreitigkeiten seinen Einfluss über Klingental verloren respektive zu Gunsten des Basler Ordinarius abgegeben; auch für St. Clara scheint sein Zuständigkeitsbereich begrenzt worden zu sein. Aufgrund dieses Exekutionsmandats lässt sich die Zeitspanne aufzeigen, in der eine Untersuchung *in partibus* vollzogen wurde. Die Littera wurde am 25. Mai 1489 in Rom registriert, fünf Monate später, am 27. Oktober, entschied Hieronimus von Weiblingen zu Gunsten von Ursula Schaffner und dispensierte sie von ihren Gelübden gegenüber St. Clara. Dieses Beispiel dokumentiert auf anschauliche Weise die Delegation einer Supplik, die von der Kanzlei oder der Pönitentiarie an Ort und Stelle nicht entschieden werden konnte, an Exekutoren vor Ort. Der päpstliche Kommissar

---

749 RPG VII, Nr. 2061 sowie StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460. Der vollständige Text des Schreibens der bischöflichen Kurie sowie eine Abbildung der Urkunde findet sich im Anhang, S. 361.

750 Siehe dazu auch Kapitel 8.5.1 zu der erhaltenen Original-Littera der Pönitentiarie.

751 Der spätere Papst Julius II.

752 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.

753 RPG VII, Nr. 2061: *[…]et committatur episcopo Basil[ee] cum monasterium ipsum cum civitate Basil[ea] contiguum existat et ordinarium loci propter loci distantiam commode adire non possit.*

richtete sich in seinem Schreiben an alle jene, die die Urkunde lesen oder denen sie vorgelesen würde,[754] die also in irgendeiner Weise vom Fall betroffen waren – in erster Linie die Ordens- und Klosteroberen von St. Clara und Klingental, die in direktem Kontakt mit der fehlbaren Nonne standen. Erst das bischöfliche Notariatsinstrument beglaubigte *in partibus* die Echtheit des kurialen Gnadenbriefes sowie den Wahrheitsgehalt des Supplikentextes – im Schreiben wird bekräftigt, dass sämtliche Echtheitskriterien der päpstlichen Gnadenbriefe erfüllt seien, wie z. B. ein unmanipuliertes, unverletztes Siegel.[755]

Registereintrag und Insert des bischöflichen Notariatsinstruments liefern teilweise identische Angaben, differieren aber in gewissen Punkten.[756] Gewisse kleinere Unterschiede lassen sich in den Begründungen für Ursulas Entlaufen aufzeigen. Diese sind, wie so oft an der Kurie, sehr vage und formelhaft aufgeführt:

Im Registereintrag findet sich die Wendung *propter differentias in dicto monasterio ex certis et alias legitimis causis cum in eodem monasterio cum sana conscientia remanere non possit*,[757] im Insert des bischöflichen Transsumpts hingegen *propter certas discordias inter dicti monasterii moniales ortas ac aliis legitimis causis.*[758] Beide Aussagen geben Hinweise auf gewisse klosterinterne Schwierigkeiten und Differenzen, wobei *discordia* eher etwas stärker konnotiert ist als *differentia*.[759] Beide Begrifflichkeiten weisen wohl auch auf die finanziellen Schwierigkeiten des Konvents hin. Ein weiterer Unterschied zwischen Registereintrag und bischöflichem Insert lässt sich an der Stelle ausmachen, an der die Personen genannt werden, die Ursulas Übertritt nach Klingental bewilligt hatten. Laut Registereintrag wurde ihr der Übertritt kraft einer Lizenz *sui superioris* ermöglicht,[760] im bischöflichen Schreiben hingegen heisst es, der Bischof selbst

754 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460: *[…] universis et singulis presentes litteras inspecturis seu audituris*.

755 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460: *[…] litteras eiusdem reverendi patris domini Juliani episcopi et maioris penitentiarii et sub eius titulo editis [sic] atque sigillo penitentiarie apostolice appensione munitas sanas, integras et illesas, omnique prorsus vitio et suspitione carentes*. Siehe auch Anhang, S. 344. Als ein mögliches Fälschungsindiz gelten Beschädigungen am Siegel oder an der Befestigung, die auf Manipulationen hinweisen. Teilweise wurde das Siegel entfernt und an eine neue, gefälschte Littera gehängt, teilweise wurden Veränderungen im ursprünglichen Littera-Text der Pönitentiarie angebracht, sei es durch Ausradieren oder Ergänzen.

756 Siehe dazu die Gegenüberstellung von Supplik und Exekutionsmandat im Wortlaut im Anhang, S. 361.

757 RPG VII, Nr. 2061.

758 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.

759 Auch wenn die Begriffe in die gleiche Richtung zielen, so ist *discordia* eher im Sinne von ‚Zwietracht', ‚Uneinigkeit' zu übersetzen, während *differentia* mit ‚Unterschied', ‚(Meinungs) Verschiedenheit' wiedergegeben werden kann.

760 RPG VII, Nr. 2061.

habe ihr den Transitus gestattet *(de licentia ordinarii)*.[761] Eine weitere Abweichung zwischen den zwei Überlieferungen lässt sich in der Dauer aufzeigen, die seit dem Zeitpunkt des Eintritts in Klingental und der zweiten Petition verstrichen sein sollte. Im Registereintrag ist von zwei Jahren die Rede, im bischöflichen Schreiben hingegen von vieren.[762] Diese textuellen Abweichungen werfen die Frage auf, ob es sich um blosse Verschreiber handelt (z. B. bei der unterschiedlichen Jahresangabe) oder ob die Passagen der päpstlichen Littera im Rahmen der Untersuchung an der bischöflichen Kurie bewusst korrigiert wurden. Diese Vermutung lässt sich nicht einfach von der Hand weisen, denn sämtliche Änderungen wirken sich im Rahmen der Untersuchung zu Gunsten der Petentin aus. Mit dem Hinweis, dass sie in Klingental bereits vier statt zwei Jahre ein gottgefälliges Leben führte, wurde ihre Stabilität nach der Flucht betont. Die Substitution von *differentia* mit dem stärker konnotierten Begriff *discordia* lässt die Petentin und ihr Verfehlen in etwas günstigerem Licht erscheinen: Ihr Handeln erscheint mehr als Reaktion auf eine belastende und wenig kontemplative Atmosphäre denn als unerlaubtes und selbstbestimmtes Agieren. Auch die Angabe, der Bischof selbst hätte ihr den Übertritt nach Klingental erlaubt, entlastet sie ein wenig von ihren Exzessen. Durch ihre Flucht hatte sie sich den Makel der Apostasie zugezogen und hätte in ihrem exkommunizierten Zustand niemals ohne päpstliche Absolution, Dispens und Lizenz eine zweite Profess ablegen dürfen. Somit trug der Bischof implizit eine gewisse Mitschuld, da die Nonne seinem Sprengel unterstand und er sie auf diesen Umstand hätte hinweisen müssen.

Hieronimus von Weiblingen dispensierte sie deshalb nach Prüfung der Sachlage gemäss Weisung der Pönitentiarie am 27. Oktober 1489 von ihren früheren Gelübden und Verpflichtungen gegenüber St. Clara und absolvierte sie von ihren Exzessen. Die urkundliche Beglaubigung der Amtshandlung durch den Notar des Generalvikars, Johannes Salzmann,[763] fand im Beisein zweier Zeugen, dem Basler Weihbischof Nikolaus Fries,[764] Titularbischof von Tripolis und Vikar von Klingental, sowie dem Klingentaler Schaffner und Zinsmeister Fridli Graf,[765] im Refektorium von Klingental statt.

---

761 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.

762 RPG VII, Nr. 2061.: *[…] ad monasterium o[rdinis] s[ancti] Aug[ustini] b[eate] Marie in Clingental Basil[iensis] dioc[esis] se transtulit, in quo per duos annos vel circa laudabiliter conversata et expresse professa fuit*. StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460: *[…] ad monasterium monialium beate Marie in Clingental ordinis sancti Augustini canonicorum regularium Basilee minoris et diocesis predictorum se transtulit et in eo professionem per moniales dicti monasterii emitti solitam de facto emisit et per quatuor annos vel circa extitit laudabiliter conversata […]*.

763 Zu Salzmann siehe SCHULER, Notare, S. 376–382, Nr. 1117 sowie HIRSCH, Hof, S. 55, 60, 65.

764 Zum Weihbischof und Augustiner-Eremiten Fries siehe SURCHAT, Fries, S. 202; WEIS-MÜLLER, Reform, S. 18; KUNDERT, WEIHBISCHÖFE, S. 229. Bezeugt als Basler Weihbischof seit 1457.

765 Zu Fridli Graf siehe WEIS-MÜLLER, Reform sowie WACKERNAGEL, Geschichte 2, S. 625.

Der eigenmächtige Übertritt in ein anderes Kloster wurde Ursula nachträglich erlaubt mit der Bedingung, dass im neuen Kloster die strikte Regelobservanz vorherrsche.[766] Auch hier wird eine gewisse Gefälligkeit sichtbar. In Klingental herrschten kaum bessere Bedingungen als in St. Clara, im Gegenteil. 1489 waren wieder die konventualen ‚alten' Nonnen in Amt und Würden und die Reform galt als gescheitert. Hätte Ursula Schaffner wirklich in ein Reformkloster wechseln wollen, so wäre eher St. Maria Magdalena an den Steinen oder Gnadental in Frage gekommen.

Bei der hohen Austrittsrate von St. Clara drängt sich die Vermutung auf, dass nicht nur finanzielle Not die Nonnen zu Transitus oder Flucht getrieben hatte. Es ist wahrscheinlich, dass die Reformbestrebungen zusätzlichen Anreiz boten, St. Clara zu verlassen und, wie im Falle von Ursula Schaffner, in ein Kloster einzutreten, in dem die Reform erfolgreich verhindert worden war. Diese These wird damit erhärtet, dass in den meisten Fällen ein Übertritt zu alten Orden gewünscht wurde und das Leibgedinge beim Transitus eine wichtige Rolle spielte.

Die Frauen, die in vielen Fällen nicht aus eigenem Willen, sondern aus familiären Verpflichtungen heraus in ein Kloster eingetreten waren, fügten sich oftmals nicht freiwillig in ein Leben voller Entbehrungen und strikter Klausur. Sie pflegten einen ihrem Stand angemessenen Lebensstil, verfügten über materielle Güter und konnten mit dem Amt der Äbtissin sogar einen gewissen sozialen Aufstieg schaffen. Bei einer eventuellen Reform des Klosters hätten sie die Freiheiten wieder verloren, die sie innerhalb der Klostermauern erlangt hatten – für die betroffenen Ordensschwestern „ging es um ihre ganze Existenz".[767]

Im Gegensatz zu den Nonnen von St. Katharinental, die sich auch Ende des 15. Jahrhunderts ihres geistigen Erbes und einer mystisch-spirituellen Tradition verpflichtet fühlten, waren die Klosterfrauen von Klingental und St. Clara pragmatischer und weltlicher orientiert. Die Kleinbasler Klöster, ausgenommen das Steinenkloster, waren in erster Linie Versorgungsstätten des Adels und des gehobenen Bürgertums. Unter den von St. Clara entliehenen Büchern fehlen Werke erbaulich-mystischen Inhalts, „denn der Basler Boden erwies sich als äusserst karg für diese Art von Frömmigkeit".[768] Diejenigen jungen Frauen, die nicht aus innerer Überzeugung oder tiefer Religiösität den Schleier genommen hatten, arrangierten sich mit dem Klosterleben, wenn sie nicht, wie Anna von Ramstein, zu entkommen versuchten. Es erstaunt nicht, dass mit der Zunahme des strengen Reformgeists im Steinenkloster gleichzeitig der Anteil adeliger Frauen abnahm.[769] Die wohlhabenden Angehörigen zählten in der Regel zu

766 StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460: *[…] quodque monasterio Beate Marie in Klingental, ad quod se transtulit, in quo viget par vel artior observantia regularis.*

767 Degler-Spengler und Christ, Basel, Klingental (Dominikanerinnen), S. 558.

768 Gerz-von Büren, St. Clara, S. 73.

769 Erdin, Reuerinnen, S. 47.

den Reformgegnern, fürchteten sie doch um das Vermögen der Töchter wie auch um ihren eigenen Einfluss.[770] Klingental, das sich erfolgreich gegen die Reformen gewehrt hatte, bot so lange Zeit eine Zuflucht für Ordensschwestern, welche die *hartselige predigerkutten abzugen und die Augustinische anleitend, und also von der [...] reformaz entlediget, in weltlichem Herzen nach lust, hernach namlich von muͤnchen fri und ungenoͤt, beliben*.[771]

Die Zugeständnisse an eine striktere Lebensführung, welche die alten Nonnen nach ihrer Rückkehr gemacht hatten, gerieten stillschweigend in Vergessenheit. Auch im Kanonissenhabit verweigerten die Klingentalerinnen Bischof und Obrigkeit oftmals den schuldigen Gehorsam. 1503 versuchte der Konstanzer Bischof, Hugo von Hohenlandenberg, erneut, das Stift stellvertretend durch den Basler Bischof zu visitieren und zu reformieren, stiess jedoch wie seine Vorgänger auf Widerstand.[772] Das Scheitern der Reform bedeutete letztendlich auch das Ende für die Klostergemeinschaft: Die Nonnen konnten sich nur noch wenige Jahre ihrer Freiheiten und Privilegien erfreuen. Ob allerdings ein rechtzeitig eingeleiteter Reformkurs das Kloster in der Reformation vor der Aufhebung bewahrt hätte,[773] ist ungewiss. Mit Sicherheit sagen lässt sich nur, dass sich die standhafte Verweigerung jeglicher Observanz nicht förderlich auf den Weiterbestand auswirkte und den Reformatoren ab 1521 die nötige Handhabe lieferte, gegen den ‚alten' Glauben und weltliche Lebensweisen im Kloster vorzugehen.

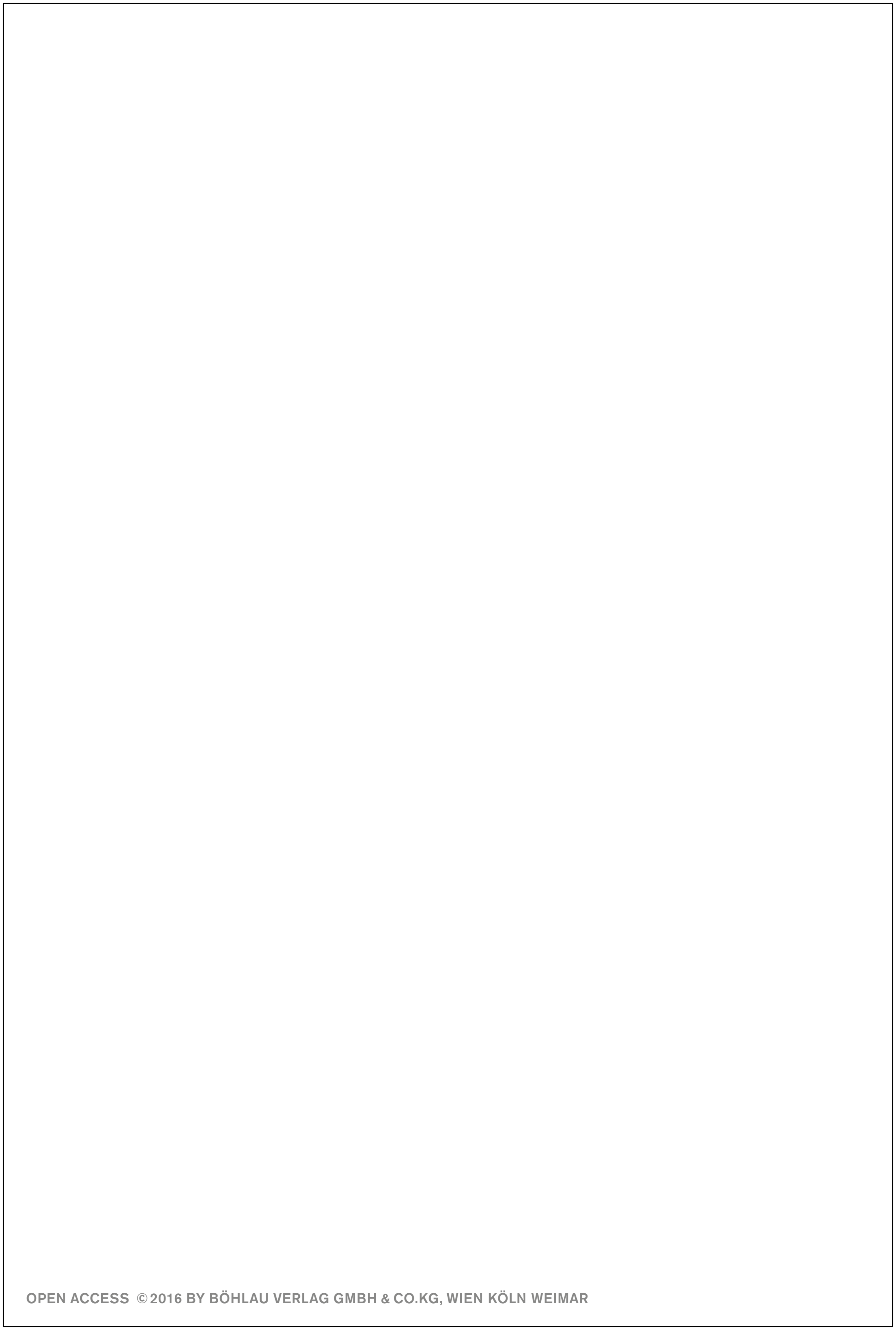
---

770 Gerz-von Büren, St. Clara, S. 99.

771 Anshelm, Berner Chronik, S. 198.

772 Siehe dazu Gilomen-Schenkel und Christ, Basel, Klingental (Augustiner-Chorfrauen), S. 63–64.

773 Vergleiche dazu Weis-Müller, Reform, S. 199–200.



9. Schlusswort

Strikte Normen, Einschränkungen und Regelwerke provozieren gesellschafts-, kultur- und epochenübergreifend immer auch Devianz und Delinquenz. Abweichendes Verhalten erfolgt dabei über gesellschaftliche Zuschreibung: Deviant ist derjenige, der gegen die jeweiligen gesellschaftlich anerkannten und standardisierten Normen verstösst. Oder, um es mit dem soziologische Terminus des ‚Labeling Approach' auszudrücken: Jemand wird als ‚deviant' bezeichnet, weil er durch die normgebende Personengruppe diese Etikettierung erhält.

Der Alltag der religiösen Gemeinschaft (die man im Mittelalter mit der Gesellschaft im Allgemeinen gleichsetzen kann) war durchdrungen von kirchenrechtlichen Regulierungen, die das Verhalten von Laien wie auch von Religiosen und Klerikern bestimmten.

Harmlosere Regelübertretungen im klösterlichen Alltag wie das Verletzen des Schweigegebots oder Gelächter hatten in der Regel keine weiterreichende Konsequenzen als eine Bestrafung durch den Klosteroberen zu Folge; Schuldige wurden isoliert, mussten fasten und konnten auch körperlich gezüchtigt werden. Eine intentional verübte Klosterflucht wurde als schweres Vergehen angesehen, das zwangsläufig eine soziale Reaktion hervorrufen musste und Sanktionsmassnahmen von höchster Ebene, also vom Papst, verlangten. Die strenge Bestrafung der Abweichler erfolgte jedoch nicht nur auf Grund institutioneller Kontrolle, sondern diente gleichzeitig zur Prävention und Abschreckung und bestärkte regeltreue Religiosen in ihrem Selbstverständnis – gemäss der strukturell-funktionalen Theorie, nach der Devianz nicht nur einen systemzersetzenden, dysfunktionalen, sondern durchaus auch einen systemerhaltenden, funktionalen Effekt hat.

Religiosen, die sich ausserhalb der kirchlichen Norm bewegten, wurden durch ihre Flucht zu Aussenseitern. Die Wahrscheinlichkeit war zudem gross, dass sie in der Folge ihre Abweichlerkarriere weiterführen und erneut gegen Regeln verstossen mussten, war doch ihr Handlungsspielraum eingeschränkt. Die Ausübung des Altardienstes zur finanziellen Versorgung war ihnen prinzipiell verwehrt, Zuwiderhandlungen zogen neuerliche kirchenrechtliche Makel nach sich. Während die monastischen Regelwerke auf frühmittelalterlichen Idealen und Vorstellungen basierten, hatten die klösterlichen Gemeinschaften die Vorschriften und Gewohnheiten im Verlaufe der Jahrhunderte angepasst oder gelockert. Gesellschaftliche Veränderungen liessen sich nicht durch Klostermauern aufhalten und durchdrangen den Klosteralltag. Reformen konnten eine Klostergemeinschaft massiv verunsichern, da sie den Status quo des klösterlichen Lebens völlig veränderten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Klosterreformen Devianz und Klosterflucht auslösen konnten – gerade wenn es sich dabei um delegierte Massnahmen hierarchisch höher stehender Autoritäten handelte,

die drastisch die Autonomie einer Kommunität beschnitten. In der Regel verzeichnen Gemeinschaften, die gegen ihren Willen reformiert wurden, höhere Austrittsquoten als solche, die eine Reform freiwillig annahmen.

Der Abfall von der Ordensgemeinschaft war der radikalste Verstoss gegen die monastische Lebensweise und zog deshalb die *excommunicatio latae sententiae* nach sich, die Exkommunikation musste also nicht eigens durch eine kirchliche Autorität verhängt werden, sondern wurde *ipso facto*, durch die Tat, wirksam. Entlaufene wurden durch ihre Flucht nicht nur exkommuniziert, sondern auch irregulär und inhabil und wurden so unfähig, geistliche Würden, Weihen, Pfründen oder Pensionen zu erhalten, ihr Amt auszuüben, Messen zu feiern oder Stolgebühren einzuziehen.

Das Weglaufen aus einem Kloster war immer eine strafbare Handlung, massgebend für die Schwere des Deliktes war jedoch die Intention der Tat. Ein kurzzeitiges Verlassen des Klosters aus Leichtsinn und ohne Intention eines Klosterabfalls wurde in der Regel geringer bestraft als ein bewusstes und vorsätzliches Fluchtvorhaben ohne Rückkehrabsicht. Generell wirkte sich auch die Dauer der Flucht negativ auf das Strafmass aus – ein kurzer, nächtlicher Ausflug in eine Taverne wurde weniger streng verurteilt als eine dauerhafte Flucht. Allerdings darf die (theoretische) Unterscheidung in *fugitivi* und *apostatae* nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Begrifflichkeiten im spätmittelalterlichen Gebrauch anglichen und auch im Strafmass kaum Differenzierungen erfuhren. Die begriffliche Nuancierung schützte nicht zwangsläufig vor Strafe oder Exkommunikation. In den kurialen Suppliken beteuern Entlaufene in der Regel, ihr Ordenshaus ohne die Intention einer Apostasie verlassen zu haben – dessen ungeachtet wurden sie von kirchlichen und klösterlichen Autoritäten wie auch von ihrer näheren Umgebung als exkommuniziert angesehen und an den Papst als zuständige Instanz verwiesen.

Die erstinstanzliche Festlegung des Strafmasses lag immer in der Kompetenz der Klosteroberen und hing nicht zuletzt von den herrschenden Gebräuchen im Kloster ab. In einem strikt observanten Kloster wurde ein unbewilligtes Verlassen schärfer geahndet als in einem Ordenshaus, in dem Klausur und Regelobservanz kaum beachtet wurden. Entscheidend war immer auch die juristische Kompetenz eines Abts oder Bischofs: Nur wer die massgeblichen kirchenrechtlichen Bestimmungen kannte, konnte entscheiden, wann eine Ordensperson formlos *in partibus* absolviert und reintegriert werden konnte und wann die Lösung vom Bann allein dem Papst vorbehalten und der Bittgang an die Pönitentiarie unumgänglich war. Es ist deshalb anzunehmen, dass eine Dunkelziffer von exkommunizierten Flüchtigen gar nicht dem Kirchenrecht entsprechend vom Papst absolviert, sondern lediglich von ihren Klostervorstehern eingefangen und bestraft wurde. Von diesem Unwissen zeugen auch die Bestrebungen der Klosterreformer, das Rechtsverständnis von Äbten durch *casus excommunicationis* zu schulen. Diese Kasusreihen dienten dem Abt als eine Art ‚Handbuch', in dem komplexe kirchenrechtliche Bestimmungen zu Apostasie

und Exkommunikation in Fallbeispielen veranschaulicht wurden. Die oft kopierten Formelsammlungen zeugen von der Notwendigkeit, den verantwortlichen Ordenspersonen *in partibus* Richtlinien über Normen und Kompetenzen einzuprägen. Es ist anzunehmen, dass die Apostasiefälle, die an die römische Kurie gelangten, nur die berühmte Spitze des Eisberges bildeten, weil möglicherweise zahlreiche Entlaufene bereits in ihrer Heimat rehabilitiert wurden.

Neben den unrechtmässig erhaltenen Gnaden war es zudem auch *in partibus* möglich, formaljuristisch gültige Absolutionen, Dispensen und Lizenzen zu erhalten, sofern der betreffenden Person oder Institution die notwendige *facultas absolvendi* verliehen worden war, so z. B. die Generalkapitel der jeweiligen Orden (vor allem der Zisterzienser), die Diözesanbischöfe, päpstliche Legaten und selbst gewöhnliche Äbte. Kraft ihrer Vollmachten handelten sie als *alter ego* des Papstes und die Gnaden waren rechtsgültig. Da solche delegierten Gnadenerweise im Gegensatz zu den kurialen Registern oftmals weder überliefert noch systematisch greifbar sind, ist es nicht möglich, sinnvolle Schätzungen über die Anzahl derart absolvierter Religioser anzustellen. Umso wertvoller sind deshalb die kurialen Registereinträge, die fassbare Angaben über eine grosse Gruppe Entlaufener liefern.

Die *apostasia a religione* wurde aus kirchlicher Perspektive auf mehreren Ebenen als ein schweres Vergehen angesehen: Erstens auf der theologischen, religiösen Ebene, denn Flüchtige wurden wortbrüchig gegenüber Gott selbst, dem sie sich durch ihre *promissio*, *petitio* und *donatio* im Rahmen der Profess zu eigen gemacht hatten. Die Profess bedeutete die vollständige Aufgabe der weltlichen Existenz und Identität zu Gunsten eines gottgefälligen und entbehrungsreichen Lebens in der klösterlichen Abgeschiedenheit. Zweitens verweigerten sie ihren Ordensoberen und der Kommunität den schuldigen Gehorsam, handelten gegen Weisungen, verstiessen gegen das Gebot der *stabilitas loci* und brachen auf ihrer Flucht oftmals auch ihr Keuschheits- und Armutsgelübde. Es handelte sich also um eine Insubordination auf einer zwischenmenschlichen, klösterlichen Ebene. Drittens ergaben sich juristische Konsequenzen, denn die Religiosen übertraten im Rahmen ihrer Flucht sowohl Ordens- wie auch Kirchenrecht – und in nicht wenigen Fällen auch weltliches Recht. Von der kirchlichen Strafgewalt wurde Apostasie als *crimen ecclesiasticum* und als derart gravierend betrachtet, dass nur der Papst selbst kraft seiner *plenitudo potestatis* von diesem selbstverschuldeten Makel und Bann befreien konnte. Diese Ebenen sind jedoch nicht klar voneinander zu trennen. Zwischenmenschliche, klösterliche Interaktionen stützen sich auf ordensrechtliche Bestimmungen, dem Kirchenrecht wurde eine göttliche Legitimation verliehen, war doch der Papst Stellvertreter Gottes auf Erden und mit der Schlüsselgewalt versehen.

Legte eine Ordensperson auf der Flucht ihren Habit ab, machte sie sich eines weiteren Vergehens schuldig. In den Suppliken wurde deshalb in der Regel vermerkt, ob die Person ihr geistliches Kleid weiterhin getragen, ausgezogen oder durch säkulare

Kleidung verdeckt oder ersetzt hatte. Erlaubt war dies nur in Ausnahmefällen, wenn Gefahr an Leib und Leben drohte, z. B. beim Durchqueren hussitischer Landstriche oder in feindlichen Gebieten auf der Pilgerfahrt ins Heilige Land.

Verschiedene päpstliche Dekretalen regelten Umgang, Sanktion und Rehabilitation entlaufener Ordenspersonen. Als wichtigstes Prinzip galt, dass Apostaten von ihren Superioren und Bischöfen stets zur Rückkehr ermahnt und im Falle einer Weigerung notfalls auch mit Hilfe des weltlichen Arms eingefangen, eingesperrt und bestraft werden sollten. Zwar sollten Abt oder Äbtissin ihre Hirtenfunktion gnädig ausüben und die verlorenen Schafe nach dem Vorbild des *pastor bonus* suchen und wieder in die Herde aufnehmen, besonders renitente Religiose konnten jedoch in andere Ordenshäuser strafversetzt werden, wenn sie die klösterliche Ordnung störten. Die Bestrafungen der Entlaufenen variierten nach Orden und *consuetudines* und umfassten Degradierung in der Hierarchie *(in ultimo gradu recipiatur)*, Verspottung, Essensentzug, schwere Körperstrafen bis hin zu längerer Kerkerhaft, teilweise mit Todesfolge.

Eine Flucht aus dem Kloster ging mit der Verletzung von Klausurvorschriften einher. Die strikte Einhaltung von Klausur und Regel war deshalb Kernanliegen der klösterlichen Reformen aller Orden. Die Mobilität von Ordenspersonen sollte bereits im Ansatz verhindert werden. Hohe Mauern erschwerten oder verunmöglichten es, mit der Aussenwelt in Kontakt zu treten. Das Kloster durfte nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Abts oder der Äbtissin verlassen werden, in der Grund und Dauer des Ausgangs sowie Zielort fixiert wurden. In reformierten Frauenklöstern wurde der Klausurbereich meist noch radikaler gegen die Aussenwelt abgeschirmt. Nonnen wurde es nicht nur verunmöglicht, das Ordenshaus zu verlassen, auch Laien und Familienmitglieder sollten keinen oder nur noch limitierten Zugang zum Klausurbereich haben. Durch die strenge Klausur wurden weibliche Ordensangehörige in ihrer Bewegungsfreiheit derart eingeschränkt, dass sie sich ohne Hilfe eines männlichen Prokurators kaum mehr um materielle Belange des Klosters kümmern oder Grundbesitz bewirtschaften konnten. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Forderung nach strenger Klausur teilweise auf heftigen Widerstand traf oder auch umgangen wurde. Im 15. Jahrhundert, als sogar Bettelorden zu Besitz gekommen waren, war die strikte Klausur in vielen Klöstern gelockert oder den klösterlichen Bedürfnissen angepasst worden.

Über den Fluchtradius von Apostaten lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen, ausser dass er bei weiblichen Flüchtigen vermutlich kleiner war als bei männlichen. Frauen suchten in erster Linie Schutz bei Familie oder Verwandtschaft. Da überzählige Töchter meist aus finanziellen Gründen dem Kloster übergeben wurden und Erbverzicht leisten mussten, zeigten deren Angehörige kein Interesse an einer Rückkehr und brachten die entlaufenen Frauen baldmöglichst wieder in ihre Klöster zurück – zumal sie kirchenrechtlich auch dazu verpflichtet waren. Männer waren meist mobiler, nicht selten traf man entlaufene Mönche als Pilger, Vaganten oder Söldner

auf Landstrassen an. Alleinreisenden Männern begegnete die mittelalterliche Gesellschaft mit weniger Misstrauen, Frauen ohne Begleitung erregten weit mehr Aufsehen. Auch konnten Priestermönche finanzielle Engpässe durch Seelsorgertätigkeit überbrücken, selbst wenn ihnen dies durch die Exkommunikation eigentlich verwehrt war. Keine Seltenheit bei Ordensleuten beiderlei Geschlechts waren während der Flucht geschlossene Ehen, denen oftmals auch Nachwuchs entsprang. Die Dauer einer Klosterflucht reichte von ein paar Tagen bis zu ein paar Jahrzehnten. Unter den Entlaufenen lassen sich auch zahlreiche Wiederholungstäter ausmachen, die im Verlaufe ihres Ordenslebens mehrere Male aus ihrem Kloster flüchteten und wiederholt an die Kurie supplizierten. Da es sich bei den Supplikenregistern um serielle Quellen handelt, lassen sich solche Mehrfachdelikte einzelner Personen sehr gut dokumentieren.

Formfehler im Rahmen der Profess ermöglichten im Prinzip einen legalen Klosteraustritt trotz abgelegter Gelübde. Davon ausgenommen war jedoch die *professio tacita*, die stillschweigende Profess. Gelübde galten auch ohne zeremoniellen Ritus als rechtlich bindend, wenn ein stillschweigendes Einverständnis des Novizen angenommen werden konnte, z. B. durch Tragen des Habits länger als ein Jahr (sofern sich dieser nicht vom Novizenhabit unterschied!), fehlende Protestäusserungen etc. Eine *professio tacita* musste deshalb jeweils von der Pönitentiarie ausgeschlossen werden, wenn Ordenspersonen von ungültigen oder forcierten Gelübden zu befreien waren.

Wer die Konsequenzen einer Klosterflucht scheute, dem bot sich durch den Transitus ein legales Mittel, ein Ordenshaus zu verlassen, wenn auch nur, um in ein anderes Kloster einzutreten. Der Transitus setzte allerdings das Einverständnis der Ordensoberen voraus, um nicht mit dem Makel der Apostasie behaftet zu werden. Ein Klosterwechsel innerhalb des gleichen Ordens war weniger problematisch als der Übertritt in einen anderen Orden, wo es galt, die kirchen- und ordensrechtlichen Einschränkungen zu beachten, um nicht mit dem Makel der Apostasie behaftet zu werden. So musste der anvisierte Orden grundsätzlich gleich strikt oder strenger sein als der ursprüngliche Orden. Mendikanten waren einer sehr strengen Lebensführung verpflichtet, weshalb es ihnen durch die Dekretale *Viam ambitiosae* untersagt wurde, in monastische Orden überzutreten; ihnen blieb einzig der als strengster Orden geltende Kartäuserorden offen. Diese strenge Regelung erfuhr im 14. Jahrhundert zwar eine Lockerung, trotzdem schotteten sich die Orden weiterhin gegeneinander ab und wehrten sich gegen Übertritte von Mendikanten. Im 15. Jahrhundert blieb der Grundsatz bestehen, dass ein Wechsel nur *artioris vitae causa* erfolgen konnte – eine Haltung, die auch von Rom getragen wurde. Im kurialen Geschäftsgang lässt sich allerdings durchaus eine Abweichung der Rechtswirklichkeit von fixierten Normen feststellen. Da sich Päpste kraft ihrer *plenitudo potestatis* über das Kirchenrecht hinwegsetzen durften, konnten sie Ordenswechsel erlauben, die kirchenrechtlich zumindest umstritten waren. In der Registerüberlieferung der Pönitentiarie lassen sich einige solche Fälle aufzeigen. Der Benediktinerorden war dabei für Mendikanten

der beliebteste Zielorden, die Zisterzienser waren bei der Aufnahme ordensfremder Mönche und Nonnen weit restriktiver.

Eine Bittschrift wurde entweder bereits während der Flucht oder erst nach deren Beendigung aufgesetzt. Es sind etliche Apostaten und Apostatinnen überliefert, die sich während ihres unrechtmässigen Ausgangs nach Rom begaben und mit einem päpstlichen Gnadenbrief in der Tasche in ihre Klöster zurückkehrten und dort um erneute Aufnahme baten. Eine andere Situation ergab sich für Flüchtige, die wieder eingefangen wurden oder formlos zurückkehrten: Sie wurden zwar in ihre Ordenshäuser aufgenommen, jedoch liess ihnen ihr irregulärer, inhabiler und exkommunizierter Zustand keine andere Wahl, als sich um päpstliche Absolution und Dispens zu bemühen, wollten sie nicht weiteren Sanktionen oder Degradierungen ausgeliefert sein. Zudem waren ihnen auch sämtliche Benefizien, Ämter und Würden verwehrt. Sie begaben sich mit Einverständnis ihrer Superioren entweder persönlich nach Rom oder versuchten, einen päpstlichen Gnadenbrief per Boten zu erhalten.

Der Grossteil der Apostaten wandte sich an die Pönitentiarie, dem obersten Buss-, Beicht- und Gnadenamt der römischen Kurie. Die Bittschriften wurden in der Regel mit Hilfe eines Prokurators im *stilus curiae* aufgesetzt. Bei einem günstigen Entscheid wurde den Bittstellern im Regelfall eine Littera, bestehend aus dem Inhalt der Supplik und dem Entscheid der Pönitentiarie, ausgestellt. In vereinzelten Fällen wurde die Gnade lediglich *sola signatura* erteilt und auf die Ausfertigung der Littera verzichtet. Komplexe Bittschriften aus der Rubrik *De declaratoriis*, die nicht endgültig an der Kurie entschieden werden konnten, sondern *in partibus* einer weiterführenden Untersuchung bedurften, wurden mit einem Kommissionsvermerk delegiert. Von der Kurie bestimmte Kommissare, in der Regel Bischöfe, deren Vikare oder Offiziale, aber auch Äbte und andere kirchliche Würdenträger wurden beauftragt, die genauen Umstände zu überprüfen, Zeugen zu befragen und gegebenenfalls zu absolvieren oder dispensieren. Klauseln schützten die päpstlichen Reskripte vor fehlerhaften Angaben, verschwiegenen Tatsachen oder Lügen; solche erschlichenen Gnadenbriefe verloren ihre Gültigkeit.

Fälle von Apostasie finden sich nicht nur in den Supplikenregistern der Pönitentiarie, sondern auch in den Kanzlei- und Kammerregistern. Die kurialen Ämter überschnitten sich teilweise in ihren Kompetenzen und in der Expeditionspraxis und dürfen organisatorisch nicht mit einer modern funktionierenden Behörde gleichgesetzt werden, sondern sind als Netzwerk von Personen zu verstehen, das über Beziehungen funktionierte. Gewisse Gesetzmässigkeiten lassen sich dennoch ausmachen: Allgemein kann festgestellt werden, dass sich Apostaten eher von der Pönitentiarie absolvieren liessen. Die Pönitentiarie erhob niedrigere Taxen als die Kanzlei, in finanziellen Härtefällen war es ausserdem möglich, die Littera durch die Ablegung eines Armutseides gratis zu erhalten. Handelte es sich jedoch nicht um reine Gnadenerweise wie Absolution und Dispens, sondern wollten die Petenten

zudem finanzielle Angelegenheiten, die sich durch eine Flucht oder einen Transitus ergaben, von der Kurie geregelt haben, wie z. B. Benefizien oder die Herauslösung des Leibgedinges aus dem Klostergut, dann wurde tendenziell die Kanzlei angegangen. Das Zugebrachte von Entlaufenen verblieb im Konventsvermögen des Professklosters. Traten vom Papst rehabilitierte ehemalige Apostaten und Apostatinnen in andere Klöster ein, forderten sie ihr Leibgedinge in der Regel von ihren ursprünglichen Klöstern ein. Ohne päpstliche Order zeigten diese in der Regel wenig Interesse, die Vermögenswerte auszuzahlen, gerade wenn der Austritt aus dem Kloster widerrechtlich war.

Untersucht man kuriale Bittschriften, fällt auf, dass gewisse Petenten mehrere Bittschriften für das gleiche Anliegen sowohl an der Pönitentiarie wie auch bei der Kanzlei (oder Kammer) einreichten. Solche Mehrfachregistrationen hatten verschiedene Ursachen. Eine erste Supplik wurde wegen Form- oder Schreibfehlern abgelehnt, weshalb eine neue, modifizierte Supplik eingereicht wurde. Suppliken, die das gleiche Datum mit identischer Petitio aufweisen, wurden in der Regel versehentlich doppelt registriert. Wieder andere rechneten sich mit einer doppelten Eingabe vermutlich höhere Erfolgschancen aus, vor allem bei einem negativen Entscheid eines Amtes. Der Versuch von Prokuratoren, die Gnaden über verschiedene Expeditionswege zu erlangen, konnte ebenfalls zu Überschneidungen führen.

Die quantitative Untersuchung der kurialen Register (Pönitentiarie, Kanzlei und Kammer) hinsichtlich Bittschriften entlaufener Ordenspersonen und solchen, die den Papst um einen Transitus baten, zeitigt einige signifikante Ergebnisse. Auffällig mehr männliche Petenten (85 %) als weibliche (15 %) wandten sich im Untersuchungszeitraum 1431–1492 wegen eines Apostasiedeliktes an den Papst. Diese augenfällige Diskrepanz hat mehrere Ursachen. Männliche Ordenspersonen waren meist weniger drastisch von Klausurvorschriften betroffen als Nonnen und deshalb mobiler. Dieser Umstand verschaffte ihnen einen gewissen Vorteil, aus dem Ordenshaus zu flüchten. Trotzdem lässt sich die höhere Männerquote bei Apostasiedelikten damit kaum erklären, zumal auch viele Männerklöster Klausurbereiche aufwiesen. Ohne in Geschlechterstereotypen zu verfallen, lässt sich die hohe Fluchtquote auch damit begründen, dass männliche Ordenspersonen generell schneller flüchteten als weibliche, ihre Flucht oftmals im Affekt geschah, vielfach begleitet von anderen Delikten wie Diebstahl, Handgreiflichkeiten, Blutfluss bis hin zu Mord und Totschlag. Diese These wird unterstützt von der Tatsache, dass Frauen eher als Männer versuchten, ihr Kloster auf legale Art und Weise zu verlassen statt zu flüchten. Nimmt man die Bittschriften der weiblichen Bittsteller, so flüchteten zwar immer noch mehr als die Hälfte aus dem Kloster (57 %), jedoch war der Prozentsatz derer, die mit legalen Mitteln ein Kloster verlassen wollten, ebenfalls hoch (43 %). Nur ein Viertel der männlichen Ordenspersonen versuchte das Kloster legal mit einem Transitusgesuch zu verlassen, drei Viertel der Männer flüchteten unmittelbar aus dem Kloster.

Frauen zögerten eher, ein Delikt wie Apostasie zu begehen, ausser sie waren durch Zwang ins Kloster genötigt worden und sahen keinen anderen Ausweg. Bei Männern war die Hemmschwelle geringer, zumal ihnen jenseits der Klostermauern auch weniger Gefahren an Leib und Leben drohten als ihren Ordensschwestern, die nur schon durch ihr Geschlecht exponierter waren. Mönche hatten, wie die Supplikentexte beweisen, oftmals Zugang zu Waffen und waren meist auch fähig, diese effektvoll einzusetzen.

Hinweise auf Fluchtmotive lassen sich nicht in allen Bittschriften finden, zumal die Formeln des *stilus curiae* keinen Platz für eine epische Narratio liessen, ausser weitläufigere Ausführungen waren juristisch von Belang. Für die kurialen Behörden standen die Gründe, die zur Flucht geführt hatten, im Hintergrund, im Zentrum der Untersuchung stand das Delikt selbst. Gleichwohl liefert ein grosser Teil der Suppliken wertvolle Hinweise, weshalb die Ordensangehörigen aus ihren Klöstern flüchteten. Eine erste generelle Unterscheidung ergibt sich aus der Tatsache, ob eine Flucht im Affekt geschah oder von langer Hand geplant wurde und damit aus einer Intention erfolgte. Eine ‚Apostasie aus Affekt' lag vor, wenn ausserordentliche Umstände das Potential besassen, die gegenwärtige und zukünftige Lebenssituation einer Ordensperson von Grund auf zu verändern. Solche Extremsituationen ergaben sich beispielsweise bei internen und externen Konflikten. Zahlreiche Suppliken legen Zeugnis von körperlicher Gewalt, Mord und Totschlag innerhalb von Klostermauern ab. In Suppliken männlicher Bittsteller kann häufig ein Gewaltdelikt als auslösendes Moment für eine Flucht ausgemacht werden, bei Nonnen fehlt diese Tendenz, dafür werden wiederholt Spannungen, Streitigkeiten und Konflikte als Fluchtursache genannt. Ebenfalls keine Seltenheit sind Mönche und Kanoniker, die ihr Glück im Kriegshandwerk suchten und mit Söldnerheeren in territoriale Auseinandersetzungen und Kriege verwickelt waren. Da sie durch ihre Teilnahme am Kriegsdienst irregulär und inhabil wurden und es ihnen dadurch verunmöglicht wurde, ihre Priestertätigkeit auszuüben oder höhere Weihen zu erhalten, musste dieser Umstand in den Suppliken explizite Erwähnung finden, damit Absolution und Dispensation rechtsgültig und vollständig waren. Auch äussere Gewaltandrohungen, z. B. die Belagerung feindlicher Heere, konnten eine Flucht auslösen. Vielfach lagen Klöster vor den Stadtmauern und boten dem Feind einen strategischen Vorteil als Vorposten mit Verpflegungsmöglichkeiten. Im Kriegsfall wurden solche Klöster vorsorglich geräumt und die Insassen in Klöster innerhalb der Stadtmauern gebracht. Die Strassburger Fälle zur Zeit der Belagerung durch Karl den Kühnen zeigen, dass solche Konventsverschiebungen durchaus Anreiz zur Flucht boten.

Wurden Klöster mit Gewalt reformiert, erzeugten die Zwangsmassnahmen Gegenwehr, bei der eine Flucht häufig als letzte Konsequenz erfolgte. Es musste jedoch nicht immer eine drastische Ausnahmesituation sein, die jemanden zur Flucht bewegen konnte. Gelegenheit macht Flüchtige, um ein Sprichwort abzuändern: Manchmal reichten eine offene Tür, der Zugang zum Pförtnerschlüssel oder ein vom Abt bewilligter Botengang aus, um eine Affekthandlung zu begehen.

Von einer ‚Apostasie aus Intention' kann gesprochen werden, wenn Religiose die Flucht schon geraume Zeit planten, auf günstige Bedingungen warteten und oftmals auch Fluchthelfer organisierten. Dies kam häufig vor bei Ordensleuten, die unter Zwang in ein Kloster gebracht worden waren. In den meisten Fällen waren dies in der Erbfolge überzählige Töchter und Söhne adeliger Familien. Grundsätzlich gilt, dass Religiose, die ihre Profess entweder unter Zwang und Todesangst, vor dem Erreichen des Professalters oder vor Ablauf der vorgeschriebenen Probationszeit ablegten, disponiert waren zu fliehen – immer vorausgesetzt, sie verfügten über die nötigen Kontakte in der Aussenwelt, die ihnen Zuflucht und Hilfe anbieten konnten.

Auch der Drang nach Mobilität und Bildung konnte Ursache für eine Flucht sein. Nicht wenige Entlaufene fanden sich auf den Pilgerstrassen wieder; gerade das Heilige Jahr 1450 hatte eine Ausstrahlungskraft, der sich auch der Stabilität verpflichtete Mönche nur schwer entziehen konnten. Ein weiterer Anreiz, das Kloster unerlaubterweise zu verlassen, ging von den Universitäten aus. Unter den Studenten finden sich einige Entlaufene, denen die Erlaubnis zum Studium im heimatlichen Kloster nicht erteilt worden war.

Sexuelle und romantische Beziehungen boten ebenfalls Anlass für eine Klosterflucht, wobei sich die Trennlinie zwischen Affekt und Intention nicht immer scharf ziehen lässt: Die Spannweite reichte von Keuschheitsdelikten zwischen Beichtvätern und Nonnen bis hin zu unerlaubt und ungültig geschlossenen Ehen während der Flucht.

Ordensleute mussten sich nicht ausserhalb von Klostermauern aufhalten, um in den Verdacht der Apostasie zu geraten. Vielfach traten Mönche und Nonnen ohne Bewilligungsschreiben in ein anderes Ordenshaus ein. Dies geschah entweder aus rechtlicher Unkenntnis oder, und dies war der häufigere Fall, weil ihnen der Wechsel von ihren Oberen nicht erlaubt worden war. Die Petenten insistierten in ihren Suppliken häufig, sie seien anfangs gewillt gewesen, den Rechtsweg zu begehen und erst durch die ablehnende Haltung der Ordensoberen zur Flucht gedrängt und dadurch straffällig geworden. Oftmals hatten Petenten zum Zeitpunkt ihrer Bittschrift bereits in einem anderen Kloster Zuflucht gefunden, weil sie aufgrund der Vorkommnisse nicht in ihr angestammtes Ordenshaus zurückkehren konnten. Sie supplizierten, um ihren Übertritt ins neue Kloster nachträglich zu legalisieren und von den Verpflichtungen gegenüber ihrer ersten Profess und ihrem angestammten Kloster befreit zu werden und am neuen Ort ein zweites Mal eine Profess ablegen zu können.

Insgesamt ergibt sich die Erkenntnis, dass bei einer Klosterflucht verschiedene Faktoren ausschlaggebend sein konnten. Wo Individuen gezwungen waren, auf engstem Raum in Askese zusammenzuleben und Verzicht und Gehorsam zu leisten, bot sich ein hohes Konfliktpotenzial. Ein Faktor für sich oder erst in der Kombination mit anderen konnte bewirken, dass eine Lebenssituation nicht länger annehmbar schien. Eine schwelende, jahrelang still erduldete Unzufriedenheit steigerte sich oftmals erst dann ins Unerträgliche, wenn die Situation durch zusätzliche Konflikte belastet wurde.

In den Supplikenregistern wurden Reformen selten explizit als Grund für eine Flucht genannt, jedoch zeigen gerade die Fallstudien *in partibus*, wie Reform und Flucht miteinander kausal verknüpft sein konnten. Reformen, die gegen den Willen eines Konvents eingeführt wurden, führten oftmals nicht nur zu Fluchten von Einzelpersonen, sondern vermochten einen Exodus des halben oder ganzen Konvents auszulösen. Diese Wechselwirkungen wurden in dieser Arbeit detailliert mit der Fallstudie der sechs Ottobeurer Mönche untersucht, die 1471 aus Protest über die Einmischung des Augsburger Bischofs in klosterinterne Belange und über angeordnete Reformen die Flucht ergriffen. In ihrem Reisegepäck befanden sich nebst Inful und Stab auch Briefe und Privilegien – in ihrem Selbstverständnis verliessen sie nicht das Kloster, sondern sie nahmen es geradezu mit. Auch die Kleinbasler Nonnen aus Klingental wehrten sich mit ihrem Weggang gegen Reformversuche von Predigermönchen und Stadtregiment. Sie nahmen ebenfalls das kleine Klostersiegel mit und gingen auch ausserhalb der Klostermauern weiterhin klösterlichen Geschäften nach und zogen beispielsweise Zinsen ein. Beide Fälle dokumentieren auf aussergewöhnliche Weise die Hintergründe der Klosterflucht, die Sanktionsmassnahmen von Seiten der Reformer und die jahrelang geführten Prozesse und Appellationen an der Kurie. Die Streitigkeiten erzeugten ein hohes Mass an Schriftlichkeit. Sie gewähren wertvolle Einblicke in die Lebensumstände der Entlaufenen, ermöglichen detaillierte Angaben über finanzielle Ausgaben, über Netzwerke, Aufenthaltsorte. Die kurzen Supplikentexte im Verbund mit der lokalen Überlieferung bieten gerade in diesen Fallstudien bemerkenswerte Einsichten und beweisen, dass entlaufene und exkommunizierte Ordenspersonen durchaus einflussreiche (und trotz ihrer Exkommunikation) gesellschaftlich gut vernetzte Akteure sein konnten, sofern sie über das nötige Netzwerk und Bargeld verfügten. Beide genannten Konvente konnten mächtige und überregionale Gönner und Verbündete für sich gewinnen: Die Ottobeurer suchten die Allianz mit den Eidgenossen, die Klingentaler Nonnen fanden in Erzherzog Sigmund von Österreich einen wohlwollenden Schirmherrn. In beiden Fällen agierten die Konvente auch erfolgreich an der Kurie und besassen die nötigen materiellen und immateriellen Mittel, um jahrelange Prozesse führen und teilweise für sich entscheiden zu können. Natürlich spiegeln diese Beispiele nicht das Schicksal des ‚gewöhnlichen' Apostaten wider, aber sie zeigen doch die rechtlichen Möglichkeiten auf, die auch von Einzelpersonen ergriffen werden konnten.

Reformen konnten nicht nur Fluchten ganzer Gruppen auslösen, sondern wirkten sich auch auf das legale Übertrittsverhalten aus. Gerade für das Kleinbasler Kloster St. Clara finden sich für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts auffällig viele Transitusgesuche, um in andere Klöster einzutreten. In den Suppliken wird lediglich die Verarmung des Klosters als Grund genannt. Jedoch drängt sich bei der Tatsache, dass die Bettelordensschwestern in Benediktinerinnenklöster oder gar in das unreformierte Kloster Klingental übertreten wollten, um dort samt ihrem Zugebrachten

ein standesgemässes Leben zu führen, der Verdacht auf, dass Reformmassnahmen in St. Clara durchaus eine Rolle spielten.

Das Verfahren, ausgewählte Suppliken in Verbindung mit lokalen Quellen zu untersuchen, hat sich als höchst brauchbares Forschungsvorgehen erwiesen. Die Suppliken wurden aus der Perspektive der Bittsteller geschrieben, sind somit nicht gänzlich frei von subjektiver Färbung, da mit der Intention verfasst, einen Gnadenerweis zu erhalten. Der Beizug lokaler Quellen überwindet diese isolierte Sicht, ergänzt die Aussage der Bittschriften, stellt sie in einen grösseren Kontext und leistet somit einen entscheidenden Erkenntnisgewinn. Die umfassenden Fallbeispiele illustrieren dies auf eindrückliche Weise. Allerdings muss betont werden, dass es sich dabei um ein aufwendiges Verfahren handelt, da die Gegenüberlieferung in den lokalen Archiven oftmals nicht gewährleistet ist und aus diesem Grund viele Archivrecherchen ohne brauchbare Ergebnisse bleiben. Nicht jede Klosterflucht hinterliess schriftliche Zeugnisse, zudem wirkte sich auch der enge ‚Flaschenhals der Überlieferung' selektiv aus. In vielen Fällen sind Supplikenregistereinträge überliefert, jedoch keine Quellen *in partibus* auffindbar, in anderen Fällen lässt sich lokales Quellenmaterial zu Klosterfluchten finden, aber die entsprechenden kurialen Supplikenbände gingen verloren. Im Rahmen dieser Arbeit konnten einige Fallstudien detailliert ausgewertet werden, weitere Forschung in diese Richtung wäre begrüssenswert. Ein weiteres Desiderat sind die in lokalen Archiven aufbewahrten Original-Litterae der Pönitentiarie, die bis anhin nicht als solche erkannt und katalogisiert sind. Es ist anzunehmen, dass in den nächsten Jahren weitere solche Litterae gefunden werden, da bereits Stichproben zeigten, dass eine breitere Überlieferung besteht, als bislang angenommen.

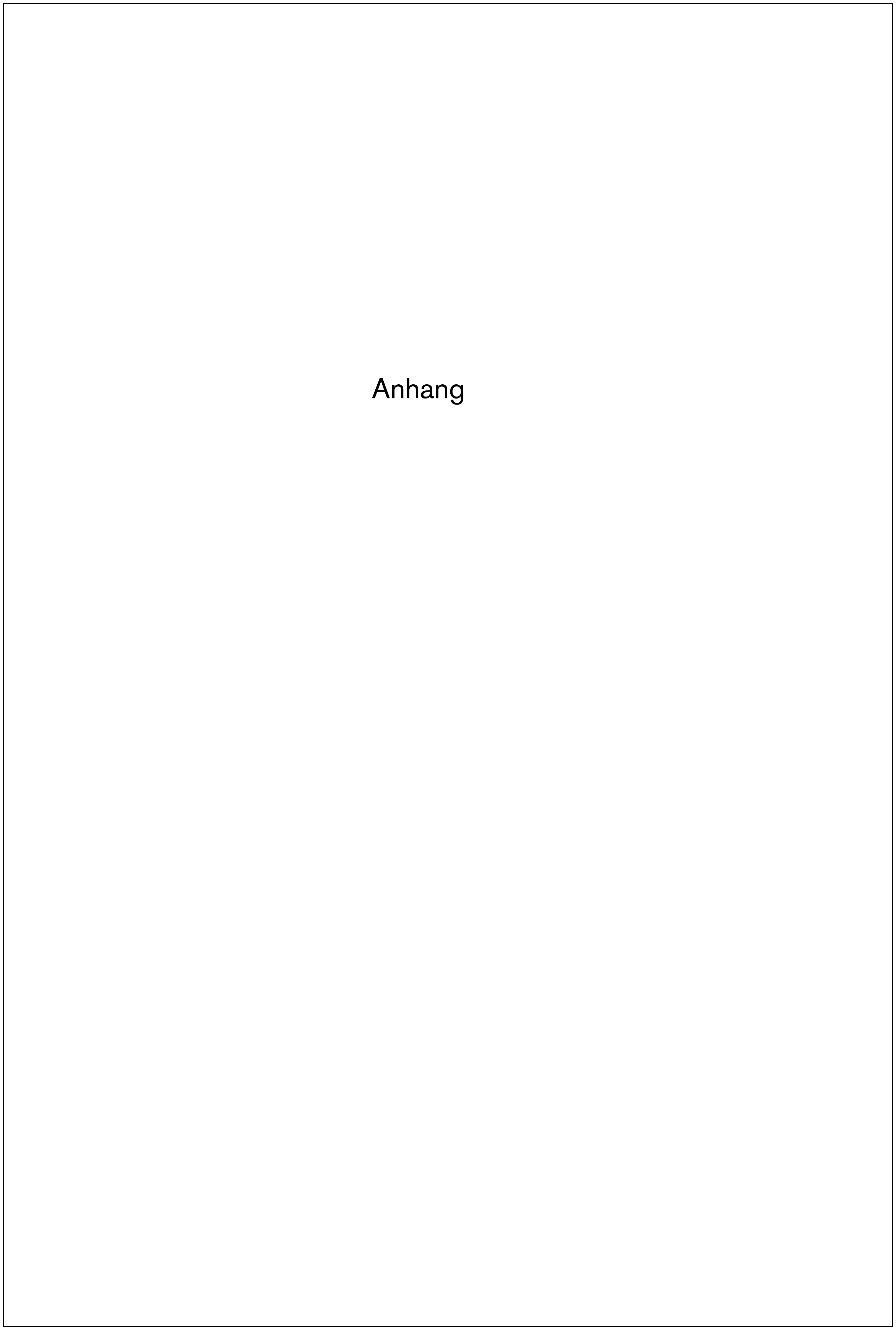
Mit Hilfe der lokalen Überlieferungen liessen sich wertvolle Erkenntnisse zur Rolle des *brachium seculare* beim Einfangen der Flüchtigen gewinnen. Dabei verlief die ‚Zusammenarbeit' zwischen kirchlicher und weltlicher Seite nicht immer konfliktfrei und die Zuständigkeitsbereiche von Territorialherrschaft und geistlichem Gericht überlappten sich und mussten vertraglich geregelt werden. Ordensangehörige unterstanden zwar dem *privilegium fori* und der weltliche Arm durfte eigentlich nicht aus Eigeninitiative gegen straffällige Apostaten vorgehen, selbst wenn sie weltliches Recht übertraten. Wie das Quellenbeispiel der Beerenberger Chorherren zeigt, handelte jedoch der Landvogt von der Kyburg ohne direkte Ermächtigung des Konstanzer Offizials und die Religiosen wurden erst im Nachhinein dem geistlichen Gericht übergeben – wie die Klagen von geistlicher Seite suggerieren, handelte es sich bei dieser Einmischung in die geistliche Gerichtsbarkeit um keinen Einzelfall.

Zwei Fallstudien, die Flucht des Hans Friedrich von Heidegg sowie jene der Schwestern aus der Winterthurer Sammlung, Barbara Hettlinger und Verena Ruckstuhl, geben Einsichten in das Zusammenspiel kirchlicher und weltlicher Zuständigkeiten, auf der einen Seite Konvent, Ordensobere und Bischof, auf der anderen Seite die Stadtregimente, in diesen Fällen Rat und Schultheiss von Solothurn und Winterthur

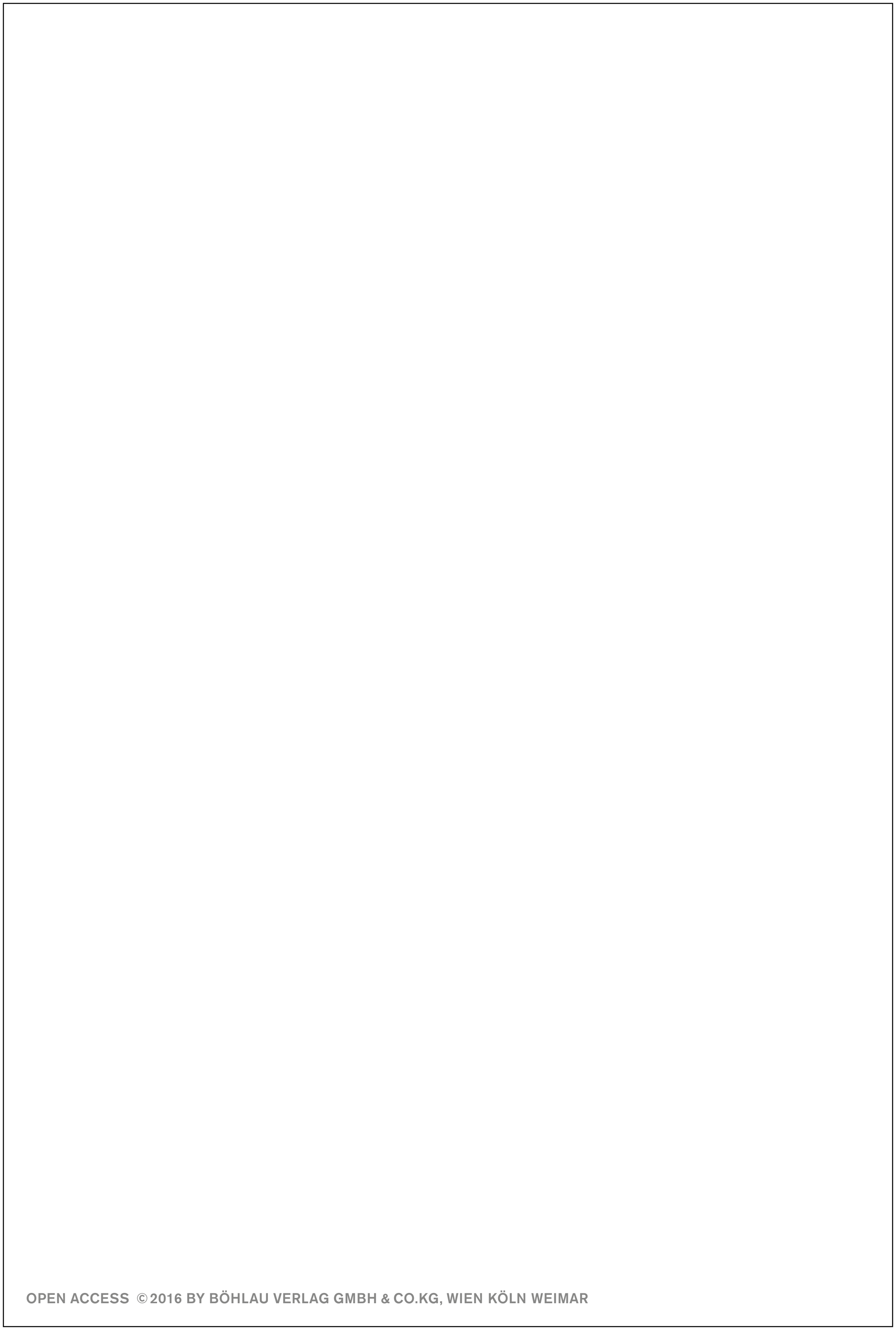
als Vermittler, die Landvögte als vollstreckende Gewalt. Überliefert sind Missiven, ‚Fahndungsbriefe', ‚Haftbefehle' und Gerichtsakten, die einen ergiebigen Einblick in die Lebenswelt der entlaufenen Religiosen vermitteln. Generell lässt sich feststellen, dass weltliche Vertreter ebenfalls ein grosses Interesse daran hatten, ein *scandalum* zu vermeiden und alles daransetzten, die Flüchtigen wieder in ihre Klöster zurückzubringen. Im Falle des Hans Friedrich von Heidegg wirkten Schultheiss und Rat geradezu als Fürsprecher, da der Abt von St. Blasien sich weigerte, den jungen Mönch wieder ins Kloster aufzunehmen. Eine derartige Abwehrhaltung von Ordensoberen war im 15. Jahrhundert keine Seltenheit und mit der Grund, warum viele Apostaten nicht mehr in ihre ursprünglichen Klöster zurückkehren wollten oder konnten. Solche Präventivmassnahmen hatten zum Ziel, die klösterliche Gemeinschaft vor dem schlechten Einfluss Abtrünniger zu schützen. Hier zeigen sich Abweichungen zwischen Rechtspraxis und klösterlichem Regelwerk: Gemäss Benediktsregel mussten Abtrünnige mindestens dreimal wieder aufgenommen werden, bevor man sie endgültig abweisen durfte. Auch das Kirchenrecht hielt Klostervorsteher dazu an, Entlaufene nicht nur wieder einzufangen, sondern auch wieder zu integrieren und damit das Vagantentum von Ordensangehörigen zu unterbinden.

Wie verbreitet war Apostasie im 15. Jahrhundert? Handelte es sich um ein Massenphänomen oder eine Randerscheinung? Lässt sich der in den zeitgenössischen Texten vielfach beschworene Verfall von Zucht und Ordnung in Klöstern des 15. Jahrhunderts belegen? Die kurialen Register des 15. Jahrhunderts weisen keinen signifikanten Anstieg an Apostasiefällen auf, vielmehr bleibt ihre Zahl über den Untersuchungszeitraum von 1438–1492 konstant, mit Ausnahme des Jubiläumsjahres 1450, in dem generell mehr Bittschriften an der Pönitentiarie eingereicht wurden. Auch wenn man die Dunkelziffer jener Entlaufenen einberechnet, die nicht ordnungsgemäss an die päpstliche Kurie supplizierten und *in partibus* rehabilitiert wurden, lässt sich doch die Schlussfolgerung ziehen, dass Reformen zwar Apostasie provozierten, aber nicht in einem extremen Ausmass. Klosterflucht war ein Problem des klösterlichen Alltags, jedoch nicht in der Dimension, wie auf Grund der wohl teilweise bewusst diskreditierenden Gravamina aus Reformkreisen zu erwarten gewesen wäre. Reformen wurden im klösterlichen Alltag nicht immer freudig übernommen, eine Flucht war jedoch meist die Wahl des letzten Mittels und immer auch ein ordensinternes und gesellschaftliches *scandalum*. Die Mehrheit der betroffenen Mönche und Nonnen verblieb im Kloster und nahm, verpflichtet durch das Gehorsamsgelübde, die Reformen an oder supplizierte an den Papst, um in ein anderes Kloster übertreten zu dürfen.

Erst in den Reformationsjahren, einige Jahrzehnte später, eröffneten sich in den protestantischen Gebieten konkretere Möglichkeiten, das Kloster zu verlassen, ohne vom weltlichen Arm gejagt, von der Gesellschaft verfemt und ausgegrenzt, von Ordensoberen bestraft und eingekerkert zu werden. Die Klostermauern waren überwindbarer geworden.



Anhang



Anhang 1: *De apostatis capitulum terribile* (Exemplum)

Aufbewahrungsort: Universitätsbibliothek Graz, 856f. 219^{rv}.[1]
Provenienz: Zisterzienserstift Neuberg; Alte Sign. 38/47 4°.
Beschreibstoff: Papier 249 Blatt;
Format: 22 cm: 14 cm.
Entstehungszeit: 1428 (Bl. 156^{v}, 169), 1431 (Bl. 227^{v}), 1462 (Bl. 237).
Schrift, Ausstattung: Rubriken, rote Überschrift, rote Anfangsbuchstaben.
Einband: Holzdeckelband aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vom dunkelbraunen Lederüberzug mit Blindlinien und Stempeln sind nur Reste erhalten.

De apostatis capitulum terribile

Legitur de quodam apostata ordinis fratrum minorum, quod fugiens ab ordine cepit errabundus ire per quandam solitudinem; qui cum triduo sic erasset et nimis esuriens neminem invenisset, qui ei aliquid daret, tandem vidit a longe quoddam castrum in alto monte situm. Cum autem nullam viam adeundi invenisset et iam prope castrum esset, cepit clamare fortiter, ut sibi aliquid ad comedendum daretur. Et ecce unus stans in superiori parte castri innuit sibi digito, ut in tali loco iter faceret etiam sic viam ascendendi inveniret. Qui cum intrasset, invenit castrum omnino vacuum et nemo in eo hominem neque feminam neque virum. Cumque circuiret et respiciens hinc inde vidit magnam multitudinem contra se venientem, quam unus cum flammeo gladio antecedebat reliqui vero bini et bini incedentes dimissis in terram vultibus nichilomnino loquebantur. Alter vero sequebatur eos cum sanguinolenta lancea, qui cum ille apostata videret cepit inquirere, quid hoc esset. Et ostensum est ei per signa, quod illi omnes essent apostate iam defuncti. Cumque intrassent aulam, quasi ad comedendum locati sunt super ferreas tabulas, qui cum sedissent, ille, qui in medio eorum sedebat, clamabat dicens: „Maledicite", sicut nunc mos est religiosorum dicere „Benedicite"; tunc illi omnes clamabant magna voce: „Maledicta sit dies in qua nati sumus." Alter vero iterum clamabat: „Maledicite", tunc illi iterum clamabant: „Maledictus sit deus, qui nos creavit et quod eius sanguis nobis inutilis fuit." Qua maledictione facta datus est eis ferreus cyphus ignitus bullienti pice plenus et singulos oportebat bibere, vellent nollent. Statimque de naribus et auribus eorum omnium exivit flamma sicut ignis. Quod cum ille vidisset, omnino perterritus fuit et inde recessit. Cumque venisset ad pedem montis statim illa fornetura castri in abyssum cadens evanuit, audivit autem animas illorum, qui in eodem castro [fiunt] fuerant magna voce clamantes: „Ve nobis, qui umquam reversi sumus." Et sic ille ad monasterium rediens et penitenciam agens, vitam suam correxit et in ordine perseverans in bonis operibus vitam finivit. Amen.

(Si quis peccata sua semper corde teneret. Hic de peccatis alienis forte taceret.[2])

---

1 Zur Handschrift siehe Kern, Handschriften UB Graz, Bd. 2, S. 82–84, Nr. 856; Mairold, Handschriften UB Graz, Bd. 3, S. 81, Nr. 856 und Mairold, Katalog der datierten Handschriften UB Graz, Bd. 1, S. 89–90 und Bd. 2 (Tafeln), S. 127 (Abb. 158), 133 (Abb. 168), S. 196 (Abb. 278).

2 Die Verszeile *Si quis peccata […]* geht zurück auf Freidanks ‚Bescheidenheit'. Siehe Bezzenberger, Frîdankes Bescheidenheit, Nr. 34,3–4, S. 98; Silverstein, Barberini Collection, S. 39.

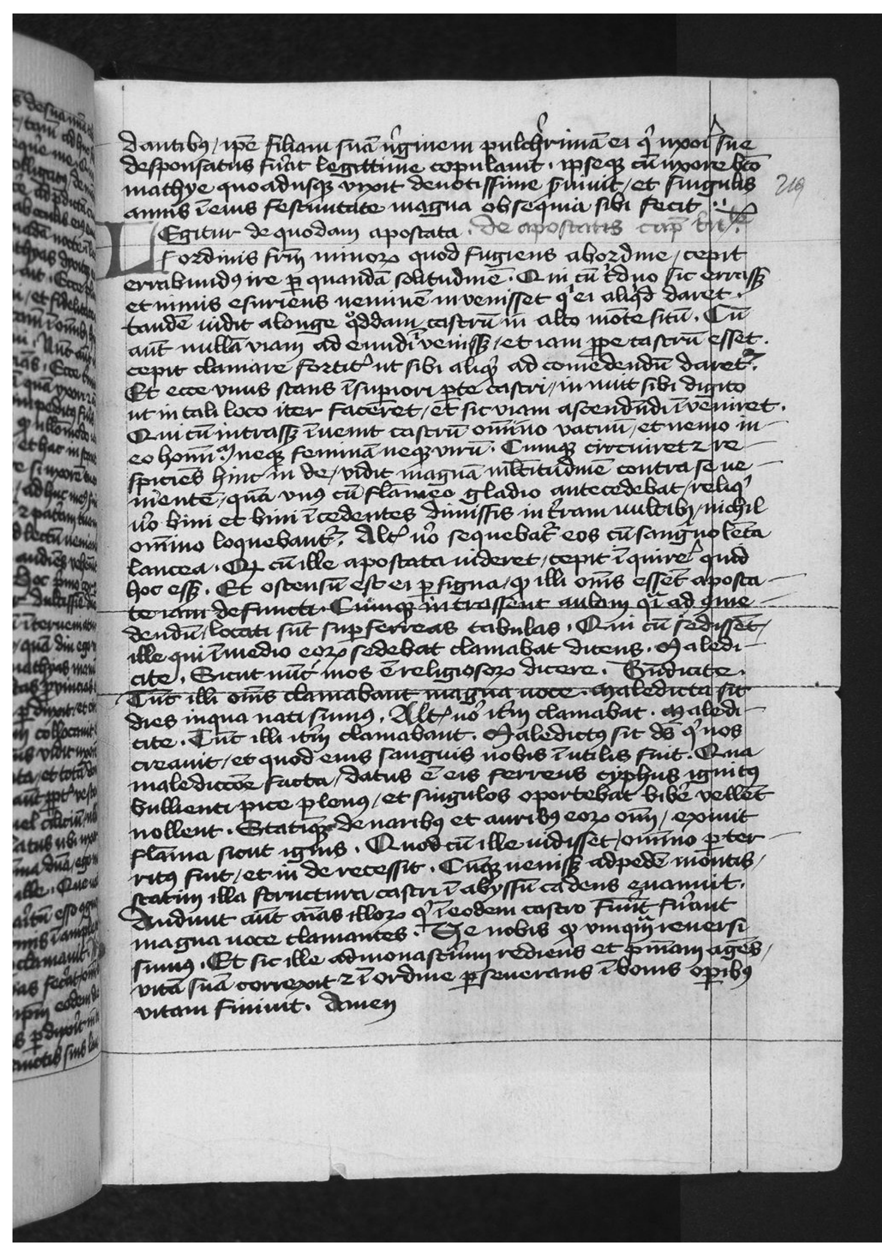


Abbildung 5: Das Exempel 'De apostatis capitulum terribile' in der Sammelhandschrift UB Graz, Ms 856f. 219r.

Anhang 2: Litterae

A. Supplik und Littera für Barbara von Reischach

Supplikenregister der Pönitentiarie

APA 31 162v[3]
Eintrag vom 8. Februar 1482.

Soror **Barbara de Rischach** monialis professa monasterii in Dissenhoven ordinis sancti Augustini sub cura et regimine ordnis fratrum predicatorum degentium Constantiensis diocesis, quod ipsa cum sui animi quiete non possit in dicto monasterio et ordine remanere, quatenus sibi trans ferendi se ad aliquem alium ordinem paris vel arctioris observantie regularis concedere mandare dignemini de gratia speciali et expresso. Fiat de speciali et expresso, Jul [ianus] episcopus Brictonoriensis, Regens. Rome apud sanctum Petrum vi idibus februarii 8. febr. 82 PA 31 162v.

Littera der Pönitentiarie

erlaubt der Dominikanerin Barbara von Reischach, ein Kloster gleich strenger oder strengerer Observanz überzutreten.
Aufbewahrungsort: Frauenfeld, Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Nr. 7'44'9 (B).[4]
Beschreibstoff: Pergament, Original.
Entstehungszeit: 8. Februar 1482.
Format: 35 cm breit, 20 cm hoch (gefaltet), Plica 6 cm.
Ausstattung: Littera cum filo canapis, spitzovales rotes Wachssiegel (7,6 lang, 5.2 cm breit) in Bleikapsel.
Siegelbeschreibung: Maria mit Kind auf einem gotischen Thron unter Baldachin-Überkrönung sowie das päpstliche Wappen mit den gekreuzten Schlüsseln von St. Peter und der Tiara; Schrift auf Siegel kaum lesbar.

Venerabili in Christo patri Dei gratia episcopo Constanciensi vel eius vicario in spiritualibus, Julianus miseratione divina Episcopus Sabinensis, salutem et sinceram in Domino caritatem. Cum, sicut exhibita nobis ex parte sororis **Barbere de Rischach** monialis professe monasterii in Diessenhoven Ordinis Sancti Augustini sub cura et regimine fratrum predicatorum degentium vestre diocesis petitio continebat, ipsa propter certas et legiti mas causas non possit cum sui quiete animi et sana conscientia in dictis monasterio et ordine remanere, trasferendi se ad aliquem alium ordinem paris vel artioris observantie regularis indulgeri sibi licentiam per sedem apostolicam humiliter supplicari

3 Ein Regest findet sich im RPG VI, Nr. 3241. Eine englische Übersetzung bieten Salonen und Schmugge, Sip, S. 137–138.
4 Für die englische Übersetzung siehe Salonen und Schmugge, Sip, S. 139–141.

fecit, salutem intendens propriam efficaciter procurare. Nos igitur, qui sui et singulorum animarum salutem ferventi desiderio affectamus, anime sue saluti providere volentes, auctoritate domini pape, cuius penitentiarie curam gerimus et de eius speciali et expresso mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto, circumspectioni vestre comittimus quatenus, si per diligentem inquisitionem repereritis causas, quas dicta soror Barbera nobis duxerit alegandas et propter quas ad id petendum movetur, fore tales, quod merito sit sibi talis licentia concedendo, super quibus vestram conscientiam oneramus, ut sui superioris super hoc per se vel alium licentia petita etiam non obtenta ad aliquem alium ordinem, dumodo in eo vigeat par vel artior observantia regularis, valeat hac vice se trasferre et in eo professione facta in dictis primo monasterio et ordine non obstante gratum Domino reddere famulatum, licentiam concedatis eidem ipsam postquam in monasterio et ordine, ad quod se duxerit transferendam, professa fuerit, a predictis primi monasteri et ordinis observantiis absolventes, constitutio nibus apostolicis ac statutis ordinationibus et privilegiis ipsius ordinis seu eorum alteri a sede predicta concessis non obstantibus quibuscumque. Datum Rome apud sanctum Petrum sub sigillo officiali penitentiarie vi idibus februarii pontificatus domini Sixti pape IIII anno undecimo (8. Feb. 1482.)

p. B. de Bubalis [Abbreviator?]
A. de Calandrinis [Schreiber]

Recto:
Mitte oben: videat eam referendus dominus regens
Links, Höhe 5. Zeile: visa per me [Regens]
Rechts, Höhe 5. Linie: Julianum Episcopum Brictonoriensem regentem
Links unter der Plica: per Bubalis: Je. Balbad noteamus? eius Rogeriis (= Servatius de Rogeriis?[5]). Es handelt sich eventuell um die Kontrollunterschrift des Abbreviators.

Verso:
Mitte oben: Jo[hannes] de Durckheym (Prokurator).
Mitte: Libertas (Registervermerk).
Unten Mitte, senkrecht: [Zeitgenössische Dorsualnotiz, vermutlich von der Priorin angebracht.]
Dieser brief sayt wie s. Barbel von von [sic!] rischach uss unserm gotzhus noch in ain strengers gen Schönnenstainbach begert hatt und ir der babst nitt anderst hatt erlobt unser convent hab ir dann och erlobt.
[Jüngere Notiz, ca. 17. Jahrhundert, Archivarin?] ad acta Monasterij zu legen. Abwendung weitter [?] zu ih. hrn. wegen der ordens strengheit zu begehren. Von ietzto an.[6]

5 Siehe auch REC, Bd. 4 Nr. 11431, 12339, 12402, 12488; *Magister, litt. ap. scriptor.*

6 Teilweise kaum leserlich. Vermutlich zu verstehen als: ‚Die Begehren um Abwendung (vom Kloster) hin zu einer strengeren Ordensregel sind an den Herrn (Bischof) zu richten. Von da an.' Solche frühneuzeitliche Dorsualnotizen kommen bei diesen Urkundentypen häufig vor, sie wurden meist im Rahmen einer Archivrevision angebracht. Sie dienten in der Regel der Neuinterpretation der Urkunde. Herzlichen Dank an Dr. Hannes Steiner vom Staatsarchiv Thurgau für die hilfreichen Informationen.

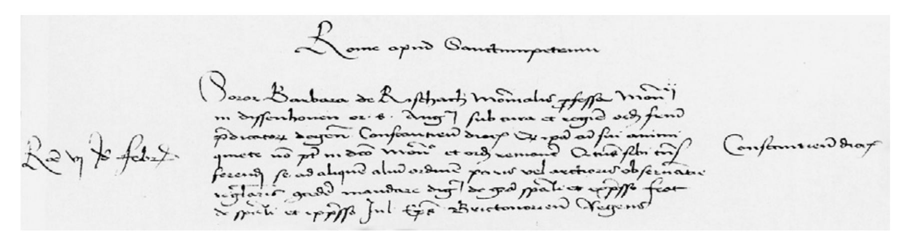


Abbildung 6: Supplik der Barbara von Reischach im Pönitentiarieregister, APA 31 162[v],
Photo zur Verfügung gestellt von Ludwig Schmugge.

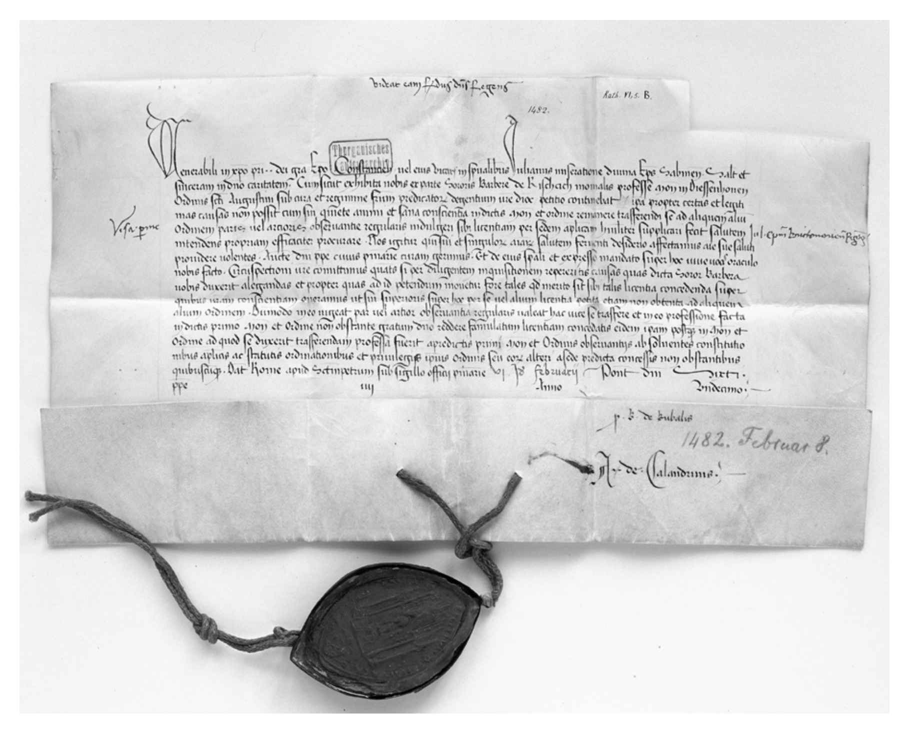


Abbildung 7: Littera der Pönitentiarie für Barbara von Rischach, StTG Nr. 7'44'9 (B),
(© Staatsarchiv des Kantons Thurgau.

B. Supplik und bischöfliches Exekutionsmandat für Ursula Schaffner

Supplik

APA 38 241vs
(hier zitiert Regest gemäss RPG VII, Nr. 2061).
Eintrag vom 25. Mai 1489

Exekutionsmandat

des Hieronimus von Weiblingen, Generalvikars des Basler Bischofs Kaspar, die Klingentaler Klosterfrau Ursula Schaffner auf Weisung der päpstlichen Pönitentiarie von ihren früheren Gelübden gegenüber St. Clara zu dispensieren (27. Oktober 1489). Die Littera der Pönitentiarie vom 2. Juni 1489 wurde als Transsumpt inseriert (kursiv).
Aufbewahrungsort: StBS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.
Beschreibstoff: Pergament, Original
Siegel der bischöflichen Kurie, an Pergamentstreifen befestigt.
Auf der Rückseite der Littera wird die Empfängerin (per sorore Ursula Schaffnerin) genannt und es findet sich ein Taxvermerk. Die Schreibertaxen und Besiegelung beliefen sich für Ursula Schaffner auf drei Gulden.

Jheronimus de Weyblingen in decretis licentiatus, canonicus ecclesie Basilensis, vicarius reverendi in Christo patris et domini nostri, domini Kasparis episcopi Basiliensis, in spiritualibus generalis necnon commissarius et executor ad infrascripta a reverendissimo in Christo patre et domino, domino Juliano miseratione divina episcopo Ostiensi curam penitentiarie santissimi | in Christo patris et domini nostri, domini Innocentii divina providentia pape octavi regente specialiter deputatus, universis et singulis presentes litteras inspecturis seu audituris, salutem in domino et nostris | subscriptis imoverius dicti reverendissimi in Christo patris domini maioris penitentiarii apostolici firmiter obedire mandatis. Noveritis et noverint, quos nosse fuerit oportunum, nos litteras eiusdem | reverendi patris domini Juliani episcopi et maioris penitentiarii et sub eius titulo editis [sic] atque sigillo penitentiarie

Ursula Schaffnerin monialis professa s[ancte] Clare o.fr.min. Basilien[sis] Minoris Constant[iensis] dioc[esis] olim propter differentias in dicto monasterio ex certis et alias legitimis causis[7] cum in eodem monasterio cum sana conscientia remanere non possit habitu et ordine derelictis ad dicto monasterio illicentiata exivit et ad domum parentum aliquamdiu permansit et deinde lic[entia] sui superioris ad monasterium b[eate] Marie in Clingental o.s.Aug. dicte Basil[iensis] dioc[esis] se transtulit, in quo per duos annos vel circa laudabiliter conversata et expresse professa fuit: de absol[utione] ab apostasie reatu et de disp[ensatione], quod in dicto monasterio o.s.Aug. remanere possit. Fiat de speciali et expresso, Iul[ianus] episcopus Bret[inoriensis] regens; et committatur episcopo Basil[ee] cum monasterium ipsum cum civitate Basil[ea] contiguum existat et ordinarium loci propter loci distantiam commode adire non possit: fiat, Iul[ianus].
Rome apud s.Petrum, viii kal. iun. anno quinto domini Innocentii pape octavi (25.05.1489)

apostolice appensione munitas sanas, integras et illesas, omnique prorsus vitio et sus|pitione carentes nobis per religiosam in Christo sororem Ursulam Schaffnerin monialem et professam monasterii sancte Clare ordinis minorum Basilee minorum Constantiensis diocesis | principalem in eisdem litteris principialiter nominatam presentatas nos cum ea, qua decuit, reverentia recepisse huiusmodi sub tenore: Venerabili in Christo patri… Dei gratia episcopo | Basiliensi vel eius vicario in spiritualibus Julianus miseratione divina episcopus Ostiensis salutem et sinceram in Domino caritatem. Ex parte sororis **Ursule Schaffnerin** monialis professe | monasterii sancte Clare ordinis minorum Basilee minoris Constantiensis diocesis nobis oblata petitio continebat, quod ipsa olim monasterium ipsum, in quo se voto professionis astrinxerat, propter | certas discordias inter dicti monasterii moniales ortas ac alias legitimas causas habitu et ordine derelictis illicentiata exivit et aliquamdiu in seculo conversata in domibus parentum suorum | permansit et deinde de licentia ordinarii loci ad monasterium monialium beate Marie in Clingental ordinis sancti Augustini canonicorum regularium Basilee minoris et diocesis predictorum | se transtulit et in eo professionem per moniales dicti monasterii emitti solitam de facto emisit et per quatuor annos vel circa extitit laudabiliter conversata, propter quod excommunicationis incurrit sententias | in tales per constitutiones et statuta monasterii et ordinum predictorum ac alias de iure generaliter promulgatas. Super quibus supplicari fecit humiliter dicta exponens sibi per sedem apostolicam | de opportuno remedio misericorditer provideri. Nos igitur auctoritate domini pape, cuius penitentiarie curam gerimus, et de eius speciali et expresso mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto | circumspectioni vestre, cum monasterium, ad quod se transtulit, ut prefertur vobis, domine episcope, propinquum

7 Wahrscheinlicher alles im Ablativ *aliis legitimis causis.*

existat ordinariumque suum super loci distantiam commode adire non possit, committimus, quatenus | si est ita, ipsam exponentem a dictis sententiis et excessibus huiusmodi absolvatis in forma ecclesie consueta et iniuncta inde sibi pro modo culpe penitentia salutari, quodque in dicto monasterio | Beate Marie, ad quod se transtulit, dummodo in eo vigeat par vel artior observantia regularis, licite valeat remanere et in eo professione facta in dicto primo monasterio non obstante gratum | domino reddere famulatum, ipsamque postquam in dicto monasterio ad quod se transtulit, ut prefertur, professa fuerit, a dicti primi monasterii observanciis absolventes constitutionibus appostolicis ac | statutis et consuetudinibus ac indultis monasterii et ordinum predictorum contrariis non obstantibus quibuscumque. Datum Rome apud sanctum Petrum sub sigillo officii penitentiarie iiii nonis iunii pontificatus domini Innocentii pape octavi anno quinto. A de Calandrinis [02.06.1489] Post quarum quidem litterarum preinsertarum presentationem et receptionem nobis et per nos, ut | premittitur, factas fuimus per eandem Ursulam principalem in eisdem preinsertis litteris principaliter nominatam debita cum instantia requisiti, quatenus ad earundem litterarum preinsertarum et nobis | in eisdem commissorum executionem iuxta nobis a dicto domino maiore penitentiario apostolico traditam formam procedere dignaremur. Unde nos vicarius et iudex ac exequutor suprascriptus attendendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam rationi volentesque mandatum dicti reverendissimi patris, domini episcopi Ostiensis, maioris penitentiarii apostolici reverenter ut tenemur ex equi, idcirco recepta primitus | per nos sufficienti super in eisdem preinsertis litteris contentorum veritate informatione atque comperto eadem narrata fore vera et veritate fulcita, quare eandem sororem Ursulam Schaffnerin principalem | coram nobis constitutam instantemque et humiliter petentem a sententiis et excessibus in preinsertis litteris descriptis in forma ecclesie consueta iniuncta tamen sibi primitus pro modo culpe penitentia salutari ab|solvendi [sic], quodque monasterio Beate Marie

in Klingental, ad quod et se transtulit, in quo viget par vel artior observantia regularis, licite valeat remanere, et in eodem professione in monasterio sancte | Clare in preinsertis litteris descripto facta non obstante gratum domino reddere famulatum, ipsam quoque Ursulam, que et coram nobis ac testibus et notario subscripitis in prefato monasterio sancte | Marie in Klingental, ad quod et se transtulit, professa fuit, a dicti primi videlicet sancte Clare monasterii observanciis absolvendam duximus prout absolvimus in Dei nomine per presentes. Que | premissa omnia et singula vobis omnibus et singulis supradictis intimamus, insinuamus et notificamus ad vestramque et et cuiuslibet vestrum notitiam deducimus et deduci volumus similiter per | presentes et nichilomnius in virtute sancte obedientie, apostolica auctoritate ac sub excommunicationis pena committimus et mandamus, quatenus cum vigore presentium fueritis requisiti seu alter vestrum fuerit requisitus, absolu||tionem huiusmodi ac omnia et singula alia premissa ipsamque sororem Ursulam principalem sic per nos ut premittitur absolutam publicatis et habeatis, ubi, dum et quando opus fuerit, et videbitur expedire. In | quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium evidens sigillum curie episcopalis Basiliensis pendi fecimus ad presentes. Datum et actum in refectorio yemali dicti monasterii Klingental sub | anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono die vicesima septima mensis Octobris indictione septima presentibus ibidem reverendo in Christo patre et domino, | domino Nicolao episcopo Tripolitano dicti reverendi in Christo patris et domini nostri Casparis episcopi Basiliensis in pontificalibus generali vicario et Fridlino Grafe procuratore dicti monasterii Klin|gental testibus ad premissa vocatis et rogatis.

[27.10.1489]

Johann Salezman



Abbildung 8: Bischöfliches Exekutionsmandat für Ursula Schaffner, StBS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.

Anhang 3: Fälle von Apostasie und Transitus, geordnet nach Diözesen und Klöstern

Die folgende Auflistung umfasst 995 Einträge von Personen, die wegen Apostasie und/oder Transitus an die Kurie supplizierten. Hauptsächlich ausgewertet wurden die Bände des *Repertorium Germanicum* (RG) und des *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (RPG) für die Pontifikate Eugens IV., Nikolaus' V., Calixts III., Pius' II. und Pauls II. (Zeitraum 1431–1471) sowie zusätzlich die RPG-Bände für die Pontifikate Sixtus' IV.[8] und Innozenz' VIII. (Zeitraum bis 1492). Desweitern stammen einige Angaben aus den von Wirz gesammelten ‚Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven',[9] ebenso wurden auch einige lokale Quellenbelege in die Datenbank aufgenommen, wenn sie zu den in dieser Arbeit besprochenen Fallstudien gehören. Vereinzelt werden auch Klöster nicht deutscher Diözesen aufgeführt, wenn die Suppliken Hinweise zu deutschen Petenten enthalten. Wenn bittstellende Personen verschiedene Suppliken einreichten, wurden diese einzeln aufgeführt (analog zum RPG) und nicht unter einer Person zusammengefasst.

Die Auflistung der Petenten erfolgt nach **Diözesen** und **Klöstern**. Die **Klosternamen** werden nach Möglichkeit in ihrer modernen Schreibweise wiedergegeben;[10] wo dies nicht möglich war (da

8 Die gedruckte Version des RG-Bandes für den Pontifikat Sixtus' IV. ist noch nicht erschienen. Für die Auswertung stand jedoch ein Teil des Datenmaterials zur Verfügung.

9 Soweit sie nicht bereits in den entsprechenden RG-Bänden abgedruckt sind.

10 Noch bestehende Klöster sind in der Regel schnell zu eruieren – die meisten präsentieren heutzutage im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit eigene Websites. Weitere (wissenschaftliche) Hilfsmittel bei der Identifizierung bestehender wie auch nicht mehr existenter und mittlerweile verlassener Ordenshäuser waren: Allgemeine und regionale Nachschlagewerke wie Bönnen und Hirschmann, Klöster; Cottineau, Répertoire topobibliographique; Berlière, Monasticon Belge; Bornert, Monastères; Dolle, Niedersächsisches Klosterbuch; Felten, Frauenklöster; Groten, Mölich, Muschiol u. a., Nordrheinisches Klosterbuch; Hauck, Kirchengeschichte (Klosterverzeichnisse); Heimann, Neitmann und Schich, Brandenburgisches Klosterbuch; Hengst, Westfälisches Klosterbuch; Hoogeweg, Verzeichnis; Jászai, Westfalen; Jürgensmeier und Schwerdtfeger, Orden; Kier und Gechter, Frauenklöster; Kłoczowski, Klöster; Marx, Geschichte; Schoengen, Monasticon Batavum; Germania Sacra; Helvetia Sacra; Zimmermann und Priesching, Württembergisches Klosterbuch; Nachschlagewerke zu einzelnen Orden wie Backmund, Monasticon; Germania Benedictina; Wendehorst und Benz, Verzeichnis. Vermehrt entstehen im Rahmen von Klosterbuch-Projekten auch Datenbanken online, also digitale Klosterbücher, die ständig ausgebaut und aktualisiert werden. Zu nennen sind hier beispielsweise: Klöster in Baden-Württemberg, bereitgestellt vom Landesarchiv Baden-Württemberg und dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, <http://www.kloester-bw.de/> [Stand: 15. Mai 2015]; Klöster in Bayern, Klosterportal, Haus der Bayerischen Geschichte, <http://www.hdbg.eu/kloster/web/> [Stand: 15. Mai 2015]; Nordrheinisches Klosterbuch (Projektseite als Ergänzung zu den bereits gedruckten Bänden, mit Literaturhinweisen), <http://www.landesgeschichte.uni-bonn.de/forschung/projekt-nordrheinisches-klosterbuch-seit-september-2008> [Stand: 15. Mai 2015]; Monasticon

nicht eruierbar; unzureichende Angaben für eine eindeutige Zuordnung; fehlerhafte Schreibweise an der Kurie), wurde ein * gesetzt (beispielsweise Adermiren.*). Unsichere Zuordnungen wurden mit einem [vermutl.] gekennzeichnet. Unter dem modernen Klosternamen steht kursiv der Klostername, wie er in den aufgelisteten Registereinträgen aufgenommen wurde. Die Zuteilung zu den Diözesen richtet sich nach den Einträgen in den kurialen Registern – falsche Zuweisungen wurden nach Möglichkeit korrigiert. Die Klöster erscheinen alphabetisch, Männer und Frauenklöster werden nicht separat aufgeführt. Wenn der Klostername und/oder die Diözese an der Kurie nicht genannt wurden, wird dies mit *deest* vermerkt.

Die **Namen** der bittstellenden Personen sind fortlaufend nummeriert. Im Anschluss erscheinen nun (gemäss Supplikentext) weitere Zusätze, wie z. B. der monastische **Status** (*monachus professus*, *monialis professa*, *canonicus*, *frater* etc.), der **Weihegrad** und die **Ordenszugehörigkeit**. Bei Personen, die sich zwar dem Laienstand zugehörig fühlten, denen aber von Aussenstehenden Verpflichtungen gegenüber einem Kloster zur Last gelegt wurden[11] – die Supplik erfolgte in der Regel, um sich vom Vorwurf der Apostasie zu befreien – folgen Zuschreibungen gemäss Supplik, z. B. *mulier*, *uxor*, *coniunx* etc. In eckigen Klammern wird in gewissen Fällen aufgeführt, ob die Profess (gemäss Aussagen der Petenten) unrechtmässig erfolgte (unter Zwang etc.) und somit vor der Kurie anfechtbar war. Die Lemmata ‚**Apostasie**' oder ‚**Transitus**' geben darüber Auskunft, ob sich die Petenten wegen eines Apostasiedeliktes an die Kurie wandten oder ob sie auf legalem Weg versuchten, in ein anderes Ordenshaus (oder einen anderen Orden) einzutreten.

Die Abkürzung **R/ÜK** steht für **Rückkehr/Übertrittskloster**. Hier wird das Ordenshaus mit Diözese und Ordenszugehörigkeit genannt, in das die Person **nach** der Genehmigung der Supplik entweder verbleiben oder übertreten wollte – je nachdem wurde eine Rückkehr in das ursprüngliche

---

Saxoniae, Projekt der TU Chemnitz, <https://www.tu-chemnitz.de/monsax/index2.html> [Stand: 15. Mai 2015]; Klöster und Stifte in RheinlandPfalz – auf dem Weg zu einem rheinlandpfälzischen Klosterlexikon, ein Projekt des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Universität Mainz, <http://www.klosterlexikon-rlp.de/startseite.html> [Stand: 15. Mai 2015]; Thüringisches Klosterbuch, Projekt der Historischen Kommission für Thüringen e. V., der Abteilung Mittelalterliche Geschichte und Landesgeschichte im Institut für Geschichte der PH Erfurt in Verbindung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege, <http://www2.uni-erfurt.de/monasticon/eingang.htm> [Stand: 15. Mai 2015], Klosterdatenbank der Germania Sacra, <https://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/germania-sacra/klosterdatenbank/> [Stand: 15. Mai 2015]; Basisdaten der Helvetia Sacra <http://www.helvetiasacra.ch/frameset.html> [Stand: 15. Mai 2015]; Kloosterlijst, Beknopt repertorium van de zevenhonderd middeleeuwse kloosters binnen de grenzen van het huidige Nederland, Klosterdatenbank der Faculteit der Letteren, Vrije Universiteit Amsterdam, <http://www2.let.vu.nl/oz/kloosterlijst/index.php> [Stand: 15. Mai 2015]; Reiseführer des Prämonstratenserordens, <http://www.praemonstratenser.de> [Stand: 15. Mai 2015]; ein Internetführer der PrämonstratenserAbtei Hamborn, Duisburg.

11 In diesem Fall Personen, die sich zwar dem Laienstand zugehörig fühlten, denen aber von Aussenstehenden Verpflichtungen gegenüber einem Kloster zur Last gelegt wurden – in den meisten Fällen handelt es sich hier um Personen, welche die Profess unter Zwang oder rechtlich ungültigen Bedingungen abgelegt hatten und sich an der Kurie vom Vorwurf der Apostasie reinwaschen wollten.

Kloster oder aber ein Übertritt in ein anderes Kloster des gleichen oder anderen Ordens angestrebt. Findet sich in der Supplik keine konkrete Angabe darüber, wird *deest* aufgeführt. Ob die Petenten tatsächlich in die genannten Klöster eintreten konnten, lässt sich mittels der kurialen Quellen nicht abschliessend klären, da die endgültige Entscheidung darüber in den meisten Fällen an die jeweiligen Klosteroberen delegiert wurde.[12]

Aufenthalt in: Sofern bekannt, werden Stationen der Wanderschaft aufgelistet, d. h. Klöster, in denen sich die Bittsteller **vor** dem Einreichen ihrer Supplik aufhielten. Falls die Person in ihr angestammtes Kloster zurückkehren wollte, sind Ausgangs und Zielkloster identisch.

Wenn eine Person mehrere Suppliken einreichte, wird durch eine Referenz auf die entsprechenden Suppliken verwiesen.

Fehlt der Klostername in der Supplik und ist lediglich die Diözese aufgeführt, werden die Suppliken am Schluss der jeweiligen Diözese unter der Rubrik ‚**Klosternamen fehlt**' aufgeführt.

Auf eine separate Indexierung dieses Anhangs wurde verzichtet, da sämtliche Personen und Klöster im Personen und Ortsregister aufgeführt werden und dort weiterführende Treffer zu den Personen zu finden sind.

12 Wie in dieser Arbeit bereits in etlichen Fallbeispielen gezeigt wurde.

Diözese Aquileja

Kartuzijanski samostan Bistra (Freudental), o.Cartus.

mon. s. Johannis bapt. Vallis iocose in Franicz o.Cartus. Aquileg. dioc.

1 **Gregorius Bernardi Prener,** *presbiter,* o.Cartus., Apostasie, R/ÜK: St. Florian (o.s.Aug., Diözese Passau).
Aufenthalt in St. Florian (o.s.Aug., Diözese Passau).
RG VII, Nr. 804. (02.07.1457)

Landstrass, o.Cist.

mon. Fontis Sancte Marie prope Landestress.

2 **Georgius de Pectania**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 914. (28.04.1459)

Oberndorf, o.s.Aug.

mon. in Oberndorf o.s.Aug. Aquileg. dioc.; mon. o.s.Aug. b. Marie Virginis in Oberndorff Aquileg. dioc.

3 **Jacobus Egher**, *canonicus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3594. (06.05.1476)

4 **Martinus Lempel**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG III, Nr. 379. (04.01.1457)

Samostan Žiče, Seiz, o.Cartus.

domus Licen. Cartusien. ord.; domus in Seitz o.Cartus. Aquileg. dioc.

5 **Fortunatus Grus**, *frater,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
ASV Reg. Lat. 772 182v (Sixtus IV.). (06.03.1477)

6 **Nicolaus Freyperger**, *frater,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (*qui propter austeritatem observantie d. ord. et d. domus remanere n. potest de lic. transeundi ad domum alterius ord.*, deest dioc.).
RG V, Nr. 7023. (06.05.1435)

Santa Maria a Cella di Cividale, o.pred.

mon. o.pred. s. Marie de la Cella de Civitate Austrie Aquileg. dioc.

7 **Antonia Gnielini de Thomasiis**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Apostasie, R/ÜK: Santa Giustina di Serravalle (o.s.Aug., deest dioc.).
Aufenthalt in Santa Giustina di Serravalle (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2374. (25.05.1474)

Santo Spirito a Maiella, o.Celest.

s. Petri de Maylla.

8 **Benediktus Nicholai**, *presbiter monachus professus,* o.Celest., Apostasie.
APA 19 153v (Paul II.). (29.06.1471)

Škalis (Skalis), St. Georgen, o.s.Ben.

mon. s. Georgii o.s.Ben. Aquileg. dioc.

9 **Martinus Bochlin**, *subdiaconus [monachus],* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Škalis (Skalis), St. Georgen (o.s.Ben., Diözese Aquileja).
RPG IV, Nr. 1278. (19.12.1460)

Stična (Sittich) St. Marie, o.Cist.

mon. o.Cist. s. Marie de Sitich Aquileg. dioc; mon. o.Cist. Siticen. Aquileg. dioc.; mon. o.Cist. Siticen. Aquileg. dioc.

10 **Gaspar**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1943. (11.4.1488)

11 **Georgius Pileatoris**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG V, Nr. 1420. (26.07.1467)

12 **Nicolaus de Liechtunwald**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Stična (Sittich), St. Marie (o.Cist., Diözese Aquileja).
Aufenthalt in St. Peter im Walde (o.s.Ben., Diözese Aquileja).
Mehrere Suppliken, siehe auch: RPG I, Nr. 709.
RPG I, Nr. 383. (16.05.1442)

Diözese Augsburg

Niederschönenfeld, o.Cist.
mon. o.Cist. Schonfeld August. dioc.
13 **Hillaria Gesslin**, *mulier,*
[Profess unter Zwang], o.Cist., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 14.
RPG VI, Nr. 3659. (22.12.1478)
14 **Hillaria Gesslin**, *mulier*
[Profess unter Zwang], o.Cist., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 13.
RPG VI, Nr. 3677. (22.06.1479)

Augsburg, Heilig Kreuz, o.s.Aug.
mon. s.Augustini August. o.s.Aug.
15 **Conradus Becke**, *clericus*
[keine gültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RG V, Nr. 1042. (20.01.1442)

Augsburg, St. Anna, o.Carmel.
conv. fr. o.Carmelitarum August.; o.Carm. conv. August.
16 **Georgius Heis**, *presbiter professus,*
o.Carmel., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1319. (14.03.1461)
17 **Olricus de Vrondrelich (Wondrelich)**, *clericus* [keine gültige Profess], o.Carmel., Apostasie.
RG V, Nr. 8946. (27.05.1444)

Augsburg, St. Margareth, o.pred.
mon. o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium s. Margarethe August.
18 **Anna Vittlin**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1975. (07.07.1488)
19 **Walburga Mirlerin**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1976. (07.07.1488)

Augsburg, St. Nikolaus, o.s.Ben.
mon. s. Nicolai e. m. civitatis August. o.s.Ben.
20 **Dorothea Biczlin**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [vermutlich o.s.Ben.], deest dioc.).
RPG III, Nr. 433. (07.05.1457)

Augsburg, St. Ulrich und Afra, o.s.Ben.
mon. s. Udalrici et Affre o.s.Ben. August. dioc.
21 **Henricus Herbelini**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 248. (06.06.1456)

Augsburg, St. Ursula, o.pred.
mon. s. Ursule o.s.Aug. August.
22 **Margarita Gorne**, *soror monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1633. (03.11.1463)

Benediktbeuern, o.s.Ben.
o.s.Ben. in Benedictenpeyren (Benedictenpuren) August. dioc.
23 **Michael Sartor**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 11. (11.04.1449)
24 **Ulricus Vydeman**, *[monachus] professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1331. (24.04.1461)
25 **Vernherus Stedelmaier**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 10. (12.04.1449)

Donauwörth, Heiligkreuz, o.s.Ben.
mon. ordinis s.Benedicti Sancte Crucis in opido Werd August. dioc.
26 **Conradus Puhelmayr**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1608. (11.01.1469)

Ellwangen, o.s.Ben.

mon. in Ellwangen o.s.Ben. August. dioc.
27 **Albertus Schenck**, *monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VI, Nr. 111. (27.06.1454)

Füssen, St. Mang, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Fussen August. dioc.
28 **Ulricus Cuntzel**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Füssen, St. Mang (o.s.Ben., Diözese Augsburg). Aufenthalt in Rosazzo (o.s.Ben., Diözese Aquileja).
RPG I, Nr. 740. (09.09.1442)

Herbrechtingen, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Dionisii in Herbrechingen August. dioc.; mon. o.s.Aug. b. Marie in Helthingen o.s.Aug. August. dioc.
29 **Michael Rencz**, *presbiter monachus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1433. (27.08.1467)
30 **Sebastianus Bauman**, *presbiter religiosus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1682. (24.04.1486)

Kirchheim am Ries, o.Cist.

mon. in Kirchain o.Cist. August. dioc.
31 **Anna Bergerin**, *monialis,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RG VI, Nr. 230. (16.06.1452)

Magdeburn.*,[1] o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Magdeburn. August. dioc.
32 **Henricus Vustail**, *conversus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG II, Nr. 860. (29.06.1451)

Neresheim, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Neresse August. dioc.
33 **Wilhelmus Johannis de Ottingeyn**, *laicus conversus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1177. (21.05.1466)

Oberschönenfeld, o.Cist.

mon. in Obernschonfeld o.Cist. August. dioc.
34 **Margareta Freiberch (de Freiberg)**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Holzen (o.s.Ben., Diözese Augsburg). Aufenthalt in Holzen (o.s.Ben., Diözese Augsburg).
RG VIII, Nr. 4126. (28.11.1458)

Ottobeuren, o.s.Ben.[2]

mon. ss. Alexandri et Theodori mart. o.s.Ben. August. dioc. Magunt.; Ottenburen; Ottenbuiren; Ottebeir; Ottenburn; Ottenbeurn.
35 **Bartholomeus Kystner**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477)
36 **Jodocus Stetter**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 37.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477)
ASV Reg. Suppl. 685 266vs. (20.12.1473)

---

1 Ein Augustiner-Chorherrenstift mit ähnlich klingendem Namen lässt sich für die Diözese Augsburg nicht eruieren. In Frage kommende Stifte gemäss Wendehorst und Benz, Verzeichnis: Augsburg (St. Georg oder Hl. Kreuz), Bernried, Diessen, Polling, Steinheim am Albuch, Wettenhausen. Beim Stift Marienborn in der Diözese Halberstadt handelt es sich um ein Frauenstift, das Chorherrenstift Marienburg a. d. Mosel befindet sich in der Diözese Trier, siehe Wendehorst und Benz, Verzeichnis, S. 64.

2 Zum entlaufenen Konvent von Ottobeuren siehe Kapitel 8.2.

37 **Jodocus (Jodochus, Judocus) Stetter**, *monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 36.
ASV Reg. Suppl. 707 221r (Sixtus IV.). (18.06.1474)

38 **Johannes Brey**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477)

39 **Lucas Lanczherre**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477)

40 **Udalricus Huser**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477)

41 **Uldaricus Harder**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477), RPG IV, Nr. 3226 (18.05.1461)

42 **Wilhelmus Stendlin**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
ASV Reg. Vat. 667 319r-322v (Sixtus IV.). (30.05.1477); RPG IV, Nr. 3315 (05.04.1464)

Penden* [vermutl. Benediktbeuern],[3] o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Penden August. dioc.

43 **Mathias de Schardingen**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: St. Maria (o.s.Ben., deest dioc.).
Aufenthalt in St. Maria (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG II, Nr. 492. (22.11.1450)

Roggenburg, o.Prem.

conv. o.Prem. b. Marie in Rogkenburg August. dioc.

44 **Johannes Michaelis Cupifabris**, *presbiter professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG I, Nr. 501. (25.03.1440)

Schwäbisch Gmünd, o.fr.herem.s.Aug.

conv. Gamunden (Gmunden., Gamundien., Garamdien.) August. dioc.

45 **Johannes Knod (Brod)**, *frater professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Schwäbisch Gmünd (o.fr.herem.s.Aug., Diözese Augsburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 46.
RG VIII, Nr. 2642. (23.11.1462)

46 **Johannes Korod**, *acolitus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.herem.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 45.
RPG IV, Nr. 1519. (11.12.1462)

47 **Johannes Lenthin**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 48; 49; 50.
RPG IV, Nr. 1598. (18.06.1463)

48 **Johannes Lenthlun**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 47; 49; 50.
RG VIII, Nr. 3174. (18.06.1463)

49 **Johannes Luchii**, *[professus],* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 47; 48; 50.
RPG IV, Nr. 1498. (24.09.1462)

50 **Johannes Lutkin**, *professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 47; 48; 49.
RG VIII, Nr. 3208. (28.09.1462)

Schwäbisch Gmünd, Gotteszell, o.pred.

mon. o.s.Aug. Cella Dei in Gamundia; mon. o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium Cella Dei (Colledei) in Gamundia

---

3 Keine klare Zuweisung möglich. Mögliche Schreibweisen von Benediktbeuern: *Benedictenpewren, Benedictenpuren, Benedictobura, mon. St. Benedicti in Beyern/Beyren, Buron*. Eher unwahrscheinlich hingegen ist eine Falschschreibung von Kempten (*Campidunum, Campita, Chambituna, Coenobium St. Hildegardis*). Siehe dazu Lindner, Verzeichnis, S. 6, 23; Faust, Reichsunmittelbarkeit, S. 144; Hemmerle, Benediktbeuern, S. 76–77.

(Gaumundia) August. dioc.; mon. o.pred. Schvebischgemunde Herbip. dioc.

51 **Cecilia Fegerman**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Oberstenfeld (o.s.Aug., Diözese Speyer).
RPG VI, Nr. 2841. (27.04.1478)

52 **Margarita Fegerman**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Oberstenfeld (o.s.Aug., Diözese Speyer).
RPG VI, Nr. 2841. (27.04.1478)

53 **Margarita de Rosenberg**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Oberstenfeld (o.s.Aug., Diözese Speyer).
RPG VI, Nr. 2811. (13.01.1478)

54 **Ottilia Schwincutkstein**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3118. (22.12.1480)

55 **Petronella von Breygenhoffen dicta Fetzeryn**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Schäftersheim (o.Prem., Diözese Würzburg).
Aufenthalt in Schäftersheim (o.Prem., Diözese Würzburg).
RPG VII, Nr. 1507. (31.12.1484)

Steingaden, o.Prem.

mon. o.Prem. in Steyngaden (Stayngarden) August. dioc.

56 **Johannes Angere**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RPG I, Nr. 711. (23.05.1442)

57 **Johannes Spijl (Spul)**, *acolitus canonicus,* o.Prem., Apostasie.
RG V, Nr. 5718. (05.08.1441)

58 **Leonhardus Meckelin**, *subdiaconus canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG V, Nr. 1817. (26.10.1470)

Thierhaupten, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Tiropidum August. dioc.

59 **Marcus Kamrer**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Thierhaupten [oder anderes Kloster] (o.s.Ben., Diözese Augsburg [oder andere]).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 60.
RPG III, Nr. 225. (20.12.1455)

60 **Marcus Kamorel**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 59.
RPG IV, Nr. 1027. (02.09.1459)

Ursberg, o.Prem.

mon. o.Prem. Usperga August. dioc.

61 **Ulricus Seckler de Usperga**, *acolitus canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG V, Nr. 1275. (25.10.1466)

Klostername fehlt

62 **Aschasius de Westerstetten**, *miles professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2197. (16.12.1490)

Diözese Bamberg

Bamberg, o.fr.min.

domus o.fr.min. de observ. Bamberg.

63 **Ulricus Auracher**, *presbiter professus,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: Bamberg, Franziskaner (o.fr.min., Diözese Bamberg).
RPG IV, Nr. 1275. (10.12.1460)

Bamberg, St. Theodor am Kaulberg, o.s.Ben.

mon. monial. o.s.Ben. s. Theodori Bamberg.

64 **Elizabet Reddewitz**, *de militari genere ex utroque parente procreata, monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1195. (21.04.1466)

Ebrach, o.Cist.

mon. o.Cist. de Herbacht nullius dioc.

65 **Henricus Hase**, *laicus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG III, Nr. 3. (01.04.1455)

Frauenaurach, o.pred.

mon. o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium sororum in Frowenourach (Furawnauzach).

66 **Katherina Truchsessin de Pumersfelden**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 67.
RPG VI, Nr. 3612. (22.03.1477)

67 **Katherina Truchsessin de Pumersfelden**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 66.
RPG VI, Nr. 3634. (26.02.1478)

Langheim, o.Cist.

mon. o.Cist. loci in Lanckheym Bamberg. dioc.

68 **Georgius de Waldenfels**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3197. (23.07.1481)

Lüneburg, o.Carmel.

mon. Lunenberga dicti o.<Carm.> Bamberg. dioc.

69 **Paulus Sinterspis**, *subdiaconus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Carmel., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2205. (20.01.1491)

Michelsberg, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Montis Monachorum Bamberg. dioc.

70 **Martinus Kolb**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Georgenberg (o.s.Ben., Diözese Brixen).
Aufenthalt in Georgenberg (o.s.Ben., Diözese Brixen).
RPG VI, Nr. 3107. (09.12.1480)

Nürnberg, o.fr.herem.s.Aug.

conv. Nurenbergen Bamberg. dioc.

71 **Adam Smol de Swapach**, *professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Nürnberg, Augustiner-Eremiten (o.fr.herem.s.Aug., Diözese Bamberg).
RPG IV, Nr. 944. (03.08.1459)

72 **Oswaldus Reynlen**, *frater professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Gnadenberg (o.s.Brigide, Diözese Eichstätt).
Aufenthalt in Gnadenberg (o.s.Brigide, Diözese Eichstätt).
RG V, Nr. 7407. (26.01.1445)

Nürnberg, o.hosp.theot.

o.hosp.theot. domus Nurenberg Bamberg. dioc.

73 **Georgius Brockman**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 941.
RPG III, Nr. 555. (29.04.1458)

Nürnberg, o.Carmel.

o.Carm. conv. Nuerenbergen. Bamberg. dioc.; conv. Nurimberg.; mon. o.b.Marie Montis Carmeli in Nuremberga Bamberg. dioc.

74 **Franciscus Uongast**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Nürnberg, Karmeliter (o.Carmel., Diözese Bamberg).
RPG V, Nr. 1258. (31.08.1466)

75 **Hermancius Cler**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Nürnberg, Karmeliter (o.Carmel., Diözese Bamberg).
RPG V, Nr. 1643. (16.03.1469)

76 **Petrus Fabri**, *monachus professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Nürnberg, Karmeliter (o.Carmel., Diözese Bamberg).
RPG VI, Nr. 2136. (27.06.1472)

Klostername fehlt

77 **Johannes Ulrici Carnificis**, *presbiter professus canonicus secularis s.Augustini Bamberg. dioc.,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1503. (18.03.1468)

Diözese Basel

Colmar, o.fr.herem.s.Aug.

o.fr.herem.s.Aug. conv. Calmirbarn Basil. dioc.
78 **Johannes Landau**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1125. (25.03.1466)

Colmar, Dominikaner, o.pred.

dom. fr.pred. Columbarien. Basil. dioc
79 **Antonius Volrat**, *presbiter,* o.pred., Transitus.
Aufenthalt in Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).
RG VI, Nr. 254. (05.04.1452)

Feldbach, o.Clun.

s. Crucis Velpacen. o.s.Ben. Basil. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 340, 988.
80 **Margareta de Utinghem**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Feldbach (o.Clun., Diözese Basel).
Aufenthalt in St. Clara (Kleinbasel) (o.s.Clare, Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 340.
RG VIII, Nr. 4133. (04.06.1463)

Lucelle (Lützel), o.Cist.

mon. o.Cist. Luczellen. Basil. dioc.
81 **Ulrich**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Ebersmünster (o.s.Ben., Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Ebersmünster (o.s.Ben., Diözese Strassburg).
RPG VII, Nr. 1808. (11.04.1487)

Marbach, Augustinerchorherren, o.s.Aug.

mon. Morpaten. (Marpaten.) o.s.Aug. Basil. dioc.
82 **Martinus Spengler**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Marbach, Chorherrenstift (o.s.Aug., Diözese Basel).
RPG IV, Nr. 1242. (21.08.1460)

Masevaux (Masmünster), o.s.Ben.

mon. Masminster monial. canonissarum vulgariter nuncupato sub regula o.s.Ben. degentium.
83 **Dorothea de Phirt**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2595. (27.10.1489)

Mülhausen, Klarissen, o.s.Clare

mon. o.fr.min. s. Clare in Mulhusen Basil. dioc.
84 **Richarda**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2391. (30.04.1492)

Olsberg, o.Cist.

mon. Olsperg (Olsberg) Basil. dioc.; mon. Orbis Dei o.Cist.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 86, 87.
85 **Ermelina de Osselburgen**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [anderer Orden], deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2490. (10.04.1475)

Ottmarsheim, o.s.Ben.

mon. Otmersheym (Otmerschen) o.s.Ben. Basil. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 314, 373.
86 **Barbara**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Olsberg (o.Cist., Diözese Basel).
Aufenthalt in Olsberg (o.Cist., Diözese Basel).
RPG VII, Nr. 2287. (13.08.1491)
87 **Suselin de Flachszland**, *monialis professa,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Ottmarsheim (o.s.Ben., Diözese Basel).
Aufenthalt in Olsberg (o.Cist., Diözese Basel).
RPG IV, Nr. 968. (17.07.1459)

Walbach, o.s.Ben.[4]

Walpach o.s.Ben. Basil. dioc.

88 **Petrus de Kerthe**, *prior,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Walpach (o.s.Ben., Diözese Basel).

ASV Reg. Suppl. 718 137vs (Sixtus IV.). (10.04.1475)

Zum Wasserfall bei Geberschweier,[5] o.tert.fr.min.

domus o.tert.fr.min. Aquorum Cadentium Basil. dioc.

89 **Georgius Graff**, *presbiter professus,* o.tert.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (*de lic. se ad aliquem alium ordinem paris vel artioris observ. reg. sui superioris lic. super hoc obtenta et de disp. et postquam in ipso secundo ord. prof. fuerit*, deest dioc.).

RPG VII, Nr. 2044. (19.04.1489)

Diözese Besançon

Bithaine, o.Cist.

mon. de Bitania o.Cist. Bisuntin. dioc.

90 **Hugo Gautereti**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).

Aufenthalt in Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).

RG IX, Nr. 2368. (18.10.1465)

Diözese Brandenburg

Brandenburg, o.Prem.

eccl. Brandenburg. prof. o.Prem.

91 **Conradus Diskaw**, *canonicus,* o.Prem., Apostasie.

RPG VII, Nr. 1797. (24.04.1487)

92 **Nicolaus Birken**, *presbiter canonicus,* o.Prem., Apostasie.

RPG IV, Nr. 1743. (31.07.1464)

Chorin, o.Cist.

mon. o.Cist. Corin (Cotyn) Brandenburg. dioc.

93 **Heynricus Sanderin**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie.

RPG II, Nr. 35. (03.04.1449)

94 **Nicolaus Minister**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.

RPG II, Nr. 35. (03.04.1449)

95 **Paulus Gike**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Chorin (o.Cist., Diözese Brandenburg).

RPG VI, Nr. 2469. (02.03.1475)

Posa (Bosau), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Posan Brandenburg. dioc.

96 **Michael Nefo**, *[nobilis], presbiter nobilis professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).

RPG II, Nr. 85. (11.01.1450)

Wittenberg[6] [vermutl.], o.fr.min.

o.fr.min. Rutenburgen. Brandenburg. dioc.

97 **Franciscus Blonie**, *presbiter monachus professus,* o.fr.min., Apostasie.

RPG I, Nr. 648. (07.09.1441)

---

4 Walbach (Haut-Rhin) im Elsass. Gemäss Supplik scheint es sich dabei um ein Priorat zu handeln. Eventuell ist damit das cluniaziensische Priorat St. Gilles im benachbarten Wintzenheim gemeint. Siehe dazu Bornert, Monastères, Bd. 1, S. 134, 251.

5 Siehe dazu Grän, Wasserfall, S. 117–120.

6 Bei dem in der Supplik genannten Ordenshaus *(Rutenburgen. Brandenburg. dioc.)* könnte es sich um den Franziskanerkonvent von Wittenberg handeln. Alternativ käme auch das Franziskanerkloster Brandenburg an der Havel in Frage. Das Kloster Jüterbog kann trotz ähnlich klingenden

Diözese Bremen

Bordesholm, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Bridgholin Bremen. dioc.
98 **Henricus Wickes**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1853. (04.01.1471)

Hamburg, Franziskaner, o.fr.min.

conv. [o.fr.min.] oppidi Hamborch Bremen. dioc.
99 **Petrus Anthonii**, *subdiaconus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Hamburg, Franziskaner (o.fr.min., Diözese Bremen).
RPG III, Nr. 429. (03.05.1457)

Ihlow, o.Cist.

mon. o.Cist. Scale Dei Bremen. dioc.
100 **Arnoldus Wichgerdunck**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG I, Nr. 633. (09.07.1441)
101 **Hayngo de Emeda**, *prior,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Thedinga (o.s.Ben., Diözese Münster).[7]
RG V, Nr. 2477, (29.09.1437), Ostfriesisches Urkundenbuch III, Nr. 405.

Neuenwalde, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Nienwolde Bremen. dioc.
102 **Gheseke Gherdis**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1407. (28.05.1467)

Norden* [vermutl. Langen],[8] o.Prem.

conv. in Norden o.prem. Bremen. dioc.
103 **Arnoldus de Cuma**, *presbiter professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Norden* [vermutl. Langen] (o.Prem., Diözese Bremen).
RPG III, Nr. 572. (04.06.1458)

Diözese Breslau

Breslau,[9] o.fr.min.

domus sive conv. o.fr.min. Wratislav.
104 **Franciscus Helspergh**, *professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1486. (30.09.1484)

Breslau, St. Maria in Arena (St. Maria auf dem Sande), o.s.Aug.

mon. b. Marie Virginis in Arena o.s.Aug. Wratislav. dioc.; mon. b. Marie in Arena o.s.Aug. can. regul. Wratislav. dioc.
105 **Johannes de Riongo**, *canonicus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Gurk (o.s.Aug., Diözese Salzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 106.
RG V, Nr. 5484. (28.08.1443)
106 **Johannes de Riongo (Rungno, Rwngno)**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug.,

---

Namens nicht in Betracht gezogen werden, da es zum Zeitpunkt der Datierung der Supplik (1441) noch nicht existierte. Die Franziskaner siedelten sich erst 1478 in Jüterbog an. Siehe dazu Abb und Wentz, Bistum Brandenburg 1, S. 363–371 sowie Bünger und Wentz, Bistum Brandenburg 2, S. 372–397 und 440–499.

7 Hayung von Emden, Prior des Zisterzienserklosters Ihlow, erhielt 1437 von Papst Pius II. die Erlaubnis, als Abt ins Benediktinerkloster Thedinga überzutreten. Das Doppelkloster Thedinga war durch Krieg und Überschwemmungen stark beschädigt worden und bedurfte neuer Leitung.

8 In Norden selbst gab es keine Prämonstratenserniederlassung. Die nächstgelegenen Klöster wären Lange oder Aland. Siehe dazu Backmund, Monasticon, Bd. 2, S. 75, 203.

9 Es handelt sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach um den Konvent St. Jakob in Breslau, siehe dazu Köhler, Ringen, S. 304.

Apostasie, R/ÜK: Gurk (o.s.Aug., Diözese Salzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 105.
RG V, Nr. 5484. (17.08.1443)
107 **Johannes Winkeler de Nissa**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 447. (04.06.1457)
108 **Martinus Lewenberg**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2387. (21.05.1492)

Breslau, St. Matthias (Matthiasstift), Kreuzherren (mit dem roten Stern[10])

mon. s. Mathie Wratislav. o.Crucif. cum Stella.
109 **Martinus a Seucro**, *presbiter professus,* Kreuzherren mit dem roten Stern, Apostasie, R/ÜK: St. Matthias (Kreuzherren mit dem roten Stern, Diözese Breslau).
RPG III, Nr. 86. (03.08.1455)

Breslau, St. Spiritus, o.s.Aug.

mon. s. Spiritus can. reg. o.s.Aug. Wratislav dioc.
110 **Mathias de Usali**, *laicus conversus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Breslau, St. Spiritus (o.s.Aug., Diözese Breslau).
RPG II, Nr. 122. (18.01.1450)
111 **Michael Pictor de Glatz**, *presbiter canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Breslau, St. Spiritus (o.s.Aug., Diözese Breslau).
RPG II, Nr. 924. (14.04.1452)

Breslau, St. Vinzenz, o.Prem.

mon. s. Vincentii e. m. Wratislav.
112 **Nicolaus Lagmaul**, *presbiter professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Breslau, St. Vinzenz (o.Prem., Diözese Breslau).
RPG IV, Nr. 1701. (17.04.1464)

10 Siehe Köhler, Ringen, S. 311.

Neisse, Kreuzherren mit dem doppelten roten Kreuz, (o.hosp.s.Joh).[11]

domus b.Marie Virginis Nyssensis o.fr.Iorosol. Wratslav. dioc.
113 **Nicolaus Gletzel**, *presbiter religiosus professus,* o.hosp.s.Joh. (richtigerweise: o.fr.Iorosol.), Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist./o.Prem./o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1577. (10.07.1485)

Oberglogau, o.fr.min.

mon. Glogovie superioris o.fr.min. Wratislav. dioc.
114 **Laurentius Vethe**, *presbiter monachus professus,* o.fr.min., Apostasie.
RPG III, Nr. 49. (16.05.1455)

Oberglogau, o.s.Pauli

mon. s. Trinitatis e. m. op. Glogovie Minoris o.s.Pauli heremite sub regula s. Aug. Wratislav. dioc.
115 **Wenceslaus Rasoris**, *monachus,* o.s.Pauli, Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RG V, Nr. 9133. (01.09.1440)

Sagan (Żagań), o.s.Aug.

Sagona, Saganen.
116 **Iohannes Gilner**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., Diözese Trient).
RPG VII, Nr. 1518. (07.03.1485)

11 Im RPG VII, Nr. 1577 wurde das Kloster dem Johanniterorden (o.hosp.s.Joh.) zugewiesen. Mit dem Kürzel o.fr.Iorosol. sind aber die Neisser Kreuzherren vom Orden der regulierten Chorherren und Wächter des Heiligen Grabes zu Jerusalem mit dem doppelten roten Kreuz gemeint *(fratres cruciferorum ordinis canonicorum regul. custodum ss. sepulchri Hierosolymitani cum duplici rubea cruce)*. Siehe dazu auch Herrmann, Kreuzherren sowie Köhler, Ringen, S. 311.

117 **Jacobus Paczabii de Scholderin**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG II, Nr. 426. (23.10.1450)

Diözese Brixen

Georgenberg, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Montis Sancti Georgii Brixin. dioc.
Das Kloster wird in der folgenden Supplik zu Apostasie/Transitus erwähnt: 70.
118 **Leonardus Egerdacher**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2090. (23.09.1489)

Neustift bei Brixen, o.s.Aug.

mon. s. Marie in Novacella o.s.Aug. Brixin. dioc.
119 **Petrus Lamp(e)l**, *presbiter canonicus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RG VII, Nr. 2414. (15.04.1458)

Stams, o.Cist.

mon. o.Cist. Stams Brixin. dioc.
120 **Gregorius Vogt alias Erhardus**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Zisterzienser (Stams, Diözese Brixen).
Aufenthalt in Kaisheim (o.Cist., Diözese Augsburg); Maulbronn (o.Cist., Diözese Speyer); Wettingen, Marisstella (o.Cist., Diözese Konstanz).
RPG VII, Nr. 2091. (19.09.1489)

Wilten, o.Prem.

mon. o.Prem. s. Laurentii in Wiltina Brixin. dioc.; mon. o.Prem. s. Laurentii et Stephani Blectinen. Brixin. dioc.; mon. de Wiltina o.Prem. in dominio Sigismundi ducis Austrie.

121 **Gaspar (de Ispinck) Halle**, *acolitus canonicus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 122.
RG VIII, Nr. 2657. (16.10.1462)
122 **Gaspar Haller**, *acolitus canonicus,* o.Prem., Transitus.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 121.
RG VIII, Nr. 2657. (26.10.1462)
123 **Henricus Schurcls**, *diaconus canonicus professus,* o.Prem., Transitus.
RG VIII, Nr. 2657. (26.10.1462)
124 **Johannes Daber**, *scholarius canonicus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Wilten (o.Prem., Diözese Brixen).
RPG V, Nr. 1486. (01.02.1468)
125 **Johannis Kolu (Kolli)**, *acolitus canonicus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 2657. (16.10.1462)
126 **Lucas Schlorser**, *presbiter religiosus professus,* o.Prem., Apostasie.
Aufenthalt in St. Salvator in Bad Griesbach im Rottal (o.Prem., Diözese Passau).
RPG VII, Nr. 2098. (12.11.1489)

Klostername fehlt

127 **Andreas de Montoribus**, *frater professus,* o.Carmel., Transitus, R/ÜK: Acquanegra sul Chiese, San Tommaso (o.s.Ben., Diözese Brixen).
Aufenthalt in Acquanegra sul Chiese, San Tommaso (o.s.Ben., Diözese Brixen).
RG IX, Nr. 215. (30.03.1471)
128 **Baptistus de Coistro**, *[monachus professus],* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Santa Maria di Pomposa (o.s.Ben., Diözese Comacchio).
Aufenthalt in Leno (o.s.Ben., Diözese Brixen).
RG VIII, Nr. 364. (05.09.1461)

Diözese Cambrai

Mechelen (Thabor), o.s.Aug.

mon. monial. iuxta et e. m. op. Machlienen. o.s.Aug.

129 **Odilie filia Johanni com. de Nassouw**,[12] *Konventsangehörige,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: Breda, Sint-Catharinadal (o.Prem., Diözese Lüttich).

ASV Reg. Suppl. 701 226v (Sixtus IV.). (26. 01. 1474)

Diözese Châlonnais

Klostername fehlt

130 **Nicolaus Saliceti alias Wydenposch**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist. (oder anderer Orden), deest dioc.).

RPG VI, Nr. 2560. (21. 07. 1475)

Diözese Chiemsee

Herrenchiemsee [vermutl.], o.s.Aug.

mon. in Reymse o.s.Aug. Chiem. dioc.

131 **Egidius Abmesser**, *scholarius professus,* o.s.Aug., Apostasie.

RPG III, Nr. 156. (08. 01. 1456)

12 Odilia, Tochter des Johann IV., Graf von Nassau-Dillenburg (*1410 †1475) und der Maria von Loon-Heinsberg, erhielt 1474 die päpstliche Bewilligung, vom Augustinerinnenstift Mechelen ins Prämonstratenserinnenstift Sint-Catharinadal in Breda überzutreten. Kurze Zeit später wurde sie erste Priorin des von ihrer Mutter gestifteten Augustinerinnenstifts Vredenberg. Siehe Neumann, Abriß, S. 50; Vogel, Beschreibung, S. 369.

Diözese Chur

Altenstadt (Klose) b. Feldkirch o.tert.fr.pred.

Clusa, siehe HOTTINGER, Historiae Ecclesiasticae, Bd. 5, S. 455–457.

132 **Magdalena Jägerin**, *Konventsangehörige,* o.tert.fr.pred., Apostasie.

HOTTINGER, Historiae Ecclesiasticae, Bd. 5, S. 455–457.

Chur, St. Luzi, o.Prem.

mon. s. Lucii o.Prem. Cur. dioc.

133 **Johannes Schnak**, *monachus,* o.Prem., Transitus.
Aufenthalt in Disentis, Hl. Martin (o.s.Ben., Diözese Chur).

ASV Reg. Suppl. 733 243r (Sixtus IV.). (26. 01. 1476)

Marienberg im Vinschgau (Südtirol), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Montis Sancte Marie in Valle Venoste Cur. dioc.

134 **Judocus Hueys**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).

RPG II, Nr. 1062. (24. 11. 1453)

Steinach (Südtirol), o.pred.

mon. o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium monial. mon. b. Marie in Steynach Cur. dioc.

135 **Elizabeth Ridereyn**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.

RPG VII, Nr. 2525. (22. 02. 1487)

Valduna (Voralberg), o.s.Clare

mon. o.s.Clare sub cura et regimine o.fr.min. in Valdunis Cur. dioc.

136 **Schatzmennin**, *monialis conversa professa,* o.s.Clare, Apostasie.

RPG V, Nr. 939. (16. 01. 1465)

137 **Anna Hardlin**, *monialis conversa professa,* o.s.Clare, Apostasie.

RPG V, Nr. 939. (16. 01. 1465)

Weesen [vermutl.],[13] o.pred.

quandam domum quarundam mulierum sororum o.pred. nuncupatarum situatam extra dictum opidum [Walestat].
138 **Anna Finkin**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2486. (17.11.1485)

Diözese Castello (Titularbistum)

Venedig, o.hosp.theot.

in domo s. Marie de Venetiis Castellan. dioc.
139 **Andreas Renich**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG V, Nr. 314. (23.08.1443)

Diözese Coimbra

Aveiro, São Domingos

mon. o.pred. s. Dominici Colimbrien.
140 **Johannes de Alemannia**, *frater professus,* o.pred., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1649. (28.01.1486)

Diözese Eichstätt

Eichstätt, o.pred.

o.pred. conv. Eistet.
141 **Ulricus Middelburger**, *presbiter professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG II, Nr. 442. (24.09.1450)

13 In Walenstadt selbst gab es gemäss Zimmer und Degler-Spengler, Helvetia Sacra V/5/2 keine Niederlassungen der Dominikanerinnen. Mit einer Entfernung von ca. 20 km wird der Konvent Maria Zuflucht in Weesen gemeint sein.

Ellingen, o.hosp.theot.

domus in Elingen o. b. Marie virg. Theutonicorum Eistet. dioc.
142 **Caspar Wirzsperger**, *professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: Rebdorf (o.s.Aug., Diözese Eichstätt).
RG VIII, Nr. 1327. (06.09.1463)

Engelthal, o.pred.

mon. o.pred. Engeltal Ratisbon. dioc.
143 **Barbara Roderin**, *mulier,* [Profess unter Zwang], o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Apostasie.
RPG V, Nr. 2152. (21.06.1470)
144 **Margareta Egloffsteynerin**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: RG VI, Nr. 4106.
RPG II, Nr. 447. (22.10.1450)

Gnadenberg, o.s.Brigide

mon. Montisgratie o.s.Salvatoris al. s. Birgitte nunc. Eistet. dioc.; mon. Montisgratie in Bavaria o.s.Salvatoris
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 72.
145 **Georgius**, *conversus,* o.s.Brigide, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG V, Nr. 2074. (26.07.1436)

Heilsbronn, o.Cist.

mon. Fontis Salutis (Fontissalutis) o.Cist. Eistet. dioc.
146 **Guaspar Stein**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Casanova (o.Cist., Diözese [Turin]).
Aufenthalt in Casanova (o.Cist., Diözese [Turin]).
RPG IV, Nr. 1570. (05.05.1463)
147 **Johannes Cune**, *monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
ASV Reg. Suppl. 677 26r (Sixtus IV.). (05.04.1472)

148 **Johannes Junckleib**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).
RPG VI, Nr. 3248. (06. 03. 1482)
149 **Mathias Tutelhorn**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1571. (04. 05. 1463)
150 **Udaricus Schon**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1090. (19. 12. 1459)

Kaisheim, o.Cist.

mon. b. Marie in Cesaria o.Cist. Eistet. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 120.
151 **Johannes Grosselt**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1174. (18. 03. 1460)

Kastl, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. de Castel (Castello) Eistet. dioc.
152 **Petrus Hekler**, *laicus conversus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3126. (01. 01. 1481)

Pappenheim, St. Spiritus, o.fr.herem.s.Aug.

mon. s. Spiritus in Bappenhen (Papenhaym) o.s.Aug. Eistet. dioc.; mon. o.s.Aug. de Bappenheim.
153 **Andreas Hamermaister**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (*de lic. se ad aliquem alium ord., in quo par vel arctior vigeat observ. reg., transferendi*, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2355. (27. 02. 1492)
154 **Bartholomeus Schroter**, *monachus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.herem.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3330. (02. 01. 1483)
155 **Johannes Gradinger**, *presbiter monachus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Pappenheim, St. Spiritus (o.fr.herem.s.Aug., Diözese Eichstätt).
RPG IV, Nr. 1408. (09. 11. 1461)

Plankstetten, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Planckseteten Eistet. dioc.
156 **Reimbotus Lemel**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Plankstetten (o.s.Ben., Diözese Eichstätt).
RPG V, Nr. 1011. (26. 06. 1465)

Solnhofen, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Boniwaldi in Swalenfelt Eistet. dioc.
157 **Albertus vom Hove**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2304. (21. 11. 1473)

Wülzburg, St. Peter und Paul, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. sanctorum Petri et Pauli in Vilezburg Eistet. dioc.; Wiltczpurgk; mon. ss. Petri et Pauli appl. in Wilzeburg.
158 **Cristoferus Lurler**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2036. (11. 11. 1471)
159 **Johannes Castner**, *monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 160.
RG IX, Nr. 2776. (05. 05. 1468)
160 **Johannes Kastur**, *acolitus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 159.
RPG III, Nr. 422. (23. 04. 1457)
161 **Johannes Neuthard**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG IX, Nr. 3493. (27. 01. 1468)
162 **Johannes Stetner**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2036. (11. 11. 1471)

163 **Johannes Sweicker**, *scholarius professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 423. (23. 04. 1457)
164 **Michael Hellenpawr**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2036. (11. 11. 1471)

Klostername fehlt

165 **Conradus Gotardi de Heynfort**, *subdiaconus professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1424. (27. 01. 1462)
166 **Fredericus Rose**, *laicus conversus,* o.s.Brigide, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG II, Nr. 369. (16. 04. 1450)
167 **Johannes Curie**, *[professus? deest],* deest, Apostasie.
ASV I 332 94[v] (Sixtus IV.).

Diözese Ermland

conv. s.Pipanni [!] (ev. Patollen, St. Trinitatis),[14] o.fr.herem.s.Aug.

168 **Jacobus Stergart**, *acolitus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.herem.s.Aug., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1907. (06. 05. 1471)

Klostername fehlt

169 **Simon Granar**, *laicus, habitator Warmien. dioc.* [keine gültige Profess], o.fr.min., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3820. (08. 08. 1484)

Diözese Esztergom

Klostername fehlt

170 **Vincentius Iacobi Koninckher**, *presbiter professus,* o.Cruciferorum, Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cruciferorum, deest dioc.).
RPG II, Nr. 823. (07. 07. 1450)

Diözese Freising

Attel, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Michaelis de Atel Frising. dioc.
171 **Andreas de Atel**, *diaconus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1255. (07. 09. 1466)

Beyharting, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Johannis Bapt. in Peyharting Frising. dioc.
172 **Bernardinus Inninger**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Beyharting (o.s.Aug., Diözese Freising).
RPG VII, Nr. 2345. (07. 02. 1492)

Ebersberg, o.s.Ben.

s. Sebastiani in Ebersperch Frising. dioc.
173 **Ulricus Ebersperch**, *subdiaconus monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG II, Nr. 942. (20. 05. 1452)

Fürstenfeld, o.Cist.

mon. Campiprincipis o.Cist. Frising. dioc.
174 **Zacharias Berchtoldi Thuner (Thoner)**, *monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 5979. (06. 12. 1459)

---

14 Das Kloster St. Trinitatis in Patollen wurde das erste Mal um 1400 erwähnt und wurde im Jahr 1524 aufgelöst und verödete. Siehe dazu KUNZELMANN, Geschichte 5, S. 300–305.

Neustift bei Freising, o.Prem.
Novacelle extra et prope muros Frising. o.Prem.; Nove Celle.
175 **Baltazar Thefenhiller**, *acolitus,* o.Prem., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1748. (08.06.1459)
176 **Laurentius Desinger**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG III, Nr. 7. (29.03.1455)

Rott am Inn, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. s. Marini et Aniani in Rott Frising. dioc.
177 **Leonardus Conradi Huber**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1478. (30.01.1468)

Schäftlarn, o.Prem.
mon. o.Prem. in Schefftlerin Frising. dioc.
178 **Johannes Kirmar**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2403. (16.10.1474)

Scheyern, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. Schiern Frising. dioc.
179 **Conradus Frysinger**, *laicus* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3454. (18.10.1471)
180 **Stephanus de Salczeburg**, *laicus conversus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 181.
RPG V, Nr. 1410. (08.06.1467)
181 **Stephanus de Salczeburg**, *laicus conversus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 180.
RPG V, Nr. 1416. (21.06.1467)

Schlehdorf, St. Tertulinus, o.s.Aug.
mon. s. Tertilini (s. Tartulini) o.s.Aug. Frising. dioc.
182 **Johannes Piczel**, *acolitus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Schlehdorf, St. Tertulinus (o.s.Aug., Diözese Freising).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 183.
RPG IV, Nr. 1686. (14.03.1464)
183 **Johannes Putzer**, *novicius professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Schlehdorf, St. Tertulinus (o.s.Aug., Diözese Freising).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 182.
RPG IV, Nr. 1048. (21.09.1459)

Weyarn, St. Peter und Paul, o.s.Aug.
mon. b. Petri et Pauli Apostolorum in Weyarn Frising. dioc.
184 **Georgius Rethmayr**, *canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Weyarn, St. Peter u. Paul (o.s.Aug., Diözese Freising).
RPG VII, Nr. 2422. (20.06.1492)

Weihenstephan, o.s.Ben.
mon. in Weychensteffen o.s.Ben. e. m. Frising.
185 **Egghardus Lauffinger**, *monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG IX, Nr. 1092. (20.01.1468)

Diözese Gnesen

Marienparadies, o.Cartus.[15]
o.Cartus. domus b. Marie in Paradiso Gneznen. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 421, 422.
186 **Thomas Keyl**, *conversus professus,* o.Cartus., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1202. (28.05.1466)

15 Siehe auch unter Kartause Marienparadies in der Diözese Leslau. Die Diözese Gnesen kann hier nicht stimmen, Marienparadies

Schwetz (Świecie), o.hosp.theot.

domus Swecie o.hosp.theot. Gneznen. dioc.
187 **Jacobus Lans**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG III, Nr. 366. (21. 11. 1456)

Diözese Halberstadt

Ballenstedt, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Ballenstede Halberstad. dioc.
188 **Conradus Coci**, *diaconus* [keine gültige Profess] o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2605. (02. 09. 1490)
189 **Nicolaus Hospener**, *presbiter,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2608. (06. 05. 1490)

Elversdorf, o.s.Ben.

mon. b. Marie Virginis in Elversdorff o.s.Ben. Halberstad. dioc.
190 **Georgius Utembech**, *clericus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1987. (27. 11. 1464)

Helmstedt, Schöningen, o.s.Aug.

conv. Helmsteden. o.s.Aug. Halberstad. dioc.
191 **Arnoldus Derger**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1732. (11. 06. 1464)

Hedersleben, o.s.Aug.

mon. in Heddersleibin (Heidersleven) o.s.Aug. Halberstad. dioc.
192 **Andreas Volckman**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 277. (16. 07. 1456)
193 **Blasius Calp**, *presbiter canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 421. (22. 04. 1457)

Huysburg, o.s.Ben.

mon. b. Marie in Huysberch o.s.Ben. Halberstad. dioc.
194 **Petrus Cornelii**, *presbiter [monachus],* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG IX, Nr. 5127. (01. 06. 1468)

Kaltenborn (bei Riestedt), o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Kaldenborn Halberstad. dioc.
195 **Henricus Sulnerberner**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1445. (10. 11. 1467)

Mariental (bei Helmstedt), o.Cist.

mon. o.Cist. de Valle Sancte Marie Halberstad. dioc.
196 **Erwinus de Peynis**, *professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG II, Nr. 495. (21. 11. 1450)
197 **Ludolfus de Peynis**, *professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG II, Nr. 495. (21. 11. 1450)

Quedlinburg, St. Wiperti, o.Prem.

mon. s. Wiperti o.Prem. e. m. Quedlingeburg Halberstad. dioc.
198 **Johannes Elberti**, *presbiter professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1031. (30. 08. 1465)

Riddagshausen, o.Cist.

mon. de Raddageshausen o.Cist. Halberstad. dioc.
199 **Hermannus**, *presbiter monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RG VI, Nr. 2224. (11. 02. 1449)

Klostername fehlt

200 **Johannes Libenter**, *frater professus,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RG V, Nr. 8781. (20. 02. 1437)

---

gehörte zum Bistum Leslau. Siehe dazu Boockmann, Preußen I, S. 361.

Diözese Hildesheim

Amelungsborn, o.Cist.

mon. in Amelungsborne o.Cist. Hildesem. dioc.
201 **Johannes Oldenrot**, *monachus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Amelungsborn (o.Cist., Diözese Hildesheim).
RG V, Nr. 5289. (18.07.1436)

Hildesheim, St. Michael, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Michaelis Hildesem.
202 **Hermannus de Wirte**, *diaconus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG III, Nr. 42. (13.05.1455)

Klostername fehlt

203 **Johannes Oldenere**, *subdiaconus monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG II, Nr. 689. (28.10.1450)

Diözese Kammin

Belbuck, o.Prem.

mon. in Belboch o.Prem. Camin. dioc.
204 **Michael Westvali**, *presbiter canonicus regularis professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG III, Nr. 63. (11.06.1455)

Dargun, o.Cist.

mon. Dargonen. o.Cist. Camin. dioc.
205 **Paulus Bochardi**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1291. (19.01.1461)

Eldena, o.Cist.

mon. o.Cist. de Hilda Camin. dioc.
206 **Nicolaus Kriscke**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Eldena (o.Cist., Diözese Kammin).
RPG II, Nr. 932. (01.05.1452)

Jasenitz (Jasienica), o.s.Aug.

mon. montis s. Marie prope flumen Jerenitze can. regul. o.s.Aug. Camin. dioc.
207 **Jacobus Meyger**, *presbiter [professus],* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh., deest dioc.).
RG VI, Nr. 2364. (30.01.1449)

Kammin, St. Egidien, o.pred.

conv. s. Egidii Camin. o.pred.
208 **Nicolaus de Vedesghe**, *presbiter professus,* o.pred., Apostasie.
RPG III, Nr. 196. (20.03.1456)

Pyritz (Pyrzyce), o.fr.min.

conv. oppidi Piricz Camin. dioc.
209 **Simon Zagor**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie.
RPG III, Nr. 308. (09.03.1456)

Klostername fehlt

210 **Martinus Kerl**, *diaconus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.herem.s.Aug., Diözese Kammin).
RPG IV, Nr. 1387. (06.07.1461)

Diözese Köln

Adermiren.*,[16] o.fr.min.

conv. o.fr.min. Adermiren. Colon. dioc.
211 **Henricus Hardfuyst**, *presbiter professus,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG II, Nr. 925. (14.04.1452)

16 Klostername lässt sich nicht eindeutig zuordnen. Mögliche Minoritenkonvente, die in Frage kommen: Aachen, Köln, Soest, Neuss, Dortmund, Duisburg, Bonn, Kleve, Seligenthal, Hamm. Es kann sich jedoch weder um Düren noch um Dorsten handeln, denn diese Niederlassung erfolgten erst 1459 respektive 1488/93, siehe Janssen,

Burtscheid, o.Cist.

mon. o.Cist. s. Johannis Bapt. in Burscheit Leod. dioc.; mon. o.Cist. in Bursceit Colon. dioc.
212 **Elizabeth de Palant,**[17] *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
Aufenthalt in Marienbenden (o.Cist., Diözese Köln); Zissendorf (o.Cist., Diözese Köln).
RPG VI, Nr. 3316. (27.11.1482)

Bürvenich, o.Cist.[18]

mon. Birwennen o.s.Ben. Colon.; mon. Briewenich o.s.Ben. Colon. dioc.
213 **Elizabeth van Gheinen**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [verm. o.s.Ben. oder o.Cist.], deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 214.
RPG III, Nr. 501. (09.04.1457)
214 **Elyzabet van Ghanen**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [vermutlich o.s.Ben. od. o.Cist.], deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 213.
RPG III, Nr. 333. (09.03.1456)

Düren, o.Carmel.

conv. b. Marie de Monte Carmeli e. m. opp. Duren Colon dioc.
215 **Petrus Sommerman**, *monachus professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG V, Nr. 1070. (21.11.1464)

Geertruidenberg, o.Cartus.

dom. b. Marie in Hollandia o.Cartus. Leod. dioc.
216 **Jacobus Cuyst**, *monachus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: Werden (o.s.Ben., Diözese Köln).
Aufenthalt in Werden (o.s.Ben., Diözese Köln).
RG IX, Nr. 2412. (17.4.1469)

Köln, Heilig-Grab-Orden, o.fr.s.Sep.

mon. o.fr.s.Sep. s. Leonardi Colon.
217 **Wernerus de Lidborch**, *presbiter canonicus professus,* o.fr.s.Sep., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2274. (04.07.1491)

Köln, Lungenbrüder, Alexianer (Begharden)

domus seu conv. fratrum collegialiter viventium <Zu der Langen Celbruder> [Korrektur: zu der Lungen Celbruder] nuncupatorum sub regula o.s.Aug. Colon. dioc.
218 **Augustinus de Bophart**, *laicus conversus,* Alexianer, Apostasie, R/ÜK: Köln, Lungenbrüder (Alexianer, Diözese Köln).
RPG VII, Nr. 2178. (29.09.1490)

Köln, St. Agatha, o.pred.

reclusorium sive domus s. Agate Colon.
219 **Katherina Assenmechers**, *soror professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: St. Maria von Köln (deest, Diözese Köln).
Aufenthalt in St. Maria von Köln (*mon. b. Marie de Colonia*) (deest, Diözese Köln).
RPG IV, Nr. 1235. (02.06.1460)

Erzbistum 1, S. 548–554. Oder aber es handelt sich dabei um den Konvent Ad Olivas, dieser war aber zum genannten Zeitpunkt von Franziskaner-Terziaren bewohnt, siehe Janssen, Erzbistum 1, S. 600–601.

17 Es handelt sich hier eventuell um die Tochter Karselius' III. von Palant, Herr von Breitenbend, siehe Meyer, Familie, S. 209.

18 Die ähnliche Schreibweise und Diözese lassen auf das Kloster Bürvenich schliessen. Das Kloster gehörte allerdings nicht dem Benediktinerorden an, wie in den zugegehörigen Suppliken vermerkt, sondern dem Zisterzienserorden. Siehe Ostrowitzki, Ausbreitung, S. 13.

Köln, St. Cäcilien, Damenstift, ab 1475 Augustiner-Chorfrauen[19]

[…] inclusorii [sororum] apud s. Ceciliam Colon. sub reg. s. Augustini degentium et constitutionibus s.Brigide.

220 **Margareta de Swanenbergh**, *professa,* Frauenstift, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Brigide, deest dioc.).

RPG IV, Nr. 1392. (01.10.1461)

Köln, St. Mauritius, o.s.Ben.

seu monial. collegii seu mon. s. Mauricii Colon.

221 **Margarita de Kekenbecke**, *nobilis mulier* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.

RPG IV, Nr. 1821. (12.05.1463)

Köln, St. Pantaleon, o.s.Ben.

mon. s. Pantaleonis Colon. o.s.Ben.

222 **Johannes Bulich**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [o.s.Ben.], deest dioc.).

RPG III, Nr. 407. (03.03.1457)

Köln (dioc.), b. Maria* [vermutl. Steinfeld],[20] **o.Prem.**

mon. o.Prem. b. Marie Colon. dioc.

223 **Stephanus Schyauch**, *presbiter professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (deest (anderer Orden), deest dioc.).

RPG VII, Nr. 2169. (15.08.1490)

Köln (dioc.),[21] **o.fr.min.**

o.fr.min. Colon. dioc.

224 **Gaspar Muderisser**, *presbiter professus,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).

RPG VII, Nr. 2400. (26.05.1492)

Longhen* [Konvent Lungen (mit falscher Ordenszuweisung) oder Olivenkloster, (Ad Olivas)],[22] **o.tert.fr.min.**

prof. o.tert.fr.min. domus de Longhen Colon. dioc.

225 **Johannes de Molenheym**, *laicus conversus,* o.tert.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).

RPG IV, Nr. 1606. (29.05.1463)

Marienbaum, o.s.Brigide

mon. o.s.Salvatoris b. Marie ad Arborem Colon. dioc.

226 **Lambertus Cost de Riess**, *presbiter monachus,* o.s.Brigide, Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.theot. (resp. alles ausser o.Cartus.), deest dioc.).

RPG VII, Nr. 1683. (05.05.1486)

---

19 Siehe Kier und Gechter, Frauenklöster, S. 32–33.

20 Eine genaue Zuweisung ohne Ortsangabe ist nicht möglich. Das Marienpatrozinium findet sich in Prämonstratenserklöstern häufig und war auch im Erzbistum Köln verbreitet. Siehe Flachenecker, Patrozinienforschung, S. 151. Möglicherweise handelt es sich dabei um das Kloster Steinfeld, das bereits 1125/1129 von Papst Honorius II. als *monasterium sanctae Mariae* bezeichnet wurde. Siehe dazu Ehlers-Kisseler, Anfänge, S. 135–157. Möglich wären aber auch Scheda (Maria) oder Wedinghausen (Maria), siehe dazu die Einträge bei Bönnen und Hirschmann, Klöster, S. 24–46.

21 Eine genauere Zuweisung ist mangels Ortsangabe nicht möglich.

22 Der Name verweist eigentlich auf den Kölner Konvent der Lungenbrüder hin – diese waren aber keine Terziaren, sondern Alexianer (Celliten)! Hingegen waren die Begarden des Olivenkonventes zu den Terziaren übergetreten, siehe dazu Janssen, Erzbistum 1, S. 600–601. Entweder wurde der Name falsch geschrieben und der Orden korrekt aufgenommen oder umgekehrt.

Marienberg, Neuss, Neuss, o.s.Aug.
mon. Nussien. Colon. dioc.
227 **Adelheydis Pincerne [Schenkin v. Erbach]**, *domina, nobilis mulier, de bar. gen., soror T[heoderici de Erpach], canonissa secularis,* deest, Apostasie.
RG V, Nr. 23. (16.09.1441)

Marienforst, Augustinerinnen, ab 1450 Birgitten[23]
mon. o.s.Aug. in Mergenforst Colon. dioc; s. Salvatoris sub regula o.s.Aug.; mon. in Marienforst o.s.Brigide Colon. dioc.; o.s.Salvatoris sub regula o.s.Aug. et constitutionibus s. Brigide in Marienfort Colon. dioc.
228 **Getrudis de Nuenstat**, *mulier,* [keine gültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 2114. (03.08.1469)
229 **Guillemus de Confluentia**, *presbiter monachus professus,* o.s.Brigide, Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Brigide, deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2789. (29.10.1477)
230 **Johannes de Beeck**, *clericus professus,* o.s.Brigide, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1458. (21.03.1462)
231 **Lubertus Luppi de Arnem**, *presbiter professus,* o.s.Brigide, Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1393. (25.10.1461)

Marienthal (bei Niesing)„ o.s.Aug.
mon. monial. o.s.Aug. in Mariendayl Colon. dioc.
232 **Georgine Cruselers**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2471. (06.07.1485)

Mirweiler (Mariaweiler, Düren), o.tert.fr.min.
relig. mul. o.tert.fr.min. loci de Myrviler Colon. dioc.
233 **Bela Geche**, *mulier* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2171. (16.09.1490)

Neuss, Oberkloster St. Maria, o.s.Aug.
e. m. Nussien.; b. Marie e. m. Nusien Colon. dioc; mon. s. Marie prope Missiam o.s.Aug. Colon. dioc.
234 **Daniel de Efferen**, *laicus conversus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2733. (09.04.1477)
235 **Gerlacus Braxator**, *clericus oblatus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 410. (06.04.1457)
236 **Guglielmus de Kessel**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG II, Nr. 420. (31.10.1450)

Ollyren* [vermutl. Olivandenkloster, Ad Olivas], o.tert.fr.min.
conv. tertie regule o.fr.min. Ollyren Colon. dioc.
237 **Petrus Huisser**, *conversus professus,* o.tert. fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3353. (23.05.1483)

Soest, o.pred.
o.pred. conv. Sasocen. Colon. dioc.
238 **Gotifridus Arnsberg**, *presbiter professus,* o.pred., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1700. (10.04.1464)

Steinfeld, o.Prem.
mon. o.Prem. in Steinfelden Colon. dioc.
239 **Paulus de Eupen**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2494. (27.03.1475)

23 Siehe Strang, Marienforst, S. 55–67.

Sterkrade, o.Cist.

mon. monial. Sterckrode o.Cist. Colon. dioc.
240 **Had(de)wig Stecke**, *ex utr. par. de mil. gen., tunc puella, [professa],* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Recklinghausen (o.s.Aug. *[domus beginarum / […] cuius advocati perp. sunt germani et fratres d. Hadwigis],*[24] Diözese Köln).
RG IX, Nr. 1741. (21.08.1465)

Wamel (Clarenkamp), o.s.Clare

mon. o.s.Clare in Wamell Colon. dioc.
241 **Yda filia Henrici Gisberti**, *mulier* [Klostereintritt unter Zwang], o.s.Clare, Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 242.
RPG V, Nr. 1949. (01.01.1465)
242 **Yken Egenß**, *mulier,* [Klostereintritt unter Zwang], o.s.Clare, Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 241.
RG IX, Nr. 1690. (03.10.1468)

Werden, o.s.Ben.

mon. s. Ludgeri de Werdena o.s.Ben. CoIon. dioc.; mon. s. Lutgeri in Werdena; mon. o.s.Ben. s. Ludgerii.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 216.
243 **Erg(h)o Henrici de Meghen**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 987. (27.05.1460)
244 **Wilhelmus de Ryffercheit**, *nobilis clericus, de illustrium genere procreatus* [Profess unter Zwang], o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3762. (01.04.1482)

24 Weiterführend zur Familie Stecke sowie den Beginen in Recklinghausen siehe Heinzmann, Gemeinschaft, S. 73–74 sowie 275–276.

Wesel, o.tert.fr.min.

[…] quandam domum o.tert.fr.min. de penitentia nuncupati in opido Wesalien. Colon. dioc.
245 **Gertrudis Doven**, *mulier, [soror],* o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3465. (22.06.1472)

Klostername fehlt

246 **Marcellus de Niberiis (Neweriis) [von Nievern]**,[25] *frater, magister, mag. in medicina et in theologia, consiliarius Theoderici aep. Colon.,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Sepulchridominici (o.s.Aug., Diözese Köln).
RG V, Nr. 6476. (05.12.1440)
247 **Petrus Schillink**, *laicus* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG V, Nr. 1974. (15.07.1465)
248 **Reinerius Hoemoet**, *clericus professus,* o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1504. (24.11.1462)
249 **Stephanus Hembach**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., Diözese Köln).
RPG VII, Nr. 2337. (18.02.1492)

25 Der Franziskaner Marcellus von Nievern war Bischof von Skálholt. Es ist wohl seinem bewegten Leben und seinen Gaunereien zu verdanken, dass einiges über sein Leben überliefert wurde. Marcellus war zeitweise im Dienste König Christians I. von Dänemark. Er wurde mehrmals wegen Betrugs und Urkundenfälschung (Verkauf gefälschter Ablassbriefe etc.) eingesperrt, konnte jeweils wieder entweichen. Er gab vor, ein Ritter des Heiligen Grabes oder ein Johanniter zu sein. Er ertrank vermutlich 1460/1462 vor der Küste Schwedens. Weiterführend siehe Erkebiskop Henrik Kalteisens Kopibog; Mollerup, Marcellus, S. 110–111; Koch, Marcellus, S. 387–430; Jensen, Denmark, S. 70–73.

Diözese Konstanz

Adelberg, o.Prem.

mon. monial. in campestri loco Adelbergen. o.Prem. Constant. dioc.; Adelberg Constant. dioc.

250 [**Katharina, Tochter des**] **Ulricus Graf von Württemberg,**[26] *monialis professa,* o.Prem., Transitus.
Aufenthalt in Lauffen am Neckar (o.Prem., Diözese Würzburg).
RG IX, Nr. 6008. (07.10.1466)

Adelhausen, Freiburg i. Br., o.pred.

mon. monial. o.s.Aug. sub regula o.pred. degentium in Adelhusen extra op. Friberg Constant. dioc.

251 **Elisabet de Tuszlingen**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1434. (10.09.1467)

252 **Mechtilda**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (*o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium,* deest dioc.).
RPG V, Nr. 1144. (02.03.1466)

26 Das Kloster Adelberg wurde 1465 von Ulrich von Württemberg reformiert und der Konvent 1466 gegen den Willen der Ordensfrauen in das Kloster Lauffen transferiert. 1488 flüchtete Ulrichs Tochter, Katharina von Württemberg, wegen Erbstreitigkeiten mit ihrem Vetter um einen teilweisen Rentenverzicht aus dem Kloster Lauffen und fand später vorübergehend im Prämonstratenserinnenkloster Gerlachsheim Zuflucht. Siehe ausführlicher Maier, Lauffen, S. 370–371 sowie Lorenz und Eberlein, Württemberg, S. 97–98.

Alpirsbach, o.s.Ben.

o.s.Ben. in Alpersbach Constant. dioc.

253 **Conradus Buchschor**, *laicus conversus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2601. (27.11.1475)

Bebenhausen, o.Cist.

mon. o.Cist in Benbenhusen (Babenhusen) Constant. dioc.

254 **Martinus de Wyla**, *diaconus monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Bebenhausen (o.Cist., Diözese Konstanz).
RPG IV, Nr. 1103. (26.11.1459); Canivez, Statuta V für das Jahr 1459, Nr. 16, S. 31.(26.11.1459)

255 **Melchior Haslach**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2150. (31.07.1472)

Blaubeuren, o.s.Ben.

mon. in Blowenburen o.s.Ben. Constant. dioc.

256 **Ulricus Hincz**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG IX, Nr. 5965. (07.02.1469)

Deisslingen, o.tert.fr.min.

[…] quod ipsa olim quandam domum etiam de Tuszlingen sororum o.tert.fr.min. de penitentia nuncupati intravit […].

257 **Margarita Wayblin**, *mulier* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2478. (31.08.1485)

Frauenthal (Cham), o.Cist.

mon. monial. o.Cist. in Fintall Constant. dioc.

258 **Barbara Sletzlin**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.Cist., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3567. (14.10.1475)

Freiburg i. Br., Augustiner-Eremiten, o.s.Aug.
conv. in Friburgo Constant. dioc. o.s.Aug.
259 **Urbanus Apothecarii**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 527. (20.11.1457)

Freiburg i. Br., o.hosp.theot.
domus in suburbio Friburgen. Constant. dioc.
260 **Valentinus Heess**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2696. (17.12.1476)

Güterstein, o.Cartus.
dom. o.Cist. Boni Lapidis (Bonilapidis) Constant. dioc.
261 **Blicher de Gemmingen**, *laicus nobilis* [keine gültige Profess], o.Cist., Apostasie. Mehrere Suppliken, siehe auch: 262; 916.
RPG VI, Nr. 3526. (25.11.1474)
262 **Blickerus de Gemmingen**, *laicus, ex utroque parente de militari genere* [keine gültige Profess], o.Cartus., Apostasie. Mehrere Suppliken, siehe auch: 261; 916.
ASV Reg. Suppl. 728 76rs (Sixtus IV.). (15.10.1475)

Halpron*[vermutl. Lichtenstern],[27] o.Cist.
mon. ordinis Cisterciensis in Halpron Constant. dioc.
263 **Margareta Kimspergerin**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie.
RPG V, Nr. 1692. (06.08.1469)

27 In Heilbronn selbst siedelten sich keine Zisterzienserinnen an. Gemeint ist sehr wahrscheinlich das ca. 20 km entfernte Zisterzienserinnenkloster Lichtenstern. Siehe dazu Rückert, Lichtenstern, S. 323–325.

Himmelspforte (Grenzach-Wyhlen) [vermutl.],[28] o.Prem.
mon. o.Prem. b. Marie Constant. dioc.
264 **Michael Micuz**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG I, Nr. 391. (09.04.1442)

Hirschthal (Kennelbach), o.pred.
mon. monial. o.s.Aug. sub regula et protectione o.pred. in Hirstall Constant. dioc.
265 **Anna Secclerin**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2150. (04.05.1490)
266 **Elizabeth Hueberin**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2150. (04.05.1490)

Johannisberg bei Freiburg i. Br., o.Cartus.
dom. montis s. Johannis bapt. e. m. op. Fribourc (Fryburg, Fryberg) o. Cartus. Constant. dioc.
267 **Gasparus de Augustea**,[29] *[monachus],* o.Cartus., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
Aufenthalt in Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 268.
RG VIII, Nr. 1286. (11.12.1462)

28 Eine genaue Zuordnung ist schwierig, weil nur das Patrozinium bekannt ist. Für Himmelspforte ist jedoch seit dem 15. Jahrhundert die Wallfahrt zum Gnadenbild der Kapelle ‚Maria im Buchs' belegt. Zum Kloster siehe weiterführend Degler-Spengler, Himmelspforte, S. 153–180.

29 Siehe auch Nr. 268. Es handelt sich um den Abt von St. Georgenberg-Fiecht, Kaspar II. Augsburger. 1455 trat er in die Kartause Johannisberg ein, trat aber anscheinend aus gesundheitlichen Gründen – jedoch ohne Bewilligung seines Ordensoberen – in die Benediktinerabtei Valdieu (Gottesthal) ein *([...] et deinde ad*

268 **Gaspar**,[30] *abbas,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: St. Georgenberg-Fiecht (o.s.Ben., Diözese Brixen).
Aufenthalt in St. Georgenberg-Fiecht (o.s.Ben., Diözese Brixen).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 267.
ASV Reg. Vat. 555 166v-167v (Sixtus IV.). (05.11.1472)

Kempten, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Campidonen. (Campidonensz) Constant. dioc.; Campedonens.; ordinis s.Benedicti s. Hilgardi Constant. dioc.

269 **Henricus de Arnsperck**, *acolitus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 2105. (03.05.1469)

270 **Henricus Steter**, *acolitus monacus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Kempten (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 271; 272; 381.
RPG VI, Nr. 2256. (19.05.1473)

271 **Henricus Stetter**, *acolitus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Kempten (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 270; 272; 381.
ASV Reg. Suppl. 705 89r (Sixtus IV.). (14.05.1474)

272 **Henricus Stetter**, *clericus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Kempten (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 270; 271; 381.
RPG V, Nr. 1705. (16.10.1469)

273 **Petrus Braneck**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1857. (06.02.1471)

Kirchberg bei Sulz am Neckar, o.pred.

monial. o.pred. in Kirchberg Constant. dioc.

274 **Agnes de Hobenrechbergh**, *monialis,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 275.
RG V, Nr. 66. (23.12.1483)

275 **Agnes de Kreiperg**, *mulier,* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 274.
RPG VI, Nr. 3628. (10.11.1477)

Klingental (Kleinbasel), o.pred.

mon. canonissarum reg. o.s.Aug. in Clingental in Minori Civitate Basil. Constant. dioc.; mon. monial. o.pred. sub cura o.s.Aug. degentium situm in Clingental Basil. dioc.; mon. o.s.Aug. b. Marie in Clingental Basil. dioc.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 323, 324, 342.

276 **Elizabeth Lenole [Löwlin]**, *canonissa professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2092. (14.09.1489)

277 **Margarita Thehaimer [Zschampi]**, *mulier religiosa professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK:

---

mon[asterium] b. Marie in Valledei o. s. Ben. Basil. dioc. lic[entia] a priore n[on] obtenta se transtulit […]). 1462 supplizierte er wegen des Formfehlers an die Kurie. Valdieu wurde 1463 durch kriegerische Ereignisse nachhaltig zerstört und Kaspar ging in der Folge nach Italien, um zu studieren. 1469 wurde er nach Innsbruck geschickt und dort von den Benediktinern von St. Georgenberg zum Abt gewählt. 1472 erbat er von Papst Sixtus IV. eine Bestätigung, die beweisen sollte, dass er 1462 von Pius II. vom unerlaubten Klosterwechsel dispensiert und nicht irregulär zum Abt gewählt worden war. Er galt als Humanist, erfolgreicher Abt und wurde von Sigismund dem Münzreichen zum Rat ernannt und als dessen Gesandter auf einige diplomatische Missionen geschickt. Siehe zur Person ausführlich Weiss, Augsburger, S. 219–238 sowie Naupp, Fiecht – St. Georgenberg, S. 440–441.

30 Siehe oben.

Klingenthal; Kleinbasel (o.pred., Diözese Konstanz).
Aufenthalt: Genannt wird ein Kloster Himmelspforte in der Diözese Konstanz.[31]
RPG VII, Nr. 2204. (28.01.1491)

Königsfelden, o.s.Clare

mon. o.s.Clare in Kungfelden Constant. dioc.; mon. Campi regis o.s.Clare Constant. dioc.
278 **Anastasia de Erbach**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare (oder anderer Orden), deest dioc.).
RG IX, Nr. 156. (23.10.1465)
279 **Magdalena Masseryn (Masserim)**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 280; 281; 282; 283.
RG IX, Nr. 4331. (10.05.1466)
280 **Magdalena Masseryn (Masserim)**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 279; 281; 282; 283.
RG IX, Nr. 4331. (21.10.1466)
281 **Magdalena Masseryn (Masserim)**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 279; 280; 282; 283.
RG IX, Nr. 4331. (05.11.1466)
282 **Magdalena Masseryn (Masserim)**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 279; 280; 281; 283.
RG IX, Nr. 4331. (10.03.1467)
283 **Magdalena Moserin**, *monialis professa,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 279; 280; 281; 282.
RPG V, Nr. 1058. (22.09.1464)

Konstanz, o.s.Clare

o.s.Clare in suburbio Constant.
284 **Agatha de Rinckenberch**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 285.
RPG VI, Nr. 3306. (13.10.1482)
285 **Agnes de Rinckenberch**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 284.
RPG VI, Nr. 3306. (13.10.1482)

Konstanz, St. Peter an der Fahr, o.pred.

mon. monialium sancti Petri o.s.Aug. Constant.
286 **Agnes filia quondam Brunonis Brindrich**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1839. (16.03.1464)
287 **Elisabetta Leutenup**, *monialis professa et velata,* o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: RPG IV, Nr. 1229.
RPG IV, Nr. 829. (31.03.1459)

Kreuzlingen, o.s.Aug.

mon. in Crutzlingen e.m. Constant. o.s.Aug.
288 **Conradus de Biderman**, *acolitus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Kreuzlingen (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
RPG VII, Nr. 1622. (19.12.1485)

31 RPG VII, Nr. 2204: *([...] et tunc dicta exponens cum nonnullis aliis sororibus ad monasterium monialium domus Porte Celi Constant. dioc. dicti o.<s.Aug.> se transtulerunt)*, allerdings gab es kein Frauenkloster namens Himmelspforte in der Diözese Konstanz. Vermutlich ist Engelpforten im Elsass (Porta Angelice) gemeint, dieses gehörte jedoch zur Diözese Basel.

Kruczental*,[32] o.s.Aug.
mon. o.s.Aug. Cruczental Constant. dioc.
289 **Anna Weisserhen**, *monialis professa,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Kruczental (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
RPG V, Nr. 1017. (19.07.1465)

Küsnacht, o.hosp.s.Joh.
mon. in Knysnach o.hosp.s.Joh. Constant. dioc.
290 **Henricus Bauwalt**, *presbiter professus,* o.hosp.s.Joh., Apostasie, R/ÜK: Küsnacht (o.hosp.s.Joh., Diözese Konstanz).
RPG III, Nr. 200. (26.04.1456)

Meersburg, Hl. Kreuz, o.tert.fr.pred.
3. ord. dom. (op. Merspurg) s. Dominici de penitentia nunc. Constant. dioc.
291 **Eva Timkin**, *soror,* o.tert.fr.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RG IX, Nr. 1213. (13.06.1466)

Münsterlingen, o.s.Aug.
mon. monial. in Munsterlingen o.s.Aug. sub cura fr. pred. Constant. dioc.
292 **Magdalena Payerin**, *mulier de nobili genere,* [Profess unter Zwang], o.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 293.
RPG I, Nr. 1. (29.12.1438)
293 **Magdalena Payerin**, *mulier, puella,* [Profess unter Zwang], o.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 292.
RG V, Nr. 6467. (08.01.1439)

Neudingen, Auf Hof, o.pred.
domus Uffhoffze Nidingen d. ord. Constant. dioc.
294 **Verena de Bluomnegk**, *soror,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Säckingen, St. Fridolin (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
Aufenthalt in Säckingen, St. Fridolin (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
RG VIII, Nr. 1133. (29.01.1463)

Neuenburg am Rhein, o.fr.min.
mon. fr. min. op. Nuwenburg Constant. dioc.
295 **Johannes Judicis**, *monachus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).
Aufenthalt in Valdieu (o.s.Ben., Diözese Basel).
RG VIII, Nr. 3133. (13.01.1463)

Neuenkirch, St. Ulrich, o.pred.
s. Udalrici in Nuwenkilch Constant. dioc.
296 **Elisabet Tellerin**, *professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Eschenbach (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
RPG VI, Nr. 3289. (23.03.1482)

Obermarchthal, o.Prem.
mon. o.Prem. Martullen. Constant. dioc.
297 **Johannes Fabri**, *canonicus professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RPG I, Nr. 712. (23.05.1442)

Ochsenhausen, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. s. Georgii in Ochsenhusen Constant. dioc.
298 **Jeronimus Huchelberg**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Ochsenhausen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RPG V, Nr. 1876. (27.02.1471)
299 **Johannes Rottengatter**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Ochsenhausen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RPG V, Nr. 1876. (27.02.1471)

32 Nicht zuzuordnen, es gibt kein Kloster namens Kreuztal mit Augustinerregel (Heiligkreuztal ist ein Zisterzienserinnenkloster). Ob damit die Chorfrauengemeinschaft Münsterlingen in der Nähe von Kreuzlingen gemeint ist?

300 **Mathias Hreber**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Ochsenhausen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RPG V, Nr. 1876. (27.02.1471)
301 **Nicolaus Carnificis**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 302.
RPG VI, Nr. 3282. (02.06.1482)
302 **Nicolaus Metzger**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Ochsenhausen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 301.
RPG V, Nr. 1876. (27.02.1471)

Offenhausen, o.pred.

mon. o.s.Aug. s. Magdalene Offenhusen Constant. dioc.
303 **Agnes Clangin**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Offenhausen (o.pred., Diözese Konstanz).
Aufenthalt in Pforzheim, St. Maria (o.s.Aug., Diözese Speier).
RPG VI, Nr. 3367. (22.10.1483)

Petershausen, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Peterhaus Constant. dioc.
304 **Johannes Johannis**, *laicus conversus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Petershausen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RPG II, Nr. 112. (18.03.1450)

Pforzheim, Heiliggeistspital, o.hosp.s.Spiritus

o.hosp.s.Spiritus e.m. op. Pfortzein Constant. dioc.
305 **Johannes Kissenburg**, *presbiter monachus professus,* o.hosp.s.Spiritus, Apostasie, R/ÜK: Pforzheim, Heiliggeistspital (o.hosp.s.Spiritus, Diözese Konstanz).
RPG II, Nr. 507. (07.12.1450)

Pfullingen, o.s.Clare

mon. monial. o.s.Clare in Pffullingen (Pfullingen) Constant. dioc.
306 **Dorothea Ungelterin**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Clare, Apostasie.
RPG V, Nr. 2031. (15.05.1467)
307 **Margareta Schitelin**, *monialis,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: Amtenhausen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RG IX, Nr. 4358. (31.10.1465)

Reichenau, o.s.Ben.

[mon] s. Marie Virginis et s. Marci Evangeliste Augie Maioris; mon. in Augia Maiori o.s.Ben. Constant. dioc.
308 **Johannes Hasngor**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2151. (11.08.1472)

Reichenbach, o.s.Ben.

o.s.Ben. prioratus in Reghenbach Constant. dioc.
309 **Johannes Hurning**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 897. (17.12.1452)

Rohrhalden, o.s.Pauli

mon. o.s.Pauli primi heremite sub regula o.s.Aug. degentium in Rothalden Constant. dioc.
310 **Georgius Stromayer**, *presbiter professus,* o.s.Pauli, Transitus, R/ÜK: St. Georgen im Schwarzwald (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RPG VI, Nr. 3419. (07.05.1484)

Rottenburg, o.Carmel.

mon. Ratenburgensis o.Carm. Constant. dioc.
311 **Johannes Seltenflag**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG III, Nr. 112. (25.09.1455)

Rottenburg, o.tert.fr.min.

o.tert.fr.min. de penitentia nuncupati op. Rotemburg Constant. dioc.

312 **Adelheydis Gossin**, *soror,* o.tert.fr.min., Apostasie.

RPG VII, Nr. 2616. (18.10.1490)

Rüti, o.Prem.

b. Marie Virginis in Rute Constant. dioc.

313 **Rodulphus Schanolt**, *diaconus monachus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).

RPG V, Nr. 1325. (16.02.1467)

Säckingen, St. Fridolin, o.s.Aug.

mon. s. Fridelini in Segkingen o.s.Aug. can. reg. Constant. dioc.; mon. monial. in Seckingen

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 294.

314 **Elizabet de Blumeneck**, *ex utroque parente de militari genere, monialis,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Ottmarsheim (o.s.Ben., Diözese Basel).

Aufenthalt in Ottmarsheim (o.s.Ben., Diözese Basel).

RG VII, Nr. 533. (18.12.1455)

Salem, o.Cist.

mon. in Salem o.Cist. Constant. dioc.; b. Marie in Salmeswiler/Salmeswilier.

315 **Henricus Suck**, *diaconus professus,* o.Cist., Apostasie.

Mehrere Suppliken, siehe auch: 316.

RPG IV, Nr. 1075. (26.09.1459)

316 **Henricus Suck**, *diaconus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. (Observanz), deest dioc.).

Mehrere Suppliken, siehe auch: 315.

RPG IV, Nr. 1053. (06.10.1459)

317 **Petrus Gitzensteiger**, *laicus conversus,* o.Cist., Apostasie.

RPG IV, Nr. 1293. (11.02.1461)

Sammlung Winterthur, o.tert.fr.pred.[33]

318 **Barbara Hettlinger**, *Konventsangehörige,* o.tert.fr.pred., Apostasie.

StaW Mappe Justizsachen AG 90/1; StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/3; AM 193/4; AM 193/5; AM 193/6; StaW Ratsakten vor 1798, Regesten 3, Kirchenwesen 7 sowie Originalurkunde in Mappe AM 177/7 (Julius II.).

319 **Verena Ruckstuhl**, *Konventsangehörige,* o.tert.fr.pred., Apostasie.

StaW Mappe Justizsachen AG 91/1, 73; StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/6; StaW Ratsakten vor 1798, Regesten 3, Kirchenwesen 7 sowie Originalurkunde in Mappe AM 177/7. Siehe auch StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13 (Julius II.).

RPG IX, Nr. 1709. (13.06.1511)

Seedorf, St. Lazarus, o.s.Lazari

mon. o.s.Lazari in Sedorf Constant. dioc.

320 **Irena Vinschrin**, *soror* [keine gültige Profess], o.s.Lazari, Apostasie.

RPG VII, Nr. 2552. (01.12.1487)

Sindelfingen, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Sindelfingen Constant. dioc.

321 **Henricus de Fridberg**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.

RPG VII, Nr. 2611. (18.06.1490)

Sirnau, o.pred.

mon. o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium monial. in Sirnow in Esslingen Constant. dioc.

322 **Margareta de Hauvertingen**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Augsburg, St. Stephan (Kanonissenstift, Diözese Augsburg).

Aufenthalt in Augsburg, St. Stephan (Kanonissenstift, Diözese Augsburg).

RPG VII, Nr. 1742. (12.12.1486)

---

33 Zu den entlaufenen Schwestern der Sammlung Winterthur siehe ausführlich Kapitel 8.4.2.

Sitzenkirch, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Sytzenkalch Constant. dioc.; mon. o.s.Ben. s. Hilarii Sitztubilch Constant. dioc.

323 **Elizabetha dicta vont Gernot**, *monialis professa,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Klingental (Kleinbasel) (o.pred., Diözese Konstanz). Aufenthalt in Klingental (Kleinbasel) (o.pred., Diözese Konstanz).
RPG VI, Nr. 2800. (24.11.1477)

324 **Magdalena de Ochsenstayn**, *monialis professa,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Sitzenkirch (o.s.Ben., Diözese Konstanz). Aufenthalt in Klingental (Kleinbasel) (o.pred., Diözese Konstanz).
RPG VII, Nr. 1937. (22.03.1488)

St. Blasien im Schwarzwald, o.s.Ben.

mon. s. Blasii (Blazi) in Swatzwald, mon. s. Blaxii in Nigra Silva Constant. dioc.

325 **Hans Friedrich von Heidegg**, *Mönch,* o.s.Ben., Apostasie.[34]
StASO Missivenbuch 1495–1499, S. 140–141, 223 (Julius II.). (12.05.1497)

326 **Johannes Snider**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 744. (09.12.1450)

327 **Lodowicus Hoym**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1430. (03.03.1462)

34 Zu Hans Friedrich von Heidegg siehe ausführlich Kapitel 8.4.1.

St. Clara (Kleinbasel), o.s.Clare[35]

mon. s. Clare op. Basilee Constant. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 80.

328 **Anna Merem (Murerin)**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist./o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: WIRZ II, Nr. 261.
RG VIII, Nr. 1027. (18.11.1462) WIRZ II, Nr. 261 (Anna Imeremi).

329 **Bellina de Utingen**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 404. (11.06.1463)

330 **Brigida de Utingen**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 404. (11.06.1463)

331 **Clara de Tachseelden [Dachsfelden]**, *de nob. ac mil. gen., monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare (oder anderer Orden), deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: WIRZ III, Nr. 278; 332.
RG IX, Nr. 1218. (28.02.1469) WIRZ III, Nr. 278 (Clara von Tachsfelden).

332 **Clara[nna] Waldnerin**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (deest, nicht Bettelorden, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: WIRZ III, Nr. 278; 331.
WIRZ IV, Nr. 617. (22.03.1483)

333 **Dorothea Merem (Murerin)**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist./o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: WIRZ II, Nr. 261.
RG VIII, Nr. 1027. (18.11.1462) WIRZ II, Nr. 261 (Dorothea Imeremi).

334 **Elisabeth Freudenberg**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (deest, nicht Bettelorden, deest dioc.).
WIRZ IV, Nr. 617. (22.03.1483)

35 Ausführlich zu St. Clara siehe Kapitel 8.6.2.

335 **Elisabeth Glaserin**, *monialis professa,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1546. (28.02.1485)

336 **Elizabeth zuin Stihiff (zum Scheff) [Schultheiss zum Schiff]**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest, (o.Cist./o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 1027. (18.11.1462); RG IX, Nr. 460; RG IX, Nr. 1133; WIRZ II, Nr. 261; WIRZ III, Nr. 247; Nr. 364.

337 **Eveline de Tachseelden [Dachsfelden]**, *de nob. ac mil. gen., monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare oder anderer Orden, deest dioc.).
RG IX, Nr. 1218. (28.02.1469) WIRZ III, Nr. 278 (Evelina von Tachsfelden).

338 **Ferena (Frena) Surlin**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist./o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 1027. (18.11.1462)

339 **Magdalena Surlin**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist./o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 1027. (18.11.1462); WIRZ II, Nr. 261 (Magdalena Surlin).

340 **Margaretha von Utingen**, *Nonne,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: Feldbach [oder anderes Kloster] (o.s.Ben., Diözese Konstanz). Aufenthalt in Feldbach (o.Clun., Diözese Basel).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 80.
RG VIII, Nr. 4133. (12.06.1463); WIRZ II, Nr. 314 (Margaretha von Utingen) (12.06.1463).

341 **Ursula Schaffnerin**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 342.
WIRZ IV, Nr. 617. (22.03.1483)

342 **Ursula Schaffnerin**, *monialis professa,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: Klingental (Kleinbasel) (o.pred., Diözese Konstanz). Aufenthalt in Klingental (Kleinbasel) (o.pred., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 341.
RPG VII, Nr. 2061. (25.05.1489); StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.

343 **Ursula Surlin**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist./o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 1027. (18.11.1462) WIRZ II, Nr. 261 (Ursula Surlin).

344 **Ursula Wolferin**, *Nonne,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (deest, nicht Bettelorden, deest dioc.).
WIRZ IV, Nr. 617. (22.03.1483)

St. Gallen, o.s.Ben.

345 **Gallus Kemli [Raemerli]**, *monachus,* o.s.Ben.,[36] Kerker, Bittschrift an Papst.
ASV Reg. Suppl. 799 97 (Sixtus IV.). (05.01.1480); Wirz IV, Nr. 467.

St. Gallen, St. Katharina, o.pred.

mpn. s. Katherine e. m. oppidi Sancti Galli o.s.Aug. sub cura et regimine fratrum pred. degentis Constant. dioc.

346 **Margaretha Horim**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG III, Nr. 218. (03.05.1456)

St. Katharinental bei Diessenhofen, o.pred.[37]

mon. Vallis s. Katherine o.s.Aug. sub regimine o.pred. Constant. dioc.; mon. monial. o.s.Aug. e. m. op. Diessehoffen [Diessehoffen] sub cura

36 Siehe zu Kemli ausführlich Kapitel 8.3.
37 Zu St. Katharinental siehe ausführlich Kapitel 8.5.

et regimine o.pred. degentium; mon. o.pred. Tressenhoven Constant. dioc.

347 **Barbara de Rischach**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3241. (08.02.1482); StATG Nr. 7'44'9 (B).

348 **Barbara Voegtin de Sunniro zue Barsperc**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: St. Katharinental, Diessenhofen (o.pred., Diözese Konstanz).
RPG IV, Nr. 1155. (12.02.1460)

349 **Kunigunda de Homburg**, *mulier, [soror],* o.pred., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2507. (28.09.1486)

350 **Margareta Stadlerin**, *monialis,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2067. (18.02.1472); Registrum litterarum Raymundi de Capua 1386–1399 [et] Leonardi de Mansuetis 1474–1480, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert, S. 67.

St. Maria Magdalena an den Steinen (Steinenkloster, Kleinbasel), o.pred.

mon. ad lapides Basil o.s.Aug. sub reg. et regimine fr. pred.

351 **Anna de Ramstein**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 352.
RG VIII, Nr. 214. (19.08.1462)

352 **Anna Ramstein**, *Nonne,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 351.
WIRZ II, Nr. 253. (19.08.1462)

St. Maria*,[38] o.Cist.

mon. o.Cist. s. Marie Constant. dioc.

353 **Margareta de Wissembergen**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie.
RPG V, Nr. 1326. (18.02.1467)

St. Trudpert, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Trudperti Constant. dioc.

354 **Uldaricus Promestler**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 181. (03.03.1450)

Stetten bei Haigerloch, o.pred.

domus seu congregationis in Stetten Constant. dioc.

355 **Margareta Bartenbechin,**[39] *soror simplex non velata,* o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 356.
RPG VI, Nr. 3139. (18.03.1481)

356 **Margaretha Bartenbechin**, *mulier, [soror],* o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 355.
RPG VI, Nr. 3227. (24.12.1481)

Tennenbach, o.Cist.

mon. b. Marie Virginis in Porta Celi o.Cist. Constant. dioc.; mon. Porta celi Tenninbach vulg. nunc. o.Cist. Constant. dioc.; mon. Porte Celi al. Tenninbach o.Cist. Constant. dioc.

357 **Antonius Erntenghker**, *presbiter professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2222. (20.03.1491)

---

38 Das Kloster ist auf Grund der fehlenden Ortsangabe nicht klar zuweisbar. Eventuell in Frage kommen folgende Zisterzienserinnenklöster in der Diözese Konstanz auf deutschem wie auch schweizerischem Boden: Marienau Breisach, Marienthal Frauenzimmern, Mariä Himmelfahrt zu Kirchheim a. Ries, Eschenbach, Frauenthal, Kalchrain Mariazell, Magdenau, Rathausen, Selnau sowie Mariazell-Wurmsbach. Siehe dazu die entsprechenden Einträge in Zimmermann und Priesching, Württembergisches Klosterbuch sowie Sommer-Ramer, Helvetia Sacra III/3/I.

39 Siehe auch S. 172.

358 **Antonius Rapp**, *diaconus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 359.
RG VIII, Nr. 249. (16. 08. 1461)

359 **Antonius Rapp**, *monachus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Ebersmünster (o.s.Ben., Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Rufach (o.s.Ben., Diözese Basel).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 358.
RG IX, Nr. 294. (14. 04. 1466)

Töss, o.pred.

mon. o.s.Aug. in Toesz Constant. dioc.; mon. in Tosß o.pred. ac sub reg. s. Augustini {o.s.Aug. sub cura o. fr. pred.}.

360 **Agatha (Regula) de Holtzhusen**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Eschenbach (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
Aufenthalt in Eschenbach (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
RG IX, Nr. 46. (16. 01. 1470)

361 **Anna Zinggi**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.pred. [oder andere], deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2380. (15. 06. 1474)

362 **Ursula Echingern**, *soror professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Riedern am Wald, ‹Untere Propstei› (o.s.Aug., Diözese Konstanz).
RG IX, Nr. 6024. (01. 09. 1470)

Tübingen, o.fr.herem.s.Aug.

mon. o.fr.herem.s.Aug. op. Tubingen. Constant. dioc.

363 **Andreas Peck**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (Mendikantenorden, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2127. (02. 12. 1489)

Ulm, Deutscher Orden, o.hosp.theot.

domus Ulmen. Constant. dioc. [o.hosp.theot. sub regula o.s.Aug. degentium].

364 **Johannes Strigel**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2970. (05. 09. 1479)

Urspring, o.s.Ben.

mon. in Vespringen o.s.Ben. Constant. dioc.

365 **Veronica Scafferin**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1505. (27. 12. 1462)

Weingarten, o.s.Ben.

mon. in Wingart o.s.Ben. Constant. dioc.

366 **Urricus Surgenstein**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Weingarten (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RPG IV, Nr. 1122. (01. 12. 1459)

Weissenau, o.Prem.

o.Prem. mon. Augie Minoris Constant. dioc.

367 **Johannes Opasser [Opser]**,[40] *subdiaconus professus,* o.Prem., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 368.
RPG II, Nr. 723. (11. 12. 1450)

368 **Johannes Oppseer**, **[Opser]**, *subdiaconus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 367.
RPG II, Nr. 878. (20. 10. 1451)

Welden, o.tert.fr.min.

mon. monial. o.tert.fr.min. Welte in Nigra Silva Constant. dioc.

369 **Agnes de Owe**, *mulier,* [Profess unter Zwang], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2560. (15. 02. 1488)

40 Siehe ausführlich S. 199.

Wettingen, Marisstella, o.Cist.

mon. o.Cist. Maristella alias Wettingen; mon. o.Cist. de Maristella Constant. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 120.

370 **Swederus Baltiswiler de Thurego**, *clericus* [keine gültige Profess], o.Cist., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2487. (05.01.1486)

Wiblingen, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Wiblingen Constant. dioc.

371 **Ludovicus Dych**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Clun., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 781.
RPG VI, Nr. 3286. (23.06.1482)

Wonnental, o.Cist.

mon. in Wannendal (Wuntal) o.Cist. Constant. dioc.

372 **Barbara de Kespenbach**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [vermutlich o.Cist.], deest dioc.).
RPG III, Nr. 299. (02.02.1456)

373 **Katherina de Windeck**, *nobilis, monialis professa,* deest, Apostasie, R/ÜK: Ottmarsheim (o.s.Ben., Diözese Basel).
Aufenthalt in Ottmarsheim (o.s.Ben., Diözese Basel).
RPG VII, Nr. 1559. (11.07.1487)

Zürich, o.pred.

in conventu Thuricensis.

374 **Ulricus Scalder [Stalder/Stadler]**,[41] *presbiter professus,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Engelberg (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Aufenthalt in Engelberg (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RG VII, Nr. 2805. (20.12.1455); WIRZ I, Nr. 211 (Ulrich Stalder/Stadler).

Klostername fehlt

375 **Johann Adelschwiler alias Köchlin**,[42] o.pred., Apostasie.
HOTTINGER, Historiae Ecclesiasticae, Bd. 5, S. 450–453. (16.12.1512)

376 **Adam Goldberger**, *presbiter religiosus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2034. (06.03.1489)

377 **Anna de Westerstetten**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 378.
RPG VI, Nr. 3324. (26.09.1482)

378 **Anna de Westerstetterin**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Hauskirchen*[43] (o.Prem., Diözese Speyer).
Aufenthalt in Hauskirchen* (o.Prem., Diözese Speyer).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 377.
RPG VII, Nr. 2036. (13.03.1489)

379 **Cristianus Sunere**, *subdiaconus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3637. (08.04.1478)

380 **Eberardus de Rischach**, *[professus? deest],* deest, Apostasie.
ASV I 332 67r (Sixtus IV.)

381 **Henricus Hetter [Stetter]**, *[professus? deest],* deest, Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 270; 271; 272.
ASV I 332 81r (Sixtus IV.)

382 **Johannes Sulger**, *laicus conversus,* o.tert. fr.min., Transitus, R/ÜK: Reichenau (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
RG V, Nr. 5787. (21.02.1438)

383 **Margareta Lieberin**, *mulier* [keine gültige Profess], Begine *([...] ad an. discretionis coacta fuit iurare ducere vitam solitariam in quadam*

41 Siehe ausführlicher S. 126.

42 Siehe dazu auch S. 86.

43 Es handelt sich hierbei vermutlich um Hane.

silva, sed huiusmodi vitam continuare non potest […]), Apostasie.
RPG II, Nr. 479. (13. 11. 1450)
384 **Michael Richimpach**, *presbiter professus,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
Aufenthalt in deest [S. Maria (Spirito) in Sassia (Saxonia)] (Heiliggeistbrüder S. Maria (Spirito) in Sassia).
RPG II, Nr. 774. (12. 06. 1450)
385 **Ulricus Ferii**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 366. (03. 05. 1450)

Diözese Krakau

Beszova,[44] o.fr.herem.s.Aug.

mon. in Baschowi o.fr.herem.s.Aug. Cracov. dioc.
386 **Stanislaus de Sroda**, *professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1295. (29. 01. 1461)

Jędrzejów (Andreovia), o.Cist.

mon. in Ansdreno o.Cist. Cracov. dioc.
387 **Petrus Nicolai de Squinesito**, *clericus monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG III, Nr. 158. (13. 01. 1456)

Kazimierz, Corpus Christi, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Corp. Christi in Casomeria Cracov. dioc.; mon. Corporis Christi Cracov. dioc.
388 **Mathias Stamslach**, *laicus conversus,* o.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 389; 390.
RPG III, Nr. 435. (11. 05. 1457)
389 **Mathias Stanislai**, *laicus conversus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 388; 390.
RPG I, Nr. 174. (31. 08. 1438)
390 **Mathias Stanislai**, *laicus conversus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Kazimierz, Corporis Christi (o.s.Aug., Diözese Krakau).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 388; 389.
RPG III, Nr. 577. (17. 06. 1458)

Kłobuck, o.s.Aug.

mon. in Clobuczko o.s.Aug. Cracov. dioc.
391 **Johannes Rosszkop**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Clobuczko (o.s.Aug., Diözese Krakau).
RPG V, Nr. 1108. (23. 01. 1466)

Kraków (Krakau), o.tert.fr.min.

domus Cracov. o.tert.fr.min.
392 **Nicolaus Johannis de Lecomine**, *nunc presbiter, tunc clericus seu scolarus* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG III, Nr. 271. (09. 07. 1456)

44 Lateinisch wurde Beszova *Banschowa [militaris]* genannt, siehe dazu Zbudniewek, Zbiór, S. 171–179, 204–205. In Beszova gab es jedoch keine Augustiner-Eremiten, sondern es hatten sich Pauliner niedergelassen. Es ist deshalb möglich, dass die lateinisch ähnlich klingenden Ordensnamen (*ordo fratrum heremitarum sancti Augustini* und *ordo fratrum heremitarum sancti Pauli sub Regula sancti Augustini*) verwechselt wurden. Oder aber es handelt sich um den Augustiner-Eremiten-Konvent in Parczew (Parczewo, Parczew, Parczów), siehe dazu Skrzyniarz, Duszpasterstwo, S. 169 oder Kłoczowski, Klöster, S. 298.

Kraków (Krakau), St. Agnes, o.tert.fr.min.
mon. s. Agnetis o.fr.min. tertie reg. Cracov.
393 **Catherina Galiezka**, *monialis professa,* o.tert.fr.min., Transitus, R/ÜK: Krakau, St. Agnes (o.fr.min., Diözese Krakau).
ASV Reg. Suppl. 777 106v (Sixtus IV.). (19.01.1479)

Kraków (Krakau), St. Markus, ord. fr.b.martirum de penitentia OSA
domus s. Marci Krakau.
394 **Clemens Petri**, *presbiter professus,* ord. fr. b.martirum de penitentia OSA, Apostasie.
RPG I, Nr. 354. (März 1439 / Februar 1440)

Lysa Góra, Święty Krzyż (Heiligkreuz), o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. de Calvo Monte Cracov. dioc.
395 **Mathias de Modlibosicze**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Lysa Góra, Święty Krzyż (Heiligkreuz) (o.s.Ben., Diözese Krakau).
RPG V, Nr. 1614. (21.01.1469)

Miechów, St. Sepulcri Dominici, Ritter vom Heiligen Grab, Miechowiter
mon. Miechonien. s. Stephani Dominici Cracov. dioc.
396 **Dyonisius Petri de Pazuck**, *presbiter professus,* deest [o.s. Sepulcri Dominici], Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 397.
RPG III, Nr. 581. (26.06.1458)
397 **Dyonisius Petri de Pazuck (Paruck)**, *presbiter professus,* s. Sepulchri Dominici, Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 396.
RPG III, Nr. 580. (26.06.1458)

Nowy Sącz (Neu Sandez), St. Spiritus, o.Prem.
mon. s. Spiritus de Novasanderz Cracov. dioc.
398 **Johannes Krausz**, *presbiter monachus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2821. (14.03.1478)

Tyniec, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. de Thynecz (Tinicen, Thuniiec) Cracov. dioc.
399 **Martinus Nicolai**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Aufenthalt in Tapolca (Toppoltz) (o.s.Ben., Diözese Erlau, Eger); Břevnov (Breunau) (o.s.Ben., Diözese Prag).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 400.
RPG VI, Nr. 6518. (07.05.1474)
400 **Martinus Nicolai**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest.
Aufenthalt in San Gregorio (o.s.Ben., Diözese Venedig).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 399.
RPG VII, Nr. 1942. (10.04.1488)
401 **Nicholaus Clementis**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1564. (26.05.1468)
402 **Nicolaus**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1558. (25.05.1485)
403 **Stanislaus filius Petri Katzwara**, *presbiter,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1756. (06.11.1459)

Klostername fehlt
404 **Bernardus de Casimiria**, *nobilis laicus* [Profess unter Zwang], o.Cist., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1777. (07.07.1460)
405 **Egidius Folkescz**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG II, Nr. 701. (01.11.1450)

406 **Johannes Graup**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 735. (04. 01. 1451)
407 **Stanislaus de Casimiria**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.fr.min., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1770. (02. 04. 1460)

Diözese Kulm

Chełmno (Kulm), o.s.Ben.

mon. monial. o.s.Ben. Culm.
408 **Katherina filia quondam Johannis Beckaw**, *mulier* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2582. (31. 03. 1489)

Chełmno (Kulm), o.hosp.theot.

409 **Richardus Diessow**, *presbiter canonicus professus et custos cathedralis eccl. Culm,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG III, Nr. 462. (20. 08. 1457)

Klostername fehlt

410 **Jacobus de Lobaw**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.Cartus., Apostasie.
RPG V, Nr. 2053. (29. 08. 1467)

Diözese Lausanne

beata Marie in capella s. Angelorum*,[45] deest

mon. beata Marie in capella s. Angelorum
411 **Elisabeth de Herten**, *monialis professa,* deest, Apostasie.
RPG II, Nr. 204. (22. 03. 1450)

Erlach, St. Johannsen, o.s.Ben.

mon. in Erlach [deest dioc.]; mon. s. Johannis Erlaten. Lausan. dioc.
412 **Johannes Bardenub**, *conversus,* deest [verm. o.s.Ben], Apostasie.
RPG II, Nr. 367. (06. 04. 1450)
413 **Johannes Sartoris**, *presbiter monachus professus,* deest, Apostasie.
RPG VI, Nr. 2368. (22. 03. 1474)

Interlaken, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Interlacen. Lausan. dioc.
414 **Johannes Kung**, *presbiter canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3135. (07. 02. 1481)

Lac de Joux, o.Prem.

415 **Jacobus de Teppa**, *Kanoniker/ Chorherr,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
WIRZ II, Nr. 312. (07. 06. 1463)

Lausanne (dioc.),[46] o.hosp.theot.

[domus] o.hosp. theot. Lausan. dioc.
416 **Georgius Osterlin**, *presbiter [professus],* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2128. (03. 05. 1472)

Romainmôtier, o.Clun.

417 **Johannes (Zuname Fabri) de Petra Floris**, *Mönch,* o.Clun., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Clun., deest dioc.).
WIRZ II, Nr. 281. (03. 02. 1463)

---

45 Nicht klar zuweisbar ohne Ordensangabe. Ob es sich dabei um die Augustiner-Chorfrauengemeinschaft Frauenkappelen (*Sancta Maria de Cappellis in Foresto*) handelt, die zur Diözese Lausanne gehörte? Weiterführend zu Frauenkappelen siehe Utz Tremp und Feller-Vest, Frauenkappelen, S. 161–186.

46 Keine genaue Ortsangabe, lediglich Nennung des Bistums. Es könnte sich hier um die Niederlassungen in Bern oder Köniz handeln. Siehe dazu die jeweiligen Einträge in Zimmer und Braun, Helvetia Sacra IV/7.

Lausanne, deest

[…] bis er nach Lausanne kam, wo man ihm, weil er ein guter Sänger sei, die Stelle eines Lehrers am Stifte des Innocents nebst dem Dienste in der Kirche von Chavannes anerbot […]

418 **Robert Pure (Pire)**, *Ordensgelübde abgelegt,* deest, Apostasie.
WIRZ II, Nr. 167. (26.03.1461)

Diözese Leslau (Włocławek)

Bydgoszcz (Bromberg), o.Carmel.

conv. o.Carmel. de Bigostia Wladislav. dioc.

419 **Petrus**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG V, Nr. 1955. (16.02.1465)

Włocławek (Leslau) dioc. [vermutlich Toruń (Thorn)], o.hosp.theot.

o.hosp.theot. Wladislav. dioc.

420 **Tilmannus Sneds de Kempenich**, *laicus professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG II, Nr. 824. (07.06.1450)

Marienparadies, Kartuzy, o.Cartus.

domus o.Cartus.b.Marie Paradisi Wladislav. dioc.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 186.

421 **Johannes Lobaw**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.Cartus., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 422.
RPG V, Nr. 2019. (23.02.1467)

422 **Johannes Lobcur**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.Cartus., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 421.
RPG V, Nr. 2179. (06.02.1471)

Preussen/Livland, o.hosp.theot.

[…] exponit, quod ipse olim cum quodam commendatore o.hosp.theot. de partibus Prutzie ad terram Livonie ad suam commendatoriam cum aliis suis familiaribus transivit […].

423 **Georgius Weydeman**, *presbiter* [Profess unter Zwang], o.hosp.theot., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1833. (18.01.1464)

Klostername fehlt

424 **Dominicus Schamp**, *presbiter,* o.s.Aug., Apostasie [Austritt/keine Profess erfolgt].
RPG II, Nr. 796. (29.12.1450)

Diözese Lübeck

Holstein, deest

mon. in Holsatia.

425 **Gerlacus Frondeberch**, *presbiter [monachus],* deest, Transitus, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG II, Nr. 427. (30.10.1450)

Lübeck, St. Katherinen, o.fr.min.

conv. s. Catherine o.fr.min. in civit. Lubic.

426 **Paulus Beer**, *clericus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
Aufenthalt in Parchim, Franziskaner (o.fr.min., Diözese Schwerin).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 427.
RG VIII, Nr. 4729. (04.10.1461)

427 **Paulus Boer**, *clericus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (Mendikantenorden, deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 426.
RPG IV, Nr. 1453. (28.03.1462)

Segeberg, o.s.Aug.

can. reg. prof. mon. in Segeberch [deest dioc.].

428 **Sybardus de Hasten**, *presbiter canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG II, Nr. 413. (29.10.1450)

Łagów (Lagow), o.hosp.s.Joh.

o.hosp.s.Joh. domus Lago Lubic. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 691, 692.
429 **Petrus Svetlaner**, *presbiter professus,* o.hosp.s.Joh., Apostasie.
RPG II, Nr. 281. (07. 06. 1450)

Diözese Lüttich

's-Hertogenbosch, o.s.Wilh.

o.fr.herem.s.Wilh. sub regula o.s.Ben. degentium mon. Porte Celi Leod. dioc.
430 **Rutgerus Dicbier**, *presbiter monachus professus,* o.s.Wilh., Apostasie.
RPG V, Nr. 1076. (08. 12. 1464)

Aachen, Weissfrauen, o.Cist.[47]

mon. o.Cist. Albarum Virginum de Aquisgrano Leod. dioc.
431 **Elizabeth Prick**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.Cist., Apostasie.
RPG V, Nr. 2140. (19. 03. 1470)

Abdij van t'Park (Parkabtei), o.Prem.

mon. o.Prem. Parcen. Leod. dioc.; mon. o.Prem. Parcen. Lovanien. Leod. dioc.
432 **Henricus de Bilanden**, *diaconus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG V, Nr. 2014. (12. 11. 1465)
433 **Henricus de Raetshoven**, *canonicus,* o.Prem., Apostasie.
ASV Reg. Suppl. 724 74^{r}-75^{v}; ASV Reg. Suppl. 725 91^{rss}; ASV Reg. Suppl. 725 245^{r}-246^{v}; ASV Reg. Vat. 571 38^{v}-41^{v} (Sixtus IV.). (21. 06. 1475; 22. 08. 1475)
434 **Henricus Heerbeck**, *diaconus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Park/Parc (o.Prem., Diözese Lüttich).
RPG V, Nr. 1045. (13. 10. 1465)
435 **Johannes Cantoris**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2377. (18. 06. 1474)

Alden Biesen, o.hosp.theot.

domus de Beisseney o.hosp.theot. Traiect. Leod. dioc.
436 **Adam Burghers**, *laicus militaris professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: Alden Biesen (o.hosp.theot., Diözese Lüttich).
RPG III, Nr. 291. (06. 01. 1456)

Averbode, o.Prem.

mon. o.Prem. Averbodien. Leod. dioc.
437 **Francho Keesmans**, *presbiter monachus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2588. (14. 10. 1475)

Bluderbacen.* [vermutlich Gembloux, St. Pierre[48]], o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Bluderbacen. Leod. dioc.
438 **Johannes Knip**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Bluderbacen. (o.s.Ben., Diözese Lüttich).
RPG V, Nr. 1074. (21. 11. 1464)

Gembloux, St. Pierre [vermutl.], o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Petri Leod. dioc.
439 **Matheus de Corcolo**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG I, Nr. 359. (17. 04. 1440)

---

47 Die Weissfrauen in Aachen waren nicht, wie in der Supplik vermerkt, Zisterzienserinnen, sondern Reuerinnen, siehe GUSSONE, Aachen, Weissfrauen, S. 202.

48 Der Name lässt sich nicht zufriedenstellend zuweisen, vermutlich wurde er an der Kurie nicht korrekt aufgeschrieben. Die lateinische Schreibweise von Gembloux variiert von Gemblacum bis hin zu Gemlaucum, siehe BERLIÈRE, Monasticon Belge 1, S. 15.

Heylissem, o.Prem.
mon. o.Prem. b. Marie Heplechinen. Leod. dioc.
440 **Johannes Gertrudis**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1702. (10.07.1486)

Leuven (Löwen), Büsserinnen, Siechenhaus, o.s.Aug.
[olim parentes sui carn. ipsam […] posuerunt] in quodam hospitali quarundam monialium s.Aug. de Penitentia nuncupati e. m. oppidi Lovanien. dicte Leod. dioc.
441 **Gertrudis van den Hove alias de Curia**,[49] *mulier,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2602. (03.02.1490)

Leuven (Löwen), o.pred.
conv. o.pred. Lovanien. Leod. dioc.
442 **Henricus de Naghelmakere**, *frater,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Löwen, Dominikaner (o.pred., Diözese Lüttich).
RPG VI, Nr. 2070. (02.02.1472)

Leuven (Löwen), Sint-Geertrui, o.s.Aug.
mon. s. Gertrudis Lovanien. Leod. dioc.
443 **Godefridus Best**, *clericus canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Löwen, St. Gertrud (o.s.Aug., Diözese Lüttich).
RPG VI, Nr. 3008. (23.03.1480)

Lüttich, o.Carmel.
mon. ordinis Carmelitarum e. m. Leod.
444 **Maria Wallresteyn**, *monialis professa,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Lüttich, Karmeliterinnen (o.Carmel., Diözese Lüttich).
RPG V, Nr. 1768. (05.03.1470)

Maastricht, o.fr.herem.s.Aug.
o.fr.herem.s.Aug. conv. Traiect. Supramosani Leod. dioc.
445 **N. N.**, *clericus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG I, Nr. 737. (26.08.1442)

Mariëndonk, Elshout,[50] o.Cist.
mon. Donche s. Marie o.Cist Leod. dioc.; mon. s. Marie sup. Doncam <Donckam o.Cist.> Leod. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 608.
446 Petrus Arnoldi, *monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Donche (o.Cist., Diözese Lüttich).
RPG III, Nr. 44. (01.05.1455)

Peer, Grauwzusters,[51] o.tert.fr.min.
domus tertie regule o.fr.min. de penitentia nuncupatarum de Pera Leod. dioc.
447 **Cristina Hermanni Henrici**, *mulier, [soror],* o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3557. (19.08.1475)

---

49 Siehe zu ihr ausführlicher Esch, Geschichten, S. 101.

50 Die lateinische Schreibweise und die Ordenszugehörigkeit verweisen auf die ehemalige Zisterze Mariëndonk bei Heusden, *Donca B. Marie, Sancta Maria supra Donckam*, in der Provinz Nordbrabant. Das Kloster gehörte im 15. Jahrhundert zur Diözese Lüttich, wie auch in den kurialen Registern korrekt vermerkt (siehe dazu auch die Karte zur Diözese Lüttich bei Gatz, Bistümer, S. 901, Gebiete um s'Hertogenbosch sowie Engen, Cisterciënzers, S. 118) und nicht, wie bei Cottineau, Répertoire topo-bibliographique 2, Sp. 1752 vermerkt, zur Diözese Utrecht.

51 Siehe dazu Vroede, Religieuses, S. 45.

Prieuré du Val-des-écoliers à Houffalize, l'ordre du Val des Écoliers

mon. s. Catherine de Hoffalicra Vallis Scolarium sub reg. o.s.Aug.

448 **Nicolaus Carpe**, *canonicus,* l'ordre du Val des Écoliers, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).

RG VIII, Nr. 4413. (13.01.1463)

Robermont, o.Cist.

mon. o.Cist. Montis Roberti (Rubertimontis) e.m. Leod.

449 **Agnes Flaquet**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie.

RPG VI, Nr. 2401. (10.10.1474)

450 **Elisterna**, *monialis,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).

RG VII, Nr. 539. (02.06.1457)

Rolduc (Hertogenrade, Klosterrath), o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Frodaducis Leod. dioc.; mon. o.s.Aug. in Descherticheenrode Leod. dioc.; mon. Ins Hartogenrode o.s.Aug. Leod. dioc.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 457.

451 **Johannes Benys**, *canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Rolduc (Hertogenrade, Klosterrath) (o.s.Aug., Diözese Lüttich).

Mehrere Suppliken, siehe auch: 452.

RPG VI, Nr. 2544. (26.07.1475)

452 **Johannes Boys**, *[professus],* o.s.Aug., Apostasie.

Mehrere Suppliken, siehe auch: 451.

ASV Reg. Suppl. 723 93vss (Sixtus IV.). (06.07.1475)

s. Johannis Baptist.*,[52] o.Cist.

mon. s. Johannis Baptiste o.Cist. Leod. dioc.

453 **Jacobus de Gandavo**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).

RPG II, Nr. 87. (06.01.1450)

s. Marie de Alva*[53] [vermutl. Aulne], o.Cist.

mon. o.Cist. s. Marie de Alva Leod. dioc.

454 **Stephanus de Jaigner**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: s.Marie de Alva (o.Cist., Diözese Lüttich).

RPG V, Nr. 1400. (14.05.1467)

Sint-Maartensdal, Leuven (Löwen), o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Vallis Sancti Martini Leod. dioc.

455 **Villermus Cornet**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Leuven (Löwen), Sint-Geertrui (o.s.Aug., Diözese Lüttich).

RPG VII, Nr. 1660. (05.04.1486)

Thorn, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. b.Marie Thoren. Leod. dioc.

456 **Mechtild de Hoerme (van Horne)**,[54] *abbatissa,* o.s.Ben., Apostasie (altersbedingter unerlaubter Weggang).

RPG III, Nr. 246. (29.04.1456)

---

52 Keine klare Zuweisung ohne genauen Ortsnamen möglich.

53 Die Lesart hier sollte wohl ‚Alna' sein.

54 Amtszeit 1387–1397, siehe dazu auch Habets und Flament, Archieven 1, S. LXI sowie 316, 326.

Utrecht, Kreuzherren, o.Cruciferorum
o.Cruciferorum sub regula o.s.Aug. degentium domus op. Traiect. Leod.
457 **Gerardus Briels**, *presbiter professus,* o.Cruciferorum, Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Aufenthalt in Rolduc (Hertogenrade, Klosterrath) (o.s.Aug., Diözese Lüttich).
RPG VII, Nr. 1908. (17.12.1487)

Vlierbeek, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. de Vlerberke (Vlierbeke) Leod. dioc.
458 **Antonius Vander**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1050. (31.08.1464)
459 **Conradus Hons**, *clericus* [Profess unter Zwang], o.s.Ben., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1826. (18.05.1463)

Klostername fehlt
460 **Jacobus Cuysa**, *presbiter professus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1261. (12.02.1460)
461 **Johannes de Borii**, *clericus,* o.hosp.s.Joh., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2523. (05.12.1486)
462 **Symon Gordi**, *professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG II, Nr. 473. (29.10.1450)

Diözese Magdeburg

Berge, St. Johannes der Täufer, o.s.Ben.
mon. s. Johannis Bapt. o.s.Ben. in Berga e. m. Magdeburg.
463 **Henricus Holthusen**, *diaconus professus monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 464.
RPG II, Nr. 794. (09.04.1451)
464 **Henricus Holthusen**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Berge (o.s.Ben., Diözese Magdeburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 463.
RPG II, Nr. 986. (12.10.1452)
465 **Iohannes Luneman**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1603. (10.10.1485)

Magdeburg, Kloster Unser Lieben Frauen, o.Prem.
s. Marie Magdeburg.; in circariam Saxonie […] mon. b. Marie Virginis Magdeburg.; mon. b. Marie antique civit. Magdeburg. o.Prem.; mon. b. Marie Virginis Magdeburg. dioc.
466 **Burchardus Withenberch**, *subdiaconus monachus professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RPG II, Nr. 1055. (31.10.1453)
467 **Petrus de Selbach**, *presbiter professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Arnstein (o.Prem., Diözese Trier).
Aufenthalt in Arnstein (o.Prem., Diözese Trier).
ASV Reg. Suppl. 720 9[rs] (Sixtus IV.). (11.05.1475)
468 **Theodoricus Conversi**, *laicus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Breslau, St. Vinzenz (o.Prem., Diözese Breslau).
RPG VII, Nr. 1543. (02.04.1485)

Neuwerk, o.s.Aug.
mon. Novioperis (Novaperis) o.s.Aug. Magdeburg. dioc.
469 **Hermannus Doleator**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest ([o.s.Aug.], deest dioc.).
Aufenthalt in Petersberg (Lauterberg) b. Halle a. S. (o.s.Aug., Diözese Magdeburg).
RPG III, Nr. 343. (30.08.1456)
470 **Johannes Militis**, *professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1684. (30.04.1464)

Nienburg, St. Marien und St. Cyprian, o.s.Ben.

mon. o.s.Cipriani in Monichenburg Magdeburg. dioc.

471 **Bartholomeus Lynwerber**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2331. (03.02.1474)

Klostername fehlt

472 **Henricus Borstal**, *conversus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG II, Nr. 993. (21.10.1452)

Diözese Mainz

Alzey, Himmelgarten, o.pred.

mon. o.Cist. Orticeli op. Altezei Magunt. dioc.; mon. monial. b. Marie et 11000 virg. ac s. Johannis in suburbe d. op. o.Cist. Hymelgart.

473 **Agnes Hutzengodden**, *soror conversa,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Maria Himmelskron, Worms-Hochheim (o.pred., Diözese Worms). Aufenthalt in Maria Himmelskron, Worms-Hochheim (o.pred., Diözese Worms).
RPG III, Nr. 459. (29.07.1457)

Alzey, Hl. Geist, o.Cist.

mon. ordinis Cisterciensis s. Johannis e. m. opidi Alsess Magunt. dioc.

474 **Petrissa van Bettenhem**, *[soror] monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1881. (27.03.1471)

Amorbach, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Amberpach.

475 **Johannes Frosch**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2357. (04.03.1492)

Arnsburg, o.Cist.

mon. in Arnsborg o.Cist. Magunt. dioc.

476 **Johannes Kaczenbis**, *monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Mainz, Jakobskloster (o.s.Ben., Diözese Mainz).
RG VII, Nr. 1342. (10.07.1455)

Berich, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Berich (Verich) Magunt. dioc.

477 **Barbara Gangebin**, *monialis professa,* o.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 478.
RPG IV, Nr. 1718. (03.06.1464)

478 **Barbara Graugebin**, *soror professa,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 478.
RPG IV, Nr. 1623. (20.04.1463)

479 **Elizabet Gangebin**, *monialis professa,* o.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 480.
RPG IV, Nr. 1718. (03.06.1464)

480 **Elizabeta Graugebin**, *soror professa,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 479.
RPG IV, Nr. 1623. (20.04.1463)

Breitenau, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. b. Marie in Braydennaw Magunt. dioc.

481 **Johannes Alberti**, *clericus* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 2172. (11.12.1470)

Clarentucule*, [vermutlich Tückelhausen][55] o.Cartus.

o.Cart. mon. Clarentucule Magunt. dioc.

482 **Jacobus**, *monachus professus,* o.Cartus., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).

RPG II, Nr. 363. (25.04.1450)

Disibodenberg, o.Cist.

mon. o.Cist. s. Disibodii Magunt. dioc.

483 **Johannes de Monstra**, *presbiter professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (*de lic., ut se ad aliquem alium ordinem lic. sui superioris petita tamen non obtenta transferre possit*, deest dioc.).

RPG VI, Nr. 2833. (09.04.1478)

Eberbach, o.Cist.

mon. o.Cist. Ebirbacen. Magunt. dioc.

484 **Johannes de Ytstein**,[56] *monachus professus,* o.Cist., Apostasie.

RPG I, Nr. 505. (04.04.1440)

Eisenach, o.pred.

conv. o.pred. Ysenacen. Magunt. dioc.

485 **Fridericus Slode**, *presbiter professus,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Eisenach (o.pred., Diözese Mainz).

RPG V, Nr. 1563. (21.05.1468)

Erfurt, o.fr.min.

o.fr.min. conv. Erforden. Magunt. dioc.

486 **Nicolaus Voi**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (Humiliaten, deest dioc.).

RPG I, Nr. 534. (30.08.1440)

55 Nicht klar zuweisbar, eventuell handelt es sich dabei um die Kartause Tückelhausen, *Tukelhusen/Tueglenhusen*, lateinischer Name Cella Salutatis, siehe dazu auch Schneider, Tückelhausen, S. 92–96.

56 Zu ihm siehe ausführlicher Schmugge, Johannes von Ytstein, S. 249–257.

Erfurt, o.Cartus.

mon. [o.Cart.] Erfurden Magunt. dioc.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 517.

487 **Conradus Ubelin**, *presbiter monachus professus,* o.Cartus., Apostasie.

RPG VI, Nr. 3244. (14.02.1482)

Erfurt, St. Peter, o.s.Ben.

mon. s. Petri Erfford.

488 **Henricus Bernoldi**, *acolitus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Erfurt, St. Peter (o.s.Ben., Diözese Mainz).

RPG III, Nr. 251. (22.06.1456)

489 **Johannes Gese**, *diaconus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Saalfeld, St. Peter und Paul (o.s.Ben., Diözese Mainz).

RG VIII, Nr. 2924. (23.12.1460)

490 **Johannes Odirberg**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).

RG VIII, Nr. 3343. (07.06.1459)

Eswig*, [vermutlich Ewig],[57] o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Eswig Magunt. dioc.

491 **Gilbertus Rasoris**, *presbiter canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).

RPG III, Nr. 268. (05.07.1456)

57 Die Ähnlichkeit der Schreibweise und die Übereinstimmung der Ordenszugehörigkeit lässt darauf schliessen, dass es sich dabei um das Augustiner-Chorherrenstift Ewig in Attendorn handelt. Allerdings liegt dieses nicht in der Diözese Mainz, sondern Köln, siehe Potthoff, Ewig, S. 295. Es ist möglich, dass die Diözese an der Kurie falsch aufgenommen wurde.

Frankenberg, St. Georgenberg, o.Cist.[58]

mon. s. Georgii in Franckenberg o. s. Ben. Magunt. dioc.

492 **Cristina de Deyfen**, *mulier* [keine gültige Profess], o.s.Ben.(!), Apostasie.
RPG VI, Nr. 3741. (November 1481)

493 **Juliana de Treyspach (Tirspach)**, *monialis professa,* o.s.Ben.(!), Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 3871. (02.06.1459)

Frankfurt a. M., o.pred.

dom. op. Franckforden. o.pred. Magunt. dioc

494 **Georgius Pergamentarius**, *frater,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
RG VI, Nr. 1428. (01.02.1450)

Friedberg, o.fr.herem.s.Aug.

o.fr.herem.s.Aug. conv. in Fridebergia Magunt. dioc.

495 **Tilemannus Wedel**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1425. (09.07.1467)

Fritzlar, o.fr.min.

conv. [o.fr.min.] Fritzlarien. Magunt. dioc.

496 **Tilmanus Frolich**, *subdiaconus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1743. (05.12.1486)

Georgenthal, o.Cist.

mon. Vallis Sancti Georgii o.Cist. Magunt. dioc.

497 **Binthones (!) Becherer**, *monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 742. (01.01.1451)

498 **Daniel de Stifordia**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2110. (05.12.1489)

499 **Johannes Rossenkrans**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1703. (19.04.1464)

Gerode, o.s.Ben.

mon. in Gerode Magunt. dioc.

500 **Placidus**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1591. (28.08.1468)

Haina, Hegene, o.Cist.

s. Marie in Hethene o.Cist. Magunt. dioc.

501 **Hartmannus Georgii**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1051. (05.10.1459)

Hirzenhain, o.s.Aug.

mon. b. Marie virg. in Hirczenhain Magunt. dioc.

502 **Andreas Gesing (Gefuge)**, *presbiter canonicus regularis,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. [vermutl.], deest dioc.).
RG VI, Nr. 175. (14.07.1452)

---

58 Der Name *s. Georgii in Franckenberg* lässt unweigerlich auf das Zisterzienserinnen-Kloster St. Georgenberg in Frankenberg schliessen, siehe dazu VANJA, St. Georgenberg. In den zwei Suppliken werden jedoch beide Petentinnen wohl fälschlicherweise dem Benediktinerinnen- statt dem Zisterzienserinnenorden zugeordnet.

Homburg, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. congregationis Burßfelden nuncupati Hohenburch Magunt. dioc.; mon. Homborgen. o.s.Ben. Magunt. dioc.
503 **Dithmarus Stuber**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Aufenthalt in Subiaco (o.s.Ben., Diözese Subiaco).
RPG VI, Nr. 3196. (18.08.1481)
504 **Johannes Tornatoris**, *monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG IX, Nr. 3948. (22.02.1468)

Kassel, o.Carmel.
conv. [o.Carmel.] Cassellen. Magunt. dioc.
505 **Conradus Gorteler**, *scolarus professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Carmel., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1782. (20.03.1487)

Kumbd, o.Cist.
Come, Kyme.
506 **Elsa de Lonbostel**, *monialis,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (deest [o.Cist.], deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 507.
RPG II, Nr. 392. (18.06.1450)
507 **Elsa de Lonbuselle**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [o.Cist.], deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 506.
RPG II, Nr. 773. (18.06.1450)
508 **Ffia de Cultz**, *monialis,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 509.
RPG II, Nr. 392. (18.06.1450)
509 **Fia de Cultz**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [o.Cist.], deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 508.
RPG II, Nr. 773. (18.06.1450)
510 **Mechlegen de Bebarden**, *monialis,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 511.
RPG II, Nr. 392. (18.06.1450)
511 **Meckelingna de Bobarden**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest (o.Cist.), deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 510.
RPG II, Nr. 773. (18.06.1450)

Langenselbold, o.Prem.
mon. o.Prem. s. Johannis in Sewolt Magunt. dioc.
512 **Johannes de Gissin**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Magdeburg, Kloster Unser Lieben Frauen (o.Prem., Diözese Magdeburg).
Aufenthalt in Stephansfeld (Hospitaliter vom Hl. Geist, Diözese Strassburg).
RPG II, Nr. 45. (27.06.1449)

Mahaim* [vermutlich Northeim], o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. Mahaim Magunt. dioc.
513 **Hermannus Kyl**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3268. (10.05.1482)

Mainz, o.fr.herem.s.Aug.
o.fr.herem.s.Aug. conv. Magunt. Magunt. dioc.
514 **Johannes Bron**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1186. (20.03.1466)

Mainz, o.Carmel.
mon. Carmel. civit. Magunt.; domus Magunt. o. fr. Carmelitarum.
515 **Nicolaus Dudiner de Halgarten**, *subdiaconus professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Acquafredda (o.Cist., Diözese Como).
Aufenthalt in Acquafredda (o.Cist., Diözese Como).
RG VIII, Nr. 4450. (13.05.1461)

516 **Petrus Kirsenbach (Kirsenhoch)**, *presbiter,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Trient, San Lorenzo (o.s.Ben., Diözese Trient).
RG V, Nr. 7616. (08.09.1437)

Mainz, o.Cartus.

domus o.Cartus. e.m. Magunt.
517 **Hartungus Sigfridi de Cappel**, *presbiter professus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
Aufenthalt in Eisenach, Kartäuser (o.Cartus., Diözese Mainz); Erfurt, Kartäuser (o.Cartus., Diözese Mainz).
RG V, Nr. 2512. (24.10.1444)

Mainz (dioc.), St.Bernhard, o.Cist.

mon. s. Bernhardi o.Cist. Magunt. dioc.
518 **Johannes Doleatoris de Bopardia**, *presbiter professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1335. (14.05.1461)

Marburg, o.hosp.theot.

Marchpurg o.b.Marie Teuton. Magunt. dioc.; Marckborch; Marpurck; monasterio sive domo b. Elizabeth prope Marpurc o.hosp.theot. Magunt. dioc.; s. Helisabethe in Marburg Magunt. dioc.
519 **Albertus Gils**, *presbiter,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG V, Nr. 2096. (30.01.1469)
520 **Conradus Fogelin**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (deest [anderer Orden], deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3162. (15.05.1481)
521 **Deytmarus de Rychembach**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: Marburg, Deutscher Orden (o.hosp.theot., Diözese Mainz).
RPG V, Nr. 1389. (14.05.1467)
522 **Ludovicus Brille**, *diaconus professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: Marburg, Deutscher Orden (o.hosp.theot., Diözese Mainz).
RPG III, Nr. 573. (07.06.1458)
523 **Marcus Strube**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (Mendikanten, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2207. (29.01.1491)
524 **Philippus de Luder**, *miles professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: Grebenau (o.hosp.s.Joh., Diözese Mainz).
RPG VII, Nr. 2078. (20.07.1489)

Marienpfort, o.s.Wilh.

mon. o.s.Guillermi b. Marie Virginis Virginisporte Magunt. dioc.
525 **Johannes Kelner**, *laicus* [keine gültige Profess], o.s.Wilh., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1816a = PA 10 225^{v}. (30.10.1462)

Meloc*,[59] o.hosp.theot.

o.hosp.theot. sub regula o.s.Aug. degentium domus op. Meloc Magunt. dioc.
526 **Johannes Woll**, *presbiter,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG II, Nr. 839. (04.06.1451)

Münzenberg bei Quedlinburg, Mariakloster, o.s.Ben.

Montzingenbergk (Montezingheborgh) e.m. op. Quedlingenborch (Quitlingheborgh) o.s.Ben. Halberstad. dioc.
527 **Dorothea de Mare(n)**, *monialis professa et velata,* o.s.Ben., Apostasie.
RG IX, Nr. 3085. (18.03.1466)

59 Nicht klar zuweisbar – eventuell ist damit die Niederlassung im thüringischen Mühlhausen (Mulhusia) oder aber die Landkommende Marburg gemeint?

Neuenberg (Fulda), St. Andreas, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. s. Andree Onsulda Magunt. dioc.
528 **Henricus Sud**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1703. (05.10.1469)

Nordhausen, o.fr.min.
conv. o.fr.min. in Northusen Magunt. dioc.
529 **Martinus Hoffeman**, *laicus* [Profess unter Zwang], o.fr.min., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3470. (13.06.1472)

Otterberg, o.Cist.
mon. s. Marie virg. in Otterberg o.Cist. Magunt. dioc.; mon. o.Cist. in Otterburg; mon. o.Cist. in Otterbach Magunt. dioc.; mon. o.Cist. Obtenburg dioc. Magunt.
530 **Johannes Dieburg**, *monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 531.
RG IX, Nr. 2904. (22.11.1468)
531 **Johannes Dyeburg**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 530.
RPG V, Nr. 1602. (13.11.1468)
532 **Johannes Nisperbicker**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2254. (22.04.1473)
533 **Johannes Ortt de Lutrea**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus.
RPG VII, Nr. 2062. (13.06.1489)

Reboren.*,[60] o.Prem.
mon. o.Prem. Reboren. Magunt. dioc.
534 **Wernerus Ney de Crucenaco**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2757. (07.06.1477)

Reifenstein, o.Cist.
Riffensten; in mon. s. Bernardi in Revenstein o.Cist.; mon. o.Cist. de Riffensten Magunt. dioc.
535 **Johannes Hers**, *laicus* [keine gültige Profess], o.Cist., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 536.
RPG V, Nr. 2029. (06.05.1467)
536 **Johannes Heis**, *laicus* [keine gültige Profess], o.Cist., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 535.
RPG V, Nr. 2009. (31.08.1466)
537 **Johannes Lens**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Reinhardsbrunn (o.s.Ben., Diözese Mainz).
RPG V, Nr. 1254. (09.09.1466)

Rudenberg*,[61] o.s.Aug.
conv. o.s.Aug. Rudenberg Magunt. dioc.
538 **Johannes Zonne de Furbach**, *laicus* [keine gültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 2001. (21.05.1466)

Rupertsberg [vermutl.], o.s.Ben.
mon. [o.s.Ben.] in Oursberg Magunt. dioc.
539 **Eva de Frillingen**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Schönau (Gemünden a. M.) (o.Cist., Diözese Würzburg).
RPG VI, Nr. 2671. (05.06.1476)

60 Nicht klar zuweisbar, möglicherweise ist damit das Kloster Sebold gemeint. Nicht in Frage kommt vermutlich, obwohl der Name ähnlich klingt, das Kloster Germerode. Letzteres war zum Zeitpunkt der Supplik kein Doppelkloster mehr, sondern ein Frauenkloster. Die Möglichkeit besteht, dass er als Beichtvater dort war, dieser Umstand wird aber in der Supplik nicht erwähnt.

61 Nicht klar zuweisbar, möglicherweise Ravengiersberg, ehemaliges Stift in der Diözese Mainz? Es kann sich nicht um das Stift Riechenberg handeln, da dieses in der Diözese Hildesheim liegt.

s. Thome in Knesseldia* [ev. Bursfelde?],[62] o.s.Ben.

mon. s. Thome in Knesseldia o.s.Ben. Magunt. dioc.

540 **Conradus de Geysmarie**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG III, Nr. 174. (25. 01. 1456)

Saalfeld, o.hosp.theot.

o.b.Marie Theot. domus Salvelde Magunt. dioc.

541 **Johannes Ruschworm**, *miles, laicus professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2165. (15. 09. 1472)

Sachsenhausen, o.hosp.theot.

mon. o.hosp.theot. b. Marie Hasenunsen prope Franctuforden. Magunt. dioc.; Sassenhusen.

542 **Conradus Currificis de Francfordia**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, anderer Orden, deest dioc.).
RPG II, Nr. 908. (22. 02. 1452)

543 **Nicolaus Radeyme**, *monachus professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (deest (strengerer Orden), deest dioc.).
RPG II, Nr. 91. (22. 12. 1449)

Schlotheim, Reuerinnen, o.s.Aug.

conv. sororum o.s.Aug. b. Marie Magdalene penitentium in Slatheyn Magunt. dioc.

544 **Margarita Homoden**, *soror professa,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Schlotheim (o.s.Aug., Diözese Mainz).
RPG III, Nr. 87. (08. 08. 1455)

Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Selgenstaden (Silgenstat).; Silgenstat; mon. ss. Marcellini et Petri in Seylgenstat o.s.Ben. Magunt. dioc.

545 **Godfridus (Gotfridus, Gottfridus) Mynss (Munss)**, *monachus professus*, Transitus, R/ÜK: Klaarkamp, Rinsumageest (o.Cist., Diözese Utrecht).
Aufenthalt in Klaarkamp, Rinsumageest, (o.Cist., Diözese Utrecht).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 886.
ASV Reg. Suppl. 680 94[rs] (Sixtus IV.). (25. 05. 1472)

546 **Johannes Kuchenmeister de Wichterszbroc**, *acolitus nobilis* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2488. (27. 01. 1486)

547 **Michael de Heydersdorff**, *acolitus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 2012. (15. 10. 1465)

Sponheim, o.s.Ben.

mon. s. Martini in Sphonhem o.s.Ben. Magunt. dioc.

548 **Nicolaus Surburg**, *monachus*, Apostasie, R/ÜK: Cluny oder La Chaise-Dieu (o.Clun. oder o.s.Ben., Diözese Mâcon oder Clermont).
ASV Reg. Vat. 664 259[v]-261[v] (Sixtus IV.). (17. 04. 1475)

Ubenhausen, Gelnhausen, Himmelau, o.s.Ben.

o.s.Ben. mon. in Wubernhusen Magunt. dioc.

549 **Berchtrudis Wenthuszen**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [anderer Orden], deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2653. (15. 04. 1476)

Volkenroda, o.Cist.

mon. s. Marie in Walkolderode o.Cist. Magunt. dioc.

550 **Hermanus Fredewalt**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG III, Nr. 46. (15. 05. 1455)

62 Weder durch Schreibweise des Namens noch durch Patrozinium klar zuweisbar. Eine mögliche Konjektur für *Knesseldia* wäre *Bursfeldia*. Ein Thomas- (und Nikolaus-)Patrozinium ist für die im Mainzer Bistum liegenden Abtei Bursfelde (Bauersfeld, *Campus rusticorum*, gemäss LINDNER, Verzeichnis, S. 9) nachweisbar.

Klostername fehlt

551 **Henricus Chineling**, *monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 710. (11.12.1450)

552 **Johannes Molitoris de Bamberga**, *monachus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Breitungen, Herrenbreitungen (o.s.Ben., Diözese Mainz).
Aufenthalt in Breitungen, Herrenbreitungen (o.s.Ben., Diözese Mainz).
RG IX, Nr. 3455. (28.12.1465)

553 **Johannes Pergamener**, *clericus,* Begharde/Lollarde, Apostasie.
RPG VII, Nr. 2102. (23.11.1489)

554 **Kunegunda de Franckfordia**, *begina,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (domus beginarum, Diözese Mainz).
RPG II, Nr. 770. (15.10.1450)

555 **Margareta de Duldedorf**, *mulier* (*[…] ex voto prof. o.fr.min. [fecit], deinde quia mon. combustum fuit, de lic. sororum intravit mon. o.pred., ubi nec fit observ. nec clausura […]*), o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
RPG II, Nr. 803. (20.01.1451)

556 **Paulus de Dureti**, *presbiter [professus],* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 870. (20.06.1451)

557 **Petrus Johannes de Alcem**, *laicus* [keine gültige Profess], o.tert.fr.pred., Apostasie.
RPG I, Nr. 533. (23.08.1440)

558 **Werneri Transfeld (Transfelt)**, *monachus,* deest, Apostasie.
RG V, Nr. 6540. (11.03.1438)

Diözese Mantua

San Luca, Mantua, o.pred.

conv. s. Luce o.pred. Mantue dioc.
559 **Thadeus de Francia**, *religiosus professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Subiaco, Specus (il sacro speco) (o.s.Ben., Diözese Subiaco).
RG V, Nr. 8510. (26.05.1444)

Diözese Meaux

Rebais, o.pred.

mon. s. Petri Resbasten. (Resbascen.) o.s.Ben. Melden. dioc.
560 **Simon Adevini (Aduini)**, *monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: Chessy, St. Pierre (*s. Petri in Casiaco*) (o.s.Ben., Diözese Soissons).
RG V, Nr. 8308. (20.09.1436)

Diözese Meissen

Altzella, o.Cist.

mon. s. Marie Antique Celle o.Cist. Misnen. dioc.
561 **Augustinus Schende**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG III, Nr. 131. (01.10.1455)

Chemnitz, St. Marien, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Kempnitz Misnen. dioc.
562 **Albertus de Schonberg**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1324. (18.02.1467)

Meissen, St. Afra, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Afre Misnen.; mon. o.s.Aug. s. Affre Misnen. dioc.
563 **Johannes Fabri**, *canonicus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2043. (25.11.1471)

564 **Nicolaus Kenitz**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1467. (26.11.1467)

St. Maria Magdalena (Reuerinnenkloster) [Freiberg oder Grossenhain],[63] o.s.Aug.

mon. s. Marie Magdalene o.s.Aug. Misnen. dioc.
565 **Margarita van Glubatz**, *monialis professa,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 154. (23. 12. 1455)

Diözese Merseburg

Leipzig, St. Thomas, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Thome de Lipczick (Liptzick) Merseburg. dioc.
566 **Laurentius Eyner**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3280. (03. 06. 1482)
567 **Othonus**, *presbiter canonicus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2051. (20. 01. 1472)
568 **Thadeus**, *presbiter canonicus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2050. (20. 01. 1472)

Merseburg, St. Peter und Paul, o.s.Ben.

mon. ss. Petri et Pauli o.s.Ben. Merseburg. dioc.
569 **Nicolaus Zongler**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: [ev. Würzburg, St. Stephan o.s.Ben., Diözese Würzburg: *et committatur abbati s.Stephani Herbip. dioc.*].
RPG II, Nr. 110. (02. 01. 1450)

Pegau, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben in Pagunod Merseburg. dioc.
570 **Nicolaus Bulger**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 86. (20. 12. 1449)

Diözese Metz

Saint-Benoît-en-Woëvre (St. Benedictus in Vepria), o.Cist.

mon. de Sancto Benedicto in Veprya o.Cist. Meten. dioc.
571 **Johannes de Vilceyo**, *monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 2839. (15. 03. 1464)

Hornbach i. Bliesgau, o.s.Ben.

o.s.Ben. mon. in Herenbach Meten. dioc.
572 **Nicolaus Contractus**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2484. (16. 03. 1475)

Metz, Dominikaner, o.pred.

domus s. Dominici Meten.
573 **Johannes Petri**, *presbiter professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (Mendikantenorden, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2321. (10. 11. 1491)

Metz, Saint-Arnould, o.s.Ben.

mon. s. Arnulphi e. m. Meten. o.s.Ben.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 913.
574 **Jacobus Xamere**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1046. (05. 10. 1465)
575 **Johannes Hencelini (Henzelini/ Henzelin) de Morhangia (Merhangia)**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG V, Nr. 4808. (17. 03. 1442)

63 Der Orden der Magdalenerinnen liess sich in Sachsen in Freiberg und Grossenhain nieder, siehe Blaschke, Sachsen, S. 5.

Metz, Saint-Clément, o.s.Ben.
mon. s. Clementis e. m. Meten. o.s.Ben.; s. Clementis; mon. o.s.Ben s. Clementis e. m. Meten.
576 **Colinus Johannis Wolmari de Dusa**, *clericus* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: RG IX, Nr. 731.
APA 17 208v (Paul II.). (27.02.1469)
577 **Gualterinus Massenerii**, *clericus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Metz, Saint-Clément (o.s.Ben., Diözese Metz).
RPG V, Nr. 1934. (15.05.1471)
578 **Johannes Mathei**, *clericus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2123. (21.01.1490)
579 **Nicolaus Petri**, *prior,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 533. (19.01.1458)
580 **Theobaldus Mathei**, *clericus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2123. (21.01.1490)

Metz, Saint-Symphorien, o.s.Ben.
mon. s. Simphoniani (s. Simphoriani) Meten. o.s.Ben.
581 **Bertrandus Tilgrinii**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1441. (23.03.1462)
582 **Johannes Waltum**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Aufenthalt in Melun, Saint-Père (o.s.Ben., Diözese Langres).
RPG III, Nr. 185. (29.02.1456)

Metz, Sainte-Marie, o.Celest.
mon. b. Marie ord. fr. b. Petri de Murone sub reg. s. Benedicti Meten.; domus o.Celest. Meten.
583 **Nicolaus Guedon**, *presbiter professus,* o.Celest., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Celest., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1257. (04.10.1460)
584 **Theodericus Monge**, *presbiter monachus professus,* o.Celest., Apostasie.
RPG V, Nr. 1613. (15.02.1469)
585 **Richardus de Metis**, *presbiter professus,* o.Celest., Apostasie, R/ÜK: Metz, Cölestiner (o.Celest., Diözese Metz).
RPG VI, Nr. 3328. (01.02.1483)

Offenbach am Glan, Hundheim, St. Maria, o.s.Ben.
[mon.] Offenbach o.s.Ben. Meten. dioc.
586 **Johannes Beyer de Alben**, *prior,* o.s.Ben., Transitus.
RG VI, Nr. 2575. (18.04.1450)

Saint-Avold, Saint-Nabor, o.s.Ben.
mon. s. Naboris o.s.Ben. Meten. dioc.; mon. o.s.Ben. s. Naboris de Sancto Nabore Meten. dioc.
587 **Nicolaus de Bunghem**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Saint-Avold, Saint-Nabor (o.s.Ben., Diözese Metz).
Aufenthalt in Verona, San Zenone (o.s.Ben., Diözese Verona).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 588; 589.
RPG V, Nr. 1909. (01.05.1471)
588 **Nycolaus de Bingen**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., Diözese Metz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 587; 589.
RPG IV, Nr. 982. (18.09.1459)
589 **Nycolaus de Bingen**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 587; 588.
APA 7 202r-v (Pius II.). (18.09.1459)

Widdersdorf, Vergaville, o.s.Ben.
mon. monial. o.s.Ben. s. Anastasii in Widerstorff Meten. dioc.
590 **Agnes Holtzappfelin de Hergestheim**, *monialis nobilis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (Mendikantenorden, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2288. (13.01.1491)

591 **Johanna de Esch**, *monialis nobilis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (Mendikantenorden, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2288. (13.01.1491)

Klostername fehlt

592 **Aelides Glowet**, *[monialis],* deest, Transitus, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RG VIII, Nr. 54.
593 **Franciscus Fabri**, *monachus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Saint-Martin devant Metz (o.s.Ben., Diözese Metz).
Aufenthalt in Saint-Martin devant Metz (o.s.Ben., Diözese Metz).
RG V, Nr. 1854. (24.02.1434)
594 **Georgius de Masello**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG III, Nr. 90. (13.08.1455)
595 **Ropertus de Wirnenberg**, *[monachus],* o.fr.herem.s.Aug., Transitus (Bendiktinerorden).
Aufenthalt in Metz, Saint-Pierre-aux-Arènes (o.s.Ben., Diözese Metz).
ASV Reg. Suppl. 675 131rs (Sixtus IV.). (28.12.1471)

Diözese Minden

Obernkirchen, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Overenkeken Minden. dioc.
596 **Leneken Rume Schotele**, *monialis,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest *(petit lic. transferri ad aliud mon. dicti vel alterius ordinis*).
RPG VI, Nr. 3335. (12.03.1483)
597 **Sophia Bruscha**, *monialis professa,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug. [oder anderer Orden], deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2859. (23.06.1478)

Diözese Münster

Aduard (Adwert), St. Bernhardus, o.Cist.

mon. o.Cist. in Adewert Monast. dioc.; mon. o.Cist. s. Bernardi in Adebert Monast. dioc.
598 **Stephanus de Adewert**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Marienthal (bei Norden) (o.s.Ben., Diözese Bremen).
RPG VI, Nr. 3174. (03.06.1481)

Alant*,[64] o.fr.herem.s.Aug.

conv. in Alant Monast. dioc.
599 **Lutto Dulli**, *conversus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Alant (o.fr.herem.s.Aug., Diözese Münster).
RPG V, Nr. 1037. (08.10.1465)

Cappenberg, o.Prem.

mon. o.Prem. in Cappenberch Monast. dioc.
600 **Henricus Hovele**, *presbiter professus,* o.Cartus., Apostasie, R/ÜK: Cappenberg (o.Prem., Diözese Münster).
Aufenthalt in Wesel, Flüren, Kartäuser (o.Cartus., Diözese Münster).
RPG VI, Nr. 2307. (02.12.1473)

den Staksen*,[65] o.tert.fr.min.

domus o.tert.fr.min. de penitentia nuncupati den Staksen Monast. dioc.
601 **Gerardus van Mergen**, *presbiter professus,* o.tert.fr.min., Apostasie, R/ÜK: den Staksen* (o.tert.fr.min., Diözese Münster).
RPG VII, Nr. 2442. (07.08.1492)

64 Es könnte sich dabei um die Terminei der Augustiner-Eremiten in Ahlen handeln, siehe dazu Elm, Augustiner-Eremiten, S. 167. Alternativ könnte damit auch der in der Diözese Münster liegende Konvent in Appingedam gemeint sein, siehe Kohl, Diözese, S. 497.
65 Nicht klar identifizierbar.

Marienthal,[66] (Hamminkeln), o.fr.herem.s.Aug.

conv. Vallis Beate Marie o.fr.herem.s.Aug. Monast. dioc.

602 **Johannes Muntbeec (Muncbeec)**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. (Windesheimer Observanz), deest dioc.).
RG V, Nr. 5212. (24.11.1438 / 07.01.1439)

603 **Johannes Leersnider (Ledersnider)**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. (Windesheimer Observanz), deest dioc.).
RG V, Nr. 5212. (24.11.1438, 07.01.1439)

Menterna, Termunten, o.Cist.

mon. in Menterna o.Cist. Monast. dioc.

604 **Johannes Donre**, *diaconus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG I, Nr. 380. (02.01.1442)

605 **Lambertus de Bonavilla**, *presbiter monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Villers (o.Cist., Diözese Lüttich).
RG V, Nr. 6127. (27.07.1443)

606 **Petrus de Henskecke**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1731. (27.06.1464)

Nijenklooster bij den Dam, Oosterwijtwerd, o.Prem.

mon. o.Prem. in Novoclaustro Monast. dioc.

607 **Enneka de Lisquert**, *monialis professa,* o.Prem., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2288. (26.10.1473)

Ten Boer, Bure, o.s.Ben.

mon. Petri et Pauli in Buer Monast. dioc. o.s.Ben.

608 **Ludolphus Ludolphi**, *presbiter monachus,* o.Cist. [ursprünglich Benediktiner], Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.). Aufenthalt in Mariëndonk, Elshout (o.Cist., Diözese Lüttich).
RG V, Nr. 6369. (09.02.1445)

Thedinga, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Johannis Baptiste in Tedinghum (Thesingen) Monast. dioc.; mon. s. Johannis bapt. in Syna Thedingum nunc. o.s.Ben. Monast. dioc.

609 **Bernhardus Gerhardi**, *laicus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Thedinga (o.s.Ben., Diözese Münster).
RPG V, Nr. 1304. (31.12.1466)

610 **Bertoldus de Moppen**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG I, Nr. 372. (05.09.1441)

Varlar, o.Prem.

mon. o.Prem. in Vark Monast. dioc.

611 **Hermanus van Graes**, *canonicus professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. (Observanz), deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1201. (19.03.1460)

Klostername fehlt

612 **Petrus de Bellamanera**, *presbiter monachus professus,* o.Clun., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG II, Nr. 368. (16.04.1450)

66 Siehe Hagemann, Hamminkeln-Marienthal, S. 444–449.

Diözese Naumburg

Altenburg, St. Marien auf dem Berge, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. b. Marie e. m. opidi Aldenburg Nuemburg. dioc.

613 **Wilmarus Scapan**, *acolitus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Altenburg, St. Marien auf dem Berge (o.s.Aug., Diözese Naumburg).
RPG VI, Nr. 3027. (03.03.1480)

Bosau (Posa), o.s.Ben.

mon. in Posanc (Poza) o.s.Ben. Nuemburg. dioc.; mon. o.s.Ben. Posangien. e. m. Cizen. Nuemburg. dioc.

614 **Burchardus Beppher**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2258. (01.06.1473)

615 **Nicolaus Struch**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 294. (14.01.1456)

616 **Petrus Wikel**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2749. (25.04.1477)

Diözese Olomouc (Olmütz)

Louka (Klosterbruck), o.Prem.

mon. Loten (Lacen) o.Prem. Olomuc. dioc.

617 **Erhardus Schadelach**, *acolitus canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 619.
RPG III, Nr. 335. (11.03.1456)

618 **Erhardus Schadelach**, *acolitus professus,* o.Prem., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 618.
RPG III, Nr. 483. (13.02.1457)

Opava (Troppau), o.hosp.theot.

o.hosp.theot. conv. de Opavia Olomuc dioc.

619 **Gaspar Johannis de Opavia**, *presbiter canonicus professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG V, Nr. 1032. (27.08.1465)

Opava (Troppau), St. Spiritus, o.s.Clare

s. Spiritus in Opavia Olomuc. dioc.

620 **Elizabeth de Blonden**, *nobilis, monialis professa,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: Opava (Troppau), St. Spiritus (o.s.Clare, Diözese Olmütz).
Aufenthalt in Olomouc (Olmütz), St. Katharina (o.s.Clare, Diözese Olmütz).
RPG I, Nr. 388. (26.03.1442)

Třebíč (Trebitsch), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Trebicz Olomuc. dioc.

621 **Johannes Czemeon**, *diaconus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Třebíč (Trebitsch) (o.s.Ben., Diözese Olmütz).
RPG V, Nr. 1905. (09.04.1471)

Znojmo (Znaim), o.fr.min.

o.fr.min. conv. in Znoyma Olomuc. dioc.

622 **Georgius Michaelis**, *subdiaconus professus,* o.fr.min., Apostasie.
RPG III, Nr. 93. (15.08.1455)

Klostername fehlt

623 **Paulus Greos**, *presbiter professus,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 953. (28.07.1459)

624 **Wentzelslaus de Cunicz**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
Aufenthalt in Kounice Dolní (Kanitz), Rosa Coeli, (o.Prem., Diözese Olmütz).
RG IX, Nr. 6066. (23.01.1468)

Diözese Osnabrück

Osnabrück, o.fr.herem.s.Aug.

o.fr.herem.s.Aug. conv. Osnaburg.
625 **Andreas Remberti**, *professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. (Windesheimer Observanz), deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 626.
RG V, Nr. 313. (07.01.1439)
626 **Andreas Remberti (Kemborti)**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug. (Windesheimer Observanz), deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 625.
RG V, Nr. 5212. (07.01.1439)
627 **Johannes Straeyar**, *professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 628; 629.
RPG III, Nr. 122. (10.10.1455)
628 **Johannes Straiter**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 627; 629.
RPG IV, Nr. 1309. (30.03.1461)
629 **Johannes Strayhar**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 627; 628.
RPG IV, Nr. 1313. (03.03.1461)

Diözese Paderborn

Abdinghof, Paderborn, Peter und Paul, o.s.Ben.

mon. ss. Petri et Pauli Padeburn. o.s.Ben; s. Petri et Pauli in Abdinghoff Paderburn. dioc.
630 **Johannes Waste**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Abdinghof, Paderborn, Peter und Paul (o.s.Ben., Diözese Paderborn).
RPG III, Nr. 121. (09.10.1455)
631 **Volpertus Kamerina**, *professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 278. (20.07.1456)

Böddeken, St. Meinulf, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Bedeken Paderburn. dioc.
632 **Theodericus Gerden**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2302. (29.10.1473)

Flechtdorf in Waldeck, o.s.Ben.

mon. in Vlechtorp o.s.Ben. Padeburn. dioc.
633 **Conradus Krome(n) (Cromen)**,[67] *abbas, presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
RG V, Nr. 1123. (27.03.1436)

Klostername fehlt

634 **Johannes Zinne (Zume?) al. Westfeling**, *clericus,* o.fr.min., (Apostasie *[…] qui olim ante 20 an. quandam domum o. fr. min. ingressus sub conditione quod d. domus reformaretur, ex qua nulla reformatione facta post 1 an. et 4 septimanas ad seculum reversus est […]*), R/ÜK: deest (deest [anderer Orden], deest dioc.).
RG V, Nr. 6078. (18.01.1437)

Diözese Passau

Baumgartenberg, o.Cist.

mon. o.Cist. in Bamgartenberg Patav. dioc.
635 **Matthias de Grunwalt**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 255. (16.05.1450)

Fürstenzell, o.Cist.

mon. Celle Principum o.Cist. Patav. dioc.
636 **Conradus Schiltman**, *subdiaconus monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 637.
RPG IV, Nr. 1525. (12.02.1463)

---

67 Konrad Krome war von 1434 bis 1439 Gegenabt in Flechtdorf. Dazu auch SCHWERSMANN, Flechtdorf, S. 119–120.

637 **Conradus Schiltman**, *subdiaconus monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Fürstenzell (o.Cist., Diözese Passau).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 636.
RPG V, Nr. 943. (01.01.1465)

Garsten, o.s.Ben.
mon. b. Marie Virginis in (Garsten) Sarsten o.s.Ben. Patav. dioc.
638 **Albertus Ruetzinger**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Garsten (o.s.Ben., Diözese Passau).
Mehrere Suppliken, siehe auch: RG IX, Nr. 107.
RPG V, Nr. 942. (28.01.1465)

Herzogenburg, St. Georgen, o.s.Aug.
mon. s. Georgii in Herczegburgo o.s.Aug. Patav. dioc.
639 **Ludovicus (Ludowicus/Lodowicus) Gassl (Gassel/Gaessl/Gaessel) de Austria**, *canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie.
RG V, Nr. 6413. (03.01.1436)

Klosterneuburg, o.s.Aug.
mon. o.s.Aug. in Newnburga Claustrali Patav. dioc.
640 **Ludowicus**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1945. (15.04.1488)

Korneuburg, o.fr.herem.s.Aug.
conv. de Neuburga Foren. o.fr.herem.s.Aug. Patav. dioc.
641 **Nicolaus de Nova**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1721. (30.05.1464)

Kremsmünster, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. in Kremsmonster (Kremszmunster, Chremsmunster) Patav. dioc.
642 **Ieronimus Johannis de Hallis**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 220. (22.10.1456)
643 **Jeronimus Roberti**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1630. (20.03.1469)
644 **Johannes Peytner**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [vermutlich o.s.Ben.], deest dioc.).
RPG III, Nr. 297. (26.01.1456)

Lilienfeld, o.Cist.
mon. o.Cist. in Campo Liliorum Patav. dioc.
645 **Pancratius Duener**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG V, Nr. 991. (23.06.1465)

Mauerbach, o.Cartus.
[mon.] in Maurbach Patav. dioc.
646 **Erhardus Warnhoffer**, *presbiter [professus],* o.Cartus., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3143. (01.04.1481)

Melk, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. Melicen. Patav. dioc.
647 **Simon de Melico**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Gornji Grad (Obernburg) (o.s.Ben., Diözese Laibach).
Aufenthalt in Gornji Grad (Obernburg) (o.s.Ben., Diözese Laibach).
RPG VI, Nr. 2199. (24.02.1473)

Passau, St. Nikola, o.s.Aug.
mon. o.s.Aug. s. Nicolai e. m. Patav.
648 **Johannes Fantunhawser**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2320. (12.01.1474)
649 **Panthaleonus**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2002. (21.12.1488)

Passau (dioc.), o.Ben.[68]

mon. Clunicen. (Cluniacen.) […] o. s. Ben. Patav. dioc.

650 **Vitus**, *professus,* (o.Clun.) o.s.Ben., Transitus [gleicher Orden].
ASV Reg. Suppl. 736 5r (Sixtus IV.). (13. 03. 1476)

Ranshofen, o.s.Aug.

mon. in Ranszhoven (Rashoven) o.s.Aug. Patav. dioc.

651 **Blasius Rosenstengel**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 652.
RPG VI, Nr. 2669. (06. 06. 1476)

652 **Blasius Rosenstengel**, *canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., Diözese Passau).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 651.
RPG VI, Nr. 3350. (04. 05. 1483)

653 **Cristoferus Rabe**, *clericus canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1147. (16. 04. 1466)

654 **Georgius Eudel**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2669. (06. 06. 1476)

655 **Johannes Hochenburger**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2669. (06. 06. 1476)

656 **Thomas Munch**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2669. (06. 06. 1476)

Reichersberg, o.s.Aug.

mon. Feichersperg o.s.Aug. Patav. dioc.

657 **Johannes Pampell**, *diaconus canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1601. (02. 07. 1463)

Säusenstein (Gottesthal), o.Cist.

mon. b. Marie o.Cist. Vallis Dei Patav. dioc.

658 **Georgius Jacobi**, *conversus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Säusenstein (Gottesthal) (o.Cist., Diözese Passau).
RPG V, Nr. 1061. (02. 10. 1464)

Seitenstetten, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Sijtensteten Patav. dioc.

659 **Melchior Sund de Pregantz**, *monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG II, Nr. 998. (01. 01. 1453)

St. Florian, Asten, o.s.Aug.

s. Floriani prope Avesheim; s. Fioriani mart. prope Anason o.s.Aug. in Austria Patav. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 1.

660 **Gerardus Zetteler**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1306. (28. 12. 1466)

St. Veit bei Neumarkt, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Viti Salzeburg. dioc.; mon. o.s.Ben. s. Viti apud Rotam Salzeburg. dioc.

661 **Sigismundus**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2096. (01. 11. 1489)

Vornbach (Formbach), o.s.Ben.

mon. b. Marie Formbach o.s.Ben. Patav. dioc.

662 **Georgius Conradi**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1224. (28. 05. 1460)

---

68 Nicht klar zuweisbar. Das österreichische Zentrum der cluniazensischen Reform war Göttweig, weitere Filialbildungen davon waren Garsten, Seitenstetten sowie Gleink. Siehe dazu Huber, Garsten, S. 503 und Maier, Gleink, S. 653–654.

663 **Simplicius**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Vornbach/Formbach (o.s.Ben., Diözese Passau).
RPG VII, Nr. 2401. (04.05.1492)

Vornbach (Formbach) [vermutl.], o.s.Ben.

mon. b. Marie o.s.Ben. Patav. dioc.
664 **Georgius Georgii**, *subdiaconus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1497. (11.11.1462)

Waldhausen, Strudengau, o.s.Aug.

mon. s. Johannis Evangeliste in Balthausen o.s.Aug. Patav. dioc.
665 **Johannes de Nuerenberga**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Waldhausen (o.s.Aug., Diözese Passau).
RPG III, Nr. 240. (15.05.1456)
666 **Johannes Petri de Foro**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Waldhausen (o.s.Aug., Diözese Passau).
RPG III, Nr. 241. (15.05.1456)

Wien, St. Hieronymus, Büsserinnenhaus, o.s.Ieronimi

domus s. Ieronimi in Vienna o.s.Ieronimi Patav. dioc.
667 **Margareta Colerin**, *soror professa,* o.s.Ieronimi, Apostasie, R/ÜK: Wien, Büsserinnenhaus St. Hieronymus (o.s.Ieronimi, Diözese Passau).
RPG III, Nr. 561. (12.05.1458)

Zwettl, o.Cist.

mon. b. Marie Zweter (Czuedel) o.Cist. Patav. dioc.
668 **Jacobus Vesner**, *diaconus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Zwettl (o.Cist., Diözese Passau).
RPG V, Nr. 1341. (20.03.1467)
669 **Johannes Haiden**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1483. (07.08.1462)

Klostername fehlt

670 **Caspar Stiter**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG II, Nr. 741. (12.12.1450)
671 **Lestabius**, *frater,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RG VII, Nr. 2007. (23.03.1458)
672 **Petrus Petri**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., Diözese Passau).
RPG IV, Nr. 1064. (31.10.1459)

Diözese Poznań (Posen)

Łękno (Lekno), Wągrowiec (Wongrowitz), o.Cist.

mon. o.Cist. de Lacu Poznan. dioc.
673 **Nicholaus de Bronenstat**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 505. (16.12.1450)

Lubiń (Lubin), o.s.Ben.

mon. Lubiensis o.s.Ben. Poznan. dioc.
674 **Stanislaus Johannis de Wartha**, *monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG V, Nr. 8394. (04.09.1445)

Paradyż (Paradies), o.Cist.

mon. o.Cist. Paradisi Poznan. dioc.
675 **Jacobus Nuembris**, *diaconus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Paradies (o.Cist., Diözese Posen).
RPG III, Nr. 140. (14.11.1455)
676 **Melchior Grawen**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2532. (11.05.1475)

Poznań (Posen), Dominikaner, o.pred.
conv. o.Pred. Poznan.
677 **Laurentius de Novavilla**, *clericus* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2637. (01. 07. 1491)

Klostername fehlt
678 **Martinus Johannis de Pozania**, *presbiter professus,* o.Carmel., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG II, Nr. 1033. (05. 07. 1453)

Diözese Prag

Horšovský Týn (Bischofteinitz), o.Prem.
Prag. dioc. can. o.Prem.
679 **Lucas de Thin Orsomensis**, *canonicus,* o.Prem., Apostasie.
RG VIII, Nr. 5761. (24. 04. 1460)

Břevnov (Breunau), o.s.Ben.
mon. s. Venseslay in Bormot o.s.Ben. Prag. dioc.; mon. o.s.Ben. Brunoff Prag. dioc.; mon. o.s.Ben. s. Venzeslay in Bromov Prag. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 399.
680 **Hermolaus Petri**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Břevnov (Breunau) (o.s.Ben., Diözese Prag).
RPG VII, Nr. 2164. (28. 07. 1490)

Karlov (Karlshof), o.s.Aug.
mon. s. Karoli o.s.Aug. Prag.
681 **Nicolaus Crause**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG II, Nr. 951. (22. 06. 1452)

Panenský Týnec (Jungfernteinitz), o.s.Clare
mon. o.s.Clare s. Trinitatis de Tuar/Tincz Prag. dioc.
682 **Catherina Sdrouch**, *monialis professa,* o.s.Clare, Apostasie.
RPG VI, Nr. 2276. (21. 07. 1473)

Teplá (Tepl), o.Prem.
mon. o.Prem. Teplen. Prag. dioc.
683 **Egidius Gene**, *subdiaconus canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
RPG II, Nr. 1061. (20. 11. 1453)
684 **Elias Striech**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Litomyšl (Leitomischl) (o.Prem., Diözese Prag).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 685; 686.
RPG IV, Nr. 1524. (11. 02. 1463)
685 **Helias Esych**, *subdiaconus et canonicus professus,* o.Prem., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 684; 686.
RPG II, Nr. 1061. (20. 11. 1453)
686 **Helias (Helyas) Ssusech (Gsyech/ Szyech/Ssyech)**, *canonicus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Litomyšl (o.Prem., Diözese Prag).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 684; 685.
RG VIII, Nr. 1678. (30. 07. 1463)

Třeboň (Wittingau), St. Ägidius, o.s.Aug.
mon. s. Egidii in Trzieben o.s.Aug. Prag. dioc.
687 **Wentzelslaus de Glatonia**, *canonicus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh., Diözese: *regno Bohemie*).
RG VI, Nr. 5738. (20. 09. 1453)

Vilémov (Willimov, Wilhelmszell), o.s.Ben.
in loco Wilhelmocen (Wilhelmovicen.) Prag. dioc.
688 **Gallus Lechfelder**, *professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Vilemov (o.s.Ben., Diözese Prag).
RG IX, Nr. 1368. (13. 12. 1468)

Diözese Ratzeburg

Marienwohlde, o.s.Brigide

s. Brigide sub reg. s. Augustini degentium conv. Manuvelde Razeburg. dioc.; mon. o.s.Brigide in Marienwalt Razeburg. dioc.

689 **Johannes Scut**, *laicus conversus,* o.s.Brigide, Apostasie.
RPG VI, Nr. 2311. (11.12.1473)

690 **Thomas Wonne**, *presbiter professus,* o.s.Brigide, Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1634. (04.11.1463)

Diözese Regensburg

Abensberg, o.Carmel.

domus Abensbergen. o.Carm. Ratisbon. dioc.

691 **Georgius Keller**, *presbiter [frater] professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Łagów (Lagow) (o.hosp.s.Joh., Diözese Lübeck).
Aufenthalt in Łagów (Lagow) (o.hosp.s.Joh., Diözese Lübeck).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 692.
RPG IV, Nr. 1398. (22.09.1461)

692 **Georgius Seller**, *frater,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Łagów (Lagow) (o.hosp.s.Joh., Diözese Lübeck).
Aufenthalt in Łagów (Lagow) (o.hosp.s.Joh., Diözese Lübeck).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 691.
RG VIII, Nr. 1443. (22.09.1461)

Adorf, o.hosp.theot.

domus in Adorff hosp. s Marie Theotonicorum Ratispon. dioc.

693 **Nicolaus de Beuron (Paurn)**, *frater,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
RG V, Nr. 6913. (07.02.1442)

Breitenau [vermutlich, Diözese Mainz!],[69] o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Breytanger [Ratisbon.] dioc.

694 **Symon Rosenkrans**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG II, Nr. 466. (13.11.1450)

Cheb (Eger), Svatý Václav, o.pred.

mon. s. Wentzeslai Egrensen. o.pred. Ratisbon. dioc.

695 **Casparus Bysthoff**, *monachus professus,* o.pred., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1216. (13.03.1460)

Münchmünster, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Petri et Pauli in Munchsmunster Ratisbon. dioc.

696 **Wilhelmus Schambeck**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3117. (17.12.1480)

Niederviehbach [vermutl.], o.fr.herem.s.Aug.

mon. o.herem.s.Aug. in Brechbach Ratisbon. dioc.

697 **Clara de Degebergh**, *nobilis, soror professa,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2893. (25.11.1478)

---

69 Die Diözese Regensburg wird im Supplikenregistereintrag (RPG II, Nr. 466) in eckigen Klammern aufgeführt, sie fehlte im Registerband und wurde sinngemäss ergänzt. Es handelt sich aber bei der gesuchten Diözese wohl nicht um Regensburg, sondern um Mainz. Der Klostername ‚Breyanger' lässt auf das Kloster Breitenau schliessen *(mon. Breidenaugiense)*. Im Bistum Regensburg käme möglicherweise noch das Kloster Prüfening (*Bruveneninga*) in Frage. Zu den Schreibweisen siehe LINDNER, Verzeichnis, S. 8 und 36.

Oberaltaich, o.s.Ben.
s. Petri et s. Pauli in Obernaltach Ratisbon. dioc.; mon. in Superiori Alers Ratisbon., Altaich Superiori; mon. Altach superioris Ratisbon. dioc.
698 **Andreas Ranckmar**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1696. (03.09.1469)
699 **Georgius Dunnspier**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.Cist., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3376. (18.11.1483)
700 **Henricus Vensenburg**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 750. (01.12.1450)
701 **Johannes de Nabpurde**, *professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Subiaco (o.s.Ben., Diözese Subiaco).
Aufenthalt in Subiaco (o.s.Ben., Diözese Subiaco).
ASV Reg. Suppl. 783 90r (Sixtus IV.). (11.06.1479)

Obermünster, (o.s.Ben.) Damenstift[70]
mon. o.s.Ben. Aebermunster Ratisbon.
702 **Magdalena Schunsz**, *mulier,* [keine Profess, unter Zwang], Apostasie.
RPG VI, Nr. 3660. (10.12.1478)

Prüfening, o.s.Ben.
mon. in Bruffening (Pruffling) o.s.Ben. Ratisbon. dioc.
703 **Johannes Rundöffer**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 253. (17.06.1456)
704 **Wolfgangus Ere(l)beck (Erlbeck)**, *subdiaconus [monachus],* o.s.Ben., Apostasie.
RG VIII, Nr. 5950. (15.06.1459)

Regensburg, Heilig Kreuz, o.pred.
mon. monial. o.pred. sub regula o.s.Aug. degentium s. Crucis Ratisbon.; o.pred. Ratisbon. civitatis mon.
705 **Catherine Wydman**, *mulier,* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3811. (12.05.1484)
706 **Kunegunda Smarmin**, *monialis,* o.pred., Apostasie.
RPG II, Nr. 716. (08.11.1450)

Regensburg, St. Ägidius [vermutl.], o.hosp. theot.
Ratisbon. dioc. o.hosp.theot in conv. Egren.
707 **Vincentius Wolff**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: Kadaň (Kaaden) (o.hosp.s.Joh., Diözese Prag).
Aufenthalt in Kadaň, Kaaden (o.hosp.s.Joh., Diözese Prag).
RPG IV, Nr. 993. (02.10.1459)
708 **Johannes Fertzhausz de Frawenvert**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
Aufenthalt in Zschillen Deutscher Orden (o.hosp.theot., Diözese Zeitz); Mühlhausen-Neustadt (o.hosp.theot., Diözese Mainz).
RPG VI, Nr. 3363. (03.09.1483)

Regensburg, St. Emmeram, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. s. Emmerami Ratisbon. dioc.
709 **Henricus Truoman**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK:

70 Die Schreibweise *Aebermunster* verweist auf Obermünster. Dieses war zwar zu dieser Zeit ein Kanonissenstift, es gab jedoch um 1470 Bestrebungen durch die wittelsbachischen Herzöge, die Benediktinerregel wieder einzuführen, wogegen sich die Stiftsdamen in einem fast zehn Jahre dauernden Rechtsstreit an der Kurie erfolgreich wehrten. Siehe dazu Felten, Kanonissenstifte, S. 110–111 sowie Märtl, Weyber, S. 375–377.

Regensburg, St. Emmeram (o.s.Ben., Diözese Regensburg).
RPG VI, Nr. 3203. (15.10.1481)

Regensburg, St. Mang, o.s.Aug.

mon. s. Magni can. reg. o.s.Aug. Ratisbon. dioc.; mon. s. Magni in Pede Pontis Ratisbon. o.s.Aug. Ratisbon. dioc.

710 **Johannes Prerber**, *clericus professus, canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Regensburg, St. Mang (o.s.Aug., Diözese Regensburg).
RPG II, Nr. 949. (13.06.1452)

711 **Sebastianus Habingernagl**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1766. (03.03.1487)

Rohr, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Roor Ratisbon. dioc.

712 **Andreas Lampel**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2066. (12.06.1489)

Waldsassen, o.Cist.

mon. o.Cist. in Waldsaxen Ratisbon. dioc.

713 **Johannes Tuechsmid**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG I, Nr. 340. (März 1439 / Februar 1440)

Klostername fehlt

714 **Gotfridus Rasoris**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG II, Nr. 530. (22.11.1450)

715 **Severina**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie.
RPG II, Nr. 465. (04.11.1450)

Diözese Riga

Mariental bei Reval, o.s.Salvatoris

mon. o.s.Salvatoris Marie Vallis Reval. dioc.

716 **Martinus Wolff**, *presbiter professus,* o.s.Salvatoris, Apostasie, R/ÜK: Mariental bei Reval (o.s.Salvatoris, Diözese Riga).
RPG VII, Nr. 2363. (26.03.1492)

Klostername fehlt

717 **Nicholaus Thinon**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 856. (25. Juli 1450 / 1451)

Diözese Rom

Augustiner-Chorherren vom Lateran, o.s.Aug.

congregatio [canonicorum regularium Ss.] Salvatoris Lateranensis de Urbe.

718 **Thomas Ermolt**, *canonicus regularis, […] qui ad congregationem Salvatoris Lateranen. de Urbe se associavit et ad al. mon. in quandam insulam maris missus fuit […]* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (*de lic. transfer. ad mon. d. ord. in partibus Alamanie*).
RG VIII, Nr. 5575. (16.01.1459)

San Clemente

domus fr. s. Clementis de Urbe o. s. Ambrosii.

719 **Nicolaus Johannis Carpentarii**, *conversus,* o.s.Ambrosii, Transitus, R/ÜK: (*[…] ut in quocumque mon. o. s. Aug. in Germania remanere valeat*).
RG V, Nr. 7098. (24.11.1438; 08.01.1442)

Santa Croce in Gerusalemme, o.Cartus.

mon. seu eccl. s. Crucis de Urbe.

720 **Johannes Lubicensis de Almania**, *presbiter professus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., Diözese Lübeck).
RG VII, Nr. 1633. (25.10.1457)

Diözese Salzburg

Admont, o.s.Ben.

mon. Admonten. (Admunten) o.s.Ben. Salzeburg. dioc.
721 **Johannes Nuremberger**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1154. (31.03.1466)
722 **Leonardus Kastner**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1350. (01.06.1461)

Au am Inn, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s.Felicitatis in Aw Salzeburg. dioc.
723 **Ludovicus Ebiner**, *canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1104. (01.02.1466)
724 **Walthasar Gunderstorffer**, *canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1104. (01.02.1466)

Berchtesgaden, o.s.Aug.

can. mon. in Berthersgadin o.s.Aug. Salzeburg. dioc.
725 **Leonhardus Perkhaymer**, *canonicus,* o.s.Aug., Transitus.
RG VI, Nr. 3953. (11.07.1447)

Graz, o.pred.

mon. Gretz Salzeburg. dioc.; mon. sub cura et regimine o.pred. sub regula o.s.Aug. degentium Gretz Salzeburg. dioc.; mon. b. Marie virg. e. m. op. Gretz Salzeburg. dioc.
726 **Dorothea Newndorfferin**, *monialis,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Göss (o.s.Ben., Diözese Salzburg).
Aufenthalt in Göss (o.s.Ben., Diözese Salzburg).
RG VI, Nr. 1022. (17.12.1449)

Griffen, o.Prem.

mon. in Grifen o.Prem. Salzeburg. dioc.
727 **Johannes Grifen**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: Griffen (o.Prem., Diözese Salzburg).
Aufenthalt in Völkermarkt, Kärnten (Velikovec) (o.fr.herem.s.Aug., deest dioc.).
RPG III, Nr. 13. (09.04.1455)

Gross Sonntag (Velika Nedelja/Slowenien), o.hosp.theot.

o.hosp.theot. domus in Stontag Salzeburg. dioc.
728 **Michael Uldarici Planck**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (deest (auch anderer Orden), deest dioc.).
RPG II, Nr. 912. (29.02.1452)

Judenburg, o.s.Aug.

mon. [o.s.Aug.] Impenburg Salzeburg. dioc.
729 **Johannes Bestacher**, *scholarus canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Judenburg (o.s.Aug., Diözese Salzburg).
RPG VI, Nr. 2491. (14.04.1475)

Judenburg, o.fr.min.

conv. Indenborge Salzeburg. dioc.
730 **Volmar alias Antonius Locbimar**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1721. (20.11.1469)

Millstatt, o.s.Ben.

mon. s. Salvatoris in Milstadt o.s.Ben. Salzeburg. dioc.
731 **Erasmus Strausperger**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [o.s.Ben.], deest dioc.).
RPG III, Nr. 365. (13.11.1456)

Neukloster, Wiener Neustadt, o.Cist.

mon. s. Trinitatis Nove Civitatis o.Cist. Salzeburg. dioc.

732 **Nicolaus de Gratenstet**, *diaconus monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG III, Nr. 417. (10.04.1457)

Salzburg, o.s.Aug.

o.s.Aug. eccl. Salzeburg.

733 **Cristoforus Ebran**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: RG IX, Nr. 975.
RPG V, Nr. 956. (17.02.1465)

St. Andrä im Lavanttal, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Andree Vallis Laventin. Salzeburg. dioc.

734 **Georgius Praxatoris**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1518. (29.03.1468)

735 **Martinus Fuchs**, *acolitus canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2564. (08.09.1475)

St. Lambrecht, o.s.Ben.

mon. s. Lamperti in Seim (Serwen) o.s.Ben. Salzeburg. dioc.; mon. s. Lamberti o.s.Ben. Salzeburg. dioc.; mon. Sancti Lamberti in Carinthia o.s.Ben. Salzeburg. dioc.

736 **Cristianus Semer**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2325. (02.12.1473)

737 **Johannes Lutifigulus**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [o.s.Ben.], deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 738; RG VIII, Nr. 3207.
RPG IV, Nr. 1058. (20.10.1459)

738 **Johannes Lutifigulus**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 737; RG VIII, Nr. 3207.
RPG IV, Nr. 1059. (01.11.1459)

739 **Sigismund Scher**, *subdiaconus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 516. (27.10.1457)

St. Paul im Lavanttal, o.s.Ben.

o.s.Ben. s. Pauli Vallis Laventin.; mon. s. Pauli de Sancto Paulo Vallis Lavantinen. Salzeburg. dioc.

740 **Gabriel Habenstreyt**, *presbiter monachus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 741.
RPG V, Nr. 985. (19.04.1465)

741 **Gabriel Hebenstreyt**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 740.
RPG II, Nr. 15. (08.04.1449)

742 **Johannes Fabri**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1588. (31.08.1468)

743 **Michael Fevylner**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: St. Paul im Lavanttal (o.s.Ben., Diözese Salzburg).
RPG VI, Nr. 2440. (05.02.1475)

744 **Michael Imnor**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1663. (30.03.1469)

St. Veit bei Neumarkt, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Viti Salzeburg. dioc.; mon. o.s.Ben. s. Viti apud Rotam Salzeburg. dioc.

745 **Cristannus Staimperger**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: St. Veit bei Neumarkt (o.s.Ben., Diözese Salzburg).
RPG VII, Nr. 1965. (17.06.1488)

746 **Marcus Fabri**, *subdiaconus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: St. Veit bei Neumarkt (o.s.Ben., Diözese Salzburg).
RPG VI, Nr. 2740. (24.05.1477)

St. Zeno bei Bad Reichenhall, o.s.Aug.

mon. s. Senonis o.s.Aug. prope Richenhal, can. mon. s. Ievonis e.m. oppidi Reichanhall o.s.Aug. Salzeburg. dioc.
747 **Cristianus Springer**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2009. (20.12.1488)
748 **Georgius Veldinger**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, vermutl. o.s.Aug., deest dioc.).
RPG II, Nr. 54. (24.10.1449)

Vorau, o.s.Aug.

mon. in Voraw ordinis s.Augustini <*Salzeburg.*> *dioc.*
749 **Johannes Frulberg**, *laicus* [ungültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 2190. (22.05.1471)

Klostername fehlt

750 **Johannes Hunt**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 751.
RPG II, Nr. 523. (26.11.1450)
751 **Johannes Hunt**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 750.
RPG II, Nr. 705. (09.12.1450)
752 **Leonardus Lanchacher**, *monachus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG II, Nr. 522. (27.11.1450)
753 **Petrus Schoneker**, *clericus* [keine gültige Profess], o.s.Ben., Apostasie.
RPG II, Nr. 784. (28.12.1450)

Diözese Schleswig

Rudekloster (Rüde-, Ryekloster) , o.Cist.

mon. Rurisregii o.Cist. Sleswic. dioc.
754 **Marquardus Luderi**, *professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: *desiderans se transferre ad heremitarium de Clwns (c. signo correct.) nunc. prope op. Groningen Traiect. dioc.; quod heremitorium olim a quodam Michaele heremita in loco ad hosp. s. Spiritus d. op. G. pertinente (a provisoribus d. hosp. eidem M. pro erigendo herimitario conc.) concurrentibus opidanis et aliis c. domo et horto erecta est* [...] (Diözese Utrecht).[71]
RG V, Nr. 6520. (27.07.1437); Schweitzersches Museum 1790, Heft 1, S. 129–135

Runsvig*,[72] o.s.Ben.

mon. ordinis s.Benedicti Runsvig Sleswic. dioc.
755 **Nicolaus Mestmaker**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG V, Nr. 1600. (30.10.1468)

---

71 Clwns bezieht sich auf das niederländ. *kluis*, Klause, sehr wahrscheinlich ist damit die Klause Hareholt bei Groningen gemeint, die 1479 vom Groninger Rat geschlossen wurde. Siehe Groninger Archieven, 2100 Stadsbestuur van Groningen (1), 1246–1594, Nr. 232, 23. März 1479.

72 *Runsvig* könnte eine Verkürzung von *Brunsvig/Bruneswich*, Braunschweig sein (ehemaliges Benediktinerkloster St. Ägidien in Braunschweig). Allerdings liegt dieses nicht in der Diözese Schleswig, sondern im Bistum Halberstadt, gemäss Hoogeweg, Verzeichnis, S. 11 und Lindner, Verzeichnis, S. 8. Da es im Bistum Schleswig zu diesem Zeitpunkt kein Benediktinerkloster (mehr) gab, das in Frage kommen könnte, erscheint die Identifikation mit Braunschweig naheliegend. Siehe dazu auch Eilermann, Schleswig, S. 457–458.

Diözese Schwerin

Doberan, o.Cist.

mon. o.Cist. in Dobran Zwerin. dioc.
756 **Johannes Uttessem**, *laicus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 256. (19.05.1450)
757 **Vico Rump**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Doberan (o.Cist., Diözese Schwerin).
RPG VI, Nr. 2718. (22.03.1477)

Marienkron b. Stralsund, o.s.Brigide

domus ad Coronam b. Marie, (s. Salvatoris et ss. Marie et Brigitte de Sion Stetinen.) o.s.Brigide (o.s.Aug. s. Salvatoris nunc.) Zwerin. dioc.
758 **Jacobus Marquardi**, *presbiter,* o.s.Brigide, Transitus, R/ÜK: deest (*de lic. transeundi ad aliquem alium ordinem paris vel artioris observantie regularis*, deest dioc.).
RG V, Nr. 3682. (10.12.1437)

Diözese Seckau

Seckau, Obersteiermark[73] [vermutl.], o.s.Aug.

mon. Souernie, o.s.Aug. canonicorum reg. de Superiori Steygha.
759 **Johannes Steffer**, *clericus* [keine gültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RG IX, Nr. 3865. (03.04.1471)

Diözese Speyer

Eusserthal, o.Cist.

mon. Isertal ord. s. Bernardi sub reg. s. Benedicti degentium Spiren. dioc.
760 **Jacobus Sund**, *conversus,* o.Cist., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1726. (17.06.1464)

Frauenalb, o.s.Ben.

mon. monial. o.s.Ben. in Vrowenalpen (Frowenalb) Spiren dioc.
761 **Ursula Schenken de Erbach**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 762; 763.
RPG VI, Nr. 3475. (18.10.1472)
762 **Ursula Schenkin**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 761; 763.
RPG VI, Nr. 3552. (23.05.1475)
763 **Ursula Schenkin de Erpach**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Ben., Apostasie.
Aufenthalt in Fraumünster (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 761; 762.
RPG VI, Nr. 3558. (10.10.1475)

Heilsbruck bei Edenkoben, o.Cist.

b. Marie Virginis Pontis Salutis situm extra villam Odenkoben Spiren. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 953, 954.
764 **Mechtoldis de Muelhoffen**, *monialis professa,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2314. (29.11.1473)

---

73 Es kommen, gemäss Wendehorst und Benz, Verzeichnis, S. 90, 92, zwei Augustinerstifte in der Steiermark in Frage: Seckau (*Seccowe, Secwe, Seccouua, Sechowe, Sechowe, Sekov, Seccow, Sekowe, Sekkoue*) und Stainz (*Stauwenz, Stawiz*). Die Schreibweise lässt eher auf Seckau schliessen oder könnte auch eine Falschschreibung des Seckauer Patroziniums St. Marein bei Knittelfeld sein. Siehe auch Roth, Seckau, S. 18–21 sowie Lochner v. Hüttenbach, Ortsnamen, S. 48–49.

Herrenalb, o.Cist.

mon. Albedominorum o.Cist. Spiren. dioc.

765 **Erhardus de Rastetten**, *Mönch, Presbyter,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Herrenalb (o.Cist., Diözese Speyer).
RPG VI, Nr. 2173. (06.11.1472)

766 **Henricus Reller Descheissen**, *monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.Prem., deest dioc.).
RG IX, Nr. 2092. (26.03.1468)

767 **Johannes Ffodesack**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1664. (29.12.1463)

Hirsau, o.s.Ben.

mon. Hirsaugien. (Hyrsaugien.) o.s.Ben. Spiren.; mon. in Hirsow o.s.Ben. Spiren. dioc.

768 **Michael de Kichernbach**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
ASV Reg. Suppl. 674 186r (Sixtus IV.). (19.12.1471)

769 **Wendelinus de Willer**, *presbiter,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3642. (11.04.1478)

Maulbronn, o.Cist.

mon. in Mulbron (Mulbrunn) o.Cist. Spiren. dioc.; mon. ordinis Cisterciensis b. Marie in Mulbron Spiren. dioc.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 120.

770 **Conradus Schroter**, *laicus monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG III, Nr. 307. (06.03.1456)

771 **Kuns Ruther**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [o.Cist.], deest dioc.).
RPG V, Nr. 1706. (21.08.1469)

Oberstenfeld, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Johannis in Oberfelt.

772 **Dorothea Sturmfederin**, *mulier* [Zwang, keine Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2455. (07.01.1485)

Seebach, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Sebach Spiren dioc.

773 **Elizabeth de Engbech**, *monialis professa,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG III, Nr. 352. (12.10.1456)

Speyer, Dominikaner, o.pred.

mon. predic. Spiren.

774 **Johannes Bucher**, *professus,* o.pred., Apostasie.
ASV Reg. Suppl. 770 129rs (Sixtus IV.). (11.06.1478)

St. Lambrecht (Pfalz), o.pred.

mon. o.pred. s. Lamberti [monial. prof. s. Lamperti o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium de Sancto Lamperto Spiren.].

775 **Elizabeth Brunemeyn**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 776; 777.
RPG VII, Nr. 1769. (09.02.1487)

776 **Elizabeth Brunneryn**, *professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: St. Lambrecht, Dominikanerinnen (o.pred., Diözese Speyer).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 775; 777.
RPG VII, Nr. 1697. (22.06.1486)

777 **Helisabet Bumenney**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 775; 776.
RPG VI, Nr. 3806. (03.06.1483)

Weissenburg, St. Peter, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Petri op. Wissenburg Spiren. dioc.; mon. o.s.Ben. s. Petri et Pauli in Albo Castro Spiren. dioc.
778 **Johannes Monthabor**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Clun., deest dioc.).
Aufenthalt in Lure (Lüders) (o.s.Ben., Diözese Besançon).
RPG VII, Nr. 2163. (03.07.1490)

Klostername fehlt

779 **Herardus Lilen**, *[professus?],* deest, Transitus, R/ÜK: deest (deest, Speyer).
RG VIII, Nr. 1074.
780 **Johannes Bosch**, *professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Landau (o.s.Aug., Diözese Speyer).
RG IX, Nr. 2716. (10.01.1471)

Diözese Strassburg

Altdorf im Elsass, St. Cyriakus, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Ciriaci Argent. dioc.
781 **Ludovicus Dych [de Wiblingen]**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 371.
RPG VI, Nr. 2924. (27.03.1479)

Baumgarten (Bongart; Pomarium), o.Cist.

mon. b. Marie o.Cist. in Pomerio Argent. dioc.; mon. b. Marie virg. de Pomeriis o.Cist. Argent. dioc.
782 **Leonardus Sifridi**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Schlettstadt, St. Fides (Ste. Foye) (o.s.Ben., Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Schlettstadt, St. Fides (Ste. Foye) (o.s.Ben., Diözese Strassburg).
RG IX, Nr. 4205. (04.04.1466)
783 **Theodericus Anshelmi**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Baumgarten (o.Cist., Diözese Strassburg).
RG V, Nr. 8544. (06.05.1437)

Biblisheim, o.s.Ben.

mon. Biblisz o.s.Ben. Argent. dioc.
784 **Sophia Remeyn**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1482. (02.08.1462)

Hohenburg (Odilienberg), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Hohenburg. Argent. dioc.
785 **Barbara Spattin**, *mulier,* [keine gültige Profess?], o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3761. (30.04.1482)

Ittenwiller (Ittenweiler), o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Ytewiler Argent. dioc.
786 **Johannes de Montemartis**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: Strassburg, Zisterzienser (o.Cist., Diözese Strassburg).
RPG VI, Nr. 3240. (08.02.1482)

Marmoutier (Maursmünster), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. in Morszmunster Argent. dioc.
787 **Johannes Glaser**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1832. (09.05.1487)

Schlettstadt, Johanniter, o.hosp.s.Joh.

domus o.hosp.s.Joh. in Schletstat Argent. dioc.
788 **Johannes Brettenheyn**, *presbiter decretorum doctor professus,* o.hosp.s.Joh., Apostasie.
RPG V, Nr. 1640. (06.03.1469)

Schlettstadt, St. Fides (Sélestat, Sainte-Foye), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Fidis in Schletstat (Sletzstat) Argent.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 782.

789 **Fortunus de Senneria**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Conques, St. Fides (Sainte-Foye) (o.s.Ben., Diözese Rodez).

RPG V, Nr. 1921. (29.03.1471)

Sindelsberg, o.s.Ben.

mon. monial. in Simperperg Argent. dioc.

790 **Elizabeth de Wilsberg**, *mulier* [o.s.Ben., Zwang bei Profess], Apostasie.

RPG VII, Nr. 2527. (15.02.1487)

St. Johann bei Zabern (Saint-Jean-Saverne), o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Johannis apud Steygam prope op. Zabern Argent. dioc.

791 **Veronica de Ramstein**, *monialis professa,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest *(de lic. transferendi se ad quemcumque alium ord. sive mon. alterius ord.*, deest dioc.).

RPG VII, Nr. 2439. (26.06.1492)

Strassburg, o.pred.

o.pred. domus Argent.; o.pred. Argent. dioc.

792 **Jacobus de Gengembach**, *presbiter professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).

RG VII, Nr. 1147. (29.05.1456)

Strassburg, o.hosp.s.Joh.

o. fr. hosp. s. Johannis Jerusalimitan. domus Argent.

793 **Johannes Cractronstyn**, *presbiter professus,* o.hosp.s.Joh., Apostasie.

RPG III, Nr. 145. (28.12.1455)

794 **Johannes Offemburg**, *presbiter professus,* o.hosp.s.Joh., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).

Mehrere Suppliken, siehe auch: 795.

RPG IV, Nr. 907. (09.04.1459)

795 **Johannes Offenberg**, *presbiter professus,* o.hosp.s.Joh., Transitus, R/ÜK: Kirschgarten bei Worms (o.s.Aug., Diözese Worms).

Mehrere Suppliken, siehe auch: 794.

RG VIII, Nr. 3346. (21.06.1459)

Strassburg, Marienberg, o.Cartus.

domus seu mon. o.Cartus. montissanctemarie e. m. Argent.; domus b. Marie prope Argent. o.Cartus.; Monte b. Marie virg. o.Cartus. prope Argent. Argent. dioc.

796 **Johannes Ertmer**, *acolitus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).

RG VIII, Nr. 2799. (08.12.1458)

797 **Nicolaus Sigismundi**, *frater,* o.Cartus., Apostasie.

Mehrere Suppliken, siehe auch: 798.

ASV Reg. Suppl. 711 109[v] (Sixtus IV.). (13.11.1474)

798 **Nicolaus Simundi**, *frater,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: Altdorf im Elsass, St. Cyriacus (o.s.Ben., Diözese Strassburg).

Mehrere Suppliken, siehe auch: 797.

RG VIII, Nr. 4606. (20.01.1461)

Strassburg, St. Maria Magdalena, Reuerinnen

mon. monial. e. m. Argent. ord. b. Marie Magdalene de penit.; mon. o.s.Aug. s. Augustini e. m. Argent. sub cura et protectione o.pred.; conv. mon. b. Marie Magdalene o.s.Aug. de penitentia; mon. s. Marie Magdalene o.s.Aug. ad penitentes nuncupatum Argent.

799 **Barbara Weltin**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben. oder anderer Orden, deest dioc.).

RPG VII, Nr. 2237. (18.04.1491)

800 **Gertrudis Hoffwartin**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*,

Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben. oder anderer Orden, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2242. (22.04.1491)

801 **Susanna Pfauwin**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben. oder anderer Orden, deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2238. (18.04.1491)

Strassburg, St. Agnes, o.pred.

mon. o.s.Aug. s. Margarite in suburbio civitatis Argent.; mon. o.pred. sub regula o.s.Aug. degentium s. Margarete Argent.

802 **Dorothea Hamerrerin**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (deest [anderer Orden], deest dioc.).
Aufenthalt in Strassburg, St. Margaretha (o.pred., Diözese Strassburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 806.
RPG VI, Nr. 2981. (12.11.1479)

803 **Ursula Jungezornin**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: Niedermünster, Heiliges Kreuz (o.s.Aug., Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Strassburg, St. Margaretha (o.pred., Diözese Strassburg); Niedermünster, Heiliges Kreuz (o.s.Aug., Diözese Strassburg).
RPG VI, Nr. 2726. (11.04.1477)

Strassburg, St. Clara am Rossmarkt, o.s.Clare

mon. s. Clare in foro equorum Argent.

804 **Elisabeth Gotzen**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 805.
RG VIII, Nr. 1024. (05.09.1461)

805 **Elizabetha Gotzen**, *monialis professa,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 804.
RPG IV, Nr. 1388. (05.09.1461)

Strassburg, St. Margaretha, o.pred.

mon. o.Pred. s. Margarete prope muros Argent.; mon. o.Pred. sub regula o.s.Aug. degentium s. Margarete Argent.; s. Margarite (s. Margarite) in suburbio Argent.

Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 802, 803.

806 **Dorothea Hamerrerin**, *monialis professa,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Aufenthalt in Strassburg, St. Johannes in Undis (o.pred., Diözese Strassburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 802.
RPG VI, Nr. 2897. (03.12.1478)

807 **Ennelina de Kinspach**, *monialis,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Haguenau (Hagenau), St. Katharina (Reuerinnen [o.s.Aug. *sub cura et regimine o.hosp. s.Joh. degentium*],[74] Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Haguenau, St. Katharina (Reuerinnen, Diözese Strassburg).
RPG VI, Nr. 2729. (17.04.1477)

808 **Katherina de Kageneck**, *monialis,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Haguenau (Hagenau), St. Katharina (Reuerinnen [o.s.Aug. *sub cura et regimine o.hosp. s.Joh. degentium*], Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Haguenau, St. Katharina (Reuerinnen, Diözese Strassburg).
RPG VI, Nr. 2729. (17.04.1477)

809 **Margarita Hopmennin**, *monialis,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Haguenau (Hagenau), St. Katharina (Reuerinnen [o.s.Aug. *sub cura et regimine o.hosp. s.Joh. degentium*], Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Haguenau, St. Katharina (Reuerinnen, Diözese Strassburg).
RPG VI, Nr. 2729. (17.04.1477)

---

74 Hagenau unterstand den Johannitern von Dorlisheim. Siehe WÜNSCHE, Hadewijch, S. 93.

Strassburg, St. Marx, o.pred.

s. Marci e. m. Argent.

810 **Agneta Roderin**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2644. (09.03.1476)

Strassburg, St. Nikolaus in Undis, o.pred.

mon. s. Nicolai in Undis Argent. [o.s.Aug. sub cura o.pred. degentium].

811 **Susanna**, *conversa monialis,* o.pred., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.Cist./o.s.Wilh., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3371. (18.11.1483)

812 **Ursula de Wintertur**, *monialis professa,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.Cist./o.s.Wilh., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3384. (18.11.1483)

Strassburg, St. Wilhelm, o.s.Wilh., [o.Cist.][75]

mon. o.herem.s.Wilh. sub reg. s. Benedicti in civit. Argent.; mon. s. Wilhelmi (s. Guilhelmi) Argentin. o.Cist.

813 **Georgius Bendor de Agayr**, *presbiter professus,* o.s.Wilh., Transitus, R/ÜK: Münster im St. Gregoriental (o.s.Ben., Diözese Basel). Aufenthalt in Münster im St. Gregoriental (o.s.Ben., Diözese Basel).
RPG IV, Nr. 928. (04.06.1459)

814 **Cristiannus Lyndenfelser**, *professus,* o.s.Wilh [o.Cist.], Apostasie, R/ÜK: Marienthal (bei Haguenau) (o.s.Wilh., Diözese Strassburg). Aufenthalt in Marienthal (bei Haguenau) (o.s.Wilh., Diözese Strassburg).
RPG VI, Nr. 3374. (22.11.1483)

815 **Matheus Textoris**, *subdiaconus monachus professus,* o.s.Wilh [o.Cist.], Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG III, Nr. 411. (06.04.1457)

Strassburg, ord. congregationis s. Salvatoris sub reg. can. regularium

816 **Alexander Bartholomei**, *Augustinerchorherr vom Lateran, o. s. Aug.*, Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.herem.s.Aug., deest dioc.).
RG IX, Nr. 126. (04.01.1471)

Klostername fehlt

817 **Benigna de Durkhen**, *monialis professa tertii ordinis o.Cist. [Argent. dioc.],* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2727. (03.04.1477)

818 **Jacobus Melbruege**, *clericus* [keine gültige Profess], o.fr.min., Apostasie.
RPG II, Nr. 550. (02.11.1450)

---

75 In gewissen Suppliken wird das Kloster dem Zisterzienserorden zugerechnet *(monasteri[um] s.Wilhelmi Argentin. o.Cist.)*. Es handelt sich ursprünglich richtigerweise um ein Kloster des Wilhelmitenordens. Bereits 1237/38 hatte der Wilhelmitenorden auf Anweisung Papst Gregors IX. die Benediktsregel sowie die Konstitutionen der Zisterzienser übernommen. Ende des 15. Jahrhunderts gab es Bestrebungen von Seiten des Priors des Strassburger Konvents, Jakob Messinger, sein Haus im Rahmen von Reformmassnahmen dem Zisterzienserorden anzugliedern. Widerstand gegen dieses Ansinnen leisteten der Subprior und der Generalprior der Wilhelmiten. 1482 wurde der Strassburger Konvent in den Zisterzienserorden inkorporiert – um 1490 auf Anordnung Papst Sixtus' IV., des Kaisers und des Bischofs von Strassburg wieder in den ursprünglichen Wilhelmitenorden zurückzukehren. Siehe dazu Röhrich, Geschichte, S. 12–15; Elm, Beiträge, S. 43–47 sowie 161–162; Rüther, Bettelorden, S. 92 und Breitenstein, Noviziat, S. 395–396.

Diözese Tournay

Koningsdal, Gent (Gand), o.Cartus.

domus Vallisregalis iuxta Gandanum o.Cartus. Tornacen.
819 **Johannes Divitis**, *professus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: Pingjum, 't Zandt (o.Prem., Diözese Utrecht).
RG VIII, Nr. 2725. (10.11.1459)

Diözese Trient

Lengmoos, Bozen, o.hosp.theot.

domus Langemosz, Bolsan. Trident. dioc.
820 **Petrus Nagel**, *presbiter professus, commendator* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
RPG III, Nr. 579. (22.06.1458)

San Michele all'Adige (St. Michael an der Etsch), o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. s. Michaelis Trident. dioc.
821 **Johannes Margraffe**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: St. Michael (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1072. (07.11.1459)
822 **Johannes Husmann**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1419. (04.06.1467)

Klostername fehlt

823 **Matheus Stephani**, *[monachus] professus,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: Trient, San Lorenzo (o.s.Ben., Diözese Trient).
Aufenthalt in Trient, San Lorenzo (o.s.Ben., Diözese Trient).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 824.
RPG IV, Nr. 1218. (02.03.1460)
824 **Matheus Stephani**, *presbiter monachus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Aufenthalt in Trient, San Lorenzo (o.s.Ben., Diözese Trient).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 823.
RPG IV, Nr. 1353. (11.04.1461)

Diözese Trier

Andernach, St. Peter, Beginen

cenobium seu reclusorium s. Petri e. m. Andernacen. Trever. dioc.
825 **Catherina Berchmans**, *soror,* Begine ([...] *sub earum habitu laicali una cum certis aliis mulieribus in solitudine viventibus*) [keine gültige Profess], Apostasie.
RPG VII, Nr. 2633. (09.05.1491)
826 **Sychin Berchmans**, *soror,* Begine ([...] *sub earum habitu laicali una cum certis aliis mulieribus in solitudine viventibus*) [keine gültige Profess], Apostasie.
RPG VII, Nr. 2633. (09.05.1490)

Arnstein, o.Prem.

mon. s. Nicolai in Aristeyn Traiect. dioc.; mon. o.Prem. in Arnsteyn Trever. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 467.
827 **Georgius Doliatoris**, *presbiter canonicus professus,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Prem., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2233. (15.04.1491)

Beselich, o.Prem.

mon. o.Prem. Hesselach Trever. dioc.
828 **Guda Vogelhenners**, *monialis,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: deest (o.Prem. (oder anderer Orden), deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2040. (26.11.1471)

Eberhardsklausen, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. in Ebertzcluse Trever. dioc.
829 **Nicolaus de Wart**, *presbiter* [keine gültige Profess], o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3654. (08.11.1478)

Echternach, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Willibrordi in Epternaco Trever. dioc.
830 **Ludolphus de Binschringen**, *clericus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 831; 832.
RPG VI, Nr. 3624. (30.06.1477)
831 **Ludolphus de Enschringen**, *utroque iuris doctor, presbiter,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 830; 832.
RPG VII, Nr. 2618. (22.11.1490)
832 **Ludulphus Einschringe**, *clericus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 830; 831.
RPG VI, Nr. 3548. (21.06.1475)

Echternach, o.s.Clare

mon. s. Clare op. Epternacen. Trever. dioc.
833 **Elizabeth de Lellich [de Treviro]**, *monialis,* o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: Trier, St. Katharinen (o.pred., Diözese Trier).
RG V, Nr. 1676. (03.10.1441)

Himmerod(e), o.Cist.

mon. o.Cist. in Hemmerroet (Hemmelraede) Trever. dioc.
834 **Cornelius de Sancto Vito**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 835.
RPG VI, Nr. 3175. (02.06.1481)
835 **Cornelius Durreman de Sancto Vito**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 834.
RPG VI, Nr. 2971. (13.09.1479)

Luxemburg, (Alt-)Münster, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. b. Marie Lutzenburgen.; conv. mon. b. Marie de Lucemburgo o.s.Ben. Trever. dioc.
836 **Bernhardus de Beffort**, *abbas,* o.s.Ben., Apostasie *([…] quod Bernhardus de Beffort abb. e. m. d. mon. vagando bona d. mon. dilapidavit).*
ASV Reg. Lat. 723 34[rss] (Sixtus IV.). (22.09.1472)
837 **Hildebrandus van me Steyn**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG III, Nr. 586. (06.07.1458)
838 **Petrus de Holtzheym**, *subdiaconus, novitius,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2431. (10.01.1475)

Luxemburg, o.fr.min.

in domo (o.fr.min.) de Lucenburgo d. ord. Trever. dioc.
839 **Michael de Bastonia**, *professus,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 4303. (14.08.1462)

Schiffenberg, o.hosp.theot.

o.hosp.theot. domus Schiffenburg Trever. dioc.
840 **Johannes Andedorff**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp. theot., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1530. (22.02.1463)

Springiersbach, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. Sprenkerszbac Trever. dioc.; mon. b. Marie in Sprenckerspach o.s.Aug. Trever. dioc.
841 **Johannes de Bredel**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Springiersbach (o.s.Aug., Diözese Trier).
Mehrere Suppliken, siehe auch: RG IX, Nr. 2724 (Pfründe).
RPG V, Nr. 1568. (23.06.1468)

St. Maximin, Trier, o.s.Ben.

mon. s. Maximini o.s.Ben. Trever. dioc.
842 **Tilmanus Petri Teszman**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: St. Maximin (o.s.Ben., Diözese Trier).
RPG IV, Nr. 1466. (09.05.1462)

Trier, o.Carmel.

domus o.Carmel. Trever.
843 **Gofridus Fabri**, *clericus professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Carmel., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2818. (27.02.1478)

Trier, St. Alban, o.Cartus.

domus o.Cartus. s. Albani e.m. Trever.
844 **Henricus Seelbach**, *presbiter professus,* o.Cartus., Transitus.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 845; 846; 847.
ASV Reg. Suppl. 728 225[vs] (Sixtus IV.). (24.10.1475)
845 **Henricus Seelbach**, *presbiter professus,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.Cist., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 844; 846; 847.
RPG VI, Nr. 2598. (07.11.1475)
846 **Henricus Seelbach**, *presbiter professus,* o.Cartus., Transitus.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 844; 845; 847.
ASV Reg. Suppl. 729 127[vs] (Sixtus IV.). (07.11.1475)
847 **Henricus Seelbach**, *frater,* o.Cartus., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben./o.Cist., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 844; 845; 846.
ASV Reg. Lat. 769 155[v] (Sixtus IV.). (12.09.1476)

Trier, St. Barbara, o.pred.

mon. b. Barbare e.m. Trever.
848 **Elizabet Moul**, *monialis,* o.pred., Transitus, R/ÜK: St. Thomas a.d. Kyll (o.Cist., Diözese Trier).
Aufenthalt in St. Thomas a.d. Kyll (o.Cist., Diözese Trier).
RPG I, Nr. 145. (19.07.1438)

Trier (-Oeren), St. Irminen, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. de Innigen Trever. dioc.
849 **Johanna de Mercei**, *monialis,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3409. (03.04.1484)

zu Dein [Dien]*,[76] o.fr.min.

domus zu Dein o.fr.min. de observ. Trever. dioc.
850 **Johannes Dolde de Lapide**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1009. (17.10.1459)

Klostername fehlt

851 **Angelus de Ricardis de Banelo**, *presbiter Trever. dioc.,* [keine gültige Profess], o.s.Aug. Apostasie.
RPG II, Nr. 790. (17.04.1451)
852 **Gelchgen de Oedensirk**, *soror monialis professa ordinis s. Clare Trever. dioc.*, o.s.Clare, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Clare, deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1227. (14.06.1460)

Diözese Utrecht

's-Gravenhage, Sint-Elisabeth, o.tert.fr.min.

[...] in quandam domum sororum o.tert.fr.min. de penitentia nuncupatorum s. Elizabethe de Haga comitis intraverunt [...]
853 **Elizabeth filia Johannis Rode**, *mulier,* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2585. (10.04.1489)

---

76 Der Klostername lässt sich nicht eindeutig zuordnen. Von den observanten Konventen in der Diözese Trier könnten Limburg, Koblenz oder Luxemburg in Frage kommen. Am wahrscheinlichsten handelt es sich dabei aber um den Limburger Konvent St. Sebastian und ‚zu Dein' könnte mit der angrenzenden Stadt Diez aufgelöst werden. Siehe auch Marx, Geschichte, S. 362–365.

854 **Aleidis Johannis**, *mulier,* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2585. (10.04.1489)

Amsterdam, Regulierenklooster, Regularkanoniker [o.s.Aug.]
mon. fratrum regularium vulgariter nuncupati e.m. Amsterdamen. Traiect. dioc.
855 **Everardus Symonis**, *presbiter canonicus professus,* Regularkanoniker, Transitus, R/ÜK: deest *([petit], ut ad aliquem alium ordinem parem vel artiorem se transferre possit,* deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2851. (18.03.1478)

Amsterdam, Sint-Barbara, o.tert.fr.min.
conv. s. Barbare Amsterdamen. Traiect. dioc.
856 **Agatha de Borchars**, *mulier,* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3587. (25.03.1476)

Amsterdam, Sint-Catharina, o.tert.fr.min.
domus s. Katherine op. Amsterdam o.tert. fr.min. Traiect.
857 **Catherina filia Clementis Nicolai [Clemens Nicolaasdochter],**[77] *professa,* o.tert.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 598. (09.06.1459)
858 **Elisabet Johannis**, *soror,* o.tert.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1239. (06.08.1460)

Asperen, Kruisheren, o.Cruciferorum
domus Asperen o.Cruciferorum Traiect. dioc.
859 **Arnoldus Therbruiche**, *frater,* o.Cruciferorum, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
ASV Reg. Suppl. 776 11r (Sixtus IV.). (09.12.1478)

Beverwijk, Sion, o.s.Aug.
mon. b. Marie in Syon prope Berverwick can. reg. o.s.Aug. Traiect. dioc.
860 **Guillelmus de Mojedekam (de Monnickendam)**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben.?, deest dioc.).
RG VIII, Nr. 5875. (10.11.1461)

Sion [b. Beverwijk oder Rijswijk],[78] o.s.Aug.
mon. o.s.Angeli. de Syen (Traiect. dioc.).
861 **Matheus Girardi**, *clericus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3486. (05.02.1473)

Brunnepe, Kampen, o.s.Aug.
mon. monalium o.s.Aug. Bronope Traiect. dioc.; mon. o.s.Aug. Bronopia op. Campen. Traiect. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 894.
862 **Ida Wynkens**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.s.Aug., Apostasie.
RPG V, Nr. 1992. (06.02.1466)

Burgh, Leliëndaal, o.pred.
confraternitatem sororum o.pred. de penitentia nuncupatam op. Borkem Traiect. dioc.
863 **Mechtildis filia Johannis de Gretusen**, *mulier* [keine gültige Profess], o.pred., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2257. (17.05.1491)

Culemborg, Mariënkroon, o.tert.fr.min.
domum in Culenborch <Traiect.> dioc.
864 **Ghertruda Donkers**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG V, Nr. 2193. (17.07.1471)

77 Siehe zu ihr auch Engen, Derde orde, S. 226.

78 Es kommen sowohl Sion bei Beverwijk sowie Sion bei Rijswijk in Frage, beides Augustinerstifte, da in der Supplik nur Sion genannt wird.

Delft, Augustiner-Eremiten, o.fr. herem.s.Aug.
o.fr.herem.s.Aug. conv. in Delft Traiect. dioc.
865 **Adrianus Jacobi**, *conversus laicus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG VI, Nr. 2396. (31.08.1474)

Doetinchem,[79] o.tert.fr.min.
[...] in quandam domum opidi in Dotinckhem Traiect. dioc., in qua quedam mulieres congregate Bagine nuncupate certum modum habent vivendi sub tertia regula s.Francisci, intravit [...]
866 **Alheydis Wynandi**, *mulier* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3466. (12.06.1472)

Eemstein bei Dordrecht (Daniëlskerk, Kijfhoek),[80] o.s.Aug.
mon. o.s.Aug. de Terdinich prope Dordrech.
867 **Hermannus Godefridi**, o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG I, Nr. 551. (01.11.1440)
868 **Johannes Jacobi**, *canonicus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG I, Nr. 550. (29.10.1440)

Egmond, Sint-Adelbert, o.s.Ben.
mon. o.s.Ben. s. Adelberti Egmonden. Traiect. dioc.; mon. s. Adalberti in Egmunda Traiect. dioc.
869 **Franciscus Waddyngh**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3337. (01.03.1483)

870 **Johannes Andree de Ziricea**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: RPG III, Nr. 316; RPG III, Nr. 323; RPG III, Nr. 481; RPG III, Nr. 492.
RPG VI, Nr. 2775. (28.03.1457)
871 **Stephanus de Nivelt**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
RPG VII, Nr. 1703. (07.07.1486)

Hardenberg, Sibkelo, o.Cist.
monasterio de Sibekeler o.Cist. Traiect. dioc.
872 **Johannes de Renne**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Hardenberg, Sibkelo (o.Cist., Diözese Utrecht).
RPG III, Nr. 353. (12.10.1456)

Haren, Essen (Jesse), bei Groningen, o.Cist.
mon. monial. o.Cist. in Yesse Traiect. dioc. [qui illius mon. procur. existit].
873 **Henricus Langhe**, *laicus conversus,* o.Cist., [Prokurator des Nonnenklosters Essen], Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG I, Nr. 746. (25.09.1442)

Heemstede, Haarlem, o.Cist.
mon. o.Cist. in Heymstede Traiect. dioc.
874 **Bartholomeus Johannis Gerardi**, *presbiter monachus,* o.Cist., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2246. (14.05.1491)
875 **Nannus Tomanni**, *presbiter monachus,* o.Cist., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2246. (14.05.1491)

Heiloo, De Blinken, o.s.Aug.
mon. o.s.Aug. in Heyligenloe Traiect. dioc.
876 **Gisbertus Johannis de Rotterdan**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Heiloo, De Blinken (o.s.Aug., Diözese Utrecht).
RPG V, Nr. 1401. (12.05.1467)

79 Die Franziskaner-Terziarinnen von Doetinchem nahmen 1474 die Augustinerregel an. Siehe Wendehorst und Benz, Verzeichnis, S. 29.
80 Zum Stift siehe auch Wendehorst und Benz, Verzeichnis, S. 32.

Kampen, Franziskaner, o.fr.min.
o.fr.min. in conventu Campen Traiect. dioc.
877 **Nicolaus Andree**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie.
RPG V, Nr. 1347. (05.03.1467)

Kampen, Sint-Michiel (Op den Oord), o.tert.fr.min.
o.tert.fr.min. s. Michaelis prope Campen Traiect. dioc.
878 **Tulba Simonis**, *[mulier/coniunx],* o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG V, Nr. 2017. (18.02.1467)

Kreuzherren, o. O.*,[81] o.Cruciferorum
mon. crucifxorum [!] Traiect. dioc.
879 **Cornelius Petri**, *conversus,* deest, Apostasie.
RPG II, Nr. 518. (30.11.1450)
880 **Johannes Villici**, *conversus,* deest, Apostasie.
RPG II, Nr. 518. (30.11.1450)

Leiden, Lopsen (Hieronymusdal), o.s.Aug.
mon. domus vallis s. Jeronimi in Leydis can. reg. o.s.Aug. Traiect. dioc.
881 **Jacobus de Leydis**, *professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 2319. (15.01.1463)

Middelburg, o.tert.fr.min.
conv. s. Andree Middelburgen. Traiect. dioc.
882 **Johannes Theodorici**, *presbiter [professus],* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: s. Angeli de Petitoliven* (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VI, Nr. 3667. (22.06.1448)

883 **Petrus Thereniis**, *presbiter professus,* o.tert.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RPG V, Nr. 1620. (08.02.1469)

Middelburg, o.Prem.
mon. o.Prem. b. Marie in op. Middelburgen (Middelburg) Traiect. dioc.
884 **Overicus Symonis**, *canonicus,* o.Prem., Apostasie.
RG VI, Nr. 4691. (03.03.1450)

Reimerswaal, Paradijs, o.s.Aug.
Paradise s. Marie prope Ramnerswale (Remmerswale).
885 **Adrianus Clatsaert de Middelburge**, *canonicus regularis,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: Zierikzee, Dominikaner oder Middelburg (o.pred., o.Prem., Diözese Utrecht).
RG V, Nr. 58. (27.11.1445)

Klaarkamp, Rinsumageest, o.Cist.
mon. o.Cist. Claricampi Traiect. dioc.; mon. o.Cist. s. Marie de Claro Campo Traiect. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 545.
886 **Gotfridus Minss**, *monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.). Mehrere Suppliken, siehe auch: 545.
RG IX, Nr. 1700. (28.03.1468)
887 **Habbodus**, *monachus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG V, Nr. 2474. (29.09.1437)
888 **Johannes de Alcmaria**, *presbiter monachus,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cist. oder andere, deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2141. (28.06.1472)
889 **Robertus**, *presbiter professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 755. (19.01.1450)

81 Keine genaue Ortsangabe. Mögliche Kreuzherrenniederlassungen in der Diözese Utrecht, die für den besagten Zeitpunkt in Frage kommen, sind Asperen, Franeker, Goes oder Schiedam. Siehe dazu Schoengen, Monasticon Batavum 2, S. 228.

Schagen, Sint-Catherina, o.tert.fr.min.

mon. de Schagey ordinis tertie regule s.Francisci de penitentia nuncupati Traiect. dioc.
890 **Johanna Stephani**, *[mulier, coniunx]* [Zwang bei Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG V, Nr. 2070. (20.05.1468)

Schoonhoven, Sint-Michiel in Den Hem, o.s.Aug.

mon. s. Michaelis in den Hein Christi oppidi Schonove Traiect. dioc.
891 **Jacobus Jacobi de Amstelredame**, *diaconus canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG II, Nr. 233. (Februar 1450)

Staveren, Sint-Odulphus, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. de Stauria Traiect. dioc.
892 **Martinus Wynoldi**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 2247. (02.05.1491)

Tirns, Thabor, o.s.Aug.

mon. in Thabor o.s.Aug. can. regul. Traiect. dioc.
893 **Gelterus (Geltetus) Hartuyna (de Harnyema)**, *preceptor,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Sneek, Hospitaal (Sint-Jansberg bij Sneek) (o.hosp.s.Joh., Diözese Utrecht). Aufenthalt in Sneek, Hospitaal (Sint-Jansberg bij Sneek) (o.hosp.s.Joh., Diözese Utrecht).
RG VI, Nr. 1341. (26.03.1449)

Utrecht, Jeruzalem, o.s.Aug.

mon. monial. reg. o.s.Aug. in Jerusalem e.m. Traiect.
894 **Margarita Leghe**, *monialis professa,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: Utrecht, Jerusalem (o.s.Aug., Diözese Utrecht).
Aufenthalt in Brunnepe, Kampen (o.s.Aug., Diözese Utrecht).
RPG VII, Nr. 1491. (24.11.1484)

Utrecht, Sint-Paulus, o.s.Ben.

mon. s. Pauli Traiect. o.s.Ben.
895 **Gerardus de Ammersoye (Animosoy)**, *monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Utrecht, Sint-Paulus (o.s.Ben., Diözese Utrecht).
RG V, Nr. 2138. (09.09.1444)

Utrecht, Sint-Caecilia, o.tert.fr.min.

domus s. Cecilie o.tert.fr.min. de provincia Traiect.
896 **Cristina de Wilsem**, *soror,* o.tert.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Utrecht, Sint-Caecilia (o.tert.fr.min., Diözese Utrecht).
Aufenthalt in Kampen, Birgittiner (Zonnenberg, Mariënkamp) (o.s.Brigide, Diözese Utrecht); Brunnepe, Kampen (evtl.) (o.s.Aug., Diözese Utrecht).
RPG I, Nr. 201. (Februar/März 1439)

Utrecht, Vredendaal, o.s.Aug.

mon. in Vredendael e.m. Traiect. o. can. reg. s. Aug.
897 **Stephanus Wael**, *canonicus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.s.Joh. oder o.s.Ben., deest dioc.).
RG V, Nr. 8462. (23.11.1432)

Westerblokker bei Hoorn, Nieuwlicht, ord. can. reg.

mon. b. Marie Nove Lucis prope Hoern Traiect.
898 **Petrus Everardi**, *canonicus regularis,* o.can. reg., Transitus.
ASV Reg. Suppl. 737 242[vs] (Sixtus IV.). (18.04.1476)

Zepperen, o.tert.fr.min.

[…] quandam domum vulgariter nuncupatam de Zepperem Leod. dioc. in qua nonnulli viri laici sub obedientia tertie regule o.fr.min. degerunt, intravit […]
899 **Gerus de Helle**, *laicus* [keine gültige Profess], o.tert.fr.min., Apostasie.
RPG V, Nr. 2007. (07.02.1466)

Zierikzee, Franziskaner, o.fr.min.
conv. de Zurzee o.fr.min. Traiect. dioc.
900 **Martinus Simonis**, *diaconus professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Zierikzee, Franziskaner (o.fr.min., Diözese Utrecht).
RPG III, Nr. 563. (17.05.1458)

Zwolle, Agnietenberg (Bergklooster), o.s.Aug.
o.s.Aug. can. reg. mon. s. Agnetis Traiect.; mon. Montis s. Agnetis prope Swolis o.s.Aug. Traiect. dioc.
901 **Gerardus Bondenort [Bredenort]**, *presbiter canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Hamborn (o.Prem., Diözese Köln).
Aufenthalt in Hamborn (o.Prem., Diözese Köln).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 902; 903.
ASV Reg. Suppl. 717 198[rs] (Sixtus IV.). (13.04.1475)
902 **Gerardus Bondenort [Bredenort]**, *presbiter canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Hamborn (o.Prem., Diözese Köln).
Aufenthalt in Hamborn (o.Prem., Diözese Köln).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 901; 903.
ASV Reg. Suppl. 718 260[r] (Sixtus IV.). (25.04.1475)
903 **Gerardus Bondenort [Bredenort]**, *presbiter canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Hamborn (o.Prem., Diözese Köln).
Aufenthalt in Hamborn (o.Prem., Diözese Köln).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 901; 902.
ASV Reg. Lat. 750 118[rs] (Sixtus IV.). (26.04.1475)
904 **Henricus**, *monachus professus, canonicus regularis,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG II, Nr. 425. (23.10.1450)

Zwolle, Windesheim, o.s.Aug.
mon. in Windesheim o.s.Aug. Traiect. dioc.
905 **Henricus Henrici**, *canonicus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 1841. (09.08.1460)

Klostername fehlt
906 **Caterina Jacobi**, *professa,* o.tert.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., deest dioc.).
RPG II, Nr. 775. (27.06.1450)
907 **Henricus Offerman**, *frater, presbiter,* o.hosp.s.Joh., Transitus, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RG V, Nr. 2980. (06.02.1440)
908 **Hermandus Alenders**, *monachus professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG II, Nr. 695. (10.11.1450)
909 **Johannes Henrici de Doesburg**, *presbiter [professus],* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 3349. (06.05.1483)
910 **Johannes Lichtenap**, *monachus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG II, Nr. 162. (08.02.1450)
911 **Theodorica nata Villici Rheyner**, *mulier* [Profess unter Zwang], deest, Apostasie.
RPG II, Nr. 737. (23.10.1450)
912 **Walterus Bartholomei**, *presbiter* [keine gültige Profess], Kanonikerorden, Apostasie.
RPG II, Nr. 914. (27.10.1451)

Diözese Verdun

Saint-Vanne, o.s.Ben.
mon. s. Victoni Virdun.
913 **Erhardus (Johannis) de Valle**, *monachus et thesaurarius,* o.s.Ben., Transitus.
Aufenthalt in Metz, Saint-Arnould (o.s.Ben., Diözese Metz).
RG V, Nr. 1742. (16.05.1437)

Diözese Verona

Santa Maria della Ghiara, Humiliaten

domus b. Marie de Laglara Veronen. [dioc.].
914 **Simon Johannis Puechkircher de Almania**, *presbiter professus,* Humiliaten, Transitus, R/ÜK: deest (Humiliaten, deest dioc.).
RPG I, Nr. 499. (23.03.1440)

Verona, San Zenone, o.s.Ben.

mon. s. Zenonis Veronen. o.s.Ben.; monasterium s. Zenonis Veronen.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 587.
915 **Reynerus de Alamania**, *professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Subiaco (o.s.Ben., Diözese Subiaco).
Aufenthalt in Subiaco (o.s.Ben., Diözese Subiaco).
ASV Reg. Suppl. 783 90[r] (Sixtus IV.). (11.06.1479)

Diözese Worms

Güterstein, o.Cartus.

domus o.Cist. Boni Lapidis (Bonilapidis) Constant. dioc.
916 **Blickerus de Semmungen**, *laicus, ex utroque parente de militari genere* [keine gültige Profess], o.Cartus., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 261; 262.
ASV Reg. Suppl. 710 151[vs] (Sixtus IV.). (07.10.1474)

Heidelberg, o.fr.min.

o.fr.min. conv. Heidelbergen. Wormat. dioc.; o.fr.min. in Heydelberga Wormat. dioc.
917 **Jacobus de Krechberg**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 918.
RPG VI, Nr. 2342. (05.03.1474)

918 **Jacobus de Rerchperg**, *presbiter professus,* o.fr.min., Apostasie, R/ÜK: Heidelberg, Franziskaner (o.fr.min., Diözese Speyer).
Aufenthalt in Ioforczen* [verm. Pforzheim] (o.fr.min., Diözese Speyer).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 917.
RPG V, Nr. 1815. (21.09.1470)

Hirschhorn, o.Carmel.

o.Carm. conv. in Hirshoren (Herschen) Wormac. dioc.
919 **Johannes Albech**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Hirschhorn (o.Carmel., Diözese Worms).
RPG III, Nr. 399. (23.03.1456)
920 **Vitus Eng**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG VII, Nr. 2383. (27.03.1492)

Kaiserslautern, o.Prem.

Lutrea o.Prem. Wormat. dioc.
921 **Nicolaus Vallonii**, *monachus professus,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Enkenbach (o.Prem., Diözese Worms).
RPG IV, Nr. 844. (29.05.1459)

Maria Himmelskron (Worms-Hochheim), o.pred.

mon. monial. o.pred. Celicorone in villa Hochem apud civit. Wormat., mon. Corone Celi in Hoechem o.s.Aug. (sub cura fr. o.pred.) Wormat. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 473.
922 **Ida de Erpach**, *monialis,* o.pred., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Aufenthalt in Höchst im Odenwald (o.s.Aug., Diözese Mainz).
RG V, Nr. 3778. (04.04.1444)

Neuburg b. Heidelberg, o.Cist.

mon. in Nuwenburg o.Cist. Wormat. dioc.

923 **Anna de Dyrinsten (Driesteyn)**, *monialis professa,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Lichtenthal (o.Cist., Diözese Speyer).
RG V, Nr. 362. (07.10.1432)

Schönau (im Odenwald), o.Cist.

mon. Schonaugia o.Cist. Wormat. dioc.

924 **Conradus de Bachheim**, *professus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1418. (11.01.1462)

925 **Johannes Luterburg**, *conversus,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: Heidelberg, Franziskaner (o.fr.min., Diözese Worms).
RG IX, Nr. 3386. (17.12.1465)

Worms, St. Klara?, o.s.Aug. [o.fr. herem.s.Aug.][82]

Johannes […] presb. professus o.s.Aug. conventus s.Clare Wormat. dioc. […].

926 **Johannes alias Brett Hechyngghin**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 233. (05.05.1456)

82 Es kann sich nicht um ein Augustinerstift handeln, denn die in Frage kommenden Stifte in der Diözese Worms (Fischbach, Frankenthal, Frauenzimmern, Hertlingshausen, Höningen, Kirschgarten, Kleinfrankental) haben alle ein anderes Patrozinium, siehe die entsprechenden Einträge bei Wendehorst und Benz, Verzeichnis, S. 35–54. Auch verweist das Patrozinium der Hl. Klara auf ein Bettelordenskloster – in der Regel auf ein Klarissenkloster. Es handelt sich bei Johannes wohl um einen Augustiner-Eremit aus dem Konvent Worms. Siehe zu Worms Kunzelmann, Geschichte 1, S. 110–111.

Worms, o.s.Aug. [o.fr.herem.s.Aug.]

conv. Wormat. o.s.Aug.

927 **Gerardus Caphis**, *presbiter professus,* o.s.Aug., Apostasie.
RPG III, Nr. 452. (29.06.1457)

928 **Paulus Upder**, *frater laicus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie.
RPG IV, Nr. 1588. (29.06.1463)

Worms, Nonnenmünster, o.Cist.

mon. in Nonnemunster e.m. Wormat. o.Cist.

929 **Elizabeth Holtminnen**, *monialis,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: Schönfeld bei Dürkheim (o.s.Ben., Diözese Speyer).
Aufenthalt in Schönfeld bei Dürkheim (o.s.Ben., Diözese Speyer).
RG V, Nr. 1675. (23.08.1442)

Diözese Würzburg

Aura, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. loci in Pauer Herbip. dioc.

930 **Johannes Pibracher**, *clericus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Aura (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 931.
RPG VII, Nr. 1506. (18.01.1485)

Banz, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. de Bantz Herbip. dioc.

931 **Johannes de Bibrach**, *acolitus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 930.
RPG VI, Nr. 3720. (13.02.1481)

Goldbach, o.s.Pauli

mon. in Solcpach (Golpech) o.s.Pauli primi herem. sub regula s.Aug. degens Herbip. dioc.

932 **Michael Rodel**, *presbiter professus,* o.s.Pauli, Apostasie.
RPG VII, Nr. 1963. (30.05.1488)

933 **Nicolaus de Meiningen**, *presbiter professus,* o.s.Pauli, Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
RPG III, Nr. 368. (30.11.1456)

Heilbronn, Klarakloster, o.s.Clare

mon. s. Clare ord. s. Clare Herbip. dioc.
934 **Barbara Lengin**, *monialis professa,* o.s.Clare, Apostasie, R/ÜK: deest (o.pred., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1730. (16.06.1464)

Himmelspforten, o.Cist.

mon. o.Cist. Porteceli e .m. Herbip.
935 **Helena de Godenberg**, *monialis professa,* o.Cist., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cist., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1550. (02.05.1485)

Komburg, o.s.Ben.

o.s.Ben. Camberg (Lamberg) Herbip. dioc.
936 **Georgius (d. Hang) de Willen**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 937, 938.
RG VIII, Nr. 1472. (01.07.1459)
937 **Georgius de Willenholcz**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 936, 938.
RPG II, Nr. 9. (26.02.1449)
938 **Georgius de Willembholtz**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 936, 937.
RPG IV, Nr. 1066. (30.10.1459)

Langenzenn, o.s.Aug.

mon. o.s.Aug. b. Marie in Lungnetzen Herbip. dioc.
939 **Erasmus Restner**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG IV, Nr. 1699. (23.03.1464)

940 **Johannes Johannis Scharer**, *canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RPG II, Nr. 487. (20.11.1450)

Münnerstadt [vermutl.], o.hosp.theot.

domus in Merstede o.hosp.theot. Herbip. dioc.
941 **Georgius Brugkman**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 73.
RPG IV, Nr. 1696. (02.04.1464)

Münsterschwarzach, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. s. Felicitatis in Swarzach Herbip. dioc.
942 **Petrus Czeither**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VI, Nr. 2237. (30.03.1473)

Neustadt a.d. Saale, o.Carmel.

conv. Nove Civitatis Herbip. dioc.
943 **Johannes Thome de Mellerstad**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie.
RPG I, Nr. 351. (März 1439 / Februar 1440)
944 **Laurentius Rudolphi**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Neustadt a.d. Saale (o.Carmel., Diözese Würzburg).
RPG VII, Nr. 2356. (04.03.1492)

Petersberg bei Fulda, o.s.Ben.

mon. o.s.Ben. Montis Sancti Petri prope Fuldam Herbip. dioc.; mon. o.s.Ben. b. Marie prope Fuldam Herbip. dioc.
945 **Johannes Cerdonis**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 946.
RPG VI, Nr. 2982. (01.11.1479)

946 **Johannes Cerdonis**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Engelberg (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Aufenthalt in Ebersmünster (o.s.Ben., Diözese Strassburg); Engelberg (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 945.
RPG VII, Nr. 2309. (09.10.1491)

947 **Philippus Hoch**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Petersberg bei Fulda (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
RPG VII, Nr. 2364. (20.03.1492)

Rothenburg o.d. Tauber, o.pred.

mon. b. Marie o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. op. Rothenburgen. Herbip. dioc.; mon. b. Marie in Rotemburg o.s.Aug. Herbip. dioc.

948 **Agnes Truchsessin**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 949; 950; 951.
RPG V, Nr. 940. (16.01.1465)

949 **Agnes Truchsessin**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 948; 950; 951.
RPG V, Nr. 997. (06.05.1465)

950 **Agnes Truchsessin**, *monialis professa,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 948; 949; 951.
RPG V, Nr. 1005. (08.05.1465)

951 **Agneta Truchsessin**, *monialis,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: Kitzingen (o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Diözese Würzburg).
Aufenthalt in Kitzingen (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 948; 949; 950.
RG IX, Nr. 50. (27.10.1467)

952 **Kunigundis Epplin de Nidernpreck**, *soror,* o.s.Aug. *sub cura et regimine o.pred. degentium*, Transitus.
ASV Misc., Arm. XXXIX, 14 214vs (Sixtus IV.). (09.04.1472)

Schäftersheim, o.Prem.

mon. o.Prem. in Scheffterheim (Scheffterheym) Herbip. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 55.

953 **Adelheit de Helmstat**, *de militari genere, monialis professa,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Heilsbruck bei Edenkoben (o.Cist., Diözese Speyer).
RPG II, Nr. 1044. (01.10.1453)

954 **Behemyn de Helmstat**, *monialis professa,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Heilsbruck bei Edenkoben (o.Cist., Diözese Speyer).
RPG II, Nr. 1044. (01.10.1453)

Sulz, o.Prem.

mon. in Sulz (Sultz) o.Prem. Herbip. dioc.; s. Marie in Zulez o.Prem. Herbip. dioc.

955 **Anna Birkenvelsserin**, *nobilis, monialis,* o.Prem., Transitus, R/ÜK: Dinkelsbühl *(de lic. intrandi dom. sororum op. in Dinkelsspuel),*[83] Diözese Augsburg).
RG VI, Nr. 231. (22.01.1450)

956 **Barbara Seckendorfferin**, *monialis professa,* o.Prem., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 957.
RPG III, Nr. 356. (26.11.1456)

957 **Barbara Seckendorfferin**, *monialis professa,* o.Prem., Apostasie.
Mehrere Suppliken, siehe auch: 956.
RPG III, Nr. 223. (16.12.1456)

83 Möglicherweise ist damit das Kloster Dorfkemmathen bei Dinkelsbühl gemeint, siehe Zindel, Maria-Kemmathen; S. 68–73; Steinke, Paradiesgarten, S. 18.

958 **Kunegundis de Scheffstal**, *monialis,* o.Prem., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1579. (14.07.1485)

Triefenstein, St. Peter und Paul, o.s.Aug.

mon. ss. Petri et Pauli Peterstillauns o.s.Aug. Herbip. dioc.
959 **Adam Heym**, *presbiter canonicus professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
RPG VII, Nr. 1515. (27.01.1485)

Tückelhausen, o.Cartus.

mon. Tukellynsen Herbip. dioc.
960 **Johannes**, *conversus professus,* o.Cartus., Apostasie, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
RPG II, Nr. 138. (28.02.1450)

Vacha, Serviten

[se transtulit ad] mon. fratrum o.servorum b. Marie vulgariter nuncupatorum in civit. Vag Herbip. dioc.
961 **Johannes Bader**, *laicus* [keine gültige Profess], Serviten, Apostasie.
RPG VII, Nr. 2635. (18.06.1491)

Würzburg, o.fr.herem.s.Aug.

mon. o.fr.herem.s.Aug. s.Augustini Herbip.; prof. o.fr.herem.s.Aug. conv. s. Georgii Herbip. dioc.
962 **Johannes Vischer**, *conversus professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: Würzburg, Augustiner-Eremiten (o.fr.herem.s.Aug., Diözese Würzburg).
RPG V, Nr. 1297. (25.11.1466)
963 **Petrus Nicolai**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 964.
RPG IV, Nr. 1373. (10.08.1461)
964 **Petrus Nicolai**, *presbiter professus,* o.fr.herem.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.Cartus., Diözese: *citra montes*).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 963.
RPG IV, Nr. 1380. (29.08.1461)

Würzburg, o.pred.

mon. monial. o.s.Aug. sub cura et regimine o.pred. degentium s. Marie Herbip.
965 **Ennelina de Fach**, *mulier* [Profess unter Zwang], o.pred., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3614. (29.03.1477)

Würzburg, St. Afra, o.s.Ben.

mon. monial. o.s.Ben. s. Affre e. m. civit. Herbip.
966 **Sabina de Weylers**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Würzburg, St. Afra (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 967.
RPG VII, Nr. 2312. (29.10.1491)
967 **Sabina de Weylers**, *monialis professa,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Würzburg, St. Afra (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 966.
RPG VII, Nr. 2326. (03.12.1491)

Würzburg, St. Burkhard, o.s.Ben.

mon. s. Borkardi e. m. Herbip.;
mon. s. Burctardi o.s.Ben. e. m. Herbip.
968 **Ulrico Humbrecht,**[84] *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
Aufenthalt in Aub bei Ochsenfurt, Probstei (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 969 sowie RG VI, Nr. 5593.
RG VI, Nr. 2514. (29.03.1448)

---

84 Ulrich Humbrecht entlief dem Kloster St. Burkhard und kam, trotz der Anweisung des Bischofs von Würzburg, ihn ins Kloster zurückzubringen, mehrere Jahre in den Besitz der Probstei Aub. Siehe dazu ausführlicher WENDEHORST, St. Burkard, S 207, 215, 466.

969 **Ulricus Humbrecht**, *monachus,* o.s.Ben., Apostasie.
Aufenthalt in Aub bei Ochsenfurt, Probstei (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 968 sowie RG VI, Nr. 5593.
RPG II, Nr. 117. (03.02.1450)

Würzburg, St. Stephan, o.s.Ben.

mon. s. Stephani o.s.Ben. Herbip. dioc.
970 **Fredericus Stirmer**, *diaconus monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Würzburg, St. Stephan (o.s.Ben., Diözese Würzburg).
RPG IV, Nr. 1343. (17.04.1461)
971 **Petrus Feyel**, *presbiter monachus professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 972.
RPG IV, Nr. 1196. (09.03.1460)
972 **Petrus Vigel**, *presbiter professus,* o.s.Ben., Apostasie, R/ÜK: Hugshofen (Honcourt) (o.s.Ben., Diözese Strassburg).
Aufenthalt in Hugshofen (Honcourt) (o.s.Ben., Diözese Strassburg); Fischingen (o.s.Ben., Diözese Konstanz).
Mehrere Suppliken, siehe auch: 971.
RPG III, Nr. 446. (03.06.1457)

Klostername fehlt

973 **Conradus Saltemberg**, *presbiter monachus professus,* o.Cist., Apostasie.
RPG II, Nr. 700. (07.11.1450)
974 **Fridericus Werkleyn**, *presbiter religiosus professus,* o.fr.min., Transitus.
RPG VII, Nr. 1608. (17.10.1485)
975 **Jacobus Furst**, *presb. pleb. in Weschem Herbip. dioc.* [keine gültige Profess], o.Cartus., Apostasie.
RPG VI, Nr. 3617. (16.05.1477)
976 **Johannes Windercer**, *laicus professus,* o.tert.fr.min., Apostasie, R/ÜK: deest (o.tert.fr.min., Diözese Würzburg).
RPG IV, Nr. 1300. (26.02.1461)

Diözese Zeitz

Zschillen, o.hosp.theot.

domus in Schllien (Schillen) o.hosp.theot. Cicen. dioc.
Das Kloster wird auch in folgenden Suppliken zu Apostasie/Transitus erwähnt: 708.
977 **Johannes Burgold de Plauen**, *presbiter professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: Zschillen, Deutscher Orden (o.hosp.theot., Diözese Zeitz [oder anderes Ordenshaus]).
RPG III, Nr. 205. (09.04.1456)

Ordenshäuser ohne Angaben zu Diözese und genauem Klosterort

978 **Andreas Iacobi Sterlich**, *presbiter canonicus regularis professus,* o.s.Aug., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RPG II, Nr. 903. (24.01.1452)
979 **Bernardus de Duyborch**, *frater,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., bewilligt o.Cist., deest dioc.).
RG V, Nr. 715. (01.12.1436)
980 **Bertoldus Rogere de Villani**, *frater,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG III, Nr. 159. (08.01.1456)
981 **Claudius de Bandi(s)court**, *presbiter,* o.fr.min., Transitus, R/ÜK: deest (o.s.Ben., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 623. (16.11.1458)
982 **Hermannus Petri de Leydis**, *frater,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG III, Nr. 159. (08.01.1456)
983 **Hermannus Scepti de Eslinga**, *frater,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG III, Nr. 159. (08.01.1456)
984 **Johannes de Hoemburg**, *professus,* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RG IX, Nr. 3227. (09.03.1470)

985 **Johannes de Osten**, *ex utroque parente de baronum genere procreatus, [...] qui de potentissimis baronibus ducatus Pomaranie sumpsit originem,* o.hosp.s.Joh. [bisher keine Profess, wünscht nun Eintritt in besagten Orden], Apostasie, R/ÜK: deest (o.hosp. theot., deest dioc.).
RPG I, Nr. 476. (22. 10. 1439)

986 **Johannes Heymlich**, *presbiter professus,* o.fr.min., Transitus.
RG V, Nr. 4768. (18. 08. 1437)

987 **Johannes Hirtzwalt de Heerden**, *presbiter monachus professus,* o.hosp.s.Joh., Apostasie, R/ÜK: deest (o.s.Aug., deest dioc.).
RG V, Nr. 4840. (09. 07. 1432)

988 **Johannes Schatz**, *presbiter professus,* o.Carmel., Apostasie, R/ÜK: Feldbach im Sundgau, Priorat (o.Clun., Diözese Basel).
Aufenthalt in Feldbach im Sundgau, Priorat (o.Clun., Diözese Basel).
RPG VII, Nr. 1849. (28. 05. 1487)

989 **Ludovicus Nuwirt**, *frater professus,* o.hosp.theot., Apostasie, R/ÜK: deest (o.hosp.theot., deest dioc.).
Aufenthalt in Liegnitz (o.Cartus., Diözese Breslau).
RPG II, Nr. 1035. (07. 07. 1453)

990 **Marcus de Pfalheim**, *professus,* o.hosp.theot., Apostasie.
RPG V, Nr. 2147. (08. 06. 1470)

991 **Nicolaus (Nicolai) de Alamania**, *[monachus],* o.fr.herem.s.Aug., Apostasie, R/ÜK: deest (deest, deest dioc.).
Aufenthalt in Sant>Ermete Orticaia (o.Cist., Diözese Pisa).
RG VIII, Nr. 4383. (27. 09. 1463)

992 **Pangratius Albertzhaymer**, *laicus* [keine gültige Profess], deest, Apostasie.
RPG VI, Nr. 3572. (22. 11. 1475)

993 **Paulus Heinrich Moerich de Rott**, *professus,* o.pred., Transitus, R/ÜK: Siena, San Martino, Priorat (o.s.Aug., deest dioc.).
RG VIII, Nr. 4744. (04. 11. 1460)

994 **Petrus Unde**, *frater,* o.Cist., Apostasie, R/ÜK: deest (o.fr.min., deest dioc.).
RPG III, Nr. 159. (08. 01. 1456)

995 **Ursulina [Ehefrau d. Johannes Trompeta de Almania]**, *reclusa* [keine gültige Profess], deest, Apostasie.
RPG II, Nr. 249. (16. 05. 1450)

Bibliographie

Allgemeine Abkürzungen

A	Annatae
ActSR	Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532
APA	Archivio della Penitenzieria Apostolica
ASRG	Archiv für die Schweizerische Reformations-Geschichte
ASV	Archivio Segreto Vaticano
BHStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Bull. Rom. Taur.	Bullarium Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis Editio
Clem.	Constitutiones Clementinae → Corpus Iuris Canonici
CCmon	Corpus consuetudinum monasticarum
COD	Conciliorum Oecumenicorum Decreta
CChrL	Corpus Christianorum, Series Latina
Cod. Iust.	Codex Iustinianus → Corpus Iuris Civilis
Dig.	Digesta, Digesten → Corpus Iuris Civilis
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
DWB	Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm
EA	Eidgenössische Abschiede
Extrav. comm.	Extravagantes Communes → Corpus Iuris Canonici
FC	Fondo Camerale
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
IE	Introitus et Exitus
JL	JL = Jaffé/Loewenfeld → Regesta pontificum Romanorum
Mansi	Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio
o.s.Brigide	ordo sancte Brigide, Orden vom Heiligsten Erlöser, Orden von der hl. Birgitta, Birgitten
o.Carmel.	ordo Carmelitarum, Karmeliterorden
o.Cartus.	ordo Cartusiensis, Kartäuserorden
o.Cist.	ordo Cisterciensium, Zisterzienserorden
o.Clun.	ordo Cluniacensium, Kluniazenserorden
o.fr.herem.s.Aug.	ordo fratrum heremitarum sancti Augustini, Orden der Augustiner-Eremiten
o.fr.min.	ordo fratrum minorum, Minderbrüder, Franziskaner
o.fr.s.Sep.	ordo fratrum sancti Sepulcri, Heilig-Grab-Orden
o.hosp.s.Joh.	ordo militie sancti Johannis Baptiste hospitalis Hierosolymitani, Hospitaliter des hl. Johannes von Jerusalem, Malteser, Johanniter
o.hosp.theot.	ordo fratrum domus hospitalis sancte Marie Teutonicorum Hierosolymitanorum, Deutschordensritter, Deutscher Orden
o.hosp.s.Spiritus	ordo hospitalis sancti Spiritus, Spitalorden von San Spirito in Sassia

o.pred.	ordo predicatorum, Predigerorden, Dominikaner
o.Prem.	ordo Premonstratensium, Prämonstratenserorden
o.s.Ant.	ordo sancti Antonii, Antoniusorden, Antonier, Antoniterorden, Antonianer
o.s.Aug.	ordo sancti Augustini, Augustinerorden
o.s.Ben.	ordo sancti Benedictini, Benediktinerorden
o.s.Clare	ordo sancte Clare, Klarissenorden
o.s.Pauli	ordo sancti Pauli, Paulinerorden
o.s.Salvatoris	ordo sancti Salvatoris, Orden vom Heiligsten Erlöser, Orden von der hl. Birgitta, Birgitten
o.s.Wilh.	ordo sancti Wilhelmi, Orden der Eremiten des Heiligen Wilhelm, Wilhelmiten
o.servorum b. Marie	ordo servorum beate Marie, Servitenorden
o.tert.fr.min.	ordo tertius fratrum minorum, Franziskaner-Terziaren
o.tert.fr.pred.	ordo tertius fratrum predicatorum, Dominikaner-Terziaren
o.s.Lazari	ordo sancti Lazari, Lazarenerorden, Lazariner
o.s.Ieronimi	ordo sancti Ieronimi, Hieronymitenorden
Misc., Arm.	Miscellanea (Armadi I-XV)
PL	Patrologia Latina
QF	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens
RB	Regula Benedicti
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz
Regg.F.III. H.	Regesten Kaiser Friedrichs III.
Reg. Lat.	Registri Lateranensi (Registra Lateranensia)
Reg. Matrim. et Div.	Registra Matrimonialium et Diversorum
Reg. Suppl.	Registri delle Suppliche (Registra Supplicationum)
Reg. Vat.	Registri Vaticani (Registra Vaticana)
RG	Repertorium Germanicum
RPG	Repertorium Poenitentiariae Germanicum
StAA	Staatsarchiv Augsburg
StABS	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt
StALU	Staatsarchiv des Kantons Luzern
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau
StASO	Staatsarchiv des Kantons Solothurn
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
StaW	Stadtarchiv Winterthur
StiBibSG	Stiftsbibliothek St. Gallen
TG UB	Thurgauer Urkundenbuch
TPMA	Thesaurus Proverbiorum Medii Aevi
UB BS	Urkundenbuch der Stadt Basel
VI	Liber Sextus → Corpus Iuris Canonici
X	Dekretalen Gregors IX (Liber Extra) → Corpus Iuris Canonici

Ungedruckte Quellen

Vatikanstaat

Archivio della Penitenzieria Apostolica

APA 7
APA 8
APA 19
APA 31

Archivio Segreto Vaticano

Registri delle Suppliche (Registra Supplicationum)

ASV Reg. Suppl. 486
ASV Reg. Suppl. 558
ASV Reg. Suppl. 667
ASV Reg. Suppl. 677
ASV Reg. Suppl. 685
ASV Reg. Suppl. 689
ASV Reg. Suppl. 705
ASV Reg. Suppl. 710
ASV Reg. Suppl. 717
ASV Reg. Suppl. 718
ASV Reg. Suppl. 720
ASV Reg. Suppl. 721
ASV Reg. Suppl. 723
ASV Reg. Suppl. 728
ASV Reg. Suppl. 735
ASV Reg. Suppl. 740
ASV Reg. Suppl. 740
ASV Reg. Suppl. 770
ASV Reg. Suppl. 783
ASV Reg. Suppl. 799

Registri Lateranensi (Registra Lateranensia)

ASV Reg. Lat. 724
ASV Reg. Lat. 750

Registri Vaticani (Registra Vaticana)

ASV Reg. Vat. 599
ASV Reg. Vat. 664
ASV Reg. Vat. 667

Camera Apostolica, Annatae
ASV A 24

Indici
ASV I 332

Introitus et Exitus
ASV IE 492

Miscellanea (Armadi I-XV)
ASV Misc., Arm. II

Archivio di Stato di Roma, Fondo Camerale I
FC I 846

Deutschland

Staatsarchiv Augsburg

Urkunden
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 330
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 342
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 347
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376c
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 376d
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 402
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 413
StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 435

Münchner Bestand (ehemals in München)
StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 8, Chronica Ottoburana R. P. Galli Sandholzer,
StAA Reichsstift Ottobeuren MüB, Nr. 74

Wissenschaftliche Stadtbibliothek Memmingen

Memminger Chronik von Erhard Wintergerst und Johannes Kimpel (Teil 1), Wiss. Stadtbibliothek 4° 2,19

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Frühdruck BHStAM, Kurbayern Urk. 31143

Schweiz

Staatsarchiv Basel Stadt

Klingental

StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 Nr. 162
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 2276
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2308
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2331
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2334
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2335
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2336
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2337
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2338
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2339
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2342
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2344
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2345
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2347
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2377
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2378A
StABS Klosterarchiv Klingental, Urkunden Nr. 2460
StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 Nr. 139 und 139a
StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 Nr. 140
StABS Klosterarchiv Klingental, HH4 Nr. 162

St. Klara

StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden Nr. 740_1 und 740_2.
StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden Nr. 742
StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden Nr. 744
StABS Klosterarchiv St. Clara, Urkunden Nr. 763 StABS Klosterurkunden, Karthäuser Urk. 288 (betrifft St. Clara)

Maria Magdalena an den Steinen

StBS, Klosterarchiv Maria Magdalena, Urkunde Nr. 595.
StABS, Städtische Urkunden (Regesten), geh. Reg. E III. CC Nr. 1.3.
StABS Klosterurkunden, Regesten Spital, 763b

Staatsarchiv Luzern

Akten, Diplomatie, Deutsches Reich, Schwäbischer Kreis, Abteien, Ottobeuren 1480–87

StALU A 1 F 1 Sch. 90 (Deutsches Reich)

UA, AA, SU Bürgergemeinde Luzern (Depot des Stadtarchivs Luzern), 1345–1959

StALU Ua 20

StALU Ua 22
StALU Ua 23
StALU Ua 24
StALU Ua 25

Codices
StALU Formularbuch 1435/2

Stiftsbibliothek St. Gallen
StiBibSG Cod. Sang. 919
StiBibSG Cod. Sang. 1396, IV. Ecclesiastica. Canonica S. 36, a 1443

Staatsarchiv Solothurn
StASO Signatur 370, Regesten der Urkunden 1478–1484.
StASO Missivenbuch 1481–1485.
StASO Missivenbuch 1495–1499.

Staatsarchiv Thurgau
StTG Nr. 7'44'9 (B)
StTG Konvolut Frölich B 29

Stadtarchiv Winterthur
StaW Mappe Justizsachen AG 90/1
StaW Mappe Justizsachen AG 91/1
StaW Mappe AM 177/7
StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/3
StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/4
StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/5
StaW Mappe Kirchenwesen AM 193/6
StaW Ratsakten vor 1798, Regesten 3, Kirchenwesen 7
StaW Vermögens- und Erbschaftssachen in Ratsakten vor 1798, Regesten 2, Justizwesen

Staatsarchiv Zürich
StAZH Winterthur, Amt, A 156.1, Nr. 2
StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13
StAZH Urkunde W I 1, Nr. 343

Zentralbibliothek Zürich
Ms A 135, 2r-13r, 156v, Bibliothekskatalog des Gallus Kemli

Niederlande

Groninger Archieven
2100 Stadsbestuur van Groningen (1), 1246–1594, Nr. 232.
Eine Reproduktion der Archivalie ist online gespiegelt unter :
<http://www.groningerarchieven.nl/zoeken/mais/archief/?q=kluizenaar&miview=inv2&mivast=5&mizig=210&miadt=5&micode=2100&milang=nl&mizk_alle=kluizenaar#t3> [Stand: 15. Mai 2015].

Österreich

Universitätsbibliothek Graz
UB Graz, Ms 856
UB Graz, Ms 1606

Gedruckte Quellen

Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, herausgegeben von Emil Egli, Zürich 1879.
Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, bearbeitet und herausgegeben von Johann Strickler, Bd. 1 und 2, Zürich 1879.
Album Engelbergense seu catalogus religiosorum O. S. B. exempti monasterii B. V. M. in Monte Angelorum vulgo Engelberg in Helvetia circa annum post Christum natum 1082 fundati, herausgegeben von Benedikt Gottwald, Luzern 1882.
Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, bearbeitet von Gerold Meyer von Knonau, Philipp Anton von Segesser, Johannes Strickler u. a., 8 Bde. (22 Teilbände), Zürich, Luzern 1839–1886.
Anshelm, Valerius: Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, 6 Bde., Bern 1884–1901.
Auctoritate papae. The Church Province of Uppsala and the Apostolic Penitentiary 1410–1526, ediert von Sara Risberg, Einleitung von Kirsi Salonen (Diplomatarium Suecanum Appendix, Acta Pontificum Suecica 2: Acta Poenitentiariae), Stockholm 2008.
Basler Chroniken, Bd. 4: Chronikalien der Ratsbücher 1356–1548, bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1890.
Basler Chroniken, Bd. 5: Die Chroniken Heinrichs von Beinheim (1365–1452 samt Fortsetzung 1465–1473), bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1895.
Basler Chroniken, Bd. 6: Die spätern Aufzeichnungen bei Schnitt 1400–1487, bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1902.

Benedicti regula [monachorum], ediert von Rudolphus Hanslik (CSEL 75), Wien 1977.
Bernardus [Claraevallensis]. Sämtliche Werke lateinisch/deutsch, Bd. 2 [photomechanische Wiedergabe des lateinischen Textes aus Sancti Bernardi Opera, Bde. 3 (1963) und 7 (1974), hg. von Jean Leclercq, C. H. Talbot und Henri Rochais], hg. von Gerhard B. Winkler, Innsbruck 1990.
Bernhard von Parma: Glossa Ordinaria, abgedruckt in: Corpus juris canonici emendatum et notis illustratum. Gregorii XIII. pont. max. iussu editum, 4 Bde., Bd. 2: Decretales d. Gregorii papae IX suae integritati, una cum glossis restitutae, Rom 1582.
Bezzenberger, Heinrich Ernst (Hg.): Frîdankes Bescheidenheit, Halle 1872 [Nachdruck Aalen 1962].
Biblia Sacra iuxta Vulgatam versionem, adiuvantibus B. Fischer (et al.), recensuit et brevi apparatu critico instruxit Robert Weber, editionem quintam emendatam retractatam praeparavit Roger Gryson, Stuttgart 2007.
Bosshart, Laurentius: Die Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur (1185–1532), herausgegeben von Kaspar Hauser (Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 3), Basel 1905.
Boissonnet, Victor-Daniel: Dictionnaire alphabético-méthodique des cérémonies et des rites sacrés, contenant textuellement, avec une traduction française littérale, sommaire ou amplifiée [...] le tout d'après la liturgie romaine, avec les variétés de la plupart des autres liturgies; ouvrage nécessaire pour l'étude et la pratique du culte divin, Bd. 1 (Encyclopédie Théologique 15), Paris 1847.
Bühler, Johannes (Hg.): Klosterleben im Mittelalter, nach zeitgenössischen Quellen, Frankfurt a. M. 1989 [Frankfurt a. M. 1923].
Bullarium Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurensis Editio, cura et studio Aloysii Tomasetti, 24 Bde., Turin 1857–1872.
Burchard, Johannes: Johannis Burckardi Liber notarum ab anno 1483 usque ad annum 1506, herausgegeben von Enrico Celani, 3 Bde. (Rerum Italicarum Scriptores 32), Città di Castello 1910/11–1942.
Caesarii Heisterbacensis monachi Ordinis Cisterciensis Dialogus Miraculorum, herausgegeben von Joseph Strange. 2 Bde. mit Index, Köln, Bonn und Brüssel 1851.
The Cartulary of the Abbey of Eynsham, herausgegeben von Herbert E. Salter, Bd. 2: Vision of the Monk of Eynsham (Oxford Historical Society Publications 51), Oxford 1908.
Cassianus, Johannes: De incarnatione Christi contra Nestorium haereticum libri septem, in: PL 50, Sp. 1–272.
Chronik des Burkhard Zink 1368–1468, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 2, herausgegeben von F. Frensdorff (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 5), Leipzig 1866.
Die Chronik des Hector Mülich von Demer, Walther und Rem, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 3 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 22), Leipzig 1892.
Codex Diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cistercienserabtei Salem, herausgegeben von F. von Weech, 3 Bde., Karlsruhe 1883–1895.
Codex Iustinianus, herausgegeben von Paul Krüger, Berlin 1877.

Consuetudines et observantiae monasteriorum sancti Mathiae et sancti Maximini Treverensium ab Iohanne Rode abbate conscriptae, herausgegeben von Petrus Becker (CCMon 5), Siegburg 1968.

Corpus Iuris Canonici, herausgegeben von Aemilius Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879 [unveränderter Nachdruck Graz 1959].

Corpus Iuris Civilis, editio stereotypa, herausgegeben von Theodor Mommsen und Paul Krüger, 3 Bde., Berlin 1872–1895.

D. Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe). Kritische Gesamtausgabe, Abt. II, Tischreden, Weimar 1912.

D. Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe). Kritische Gesamtausgabe, Abteilung Schriften/Werke 38: Schriften 1533/36. Die kleine antwort auff H. Georgen nehestes buch, Doct. Mart. Luther, Weimar 1912.

Decreta Lanfranci monachi Cantuariensibus transmissa, herausgegeben von Kassius Hallinger (CCMon 3), Siegburg 1967.

Dekrete der ökumenischen Konzilien, herausgegeben von Josef Wohlmuth – Conciliorum Oecumenicorum Decreta, herausgegeben von Giuseppe Alberigo u. a., im Auftrag der Görres-Gesellschaft ins Deutsche übertragen und herausgegeben unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus und Johannes Uphus, 3 Bde., Paderborn u. a. 1998–2002.

Denkschrift der Priorin und Schwestern in sant Catharina Thal bei Diessenhofen, „wie sie in der zwinglischen uffruor ir Gottshauss so sauer erstritten und erhalten hand", mit Anmerkungen von P. Mauritius van der Meer, in: Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte 3, Solothurn 1876, S. 99–115.

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 2. Abteilung (1441–1442), herausgegeben von Hermann Herre und Ludwig Quidde, Bd. 16, Gotha 1928.

Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 3 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 22), Leipzig 1892.

Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 3: Die Chronik des Hector Mülich (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 22), Leipzig 1892.

Die Matrikel der Universität Köln (1389–1559), bearbeitet von Hermann Keussen, 3 Bde., 2., vermehrte und erweiterte Auflage (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 8), Bonn 1892–1931.

Die Register Innocenz' III., Bd. 7: 7. Pontifikatsjahr, 1204/1205, unter der Leitung von Othmar Hageneder, bearbeitet von Andrea Sommerlechner und Herwig Weigl gemeinsam mit Christoph Egger und Rainer Murauer (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abteilung, 1. Reihe, 7: Texte und Indices), Wien 1997.

Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani, herausgegeben von Johann Friedrich Schulte, Giessen 1891.

Dinzelbacher, Peter (Hg.): Mittelalterliche Visionsliteratur. Eine Anthologie, Darmstadt 1989.

Dinzelbacher, Peter: Text 16. Adam: „Visio monachi de Eynsham" (12. Jh.), in: Mittelalterliche Visionsliteratur. Eine Anthologie, Darmstadt 1989, S. 122–127.

Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, Bd. 1: Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts. Akten bis zum Auflauf von 1489 (exklusive), gesammelt und herausgegeben von Ernst Gagliardi, Basel 1911.

Erkebiskop Henrik Kalteisens Kopibog, herausgegeben von Alexander Bugge, Christiania 1899.

Fabri, Felix: Historia Suevica, Liber II, Ulm 1727 [Ulmer Nachdruck der Ausgabe von Melchior Goldast von Haiminsfeld von 1605].

Gregorii I Papae Registrum Epistolarum, ediert von Paul Ewald, Bd. 1, Libri I–VI (MGH EE 1), Berlin 1887.

Habets, Joseph und Auguste Jean Antoine Flament (Hg.): De archieven van het Kapitel der hoogadellijke rijksabdij Thorn, 3 Bde., 's-Gravenhage 1889–1899.

Heilagra manna søgur. Fortaellinger og legender om hellige maend og kvinder, efter gamle Haandskrifter udgivne af C. R. Unger, 2 Bde., Christiania 1877.

Heimpel, Hermann: Die Vener von Gmünd und Strassburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, 3 Bde. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), 1982.

Henricus de Segusia [Hostiensis]: Lectura in quinque libros Decretalium, Strassburg 1512.

Hoffmann, Hermann und Aegidius Kolb: Die Urkunden des Reichsstiftes Ottobeuren 764–1460, Augsburg 1991.

Hottinger, Johann Heinrich: Historiae Ecclesiasticae, Novi Testamenti, 9 Bde., Zürich 1651–1667.

Huygens, Robert Burchard Constantijn: Le moine Idung et ses deux ouvrages. „Argumentum super quatuor questionibus" et „Dialogus duorum monachorum" (Biblioteca degli „studi medievali" 11), Spoleto 1980.

Innocentii II pontificis Romani Epistola et Privilegia, in: PL 119, Sp. 54–658.

Joannis de Trittenhem (Johannes Trithemius): Liber lugubris de statu et ruina monastici ordinis, A. S. R. 1739.

Joannis Papae XI, Epistolae et privilegia in: PL 132, Sp. 1055–1062.

Johannes Staphilaeus (Giovanni Stafileo): Tractatus de literis gratiae, quam necessarius iis qui animarum curam gerunt, authoribus excellentissimis viris iureconsultis, Do. Ioanne Staphilaeo, Ioanne Nicolao Gimon, Ludovico Gomes, omni cum diligentia castigati, cum indice locupletissimo, Rom 1587.

Laporte, Maurice: Ex Chartis Capitulorum ab initio usque ad 1951, Grande Chartreuse (Typoscript) 1953.

Laurentius a Brundusio (Giulio Cesare Russo): Lutheranismi hypotyposis: pars I: Hypotyposis Martini Lutheri. Opera Omnia, a patribus Min. Capuccinis Prov. Venetae e textu originali nunc primum in lucem ed. notisque illustrata, Bd. 2 /1 (Lutheranismi hypotyposis: pars I: Hypotyposis Martini Lutheri Laurentius a Brundusio, Opera omnia, vol. II, 1, 1930, S. 374), Passau 1930.

Lebreton, Marie-Madelaine: Les sermons de Julien, moine de Vézelay, in: Analecta Monastica 3, Studia Anselmiana 37, 1955, S. 118–137.

Leclercq, Jean: Documents sur les ‚fugitifs', in: Analecta Monastica 7, Studia Anselmiana 54, 1965, S. 87–145.

Les plus anciens textes de Cîteaux. Sources, textes et notes historiques, herausgegeben von Jean de la Croix Bouton und Jean-Baptiste van Damme (Cîteaux – Commentarii Cistercienses. Studia et documenta 2), Achel 1974.

Les premiers statuts de l'ordre de Prémontré. Le Clm. 7.174 (XII[e] siècle), herausgegeben von Raphaël van Waefelghem, in: Analectes de l'Ordre de Prémontré 9, 1913, S. 1–74.

Les statuts de Prémontré au milieu du XII[e] siècle, herausgegeben von Pl. F. Lefèvre und W. M. Grauwen (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium 12), Averbode 1978.

The Letters of Peter the Venerable, edited, with an Introduction and Notes, by Giles Constable, Bd. 1, Cambridge, Massachusetts 1967.

Lucae Holstenii Codex Regularum Monasticarum et Canonicarum, Tomus II; Varias Regulas ac Statuta, monastica & canonica omnium fere religiosorum Ordinum, qui in Ecclesia Christi floruerunt, & etiamnun florent, usque ad Saeculum XII inclusive. Observationibus critico-historicis a Mariano Brockie, Augustae Vindelicorum 1759.

Martin de Azpilcueta, Opera omnia in sex tomos distincta, Bd. 1, Venedig 1602.

Meyer, Ruth: Das „St. Katharinentaler Schwesternbuch". Untersuchung, Edition, Kommentar (Münchner Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 104), Tübingen 1995.

Miethke, Jürgen und Heiner Lutzmann (Hg.): Die Rektorbücher der Universität Heidelberg (Band 2, Heft 1–2): 1421–1451, Heidelberg 2001–2003.

Monumenta Habsburgica. Sammlung von Actenstücken und Briefen zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576; Abteilung 1/3: Das Zeitalter Maximilians I., herausgegeben von Joseph Chmel, Wien 1858.

Muchar, Albert von: IX. Urkundenregesten für die Geschichte Innerösterreichs vom Jahre 1312 bis zum Jahre 1500, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 2,1, 1849, S. 429–510.

Necrologium Augiae Minoris, herausgegeben von Franz Ludwig Baumann (MGH Necr. Germ. I), Berlin 1888, 153–165.

Obsequiale Augustense im Auftrag von Friedrich II., Graf von Zollern, Bischof von Augsburg. Mit Widmungsbrief und Gedicht an Erhard Ratdolt von Adolphus Occo Frisius, Augsburg 1487.

Oldradus de Ponte: Consilia et Quaestiones mit einem Rechtsgutachten über die Konstitution ‚Cum Matthaeus de Pontiano' von Papst Johannes XXII., Avignon 21. 12. 1321. Mit Widmungsbrief an Johannes Franciscus de Pavinis und Gedicht von Alphonsus de Soto, Venedig 1490.

Ordo Cluniacensis per Bernardum, in: Vetus disciplina monastica, ediert von Marquard Herrgott, Paris 1726.

Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. 3: Ergänzende Regesten und Urkunden zu Bd. 1 und 2, 854–1500, heraus-gegeben von Günther Möhlmann, Aurich 1975.

Patrologiae cursus completus sive bibliotheca universalis (…) omnium sanctorum patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum qui ab aevo apostolico ad usque Innocentii III tempora floruerunt, ed. Jacques Paul Migne, 217 Bde. + 4 Bde. Indices, Paris 1844–1862 [ND 1880].

Petrus Cantor: Summa de sacramentis et animae consiliis, herausgegeben von Jean-Albert Dugauquier, 4 Bde. (Analecta Mediaevalia Namurcensis 4,7,11,16,21), 1954–1967.

Petrus Lombardus: Sententiae in IV libris distinctae, 3. kritische Edition von Ignatius C. Brady, 3 Bde. (Spicilegium Bonaventurianum IV/V), Grottaferrata 1971–1981.

Le Pontifical Romain au Moyen-Age, Bd. 3: Le Pontifical de Guillaume Durand, herausgegeben von Michel Andrieu (Studi et Testi 88), Città del Vaticano 1940.

Radulfus Niger: De re militari et triplici via peregrinationis Ierosolimitane (1187/88). Einleitung und Edition von Ludwig Schmugge (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 6), Berlin 1977.

Reformation Kaiser Sigmunds, herausgegeben von Heinrich Koller (MGH Staatsschriften 6), Stuttgart 1964.

Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (517–1496), herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, bearbeitet von Karl Rieder, Orts-, Personen- und Sachregister von Hans Dietrich Sieber, 5 Bde., Innsbruck 1895 –1941.

Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, ediert von Philippus Jaffé, 2 Bde., 2., von Samuel Loewenfeld, Ferdinand Kaltenbrunner und Paul Ewald besorgte Auflage, Leipzig 1956 [Unveränderter Abdruck der 1888 in Leipzig erschienenen 2., vermehrten Auflage].

Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503, bearbeitet von Brigide Schwarz (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsen im Mittelalter 15), Hannover 1993.

Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 15: Die Urkunden und Briefe aus den Beständen ‚Reichsstadt' und ‚Hochstift' Regensburg des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München sowie aus den Regensburger Archiven und Bibliotheken, herausgegeben von Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter, bearbeitet von Franz Fuchs und Karl-Friedrich Krieger, Wien 2002.

Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, 1447–1513, gesammelt und herausgegeben vom Bundesarchiv in Bern, bearbeitet von Caspar Wirz, Bern 1911–1918.

Registrum litterarum Joachimi Turriani Veneti 1487–1500; Registrum litterarum Vincentii Bandelli 1501–1506; Registrum litterarum Thomae de Vio Caietani 1507–1513, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 10), Leipzig 1914.

Registrum litterarum Raymundi de Capua 1386–1399 [et] Leonardi de Mansuetis 1474–1480, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 6), Leipzig 1911.

Registrum litterarum Salvi Cassetae 1481–1483, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 7), Leipzig 1912.

Regula Bullata, in: Fontes Franciscani, a cura die Enrico Menestò e Stefano Brufani (Medioevo Francescano, Testi 2), Assisi 1995, S. 171–181.

Regula sancti Augustini – La règle de saint Augustin, Traduction et Commentaire de A. Sage, Paris 1971.

Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert, Bd. 1: Pontifikat Eugens IV. (1431–1447), herausgegeben durch das k. preussische Historische Institut in Rom, unter Mitwirkung von Johannes Haller, Joseph Kaufmann und Jean Lulvès, bearbeitet von Robert Arnold, Berlin 1897.

Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation. Bd. 1: Clemens VII. von Avignon (1378–1394), bearbeitet von Emil Göller, Berlin 1916. [Nachdruck Hildesheim 1991]; Bd. 2/1: Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), Einleitung und Regesten, bearbeitet von Gerd Tellenbach, Berlin 1933–38. [Nachdruck Hildesheim 2000]; Bd. 2/2: Personenregister, bearbeitet von Gerd Tellenbach, Berlin 1938. [Nachdruck Hildesheim 2000], Bd. 2/3: Ortsregister, bearbeitet von Hermann Diener, Berlin 1961; Bd. 3: Alexander V., Johann XXIII.,

Konstanzer Konzil (1409–1417), bearbeitet von ULRICH KÜHNE, Berlin 1935. [Nachdruck Hildesheim 1991]; Bd. 4/1: Martin V. (1417–1431), (A–H), bearbeitet von KARL AUGUST FINK, Berlin 1943. [Nachdruck Hildesheim 2000], Bd. 4/2: (I, J, Y), bearbeitet von KARL AUGUST FINK, Berlin 1957. [Nachdruck Hildesheim 2000], Bd. 4/3: (L–Z), bearbeitet von KARL AUGUST FINK, Berlin 1958. [Nachdruck Hildesheim 2000.]; Bd. 4/4: Personenregister, bearbeitet von SABINE WEISS, Tübingen 1979; Bd. 4/5: Indices der Ortsnamen (in Vorbereitung); Bd. 5/1: Eugen IV. (1431–1447), Text, bearbeitet von HERMANN DIENER (†) und BRIGIDE SCHWARZ, Redaktion CHRISTOPH SCHÖNER, 3. Bde. Tübingen 2004, Bd. 5/2: Indices, bearbeitet von CHRISTOPH SCHÖNER, 3 Bde. Tübingen 2004; Bd. 6/1: Nikolaus V. (1447–1455), Text, bearbeitet von JOSEF FRIEDRICH ABERT und WALTER DEETERS. Tübingen 1985, Bd. 6/2: Indices, bearbeitet von MICHAEL REIMANN. Tübingen 1989; Bd. 7/1: Calixt III. (1455–1458), bearbeitet von ERNST PITZ. Text. Tübingen 1989, Bd. 7/2: Indices. Tübingen 1989; Bd. 8/1: Pius II. (1458–1464), Text, bearbeitet von DIETER BROSIUS und ULRICH SCHESCHKEWITZ. Tübingen 1993, Bd. 8/2: Indices, bearbeitet von Karl BORCHARDT, Tübingen 1993; Bd. 9/1: Paul II. (1464–1471), bearbeitet von HUBERT HÖING, HEIKO LEERHOFF und MICHAEL REIMANN. Text. Tübingen 2000, Bd. 9/2: Indices. Tübingen 2000; Bd. 10: Sixtus IV. (1471–1484), bearbeitet von ULRICH SCHWARZ, JULIANE TREDE, STEFAN BRÜDERMANN, THOMAS BARDELLE, KERSTIN RAHN und anderen (in Vorbereitung).

Repertorium Poenitentiariae Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Poenitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches. Bd. 1: Eugen IV. (1431–1447), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE mit PAOLO OSTINELLI und HANS BRAUN, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Tübingen 1998; Bd 2: Nikolaus V. (1447–1455), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE mit KRYSTYNA BUKOWSKA und ALESSANDRA MOSCIATTI, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE Tübingen 1999; Bd. 3: Calixt III. (1455–1458), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE mit Wolfgang MÜLLER, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Tübingen 2001; Bd. 4: Pius II. (1458–1464), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE mit PATRICK HERSPERGER und BÉATRICE WIGGENHAUSER, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Tübingen 1996; Bd. 5: Paul II. (1464–1471), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE mit Peter CLARKE, ALESSANDRA MOSCIATTI und WOLFGANG P. MÜLLER, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Tübingen 2002; Bd. 6: Sixtus IV. (1471–1484), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE mit MICHAEL MARSCH und ALESSANDRA MOSCIATTI, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Tübingen 2005; Bd. 7: Innozenz VIII. (1484–1492), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE unter Mitarbeit von ALESSANDRA MOSCIATTI und WOLFGANG P. Müller, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Tübingen 2008; Bd. 8: Alexander VI. (1492–1503), bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE unter Mitarbeit von ALESSANDRA MOSCIATTI, Indices bearbeitet von HILDEGARD SCHNEIDER-SCHMUGGE und LUDWIG SCHMUGGE, Berlin-Boston 2012; Bd. 9: Pius III. und Julius II. (1503–1513), Text und Indices bearbeitet von LUDWIG SCHMUGGE, Berlin-Boston 2014.

RUFINUS VON BOLOGNA (Magister Rufinus): Summa Decretorum, herausgegeben von HEINRICH SINGER, Paderborn 1902 [Aalen 1963].

S. FERREOLI UTICENSIS Episcopi Regula ad Monachos, in: PL 66, Sp. 959–978.

S. Gregorii Magni Registrum Epistularum Libri I–VII, editit Dag Norberg (Corpus Christianorum, Series Latina 140), Turnholt 1989.

Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio, Bd. 1–31, bearbeitet von Joannes Dominicus Mansi, Neuauflage mit Ergänzungen, 53 Teile in 59 Bänden, Paris, Arnhem, Leipzig 1901–1927 [Florenz-Venedig 1759–98] [ND Graz 1960–61].

Sancti Eusebii Hieronymi epistulae III, epistulae CXXI–CLIV, ediert von Isidor Hilberg, 2. Auflage (CSEL 56), Wien und Leipzig 1918.

Sargent, Michael und James Hogg (Hg.): The Chartae of the Carthusian General Chapter. Aula Dei, the Egen Manuale from the Charterhouse of Buxheim Oxford, Bodleian Library MS. Rawlinson D. 318 (Analecta Cartusiana 100:2), Salzburg 1983.

Sargent, Michael und James Hogg (Hg.): The Chartae of the General Chapter. Paris, Bibliothèque nationale MS Latin 10887. Part I, 1438–1446 (Ff. 1–144) (Analecta Cartusiana 100:3), Salzburg 1984.

Sargent, Michael und James Hogg (Hg.): The Chartae of the General Chapter of the Carthusian Chapter. Paris, Bibliothèque nationale MS Latin 10887, Part II, 1447–1456 (Ff. 145–333v) (Analecta Cartusiana 100:4), Salzburg 1984.

Schlecht, Joseph: Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg von 1471–1488, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 24, 1897, S. 45–96.

Schweitzersches Museum 1790, Sechster Jahrgang (1.-6. Heft), herausgegeben von Hans Heinrich Füssli, Zürich 1790.

Series Episcoporum Ecclesiae Catholicae quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo, herausgegeben von Petrus Bonifacius Gams, Regensburg 1873.

Smaragdi abbatis expositio in regulam S. Benedicti, herausgegeben von Kassius Hallinger (CCMon 8), Siegburg 1974.

Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, herausgegeben von Josephus-Maria Canivez, 8 Bde. (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique fasc. 9–14b), Louvain 933–1941.

Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, herausgegeben von [Gaston] Charvin, 9 Bde., Paris 1965–1982.

Supplementa ad Consuetudines Basilii, ediert von James Hogg, in: Die ältesten Consuetudines der Kartäuser (Analecta Cartusiana 1), 1970 [Reprint 1973], S. 219–240.

Tanner, Placidus: Die älteren Jahrbücher Engelbergs, in: Der Geschichtsfreund 8, 1852, S. 101–117.

Thurgauisches Urkundenbuch, bearbeitet von Johannes Meyer, Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi, 8 Bde., Frauenfeld 1917–1967.

Tractatus de professione monachorum ex ms. codice Bigotiano ante annos 500 exarato, herausgegeben von Edmond Martène. De antiquis Ecclesiae Ritibus IV, De monachorum Ritibus 1–5, Antwerpen 1738.

Twemlow, Jesse A., Michael Haren, Henry Bliss u. a. (Hg.): Calendar of Entries in the Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland: Papal letters, 20 Bde., Dublin 1893–2005.

Urkundenbuch der Stadt Basel, herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel, bearbeitet von Rudolf Thommen und Rudolf Wackernagel, 11 Bde., Basel 1890–1910.

Urkundliche Nachträge zur Österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., gesammelt und herausgegeben von ADOLF BACHMANN (Fontes Rerum Austriacarum II/46), Wien 1892.

Visio monachi de Eynsham, herausgegeben von HERBERT THURSTON, in: Analecta Bollandiana 22, 1903, S. 225–319.

Visio monachi de Eynsham, herausgegeben von P. MICHAEL HUBER (Romanische Forschungen 16), 1904.

WIERSTRAAT, CHRISTIAN: Dye hystorij des beleegs van Nuys, Köln 1476.

WITTWER, WILHELM: Catalogus Abbatum monasterii SS. Udalrici et Afrae Augustensis (Archiv für die Geschichte des Bisthums Augsburg 3), Augsburg 1860.

WURSTISEN, CHRISTIAN: Basler Chronick. Mit einem Vorwort von ANDREAS BURCKHARDT, Genf 1978 [Basel 1580].

Darstellungen

ABB, GUSTAV und GOTTFRIED WENTZ: Das Bistum Brandenburg 1 (Germania Sacra AF, Abt. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin 1929 [ND Berlin 1963].

ADELUNG, JOHANN CHRISTOPH: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, mit Beiträgen von D. W. SOLTAU, revidiert und berichtigt von F. X. SCHÖNBERGER, 4 Bde., Wien 1811.

ALBERT, THOMAS D.: Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45), Stuttgart 1998.

ALIOTH, MARTIN: Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 156a), Basel 1988.

AMIET, BRUNO: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, Inaugural-Dissertation, Universität Basel, Solothurn 1929.

AMSCHWAND, RUPERT, ROMAN BRÜSCHWEILER und JEAN JACQUES SIEGRIST: Muri, Benediktiner, in: ARNOLD, KLEMENS, GEORG BONER, EUGEN BÜRGISSER u. a. (Hg.): Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz (Helvetia Sacra III/1), Bern 1986, S. 552–557.

ANDRIAN-WERBURG, IRMTRAUD VON: Die Benediktinerabtei Wessobrunn (Germania Sacra NF 39, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Augsburg 2), Berlin 2001.

ANGENENDT, ARNOLD: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, 2., überarbeitete Auflage, Darmstadt 2000.

ANGERER, JOACHIM: Reform von Melk, in: FAUST, ULRICH und FRANZ QUARTHAL (Hg.): Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (Germania Benedictina 1), St. Ottilien 1999, S. 271–313.

ANNAS, GABRIELE: Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde., mit einer CD-Rom: Verzeichnis der Besucher deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)

(Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), Göttingen 2004.
ASSION, PETER: Occo, Adolf I., in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 7, begründet von WOLFGANG STAMMLER, fortgeführt von KARL LANGOSCH, 1989, Sp. 12–14.
AUGUSTYN, WOLFGANG: Historisches Interesse und Chronistik in St. Ulrich und Afra in Augsburg im Umfeld von monastischer Reform und städtischem Humanismus. Wilhelm Wittwer und sein „Catalogus abbatum“ in: MÜLLER, GERNOT MICHAEL (Hg.): Humanismus und Renaissance in Augsburg. Kulturgeschichte einer Stadt zwischen Spätmittelalter und Dreissigjährigem Krieg (Frühe Neuzeit 144), Berlin, New York 2010, S. 329–387.
BACKMUND, NORBERT: Monasticon Praemonstratense. Id est historica circariarum atque canoniarum candidi et canonici ordinis Praemonstratensis, 3 Bde., 1949–1956 [Bd. 1, 2. Aufl. 1983].
BALLWEG, JAN: Konziliare oder päpstliche Ordensreform. Benedikt XII. und die Reformdiskussion im frühen 14. Jahrhundert (Spätmittelalter und Reformation NR 17), Tübingen 2000.
BARTH, MÉDARD: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, 3 Bde. (Société d'histoire de l'Eglise d'Alsace 11–13), Strasbourg 1960–1964.
BAUER, FID.: Geschichte der Hohenzollernschen Staaten Hechingen und Sigmaringen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, durchaus nach Quellen bearbeitet, IV. Heft, mit einer Karte zum dritten Hefte, Sigmaringen 1835.
BAUERREISS, ROMUALD: Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 5: Das 15. Jahrhundert, St. Ottilien 1955.
BAUERREISS, ROMUALD: Ottobeuren und die klösterlichen Reformen, in: KOLB, AEGIDIUS und HERMANN TÜCHLE (Hg.): Ottobeuren. Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei, Augsburg 1964, S. 73–109.
BAUHOFER, ARTHUR: Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 16, 1936, S. 1–34.
BAUM, WILHELM: Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien 1993.
BAUTIER, ROBERT-HENRI: Balue, Jean, in: Lexikon des Mittelalters 1, 1980, Sp. 1393–1394.
BAYER, VICTOR: Publicationen aus den k. preussischen Staatsarchiven in: Göttingische gelehrte Anzeigen 161, 1899, S. 467–490.
BLASCHKE, KARLHEINZ: Sachsen als Kulturlandschaft im hohen Mittelalter. Das heimatliche Umfeld Dietrichs von Freiberg, in: KANDLER, KARL-HERMANN, BURKHARD MOJSISCH und FRANZ-BERNHARD STAMMKÖTTER (Hg.): Dietrich von Freiberg. Neue Perspektiven seiner Philosophie, Theologie und Naturwissenschaft, Amsterdam 1999, S. 1–8.
BECKER, HOWARD S.: Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, Glencoe 1963.
BECKER, PETRUS: Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, herausgegeben vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania Sacra 14), Göttingen 1980, S. 167–187.
BECKER, PETRUS: Erstrebte und erreichte Ziele benediktinischer Reformen im Spätmittelalter, in: ELM, KASPAR (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 23–33.
BELLONI, ANNALISA: Professori giuristi a Padova nel secolo XV. Profili bio-bibliografici e cattedre (Ius Commune, Studien zu Europäischen Rechtsgeschichte 28), Frankfurt a. M. 1986.

Beriger, Andreas: Windesheimer Klosterkultur um 1500. Vita, Werk und Lebenswelt des Rutger Sycamber (Frühe Neuzeit 96), Tübingen 2004.

Beriger, Andreas: Entfernung aus dem Kloster. Ein gefährliches Spiel mit der *curiositas*, in: Meyer, Andreas (Hg.): Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4.–7. Oktober 2007 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 69), Ostfildern 2010, S. 177–188.

Berlière, Ursmer: Monasticon Belge, Teil 1: Province de Namur et de Hainaut, Teil 2: Province de Liège, Teil 3: Province de Flandre Occidentale, Teil 4: Province de Brabant, Teil 5: Province de Luxembourg, Teil 6: Province de Limbourg, Teil 7: Province de Flandre Orientale, Teil 8: Province d'Anvers, Liège 1890–1993.

Berlioz, Jacques und Marie Anne Polo de Beaulieu (Hg.): Les exempla médiévaux. Nouvelles perspectives (Nouvelle Bibliothèque du moyen âge 47), 1998.

Bernards, Matthäus: Nudus nudum Christum sequi, in: Wissenschaft und Weisheit 14, 1951, S. 148–151.

Bertola, Arnaldo: François de Pavinis, in: Dictionnaire de droit canonique 5, 1953, Sp. 899–901.

Bertram, Martin: Das Repertorium Germanicum und die Akten der Sacra Romana Rota, in: Matheus, Michael (Hg.): Friedensnobelpreis und Historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschliessung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin, Boston 2012, S. 115–190.

Birlinger, Anton: Schwäbisch-augsburgisches Wörterbuch, München 1864.

Bischof, Franz Xaver, Brigitte Degler-Spengler, Helmut Maurer u. a.: Die Bischöfe, in: Bischof, Franz Xaver, Josef Brülisauer und Brigitte Degler-Spenger (Hg.): Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen (Helvetia Sacra I/2/1), Basel, Frankfurt a. M. 1993, S. 229–489.

Bittmann, Karl: Ludwig XI. und Karl der Kühne. Die Memoiren des Philippe de Commynes als historische Quelle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 9), Göttingen 1964.

Bless-Grabher, Magdalena: Abt Ulrich Rösch und Wil, in: Vogler, Werner (Hg.): Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, mit einem Katalog der Ausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen im Nordflügel des Regierungsgebäudes, St. Gallen vom 1. bis 24. Mai 1987, Sankt Gallen 1987, S. 217–239.

Bless-Grabher, Magdalena: St. Gallen, in: Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz (Helvetia Sacra V/5/2), Basel 1999, S. 738–779.

Blezinger, Harro: Der schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 39), Stuttgart 1954.

Boccaccio, Giovanni: Decameron. A cura di Vittore Branca, 9. Auflage, Mailand 2008 [Venedig 1470].

Boehm, Laetitia: Papst Benedikt XII. (1334–1342) als Förderer der Ordensstudien. Restaurator – Reformator – oder Deformator regularer Lebensform, in: Melville, Gert (Hg.): Secundum regulam vivere. Festschrift für P. Norbert Backmund O. Praem, Windberg 1978, S. 281–310.

Boesch, Bruno: Die deutschen Schriften des St. Galler Mönches Gallus Kemli, in: Clavadetscher, Otto P., Helmut Maurer und Stefan Sonderegger (Hg.):

Florilegium Sangallense. Festschrift für Johannes Duft zum 65. Geburtstag, St. Gallen, Sigmaringen 1980, S. 123–147.

Boner, Georg: Zisterzienserinnenkloster Olsberg, in: Sommer-Ramer, Cécile und Patrick Braun (Hg.): Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz (Helvetia Sacra III/3/2), Bern 1986, S. 552–557.

Boockmann, Hartmut: Über den Zusammenhang von Reichsreform und Kirchenreform, in: Hlaváček, Ivan und Alexander Patschovsky (Hg.): Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993), Konstanz 1996, S. 203–214.

Boockmann, Hartmut: Preußen I, in: Theologische Realenzyklopädie 27, Berlin, New York 1997, S. 359–364.

Bornert, René: Les monastères d'Alsace, 7 Bde., Strassbourg 2009–2011.

Borst, Arno: Ulrich Rösch, Benediktiner in St. Gallen, in: Borst, Arno (Hg.): Mönche am Bodensee (610–1525), ungekürzte Auflage, Berlin 1998 [Sigmaringen 1978], S. 457–480.

Bosl, Karl (Hg.): Bosls bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983.

Brakmann, Thomas: Rezension von: Barbara Steinke: Paradiesgarten oder Gefängnis? Das Nürnberger Katharinenkloster zwischen Klosterreform und Reformation, Tübingen 2006, in: sehepunkte 7 (2007), Nr. 10 [15. 10. 2007], in: <http://www.sehepunkte.de/2007/10/12878.html> [Stand: 15. Mai 2015].

Brand, Margit: Studien zu Johannes Niders deutschen Schriften (Institutum Historicum Fratrum Praedicatorum Romae, Dissertationes Historicae 23), Rom 1998.

Braun, Placidus: Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Chronologisch und diplomatisch verfasst, und mit historischen Bemerkungen beleuchtet, Augsburg 1813.

Brehm, C[arl]: Klosterzucht in Obermarchthal, Weiszenau, Roth und Schussenried während des Mittelalters, in: Diözesan-Archiv von Schwaben: Organ für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete, 1902, S. 129–135 und 150–155.

Breitenstein, Mirko: Das Noviziat im hohen Mittelalter. Zur Organisation des Eintrittes bei den Cluniazensern, Cisterziensern und Franziskanern (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 38), Münster 2008.

Brosius, Dieter: Eine Reise an die Kurie im Jahre 1462. Der Rechenschaftsbericht des Lübecker Domherrn Albert Krummediek, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 58, 1978, S. 411–440.

Brundage, James A.: Medieval Canon Law (The Medieval World), London, New York 1995.

Brunner, Hans: Kienberg, in: Historisches Lexikon der Schweiz 7, 2008, S. 201–202.

Büchler-Mattmann, Helene und Gall Heer: Engelberg, in: Gilomen-Schenkel, Elsanne (Hg.): Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Teil 1, Basel 1986, S. 595–657.

Buisson, Ludwig: Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, 2., durchgesehene Auflage, mit einem bibliographischen Nachtrag, Köln, Wien 1982 [1958].

Bünger, Fritz und Gottfried Wentz: Das Bistum Brandenburg 2 (Germania Sacra AF, Abt. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin 1941 [ND Berlin 1963].

Bünz, Enno: Gezwungene Mönche, oder: Von den Schwierigkeiten, ein Kloster wieder zu verlassen, in: Bünz, Enno, Stefan Terbruck und Helmut G. Walther (Hg.): Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Thüringen 24), Köln 2007, S. 427–446.

Bünz, Enno: Sammelrezension zu: Risberg, Sara; Salonen, Kirsi (Hg.): Auctoritate Papae. The Church Province of Uppsala and the Apostolic Penitentiary 1410–1526. Stockholm 2008, in: H-Soz-u-Kult, 21. 07. 2010, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-3-049> sowie Esch, Arnold: Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst, München 2010, in: H-Soz-u-Kult, 21. 07. 2010, <http://www.hsozkult.de/hfn/publicationreview/id/rezbuecher-12907> [Stand: 15. Mai 2015].

Burckhardt, Carl und Christoph Riggenbach: Die Klosterkirche Klingenthal in Basel (Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Althertümer in Basel 8), Basel 1860.

Burg, Christian von: Die Nonnen aus dem Kloster St. Katharinenthal verteidigen sich gegen die anstürmende Stadtbevölkerung und retten ihre Bilder, in: Dupeux, Cécile, Peter Jezler und Jean Wirth (Hg.): Bildersturm: Wahnsinn oder Gottes Wille. Katalog zur Ausstellung, Bernisches Historisches Museum, Musée de l'Oeuvre Notre-Dame, Strassburg, Zürich 2000, S. 126–127.

Busch, Helmut: Reisen zum Gesundwerden. Badereisen, in: Ertzdorff, Xenia von und Dieter Neukirch (Hg.): Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 3.–8. Juni 1991 an der Justus-Liebig-Universität Giessen (Chloe Beihefte zum Daphnis 13), Amsterdam, Atlanta 1992, S. 475–494.

Buschmann, Arno und Elmar Wadle: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, Paderborn, Zürich 2002.

Büsser, Nathalie: Die widerspenstigen Nonnen – „in unordentlichem Wesen der Fleischeslust erlegen", in: Fadegrad. 13 denkwürdige Geschichten von Frauen aus Zürich mit einer fast wahren Chronik. Herausgegeben vom Verein Frauenstadtrundgang Zürich, Zürich 2001, S. 34–39.

Büsser, Nathalie: Vom unordentlichen Wesen zweier Konventfrauen, in: Jahrbuch Winterthur 2003, 2002, S. 138–143.

Carlen, Louis: Schiner, Matthäus (um 1465–1522), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 635–637.

Carlen, Louis: Matthäus Schiner, in: Neue Deutsche Biographie 22, 2005, S. 794–795.

Cassidy-Welch, Megan: Monastic Spaces and their Meanings. Thirteenth-Century English Cistercian Monastery (Medieval Church Studies 1), Turnhout 2001.

Chambers, David und Brian Pullman: Venice. A Documentary History (1450–1630) (Renaissance Society of America Reprint Texts 12), Oxford UK and Cambridge USA 2004 [1992].

Chaucer, Geoffrey: Die Canterbury Erzählungen. Mittelenglisch und Deutsch, in deutsche Prosa übertragen von Fritz Kemmler, mit Erläuterungen von Jörg O. Fichte [mittelenglischer Text entnommen von Benson, Larry D. (Hg.): The Riverside Chaucer, 3. Auflage, 1987], 2. Auflage, München 2000.

Chaucer, Geoffrey: The Canterbury Tales, in: Benson, Larry D. (Hg.): The Riverside Chaucer, 3. edition with a new foreword by Chistopher Cannon, based on the Works of Geoffrey Chaucer, edited by F. N. Robinson, Oxford 2008 [ca. 1380–1390], S. 3–328.

Chodorow, Stanley: Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth Century. The Ecclesiology of Gratian's Decretum, Berkeley, Los Angeles 1971.

Clarke, Peter D. und Patrick N. R. Zutshi: Supplications from England and Wales to the Apostolic Penitentiary, 4 Bde. (Canterbury and York Society Series), Woodbridge 2013– (fortlaufend).

Cohen, Esther: Le vagabondage à Paris au XIV[e] siècle, in: Le Moyen Age 88, 1988, S. 293–313.

Constable, Giles: The Ceremonies and Symbolism of Entering Religious Life and Taking the Monastic Habit, from the Fourth to the Twelfth Century, in: Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale, Bd. 2 (Settimane die studio del Centro Italiano di studi sull'alto medievo 33), Spoleto 1987, S. 771–834.

Coser, Lewis A.: The Functions of Social Conflict, New York 1964 [Erstausgabe 1956].

Cottineau, Laurent: Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés, 3 Bde., Mâcon 1995 [Réimpression anastatique de l'édition de 1939].

Cygler, Florent: Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Cisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniazenser (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 12), Münster 2002.

Däniker-Gysin, Marie-Claire: Geschichte des Dominikanerklosters Töss 1233–1525 (289. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1958.

Dannenberg, Lars-Arne: Das Recht der Religiosen in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 39), Münster 2008.

Davis, Natalie Zemon: Fiction in the Archives. Pardon Tales and their Tellers in Sixteenth-Century France, Stanford 1987.

Deeters, Walter: Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle. Versuch einer methodischen Anleitung, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Neue Folge des Korrespondenzblattes, 105. Jahrgang, 1969, S. 27–43.

Degler-Spengler, Brigitte: Das Klarissenkloster Gnadental in Basel 1289–1529 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 3), Basel 1969.

Degler-Spengler, Brigitte: Das Besondere an der Diözese Konstanz. Einführung in das Tagungsthema, in: Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz: Referate gehalten an der Tagung der Helvetia Sacra in Fischingen/Thurgau vom 16.–18. September 1993, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (Itinera 16), Basel 1994, S. 11–26.

Degler-Spengler, Brigitte und Dorothea A. Christ: Basel, Klingental, in: Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz (Helvetia Sacra V/5/2), Basel 1999, S. 530–583.

Degler-Spengler, Brigitte: Himmelspforte (Grenzach-Wyhlen D), in: Andenmatten, Bernard und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz (Helvetia Sacra IV/3), Basel 2002, S. 153–180.

Denifle, Heinrich: Die älteste Taxrolle der apostolischen Pönitentiarie, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 4, 1888, S. 201–238.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache, herausgegeben von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, ab Bd. 6 herausgegeben von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 1914/32ff. [Unveränd. photomechan. Nachdr. ersch. bei Hermann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1998].

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, 16 Bde. [in 32 Teilbänden], Leipzig 1854–1960

DIDEROT, DENIS: La religieuse. Ouvrage posthume de Diderot, Paris 1797.
DIMIER, M.-ANSELME: Saint Bernard et le droit en matière de *transitus*, in: Revue Mabillon 43, 1953, S. 48–82.
DIRLMEIER, ULF: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert, Heidelberg 1978.
DOBSON, RICHARD BARRIE und JOHN TAYLOR: Rymes of Robin Hood. An Introduction to the English Outlaw, London 1976.
DOLLE, JOSEF (Hg.): Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810, 4 Bde., Bielefeld 2012.
DOTZAUER, WINFRIED: Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.
DREHER, ALFONS: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, Weissenhorn 1972.
DRÜPPEL, HUBERT: Körperverletzung, in: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 1447–1448.
DUBOIS, HENRI: Charles le Téméraire, Paris 2004.
DUFT, JOHANNES, ANTON GÖSSI und WERNER VOGLER: St. Gallen, in: GILOMEN-SCHENKEL, ELSANNE (Hg.): Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz (Helvetia Sacra III/1/2), Bern 1986, S. 1180–1350.
DÜLFER, KURT, HANS-ENNO KORN und KARSTEN UHDE: Schrifttafeln zur deutschen Paläographie des 16.–20. Jahrhunderts, 9., überarbeitete Auflage, Marburg 1998.
DÜLMEN, RICHARD VAN: Entdeckung des Ich: Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Lizenzausgabe, Darmstadt 2001.
DUMAS, AUGUSTE: Irrégularités, in: Dictionnaire de droit canonique 6, 1954, Sp. 42–66.
DUNNIVAN, JOHN P.: Prejudicial Attempts in Pending Litigation. A Historical Conspectus and Commentary, Diss. The Catholic University of America, Canon Law Studies 379, Washington, DC 1960.
DURKHEIM, EMILE: De la division du travail social, 4. Auflage, Paris 1922 [1893].
DURKHEIM, EMILE: Die Regeln der soziologischen Methode, herausgegeben und eingeleitet von RENÉ KÖNIG, 1. Auflage, Sinzheim 1984 [Originalausgabe: Le règles de la méthode sociologique, Paris 1895].
DÜTSCH, HANS-RUDOLF: Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates, Zürich 1994.
EBEN, JOHANN GEORG: Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage nach den bewährtesten ältern und neuern Geschichtsschreibern, dann nach Archival-Urkunden und Acten, und andern handschriftlichen Quellen, Heft 1, Ravensburg 1830.
EBERL, IMMO: Blaubeuren, in: QUARTAL, FRITZ, HANSMARTIN DECKER-HAUFF und KLAUS SCHREINER (Hg.): Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 160–174.
EBERL, IMMO: Wiblingen, in: QUARTAL, FRITZ, HANSMARTIN DECKER-HAUFF und KLAUS SCHREINER (Hg.): Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 652–666.

Echle, Joseph: Das Dorf Olsberg und sein Kloster. Festschrift zur Erinnerung an die lange Geschichte, die Dorf und Kloster verbindet (750 Jahre Kloster „Hortus Dei“ 1234/1236–1986, 125 Jahre Staatliche Pestalozzistiftung 1860–1986), Pratteln 1985.

Ehlen, Thomas, Johannes Mangei und Elisabeth Stein: Einleitung, in: Ehlen, Thomas, Johannes Mangei und Elisabeth Stein (Hg.): Visio Edmundi monachi de Eynsham. Interdisziplinäre Studien zur mittelalterlichen Visionsliteratur (Scripta Oralia 105), Tübingen 1998, S. VII–XIII.

Ehlers-Kisseler, Ingrid: Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln (Rheinisches Archiv 137), Köln, Weimar, Wien 1997.

Ehrenschwendtner, Marie-Luise: Die Bildung der Dominikanerinnen in Süddeutschland vom 13. bis 15. Jahrhundert (Tübinger Beitrage zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Contubernium 60), Stuttgart 2004.

Eilermann, Amandus: Schleswig, in: Faust, Ulrich (Hg.): Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina 6), St. Ottilien 1979, S. 475–458.

Eirich, Raymund: Memmingens Wirtschaft und Patriziat von 1347–1551. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung über das Memminger Patriziat während der Zunftverfassung, Weissenhorn 1971.

Ellwein, Thomas: Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 2., verbesserte und ergänzte Auflage, Frankfurt a. M. 1992 [Königstein 1985].

Elm, Kaspar: Beiträge zur Geschichte des Wilhelmitenordens, Köln, Graz 1962.

Elm, Kaspar: Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania Sacra 14), Göttingen 1980, S. 188–238.

Elm, Kaspar und Peter Feige: Der Verfall des zisterziensischen Ordenslebens im späten Mittelalter, in: Elm, Kaspar, Peter Joerissen und Hermann Josef Roth (Hg.): Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Eine Ausstellung des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Museumsamt, Brauweiler. Aachen, Krönungssaal des Ratshauses, 3. Juli–28. September 1980, Bonn 1980, S. 237–243.

Elm, Kaspar: Die Augustiner-Eremiten in Westfalen, in: Jászai, Géza (Hg.): Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800, 4., verbesserte Auflage (Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Ausstellungskatalog), Münster 1982, S. 166–176.

Elm, Kaspar: Reform- und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen: Ein Überblick, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 3–19.

Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordenssstudien 6), Berlin 1989.

Elm, Kaspar: Religiöse Orden. I. Definition, Organisation, Rechtsstellung, in: Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 696.

Engen, Hildo van: De derde orde van Sint-Franciscus in het middeleeuwse bisdom Utrecht. Een bijdrage tot de institutionele geschiedenis van de Moderne Devotie Hilversum (Middeleeuwse studies en bronnen 95), Hilversum 2006.

Engen, Hildo van: Cisterciënzers in de stad. De priorij Mariënkron in Heusden in: Engen, Hildo van und Gerrit Verhoeven (Hg.): Monastiek observantisme en Moderne Devotie in de Noordelijke Nederlanden (Middeleeuwse Studies en Bronnen 110), Hilversum 2008, S. 107–132.

Engler Maurer, Claudia: Regelbuch und Observanz. Der Codex A 53 der Burgerbibliothek Bern als Reformprogramm des Johannes Meyer für die Berner Dominikanerinnen, Diss., Universität Bern, 1998.

Erdin, Emil A.: Das Kloster der Reuerinnen Sancta Maria Magdalena an den Steinen. Von den Anfängen bis zur Reformation (ca. 1230–1529), Freiburg 1956.

Esch, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: Historische Zeitschrift 240, 1985, S. 529–570.

Esch, Arnold: Ein Sonderfall deutscher Präsenz in Rom. Die erste Generation deutscher Frühdrucker nach vatikanischen Quellen, in: Schulz, Knut (Hg.): Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 41), 1999, S. 27–32.

Esch, Arnold: Deutsche im Rom der Renaissance: Indizien für Verweildauer, Fluktuation, Kontakte zur alten Heimat, in: Brigitte Flug, Michael Matheus, Andreas Rehberg (Hg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde 59), Stuttgart 2005, S. 263–276.

Esch, Arnold: Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst, München 2010.

Esch, Arnold: Die kuriale Registerüberlieferung und der frühe Buchdruck in Italien, in: Matheus, Michael (Hg.): Friedensnobelpreis und Historische Grundlagenforschung. Ludwig Quidde und die Erschliessung der kurialen Registerüberlieferung, Berlin, Boston 2012, S. 233–242.

Eubel, Conradus: Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificium, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad pontificatum Leonis PP. XIII (1903) perducta e documentis tabularii praesertim vaticani collecta, digesta, edita per Conradum Eubel et. al., 8 Bde., Münster 1898–1968 [ND Bd. 1–4, 1960].

Eubel, Konrad: Der Registerband des Cardinalgrosspönitentiars Bentevenga. Eine auf das kirchliche Bußwesen bezügliche Sammlung von Urkunden aus der Zeit von 1279–1289, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 64, 1890, S. 3–69.

Eugster, Erwin und Verena Baumer-Müller: St. Katharinental, in: Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz (Helvetia Sacra V/5/2), Basel 1999, S. 780–840.

Faust, Ulrich: Die Benediktinischen Reformen, in: Brandmüller, Walter (Hg.): Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte 1, St. Ottilien 1999, S. 539–525.

Faust, Ulrich und Franz Quarthal: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (Germania Benedictina 5), St. Ottilien 1999.

Faust, P. Ulrich: Zur Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens und Buxheims, in: Liebhart, Wilhelm und Ulrich Faust (Hg.): Suevia sacra. Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Pankraz Fried zum 70. Geburtstag. Tagung der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Forschungsstelle Augsburg der Kommission für bayerische Landesgeschichte in Verbindung mit der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie in Ottobeuren vom 5. bis 7. Mai 2000 (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 8), Stuttgart 2001, S. 143–153.

Faust, Ulrich: Die Benediktiner, in: Jürgensmeier, Friedhelm und Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, Münster 2005, S. 11–46.

Federer, Otto: Die Freiherren von Wolhusen. Mit einem archäologischen Beitrag zur Inneren und Äusseren Burg Wolhusen von Jakob Obrecht, Wolhusen 1999.

Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 4., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Köln 1964.

Feller-Vest, Veronika: Winterthur, Sammlung, in: Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz (Helvetia Sacra V/5/2), Basel 1999, S. 763–764.

Feller-Vest, Veronika: Winterthur, Beerenberg, in: Gilomen-Schenkel, Elsanne, Bernard Andenmatten, Brigitte Degler-Spengler u. a. (Hg.): Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz (Helvetia Sacra IV/ 2), Basel 2004, S. 473–491

Felten, Franz J.: Die Ordensreformen Benedikts XII. unter institutionsgeschichtlichem Aspekt, in: Melville, Gert (Hg.): Norm und Struktur: Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 1, Köln 1992, S. 369–435.

Felten, Franz J.: Frauenklöster und -stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters, in: Weinfurter, Stefan (Hg.): Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich, Trier 1992, S. 189–300.

Felten, Franz J.: Wie adelig waren Kanonissenstifte (und andere weibliche Konvente) im (frühen und hohen) Mittelalter, in: Crusius, Irene (Hg.): Studien zum Kanonissenstift (Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 39–128.

Felten, Franz J.: Altes Herkommen und neue Frömmigkeit. Reform in Frauenklöstern des 15. Jahrhunderts. Bericht über die Sektion auf dem Historikertag in Halle am 13. 09. 2002, S. 1–13, in: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/daten/2002/sektion_felten_2002.pdf> [Stand: 15. Mai 2015].

[Ferrari, Lucius] F. Lucii Ferraris Prompta bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, nec non ascetica, polemica, rubricistica, historica, editio novissima, mendis expurgata, opera et studio monachorum Ord. Sanc. Benedicti Abbatiae Montis Casini, accurante rursum et innumeris notis necnon et sextuplici generali materiarum, auctorum, constitutionum summorum pontificum, decretorum conciliorum et sacrarum congregationum tum rituum tum concilii, locupletante J.-P. Migne, Bd. 1, Paris 1858.

Feyerabend, Maurus: Des ehemaligen Reichsstifts Ottenbeuren Benediktiner Ordens in Schwaben sämmtliche Jahrbücher in Verbindung mit der allgemeinen Reichs- und der besonderen Geschichte Schwabens, diplomatisch, kritisch und chronologisch in drei Bänden bearbeitet, sammt zwei Einleitungskapiteln über das älteste Schwaben, 4 Bde., Ottenbeuren 1813–1816.

Fischer, Lorenz und Günter Wiswede: Grundlagen der Sozialpsychologie, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage (Wolls Lehr- und Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften), München, Wien 2002.

Flachenecker, Helmut: Schottenklöster, in: Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 1543–1544.

Flachenecker, Helmut: St. Jakob und die irischen Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte des Verbandes der Schottenklöster im hochmittelalterlichen Reich, in: Herbers, Klaus und

Dieter R. Bauer (Hg.): Der Jakobuskult in Süddeutschland. Kultgeschichte in regionaler und europäischer Perspektive (Jakobus-Studien 7), Tübingen 1995, S. 151–167.

Flachenecker, Helmut: Patrozinienforschung in Deutschland, in: Concilium Medii Aevi 2, 1999, S. 145–163.

Folini, Christian und Alberto Palaia: Die Dominikanerinnenklöster Töss und St. Katharinental. Sozialgeschichtliche Annäherungen, in: Signori, Gabriela (Hg.): Lesen, Schreiben, Sticken und Erinnern. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte mittelalterlicher Frauenklöster, Bielefeld 2000, S. 91–107.

Folini, Christian: Katharinental und Töss. Zwei mystische Zentren in sozialgeschichtlicher Perspektive, Zürich 2007.

Fowler, Linda: Recusatio iudicis in Civilian and Canonist Thought, in: Strayer, Joseph R. und Donald E. Queller (Hg.): Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honor of Gaines Post (Studia Gratiana 15), Rom 1972, S. 717–785.

Fowler-Magerl, Linda: Ordo iudicorum vel ordo iudiciarius: Begriff und Literaturgattung (Ius commune, Sonderhefte 19, Repertorien zur Frühzeit der gelehrten Rechte), Frankfurt a. M. 1984.

Frank, Karl Suso: Geschichte des christlichen Mönchtums, 5., verbesserte und ergänzte Auflage, Darmstadt 1993 [Darmstadt 1975].

Frenz, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986.

Frenz, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986.

Füser, Thomas: Mönche im Konflikt. Zum Spannungsfeld von Norm, Devianz und Sanktion bei den Cisterziensern und Cluniazensern (12. bis frühes 14. Jahrhundert) (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 9), Münster 2000.

Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb: Sonnenberg, Otto Graf von (seit 1463) (†1491), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 669–670.

Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.

Gatz, Erwin (Hg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon mit 62 vierfarbigen Bistumskarten, Freiburg im Breisgau 2003.

Geldner, Ferdinand: Der Augsburger Procurator und Inkunabeldrucker Jodocus Pflanzmann als Notar und Rubricator, in: Gutenberg-Jahrbuch 50, 1975, S. 67–73.

Geremek, Bronislaw: Criminalité, vagabondage, paupérisme. La marginalité a l'aube des temps moderne, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 21, 1974, S. 337–375.

Geremek, Bronislaw: Der Aussenseiter, in: Goff, Jacques Le (Hg.): Der Mensch des Mittelalters, Frankfurt a. M. 1996 [L'Uomo Medievale, Rom, Bari 1987], S. 374–401.

Germania Benedictina, herausgegeben von der Bayerischen Benediktiner Akademie, bisher 12 Bde., St. Ottilien 1977–.

Gerz-von Büren, Veronika: Geschichte des Clarissenklosters St. Clara in Kleinbasel 1266–1529 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 2), Basel 1969.

Gerz-von Büren, Veronika: Klarissenkloster St. Clara in Kleinbasel, in: Arnold, Klemens, Georg Boner, Eugen Bürgisser u. a. (Hg.): Der Franziskusorden: Die Franziskaner, die

Klarissen und die regulierten Franziskaner-Terziarinnen in der Schweiz (Helvetia Sacra V/1), Bern 1978, S. 552–557.

Gillmann, F.: Zur Geschichte des Gebrauchs der Ausdrücke ‚irregularis' und ‚irregularitas', in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 91, 1911, S. 49–86.

Gilomen-Schenkel, Elsanne und Dorothea A. Christ: Basel, Klingental, in: Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz (Helvetia Sacra IV/2), Basel 2004, S. 61–72.

Gmür, Martin: Streit um den St. Galler Himmelsglobus ist beigelegt, in: Tages-Anzeiger, 115. Jahrgang, Nr. 12, 2007, S. 15.

Goez, Elke: Die frühen Quellen zur Geschichte des Zisterzienserordens im Mittelalter, in: Felten, Franz J. und Werner Rösener (Hg.): Norm und Realität. Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter, Berlin 2009, S. 45–66.

Goffman, Erving: Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity, New York 1963.

Göller, Emil: Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 4 Bde. (Bibliothek des königlich preußischen historischen Instituts in Rom 3, 4, 7, 8), Rom 1907/11.

Göller, Emil: Walter Murner von Strassburg und das päpstliche Dispensationsverfahren im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 33, Kanonistische Abteilung II, 1912, S. 182–207.

Göller, Emil: Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie (Römische Quartalschrift; Supplementband 20; Festgabe für A. de Waal.), Rom, Freiburg 1913.

Gotti, Vincenzo Lodovico: Theologia Scholastico-Dogmatica Iuxta Mentem D. Thomae Aquinatis, Bd. 2,2,1: De fide Theologica; de infedilitate; de spe Theologica; de caritate, Bonn 1731.

Grän, Siegfried: Zum Wasserfall bei Geberschweier, Terziaren, in: Gatz, Johannes (Hg.): Alemania Franciscana Antiqua. Ehemalige franziskanische Männer- und Frauenklöster im Bereich der Oberdeutschen oder Strassburger Franziskaner-Provinz mit Ausnahme von Bayern. Kurze illustrierte Beschreibungen, Bd. 6, Ulm 1960, S. 117–120.

Graus, František: Die Randständigen, in: Moraw, Peter (Hg.): Unterwegssein im Mittelalter (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1), Berlin 1985, S. 93–104.

Grillnberger, Otto: Zur Reformgeschichte des Benedictiner-Ordens im XV. Jahrhundert, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 10, 1889, S. 1–17.

Groiss, Albert: Spätmittelalterliche Lebensformen der Benediktiner von der Melker Observanz vor dem Hintergrund ihrer Bräuche. Ein darstellender Kommentar zum Caeremoniale Mellicense des Jahres 1460 (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 46), Münster 1999.

Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 13. Auflage, Hannover 1991.

Groten, Manfred, Georg Mölich, Gisela Muschiol u. a. (Hg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, 2 Bde (weitere in Vorbereitung), Bd. 1: Aachen bis Düren, Bd. 2: Düsseldorf bis Cleve (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37), Siegburg 2009/2012.

Grube, Karl: Des Augustinerpropstes Iohannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19), Halle 1886.

Gurevič, Aron Jakovlevič: Das Individuum im europäischen Mittelalter, aus dem Russischen übersetzt von Erhard Glier (Europa bauen), München 1994.

Gussone, Monika: Aachen, Weissfrauen/Cölestinerinnen, in: Groten, Manfred, Georg Mölich, Gisela Muschiol u.a. (Hg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Bd. 1: Aachen bis Düren (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37), Siegburg 2009, S. 202–209.

Guttenberg, Erich von und Alfred Wendehorst: Das Bistum Bamberg, Bd. 2: Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra AF 2, Abt. 2, Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin, New York 1966.

Hagemann, Manuel: Hamminkeln-Marienthal – Augustinereremiten, in: Groten, Manfred, Georg Mölich, Gisela Muschiol u.a. (Hg.): Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Bd. 2: Düsseldorf bis Cleve, Siegburg 2012, S. 444–449.

Hageneder, Othmar: *Peccatum ariolandi est non obedire*. Zur Aggravatio und Reaggravatio kirchlicher Strafen im Jahre 1401, in: Ebert, Kurt (Hg.): Festschrift Nikolaus Grass. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden, Innsbruck 1986, S. 221–243.

Hageneder, Othmar: Probleme des päpstlichen Kirchenregimentes im hohen Mittelalter (Ex certa scientia, non obstante, Registerführung), in: Härtel, Reinhard, Othmar Hageneder und Michael Richter (Hg.): Neue Wege zur Erschliessung von Urkundenformeln, Prag 1995, S. 49–77.

Hageneder, Othmar: Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden „ex certa scientia", „non obstantibus" und „propter importunitatem petentium", in: Herde, Peter und Hermann Jakobs (Hg.): Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen: Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln 1999, S. 401–429.

Hageneder, Othmar: Päpstliche Reskripttechnik: Kanonistische Lehre und kuriale Praxis, in: Bertram, Martin (Hg.): Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 181–196.

Hageneder, Othmar: Forma et formare. Begriffsgeschichtliche Überlegungen zur Terminologie der Papsturkunden, in: Bornschlegel, Franz-Albrecht, Theo Kölzer, Christian Friedl u.a. (Hg.): De litteris, manuscriptis, inscriptionibus… Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch, Wien, Köln, Weimar 2007, S. 89–96.

Haller, Johannes: Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, Berlin 1903.

Hamburger, Jeffrey E.: Frauen und Schriftlichkeit in der Schweiz im Mittelalter, in: Bieri, Susanne (Hg.): Bibliotheken bauen. Tradition und Vision – Building for Books. Traditions and Visions, Basel 2001, S. 71–121.

Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen. Beschreibendes Verzeichnis, Codices 1726–1984 (14.–19. Jahrhundert), bearbeitet von Beat Matthias von Scarpatetti, mit einer Einleitung zur Geschichte der Katalogisierung von Johannes Duft, St. Gallen 1983.

Der Handschriftenkatalog der UB Graz, in: <http://sosa2.uni-graz.at/sosa/katalog/> [Stand: 15. Mai 2015].

Harper-Bill, Christoph: Monastic Apostasy in Late Medieval England, in: Journal of Ecclesiastical History 32, 1981, S. 1–18.

HASKINS, CHARLES HOMER: The Sources for the History of the Papal Penitentiary in: The American Journal of Theology 9, 1905, S. 421–450.

HAUCK, ALBERT: Kirchengeschichte Deutschlands, 5 Bde., Berlin, Leipzig 1887–1920.

HAUSER, KASPAR: Das Augustinerkloster Mariazell auf dem Beerenberge bei Winterthur (1355–1525) (242. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1906.

HAUSER, KASPAR: Die Sammlung in Winterthur (242. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1906.

HAUSER, KASPAR: Die Wappen in der Sakristei der Stadtkirche in Winterthur 1493, in: Archives héraldiques Suisses – Schweizerisches Archiv für Heraldik 26, 1912, S. 11–22, 67–79, 116–131.

HEER, GALL: Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg 1120–1970, Engelberg 1975.

HEFELE, KARL JOSEPH und HENRI LECLERCQ: Histoire des conciles d'après les documents originaux, 11 Bde., Paris 1907–1952.

HEIMANN, HEINZ-DIETER, KLAUS NEITMANN und WINFRIED SCHICH: Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Brandenburgische Historische Studien 14), Berlin 2007.

HEIMPEL, HERMANN: Der Benediktiner und Kanonist Nikolaus Vener aus Gmünd. Vorbericht zur Geschichte einer deutschen Juristenfamilie des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 84, Kanonistische Abteilung LIII, 1967, S. 46–76.

HEINRICH, GERD: Klosterflucht und Klosterzucht im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 12, 1963, S. 195–206.

HEINZMANN, GUIDO: Gemeinschaft und Identität spätmittelalterlicher Kleinstädte Westfalens. Eine mentalitätsgeschichtliche Untersuchung der Städte Dorsten, Haltern, Hamm, Lünen, Recklinghausen und Werne, Norderstedt 2006.

HELFENSTEIN, ULRICH und CÉCILE SOMMER-RAMER: SS. Felix und Regula (Grossmünster) in Zürich, in: MARCHAL, GUY P. (Hg.): Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz (Helvetia Sacra II/2), Basel 1977, S. 563–596.

HELMHOLZ, RICHARD HENRY: The Spirit of Classical Canon Law, Athens, London 1996.

HELMRATH, JOHANNES: Pius II. und die Türken, in: GUTHMÜLLER, BODO und WILHELM KÜHLMANN (Hg.): Europa und die Türken in der Renaissance (Frühe Neuzeit 54), Tübingen 2000, S. 79–137.

Helvetia Sacra, herausgegeben vom Kuratorium der Helvetia Sacra. Abt. I–X, 28 Bde, Bern 1972–2007.

HEMMERLE, JOSEF: Augsburg, St. Ulrich und Afra, in: HEMMERLE, JOSEF (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 45–50.

HEMMERLE, JOSEF: Elchingen, in: HEMMERLE, JOSEF (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 87–90.

HEMMERLE, JOSEF: Kastl, in: HEMMERLE, JOSEF (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 125–129.

HEMMERLE, JOSEF: Mönchsroth, in: HEMMERLE, JOSEF (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 163–165.

HEMMERLE, JOSEF: Nürnberg, Schottenkloster, in: HEMMERLE, JOSEF (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 197–199.

HEMMERLE, JOSEF: Ottobeuren, in: HEMMERLE, JOSEF (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 209–220.

Hemmerle, Josef: Regensburg, St. Jakob (Schottenkloster), in: Hemmerle, Josef (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 247–254.

Hemmerle, Josef: Thierhaupten, in: Hemmerle, Josef (Hg.): Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2), Augsburg 1970, S. 308–313.

Hemmerle, Josef: Die Benediktinerabtei Benediktbeuern (Germania Sacra NF 28, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Augsburg 1), Berlin 1991.

Henggeler, Rudolf: Professbuch der Fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen (Monasticon-Benedictinum Helvetiae 1), Zug [1929].

Henggeler, Rudolf: Der Totenrodel des Klosters St. Katharinenthal bei Diessenhofen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 26, 1932, S. 154–188.

Hengst, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, 3 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV, Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992–2003.

Herdi, Fritz: Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.

Herrmann, Wilhelm: Zur Geschichte der Neisser Kreuzherren von Orden der regulierten Chorherren und Wächter des Heiligen Grabes zu Jerusalem mit dem doppelten roten Kreuz, Breslau 1938.

Die Herrschaftsherren von Kienberg, in: Solothurnisches Wochenblatt für das Jahr 1821, Nr. 10, herausgegeben von Freunden der vaterländischen Geschichte, Samstag den 10. März 1821, S. 95–101.

Die Herrschaftsherren von Kienberg, in: Solothurnisches Wochenblatt für das Jahr 1821, Nr. 11, herausgegeben von Freunden der vaterländischen Geschichte, Samstag den 17. März 1821, S. 105–111.

Die Herrschaftsherren von Kienberg, in: Solothurnisches Wochenblatt für das Jahr 1823, Nr. 19, herausgegeben von Freunden der vaterländischen Geschichte, Samstag den 10. May 1823, S. 185–191.

Heyen, Franz-Josef: Das Stift St. Simeon in Trier (Germania Sacra NF 41, Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier: Das Erzbistum Trier 9), Berlin, New York 2002.

Hillenbrand, Eugen: Die Observantenbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 220–271.

Hirsch, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Ostfildern 2004.

His, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., Aalen 1963 [Neudruck der Ausgabe Weimar 1920–1935].

Hlaváček, Ivan und Alexander Patschovsky: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993), Konstanz 1996.

Hödl, Ludwig: Gottschalk (Godescalc) von Orbais, in: Lexikon des Mittelalters 4, 1989, Sp. 1611–1612.

Hoffmann, Ernst Theodor Amadeus: Die Elixiere des Teufels. Neu durchgesehen und revidiert von Herbert Kraft und Manfred Wacker (E.T.A Hoffmann Werke 1), Frankfurt am Main 1967 [Berlin 1815–16].

Hofmann, Walter von: Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde. (Bibliothek des königlich preußischen historischen Instituts in Rom 12/13), Rom 1914.

Hofmeister, Philipp: Der Übertritt in eine andere religiöse Gemeinschaft, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 108, 1928, S. 419–481.

Hofmeister, Philipp: Die Strafen für den Apostata a Religione, in: Studia Gratiana 8, 1962, S. 423–446.

Holenstein, Stefan: Kontumaz, in: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 1421.

Holtorf, Arne: Kemli, Gallus, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, begründet von Wolfgang Stammler, fortgeführt von Karl Langosch, 1983, Sp. 1107–1112.

Holzherr, Georg: Regula Ferioli. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte und zur Sinndeutung der Benediktinerregel, Einsiedeln 1961.

Honsell, Heinrich: Römisches Recht, 7., ergänzte und aktualisierte Auflage, Berlin, Heidelberg u. a. 2010.

Honselmann, Klemens: Paderborn, Abdinghof in: Haacke, Rhaban (Hg.): Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (Germania Benedictina 8), St. Ottilien 1980, S. 499–532.

Hoogeweg, Hermann: Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, Hannover 1908.

Hourlier, Jacques: L'âge classique (1140–1378). Les religieux (Histoire du droit et des institutions de l'église en occident 10), Paris 1974.

Huber, Waldemar: Garsten, in: Faust, Ulrich und Waltraut Krassnig (Hg.): Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol (Germania Benedictina 3/1), St. Ottilien 2000, S. 501–560.

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolks, herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone, begonnen von Friedrich Staub und Ludwig Tobler und fortgesetzt unter der Leitung von Albert Bachmann, Otto Gröger, Hans Wanner, Peter Dalcher, Peter Ott und Hans-Peter Schifferle, bisher 16 Bde., Frauenfeld 1881–.

Irrgang, Stephanie: Peregrinatio academica. Wanderungen und Karrieren von Gelehrten der Universitäten Rostock, Greifswald, Trier und Mainz im 15. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 4), Stuttgart 2002.

Isenmann, Eberhard: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.): Neubürger im Spätmittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002, S. 203–249.

Jacobs, Uwe Kai: Die Regula Benedicti als Rechtsbuch. Eine rechtshistorische und rechtstheologische Untersuchung (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16), Köln, Wien 1987.

Janssen, Wilhelm (Hg.): Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, 2 Bde. (Geschichte des Erzbistums Köln 2), Köln 1995–2003.

Jaritz, Gerhard: Transeuntes ad alium Ordinem: The Position of Cistercians and Carthusians in the Middle Ages, in: Medium Aevum Quotidianum 37, 1997, S. 32–39.

Jaritz, Gerhard, Torstein Jørgensen und Kirsi Salonen (Hg.): The Long Arm of Papal Authority. Late Medieval Christian Peripheries and their Communication with the Holy See, Bergen, Budapest, Krems 2005.

Jaritz, Gerhard: … monasterium ipsum (sine licentia) exivit: A Familiar Image for the Fifteenth-Century-Dioceses of Passau and Salzburg?, in: Jaritz, Gerhard, Torstein Jørgensen und Kirsi Salonen (Hg.): et usque ad ultimum terrae. The Apostolic Penitentiary in Local Contexts (CEU Medievalia 10), Budapest 2007, S. 85–93.

Jászai, Géza (Hg.): Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800, 4., verbesserte Auflage (Westfälisches Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Ausstellungskatalog), Münster 1982.

Jedin, Hubert: Die deutsche Romfahrt von Bonifatius bis Winkelmann. Eine Bonner Universitas-Vorlesung (Bonner Akademische Reden 5), Krefeld 1950.

Jensen, Janus Møller: Denmark and the Crusades (1400–1650), Leiden 2007.

Johnson, Penelope D.: Equal in Monastic Profession. Religious Women in Medieval France (Women in Culture and Society), Chicago, London 1991.

Jong, Mayke de: Kind en klooster in de vroege middeleeuwen. Aspecten van de schenking van kinderen aan kloosters in het Frankische Rijk (500–900) (Amsterdamse Historische Reeks 8), Amsterdam 1986.

Jong, Mayke de: In Samuel's Image. Child Oblation in the Early Medieval West, Leiden, New York, Köln 1996.

Jucker, Michael: Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.

Jürgensmeier, Friedhelm und Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Hg.): Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, Münster 2005.

Kainz, Stephan: Die Consuetudines Schyrenses, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 24, 25, 26, 1903–1905, S. 161–175, 430–446, 696–704 (Bd. 24); S. 231–244, 611–619, 787–797 (Bd. 25); S. 85–94, 288–294, 595–626 (Bd. 26).

Kalb, Herbert: Studien zur Summa Stephans von Tournai. Ein Beitrag zur kanonistischen Wissenschaftsgeschichte des späten 12. Jahrhunderts, Innsbruck 1983.

Kaller, Gerhard: Salem, in: Sommer-Ramer, Cécilie und Patrick Braun (Hg.): Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trapistinnen und die Wilhelmiten der Schweiz (Helvetia Sacra III/3/1), Bern 1982, S. 341–375.

Kanter, Erhard Waldemar: Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild mit Stammtafeln und Wappensiegel nebst einem Anhang Regesten, Zürich 1903.

Kaser, Max: Das römische Privatrecht, Abschnitt 2: Die nachklassischen Entwicklungen, 2., neubearbeitete Auflage (Handbuch der Altertumswissenschaft 10, Rechtsgeschichte des Altertums 3/III), München 1975.

Kaser, Max: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 16., durchgesehene Auflage (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München 1992 [1960].

Kaufmann, Pius: Gesellschaft im Bad. Die Entwicklung der Badefahrten und der „Naturbäder" im Gebiet der Schweiz und im angrenzenden südwestdeutschen Raum (1300–1610), Zürich 2009.

Keil, Leonhard: Das Promotionsbuch der Artisten-Fakultät (Akten und Urkunden zur Geschichte der Trierer Universität 1, Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 16), Trier 1917.

Kentenich, Gottfried: Ludolf von Enschringen, in: Trierer Zeitschrift, Vierteljahreshefte für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete 6/1, 1931, S. 126–134.

Kerber, Dieter: Dr. Ludolf von Enschringen. Ein Rittersdorfer als kurtrierischer Kanzler, in: Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes 2/2, 1991, S. 30–37.

Kern, Anton: Die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz, Bd. 1: (Ms. 1–712), Bd. 2: 1956 (Ms. 713–2066) Leipzig, Wien 1942–1956.

Kéry, Lotte: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 10), Köln, Weimar, Wien 2006.

Kier, Hiltrud und Marianna Gechter (Hg.): Frauenklöster in Rheinland und in Westfalen, Regensburg 2004.

Kiessling, Rolf: Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 19), Augsburg 1971.

Kiessling, Rolf: Memmingen im Spätmittelalter (1347–1520), in: Jahn, Joachim, Hans-Wolfgang Bayer und Uli Braun (Hg.): Geschichte der Stadt Memmingen. Von den Anfängen bis zum Ende der Reichsstadt, 2 Bde., Stuttgart 1997, S. 163–245.

Kind, Helmut und Jochen Bornmüller: Incunabula Gottingensia: Inkunabelkatalog der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. Bd. 2: Critica bis Jus, Wiesbaden 2006.

Klapisch-Zuber, Christiane: Die Frau und die Familie, in: Goff, Jacques Le (Hg.): Der Mensch des Mittelalters, Frankfurt a. M. 1996 [L'Uomo Medievale, Rom, Bari 1987], S. 312–339.

Kleineidam, Erich: Universitas studii Erffordensis: Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt, 2., erweiterte Auflage (Erfurter Theologische Studien 14/22/42/47), Leipzig 1985–1997.

Kłoczowski, Jerzy: Klöster und Orden im mittelalterlichen Polen (Klio in Polen 15), Osnabrück 2013.

Knöpfli, Albert: Geschichte des Klosters St. Katharinenthal unter besonderer Berücksichtigung der Gründung und der Anfangszeit. Separatdruck aus Kommentarband „Das Graduale von St. Katharinenthal", o. O. 1983.

Knöpfli, Albert: Das Kloster St. Katharinenthal (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 83, Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau 4), Basel 1989.

Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7., vollständig überarbeitete Auflage, München 2007.

Koch, C. Friedrich: Historische Grammatik der englischen Sprache, Bd. 3: Die Wortbildung der englischen Sprache, Teil 1, Kassel, Göttingen 1868.

Koch, Esther Maria Francisca: Entry into Convents and the Position on the Marriage Market of Noble Women in the Late Middle Ages, in: Prevenier, Walter (Hg.): Marriage and Social Mobility in the Late Middle Ages, 2., überarbeitete und korrigierte Auflage (Studia Historica Gandensia 274), Gent 1992 [Kolloquium Gent, 18. April 1988], S. 99–122.

Koch, Josef: Marcellus von Niewern. Ein abenteuerlicher Bischof des 15. Jahrhunderts (c. 1400–1460), in: Historisches Jahrbuch 62/69, 1942/49, S. 387–430.

Kohl, Wilhelm: Die Windesheimer Kongregation, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 83–105.

Kohl, Wilhelm: Die Diözese, Bd. 1 (Germania Sacra NF 37, Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln 7: Das Bistum Münster 1), Berlin, New York 1999.

Köhler, Joachim: Das Ringen um die Tridentinische Erneuerung im Bistum Breslau. Vom Abschluss des Konzils bis zur Schlacht am Weissen Berg 1564–1620 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 12), Köln, Wien 1973.

Konrad, Joseph G.: The Transfers of Religious to Another Community. An Historical Synopsis and Commentary, Diss. The Catholic University of America, Canon Law Studies 278, Washington, DC 1949.

Korte, Hermann und Bernhard Schäfer (Hg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 8., durchgesehene Auflage (Einführungskurs Soziologie), Wiesbaden 2010.

Kottmann, Carsten: Das buch der evangelii und epistel. Untersuchungen zur Überlieferung und Gebrauchsfunktion südwestdeutscher Perikopenhandschriften (Studien und Texte zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit 14), Göttingen 2009.

Kramer, Hans: Apostasie, I. Moraltheologie, in: Lexikon des Mittelalters 1, 1997, Sp. 780–781.

Krause, Peter: Rechtswissenschaften in Trier. Die Geschichte der Juristischen Fakultät von 1473 bis 1798 (Rechtsgeschichtliche Schriften 23), Köln 2007.

Krizek, Vladimir: Kulturgeschichte des Heilbads, Leipzig 1990.

Küffner, Karl: Der Reichstag von Nürnberg anno 1480. Inaugural-Dissertation verfasst und der hohen philosophischen Facultät zu Heidelberg zur Erlangung der Doctorwürde vorgelegt, Würzburg 1892.

Kuhn-Rehfus, Maren: Das Zisterzienserinnenkloster Wald. Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Verwaltung (Germania Sacra NF 30, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Konstanz 3), Berlin, New York 1971.

Kuhn, Konrad: Geschichte der thurgauischen Klöster: Die thurgauischen Frauenklöster, Bd. 3 (Thurgovia Sacra), Frauenfeld 1883.

Kundert, Werner: Die Weihbischöfe des Bistums Basel, in: Schweizerische Kardinäle. Das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I (Aquileja, Basel, Besançon, Chur) (Helvetia Sacra I/1), Bern 1972, S. 223–234.

Kunzelmann, Adalbero: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten, 5 Bde. (Cassiacum 26), Würzburg 1969–1974.

Kuttner, Stephan: Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt (Studi e testi 64), Città del Vaticano 1935.

Lahaye-Geusen, Maria: Das Opfer der Kinder. Ein Beitrag zur Liturgie- und Sozialgeschichte des Mönchtums im Hohen Mittelalter (Münsteraner theologische Abhandlungen 13), Altenberge 1991.

Lamnek, Siegfried: Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter, München 1979.

Lang, Alois: Beiträge zur Geschichte der apostolischen Pönitentiarie im 13. und 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 7, 1907, S. 20–43.

Lange, Joseph: Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75, in: Lange, Joseph, Wilhelm Treue und Helmut Gilliam (Hg.): Neuss, Burgund und das Reich (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss 6), Neuss 1975, S. 9–190.

LARGIADÈR, ANTON: Zur Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes Mariazell auf dem Beerenberg bei Winterthur, in: ELSENER, FERDINAND und W. H. RUOFF (Hg.): Festschrift Karl Siegfried Bader. Rechtsgeschichte, Rechtssprache, Rechtsarchäologie, rechtliche Völkerkunde, Köln, Graz 1965, S. 25–26.

LASSALLE, ROGER: L'habit fait le moine, in: Razo, Cahiers du Centre d'Etudes Médiévales de Nice 6, 1998, S. 15–23.

LEA, HENRY CHARLES: A Formulary of the Papal Penitentiary in the Thirteenth Century, Philadelphia 1892.

LEA, HENRY CHARLES: The Taxes of the Papal Penitentiary, in: The English Historical Review 8, 1893, S. 424–438.

LEHMANN, PAUL: Die Parodie im Mittelalter, München 1922.

LEI, HERMANN: Weinfelden: Die Geschichte eines Thurgauer Dorfes, Weinfelden 1983.

LEKAI, LUDWIG J.: Geschichte und Wirken der weissen Mönche. Der Orden der Zisterzienser. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Ambrosius Schneider, Köln 1958.

LEMERT, EDWIN M.: Social Pathology. A Systematic Approach to the Theory of Sociopathic Behavior, New York 1951.

LEMERT, EDWIN M.: Human Deviance, Social Problems and Social Control, Englewood Cliffs, N. J. 1967.

LENZ, PHILIPP: Die Reformen des Klosters St. Gallen im 15. Jahrhundert, in: BISCHOF, FRANZ XAVER und MARTIN THURNER (Hg.): Die benediktinische Klosterreform im 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der Mittelalterlichen Theologie und Philosophie 56), Berlin 2013, S. 221–258.

LESELLIER, J.: Les méfaits du cérémoniaire Jean Burckard, in: Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'Ecole française de Rome 44, 1927, S. 11–34.

LEWIS, MATTHEW GREGORY: The Monk. A Romance, London 1796.

LEXER, MATTHIAS: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Zugleich als Supplement und alphabetischer Index zum Mittelhochdeutschen Wörterbuche von Benecke-Müller-Zarncke, mit einer Einleitung von Kurt Gärtner, 3 Bde., Stuttgart 1992 [Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872–1878].

LICHTER, EDUARD: Ludolf von Enschringen. Humanist, kurtrierischer Kanzler und Stifter Helenenbergs, in: Kreis Trier-Saarburg. Ein Jahrbuch zur Information, Belehrung und Unterhaltung, 1988, S. 132–141.

LIEBS, DETLEF: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7., vollständig überarbeitete und verbesserte Auflage, München 2007.

LIEVSAY, JOHN L.: Guide to manuscripts of the Strozzi Family, ca. 16th–17th century, MS W.b.132 (1–199). Folger Shakespeare Library Washington. Das mit Schreibmaschine geschriebene Manuskript von 1977 wurde ergänzt und überarbeitet von MICHAEL POSTON, Juni 2006, in: <http://findingaids.folger.edu/dfostrozzi.xml> [Stand: 15. Mai 2015].

LINDNER, PIRMIN: Album Ottoburanum. Die Äbte und Mönche des ehemaligen freien Reichs-Stiftes Ottobeuren, Benediktiner-Ordens in Schwaben und deren literarischer Nachlass von 794 bis zu ihrem Aussterben (1858), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 30, 1902, S. 77–142.

LINDNER, P. PIRMIN: Germania monastica. Klosterverzeichnis der deutschen Benediktiner und Cisterzienser, neu herausgegeben von der Bayerischen Benediktiner-Akadamie (Sonderabdruck aus

den ‹Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige›, NF 1911, 1914–1916), Ottobeuren 1967 [Salzburg 1917].

Lochner von Hüttenbach, Fritz: Steirische Ortsnamen. Zur Herkunft und Deutung von Siedlungs-, Berg-, Gewässer- und Flurbezeichnung (Grazer vergleichende Arbeiten 21), Graz 2008.

Logan, F. Donald: Excommunication and the Secular Arm in Medieval England. A Study in Legal Procedure from the Thirteenth to the Sixteenth Century, Toronto 1968.

Logan, F. Donald: Runaway Religious in Medieval England, c. 1240–1540 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought), Cambridge 1996.

Logan, F. Donald: Renegade Religious in Late Medieval England, in: Devlin, Judith und Ronan Fanning (Hg.): Religion and Rebellion. Papers Read Before the 22nd Irish Conference of Historians Held at University College Dublin, 18–22 May 1995 (Historical Studies 20), Dublin 1997, S. 1–16.

Löhr, Gabriel M.: Die Teutonia im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 19), Leipzig 1924.

Lorenz, Sönke und Christoph Eberlein: Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997.

Lusset, Elisabeth: Entre les murs. L'enfermement punitif des religieux criminels au sein du cloître (XIIe-XVe siècle), in: Heullant-Donat, Isabelle, Julie Claustre und Elisabeth Lusset (Hg.): Enfermements. Le cloître et la prison, VIe-XVIIIe siècle (Homme et Société 38), 2011, S. 153–168.

Maier, Peter: Gleink, in: Faust, Ulrich und Waltraut Krassnig (Hg.): Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol (Germania Benedictina 3/1), St. Ottilien 2000, S. 650–688.

Maihold, Harald: Strafe für fremde Schuld? Die Systematisierung des Strafbegriffs in der Spanischen Spätscholastik und Naturrechtslehre (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 9), Köln 2005.

Mairold, Maria: Die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz, Bd. 3: Nachträge und Register, Wien 1967.

Mairold, Maria: Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich, Bd. 6: Die datierten Handschriften der Universitätsbibliothek Graz bis zum Jahre 1600, 1. Teilband: Text (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich 6), Wien 1979.

Majic, Timotheus: Die apostolische Pönitentiarie im 14. Jahrhundert, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 50, 1955, S. 129–177.

Makowski, Elizabeth: Canon Law and Cloistered Women. Periculoso and its Commentators 1298–1545 (Studies in Medieval and Early Canon Law 5), Washington 1997.

Maleczek, Werner: Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert in: Schwinges, Rainer Christoph und Klaus Wriedt (Hg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen 60), Stuttgart 2003, S. 33–86.

Märker, Almuth: Geschichte der Universität Erfurt 1392–1816 (Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 1), Weimar 1993.

Martin, Alfred: Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen, Jena 1906.

Martin, Francis Xavier: The Augustinian Observant Movement, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 325–345.

Märtl, Martina: pos verstockt weyber? Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Kolmer, Lothar und Peter Segl (Hg.): Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, Regensburg 1995, S. 365–405.

Marx, Jacob: Geschichte des Erzstiftes Trier, d. i. der Stadt Trier & des Trier. Landes, als Churfürstenthum und als Erzdiöcese, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816, 2. Abteilung, 2. Bd.: Die Stifte und Klöster, Trier 1862.

Matheus, Michael: Ludolf von Enschringen. Ein Humanist zwischen Trier und Rom, in: Hirbodian, Sigrid, Christian Jörg, Sabine Klapp u. a. (Hg.): Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschung zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums (Trierer Historische Forschungen 68), Trier 2012, S. 349–368.

Matheus, Michael und Ludwig Schmugge: Echternach Roma Treviri. Tappe di una carriera accademica nel rinascimento, in: Vincentiis, Amadeo de (Hg.): Roma e il papato nel Medioevo. Studi in onore di Massimo Miglio, Bd. 1: Percezioni, scambi, pratiche (Storia e Letteratura 275), Rom 2012, S. 491–523.

Matza, David: Becoming Deviant. With an Introduction by Thomas G. Blomberg, Englewood Cliffs, N. J. 2010 [Erstausgabe 1969].

Mayali, Laurent: Du vagabondage à l'apostasie. Le moin fugitif dans la société médiévale, in: Simon, Dieter (Hg.): Religiöse Devianz: Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichungen im westlichen und östlichen Mittelalter (Ius Commune, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 48), Frankfurt 1990, S. 121–142.

Mayer-Maly, Theo: Römisches Privatrecht, Wien, New York 1991.

McLaughlin, T. P.: Abelard's Rule for Religious Women, in: Medieval Studies 18, 1956, S. 241–292.

Meduna, Brigitte: Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innozenz III. (1159–1216): die non obstantibus-Formel (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsbericht 536), Wien 1989.

Maier, Konstantin: Lauffen, in: Zimmermann, Wolfgang und Nicole Priesching (Hg.): Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, Ostfildern 2003, S. 370–371.

Meier, Dominicus Michael: Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profess. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profess und ihrer Rechtswirkung unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23, Theologie 486), Frankfurt a. M. 1993.

Meier, Frank: Der Teufel schuf das Würfelspiel. Brett- und Glückspiele im Mittelalter, in: Finkele, Simone und Burkhardt Krause (Hg.): Glück – Zufall – Vorsehung. Vortragsreihe der Abteilung Mediävistik des Instituts für Literaturwissenschaft im Sommersemester 2008, Karlsruhe 2010, S. 77–101.

Melville, Gert: Zur Abgrenzung von Vita canonica und Vita monastica. Das Übertrittsproblem in kanonistischer Behandlung von Gratian bis Hostiensis, in: Melville, Gert (Hg.): Secundum regulam vivere. Festschrift für P. Norbert Backmund O. Praem, Windberg 1978, S. 205–243.

Melville, Gert: Der Mönch als Rebell gegen gesatzte Ordnung und religiöse Tugend. Beobachtungen zu Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Melville, Gert (Hg.): De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen

Ordenswesen (Vita regularis, Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 1), Münster 1996, S. 152–173.

Melville, Gert: Ordensstatuten und allgemeines Kirchenrecht. Eine Skizze zum 12./13. Jahrhundert, in: Landau, Peter und Joerg Müller (Hg.): Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Munich 13.–18. July 1992, Città del Vaticano 1997, S. 691–712.

Melville, Gert und Markus Schürer (Hg.): Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen im mittelalterlichen Religiosentum (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 16), Münster, Hamburg, Berlin, London 2002.

Mertens, Dieter: Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 431–457.

Mertens, Dieter: Monastische Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts. Ideen, Ziele, Resultate, in: Hlaváček, Ivan und Alexander Patschovsky (Hg.): Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993), Konstanz 1996, S. 157–181.

Merton, Robert K.: Sozialstruktur und Anomie, in: Sack, Fritz und René König (Hg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M. 1968, S. 283–313.

Merton, Robert K.: Soziologische Theorie und soziale Struktur, aus dem Amerikanischen von Hella Beister, herausgegeben und eingeleitet von Volker Meja und Nico Stehr, Berlin, New York 1995 [Originalausgabe: Social Theory and Social Structure, New York 1949].

Merz, Walter: Herren von Heidegg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, herausgegeben von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, Zürich 1908–1916, S. 309–345.

Meuthen, Erich: Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Boockmann, Hartmut, Bernd Moeller und Karl Starkmann (Hg.): Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang von Mittelalter und Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1983 bis 1987 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 179), Göttingen 1989, S. 421–499.

Meyer, Andreas: Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986.

Meyer, Andreas, Constanze Rendtel und Maria Wittmer-Butsch (Hg.): Päpste, Pilger, Pönitentiarie: Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, Tübingen 2004.

Meyer, Gisela: Die Familie Palant im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 202), Göttingen 2003.

Meyer, Johannes: Buch der Reformacio Predigerordens. IV. und V. Buch, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 3), Leipzig 1908.

Meyer, Johannes: Buch der Reformacio Predigerordens. I., II. und III. Buch, herausgegeben von Benedictus Maria Reichert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 1), Leipzig 1909.

MEYER, MATTHÄUS: Die Pönitentiarie-Formularsammlung des Walter Murner von Straßburg. Beitrag zur Geschichte und Diplomatik der päpstlichen Pönitentiarie im 14. Jahrhundert. (Spicilegium Friburgense 25), Freiburg i. Ü. 1979.
MIETHKE, JÜRGEN: Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts, in: HELMRATH, JOHANNES, HERIBERT MÜLLER und HELMUT WOLFF (Hg.): Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, München 1994, S. 13–42.
MILIS, LUDO: Reformatory Attempts within the Ordo Canonicus in the Late Middle Ages, in: ELM, KASPAR (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 61–69.
MISCHLEWSKI, ADALBERT: Die Abtei Ottobeuren und das Memminger Schottenkloster St. Nikolaus, in: Memminger Geschichtsblätter, Jahresheft 1963, 1964, S. 24–42.
Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, Bd. 1: Die Bistümer Konstanz und Chur, bearbeitet von Paul Lehmann mit einer Karte, München 1918.
MITTERWIESER, ALOIS: Herzogin Margaret, Äbtissin von Neuburg a. D. Die letzte der Landshuter Wittelsbacher, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige NF 3, 1913, S. 294–314.
MOLLERUP, [ARTHUR WILLIAM JULIUS]: Marcellus, in: Dansk Biografisk Lexikon, XI. Bind. Maar–Müllner, 1897, Sp. 110–111.
MONE, FRANZ JOSEPH: Nekrologium von Weißenau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 8, 1857, S. 317–326.
MORAW, PETER: Reisen im europäischen Spätmittelalter im Licht der neueren historischen Forschung, in: ERTZDORFF, XENIA VON und DIETER NEUKIRCH (Hg.): Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 3.–8. Juni 1991 an der Justus-Liebig-Universität Giessen (Chloe Beihefte zum Daphnis 13), Amsterdam, Atlanta 1992, S. 113–139.
MÜLLER, ANNELIESE: Studien zur Besitz- und Sozialgeschichte des Dominikanerinnenklosters St. Katharinental bei Diessenhofen, Diss., Universität Tübingen, 1971.
MÜLLER, HARALD: Habit und Habitus. Mönche und Humanisten im Dialog (Spätmittelalter und Reformation NR 32), Tübingen 2006.
MÜLLER, HARALD: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsmitglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität in: JOHRENDT, JOCHEN und HARALD MÜLLER (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 2, Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), Berlin 2008, S. 109–131.
MÜLLER, HARALD: Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zur Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit, in: ZEY, CLAUDIA und CLAUDIA MÄRTL (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 41–65.
MÜLLER, WOLFGANG P.: Die Gebühren der päpstlichen Poenitentiarie (1338–1569), in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 78, 1998, S. 189–261.
MÜLLER, WOLFGANG P.: Violence et droit canonique. Les enseignements de la Pénitencerie apostolique (XIII[e]–XVI[e] siècle), in: Revue historique 644, 2007, S. 771–796.

Murauer, Rainer: Priusquam litteras aperiret, … ad sedem apostolicam appellavit. Zu den Zusammenhängen von Exkommunikation, Appellation und (ad cautelam-) Absolution, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 105, 1997, S. 393–415.

Naupp, Thomas: Fiecht – St. Georgenberg, in: Faust, Ulrich und Waltraut Krassnig (Hg.): Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol (Germania Benedictina III/1), St. Ottilien 2000, S. 434–500.

Naz, Raoul: Inhabilité, in: Dictionnaire de droit canonique 5, 1953, Sp. 1361–1363.

Naz, Raoul: Litispendance, in: Dictionnaire de droit canonique 6, 1954, Sp. 534–535.

Neidiger, Bernhard: Stadtregiment und Klosterreform in Basel, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 539–567.

Neidiger, Bernhard: Das Dominikanerkloster Stuttgart, die Kanoniker vom gemeinsamen Leben in Urach und die Gründung der Universität Tübingen. Konkurrierende Reformansätze in der württembergischen Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart 58), Stuttgart 1993.

Neidiger, Bernhard: Basel, in: Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler (Hg.): Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz (Helvetia Sacra V/5/1), Basel 1999, S. 188–397.

Neidiger, Bernhard: Papst Pius II. und die Klosterreform in Deutschland. Eine Problemskizze, in: Felten, Franz J. (Hg.): Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag (Berliner Historische Studien 31, Ordensstudien 13), Berlin 1999, S. 629–652.

Neumann, K[arl] G[eorg]: Kurzer Abriß der Geschichte der kleineren Staaten Deutschlands, nach den besten vorhandenen Quellen und nach eigenen Ansichten, Bd. 1, Trier 1847.

Niederkorn-Bruck, Meta: Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 30), Wien, München 1994.

Niederstätter, Alois: Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446, Wien, Köln und Weimar 1995.

Nimmo, Duncan B.: The Franciscan Regular Observance. The Culmination of Medieval Franciscan Reform, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 189–205.

Nörr, Knut Wolfgang: Von der Textrationalität zur Zweckrationalität. Das Beispiel des summarischen Prozesses. Giles Constable zum 65. Geburtstag gewidmet, in: ZRG Kan. 81, 1995, S. 1–25.

Nörr, Knut Wolfgang: Kuriale Praxis und kanonistische Wissenschaft. Einige Fragen und Hinweise, in: Bertram, Martin (Hg.): Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechtss im 14. und 15. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 181–196.

Nörr, Knut Wolfgang: Romanisch-Kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz *in civilibus* (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft), Berlin 2012.

O'Leary, Charles Gerald: Religious Dismissed after Perpetual Profession. An Historical Conspectus and Commentary, Diss. (The Catholic University of America, Canon Law Studies 184), 1943.

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, 3 Bde., Heidelberg 1898–1919.

Oberste, Jörg: Die Dokumente der klösterlichen Visitationen (Typologie des Sources du Moyen Âge occidental 80), Turnhout 1999.

Ochsenbein, Peter: Spuren der Devotio moderna im spätmittelalterlichen Kloster St. Gallen, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 101, 1990, S. 475–496.

Ogien, Albert: Sociologie de la déviance, Paris 1995.

Ohler, Norbert: Reisen im Mittelalter, München, Zürich 1988.

Ohler, Norbert: Pilgerleben im Mittelalter: Zwischen Andacht und Abenteuer, Freiburg i. Br. 1994.

Olsen, Glenn W.: Christian Perfection and *transitus ad monasterium* in Lupus of Ferrières' Letter 29, in: Chodorow, Stanley (Hg.): Proceedings of the Eight International Congress of Medieval Canon Law, San Diego, University of California at La Jolla, 21.–27. August 1988, Città del Vaticano 1992, S. 355–368.

Oppel, Hans D.: Exemplum und Mirakel. Versuch einer Begriffsbestimmung, in: Archiv für Kulturgeschichte 58, 1976, S. 96–114.

Oppenheim, Philippus: Das Mönchskleid im christlichen Altertum, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 28. Supplementheft, 1931, S. 1–279, mit 36 Tafeln.

Ostinelli, Paolo: Le suppliche alla Sacra Penitenzieria Apostolica provenienti dalla diocesi di Como (1438–1484) (Materiali di storia ecclesiastica lombarda (secoli XIV–XVI,5)), Milano 2003.

Ostrowitzki, Anja: Die Ausbreitung der Zisterzienserinnen im Erzbistum Köln (Rheinisches Archiv 131), Köln, Weimar, Wien 1993.

Ott, Hugo: St. Blasien, in: Quartal, Fritz, Hansmartin Decker-Hauff und Klaus Schreiner (Hg.): Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 146–160.

Paraschkewow, Boris: Wörter und Namen gleicher Herkunft und Struktur. Lexikon etymologischer Dubletten im Deutschen, Berlin 2004.

Paravicini, Werner: Karl der Kühne. Das Ende des Hauses Burgund (Persönlichkeit und Geschichte 94/95), Göttingen, Zürich, Frankfurt a. M. 1976.

Patschovsky, Alexander: Der Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel, in: Hlaváček, Ivan und Alexander Patschovsky (Hg.): Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993), Konstanz 1996, S. 7–28.

Penco, Gregorio: Monasterium-Carcer, in: Studia Monastica 8, 1966, S. 133–143.

Peters, Helge: Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens, 3., vollständig überarbeitete Auflage (Grundlagentexte Soziologie), Weinheim 2009.

Petersohn, Jürgen: Zum Personalakt eines Kirchenrebellen. Name, Herkunft und Amtssprengel des Basler Konzilsinitiators Andreas Jamometic, in: Zeitschrift für historische Forschung 13, 1986, S. 1–14.

Petersohn, Jürgen: Jamometic, Andreas, OP, Erzbischof von Krajina (1476–1482, †1484) in: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 299.

Peuckert, Rüdiger: Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle, in: Korte, Hermann und Bernhard Schäfer (Hg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 8., durchgesehene Auflage (Einführungskurs Soziologie 1), Wiesbaden 2010, S. 107–127.

Picasso, Giorgio: San Bernardo e il ‚transitus' dei monaci, in: Studi su S. Bernardo di Chiaravalle nell'ottavo centenario della canonizzazione. Convegno internationale, Certosa die Firenze, 6.–9. Novembre 1974 (Bibliotheca Cisterciensis 6), S. 181–200.

Pickl, Othmar: Das Kloster Neuberg am Vorabend und zur Zeit der Anfänge der Reformation (1420–1551), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 54, II. Teil, 1963, S. 299–320.

Plöchl, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts, 2 Bde., 2., erweiterte Auflage, Wien 1960–1962.

Pollard, Anthony James: Imagining Robin Hood. The Late-Medieval Stories in Historical Context, London 2004.

Potthoff, Gregor: Habitus non facit monachum, sed professio. Die susceptio habitus und ihre Rechtsfolgen bis zum Konzil von Trient, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 108, 1997, S. 7–79.

Potthoff, Marie-Theres: Ewig, Augustiner-Chorherren, in: Hengst, Karl (Hg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen–Mühlheim (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLIV, Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), Münster 1992, S. 294–299.

Primetshofer, Bruno: Alter, in: Lexikon des Mittelalters 1, 1980, Sp. 470–471.

Pupikofer, Johann Adam: Der Thurgau historisch, geographisch, statistisch geschildert. Beschreibung aller in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse, Heilquellen, Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, so wie der Schlösser, Burgen und Klöster. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, St. Gallen, Bern 1837.

Puza, Richard: Privilegium fori, in: Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 228–229.

Quartal, Fritz: St. Ilgen, in: Quartal, Fritz, Hansmartin Decker-Hauff und Klaus Schreiner (Hg.): Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 319–320.

Quartal, Fritz: Burgau, in: Lexikon des Mittelalters 2, 1983, Sp. 1003–1004.

Quinn, Patricia A.: Better than the Sons of Kings. Boys and Monks in the Early Middle Ages (Studies in History and Culture 2), New York, Bern 1989.

Rahn, Kerstin: [Tagungsbericht] Die Delegation der plenitudo potestatis? Päpstliche Legaten im 15. Jahrhundert. Giornata di studi vom 14. September 2007. Online-Publikationen des Deutschen Historischen Instituts in Rom, in: <http://www.dhi-roma.it/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Tagungsberichte/2007/TB_plenitudo_potestatis_20070914.pdf> [Stand: 15. Mai 2015].

Rapp, Francis: Réformes et Réformation à Strasbourg. Eglise et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525) (Association de publications près les Universités de Strasbourg 23), Paris 1974.

Rapp, Francis: Klerus und Illegitimität in der Diözese Straßburg in: Schmugge, Ludwig (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29), München 1994, S. 227–237.

Rapp, Francis: Christentum IV. Zwischen Mittelalter und Neuzeit (1378–1552) (Die Religionen der Menschheit), Stuttgart 2006.

Rehberg, Andreas: Deutsche Weihekandidaten in Rom am Vorabend der Reformation, in: Brigitte Flug, Michael Matheus, Andreas Rehberg (Hg.): Kurie und Region.

Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde 59), Stuttgart 2005, S. 277–305.

Reichert, Folker: Erfahrung der Welt. Reisen und Kulturbegegnung im späten Mittelalter, Suttgart, Berlin, Köln 2001.

Reinhardt, Rudolf: Isny, in: Quartal, Fritz, Hansmartin Decker-Hauff und Klaus Schreiner (Hg.): Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 320–331.

Reinhardt, Rudolf: Ein Überblick über die Geschichte der Abtei Isny, in: Reinhardt, Rudolf (Hg.): Reichsabtei St. Georg in Isny 1096–1802. Beiträge zur Geschichte und Kunst des 900jährigen Benediktinerklosters, Weissenhorn 1996, S. 13–37.

Reinitzer, Heimo: Pflanzmann, Jodocus, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 7, begründet von Wolfgang Stammler, fortgeführt von Karl Langosch, 1989, Sp. 575–577.

Reynolds, Christopher: Musical Careers, Ecclesiastical Benefices, and the Example of Johannes Brunet, in: Journal of the American Musicological Society 37/1, 1984, S. 49–97.

Riesner, Albert Joseph: Apostates and Fugitives from Religious Houses. An Historical Conspectus and Commentary (The Catholic University of America, Canon Law Studies 168), Washington, DC 1942.

Riggert, Ida-Christine: Die Lüneburger Frauenklöster (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 19), Hannover 1996.

Rittmeyer, D. F.: Stüdli, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 6, 1931, S. 586–587.

Ritzler, Remigius: Die Verschleppung der päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I. und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815–1817, in: Römische Historische Mitteilungen 6/7, 1962/64, S. 144–190.

Roby, Douglass: Philip of Harvengt's Contribution to the Question of Passage from one Religious Order to another, in: Analecta Praemonstratensia 49, 1973, S. 69–100.

Rodt, Emanuel von: Die Feldzüge Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund und seiner Erben. Mit besonderem Bezug auf die Theilnahme der Schweizer an denselben, Schaffhausen 1843.

Roeck, Bernd: Migration und Kulturtransfer in der frühen Neuzeit (Osnabrücker Universitätsreden), Osnabrück 2008.

Rossiaud, Jacques: Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1989 [La prostitution médiévale, Paris 1988].

Roth, Benno: Seckau, der Dom im Gebirge. Kunsttopographie vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, 2. Auflage, Graz 1995.

Rubinstein, Nicolai: Das politische System Italiens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Moraw, Peter (Hg.): „Bündnissysteme" und „Aussenpolitik" im späteren Mittelalter (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 5), Berlin-West 1988, S. 105–119.

Rückert, Maria Magdalena: Lichtenstern, in: Zimmermann, Wolfgang und Nicole Priesching (Hg.): Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, Ostfildern 2003, S. 323–325.

Rummel, Peter: Johann Graf von Werdenberg (1430–1486), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 747–748.

Rummel, Peter: Peter von Schaumberg (1388–1469), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 622–623.

Rüsch, Ernst Gerhard: „Aines pfisters son von Wangen“. Ulrich Rösch in der Äbte-Chronik Vadians, in: Vogler, Werner (Hg.): Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, mit einem Katalog der Ausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen im Nordflügel des Regierungsgebäudes, St. Gallen vom 1. bis 24. Mai 1987, Sankt Gallen 1987, S. 203–214.

Rüther, Andreas: Oblate, in: Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 1336–1337.

Rüther, Andreas: Profeß, in: Lexikon des Mittelalters 7, 1995, Sp. 240–241.

Rüther, Andreas: Transitus, in: Lexikon des Mittelalters 8, 1996, Sp. 943–944.

Rüther, Andreas: Bettelorden in Stadt und Land. Die Strassburger Mendikantenkonvente und das Elsass im Spätmittelalter (Berliner Historische Studien 26), Berlin 1997.

Rüther, Werner: Die Stellung des «labeling approach» im Rahmen der Theorie des abweichenden Verhaltens. Ein Versuch zu seiner Integration, Inauguraldissertation, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln, Köln 1974.

Rüthing, Heinrich: Die Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 35–58.

Sack, Fritz und René König (Hg.): Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M. 1968.

Sägmüller, Johannes Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Bde., 3., vermehrte und verbesserte Auflage, Freiburg im Breisgau 1914.

Salonen, Kirsi: The Penitentiary as a Well of Grace in the Later Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala 1448–1527 (Suomalaisen Tiedakatemian Toimituksia 313 – Annales Academiae Scientiarum Fennicae 313), Saarijärvi 2001.

Salonen, Kirsi: Monaci Finlandesi nell'Archivio medievale della Penitenziaria Apostolica, in: Settentrione, Nuova Serie 14, 2002, S. 142–157.

Salonen, Kirsi und Christian Krötzl: The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary and the partes in the Later Middle Ages (Acta Instituti Romani Finlandiae 28), Roma 2003.

Salonen, Kirsi: The Fame of the Dominicans According to the Penitentiary Archives, in: Duggan, Anne, Joan Greatrex und Brenda Bolton (Hg.): Omnia disce. Medieval Studies in Memory of Leonard Boyle, O.P (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Aldershot 2005, S. 263–275.

Salonen, Kirsi: The Apostolic Penitentiary and Void Monastic Professions, in: Krafl, Pavel (Hg.): Sacri canones servandi sunt. Ius canonicum et status saeculis XIII–XV (Opera Instituti historici Pragae, series C, Miscellanea 19), Prag 2008, S. 495–505.

Salonen, Kirsi und Ludwig Schmugge: A Sip from the „Well of Grace“. Medieval Texts from the Apostolic Penitentiary, Washington, D. C. 2009.

Scarpatetti, Beat Matthias von: Gallus Kemli OSB, in: Scarpatetti, Beat Matthias von, Rudolf Gamper und Marlies Stähli (Hg.): Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, Bd. 3: Die Handschriften der Bibliotheken St. Gallen-Zürich, Dietikon-Zürich 1991, S. 290–292.

Schad, Martha: Die Frauen des Hauses Fugger von der Lilie (15.–17. Jahrhundert). Augsburg-Ortenburg-Trient (Studien zur Fuggergeschichte 31), Tübingen 1989.

Schäfer, Volker: Die Grafen von Sulz, Inauguraldissertation, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Tübingen 1969.

Schelle, Klaus: Karl der Kühne. Burgund zwischen Lilienbanner und Reichsadler, Stuttgart 1977.

Schenk, Beate Nicole: Glas in Befund und Bild. Spätmittelalterliches Trinkgeschirr und seine Darstellung auf zeitgenössischen Bildquellen (Lehr- und Arbeitsmaterialien zu Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit), Schloss Hohentübingen 2007.

Schenk, Jochen: Changing Habits: Transitus, Agency and Religious Competition in Late Mediaevel England [Arbeitstitel], [noch unveröffentlicht].

Scherg, Theodor J.: Bavarica aus dem Vatikan, 1465–1491, unter Benützung von Josef Schlechts Vorarbeiten, in: Archivalische Zeitschrift, Beiheft 4, München 1932.

Scheuermann, Audomar: Apostasie, II. Kirchenrecht, in: Lexikon des Mittelalters 1, 1980, Sp. 780–781.

Schilling, Johannes: Gewesene Mönche: Lebensgeschichten in der Reformation (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 26), München 1990.

Schilling, Johannes: Klöster und Mönche in der hessischen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 67), Gütersloh 1997.

Schimmelpfennig, Bernhard: Das Papsttum und die Reform des Zisterzienserordens im späten Mittelalter, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 399–410.

Schimmelpfennig, Bernhard: Romreisen im Mittelalter, in: Reisen und Wallfahren im Hohen Mittelalter (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 18), Göppingen 1999, S. 128–142.

Schlecht, Joseph: Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom Jahre 1482, Bd. 1 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 8), Paderborn 1903.

Schlechter, Armin: Eine deutsche mystische Handschrift der Straßburger Dominikanerin Anna Schott aus der Bibliothek von Johann Nikolaus Weislinger, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 145, 1997, S. 462–473.

Schlinker, Steffen: Litis Contestatio. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2008.

Schlotheuber, Eva: *Per vim et metum* – Die bitteren Klagen der Mädchen und Frauen an der römischen Kurie über ein erzwungenes Professgelübde, in: Meyer, Andreas (Hg.): Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4.–7. Oktober 2007 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 69), Ostfildern 2010, S. 165–176.

Schmeller, Johann Andreas: Bayerisches Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, die in den lebenden Mundarten sowohl, als in der ältern und ältesten Provincial-Litteratur des Königreichs Bayern [...] mit urkundlichen Belegen, nach den Stammsylben etymologisch-alphabetisch geordnet, bearbeitet von Georg Karl Frommann, Bd. 1, 2., mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Auflage, Stuttgart 1872.

Schmid, Heinrich: Die Klosterfrauen im St. Catharinenthal und die Reformation, Konstanz 1837.

Schmid, P. Bernhard: Apostasie vom Ordensstande, in: Studien und Mitteilungen aus dem Bendedictiner- und dem Cistercienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik, 1886, S. 29–42.

Schmid, P. Bernhard: Uebertritt in einen anderen Orden, in: Studien und Mitteilungen aus dem Bendedictiner- und dem Cistercienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik, 1887, S. 18–32.

Schmidt, Hans-Joachim: Die Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 469–501.

Schmidt, Hans Joachim: Widerstand von Frauen gegen Reformen, in: Klueting, Edeltraud (Hg.): Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter, Hildesheim 2006, S. 143–180.

Schmitt, Sigrid: Geistliche Frauen und städtische Welt. Stiftsdamen – Klosterfrauen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter (1250–1530), Mainz 2001 (im Druck).

Schmugge, Ludwig: Rechtsprobleme im Werk des Radulfus Niger. Ein Beitrag zur Verbindung von Theologie und Jurisprudenz im 12. Jahrhundert, in: Kuttner, Stephan (Hg.): Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law, Toronto, 21–25 August 1972 (Monumenta Iuris Canonici Series C, Subsidia 5), 1976, S. 495–509.

Schmugge, Ludwig: Die Pilger, in: Moraw, Peter (Hg.): Unterwegssein im Mittelalter (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 1), Berlin 1985, S. 17–47.

Schmugge, Ludwig: Der falsche Pilger, in: Fälschungen im Mittelalter, Teil V: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschung, Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986 (MGH Schriften 33/V.), Hannover 1988, S. 475–484.

Schmugge, Ludwig: Mobilität und Freiheit im Mittelalter, in: Fried, Johannes (Hg.): Die abendländische Freiheit vom 10.–14. Jahrhundert: Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 307–324.

Schmugge, Ludwig: Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, in: Historische Zeitschrift 257, 1993, S. 615–645.

Schmugge, Ludwig: Einleitung, in: Schmugge, Ludwig (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29), München 1994, S. 1–9.

Schmugge, Ludwig (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29), München 1994.

Schmugge, Ludwig: Deutsche Pilger in Italien, in: Rachelwiltz, Siegfried de und Josef Riedmann (Hg.): Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert), Sigmaringen 1995, S. 97–113.

Schmugge, Ludwig: Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.

Schmugge, Ludwig, Patrick Hersperger und Béatrice Wiggenhauser: Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464) (Bibliothek des Deutschen Historischen Institus in Rom 84), Tübingen 1996.

Schmugge, Ludwig: Visitatio liminum, in: Lexikon des Mittelalters 8, 1996, Sp. 1748.

Schmugge, Ludwig: Cleansing on Consciences. Some Observations regarding the Fifteenth-Century Registers of the Papal Penitentiary, in: Viator 29, 1998, S. 345–362.

SCHMUGGE, LUDWIG: Irische Mönche in Süddeutschland im 15. Jahrhundert, in: HAMESSE, JACQUELINE (Hg.): Roma, Magistra Mundi. Itineraria culturae medievalis. Mélanges offerts à Père L. E. Boyle à l'occasion de son 75e anniversaire. (Fédération Internationale des Instituts d'Etudes Médiévales. Textes et études du Moyen Âge 10,2), Louvain-la-Neuve 1998, S. 831–842.

SCHMUGGE, LUDWIG: Jerusalem, Rom und Santiago – Fernpilgerziele im Mittelalter, in: MATHEUS, MICHAEL (Hg.): Pilger und Wallfahrtsstätten in Mittelalter und Neuzeit (Mainzer Vorträge 4), Stuttgart 1999, S. 11–34.

SCHMUGGE, LUDWIG: Johannes von Ytstein und die Äbtissin von Tiefenthal, oder: Wie man einen Zisterziensermönch um seinen guten Ruf bringt, in: FELTEN, FRANZ J. und NIKOLAS JASPERT (Hg.): Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag (Berliner Historische Studien 31, Ordensstudien 13), Berlin 1999, S. 249–257.

SCHMUGGE, LUDWIG: Female Petitioners in the Papal Penitentiary, in: Gender & History 12/3, 2000, S. 685–703.

SCHMUGGE, LUDWIG: Kanonistik in der Pönitentiarie. Beobachtungen an den Supplikenregistern der Zeit Eugens IV. und Pius II., in: THEISEN, FRANK und WULF ECKART VOSS (Hg.): Summe – Glosse – Kommentar. Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legistik (Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte 2/1), Osnabrück 2000, S. 153–166.

SCHMUGGE, LUDWIG: Das Bistum Chur im Spätmittelalter – aus der Sicht des „gemeinen Mannes" in: DURST, MICHAEL (Hg.): Studien zur Geschichte des Bistums Chur (451–2001) (Schriftenreihe der Theologischen Hochschule Chur 1), Freiburg/Schweiz 2002, S. 59–81.

SCHMUGGE, LUDWIG: Ein Inquisitor schießt sich ein. Heinrich Institoris, Pfarrer Johannes Molitor und die tägliche Kommunion in Augsburg (1480–82) in: FELTEN, FRANZ JOSEPH, STEPHANIE IRRGANG und KURT WESOLY (Hg.): Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag, 2002, S. 401–418.

SCHMUGGE, LUDWIG: Suppliche e diritto canonico, in: Suppliques et requêtes. Le gouvernement par la grâce en Occident (XIIe–Xve siècle), sous la direction de Hélène Millet (Collection de l'École française de Rome 310), Rom 2003, S. 207–231.

SCHMUGGE, LUDWIG: Über die Pönitentiarie zur Universität, in: HESSE, CHRISTIAN, BARBARA STUDER, BEAT IMMENHAUSER u. a. (Hg.): Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, Basel 2003, S. 255–268.

SCHMUGGE, LUDWIG: Niccolò V e la Penitenzieria Apostolica, in: VECCHI, ELIANA M. (Hg.): Atti delle giornate di studio „Papato, stati regionali e Lunigiana nell'età di Niccolò V", La Spezia, Sarzana, Pontremoli, Bagnone, 25–28 maggio 2000 (Memorie della Accademia Lunigianese di Scienze „Giovanni Cappelini" 73), La Spezia 2004, S. 45–58.

SCHMUGGE, LUDWIG: Beobachtungen zu deutschen Ehedispensen aus der Zeit Papst Pauls II. (1464–1471), in: BRIGITTE FLUG, MICHAEL MATHEUS, ANDREAS REHBERG (Hg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde 59), Stuttgart 2005, S. 113–128.

SCHMUGGE, LUDWIG: Kanonistik in der Pönitentiarie, in: BERTRAM, MARTIN (Hg.): Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 93–115.

SCHMUGGE, LUDWIG: Penitentiary Documents from Outside the Penitentiary, in: GERHARD JARITZ, TORSTEIN JØRGENSEN, KIRSI SALONEN (Hg.): The Long Arm of Papal Authority.

Late Medieval Christian Peripheries and their Communication with the Holy See, Bergen, Budapest, Krems 2005, S. 161–169.

Schmugge, Ludwig: Le dispense matrimoniali della Penitenzieria apostolica, in: Seidel Menchi, Silvana und Diego Quaglioni (Hg.): I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani 4: I tribunali del matrimonio (secoli XV–XVIII). Atti del convegno di chiusura del progetto di ricerca „I processi matrimoniali degli archivi ecclesiastici italiani", Trento 24–27 ottobre 2001, Bologna 2006, S. 253–268.

Schmugge, Ludwig: Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008.

Schmugge, Ludwig: Towards the Medieval Conscience. The Activities of the Papal Penitentiary, in: Dahlerup, Troels (Hg.): New Approaches to the History of Late Medieval and Early Modern Europe. Selected Proceedings of Two International Conferences at the Royal Danish Academy of Sciences and Letters in Copenhagen 1997 and 1999 (Historisk-filosofiske meddelelser 104), 2009, S. 208–230.

Schmugge, Ludwig: Gelehrte und Studenten in Vatikanischen Registern des 15. Jahrhunderts, in: Andresen, Suse und Rainer Christoph Schwinges (Hg.): Über Mobilität von Studenten und Gelehrten zwischen dem Reich und Italien (1400–1600); Della mobilità degli studiosi e eruditi fra l'Impero e l'Italia (1400–1600) (Repertorium Academicum Germanicum (RAG), Forschungen 1), Zürich 2011, S. 69–80.

Schneider, Erich: Tückelhausen, in: Schneider, Erich (Hg.): Klöster und Stifte in Mainfranken, Würzburg 1993, S. 92–96.

Schneider, Karin: Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten. Eine Einführung, Tübingen 1999.

Schoengen, Michael: Monasticon Batavum, 3 Bde mit Supplement (Verhandelingen der Nederlandsche Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde, nieuwe Reeks 45), Amsterdam 1941–1942.

Schoop, Albert: Geschichte des Kantons Thurgau, Bd. 1: Chronologischer Bericht, Frauenfeld 1987.

Schreckenstein, Karl Heinrich Roth von: Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nach Quellen bearbeitet, Tübingen 1871.

Schreiner, Klaus: Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters: Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, in: Historische Zeitschrift 248, 1989, S. 557–620.

Schreiner, Klaus: Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum: Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen, in: Melville, Gert (Hg.): Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 1, Köln 1992, S. 295–341.

Schreiner, Klaus: Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfaßtheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter in: Schreiner, Klaus (Hg.): Laienfrömmigkeit im Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20), München 1992, S. 1–78.

Schreiner, Klaus: *Peregrinatio laudabilis und peregrinatio vituperabilis*. Zur religiösen Ambivalenz des Wallens und Laufens in der Frömmigkeitstheologie des späten Mittelalters, in: Wallfahrt und Alltag in Mittelalter und früher Neuzeit. Internationales Round-Table-Gespräch, Krems an

der Donau 8. Oktober 1990 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 14), Wien 1992, S. 133–163.

Schreiner, Klaus: Dispens vom Gelübde der Keuschheit in der Kanonistik des späten Mittelalters: Zur normverändernden und rechtsbildenden Kraft politischer und gesellschaftlicher Interessen, in: Landau, Peter und Jörg Müller (Hg.): Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Munich, 13.–18. July 1992, Città del Vaticano 1997, S. 1078–1100.

Schuler, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 39), Bühl, Baden 1976.

Schuler, Peter-Johannes: Südwestdeutsche Notarszeichen (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 22), Sigmaringen 1976.

Schuler, Peter-Johannes: Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Textband mit Registerband (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 90/99), Stuttgart 1987.

Schuler, Peter-Johannes: Markdorfer Reichssteuerlisten von 1496/97 und 1542 – Älteste Einwohnerlisten der Stadt. Edition der Reichssteuerverzeichnisse des ‚Gemeinen Pfennigs' von 1496/97 und der Türkensteuer von 1542 in der Obervogtei Markdorf in: Ulm und Oberschwaben 51, 2000, S. 152–215.

Schulte, Aloys: Geschichte der grossen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530, 3 Bde. (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 1–3), Wiesbaden 1923 [Nachdruck 1964].

Schulte, Johann Friedrich von: Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts, 3 Bde., Graz (1875–1880) [Nachdruck 1956].

Schüpbach-Guggenbühl, Samuel: Gilgenberg, Hans Imer von, in: Historisches Lexikon der Schweiz 5, 2007, S. 406.

Schürer, Markus: Das Exemplum oder die erzählte Institution. Studien zum Beispielgebrauch bei den Dominikanern und Franziskanern des 13. Jahrhunderts (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 23), Münster, Hamburg, Berlin, London 2005.

Schutte, Anne Jacobson: By Force and Fear. Taking and Breaking Vows in Early Modern Europe, Ithaka und London 2011.

Schützeichel, Rudolf: Das Mittelrheinische Passionsspiel der St. Galler Handschrift 919, Tübingen 1978.

Schützeichel, Rudolf: Zur Bibliothek eines wandernden Konventualen. Gall Kemli aus St. Gallen, in: Schützeichel, Rudolf und Ulrich Fellmann (Hg.): Studien zur deutschen Literatur des Mittelalters, Bonn 1979, S. 643–665.

Schützeichel, Rudolf: Gall Kemli. Zur Bibliothek eines wandernden Konventualen, in: Schützeichel, Rudolf (Hg.): Textgebundenheit. Kleinere Schriften zur mittelalterlichen deutschen Literatur, Tübingen 1981, S. 173–199.

Schwäbisches Wörterbuch, bearbeitet von Hermann Fischer, 7 Bde., Tübingen 1904–1936.

Schwaiger, Georg: Schottenklöster, in: Schwaiger, Georg (Hg.): Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1993, S. 404–408.

Schwedler, Gerald: „Dampnate memorie Ludovici de Bavaria" – Erinnerungsvernichtung als metaphorische Waffe im Konflikt zwischen der Kurie und Kaiser Ludwig dem Bayern, in:

Garnier, Claudia und Johannes Schnocks (Hg.): Sterben über den Tod hinaus. Politische, soziale und religiöse Ausgrenzung in vormodernen Gesellschaften, Würzburg 2012, S. 165–201.

Schwersmann, Aloys: Das Benediktinerkloster Flechtdorf in Waldeck (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 51), Darmstadt und Marburg 1984.

Schwinges, Rainer Christoph: Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986.

Schwinges, Rainer Christoph: Die Zulassung zur Universität, in: Rüegg, Walter (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 161–180.

Schwinges, Rainer Christoph, Klaus Wriedt und Roland Gerber (Hg.): Das Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt, 1392–1521 = Registrum baccalariorum de facultate arcium universitatis studii Erffordensis existencium (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Grosse Reihe 3), Jena 1995.

Schwinn Schürmann, Dorothea, Daniel Grütter und Bernard Jaggi: Kloster Klingental in Basel. Museum Kleines Klingental, Ausstellungsführer Bd. 2, Basel 2002.

Sedatis, Lutz: Summarischer Prozess, in: HRG 5, 1998, Sp. 79–80.

Setton, Kenneth E.: The Papacy and the Levant (1204–1571), Bd. 2: The 15th Century, Philadelphia 1976.

Seyboth, Reinhard: Die Reichstage der 1480er Jahre, in: Moraw, Peter (Hg.): Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002, S. 519–545.

Sickert, Ramona: Extra oboedientiam evagari… Zur zeitgenössischen Deutung der Mobilität von Franziskanern und Dominikanern im 13. Jahrhundert, in: Barret, Sébastien und Gert Melville (Hg.): Oboedientia. Zu Formen und Grenzen von Macht und Unterordnung im mittelalterlichen Religiosentum (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 27), Münster, Hamburg, Berlin, London 2005, S. 159–181.

Sickert, Ramona: Wenn Klosterbrüder zu Jahrmarktsbrüdern werden. Studien zur Wahrnehmung der Franziskaner und Dominikaner im 13. Jahrhundert (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiosen Lebens im Mittelalter 28), Münster, Hamburg, Berlin, London 2006.

Sieber, Christian: Die schriftliche Überlieferung, in: Schmaedecke, Felicia, Anna Maria Matter und Christian Sieber (Hg.): Das Kloster Mariazell auf dem Beerenberg bei Winterthur. Neuauswertung der Ausgrabungen 1970–1972 im ehemaligen Augustiner-Chorherrenstift, Basel 2011, S. 16–27.

Siegrist, Hans: Stadtschreiber Hans vom Stall, in: Siegrist, Hans (Hg.): Solothurnische Biographien. Separatdruck aus den „Historischen Mitteilungen“ des „Oltner Tagblattes“, Olten 1951, S. 92–119.

Signori, Gabriela: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 160), Göttingen 2001.

Silverstein, Theodore: Medieval Latin Scientific Writings in the Barberini Collection. A Provisional Catalogue, Chicago 1957.

Singman, Jeffrey L.: Robin Hood. The Shaping of the Legend (Contributions to the Study of World Literature 92), Westport, CT 1998.

Skrzyniarz, Ryszard: Duszpasterstwo zakonów na terenie Małopolski, in: Kowalski, Waldemar und Jadwiga Muszyńska (Hg.): Kościół katolicki w Małopolsce w średniowieczu i we wczesnym okresie nowożytnym, Kielce-Gdańsk 2001, S. 167–191.

Sommer-Ramer, Cécile und Patrick Braun: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trapistinnen und die Wilhelmiten der Schweiz (Helvetia Sacra III/3/I), Bern 1982.

Spahr, Gebhard: Weingarten, in: Quartal, Fritz, Hansmartin Decker-Hauff und Klaus Schreiner (Hg.): Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina 5), Augsburg 1975, S. 622–647.

Speer, Andreas und Jan A. Aertsen (Hg.): Individuum und Individualität im Mittelalter [29. Kölner Mediävistentagung 1994] (Miscellanea mediaevalia 24), Berlin, New York 1996.

Spiess, Karl Heinz: Familie und Verwandtschaft im Deutschen Hochadel des späten Mittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111), Stuttgart 1993.

Staerkle, Paul: Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, St. Gallen 1939.

Stälin, Christoph Friedrich: Wirtembergische Geschichte, Bd. 3: Schwaben und Südfranken. Schluss des Mittelalters 1269–1496, Stuttgart 1856.

Steinke, Barbara: Paradiesgarten oder Gefängnis? Das Nürnberger Katharinenkloster zwischen Klosterreform und Reformation (Spätmittelalter und Reformation NR 30), Tübingen 2006.

Stievermann, Dieter: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.

Stievermann, Dieter: Klosterreform und Territorialstaat in Süddeutschland im 15. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11, 1992, S. 149–160.

Stolz, Otto: Geschichte des Landes Tirol, Innsbruck 1955.

Strang, Elke: Das Kloster Marienforst bei Bad Godesberg von seiner Gründung im 13. Jahrhundert bis zur Auflösung 1802 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn 56), Bonn 1995.

Strnad, Alfred A.: Bessarion verstand auch Deutsch. Zur Sprachenkenntnis des griechischen Kardinals, in: Gatz, Erwin (Hg.): Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Bd. 2 (Miscellanea Historiae Pontificiae 46), Rom 1979, S. 869–881.

Studer, Julius: Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechtes der Ostschweiz, Zürich 1904.

Suárez, Francisco: Opera omnia 16, complectens commentaria in secundam secundae D. Thomae, scilicet, operis de religione tres ultimos tractatus, VIII de regula, IX de varietate religionum, X de Societate Jesu. Editio nova, herausgegeben von Charles Berton, Paris 1860.

Surchat, Pierre-Louis: Fries, Nikolaus (OESA) (†1498). 1456 Ep. tit. Tripolitanus. Seit 1457 Weihbischof in Basel, in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 202.

Surchat, Pierre Louis: Johann von Venningen (1409–1478), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 273.

Surchat, Pierre Louis: Zu Rhein, Kaspar (1433–1502), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 776–777.

Svec, Milena: Apostasie und Transitus in der Registerüberlieferung und in partibus, in: Salonen, Kirsi und Christian Krötzl (Hg.): The Roman Curia, the Apostolic Penitentiary and the partes in the Later Middle Ages (Acta Instituti Romani Finlandiae 28), Roma 2003, S. 183–200.

Svec Goetschi, Milena: Thief and Arsonist. The Adventurous Fate of a Runaway Monk, in: Jaritz, Gerhard, Torstein Jørgensen und Kirsi Salonen (Hg.): *et usque ad ultimum terrae*. The Apostolic Penitentiary in Local Contexts (CEU Medievalia 10), Budapest 2007, S. 95–111.

Tamburini, Filippo: Il primo registro di suppliche dell'Archivio della Sacra Penitenzieria Apostolica (1410–1411), in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia 23, 1969, S. 384–492.

Tamburini, Filippo: L'archivio della Penitenzieria Apostolica e il primo registro delle suppliche (1410–1411), Diss., Pontificia Università Lateranense, Rom 1969.

Tamburini, Filippo: Note diplomatiche intorno a suppliche e lettere di penitenziaria (sec. XIV–XV), in: Archivum Historiae Pontificiae 11, 1973, S. 149–208.

Tamburini, Filippo: Un registro di bolle di Sisto IV nell'Archivio della Penitenzieria Apostolica, in: Paleographica, diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli 2 (Storia e Letteratura 140), Rom 1979, S. 375–405.

Tamburini, Filippo: Per la storia dei Cardinali Penitenzieri Maggiori e dell'Archivio della Penitenzieria Apostolica. Il trattato „De antiquitate cardinalis Poenitentiarii Maioris" di G. B. Coccino (†1641), in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia 36, 1982, S. 332–380.

Tamburini, Filippo: Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria Apostolica (sec. XIII–XVI), in: Le modèle familier européen. Normes, déviances, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'Ecole Française de Rome et l'Università di Roma 1984 (Collection de l'Ecole Française de Rome 90), Rom 1986, S. 9–30.

Tamburini, Filippo: Santi e peccatori. Confessioni e suppliche dai Registri della Penitenziaria dell'Archivio Segreto Vaticano (1451–1586), Milano 1995.

Tannenbaum, Frank: Crime and The Community, London 1938.

Tauber, Walter: Das Würfelspiel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Eine kultur- und sprachgeschichtliche Darstellung (Europäische Hochschulschriften 1, Deutsche Sprache und Literatur 959), Frankfurt a. M. 1987.

Tellenbach, Gerd: Glauben und Sehen im Romerlebnis dreier Deutscher des fünfzehnten Jahrhunderts, in: Gatz, Erwin (Hg.): Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Bd. 2 (Miscellanea Historiae Pontificiae 46), Rom 1979, S. 883–912.

Tewes, Götz Rüdiger: Das spätmittelalterliche Papsttum und die Problematik der Raumerfassung in: Aertsen, Jan A. und Andreas Speer (Hg.): Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter (Miscellanea mediaevalia 25), 1997, S. 603–612.

Tewes, Götz Rüdiger: Die römische Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 95), Tübingen 2001.

Tewes, Götz Rüdiger: Zwischen Universalismus und Partikularismus: Zum Raumbewusstsein an der päpstlichen Kurie des Spätmittelalters, in: Moraw, Peter (Hg.): Raumerfassung und Raumbewusstsein im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002, S. 31–85.

Thesaurus Proverbiorum Medii Aevi. Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters, herausgegeben vom Kuratorium Singer der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, begründet von Samuel Singer, 13 Bde., Berlin, New York 1996.

Thomas, J. A. C.: Delictal and Criminal Liability of the Young in Roman Law, in: L'enfant. Bd 4: La délinquance juvénile (Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 38), Bruxelles 1977, S. 9–13.

Thomson, John A. F.: ‚The Well of Grace'. Englishmen and Rome in the Fifteenth Century, in: Dobson, Richard Barrie (Hg.): The Church, Politics and Patronage in the Fifteenth Century, Gloucester, New York 1984, S. 99–114.

Tropper, Christine: Freiberg, Ludwig von (1442–1480), in: Gatz, Erwin und Clemens Brodkorb (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 197.

Trusen, Winfried: Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche, in: Coing, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte), München 1973, S. 467–504.

Tubach, Frederic C.: Index exemplorum. A Handbook of Medieval Religious Tales (Folklore Fellows Communications 204), Helsinki 1969.

Tüchle, Hermann: Mehr als 650 Jahre Prämonstratenserstift, in: Eitel, Peter (Hg.): Weissenau in Geschichte und Gegenwart. Festschrift zur 700-Jahrfeier der Übergabe der Heiligblutreliquie durch Rudolf von Habsburg an die Praemonstratenserabtei Weissenau, Sigmaringen 1983, S. 27–57.

Uiblein, Paul: Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen (Schriftenreihe des Universitätsarchivs Universität Wien 11), Wien 1999.

Ullmann, Walter: Individuum und Gesellschaft im Mittelalter, Göttingen 1974.

Utz Tremp, Kathrin und Veronika Feller-Vest: Frauenkappelen BE, Chorfrauengemeinschaften, in: Gilomen-Schenkel, Elsanne (Hg.): Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz (Helvetia Sacra IV/2), Basel 2004, S. 161–186.

Vanja, Christina: Das Zisterzienserinnenkloster St. Georgenberg in Frankenberg an der Eder, Frankenberg 1988.

Vannotti, Barbara: Monacazione forzata. Klosterzwang und Klosterflucht adeliger Frauen im Spätmittelalter. Drei Frauenschicksale aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 2003.

Vannotti, Barbara: Von der entlaufenen Nonne zur Schlossherrin: Magdalena Payer von Hagenwil. Zum Schicksal adliger Apostatinnen im Spätmittelalter, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 124, 2006, S. 93–110.

Vaughan, Richard: Charles the Bold. The Last Valois Duke of Burgundy, Woodbridge 2002 [Neuauflage der Ausgabe von 1973, mit einem Vorwort von Werner Paravicini].

Vielhaber, Klaus: Gottschalk der Sachse (Bonner Historische Forschungen 5), Bonn 1956.

Vivis, G. von: Heidegg, von, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 4, 1927, S. 114.

Vodola, Elisabeth: Excommunication in the Middle Ages, Berkeley, Los Angeles, London 1986.

Vogel, Christian Daniel: Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843.

Vogler, Werner: Kurzbiographie von Abt Ulrich Rösch von St. Gallen (1426–1491), in: Vogler, Werner (Hg.): Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, mit einem Katalog der Ausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen im Nordflügel des Regierungsgebäudes, St. Gallen vom 1. bis 24. Mai 1987, Sankt Gallen 1987, S. 17–20.

Vroede, Maurice de: Religieuses et béguines enseignantes dans le Pays-Bas méridionaux et la principauté de Liège aux XVIIe-XVIIIe siècles (Studia Paedagogica 20), Leuven 1996.

VULTAGGIO, CLAUDIA: Ferdinand I. von Aragón, König von Neapel, in: Lexikon des Mittelalters 4, 1989, Sp. 365–366.

WACKERNAGEL, RUDOLF: Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/II, Basel 1916.

WADDELL, CHRYSOGONUS: Twelfth-century statutes from the Cistercian General Chapter. Latin text with English notes and commentary (Studia et Documenta 12), Cîteaux 2002.

WAGNER, FRITZ: Caesarius von Heisterbach, in: Lexikon des Mittelalters 2, 1983, Sp. 1363–1366.

WALZ, ANGELUS M.: Statistisches über die Süddeutsche Ordensprovinz (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 23), Leipzig 1927.

WEBER, DIETER: Studien zur Abtei Echternach in ihren Beziehungen zum Adel des rheinisch-luxemburgischen Raumes im 14. und 15. Jahrhundert, Inaugural-Dissertation der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bonn 1973.

WEBER, DIETER: Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Mülich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 30, zugl. inaug. Diss., Julius-Maximilian-Universität Würzburg), Augsburg 1984.

WEHRLI-JOHNS, MARTINA: Töss, in: ZIMMER, PETRA und BRIGITTE DEGLER-SPENGLER (Hg.): Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz, 2. Teil (Helvetia Sacra V/5), Basel 1999, S. 901–970.

WEIGAND, RUDOLF: Zur Lehre von der Dispensmöglichkeit des Gelübdes in den Pönitentialsummen, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 147, 1978, S. 7–34.

WEIMAR, PETER: Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: COING, HELMUT (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte), München 1973, S. 129–260.

WEIMAR, PETER: Casus, in: Lexikon des Mittelalters 2, 1997, Sp. 1569–1570.

WEINBRENNER, RALPH: Klosterreform im 15. Jahrhundert zwischen Ideal und Praxis. Der Augustinereremit Andreas Prole (1429–1503) und die privilegierte Observanz (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 7), Tübingen 1996.

WEIS-MÜLLER, RENÉE: Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis, Diss., Universität Basel, 1956.

WEISS, GERHARD: Abt Caspar Augsburger von St. Georgenberg (1469–1491), Humanist und Diplomat unter Sigmund dem Münzreichen, in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 50, 1970, S. 219–238.

WEISSENBORN, JOHANN CHRISTIAN HERMANN: Acten der Erfurter Universität, 3 Bde. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8), Nendeln 1976 [Erstdruck: Halle 1881–1899].

WEITLAUFF, MANFRED: Bistum Augsburg, in: GATZ, ERWIN (Hg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg im Breisgau 2003, S. 52–69.

WENDEHORST, ALFRED und STEFAN BENZ: Verzeichnis der Stifte der Augustiner-Chorherren und -Chorfrauen, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 56, 1996, S. 1–110.

WENDEHORST, ALFRED: Die Benediktinerabtei und das Adelige Säkularkanonikerstift St. Burkard in Würzburg (Germania Sacra NF 40, Das Bistum Würzburg 6), Berlin, New York 2001.

Werner, Jakob: Beiträge zur Kunde der lateinischen Literatur des Mittelalters aus Handschriften gesammelt, 2., durch einen Anhang vermehrte Auflage, Aarau 1905 [Nachdruck Hildesheim, New York 1979, Format etwas kleiner als Original].

Wieland, Georg: Gemeinschaft im Wandel, in: Binder, Helmut (Hg.): 850 Jahre Prämonstratenserabtei Weissenau 1145–1995, Sigmaringen 1995, S. 119–177.

Wiles, David: The Early Plays of Robin Hood, Cambridge 1981.

Willing, Antje: Literatur und Ordensreform im 15. Jahrhundert. Deutsche Abendmahlsschriften im Nürnberger Katharinenkloster (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit 4), Münster 2004.

Willoweit, Dietmar: Gewalt und Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg. Offene Probleme der deutschen strafrechtsgeschichtlichen Forschung, in: Willoweit, Dietmar (Hg.): Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 1), Köln, Weimar, Wien 1999, S. 215–238.

Wilms, Hieronimus: Das ältesteste Verzeichnis der Dominikanerinnenklöster (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens 24), Leipzig 1928.

Wirz, Ludwig: Helvetische Kirchengeschichte, aus Joh. Jakob Hottingers älterem Werke und andern Quellen neu bearbeitet, Bd. 3, Zürich 1810.

Wiswede, Günter: Soziologie abweichenden Verhaltens, 2., völlig veränderte Auflage, Stuttgart 1979.

Wohler, Anton: Heidegg, von, in: Historisches Lexikon der Schweiz 6, 2007, S. 195.

Wohler, Anton: Laurentius von Heidegg, in: Historisches Lexikon der Schweiz 6, 2007, S. 195.

Wollasch, Joachim: Das Mönchsgelübde als Opfer, in: Hauck, Karl (Hg.): Frühmittelalterliche Studien (Jahrbuch des Instituts für Mittelalterforschung der Universität Münster 18), Berlin, New York 1984, S. 529–545.

Wonisch, O.: St. Lambrechter Nr. 355, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 35, 1918, S. 70.

Wünsche, Gregor: Hadewijch am Oberrhein. Niederländische Mystik in den Händen der sogenannten «Gottesfreunde», in: Fleith, Barbara und René Wetzel (Hg.): Kulturtopographie des deutschsprachigen Südwestens im späteren Mittelalter. Studien und Texte (Kulturtopographie des alemannischen Raums 1), Tübingen 2009, S. 83–98.

Wyduckel, Dieter: Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechtslehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte 30), Berlin 1979.

Zbudniewek, Janusz (Hg.): Zbiór dokumentów zakonu paulinów w Polsce, Bd. 2: 1464–1550 (Studia Clarmontana), Warschau 2004.

Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, 68 Bde., Halle, Leipzig 1732.

Zeller, Joseph: Beiträge zur Geschichte der Melker Reform im Bistum Augsburg, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5, 1916–1919, S. 167–182.

Zenz, Emil: Ludolf von Enschringen. Humanismus und Trierer Universität, in: Die Eifel. Zeitschrift des Eifelvereins 84, 1989, S. 175–176.

Zermatten, Coralie: Les formes de communication des chartreuses de Franconie avec leur ordre et leur en-vironnement 1328–1525. Online-Dissertation, Technische Universität Dresden 2009,

in: <http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/7865/Zermatten-Diss_2.pdf> [Stand: 15. Mai 2015].

Zey, Claudia: Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten, in: Zey, Claudia und Claudia Märtl (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 77–108.

Zey, Claudia und Claudia Märtl (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008.

Ziegler, A.: Die kirchlichen Zustände in Winterthur am Ende des XV. und am Anfang des XVI. Jahrhunderts, Winterthur 1900.

Ziegler, Walter: Reformation und Klosterauflösung. Ein ordensgeschichtlicher Vergleich, in: Elm, Kaspar (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, S. 585–614.

Zimmer, Petra und Brigitte Degler-Spengler: Die Dominikaner und Dominikanerinnen der Schweiz (Helvetia Sacra V/5/2), Basel 1999.

Zimmer, Petra und Patrick Braun: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz (Helvetia Sacra IV/7), Basel 2006.

Zimmermann, Wolfgang und Nicole Priesching: Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart, Ostfildern 2003.

Zindel, Franz: Das Klösterlein Maria-Kemmathen (Dorfkemmathen), in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 25, 1919, S. 68–77.

Zoepfl, Friedrich: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955.

Zschoch, Hellmut: Klosterreform und monastische Spiritualität im 15. Jahrhundert. Conrad von Zenn, OESA, (†1460) und sein Liber de vita monastica (Beiträge zur historischen Theologie 75), Tübingen 1988.

Zumkeller, Adolar: Das Kölner Augustinerkloster und sein Generalstudium im 14. Jahrhundert – eine Keimzelle der theologischen Fakultät der neuen Universität, in: Zimmermann, Albert (Hg.): Die Kölner Universität im Mittelalter (Miscellanea Mediaevalia 20), Berlin, New York 1989, S. 357–365.

Zutshi, Patrick: Writ, in: Lexikon des Mittelalters 9, 1998, Sp. 340–341.

Bildnachweis

Umschlagvorderseite:	Österreichische Nationalbibliothek, cod. 3086, f. 29^{v}.
Umschlagrückseite:	Thurgauer Staatsarchiv, StTG 7'44'9 (B).
Abbildung 1:	Staatsarchiv Augsburg, StAA Reichsstift Ottobeuren Urkunden, Nr. 358, f. 1^{r}.
Abbildung 2:	Stiftsbibliothek St. Gallen, StiBibSG Cod. Sang. 1396, IV. Ecclesiastica. Canonica S. 36, a 1443.
Abbildung 3:	Staatsarchiv Solothurn, StASO Missivenbuch 1495–1499, S. 223.
Abbildung 4:	Staatsarchiv Zürich, StAZH Urkunde C II 22 / Bischöfliches Archiv Konstanz Nr. 13.
Abbildung 5:	Universitätsbibliothek Graz, Ms 856 f. 219^{rv}.
Abbildung 6:	Archivio della Penitenzieria Apostolica, APA 31 162^{v}, Photo zur Verfügung gestellt von Ludwig Schmugge.
Abbildung 7:	Thurgauer Staatsarchiv, StTG 7'44'9 (B).
Abbildung 8:	Staatsarchiv Basel-Land, StBS Klosterarchiv Klingental, Urkunde 2460.

Register

In die Register aufgenommen wurden sowohl Personen- wie auch Ortsnamen. Kursiv gesetzte Seitenzahlen weisen auf Erwähnungen in Fussnoten auf der jeweiligen Seite hin. Falls jedoch bereits ein Verweis auf das Lemma im Lauftext erfolgt, wird auf eine weitere Nennung in den Fussnoten auf der gleichen Seite verzichtet.

Namensregister

Die Personen werden unter ihrem Zunamen/Familiennamen aufgeführt. Ausnahmen bilden Päpste, Könige, Kaiser, Heilige oder Personen, die lediglich unter ihrem Vornamen bekannt sind. Sind von Zunamen mehrere Schreibweisen überliefert, wird auf die Hauptvariante verwiesen. Bei Petenten wurde in der Regel der latinisierte Namen belassen und gemäss der Schreibweise im RPG/RG aufgeführt. Zusätzlich zu den Namen folgen z. B. die Ordenszugehörigkeit (bei Religiosen) oder kirchliche oder weltliche Funktionen (so diese bekannt sind). Indirekte Verweise in den Fussnoten auf Personen aus dem RPG oder RG (lediglich die Registernummer, ohne Nennung des Namens), werden der Vollständigkeit halber trotzdem im Personenregister unter dem betreffenden Personennamen aufgeschlüsselt.

A

E

H

I

J

K

N

O

S

T

W

Ortsregister

Häufig vorkommende Begriffe wie ‚Rom' (im Sinne von ‚Kurie') oder ‚Pönitentiarie', ‚Kanzlei', ‚römische Kurie' wurden nicht ins Ortsregister aufgenommen. Bei Ordenshäusern folgt jeweils der Zusatz ‚Kloster', ‚Stift', Kartause' oder ‚Sammlung', auf eine genaue Ordenszugehörigkeit wurde jedoch im Register verzichtet – dies einerseits, weil Ordenshäuser im Verlaufe der Zeit von verschiedenen Ordensgemeinschaften bewohnt wurden, andererseits, weil sowohl im Haupttext wie auch im Anhang 3 eine genaue Aufschlüsselung erfolgt.

M

N

Q

R

S

1. KORREKTUR



BAND 7 |I| ZÜRCHER BEITRÄGE ZUR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

Der Mönch gehört ins Kloster wie der Fisch ins Wasser – so ein mittellateinisches Sprichwort. Manchmal aber brachen Ordensleute die Gelübde und kehrten unerlaubt in das Diesseits der spätmittelalterlichen Gesellschaft zurück. Die Studie behandelt den radikalsten Verstoß gegen die monastische Lebensweise, die Flucht aus dem Kloster und den Abfall von der Ordensgemeinschaft. Im Zentrum stehen knapp tausend Bittschriften aus dem römisch-deutschen Reich, überliefert in den Supplikenregistern der apostolischen Pönitentiarie sowie Kanzlei und Kammer, ergänzt mit lokalen Quellen. Die Untersuchung der Apostasie als Devianz von rechtlichen und gesellschaftlichen Normen bietet Erkenntnisse über Motive, Verbreitung, Prävention und Sanktionen und erklärt Divergenzen zwischen Norm und Praxis.

9 783412 501525

ISBN 978-3-412-50152-5 | WWW.BOEHLAU-VERLAG.COM